

Albin Eser / Ulrich Sieber / Jörg Arnold (Hrsg.)

Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für
ausländisches und internationales Strafrecht

Strafrechtliche Forschungsberichte

Herausgegeben von Ulrich Sieber

in Fortführung der Reihe
„Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg“
begründet von Albin Eser

Band S 82.14



Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht

Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht

Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse

herausgegeben von

Albin Eser • Ulrich Sieber • Jörg Arnold

Band 14

Transitionsstrafrecht und Vergangenheitspolitik

Albin Eser • Jörg Arnold



Duncker & Humblot • Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

DOI <https://doi.org/10.30709/978-3-86113-838-9>

Alle Rechte vorbehalten

© 2012 Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg i.Br.
<http://www.mpicc.de>


Vertrieb in Gemeinschaft mit Duncker & Humblot GmbH, Berlin
<http://www.duncker-humblot.de>

Umschlagbild: Thomas Gade, © www.medienarchiv.com
Druck: Stückle Druck und Verlag, Stückle-Straße 1, 77955 Ettenheim
Printed in Germany

ISSN 1860-0093

ISBN 978-3-86113-838-9 (Max-Planck-Institut)

ISBN 978-3-428-13678-0 (Duncker & Humblot)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Geleitwort

I.

Der vorliegende Band schließt das Forschungsprojekt „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht – Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse“ ab. Dieses Projekt wurde von meinem Amtsvorgänger Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Albin Eser* 1996 initiiert und seit dem Direktorenwechsel 2003 unter meiner Leitung fortgeführt. Herr Prof. Dr. *Jörg Arnold* hat das Projekt seit 1996 als Projektkoordinator betreut und neben der nachfolgenden Zusammenfassung der vergleichenden Gesamtergebnisse die Publikation der Landesberichte engagiert vorgebracht. Er hat auch die 2004 an der Evangelischen Akademie Berlin-Brandenburg veranstaltete Tagung „Strafverfolgung von Staatskriminalität“ betreut, die mit den inhaltsreichen regionalen Zwischenberichten der Projektmitarbeiter und den Einschätzungen externer Wissenschaftler die Entscheidung über die Weiterführung des Vorhabens wesentlich gefördert und die Darstellung der Gesamtergebnisse vorbereitet hat. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, externe Landesberichterstatter und Übersetzer sowie zahlreiche Helfer haben die Arbeiten unterstützt und insbesondere die Publikation der Landesberichte vorbereitet. Wichtige Beteiligte sind in dem nachfolgenden gemeinsamen Vorwort der Herausgeber namentlich genannt.

Als Institutsdirektor und Mitherausgeber der seit 2004 erschienenen Bände war und ist es mir – vor allem auch im Interesse der Autorinnen und Autoren der Berichte – ein besonderes Anliegen, die Ergebnisse dieses umfassend angelegten internationalen Projekts vollständig zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Auf das bereits vor meinem Wechsel zur Max-Planck-Gesellschaft festgelegte Grundkonzept des Projekts und die Forschungsergebnisse konnte ich keinen Einfluss nehmen; die Bewertungen und sonstigen Inhalte in den Landesberichten und in diesem Abschlussband sind alleine die der Autoren. Eine offizielle Meinung „des Instituts“ zu den zahlreichen aufgeworfenen Fragen gibt es nicht.

Schon die beiden Autoren dieses Bandes legen Wert auf die Feststellung, dass zwischen ihnen keine volle Übereinstimmung besteht. Aufgrund der kontroversen Standpunkte in der Literatur zur strafrechtlichen Aufarbeitung des DDR-Unrechts (das insbesondere auch in den umfassenden Bänden von *Marxen* und *Werle* über „Strafjustiz und DDR-Unrecht“, 2000 – 2009, dokumentiert ist) verwundert es daher nicht, dass auch ich zu einigen der hier vertretenen Standpunkte anderer Meinung bin. Dies gilt etwa für die Einschätzung des Unrechts der Staatskriminalität in der ehemaligen DDR, für die Bewertung der Leistungen der Justiz bei der Ahndung

schwerer Menschenrechtsverletzungen und der Aufklärung der Unrechtsvergangenheit in der DDR sowie für die rechtliche Beurteilung der Todesschüsse an der DDR-Grenze (bei der ich mich nicht den §§ 6 und 9 von Band 14, sondern den Landesberichterstattungen in Bd. 2 der Projektveröffentlichungen anschließe). Bei den im internationalen Querschnitt der Landesberichte entwickelten Forschungsperspektiven in § 3 teile ich weder den Vergleich der Anfälligkeit für Systemunrecht in Demokratien und in Diktaturen noch die Einschätzung von humanitären Interventionen der Völkergemeinschaft.

Solche unterschiedlichen Standpunkte sind in diesem politisch brisanten Bereich – schon aufgrund der Wissenschaftsfreiheit – möglich, keineswegs selten und auch vor dem Hintergrund verschiedener Vorverständnisse und Biographien zu verstehen. Zu den vorliegend diskutierten und zahlreichen weiteren offenen Fragen will das Freiburger Max-Planck-Institut daher mit dieser Publikation unter Offenlegung der relevanten Fakten ein Forum für den offenen und ehrlichen Meinungsaustausch auf wissenschaftlicher Grundlage bieten. Aus diesem Grunde begrüße ich es auch, dass Herr *Arnold* mit diesem Abschlussband nunmehr den Lesern und mir seine früheren Verbindungen mit der Staatssicherheit der ehemaligen DDR offengelegt hat.

II.

Die Weiterführung und der Abschluss dieses Vorhabens verdeutlichen nicht nur die Kontinuität und die Pluralität der Forschungen des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, auch auf dem Gebiet des Transitionsstrafrechts. Sie unterstreichen darüber hinaus die Bedeutung des behandelten Themas, das am Institut in Projekten anderer Forscher weiterhin eine wichtige Rolle spielen wird. Die derzeitigen und zukünftigen Untersuchungen zur Reaktion auf staatliches Unrecht nach politischen Systemwechseln sollen nicht nur die aktuellen nationalen Entwicklungen zunächst in Afrika und später auch in den arabischen Staaten einbeziehen, sondern vor allem zentrale rechtliche Fragen der Bewältigung politisch motivierter Massenkriminalität auf internationaler Ebene und deren Wechselwirkungen mit der nationalen Ebene analysieren.

Derzeit liegt der Schwerpunkt der einschlägigen Untersuchungen in der strafrechtlichen Abteilung des Instituts auf drei aktuellen Grundlagenfragen: Welche Regeln gelten für den Einsatz von Strafrecht gegen massenhaft begangene, politisch motivierte Unrechtstaten 1.) bei einer Verteilung der Zuständigkeiten auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene, 2.) bei einer Verweisung von internationalen an nationale Strafgerichte und 3.) bei Verhandlungen zwischen den Akteuren zur Beendigung der diesen Unrechtstaten zugrundeliegenden Konflikte? Diese drei Fragen werden zunächst jeweils an einem Fallbeispiel aus der gegenwärtigen internationalen Praxis untersucht: 1.) dem Verhältnis zwischen den Regelungen des UN-Straftribunals für Ruanda, der nationalen ruandischen Strafgerichte

und der lokalen Gacaca-Gerichte, 2.) der Verweisungspraxis der UN-Straftribunale für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda von der internationalen auf die nationale Ebene sowie 3.) der Zuständigkeitsbegründung und dem Eingreifen des Internationalen Strafgerichtshofs in Uganda und im Sudan angesichts des bestehenden Konflikts zwischen Strafverfolgung und Friedenssicherung. Hierbei geht es nicht nur um wichtige praktische Fragestellungen, sondern vor allem auch um die theoretische Bewältigung der Herausforderungen des Rechtspluralismus und der Fragmentierung von Recht. Diese ergeben sich in den vorgenannten Themenstellungen zum einen aus der arbeitsteiligen Bewältigung massenhaft begangenen Unrechts durch unterschiedliche internationale, nationale und lokale Rechtsregime, zum andern aus dem Konflikt der unterschiedlichen internationalen und nationalen Regelungen über die Ahndung schweren Unrechts mit den völkerrechtlichen Friedenssicherungs- und Schutzpflichten. Die Untersuchung der drei Themenkomplexe erfolgt im Rahmen der 2007 gegründeten International Max Planck Research School for Comparative Criminal Law und der 2008 etablierten International Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and Punishment.

III.

Die nunmehr in 14 Bänden vollständig publizierten Forschungsergebnisse über „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht“ enthalten wichtige Grundlagen sowohl für diese Untersuchungen als auch für weitere Arbeiten über den Umgang mit massenhaft begangenen politisch motiviertem Unrecht. Sie geben einen eindrucksvollen Überblick zur Systemkriminalität und deren Aufarbeitung in 23 Staaten. Ich wünsche mir, dass die nunmehr vollständig publizierten Bände dieses großen internationalen Projekts in der Fachöffentlichkeit die ihnen gebührende Beachtung finden. Für die Fertigstellung dieses umfassenden Werkes möchte ich allen Beteiligten sehr danken.

Freiburg, im Juli 2012

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Ulrich Sieber*
Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht

Vorwort der Herausgeber

Der hier vorgelegte Band 14 der Reihe „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht – Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse“ bildet den Abschluss des gleichnamigen Projekts, das von Prof. Dr. *Albin Eser* initiiert, von Prof. Dr. *Ulrich Sieber* fortgeführt und von Prof. Dr. *Jörg Arnold* koordiniert wurde. Zentrales Anliegen des Projekts war es, die Rolle des nationalen Strafrechts beim Umgang mit staatlichem Systemunrecht nach einem politischen Systemumbruch zu untersuchen. Mit diesem Abschlussband wird die Bilanz einer mehr als zehnjährigen Forschungsarbeit gezogen.

Wie in der Einleitung näher erläutert, stehen im Mittelpunkt dieses Bandes die wesentlichen Ergebnisse der 23 Landesberichte, die miteinander verglichen werden. Insbesondere in den beiden ersten Teilen werden die Begriffe „Transitionsstrafrecht“ und „Vergangenheitspolitik“ einander gegenübergestellt. Damit kommt schlagwortartig der Ertrag des Projekts zum Ausdruck: Das nationale Strafrecht des Systemübergangs erscheint in Bezug auf den Umgang mit Systemunrecht des alten Systems als ein *Transitionsstrafrecht*. Dieses ist mit seinen Ausprägungen, Wegen und Facetten abhängig von jener Politik der Transition, mit der die Vergangenheit beleuchtet und auf sie reagiert wird (*Vergangenheitspolitik*). Dieser Zusammenhang wird im Schlussteil des Bandes vor allem im Hinblick auf grundlegende rechtspolitische Gedanken zur Aufarbeitung und Verhinderung von Systemunrecht reflektiert.

Der Abschluss dieses langjährigen Forschungsvorhabens erfüllt uns mit Dankbarkeit gegenüber all jenen, die an dem Projekt unmittelbar mitgewirkt oder es auf sonstige Weise gefördert und unterstützt haben. Unser Dank gilt besonders den in der Einleitung namentlich aufgeführten Autorinnen und Autoren der Landesberichte. Ohne ihre Mitwirkung und ihr Engagement wäre die Realisierung des Projekts nicht möglich gewesen. Wir denken gern an die intensive, fruchtbare und angenehme Zusammenarbeit zurück. Von besonderer Bedeutung für die Forschungsarbeit war die Tätigkeit der „Projektgruppe Systemunrecht“ des Max-Planck-Instituts, die sich bereits bei Forschungen zum DDR-Strafrecht Anfang der 1990er Jahre zusammenfand. Für die Erarbeitung der §§ 3 bis 9 des vorliegenden Bandes erfolgten instruktive Hinweise vor allem von den früheren Mitarbeiterinnen Dr. *Nora Karsten* und Dr. *Julie Trappe* sowie von Dr. *Leonie von Braun*.

Für besondere Unterstützung im Rahmen ihrer Tätigkeit im Kuratorium und Fachbeirat des Max-Planck-Instituts danken wir der ehemaligen Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. *Jutta Limbach* und dem ehemaligen Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. *Winfried Hassemer* als den frü-

heren langjährigen Vorsitzenden dieser beiden Gremien sowie Prof. Dr. *Ursula Nelles*, der Rektorin der Universität Münster, Prof. Dr. *Knut Amelung* von der Technischen Universität Dresden, Prof. Dr. *Friedrich-Christian Schroeder* von der Universität Regensburg und dem ehemaligen Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. *Lutz Meyer-Goßner*.

Herzlichen Dank sagen wir auch für die großzügige finanzielle Förderung des Projekts. Dies gilt zunächst für die beträchtlichen Eigenmittel der Max-Planck-Gesellschaft, die durch die Generalverwaltung auch als Sonderzuwendungen zur Verfügung gestellt wurden. Der Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft war es ferner zu verdanken, dass darüber hinaus Drittmittel vom Stifterverband der Deutschen Wissenschaft eingeworben werden konnten. Großzügige Förderung erhielten wir zudem von der Volkswagen-Stiftung, wobei wir namentlich Dr. *Wolfgang Levermann* verbunden sind. Der Konrad-Adenauer-Stiftung danken wir für die Unterstützung einer Tagung in São Paulo im Jahr 2002, an deren Zustandekommen Dr. *Jan Woischnik* einen großen Anteil hatte. Ein besonderer Dank gilt auch der Fritz Thyssen Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung sowie der Bundeszentrale für politische Bildung, die eine gemeinsam mit der Evangelischen Akademie Berlin-Brandenburg im Jahr 2004 veranstaltete Tagung „Strafverfolgung von Staatskriminalität“ mitfinanzierten. *Ulrike Poppe* danken wir für ihre engagierte Mitorganisation und Hilfe bei der Durchführung dieser Tagung.

Erneuert sei auch der Dank an die Mitarbeiterinnen des Lektorats am Freiburger Max-Planck-Institut sowie an die Übersetzerinnen und Übersetzer der Landesberichte. Die Mitarbeiterinnen des Lektorats haben seit über zehn Jahren mit viel Umsicht und Können die Publikationen der Landesberichte betreut. Namentlich zu nennen sind Dr. *Barbara Huber* als frühere Leiterin des Lektorats sowie *Lieselotte Lüdicke*, *Petra Lehser*, *Christa Wimmer*, *Ines Hofmann* und *Irene Kortel*. Letztere hat die Hauptlast bei der redaktionellen Bearbeitung des vorliegenden Abschlussbandes getragen, wofür ihr besonderer Dank gebührt. Für die Übersetzungen der Landesberichte danken wir Dr. *Eliko Ciklauri-Lammich*, *Andreas Dornseifer*, *Nora Karsten*, *Alexander Korolkow*, Dr. *Norbert Lösing*, *Lieselotte Lüdicke* sowie *Steffen Wirth*. *Patrick Koeppen* sind wir für die Umsetzung der Übersichten in grafische Darstellungen verbunden.

Freiburg, im Juli 2012

Albin Eser, Ulrich Sieber, Jörg Arnold

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|--------|
| Geleitwort | V |
| Vorwort der Herausgeber | IX |
| Abkürzungsverzeichnis | XXVII |
| Verzeichnis der Übersichten | XXXIII |

| | |
|--|---|
| § 1 Einleitung (<i>Eser / Arnold</i>) | 1 |
| I. Entstehung und Entwicklung des Projekts | 1 |
| II. Struktur und wissenschaftliche Zuordnung | 9 |

Erster Teil Grundlagen des Projekts

| | |
|--|----|
| § 2 Einführung in das Gesamtprojekt (<i>Eser / Arnold</i>) | 12 |
| I. Konzeption | 12 |
| A. Fragestellungen | 12 |
| B. Methodische Besonderheiten | 13 |
| C. Länderauswahl | 14 |
| II. Modelle strafrechtlicher Reaktion auf Systemunrecht | 15 |
| A. Modelle des „Schlussstrichs“, der „Strafverfolgung“ sowie der „Aussöhnung“ | 15 |
| B. Der Paradigmenwechsel zur „Vergangenheitspolitik“ | 19 |
| C. Zwei Grundmodelle: „Strafverfolgung“ und „Strafverzicht“ | 21 |
| D. Schlussfolgerungen | 22 |
| III. Projektskizze | 28 |
| A. Vorverständnis | 28 |
| B. Rechtslage und Verfolgungsrealität | 30 |
| C. Supranationales Recht | 32 |
| D. Rechtspolitische Schlussfolgerungen | 33 |
| § 3 Fortentwicklung der Projektkonzeption (<i>Arnold</i>) | 34 |
| I. Zur Methodik und Durchführung des Projekts | 34 |
| A. Politisches und kriminologisches Vorverständnis | 34 |
| B. Kreis der Landesberichterstatter | 36 |
| C. Rechtsvergleichung | 37 |
| D. Vernachlässigte Fragen | 38 |
| 1. NS-Vergangenheit | 39 |

| | | |
|------|--|----|
| 2. | Bewertungsmaßstäbe | 40 |
| 3. | Individuelle strafrechtliche Schuld | 42 |
| II. | Inhaltlich-begriffliche Abklärungen | 43 |
| A. | Der Begriff der Transition | 44 |
| 1. | Transitionsforschung und Transitionsstrafrecht | 44 |
| 2. | Systemwechsel und Systemwandel | 46 |
| B. | Transitionspolitik und Vergangenheitspolitik | 47 |
| C. | Kritik am Begriff des Transitionsstrafrechts | 49 |
| D. | Formen der Transition und Arten der strafrechtlichen Reaktion | 50 |
| III. | Ergebnisüberblick zum Transitionsstrafrecht | 51 |
| A. | Vorverständnis: Rechtslage und Verfolgungsrealität im alten System | 51 |
| B. | Rechtslage und Verfolgungsrealität in der Transition | 51 |
| C. | Strafverfolgung, Strafflosigkeit und Strafverzicht | 51 |
| D. | Täterbezogenes Transitionsstrafrecht | 52 |
| E. | Opferbezogenes Transitionsstrafrecht | 54 |
| F. | Gesetzgebungsbezogenes Transitionsstrafrecht | 54 |
| G. | Völkerrechtliche Aspekte des Transitionsstrafrechts | 56 |
| H. | Gesamtbild des Transitionsstrafrechts | 57 |
| IV. | Folgerungen | 58 |
| A. | Klare Tendenzen eines menschenrechtsschützenden Transitionsstrafrechts? | 58 |
| 1. | Die Abhängigkeit des Transitionsstrafrechts von der Politik | 58 |
| 2. | Vorzugsstellung der Trias „Strafflosigkeit – Wiedergutmachung – Wahrheitsinstitutionen“ | 62 |
| B. | Relativität der Bewertungsmaßstäbe für ein Transitionsstrafrecht | 62 |
| 1. | Systemimmanente Maßstäbe | 62 |
| 2. | Systemübergreifende Maßstäbe | 63 |
| V. | Künftige Forschungsperspektiven | 65 |
| A. | Aktuelle Entwicklungen | 65 |
| B. | Weitere Bestimmung des Transitions- bzw. Transformationsstrafrechts | 66 |
| C. | Universeller Menschenrechtsschutz | 68 |

Zweiter Teil
Ergebnisse im Einzelnen
(Arnold)

| | | |
|------------|--|-----------|
| § 4 | Historisch-politische Entwicklungen | 74 |
| I. | Politische Systemveränderungen | 74 |
| A. | Politik- und sozialwissenschaftliche Eckpunkte | 74 |
| B. | Historischer und methodischer Bezugsrahmen | 77 |
| II. | Systemveränderungen in Osteuropa | 78 |
| A. | Polen | 79 |
| B. | Ungarn | 80 |

| | | |
|------------|--|------------|
| C. | Tschechoslowakei | 81 |
| D. | Bulgarien | 83 |
| E. | Sowjetunion | 84 |
| F. | DDR | 85 |
| III. | Systemveränderungen in Südeuropa | 87 |
| A. | Portugal | 88 |
| B. | Spanien | 89 |
| C. | Griechenland | 91 |
| IV. | Systemveränderungen in Lateinamerika | 93 |
| A. | Argentinien | 95 |
| B. | Brasilien | 96 |
| C. | Chile | 98 |
| D. | Uruguay | 101 |
| E. | Guatemala | 103 |
| V. | Systemveränderungen in Afrika | 105 |
| A. | Mali | 107 |
| B. | Ghana | 108 |
| C. | Südafrika | 110 |
| VI. | Systemveränderungen in Ostasien | 112 |
| A. | Südkorea | 114 |
| B. | Volksrepublik China | 116 |
| VII. | Zusammenfassende Übersicht | 118 |
| § 5 | Kriminologisch-juristische Einordnung | 121 |
| I. | Systemunrecht in Osteuropa | 124 |
| A. | Polen | 124 |
| B. | Ungarn | 125 |
| C. | Tschechoslowakei | 126 |
| D. | Bulgarien | 127 |
| E. | Sowjetunion | 128 |
| 1. | Russland | 129 |
| 2. | Weißrussland | 130 |
| 3. | Georgien | 131 |
| 4. | Estland | 131 |
| 5. | Litauen | 132 |
| F. | DDR | 133 |
| II. | Systemunrecht in Südeuropa | 135 |
| A. | Portugal | 135 |
| B. | Spanien | 137 |
| C. | Griechenland | 140 |
| III. | Systemunrecht in Lateinamerika | 141 |
| A. | Argentinien | 141 |

| | | |
|------------|---|------------|
| B. | Brasilien | 143 |
| C. | Chile | 144 |
| D. | Uruguay | 146 |
| E. | Guatemala | 148 |
| IV. | Systemunrecht in Afrika | 149 |
| A. | Mali | 149 |
| B. | Ghana | 150 |
| C. | Südafrika | 152 |
| V. | Systemunrecht in Ostasien | 154 |
| A. | Südkorea | 154 |
| B. | Volksrepublik China | 155 |
| VI. | Vergleichende Zusammenfassung | 156 |
| § 6 | Rechtslage und Verfolgungsrealität | 159 |
| I. | Rechtslage und Verfolgungsrealität im alten System | 159 |
| A. | Ehemalige sozialistische Länder Osteuropas | 161 |
| 1. | Polen | 162 |
| 2. | Sowjetunion | 162 |
| a) | Begriff der Gesellschaftsgefährlichkeit | 162 |
| b) | Strafverfolgung im Post-Stalinismus | 162 |
| c) | Sonderfall Estland | 163 |
| 3. | Tschechoslowakei | 163 |
| 4. | Ungarn | 164 |
| a) | Strafbarkeit und Verfolgbarkeit | 164 |
| b) | Unterschiedliches Rechtsverständnis | 165 |
| 5. | DDR | 166 |
| a) | Einigungsvertrag | 166 |
| b) | Systemimmanente Auslegung des DDR-Rechts | 166 |
| c) | Rechtsverständnis der DDR | 166 |
| d) | Verfolgungsrealität in der DDR nach dem Systemumbruch | 167 |
| 6. | Bulgarien | 167 |
| B. | Südeuropa | 168 |
| 1. | Griechenland | 168 |
| 2. | Spanien | 169 |
| a) | Strafbarkeit | 169 |
| b) | Ausnahmезustand | 169 |
| c) | Verfolgungshindernisse und Verfolgungsrealität | 169 |
| aa) | Vorsatztheorie und Pflichterfüllung | 169 |
| bb) | Verjährung | 170 |
| 3. | Portugal | 170 |
| C. | Lateinamerika | 171 |
| 1. | Argentinien | 171 |

| | | |
|-----|--|-----|
| 2. | Brasilien | 171 |
| 3. | Chile | 172 |
| | a) Ausnahmegesetzgebung | 172 |
| | b) Amnestiegesetzgebung | 172 |
| | c) Verjährung sowie militärische Gehorsamspflicht | 173 |
| | d) Strafbarkeit und Ausnahmegesetzgebung | 173 |
| | e) Faktische Rechtsverweigerung | 174 |
| 4. | Uruguay | 175 |
| D. | Afrika | 177 |
| | 1. Ghana | 177 |
| | 2. Südafrika | 177 |
| | a) Rechtslage im alten System als Mischform | 177 |
| | b) Tatbestände | 177 |
| | c) Verfolgungsrealität | 178 |
| | 3. Mali | 178 |
| | a) Kontinuität der Rechtslage | 178 |
| | b) Französisches Kolonialrecht und afrikanisches Recht | 179 |
| | c) Fehlen von Tatbeständen | 180 |
| E. | Ostasien | 180 |
| | 1. Südkorea | 180 |
| | 2. Volksrepublik China | 180 |
| F. | Vergleichende Zusammenfassung | 181 |
| | 1. Verständnis von Strafbarkeit | 181 |
| | 2. Gesellschaftsgefährlichkeit | 181 |
| | 3. Ausnahmezustand und Selbstamnestien | 182 |
| | 4. Unterschiedliche Rechtskulturen | 182 |
| II. | Rechtslage und Verfolgungsrealität in der Transition | 184 |
| | A. Osteuropa | 184 |
| | 1. Russland, Weißrussland und Georgien | 184 |
| | a) Tatbestandsfragen | 184 |
| | b) Straffreistellungs- bzw. Strafausschließungsgründe | 185 |
| | 2. Estland | 186 |
| | a) Gesetz über außergerichtliche Massenrepressionen | 187 |
| | b) Genozid | 187 |
| | c) Vernichten oder Verbergen von Urkunden | 187 |
| | 3. Litauen | 188 |
| | a) Gesetzentwurf über rückwirkende Verantwortlichkeit | 188 |
| | b) Genozid | 188 |
| | 4. Polen | 189 |
| | a) Verjährung | 189 |
| | b) Rückwirkungsverbot | 189 |
| | c) Amnestie- und Abolitionsgesetze | 190 |
| | d) Strafverfolgungsrealität | 191 |

| | | |
|----|---|-----|
| 5. | Ungarn | 192 |
| | a) Verjährung | 192 |
| | aa) Ruhen der Verjährung | 193 |
| | bb) Völkerrechtliche Unverjährbarkeitsregel | 193 |
| | cc) Innerstaatliche Unverjährbarkeitsregel | 193 |
| | b) Verfolgungsrealität | 193 |
| 6. | DDR/Bundesrepublik Deutschland | 194 |
| | a) Verfolgungsrealität | 194 |
| | aa) Deliktsstatistik | 194 |
| | bb) Entscheidungsstatistik | 195 |
| | b) Rechtsprechung | 195 |
| | aa) Anzuwendendes Recht | 196 |
| | bb) Verjährung | 196 |
| | cc) Rechtfertigungsgründe | 196 |
| | dd) Täterschaft und Teilnahme von Führungskräften | 197 |
| | ee) DDR-Amnestien | 198 |
| | c) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts | 199 |
| | aa) Einschränkung des Rückwirkungsverbots | 199 |
| | bb) Nichtigkeit der DDR-Rechtfertigungsgründe | 199 |
| | d) Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte | 199 |
| 7. | Tschechien | 200 |
| | a) Sozialistisches Rechtsverständnis | 200 |
| | b) Verfolgungsrealität | 201 |
| | c) Hochverrat | 203 |
| | d) Verjährung und Kommunistengesetz | 204 |
| 8. | Bulgarien | 205 |
| | a) Wirtschaftsstraftaten und Amtsdelikte | 205 |
| | b) Politischer Machtmissbrauch | 206 |
| | c) Weitere Verfolgungsrealität | 206 |
| 9. | Vergleichende Zusammenfassung Osteuropa | 207 |
| | a) Unterschiede und Gemeinsamkeiten | 207 |
| | b) Gründe für Unterschiede | 208 |
| | c) Modelle und Systematisierungen | 209 |
| | aa) Strafverfolgung und Straflosigkeit | 209 |
| | bb) Transitionen und täterbezogenes Transitionsstrafrecht | 210 |
| | d) Begrenzte Aussagen | 212 |
| | e) Fazit | 212 |
| B. | Südeuropa | 213 |
| | 1. Griechenland | 213 |
| | a) Leitlinien | 213 |
| | b) Verfolgungsrealität | 213 |
| | c) Rechtsprechung und Strafausschließungsgründe | 214 |
| | d) Zuständigkeiten | 215 |

| | | |
|-----|--|-----|
| e) | Selbstamnestien | 215 |
| 2. | Spanien | 215 |
| a) | Begnadigungen und Amnestien | 215 |
| aa) | Generalbegnadigung | 215 |
| bb) | Amnestien | 216 |
| b) | Der Fall Ruano | 216 |
| 3. | Portugal | 217 |
| a) | Rückwirkende Strafvorschriften | 217 |
| b) | Strafverfolgungsrealität | 218 |
| aa) | Verfahren aufgrund rückwirkenden Gesetzes | 218 |
| bb) | Verfahren nach allgemeinen Strafgesetzen | 218 |
| 4. | Vergleichende Zusammenfassung Südeuropa | 219 |
| C. | Lateinamerika | 221 |
| 1. | Argentinien | 221 |
| a) | Selbstamnestie im alten System | 221 |
| b) | Strafprozesse | 222 |
| aa) | Zuständigkeiten und sogenannte Selbstreinigungsprozesse | 222 |
| bb) | Verantwortungszuschreibungen: Täterschaft und Teilnahme | 223 |
| cc) | Verjährung | 224 |
| dd) | Tatbestandsfragen | 224 |
| ee) | Gehorsampflicht | 224 |
| c) | Schlussstrich | 225 |
| aa) | Schlussstrichgesetze | 225 |
| bb) | Schlussstrichpolitik | 225 |
| cc) | Annullierung des Schlussstrich-Gesetzes | 226 |
| d) | Schlussstrich und Strafflosigkeit | 227 |
| 2. | Brasilien | 229 |
| a) | Diskussion über Strafflosigkeitsgründe im neuen System | 229 |
| aa) | Politische und rechtliche Kontinuität | 229 |
| bb) | Diskontinuität | 229 |
| cc) | Vermittelnde Ansicht | 229 |
| dd) | Handeln auf Anweisung | 230 |
| b) | Amnestien | 230 |
| aa) | Amnestie 1979 | 230 |
| bb) | Amnestieerweiterung der Transition | 231 |
| 3. | Chile | 231 |
| a) | Rechtliche Strafausschließungsgründe | 231 |
| aa) | Amnestiegesetz 1978 | 231 |
| bb) | Amnestierechtsprechung | 232 |
| cc) | Militärische Gehorsampflicht sowie Verjährung | 233 |
| b) | Ansätze der Vergangenheitspolitik | 233 |
| c) | Wahrheits- und Versöhnungskommission | 234 |

| | | |
|-----|---|-----|
| d) | Pinochet | 235 |
| aa) | Umstände des Falls „Pinochet“ | 235 |
| bb) | Konsequenzen des Obersten Gerichts | 236 |
| cc) | Weitere juristische Konsequenzen | 236 |
| e) | Runder Tisch | 237 |
| f) | Fälle außerhalb der Amnestie von 1978 | 238 |
| 4. | Guatemala | 239 |
| a) | Faktische Strafverfolgungshindernisse | 239 |
| b) | Rechtliche Strafverfolgungshindernisse | 239 |
| c) | Verfolgungsrealität | 240 |
| 5. | Uruguay | 242 |
| a) | Rechtliche Strafverfolgungshindernisse | 242 |
| b) | Amnestie | 243 |
| c) | Gesetz zur Verwirkung des staatlichen Strafanspruchs | 244 |
| d) | Rechtsprechung | 244 |
| e) | Neuere Entwicklungen | 245 |
| 6. | Vergleichende Zusammenfassung Lateinamerika | 247 |
| a) | Täterbezogenes Transitionsstrafrecht | 247 |
| aa) | Straflosigkeit | 247 |
| bb) | Argentinien | 247 |
| cc) | Chile | 248 |
| dd) | Uruguay | 248 |
| b) | Transitionen und täterbezogenes Transitionsstrafrecht | 249 |
| D. | Afrika | 252 |
| 1. | Ghana | 252 |
| a) | Jurisdiktionsausschlussklauseln | 253 |
| b) | Kompetenzen | 254 |
| c) | Rechtsprechung | 254 |
| d) | Neuere Tendenzen | 255 |
| 2. | Mali | 255 |
| a) | Hochverrat, Blutsverbrechen, Wirtschaftsverbrechen | 255 |
| b) | Sanktionen | 256 |
| c) | Zuständigkeiten | 257 |
| d) | Amnestie | 257 |
| 3. | Südafrika | 258 |
| a) | Rechtliche Strafausschlussgründe | 258 |
| aa) | Materiell-rechtliche Ausschlussgründe | 258 |
| bb) | Prozessuale Ausschlussgründe | 258 |
| cc) | Verjährung | 259 |
| b) | Verfolgungsrealität | 259 |
| c) | Amnestie | 259 |
| aa) | Tätereigenschaften | 260 |
| bb) | Umfassendes Geständnis | 260 |

| | | |
|-----|--|-----|
| cc) | Statistik | 260 |
| d) | Verhältnis zwischen Strafverfahren und Amnestieverfahren | 261 |
| 4. | Vergleichende Zusammenfassung Afrika | 262 |
| a) | Täterbezogenes Transitionsstrafrecht | 262 |
| b) | Transitionsformen und täterbezogenes Transitionsstrafrecht | 263 |
| E. | Ostasien | 264 |
| 1. | Südkorea | 264 |
| a) | Erste Versuche der Rechtsprechung | 264 |
| aa) | „12.12-Fall“ | 264 |
| bb) | „5.18-Fall“ | 265 |
| b) | Verjährungsgesetzgebung | 265 |
| c) | Erneute Versuche der Rechtsprechung | 265 |
| aa) | Strafen | 266 |
| bb) | Schuldminderung | 266 |
| cc) | Anerkennung der Strafgewalt | 266 |
| dd) | Verfolgungsverjährung | 267 |
| ee) | Korruption | 267 |
| d) | Begnadigung | 267 |
| 2. | Volksrepublik China | 268 |
| a) | Normative Ausgangslage | 268 |
| aa) | Tatbestände der Konterrevolution | 268 |
| bb) | Sanktionen | 268 |
| b) | Verfolgungsrealität | 269 |
| aa) | Statistisches und Tatsächliches | 269 |
| bb) | Viererbände | 269 |
| c) | Politische Fragen | 270 |
| 3. | Vergleichende Zusammenfassung Ostasien | 271 |
| a) | Volksrepublik China | 271 |
| b) | Südkorea | 272 |
| F. | Vergleichende Gesamtzusammenfassung | 273 |
| 1. | Zusammenführung der bisherigen Übersichten | 273 |
| 2. | Querverbindungen zwischen den Übersichten | 275 |
| 3. | Ausdifferenzierungen | 279 |
| a) | Transitionsstrafrecht | 279 |
| aa) | Strafverzicht und Strafflosigkeit | 279 |
| bb) | Relativierungen | 280 |
| cc) | Umfassende Strafverfolgung | 282 |
| dd) | Neue Zuordnungsübersicht | 283 |
| b) | Transitionsformen und Transitionsstrafrecht | 283 |
| aa) | Länder mit Systemwechsel | 283 |
| bb) | Länder mit Systemwandel | 284 |
| cc) | Ausnahmefälle | 284 |

| | |
|--|-----|
| § 7 Internationales Recht und Transitionsstrafrecht | 287 |
| A. Osteuropa | 287 |
| 1. Ungarn | 287 |
| 2. Estland und Litauen | 288 |
| 3. Tschechien | 288 |
| 4. Bundesrepublik Deutschland/DDR | 288 |
| B. Südeuropa | 289 |
| 1. Griechenland | 289 |
| 2. Spanien | 289 |
| C. Lateinamerika | 290 |
| 1. Argentinien | 290 |
| 2. Brasilien | 291 |
| a) Allgemeine Ebene | 291 |
| aa) Vereinte Nationen | 291 |
| bb) Interamerikanisches Menschenrechtssystem | 292 |
| cc) Ratifizierungen | 292 |
| b) Folterkonvention | 292 |
| c) Verschwindenlassen | 293 |
| d) Interamerikanische Menschenrechtskommission | 294 |
| aa) Vorbehalt | 294 |
| bb) Fall der Guerilla von Araguaia | 294 |
| cc) Spezielle Bestimmungen | 295 |
| e) Auswirkungen auf das nationale Strafrecht | 295 |
| aa) Allgemeine Ebene | 295 |
| bb) Amnestien | 295 |
| cc) Verjährung | 296 |
| 3. Chile | 296 |
| a) Nationale Strafverfolgung aufgrund von Völkerrecht | 296 |
| aa) Vor dem Systemwandel | 296 |
| bb) Nach dem Systemwandel | 296 |
| cc) Weitere Menschenrechtsabkommen | 297 |
| b) Völkergewohnheitsrecht | 297 |
| c) Der Fall Pinochet | 297 |
| aa) ius cogens | 297 |
| bb) Ablauf des Verfahrens | 298 |
| 4. Uruguay | 299 |
| a) Verhältnis zwischen Völkerrecht und nationalem Recht | 299 |
| b) Nationale Verfolgungspflicht aufgrund von Völkerrecht | 299 |
| D. Afrika | 300 |
| 1. Ghana | 300 |
| 2. Mali | 301 |
| a) Allgemeine Ebene | 301 |
| b) Internationalrechtliche Verfolgungshindernisse | 302 |

| | | |
|------------|---|------------|
| aa) | Afrikanische Menschenrechtscharta | 302 |
| bb) | Allgemeine Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen | 302 |
| c) | Ausblick und abschließende Beurteilung | 303 |
| aa) | Künftige Strafverfolgungsverpflichtung | 303 |
| bb) | Völkerrechtliche Auslegung nationalen Rechts | 303 |
| 3. | Südafrika | 303 |
| E. | Ostasien | 304 |
| 1. | Volksrepublik China | 304 |
| 2. | Südkorea | 305 |
| F. | Vergleichende Zusammenfassung | 305 |
| 1. | Nationale Verfolgungspflichten aufgrund von Völkerrecht | 305 |
| 2. | Völkerrechtliche Verfolgungspflichten | 307 |
| 3. | Internationales Recht und Transitionsstrafrecht | 307 |
| § 8 | Opferorientierte Vergangenheitspolitik und Transitionsstrafrecht | 308 |
| I. | Rehabilitierung und Entschädigung | 311 |
| A. | Osteuropa | 312 |
| 1. | Polen | 312 |
| 2. | Ungarn | 313 |
| 3. | Bundesrepublik Deutschland/DDR | 314 |
| 4. | Tschechien | 315 |
| 5. | Bulgarien | 317 |
| 6. | Länder der früheren Sowjetunion | 319 |
| a) | Russland | 319 |
| b) | Weißrussland und Georgien | 320 |
| c) | Estland | 320 |
| d) | Litauen | 320 |
| B. | Südeuropa | 321 |
| 1. | Griechenland | 321 |
| 2. | Spanien | 322 |
| C. | Lateinamerika | 322 |
| 1. | Argentinien | 322 |
| 2. | Chile | 323 |
| 3. | Uruguay | 323 |
| 4. | Brasilien | 324 |
| D. | Afrika | 325 |
| 1. | Mali | 325 |
| 2. | Südafrika | 325 |
| E. | Ostasien | 326 |
| 1. | Südkorea | 326 |
| 2. | Volksrepublik China | 327 |
| F. | Vergleichende Zusammenfassung | 327 |

| | | |
|-----|--|-----|
| 1. | Rehabilitierung | 327 |
| 2. | Entschädigung | 330 |
| II. | Institutionen zur Aufklärung der Wahrheit | 333 |
| A. | Osteuropa | 333 |
| 1. | Polen | 333 |
| a) | „Institut des Nationalen Gedenkens“ | 333 |
| b) | Lustrationen | 334 |
| 2. | Ungarn | 335 |
| 3. | Litauen und Estland | 335 |
| 4. | DDR/Bundesrepublik Deutschland | 336 |
| a) | „Stasi-Unterlagen-Gesetz“ | 336 |
| b) | Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestages | 337 |
| 5. | Tschechien | 338 |
| a) | Dokumentation von Verbrechen des Kommunismus | 338 |
| b) | Lustrationen | 339 |
| 6. | Bulgarien | 340 |
| B. | Südeuropa | 341 |
| 1. | Griechenland | 341 |
| 2. | Spanien | 341 |
| C. | Lateinamerika | 342 |
| 1. | Argentinien | 342 |
| a) | CONADEP | 342 |
| b) | Gesellschaftliche Wahrheitsinstitutionen | 343 |
| aa) | Mütter der Plaza de Mayo | 343 |
| bb) | Gruppe H.I.J.O.S. | 343 |
| cc) | Comisión por la Memoria | 343 |
| dd) | Koalition gegen Straflosigkeit | 344 |
| c) | Erinnerungsarbeit unter Präsident Kirchner | 344 |
| 2. | Brasilien | 344 |
| 3. | Chile | 345 |
| a) | Rettig-Kommission | 345 |
| aa) | Hintergründe und Zielstellung | 345 |
| bb) | Umsetzung | 347 |
| cc) | Abschlussbericht | 347 |
| dd) | Strafrechtliche und andere Konsequenzen | 347 |
| b) | Runder Tisch | 348 |
| aa) | Einschätzung des Systemunrechts als Staatskriminalität | 348 |
| bb) | Weitere Ergebnisse | 348 |
| 4. | Uruguay | 349 |
| a) | COMIPAZ | 349 |
| aa) | Hintergründe und Zielstellungen | 350 |
| bb) | Aufgaben | 350 |
| cc) | Abschlussbericht | 351 |

| | | |
|------------|--|------------|
| 5. | Guatemala | 352 |
| D. | Afrika | 353 |
| 1. | Mali | 353 |
| a) | Runde Tische | 353 |
| b) | Espace d'Interpellation Démocratique | 353 |
| c) | Amnestie | 354 |
| 2. | Ghana | 354 |
| a) | Hintergründe | 354 |
| b) | Gesetz zur nationalen Versöhnung | 355 |
| c) | Ergebnisse | 355 |
| 3. | Südafrikas Wahrheits- und Versöhnungskommission | 356 |
| a) | Hintergründe | 356 |
| b) | Aufgaben | 356 |
| c) | Struktur | 357 |
| d) | Befugnisse | 357 |
| e) | Ergebnisse | 357 |
| E. | Ostasien: Südkorea | 358 |
| F. | Vergleichende Zusammenfassung | 359 |
| 1. | Wahrheitssuche als direkte Aufgabe des Transitionsstrafrechts | 359 |
| 2. | Wahrheitssuche mit indirektem Bezug zum Transitionsstrafrecht | 359 |
| 3. | Wahrheitsinstitutionen und Wiedergutmachung | 359 |
| 4. | Systemumbruch und Wahrheitsinstitutionen | 360 |
| 5. | Täterbezogene strafrechtliche Reaktion und Wahrheitsinstitutionen | 360 |
| § 9 | Rechtspolitische Schlussfolgerungen der Landesberichte | 363 |
| I. | Osteuropa | 363 |
| A. | Polen | 363 |
| B. | Ungarn | 364 |
| C. | DDR/Bundesrepublik Deutschland | 364 |
| D. | Russland | 366 |
| E. | Weißrussland | 367 |
| F. | Georgien | 367 |
| G. | Estland und Litauen | 368 |
| H. | Tschechien | 369 |
| I. | Bulgarien | 370 |
| II. | Südeuropa | 370 |
| A. | Griechenland | 370 |
| B. | Spanien | 372 |
| III. | Lateinamerika | 373 |
| A. | Argentinien | 373 |
| B. | Brasilien | 375 |
| C. | Chile | 376 |
| D. | Uruguay | 379 |

| | |
|---|-----|
| IV. Afrika | 381 |
| A. Ghana | 381 |
| B. Mali | 382 |
| C. Südafrika | 384 |
| V. Ostasien | 386 |
| A. Südkorea | 386 |
| B. Volksrepublik China | 388 |
| VI. Zusammenfassung | 389 |
| A. Unterschiedliche Richtpunkte der Bewertung | 389 |
| B. Rechtspolitische Schlussfolgerungen der Landesberichterstatter | 390 |

Dritter Teil
Gesamtbewertung
(Eser)

| | |
|--|------------|
| § 10 Rechtspolitische Reflexionen zur Aufarbeitung und Verhinderung von Systemunrecht | 392 |
| I. Enttäuschte Erwartungen? | 392 |
| II. Pro und Contra nationaler Beliebigkeit in Reaktion auf Systemunrecht | 394 |
| A. In nationaler Binnenperspektive | 394 |
| B. Aus internationalem Blickwinkel | 396 |
| III. Gleich- und gegenläufige Zielsetzungen | 397 |
| A. Wider das tatenlose Vergessen | 398 |
| B. Die Stimme der Opfer | 401 |
| C. Konträre Bestrebungen der Täter | 402 |
| D. Gesamtgesellschaftlich-staatliche Interessen | 403 |
| E. Der Ruf nach dem Strafrecht | 405 |
| F. Die Letztverantwortung der Weltgemeinschaft | 408 |
| IV. Denkbare Wege: Hindernisse – Anforderungen | 410 |
| A. Leitgedanken | 410 |
| B. Wille zur Katharsis | 411 |
| C. Mehrspurigkeit zum Endziel – zeitliche Dimensionen | 416 |
| D. Wahrheits- und Versöhnungskommissionen | 418 |
| E. Wiedergutmachung: Rehabilitation und Entschädigung | 425 |
| F. Strafrechtliche Aufarbeitung: national und international | 434 |
| 1. Strafrecht als ultima ratio | 434 |
| 2. Überwindung mangelnden Verfolgungswillens | 435 |
| 3. Fragwürdige Berufung auf das Rückwirkungsverbot | 436 |
| 4. Verjährung als aufzuhebendes Verfolgungshindernis | 439 |
| 5. Die Ambivalenz von Amnestie als Ausflucht und Zukunftschance | 442 |
| G. Legislative Vorkehrungen | 448 |
| 1. Zumindest subsidiäre Einsetzbarkeit von Strafrecht | 450 |

| | | |
|----|---|-----|
| 2. | Schaffung klarer Straftatbestände | 451 |
| 3. | Ausschluss von Straffreistellungsgründen | 453 |
| 4. | Verfassungsrechtliche Garantierung | 457 |
| 5. | Prozessuale Absicherungen | 458 |
| H. | Transnationale Absicherung – Globale Letztverantwortung | 459 |
| 1. | Zur Unzulänglichkeit rein nationaler Bewältigung von Systemunrecht | 459 |
| 2. | Völkerrechtliche Absicherung des nationalen Rechts | 462 |
| 3. | Einsatz internationaler Organe | 465 |
| 4. | Humanitäres Völkerrecht versus Nationale Souveränität | 467 |
| V. | Ausblick | 469 |
| | Literaturverzeichnis | 471 |
| | Herausgeber und Autoren | 498 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------|---|
| a.a.O. | an angegebenem Ort |
| Abs. | Absatz |
| a.F. | alte Fassung |
| AFDD | Agrupación de Familiares de Detenidos Desaparecidos de Chile (Vereinigung von Angehörigen verschwundener Inhaftierter in Chile) |
| AMRK | Amerikanische Menschenrechtskonvention |
| ANC | African National Congress (Afrikanischer Nationalkongress) |
| APuZ | Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament) |
| ARSP | Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie |
| Art. | Artikel |
| Aufl. | Auflage |
| AVR | Archiv des Völkerrechts |
| Bd. | Band |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BT-Drs. | Bundestagsdrucksache |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerfGE | Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| bzw. | beziehungsweise |
| CEH | Comisión para el Esclarecimiento Histórico (Kommission zur Aufklärung der Vergangenheit), Guatemala |
| CNT | Confederación Nacional del Trabajo (Nationalbund der Arbeit), Spanien |
| COMIPAZ | Comité Interreligioso por la Paz (Interreligiöser Ausschuss für den Frieden), Uruguay |
| CONADEP | Comisión Nacional sobre la Desaparición de Personas (Nationale Kommission über das Verschwinden von Personen), Argentinien |
| CP | Código Penal (Strafgesetzbuch) |

| | |
|---------|--|
| CPM | Comisión por la Memoria (Kommission für das Erinnern), Argentinien |
| ČSSR | Tschechoslowakei |
| DAV | Deutscher Anwaltsverein |
| DDR | Deutsche Demokratische Republik |
| d.h. | das heißt |
| DINA | Dirección Nacional de Inteligencia (Nationale Nachrichtendienstzentrale), Chile |
| DNS | Doktrin der Nationalen Sicherheit |
| EG | Europäische Gemeinschaft(en) |
| EGMR | Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte |
| EID | Espace d'Interpellation Démocratique (Veranstaltung der öffentlichen Befragung der Regierung), Mali |
| EMRK | Europäische Menschenrechtskonvention |
| ESA | Elliniki Stratiotiki Astynomia (griechische Militär- und Sicherheitspolizei) |
| ESMA | Escuela de Mecánica de la Armada (Mechanikerschule der Marine), Argentinien |
| ETA | Euskadi Ta Askatasuna (Baskenland und Freiheit), Spanien |
| EuGRZ | Europäische Grundrechte-Zeitschrift |
| EV | Einigungsvertrag |
| f., ff. | folgende, fortfolgende |
| FAR | Fuerzas Armadas Rebeldes (Streitkräfte bewaffneter Rebellen), Guatemala |
| FAZ | Frankfurter Allgemeine Zeitung |
| Fn. | Fußnote |
| FR | Frankfurter Rundschau |
| FS | Festschrift |
| GA | Goltdammer's Archiv |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| GULAG | Glavnoe Upravlenie izpravitel'no-trudovych Lagerej (Hauptverwaltung der Arbeitsbesserungslager und -siedlungen), Sowjetunion |
| HFR | Humboldt Forum Recht |

| | |
|------------|--|
| H.I.J.O.S. | Hijos e Hijas por la Identidad y la Justicia contra el Olvido y el Silencio (Söhne und Töchter für die Identität und die Gerechtigkeit gegen das Vergessen und das Schweigen), Argentinien |
| HRRS | Internetzeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung Strafrecht |
| Hrsg. | Herausgeber |
| HuV-I | Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften |
| IAGMR | Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte |
| IAMRK | Interamerikanische Menschenrechtskommission |
| IBCCRIM | Instituto Brasileiro de Ciências Criminais (Brasilianisches Institut für Kriminalwissenschaften) |
| ICC | International Criminal Court |
| ICTR | International Criminal Tribunal for Rwanda |
| ICTY | International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia |
| IFP | Inkatha Freedom Party (Inkatha-Bewegung), Südafrika |
| insbes. | insbesondere |
| IPBPR | Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte |
| IWF | Internationaler Währungsfonds |
| JOR | Jahrbuch für Ostrecht |
| JuS | Juristische Schulung |
| jW | junge Welt |
| KGB | Komitet Gosudarstvennoj Bezopasnosti (Komitee für Staatssicherheit), Sowjetunion |
| korStGB | koreanisches Strafgesetzbuch |
| korStPG | koreanisches Strafprozessgesetz |
| KPCh | Kommunistische Partei Chinas |
| lit. | litera |
| LRN | Ley de Reconciliación Nacional (Gesetz zur Nationalen Versöhnung), Guatemala |
| MINUGUA | Misión de Verificación de las Unidas Naciones en Guatemala (Überprüfungsmission der Vereinten Nationen in Guatemala) |
| MPI | Max-Planck-Institut |
| M SchrKrim | Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform |
| m.w.N. | mit weiterem Nachweis |

| | |
|-------------|---|
| XXX | Abkürzungsverzeichnis |
| NJ | Neue Justiz |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| NKWD | Narodny Kommissariat Vnutrennich Del (Volkskommissariat für Innere Angelegenheiten), Sowjetunion |
| NLC | National Liberation Council (Nationaler Rat der Befreiung), Ghana |
| NP | National Party (Nationale Partei), Südafrika |
| Nr. | Nummer |
| NRC | National Redemption Council (Nationaler Rat der Erlösung), Ghana |
| NS | Nationalsozialismus / nationalsozialistisch |
| NSDAP | Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei |
| NZZ | Neue Zürcher Zeitung |
| OAS | Organisation Amerikanischer Staaten |
| OAU | Organisation Afrikanischer Staaten |
| Opfer-RehaG | Opferrehabilitierungsgesetz |
| Orig. | Original |
| PAC | Pan Africanist Congress (Panafrikanischer Kongress), Südafrika |
| PCE | Partido Comunista de España (Kommunistische Partei Spaniens) |
| PCP | People's Convention Party (Kommunistische Partei Portugals) |
| PDS | Partei des Demokratischen Sozialismus |
| P.I.D.E. | Polícia Internacional e de Defesa do Estado (Internationale Staatsschutz-Polizei), Portugal |
| P.V.D.E. | Polícia de Vigilância e Defesa do Estado (Polizei zur Überwachung und Verteidigung des Staates), Portugal |
| RAV | Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. |
| RGW | Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe |
| Rn. | Randnummer/n |
| RSFSR | Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik |
| S. | Seite(n) |
| SANNC | South African Native National Congress (Südafrikanischer Nationalkongress) |
| SCSL | Special Court for Sierra Leone |

| | |
|--------------|--|
| SDS | Sajuz na Demokratичnite Sili (Union der Demokratischen Kräfte), Bulgarien |
| SED | Sozialistische Einheitspartei Deutschlands |
| SERPAJ | Servicio Paz y Justicia (Dienst Frieden und Gerechtigkeit), Uruguay |
| SMC | Supreme Military Council (Oberster Militärrat), Ghana |
| spw | Zeitschrift für Sozialistische Politik und Wirtschaft |
| StGB | Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland |
| StPO | Strafprozessordnung |
| StUG | Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemalige DDR |
| SZ | Süddeutsche Zeitung |
| taz | Die Tageszeitung |
| TRC | Truth and Reconciliation Commission (Wahrheits- und Versöhnungskommission), Südafrika |
| u.a. | und andere |
| UCR | Unión Cívica Radical (Radikale Bürgerunion), Argentinien |
| UdSSR | Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken |
| UN/VN | United Nations/Vereinte Nationen |
| unveröff. | unveröffentlicht |
| URNG | Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca (Nationale guatemaltekeische revolutionäre Vereinigung), Guatemala |
| US | United States (Vereinigte Staaten) |
| USA | United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika) |
| usw. | und so weiter |
| u.U. | unter Umständen |
| v.a. | vor allem |
| vgl. | vergleiche |
| VN | Vereinte Nationen |
| VOC | Vereinigede Oostindische Compagnie (Vereinigte Ostindische Kompanie) |
| Völker-RehaG | Gesetz über die Rehabilitierung der unterdrückten Völker |
| VR China | Volksrepublik China |
| z.B. | zum Beispiel |

ZBJV

Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins

ZIS

Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik

zit. nach

zitiert nach

ZStW

Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft

Verzeichnis der Übersichten

| | | |
|---------------|--|-----|
| Übersicht 1: | Ursprüngliche Modellbildung | 23 |
| Übersicht 2: | Die vereinfachten Modelle nach dem Kolloquium | 24 |
| Übersicht 3: | Strafrechtliche Vergangenheitspolitik bei der Transformation | 25 |
| Übersicht 4: | Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik bei der Transition | 26 |
| Übersicht 5: | Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik – Länderzuordnung | 27 |
| Übersicht 6: | Systemveränderung durch Systemwechsel | 119 |
| Übersicht 7: | Systemveränderung durch Systemwandel | 120 |
| Übersicht 8: | Systemveränderung durch Richtungsänderung | 120 |
| Übersicht 9: | Rechtslage und Verfolgungsrealität im alten System | 160 |
| Übersicht 10: | Modifizierte Rechtslage und Verfolgungsrealität im alten System | 183 |
| Übersicht 11: | Täterbezogenes Transitionsstrafrecht in Osteuropa | 210 |
| Übersicht 12: | Systemwechsel mit täterbezogenem Transitionsstrafrecht in Osteuropa | 211 |
| Übersicht 13: | Systemwandel mit täterbezogenem Transitionsstrafrecht in Osteuropa | 211 |
| Übersicht 14: | Spezifische Abgrenzungsprobleme in Osteuropa | 211 |
| Übersicht 15: | Täterbezogenes Transitionsstrafrecht in Südeuropa | 220 |
| Übersicht 16: | Systemwechsel mit täterbezogenem Transitionsstrafrecht in Südeuropa | 221 |
| Übersicht 17: | Systemwandel mit täterbezogenem Transitionsstrafrecht in Südeuropa | 221 |
| Übersicht 18: | Täterbezogenes Transitionsstrafrecht in Lateinamerika | 250 |
| Übersicht 19: | Systemwechsel mit täterbezogenem Transitionsstrafrecht in Lateinamerika | 252 |
| Übersicht 20: | Systemwandel mit täterbezogenem Transitionsstrafrecht in Lateinamerika | 252 |
| Übersicht 21: | Täterbezogenes Transitionsstrafrecht in Afrika | 263 |
| Übersicht 22: | Transitionen mit täterbezogenem Transitionsstrafrecht in Afrika | 264 |

| | | |
|---------------|--|---------|
| Übersicht 23: | Täterbezogenes Transitionsstrafrecht in Ostasien | 272 |
| Übersicht 24: | Transitionen mit täterbezogenem Transitionsstrafrecht in Ostasien | 273 |
| Übersicht 25: | Täterbezogenes Transitionsstrafrecht | 53, 274 |
| Übersicht 26: | Systemwechsel mit täterbezogenem Transitionsstrafrecht | 274 |
| Übersicht 27: | Systemwandel mit täterbezogenem Transitionsstrafrecht | 275 |
| Übersicht 28: | Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik mit täterbezogenem Transitionsstrafrecht | 60, 276 |
| Übersicht 29: | Ziele und Faktoren der Vergangenheitspolitik und täterbezogenes Transitionsstrafrecht | 61, 278 |
| Übersicht 30: | Ausschnitt eines ausdifferenzierten täterbezogenen Transitionsstrafrechts | 282 |
| Übersicht 31: | Ausdifferenziertes Gesamtbild des täterbezogenen Transitionsstrafrechts | 283 |
| Übersicht 32: | Rehabilitierung mit Strafrechtsbezug | 329 |
| Übersicht 33: | Rehabilitierung ohne Strafrechtsbezug | 329 |
| Übersicht 34: | Moralische Rehabilitierung | 330 |
| Übersicht 35: | Entschädigung mit Strafrechtsbezug | 330 |
| Übersicht 36: | Entschädigung ohne direkten Strafrechtsbezug | 331 |
| Übersicht 37: | Systemwechsel mit strafrechtsbezogener Wiedergutmachung | 332 |
| Übersicht 38: | Systemwandel mit strafrechtsbezogener Wiedergutmachung | 332 |
| Übersicht 39: | Wahrheitsinstitutionen und Transitionsstrafrecht | 361 |
| Übersicht 40: | Systemwechsel mit Wahrheitsinstitutionen | 361 |
| Übersicht 41: | Systemwandel mit strafrechtsbezogenen Wahrheitsinstitutionen | 362 |
| Übersicht 42: | Transitionspolitik und Vergangenheitspolitik | 48 |
| Übersicht 43: | Transitionsstrafrecht | 57 |

Wir kommen zur Welt und es ist, als hätten wir in diesem Augenblick einen Pakt fürs Leben unterzeichnet, doch kann der Tag kommen, an dem wir uns fragen, Wer hat das für mich unterschrieben,

José Saramago, Die Stadt der Sehenden

§ 1 Einleitung

(Eser / Arnold)

I. Entstehung und Entwicklung des Projekts

Es gab vor allem zwei Anstöße, aus denen sich dieses Projekt infolge der politischen Systemumbrüche Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre entwickelt hat: zum einen wurde *Albin Eser* nach seiner Berufung in die Arbeitsgruppe „Rechtsfragen, insbesondere Rechtsangleichung“ des von der Bundesregierung eingesetzten „Kabinettsausschusses Deutsche Einheit“ für Übergangsprobleme im Bereich des Strafrechts sensibilisiert,¹ und zum anderen konnte mit *Jörg Arnold* ein zuvor in der DDR tätiger Strafrechtswissenschaftler und Praktiker am Max-Planck-Institut mit der Behandlung von Strafrechtsproblemen der deutschen Einigung betraut werden,² was auch zu öffentlicher Kritik und der Frage geführt hat, ob und inwieweit frühere staatsnahe Juristen der DDR überhaupt an der wissenschaftlichen Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit zu beteiligen wären.³ Auch der in der

¹ Vgl. *Eser*, GA 1991, 241–268 (insbes. 247 f.).

² Aus daraus entstandenen Arbeiten sind insbesondere zu nennen *Arnold*, in: *Eser/Huber* (Hrsg.), *Strafrechtsentwicklung in Europa*, Bd. 4.1, S. 341–409; *ders.*, in: *Eser/Huber* (Hrsg.), *Strafrechtsentwicklung in Europa*, Bd. 5.1, S. 157–256; *Eser/Arnold*, in: *Eser et al.* (Hrsg.), *Von totalitärem zu rechtsstaatlichem Strafrecht*, S. 603–678. Vgl. zum Ganzen *Arnold*, *Systemvergangenheit DDR*; *ders.*, in: *Institut für Kriminalwissenschaften Frankfurt a.M.* (Hrsg.), *Unmöglicher Zustand*, S. 283–312, *ders.*, NJ 1997, 115–121; *ders.*, in: *Samson et al.* (Hrsg.), *FS für Grünwald*, S. 31–68; zuvor schon *Arnold/Kühl*, JuS 1992, 991–997.

³ Persönliche Anmerkung von *Jörg Arnold*: Die allgemeine Frage nach der Beteiligung von Juristen der DDR an der wissenschaftlichen Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit erhält ihre Brisanz in dem vorliegenden Projekt nicht zuletzt auch dadurch, dass ich mich gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit zu einer informellen Zusammenarbeit verpflichtet hatte. Diese bestand während der Zugehörigkeit zur DDR-Justiz, insbesondere zum Obersten Gericht, und diente vorrangig Sicherheitsüberprüfungen (einschließlich personenbezogener). Obwohl ich nicht in der politischen Justiz der DDR tätig war, habe ich mich so in eine Sicherheitsstruktur einbinden lassen, was ich sowohl aus wissenschaftlicher als auch aus persönlicher Perspektive seit vielen Jahren kritisch wie selbstkritisch betrachte. Insbesondere im Zusammenhang mit den Forschungen am Max-Planck-Institut zum Systemunrecht in der DDR habe ich mich mit Fragen, die meine eigene Vergangenheit betreffen, intensiv auseinandergesetzt und erkannt, dass die Loslösung von Feindbildern nur dann gelingt, wenn man bereit ist, den freiheitlichen rechtsstaatlichen Maßstab gelten zu lassen und ihn auch rückwirkend anzulegen. Mithin besteht persönliche Wandlung und Erneuerung in der Einsicht, dass der Staatssozialismus als Antithese zum bürgerlich-demokratischen Rechtsstaat für seine Bürger eine verhängnisvolle politische Praxis

Öffentlichkeit heftig diskutierten Frage, in welcher Weise mit systembedingtem Unrecht der DDR-Vergangenheit umzugehen sei, sollte steigende Aufmerksamkeit gewidmet werden, wobei sich die wissenschaftlichen Auffassungen und rechtlichen Bewertungen auch am Max-Planck-Institut selbst oftmals durchaus konträr gegenüber standen.⁴ Umso mehr musste für das auf Rechtsvergleichung ausgerichtete Institut auch die Strafrechtsentwicklung in den ehemals sozialistischen Ländern Osteuropas von besonderem Interesse sein.⁵ Da sich bei diesen Untersuchungen zeigte, dass Länder, die einen Systemwechsel vollzogen haben, offenbar recht unterschiedliche Wege beim politischen und rechtlichen Umgang mit vorangegangenen Systemunrecht gingen, drängte es sich auf, die Reaktion auf Systemunrecht nach politischen Umbrüchen einem Rechtsvergleich zu unterziehen und dabei insbesondere nach der Rolle des Strafrechts zu fragen.

Einem solchen Projekt kam ferner zugute, dass sich das Max-Planck-Institut – über Arbeiten zum Transitionsprozess hinaus – auch sonst bereits mit dem Strafrecht der DDR befasst hat.⁶ Zudem konnte an die Lateinamerika-Forschungen des Instituts im Bereich der Menschenrechte angeknüpft werden.⁷ Ferner ließ sich der Blick bereits auf jene Projekte richten, die den strafrechtlichen nationalen Menschenrechtsschutz mit dem internationalen Strafrecht bzw. Völkerstrafrecht zu verbinden suchten.⁸ Der bisherige Schwerpunkt der Überlegungen, der nicht zuletzt auch wegen der aktuellen Systemumbrüche des Jahres 1989 regional auf Deutsch-

von Unfreiheit, Unmündigkeit und Intoleranz sowie, bezogen auf den freiheitlichen Rechtsbegriff, von Unrecht und Ungerechtigkeit hervorgebracht hatte (näher dazu *Arnold*, Thesen zur DDR-Forschung nach 1989, in: Baumann/Kury (Hrsg.), Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht, Freiburg 1998, S. 466 ff.; *Arnold*, Die Normalität des Strafrechts der DDR, Bd. 1, Freiburg 1995, Vorwort, S. V ff., IX f.).

⁴ Vgl. etwa bestimmte Gegenpositionen zu *Arnold* bei *Eser*, in: Böttcher et al. (Hrsg.), FS für Odersky, S. 337–349; *Zimmermann*, Strafrechtliche Vergangenheitsaufarbeitung; *ders.*, JuS 1996, 865–871. Vgl. dazu auch die abschließende Passage von II., unten.

⁵ Vgl. dazu *Eser* et al. (Hrsg.), Von totalitärem zu rechtsstaatlichem Strafrecht; *Eser/Zoll* (Hrsg.), Strafrecht und politischer Systemwechsel; vgl. auch die Weiterführungen der Forschung bei *Eser* et al. (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Osteuropa, sowie *Mitschew-Hädrich*, Verbrechen- und Gesellschaftsgefährlichkeitsbegriff. Vgl. auch *Schittenhelm*, Strafe und Sanktionensystem.

⁶ Vgl. insbes. die Arbeiten von *Speck*, Rechtsstellung des Beschuldigten im Strafverfahrensrecht der DDR, sowie von *Keppeler*, Leitungsinstrumente des Obersten Gerichts der DDR; ferner *Arnold*, in: *Eser/Huber* (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Osteuropa, Bd. 4.1, S. 310–340; *ders.*, Normalität des Strafrechts der DDR, Bd. 2, sowie die Weiterführung der Forschungen bei *Arnold*, in: *Vormbaum/Welp* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, S. 423–455.

⁷ Vgl. insbes. die Arbeiten von *Ambos*, in: *Nolte* (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung in Lateinamerika, S. 86–95; *ders.*, in: *Nolte* (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung in Lateinamerika, S. 207–212; *ders.*, Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen; fortführend *ders.*, in: *Fischer/Krennerich* (Hrsg.), Politische Gewalt in Lateinamerika; fortführend im Hinblick auf den Tatbestand des Verschwindenlassens *Grammer*, Tatbestand Verschwindenlassen.

⁸ Vgl. u.a. *Arbour* et al. (Hrsg.), The Prosecutor of a Permanent International Criminal Court.

land und den osteuropäischen Ländern lag, erfuhr damit eine beträchtliche Erweiterung. Vor diesem Hintergrund wurden für die Untersuchungen über „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht“ eine „Einführung in das Gesamtprojekt“ mit der *Projektskizze* erarbeitet (siehe unten Teil 1 § 2) sowie die Länder ausgewählt, die in das Projekt einbezogen werden sollten. Zur Bewältigung der Forschungsaufgaben konnten – zum Teil auch erst im Laufe der Zeit und sich im Hinblick auf die Mitarbeit mitunter wieder verändernd – folgende Personen als *Landesberichterstatter*⁹ gewonnen werden, wobei sich die Auswahl vor allem an den bereits bestehenden Arbeitskontakten des Max-Planck-Instituts ausrichtete:

Argentinien: Prof. Dr. Marcelo A. Sancinetti, Prof. Dr. Marcelo Ferrante; *Brasilien*: Brasilianisches Institut für Kriminalwissenschaften (IBCCRIM) unter der Koordination von Prof. Dr. Ana Lucia Sabadell und Olga Espinoza Mavila; ferner in einer Frühphase des Projekts Prof. Dr. Fauzi Hassan Choukr und Evandro Fernandes de Pontes; *Bulgarien*: Prof. Dr. Nikola Filchev, Prof. Dr. Lazar Gruev; *Chile*: Salvador Millaleo Hernández; *China*: Dr. Thomas Richter; *Deutschland*: Dr. Helmut Kreicker, Dr. Martin Ludwig, Kai Rossig, Antje Rost, Dr. Stefan Zimmermann; *Estland*: Prof. Dr. Jüri Saar, Prof. Dr. Jaan Sootak; *Ghana*: Dr. Novisi G. Vukor-Quarshie; *Georgien*: Prof. Dr. Otar Gamkrelidze, Dr. Siegfried Lammich; *Griechenland*: Dr. Stefanos Kareklás, Dr. Charis Papacharalambous; *Guatemala*: Jan-Michael Simon; *Litauen*: Dr. Siegfried Lammich; *Mali*: Dr. Kumelio Koffi A. Afande; *Polen*: Dr. Ewa Weigend, Prof. Dr. Andrzej Zoll; *Portugal*: Prof. Dr. Peter Hünnerfeld †¹⁰; *Ruanda*: Neil J. Kritz; *Russland*: Dr. Ludmila Borissowna Obidina; *Spanien*: Prof. Dr. Carlos Pérez del Valle, Prof. Dr. Miguel Ayuso Torres; *Südafrika*: Dr. Clivia von Dewitz; *Südkorea*: Prof. Dr. Cho Byungsun, Carolin Holzapfl, Dr. Thomas Richter; *Tschechien*: Dr. Lumír Crha, Prof. Dr. Jiří Pipek †¹¹; *Ungarn*: Dr. Judith Udvaros; *Uruguay*: Prof. Dr. Gonzalo D. Fernández; *Weißrussland*: Prof. Dr. Vladimir Khomitch, Dr. Siegfried Lammich.

Folgende Landesberichte wurden publiziert:¹²

Band 1: Internationales Kolloquium Freiburg 1999¹³

⁹ Die männliche Form von „Landesberichterstatter“ bzw. von „Autor“ und „Verfasser“ wird grundsätzlich im Sinne eines beide Geschlechter erfassenden Neutrums verwendet.

¹⁰ Prof. Dr. *Peter Hünnerfeld* ist im Jahr 2011 verstorben. Er war langjähriger Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts und hat insbesondere die Länderreferate für Portugal und Deutschland betreut.

¹¹ Prof. Dr. *Jiří Pipek* ist im Jahr 2008 völlig unerwartet verstorben. Er war nicht nur Mitarbeiter im Projekt „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht“, sondern wiederholt als Gastwissenschaftler am Institut tätig.

¹² In diesem Zusammenhang ist auch die veröffentlichte Dissertation von *Trappe* über „Rumäniens Umgang mit der kommunistischen Vergangenheit“ zu erwähnen, auch wenn die Publikation nicht direkt als ein Landesbericht des Projekts entstanden ist.

¹³ *Eser/Arnold* (Hrsg.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht* (im Folgenden zitiert als: *Systemunrecht*), Bd. 1.

- Band 2: Deutschland (*Helmut Kreicker, Martin Ludwig, Kai Rossig, Antje Rost, Stefan Zimmermann*)¹⁴
- Band 3: Argentinien (*Marcelo A. Sancinetti, Marcelo Ferrante*, unter Mitarbeit von *Kai Ambos* und *Jan-Michael Simon*)¹⁵
- Band 4: Griechenland (*Stéphanos Kareklás, Charis Papacharalambous*, unter Mitarbeit von *Helmut Kreicker*)¹⁶
- Band 5: Polen (*Ewa Weigend, Andrzej Zoll*, unter Mitarbeit von *Helmut Kreicker*); Ungarn (*Judit Udvaros*, unter Mitarbeit von *Julie Trappe*)¹⁷
- Band 6: Mali (*Kumelio Koffi A. Afande*); Ghana (*Novisi G. Vukor-Quarshie*, unter Mitarbeit von *Helmut Kreicker*)¹⁸
- Band 7 mit einem Nachwort von *Nora Karsten*: Russland (*Ludmila Obidina*, unter Mitarbeit von *Nora Karsten*); Weißrussland (*Vladimir Khomitch, Siegfried Lammich*, unter Mitarbeit von *Nora Karsten*); Georgien (*Otar Gamkrelidze, Siegfried Lammich*, unter Mitarbeit von *Nora Karsten*); Estland (*Jüri Saar, Jaan Sootak*, unter Mitarbeit von *Nora Karsten*); Litauen (*Siegfried Lammich, Vytautas Piesliakas*, unter Mitarbeit von *Nora Karsten*)¹⁹
- Band 8: Südafrika (*Clivia von Dewitz*)²⁰
- Band 9: China (*Thomas Richter*)²¹
- Band 10: Südkorea (*Cho Byungsun, Carolin Holzapfl, Thomas Richter*)²²
- Band 11: Chile (*Salvador Millaleo Hernández*); Uruguay (*Gonzalo D. Fernández*)²³

¹⁴ *Kreicker et al.*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2.

¹⁵ *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3. Dieser Band wurde vorab auf Spanisch publiziert (*Sancinetti/Ferrante*, El derecho penal en la protección de los derechos humanos, und ihm der Beitrag „Cambios de sistema político y criminalidad de Estado desde una visión retrospectiva de derecho pelan. Un panorama con especial consideración de los ese países comunistas de Europa Oriental“ [Politischer Systemwechsel und staatsverstärkte Kriminalität im Blickfeld strafrechtlicher Retrospektive. Ein Überblick unter besonderer Berücksichtigung ehemals kommunistischer Länder] vorangestellt, *Arnold*, in: Sancinetti/Ferrante, El derecho penal en la protección de los derechos humanos, S. 27–57).

¹⁶ *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4.

¹⁷ *Weigend/Zoll*, Polen, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5; *Udvaros*, Ungarn, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5.

¹⁸ *Afande*, Mali, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6; *Vukor-Quarshie*, Ghana, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6.

¹⁹ *Karsten et al.*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7.

²⁰ v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8.

²¹ *Richter*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9.

²² *Cho et al.*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10.

²³ *Millaleo Hernández*, Chile, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11; *Fernández*, Uruguay, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11.

Band 12: Bulgarien (*Lazar Gruev, Nikola Filchev*)²⁴

Band 13: Brasilien (*Ana Lucia Sabadell, Olga Espinoza Mavila et al.*)²⁵

Erste Ergebnisse der Landesberichte waren zuvor auf einem internationalen Kolloquium des Max-Planck-Instituts 1999 in Freiburg diskutiert worden. Der Diskurs bezog sich dabei auch auf die Projektskizze, die Methode des Projekts sowie die zum Kolloquium vorgeschlagenen Modelleinteilungen der Länder.²⁶ Zudem wurde das Projekt auf mehreren nationalen und internationalen *Tagungen* vorgestellt; auf diesen Veranstaltungen spielten vor allem interdisziplinäre Aspekte eine Rolle.

Besonders erwähnt seien die folgenden Tagungen: Zum einen wurde das Projekt zur 49. Sitzung der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit“ vom 24. bis 26. Januar 1998 in Berlin präsentiert. Diese Sitzung galt den „Herausforderungen und Perspektiven der Vergangenheitsaufarbeitung in Mittel-, Ost- und Südosteuropa“.²⁷ Zum anderen wurde das Projekt auf einer internationalen Historikertagung im Jahr 2000 in Warschau zur Diskussion gestellt. Im Mittelpunkt dieser Tagung stand die Erörterung des Umgangs mit der Geschichte von totalitären und autoritären Regimen in Europa.²⁸ Der Beitrag des Max-Planck-Instituts wurde veröffentlicht.²⁹

Des Weiteren war das Max-Planck-Institut mit seinem Projekt auf dem interdisziplinären Kolloquium der Volkswagen-Stiftung zum Schwerpunkt „Diktaturen im Europa des 20. Jahrhunderts: Strukturen, Erfahrungen, Überwindung und Vergleich“ vertreten, das im April 1999 vom Hannah-Arendt-Institut Dresden ausgerichtet wurde.

Ferner ist auch die Zusammenarbeit mit den Goethe-Instituten in Córdoba (Argentinien) sowie Porto (Portugal) zu erwähnen. Beide Institute organisierten eigene Tagungen, auf denen das Projekt des Max-Planck-Instituts jeweils einen Schwerpunkt bildete. Dort war die Thematik der strafrechtlichen Vergangenheitsbewältigung in

²⁴ *Gruev/Filchev*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 12.

²⁵ *Sabadell/Espinoza Mavila*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 13.

²⁶ Vgl. *Eser/Arnold* (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1. Ergänzt werden die veröffentlichten Landesberichte durch die Dissertation von *Julie Trappe* über den Umgang mit der Vergangenheit in Rumänien (vgl. zum Thema auch *Trappe*, Gegenwärtige Vergangenheit).

²⁷ Vgl. die Nachweise in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Enquete-Kommission, Bd. 1, S. 796–797. Vgl. ferner das Protokoll des öffentlichen Teils der 49. Sitzung, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Enquete-Kommission, Bd. 7, S. 888–933, sowie *Oschlies, R.*, Opfer, aber keine Schuldigen.

²⁸ Das Thema der Konferenz lautete: “Totalitarianism and Authoritarianism in Europe: short- and long-term perspectives”.

²⁹ *Arnold*, in: Borejsza/Ziemer (Hrsg.), Totalitarian and Authoritarian Regimes in Europe, S. 399–430. Vgl. auch *Arnold/Silverman*, European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 2/1998, 140–158.

umfassende Perspektiven eingeordnet: in Córdoba in Bezug auf die Globalisierung und in Porto in den Kontext des internationalen Menschenrechtsschutzes.³⁰

Nicht zuletzt ist auf die im Jahr 2004 von der Evangelischen Akademie zu Berlin und Brandenburg und dem Max-Planck-Institut veranstaltete internationale und interdisziplinäre Tagung „Strafverfolgung von Staatskriminalität“ hinzuweisen. Stärker noch als bisher wurden dabei Fragen nach Vergeltung, Wahrheit und Versöhnung nach politischen Systemumbrüchen in den Fokus der Betrachtungen gerückt.³¹

Während die oben genannten Tagungen den Blick des Projekts speziell in Bezug auf die interdisziplinären Aspekte schärfen und insbesondere die Notwendigkeit der Beschäftigung mit den politischen und weiteren außerrechtlichen Einflussfaktoren auf die Wahl des Strafrechts beim Umgang mit Systemunrecht bekräftigten, war für die grundlegende strafrechtliche Weiterentwicklung die internationale Konferenz des Max-Planck-Instituts zusammen mit der Konrad-Adenauer-Stiftung im Jahr 2002 in São Paulo (Brasilien) über Staatskriminalität in Lateinamerika von besonderem Wert: und zwar durch die Herausarbeitung und Anwendung einer Methode für die Vergleichung von komplexen und komplizierten Zusammenhängen von Recht und Politik. Insoweit ist der in Mexiko erschienene Tagungsband zugleich eine wichtige Ergänzung des hier vorgelegten Abschlussbandes des Projekts.³²

Von Bedeutung für juristische Akzentuierungen des Projekts war ferner eine Tagung der Norwegischen Akademie der Wissenschaften über „Explaining away the past“ vom Dezember 2003 in Oslo. Die anwesenden Historiker, Politikwissenschaftler und Juristen diskutierten unter dem Aspekt ihrer jeweiligen fachspezifischen Erkenntnisse Fragen der Schuld von Tätern der Staatskriminalität.³³ Eine politikwissenschaftliche Perspektive für den Landesbericht Südafrika in unserem Projekt bot der Workshop „Reconciliation, Remembrance, Restorative Justice“ im Jahr 2002 in Kapstadt.³⁴ Auf einer Reihe von Tagungen wurde das Projekt des

³⁰ Die Tagung in Córdoba vom 23.3. bis 24.3.1999 hatte zum Thema: „El derecho y la justicia frente al desafío de las transiciones democráticas y de la globalización“. Die Konferenz des Goethe-Instituts in Porto vom 10.12. bis 11.12.2001 stand unter der Überschrift „Direito Penal Internacional“ (vgl. dazu *Eser/Arnold*, in: *Direito penal internacional para a proteção dos direitos humanos*, S. 21–42).

³¹ Vgl. dazu *Nashat*, Wenn der Staat zum Täter wird, S. 10–12. Vgl. auch die unveröffentlichten Beiträge von *Koppe*, Vergangenheitspolitik im Kontext von Rechtskultur und politischen Interessen: Schuld, Sühne und Versöhnung; *Hoppe*, Aufarbeitung von Systemunrecht durch justizielle Verfahren oder Wahrheitskommissionen? Ein Blick auf ihre Möglichkeiten und Grenzen aus sozioethischer Perspektive; *Poppe*, Verfolgung von Staatskriminalität und Vertrauen in die neue Rechtsordnung: Erwartungen der DDR-Bürgerbewegung an die Strafjustiz der Transition; *Bussmann*, Internationale Strafgerichtshöfe als Königsweg?; v. *Braun*, Erkenntnisse für die internationale Strafverfolgung aus der Praxis der internationalisierten Strafgerichte.

³² Vgl. *Arnold et al.* (Hrsg.), *Estado de derecho*.

³³ Vgl. dazu *Arnold*, Täter mit gutem Gewissen.

³⁴ Vgl. als Ertrag dazu v. *Dewitz*, Begrenzte Möglichkeiten, S. 133–154.

Max-Planck-Instituts unter dem Gesichtspunkt der nationalen Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen aufgrund des Weltrechtsprinzips eingebracht.³⁵

Im Verlaufe des Projekts bestand auch die Aufgabe, jene *Forschungen außerhalb des Max-Planck-Instituts* mit zu berücksichtigen, die sich sowohl mit dem Strafrecht beim Umgang mit der DDR-Vergangenheit befassten als auch ausländische Rechtsordnungen in den Blick nahmen. Dabei handelte es sich in erster Linie um das Projekt von *Klaus Marxen* und *Gerhard Werle* von der Humboldt-Universität zu Berlin über „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“,³⁶ sieht man einmal von der Fülle der sonstigen teils recht kontroversen wissenschaftlichen Einzelreflexionen an anderen Universitäten und Forschungsbereichen zum Thema „Vergangenheitsbewältigung“ ab.³⁷

Den Berührungspunkten zwischen den Projekten der Berliner Humboldt-Universität und dem Freiburger Max-Planck-Institut wurde vor allem durch die von *Albin Eser* moderierte Podiumsdiskussion „Strafrecht und Systemkriminalität in internationaler Sicht“ zur Berliner Strafrechtslehrertagung im Jahr 1997 Rechnung getragen.³⁸ Sie kamen ferner zum Ausdruck durch das gemeinsame – inhaltlich aber von gegenteiligen Positionen geprägte – Auftreten von *Jörg Arnold* und *Klaus Marxen* während der Ringvorlesung zum DDR-Recht, die Mitte der 1990er Jahre an der Freien Universität Berlin sowie an der Universität Rostock stattfand. Nachdem beide Projekte abgeschlossen sind, könnte eine lohnende Aufgabe darin bestehen, die jeweiligen Forschungsansätze und erzielten Ergebnisse zu vergleichen und in Überlegungen zur weiteren Bestimmung des Transitionsstrafrechts einzubringen.

Von Bedeutung für das Projekt des Max-Planck-Instituts war auch die *Zusammenarbeit mit der hiesigen Kriminologischen Forschungsgruppe*. Sie fand ihren Ausdruck zum einen durch die Verbindung des kriminologischen Projekts über „Opfer von SED-Unrecht“³⁹ zu dem strafrechtlichen Projekt über „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht“ sowie durch die gemeinsame Präsentation beider Projekte in der Ausstellung „Ursprünge – Prinzipien – Perspektiven“ anlässlich der

³⁵ Vgl. dazu *Simon*, Weltrechtsprinzip. Nationale Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen; *ders.*, Jurisdicción Universal – La Perspectiva del Derecho Internacional Público.

³⁶ Aus der Vielzahl der Veröffentlichungen (vgl. dazu <http://psv.rewi.hu-berlin.de/veroeffentlichungen.html>) seien hier nur folgende genannt: *Marxen/Werle*, Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht; *dies.*, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Bd. II/2, S. 1064–1303; *Klumpp*, Vergangenheitsbewältigung durch Wahrheitskommissionen; *Kutz*, Amnestie in Südafrika; *Marxen*, in: Engelmann/Vollnhals (Hrsg.), Justiz im Dienste der Parteiherrschaft, S. 15–24; *Nerlich*, Apartheidkriminalität vor Gericht; *Werle*, NJW 2001, 3001–3008; *ders.*, in: Hof/Schulte (Hrsg.), Wirkungsformen zum Recht III, S. 291–306.

³⁷ Vgl. im Einzelnen dazu die Nachweise der Literatur und der unterschiedlichen Auffassungen bei *Arnold*, in: Eser/Huber (Hrsg.), Strafrechtentwicklung in Europa, Bd. 4.1, S. 341–409; *ders.*, in: Eser/Huber (Hrsg.), Strafrechtentwicklung in Europa, Bd. 5.1, S. 157–256.

³⁸ Vgl. zur Podiumsdiskussion *Zieschang*, ZStW (109) 1997, 830–861 (851 ff.).

³⁹ *Baumann/Kury* (Hrsg.), Politisch motivierte Verfolgung.

Jahreshauptversammlung der Max-Planck-Gesellschaft im Jahr 1998 in Weimar. Zum anderen ist die Ergänzung des strafrechtlichen Projekts durch die kriminologische Arbeit „Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik. Politischer Wille und Strafrechtsrealität im Spannungsverhältnis am Beispiel von Deutschland und Südafrika“ zu nennen.⁴⁰ Hingewiesen sei auch auf die Tatsache, dass das strafrechtliche Projekt mit Beiträgen auf einigen internationalen kriminologisch ausgerichteten Tagungen vertreten war.⁴¹

Die vorstehenden Entwicklungen, inhaltlichen Arbeiten und organisatorischen Aufgaben sind mit der Tätigkeit der bereits im Vorwort der Herausgeber erwähnten „Projektgruppe Systemunrecht“ unmittelbar verbunden.⁴² Prof. Dr. *Ulrich Sieber* ist herzlich dafür zu danken, dass er nach Amtsübernahme als Direktor des Max-Planck-Instituts im Jahr 2003 das Projekt weitergeführt und seinen Abschluss gefördert hat.

⁴⁰ *Lang*, Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass das Projekt „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht“ seit Ende der 1990er Jahre im Rahmen der alljährlich anlässlich der Jahreshauptversammlungen der Max-Planck-Gesellschaft stattfindenden Schulvorträge Schülerinnen und Schülern in Gymnasien vorgestellt worden ist. Die Präsentation erfolgte mehrfach als „Koproduktion“ durch Gegenüberstellung des deutschen Weges (*Arnold*) mit dem südafrikanischen „Modell“ (*Lang*).

⁴¹ Vgl. *Simon*, State-Sponsored Mass Violence: Criminal Accountability and ‘Reconciliation’, Conference “Penal Responsibility in Liberal Democratic Systems”, University of Warsaw, Poland, 27.–29.9.2002, sowie Annual Conference of the European Society of Criminology “European Criminology: Sharing Borders, Sharing a Discipline”, sowie Universidad de Castilla-La Mancha, Toledo, Spain, 5.–7.9.2002, unveröff. Manuskript. Vgl. auch *ders.*, Przemoc propierana przez państwo.

⁴² Zu den ersten Mitgliedern gehörten Dr. *Martin Kühl* und Dr. *Birte Keppler*, die zu dem erfolgreichen Abschluss des Vorgängerprojekts über deutsch-deutsche Strafrechtsgeschichte beigetragen haben. Von Mitte bis Ende der 1990er Jahre bestand die Arbeitsgruppe aus Dr. *Helmut Kreicker*, Dr. *Martin Ludwig*, Dr. *Fred Münch*, *Kai Rossig*, *Antje Rost* und Dr. *Stefan Zimmermann*. Danach waren Dr. *Nora Karsten*, Dr. *Julie Trappe*, Dr. *Clivia von Dewitz*, *Jan-Michael Simon* sowie Dr. *Helmut Kreicker* am weiteren Fortgang und Verlauf des Projekts aktiv beteiligt. Die Forschungen wurden hinsichtlich der lateinamerikanischen Länder von Prof. Dr. *Kai Ambos* und in Bezug auf Südafrika von Frau Dr. *Barbara Huber* unterstützt. Herrn Dr. *Siegfried Lammich* oblag die Auswahl der meisten osteuropäischen Landesberichterstatter. Dankend erwähnt sei auch das Engagement der studentischen Hilfskräfte der Projektgruppe, namentlich von Dr. *Christopher Geth* und *Sabine Röth*. Unterstützung erfuhr die Tätigkeit der Projektgruppe durch Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts, die dem Team nicht unmittelbar angehörten, insbesondere durch Dr. *Thomas Richter*, Dr. *Carolin Holzapfl*, Prof. Dr. *Helmut Gropengießer*, *Emily Silverman* und Dr. *Ewa Weigend*. Fruchtbar auf die Bearbeitung des Projekts haben sich auch intensive Diskussionen über das Verhältnis von Recht und Politik ausgewirkt, die *Jörg Arnold* aufgrund langjähriger wissenschaftlicher Kontakte namentlich mit den Professoren *Hans-Jörg Albrecht*, *Peter-Alexis Albrecht*, *Erich Buchholz*, *Walter Gropp*, *Joachim Göhring*, *Gerald Grünwald* †, *Winfried Hassemer*, *Günter Heine* †, *Hermann Klenner*, *Michael Köhler*, *Detlev Krauss* †, *Horst Luther* †, *Wolfgang Naucke*, *Ursula Nelles*, *Ulfried Neumann*, *Hubert Rottleuthner*, *Michael Stolleis*, *Thomas Vormbaum* und *Jürgen Welp* sowie mit Dr. *Uwe Ewald*, mit dem früheren Richter des Bundesverwaltungsgerichts *Rüdiger Postier*, mit den Rechtsanwältinnen *Jens Janssen*, *Wolfgang Kaleck*, Dr. *Michael Kleine-Cosack*, *Michael Moos*, Dr. *Volkmar Schöneburg* sowie Prof. Dr. *Franz Salditt* geführt hat. In diesem Zusammenhang seien auch die aufschlussreichen Gespräche mit *Ulrike Poppe* erwähnt, der früheren Studienleiterin der Evangelischen Akademie zu Berlin und Brandenburg.

II. Struktur und wissenschaftliche Zuordnung

Im Anschluss an diese Einleitung gliedert sich der Band, den wir im Folgenden auch als „Abschlussband“ oder „Querschnittsband“ bezeichnen, in drei Hauptteile. Mit dem *ersten Teil* wird zunächst in das Projekt eingeführt und die den Landesberichten zugrunde liegende Projektskizze abgedruckt. Diese „Einführung in das Gesamtprojekt“, die zu Beginn des Projekts von *Albin Eser* und *Jörg Arnold* erarbeitet worden war und das ursprüngliche Konzept sowie die Projekterwartungen enthält, wurde ab der Publikation von Teilband 3 (Argentinien) den Veröffentlichungen der Landesberichte jeweils vorangestellt.

Es folgt ein von *Jörg Arnold* erarbeiteter Abschnitt über die Weiterentwicklung der Konzeption (siehe § 3). Dabei erfolgen eine Beschreibung der Methodik und Durchführung des Projekts sowie inhaltlich-begriffliche Abklärungen. Ferner werden Forschungsdesiderate benannt sowie die inhaltlichen Weiterentwicklungen im Vergleich mit dem ursprünglichen Konzept und den entsprechenden Erwartungen erläutert. Zu diesem Zweck werden die Projektergebnisse bereits hier in komprimierter Form und teilweise in Übersichten angesprochen.

Der ebenfalls von *Jörg Arnold* erarbeitete zweite Teil des Bandes enthält die Bestandsaufnahme der Landesberichte, und zwar in dreistufigem Aufbau: zum einen in auf Regionen bezogenen Darstellungen, die ihrerseits länderspezifisch aufgeteilt sind; zum anderen enthalten sie jeweils länderbezogene vergleichende Zusammenfassungen; und zum dritten sind diese wiederum in einem vergleichenden Gesamtzusammenhang beschrieben, wodurch die wesentlichsten Ergebnisse des Projekts wiedergegeben werden. Zur besseren Veranschaulichung werden die vergleichenden Zusammenfassungen zusätzlich in grafischen Übersichten abgebildet.

Die einzelnen Abschnitte über die Länder sind unterschiedlich lang, was mit der jeweiligen Länge der Landesberichte selbst bzw. mit den unterschiedlichen Gewichtungen der Schwerpunkte in den Berichten zusammenhängt. Auch waren jene Länder besonders zu berücksichtigen, deren Berichte nicht bzw. nur als Kurzberichte (Guatemala, Spanien, Portugal und Tschechien) veröffentlicht werden konnten. Insgesamt zeugt die unterschiedliche Länge der einzelnen Abschnitte zu den jeweiligen Ländern im Abschlussband von dem Bemühen, den Informationen, die von den Landesberichterstellern geliefert wurden, in einer für die Bestandsaufnahme angemessenen Weise gerecht zu werden; zugleich aber kommt darin auch die in notwendigem Maße erfolgte Reduzierung der Komplexität und Vielfalt des Materials zum Ausdruck.

Die Grundstruktur des zweiten Teils weicht an einigen Stellen von der Projektskizze ab. Das erklärt sich daraus, dass die Forschungsergebnisse mit den vorgegebenen Strukturen nicht immer in Übereinstimmung stehen. Dem zutage getretenen Transitionsstrafrecht war im Abschlussband dadurch Rechnung zu tragen, dass zum einen die Überschriften gegenüber der Projektskizze teilweise verändert und

zum anderen nicht unbeträchtliche Umstellungen bei der Bestandsaufnahme der Landesberichte vorgenommen werden mussten.

Der abschließende dritte Teil besteht aus rechtspolitischen Reflexionen zur Aufarbeitung von Systemunrecht nach dem Umbruch eines politischen Systems, die von *Albin Eser* erarbeitet wurden.

Wie sich aus dem vorangehend beschriebenen Aufbau ergibt, wurden die einzelnen Teile dieses Abschlussbandes in arbeitsteiligem Zusammenwirken der beiden Verfasser erstellt. Während die §§ 1 und 2 gemeinsam entwickelt wurden, ist § 3 dieses Teiles sowie der zweite Teil von *Jörg Arnold* verfasst worden; Teil drei von *Albin Eser*. Auch wenn dies in gegenseitiger inhaltlicher Abstimmung geschehen ist, liegt die wissenschaftliche Verantwortung für die gemeinschaftlich erarbeiteten Teile bei beiden Autoren, während sie für die anderen Teile vom jeweils genannten Verfasser übernommen wird.

Diese unterschiedliche Zuordnung ist nicht nur aus autorschaftlichen Gründen zu erklären, sondern auch aus teils divergierenden rechtlichen und rechtspolitischen Einschätzungen. Auch wenn die einzelnen Projektteile nicht in völliger Unabhängigkeit voneinander, sondern in gegenseitiger Abstimmung ausgearbeitet wurden, werden dem aufmerksamen Leser von einander abweichende Wertungen der Verfasser nicht entgehen. Zwar gibt es keine unterschiedlichen Sichtweisen in der grundlegenden Überzeugung, dass die Straflosigkeit bei schweren Menschenrechtsverletzungen überwunden werden muss. Auf welchem Wege diese Zielsetzung jedoch umzusetzen und mit Aussicht auf Erfolg zu erreichen ist, dazu sind unterschiedliche Einstellungen nicht zu übersehen, die wir auch nicht zwanghaft einem Kompromiss opfern wollten. So wird von *Jörg Arnold* eine skeptischere und, wie er meint, wohl auch nüchternere Haltung eingenommen, wie sich das insbesondere an seiner kritischen Position im Hinblick auf den erfolgten strafrechtlichen Umgang mit der DDR-Vergangenheit äußert. Demgegenüber will *Albin Eser* – bei allem Vorrang nichtstrafrechtlicher Wiedergutmachungs- und Befriedigungsbemühungen – jedenfalls als „ultima ratio“ auf den Einsatz des Strafrechts nicht verzichten und dafür auch an die Letztverantwortung der Weltgemeinschaft appellieren. Gewiss mögen diese unterschiedlichen Erwartungen nicht zuletzt auch mit den individuellen Biographien und Lebenserfahrungen der beiden Autoren zusammenhängen. Auf jeden Fall zeugt aber die gerade durch diesen Band zum Ausdruck gebrachte intensive Zusammenarbeit, dass ihr gemeinsames Anliegen, den Menschenrechtsschutz zu verstärken, auch über gewisse trennende Auffassungen hinweg eine starke wissenschaftliche wie auch mitmenschliche Bindungskraft zu entfalten vermag.

Die inhaltlichen Arbeiten an den ersten beiden Teilen wurden im Wesentlichen im Februar 2007 beendet. Die darauf aufbauenden rechtspolitischen Reflexionen konnten erst im Laufe des Jahres 2009 zum Abschluss gebracht werden. Die Weiterentwicklung des Umgangs mit der Vergangenheit in den in das Projekt einbezogenen Ländern ließ sich zeitlich nicht mehr oder nur noch am Rande berücksichti-

gen. Diese Feststellung gilt auch für die Auswertung der neuesten Literatur dazu.⁴³ Im Übrigen wäre es ohnehin nicht möglich gewesen, die ungemein große Fülle der nationalen wie internationalen Publikationen zum Umgang mit der Vergangenheit nach einem politischen Systemwechsel mit Anspruch auf Vollständigkeit einzubeziehen. Dennoch lässt sich sagen, dass die Beobachtung von länderspezifischen neuen Entwicklungen mit dem Abschluss des Projekts keineswegs überflüssig geworden ist. Das betrifft sowohl einzelne begrüßenswerte und Hoffnung erweckende nationale politische und rechtliche Bestrebungen, der Strafflosigkeit stärker als bisher entgegen zu wirken, wie auch überraschende, kaum erwartete gesellschaftliche Einstellungen, die eine Schlussstrichmentalität bestärken. Als Beispiel für den ersten Fall sei die Wiederaufnahme von bisher in Argentinien ruhenden Strafverfahren genannt.⁴⁴ Für den zweiten Fall steht das vor Kurzem gescheiterte Referendum in Uruguay über die Aufhebung der Strafflosigkeit für während der Militärdiktatur von 1973 bis 1985 begangene Verbrechen von Militärs und Polizei. Nur 48 Prozent der 2,5 Millionen Wahlberechtigten stimmten dafür, womit die für die Annullierung des „Gesetzes zur Verwirkung des staatlichen Strafanspruchs“ notwendigen 50 Prozent nicht erreicht wurden.⁴⁵

Es ist zu wünschen, dass die Aufmerksamkeit der Rechtswissenschaftler in Bezug auf den Umgang mit Systemvergangenheit mit dem Abschluss des Projekts „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht“ nicht etwa nachlässt, sondern dieses Thema unverändert als ein wichtiger Forschungsgegenstand betrachtet wird,⁴⁶ dies umso mehr, weil sich ständig neue politische Transitionen beobachten lassen – wie gegenwärtig etwa in Ägypten und Tunesien. Auch für solche Länder wird sich früher oder später die Frage nach dem juristischen Umgang mit der Vergangenheit stellen,⁴⁷ wobei nicht auszuschließen ist, dass möglicherweise auch insoweit internationalisierte Strafgerichte im Fokus der Aufmerksamkeit stehen könnten.⁴⁸

⁴³ Vgl. ergänzend nur: *Meyer*, Gebot zu vergessen; *Marxen*, in: Grundmann et al. (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, S. 1201–1217; *Werle*, in: Grundmann et al. (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, S. 1219–1239; *ders.*, in: Bloy et al. (Hrsg.), FS für Maiwald, S. 849–864; *Muñoz-Conde/Vormbaum* (Hrsg.), Transformation von Diktaturen in Demokratien; *Schmolze/Rauchfuß* (Hrsg.), Kein Vergeben. Kein Vergessen; *Dencker*, in: Hansen/Veen (Hrsg.), Aufarbeitung totalitärer Erfahrungen, S. 197–212; *Ambos*, ZIS 11/2009, 552–564; *Rotsch*, ZIS 11/2009, 549–551; *Kastner*, in: Calliess et al. (Hrsg.), FS für Teubner, S. 779–793; *Makee Mosa*, Prozess gegen Saddam Hussein; *Frei*, Die Zeit vom 26.3.2009; *Ingen-daaay*, FAZ vom 18.12.2010; Hammerstein et al. (Hrsg.), Aufarbeitung der Diktatur – Diktat der Aufarbeitung?; *Gourevitch*, *Lettre International* 85/2009, 32–40; *Galain Palermo*, *International Criminal Law Review* 10 (2010), 601–618; *Werle*, in: Müller et al. (Hrsg.), FS für Eisenberg, S. 791–806; *Freudenreich*, Entschädigung zu welchem Preis?

⁴⁴ Vgl. dazu *Kaleck*, Kampf gegen Strafflosigkeit.

⁴⁵ Vgl. dazu <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Uruguay/wahl2009b.html>; *Galain Palermo*, *International Criminal Law Review* 10 (2010), S. 601–618.

⁴⁶ Vgl. die Kurzfassung der Projektergebnisse bei *Arnold*, *Transitionsstrafrecht und Vergangenheitspolitik*.

⁴⁷ *Garton Ash*, *If this is young Arabs' 1989*, <http://www.guardian.co.uk> vom 2.2.2011.

⁴⁸ Zu den internationalisierten Strafgerichten siehe u.a. v. *Braun*, *Internationalisierte Strafgerichte*; *Kroker*, *ZStW* 122 (2010), 685–705.

Ihnen wird all dies so klingen, als versuchte auch ich, das Politische mit Rechtsbegriffen einzufangen. Und ich gebe sogar zu, daß ich, was die Rolle des Gesetzes anlangt, angelsächsisch angesteckt bin. Aber davon abgesehen liegt es, scheint mir, in der Natur dieser Sache, daß wir nichts als Rechtliches in der Hand haben, um etwas zu beurteilen und abzuurteilen, was sich weder mit Rechtsbegriffen noch mit politischen Kategorien wirklich adäquat auch nur darstellen läßt. Das gerade macht den Vorgang selbst, nämlich den Prozeß so aufregend. Die Frage ist: Wäre es anders, wenn wir ein Gesetz hätten gegen hostes humani generis und nicht nur gegen Mörder und Ähnliches?

Hannah Arendt an Karl Jaspers im Zusammenhang mit dem Eichmann-Prozess⁴⁹

Als ich die Urteilsbegründung Eichmann las, dachte ich wie Du: Die Konfusion der Juristen, die ‚Naturrecht‘ und ‚positives Recht‘ zwar unterscheiden, aber praktisch durcheinander bringen. Der Ernst der Sache verschwindet, weil das Politische ausgeschaltet wird.

Antwort von Karl Jaspers an Hannah Arendt⁵⁰

Erster Teil Grundlagen des Projekts

§ 2 Einführung in das Gesamtprojekt

(Eser / Arnold)

I. Konzeption

A. Fragestellungen

Bei der strafrechtlichen Vergangenheitsaufarbeitung nach dem Zusammenbruch des Gesellschaftssystems des Staatssozialismus im Jahr 1989 sehen sich die in den mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern oftmals erst im Entstehen begriffenen Rechtsstaaten vielfältigen Herausforderungen und Bewährungsproben ausgesetzt. Das wird besonders deutlich, wenn sich der Strafjustiz die Frage stellt, wie sie mit Straftaten umgehen soll, die vor dem politischen Systemwechsel begangen wurden und vor allem aus systembedingten Gründen strafrechtlich nicht verfolgt worden waren, wobei zudem zu bedenken ist, dass gerade das Strafrecht ein besonders empfindlicher Seismograph für die Rechtsstaatlichkeit nach politischen Umbrüchen ist.

- Wie reagieren Rechtsordnungen, insbesondere Strafrechtsordnungen, auf staatsgestützte Kriminalität, die vor einem politischen Systemwechsel begangen wurde? Wird politik- und staatsgesteuerte Kriminalität nun nachträglich noch verfolgt und sanktioniert, oder stehen diesem Bemühen bestimmte rechtsstaatliche Grundsätze und Rechtsinstitute entgegen?

⁴⁹ Köhler/Saner (Hrsg.), Hannah Arendt, Karl Jaspers, S. 453 f.

⁵⁰ Ebenda, S. 506.

- Ist überhaupt ein politischer Wille zur Strafverfolgung vorhanden oder wird durch Amnestierung der Täter ein Schlussstrich gezogen?
- Wie werden die Interessen der Opfer von politischer Systemkriminalität berücksichtigt?
- Inwieweit kann staatsgestützter Kriminalität für die Zukunft vorgebeugt werden? Inwiefern muss der Boden des nationalen Strafrechts verlassen und der Weg eines supranationalen Strafrechts beschritten werden, um politik- und staatsgestützte Kriminalität eines untergegangenen politischen Systems verfolgen zu können?
- Inwiefern lassen sich unterschiedliche Modelle des Umgangs mit Systemunrecht unterscheiden? Und welche Leitlinien für ein menschenrechtsschützendes nationales Strafrecht, für ein Modell strafrechtsbezogener „Vergangenheitspolitik“⁵¹ bei der Transition, sind daraus abzuleiten?

Dies sind nur einige der Fragen, die sich erst anhand einer rechtsvergleichenden Bestandsaufnahme fundiert beantworten lassen. Sie stehen in engem Zusammenhang mit der rechtspolitischen Notwendigkeit, nach Wegen zu suchen, auf denen sich für die Zukunft politik- und staatsgesteuerte Kriminalität verhüten und auch bekämpfen lässt, ohne damit gleichzeitig Aussöhnungen unmöglich zu machen.

Freilich stellen sich diese Probleme nicht allein nach der Überwindung des Staatssozialismus, sondern auch in jenen Ländern Westeuropas, Lateinamerikas, Afrikas und Asiens, die ebenfalls einen politischen Systemwechsel von der Diktatur zur Demokratie vollziehen oder schon vollzogen haben.

B. Methodische Besonderheiten

Obwohl das Projekt über 20 Länder in die Untersuchungen einbezieht, wird nicht der Anspruch erhoben, einen umfassenden Längsschnitt der auf das gesamte 20. Jahrhundert bezogenen Transitions- bzw. Transformationsforschung herzustellen. Zu den untergegangenen staatssozialistischen Systemen Osteuropas als dem Ausgangs- und Schwerpunkt des Projekts werden aber nichtkommunistische Diktaturen und autoritäre Systeme als Vergleichsgruppen in Beziehung gesetzt.

Die Untersuchung beschränkt sich zum einen auf Transitionen. Mit der Verwendung des Begriffs „Transition“ wird jener neueren sozial- und politikwissenschaftlichen Systemwechselforschung gefolgt, die insbesondere den Wechsel von diktatorischen bzw. autoritären zu demokratisch verfassten Systemen untersucht. Zum anderen wird der Blick allein auf Systemwechsel in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gerichtet. Das gilt nicht nur für die Transitionsprozesse in Ost-

⁵¹ Der Begriff „Vergangenheitspolitik“ entstammt dem Buch von *Norbert Frei*, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996.

europa in den Jahren 1989 und danach, sondern auch hinsichtlich der Systemwechsel verschiedener nichtkommunistischer, gleichwohl nichtdemokratischer europäischer Länder wie Spanien, Griechenland und Portugal. Diese *Eingrenzungen und Beschränkungen* sind nicht zuletzt durch rein praktische Aspekte, wie vor allem das Interesse an einer stofflich überschaubaren und zeitlich realisierbaren Projektkonzeption, bedingt.

Im Kontext der Totalitarismus- und Autoritarismusforschung lässt sich zudem folgende Ambivalenz nicht übersehen: Da wohl jede Vergangenheit totalitärer bzw. autoritärer Systeme mit massiven Menschenrechtsverletzungen verbunden ist, geht es einerseits um die Herausarbeitung einer Theorie der strafrechtlichen Reaktion auf die in einer Diktatur begangenen Menschenrechtsverletzungen oder, anders gesagt, um die Herausarbeitung von Leitlinien eines menschenrechtsschützenden nationalen Strafrechts. Die Begrenzung der Untersuchungen auf Systemwechsel in der zweiten Hälfte des vorausgegangenen Jahrhunderts bedeutet somit nicht zwangsläufig eine Beschränkung der Schlussfolgerungen. Andererseits ist die unterschiedliche Dimension des Unrechts und damit die Notwendigkeit von Differenzierungskriterien für die rechtliche Reaktion nicht zu übersehen. Das begangene Unrecht kann sich in Schwere und Qualität so stark unterscheiden, dass das Formulieren allgemein gültiger Leitlinien wiederum problematisch erscheint. Die Quantität und die Qualität des Unrechts sind also wichtige Indikatoren für den Stellenwert des Rechts, insbesondere des Strafrechts, bei der Auseinandersetzung mit dem Unrecht totalitärer Systeme.

Das Projekt ist in gewissem Sinne auch ein politisches Projekt. Nicht zuletzt vom konkreten politischen Systemwechsel – von der Politik dieses Systemwechsels – scheint dieser oder jener Weg des Umgangs mit der Vergangenheit abzuhängen. Die rechtlichen Bewertungen des jeweiligen Weges, aber auch der rechtliche Umgang mit der Vergangenheit selbst, können dabei nicht ohne politisches Vorverständnis vorgenommen werden. Etwas anderes behaupten zu wollen, würde ein idealisierendes Rechtsverständnis voraussetzen, das jedenfalls dem Verhältnis von politischem Systemwechsel und rechtlicher Reaktion nicht gerecht würde.

C. Länderauswahl

Die Bearbeitung des Projekts erfolgt zunächst in Form von Landesberichten, die vornehmlich durch externe Projektmitarbeiter aus den jeweiligen Ländern erstellt werden, zu denen das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht bereits seit längerem fruchtbare Kontakte unterhält. Im Einzelnen handelt es sich – in alphabetischer Reihenfolge – um die folgenden am Projekt beteiligten Länder:

- aus Europa: Bulgarien, Deutschland, Estland, Georgien, Griechenland, Litauen, Polen, Portugal, Spanien, Tschechien, Ungarn, Russland und Weißrussland;

- aus Lateinamerika: Argentinien, Brasilien, Chile, Guatemala und Uruguay;
- aus Afrika: Ghana, Mali und Südafrika;
- aus Asien: China und Korea.

Allerdings wird sich unser anspruchsvolles Vorhaben, alle Landesberichte als eigenständige Publikationen zu veröffentlichen, aus verschiedenen Gründen nicht vollständig realisieren lassen. Bei einigen Ländern wie Portugal und Guatemala wird nur auf Kurzberichte zurückgegriffen werden können.

II. Modelle strafrechtlicher Reaktion auf Systemunrecht

A. Modelle des „Schlussstrichs“, der „Strafverfolgung“ sowie der „Aussöhnung“

Erste Antworten auf die Fragestellungen des Projekts konnten auf dem vom 2. bis 5. Juni 1999 vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg veranstalteten internationalen Kolloquium gewonnen werden, auf dem die Landesberichtersteller über den strafrechtlichen Umgang mit Systemvergangenheit in ihrem Land referierten und zusammen mit weiteren Wissenschaftlern und Praktikern aus dem In- und Ausland die Vor- und Nachteile der verschiedenen Arten der Reaktion auf Systemunrecht diskutierten. Diese Veranstaltung ist dokumentiert in dem mehrsprachigen Kolloquiumsband (S 82.1), der unter anderem die von den Landesberichterstellern zur Tagung vorgelegten Kurzberichte enthält. Gleichwohl ist festzustellen, dass der wissenschaftliche Versuch, die verschiedenen Reaktionsformen auf Systemunrecht in Modelle einzuordnen, noch nicht zu ganz befriedigenden Ergebnissen geführt hat. Es handelt sich dabei um eine Aufgabenstellung, deren Lösung sich in ständiger Entwicklung befindet und wohl endgültig erst in einem umfassenden rechtsvergleichenden Querschnitt zu finden sein wird. Dieser freilich lässt sich erst ziehen, wenn sämtliche Landesberichte in publizierter Form vorliegen.

Für die Diskussion auf dem Kolloquium wurde von *drei Grundmodellen* ausgegangen, und zwar von dem „Schlussstrichmodell“, dem „Strafverfolgungsmodell“ sowie dem „Aussöhnungsmodell“ (vgl. *Übersicht 1*).

Dem *Strafverfolgungsmodell* wurden Länder zugeordnet, die sich eine umfassende strafrechtliche Ahndung früheren Systemunrechts zum Ziel gesetzt hatten. Dies war offenbar nur in Deutschland der Fall. Das *Schlussstrichmodell* umfasste Länder, die entweder überhaupt keine Strafverfolgung früheren Systemunrechts betrieben haben („absolutes Schlussstrichmodell“), oder aber solche, für die nur eine auf bestimmte Taten oder Täter beschränkte strafrechtliche Reaktion festzustellen ist („relatives Schlussstrichmodell“). Dabei wurde weiter danach differen-

ziert, inwieweit neben dem Strafverzicht bzw. der eingeschränkten Strafverfolgung eine Rehabilitierung der Opfer des Systemunrechts erfolgt ist. Das *Aussöhnungsmodell*, zu dem vor allem Südafrika gezählt wurde, kennzeichnete den Versuch eines Landes, weniger das Strafrecht einzusetzen, als vielmehr Täter und Opfer durch die Arbeit von Wahrheitskommissionen miteinander auszusöhnen.

Eine erste Zuordnung der Länder zu diesen Modellen ergab Folgendes: In einer Vielzahl osteuropäischer Länder stehen Modelle der strafrechtlichen Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer im Vordergrund, die jedoch in Intensität und Ausprägung erheblich differieren. Geht man allein von den geschaffenen gesetzlichen Wiedergutmachungsvoraussetzungen aus, so lässt sich feststellen, dass die Rehabilitierung beispielsweise in *Bulgarien, Deutschland, Litauen, Polen, Russland, Tschechien, Ungarn* und *Weißrussland* weitreichend ist. Demgegenüber sind nur wenige osteuropäische Länder zu verzeichnen, die sich der strafrechtlichen Rehabilitierung und Entschädigung bislang kaum zugewandt haben (beispielsweise *Georgien*).

Neben der Rehabilitierung und Entschädigung ist in einer Reihe osteuropäischer Länder zugleich das Bemühen um eine strafrechtliche Verfolgung der Täter festzustellen. In *Litauen, Polen* und *Ungarn* beispielsweise bezieht sich die strafrechtliche Verfolgung zwar primär auf sehr wenige, dafür aber besonders schwerwiegende Handlungen aus ganz bestimmten historischen Zeitabschnitten der staatssozialistischen Vergangenheit. In Litauen und Polen geht es dabei hauptsächlich um bestimmte stalinistische Perioden, in Ungarn speziell um Ereignisse im Zusammenhang mit der gewaltsamen Niederschlagung von Revolution und Freiheitskampf im Oktober 1956. In Litauen werden seit der Unabhängigkeit im Jahr 1990 bestimmte Tötungen sowie Folter verfolgt, vor allem im Zusammenhang mit den Massendeportationen der litauischen Bevölkerung, wie sie seit 1941 und nach Kriegsende 1945 bis 1952 stattfanden. In Polen konzentrieren sich die strafrechtlichen Verfolgungen auf stalinistische Verbrechen, die bis zum 31. Dezember 1956 begangen wurden, sowie auf die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Erschießungen von Danziger Werftarbeitern während der Unruhen 1970, ferner auf Ereignisse im Zusammenhang mit der Einführung des Kriegsrechts im Jahr 1981.

Ferner ist auf jene Länder hinzuweisen, in denen zwar Rehabilitierungen und Entschädigungen angestrebt werden, dabei aber keine darüber hinausgehenden Bemühungen um eine strafrechtliche Verfolgung des im alten System begangenen politischen Systemunrechts zu konstatieren sind. Zu diesen Ländern gehören *Russland* und *Weißrussland*.

Betrachtet man schließlich *Deutschland*, so ist es auf den ersten Blick wohl dem unter den osteuropäischen Ländern verbreiteten Modell der Kombination zwischen Wiedergutmachung und strafrechtlicher Verfolgung zuzuordnen. Bei näherer Prüfung ist jedoch zu erkennen, dass sich das „deutsche Modell“ im Unterschied zu

den aufgeführten osteuropäischen Ländern nicht auf die Strafverfolgung weniger Handlungen aus bestimmten historischen Entwicklungsabschnitten der Repression und politischen Verfolgung in der DDR beschränkt, sondern – jedenfalls im Vergleich mit den osteuropäischen Modellen – durch ausgedehnte und umfangreiche Bemühungen der Strafverfolgung gekennzeichnet ist, denen freilich im Ergebnis von der Justiz deutliche Grenzen gesetzt wurden. Die mehr als 65.000 bearbeiteten Ermittlungsverfahren (Stand Sommer 1998) führten nur in 1 % der Fälle zu Anklagen und in nur etwa 0,5 % der Fälle zu rechtskräftigen Verurteilungen. Letztere beziehen sich insbesondere auf Todesschüsse an der Grenze der DDR zur Bundesrepublik Deutschland, auf Rechtsbeugungen durch Richter und Staatsanwälte, auf Unrecht im Bereich des Ministeriums für Staatssicherheit, ferner auf Spionage sowie auf bestimmte Wirtschaftsstraftaten durch Staats- und Parteifunktionäre der DDR. Über 100 Personen bei insgesamt etwa 700 Anklagen wurden allerdings freigesprochen.

Die Hauptprobleme in den Ländern, die sich neben Rehabilitierung und Entschädigung auch um Strafverfolgung bemühen, liegen insbesondere in der Strafverfolgungsverjährung und im Rückwirkungsverbot. In *Polen*, *Tschechien* und *Ungarn* haben sich die Verfassungsgerichte mit der Frage befasst, ob die in diesen Ländern erlassenen gesetzlichen Verjährungsregelungen, mit denen für bestimmte Fälle eine Strafverfolgung staatsgesteuerter Kriminalität erst ermöglicht wird, eine verfassungsrechtlich unzulässige rückwirkende Aufhebung der Verjährung bedeuten. Während in Tschechien das Verfassungsgericht diese Frage sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung verneint hat und zu dieser Auffassung jedenfalls im Ergebnis auch das Verfassungsgericht in Polen gelangte, vertritt das ungarische Verfassungsgericht den gegenteiligen Standpunkt: Ein Ruhensgrund der Nichtgeltendmachung des Strafanspruchs aus politischen Gründen habe zur Tatzeit im alten System nicht existiert; werde er nachträglich eingeführt, wie in Ungarn geschehen, so sei dies unter anderem wegen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot verfassungswidrig. In einer weiteren Entscheidung hat das Gericht jedoch festgestellt, dass einer Ahndung der in Ungarn im Zusammenhang mit der zwangsweisen Aufrechterhaltung des kommunistischen Systems begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgrund der völkerrechtlichen Unverjährbarkeit derartiger Delikte keine verfassungsrechtlichen Strafverfolgungshindernisse im Wege stehen.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hatte sich hingegen mit der Frage zu befassen, ob und inwieweit die Strafverfolgung von hohen und höchsten Verantwortungsträgern sowie von Grenzsoldaten der DDR für tödliche Schüsse auf flüchtende DDR-Bürger an der Grenze zur Bundesrepublik verfassungsgemäß ist. Obwohl diese Handlungen in den überwiegenden Fällen vom DDR-Recht offenbar gedeckt waren, vertritt das Bundesverfassungsgericht die Auffassung, dass die Bestrafungen dennoch nicht gegen das Rückwirkungsverbot verstießen, weil die Todesschüsse derart unerträgliches Unrecht seien, dass es gerechtfertigt erscheine, das

Rückwirkungsverbot aus Gründen der materiellen Gerechtigkeit zurückstehen zu lassen. Ganz ähnlich hatte bereits das polnische Verfassungsgericht, wenn auch im Kontext der Verjährungsproblematik, argumentiert: Zwar sei das Rückwirkungsverbot ein unumstößlicher rechtsstaatlicher Grundsatz, doch könne es zulässige Ausnahmen geben, wenn nach einem außergewöhnlichen Systemwechsel „historische Gerechtigkeit“ hergestellt werden müsse. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat im Frühjahr 2001 entschieden, dass die Gerichte in Deutschland gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 7 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht verstoßen haben. Eine Staatspraxis wie die Grenzpolitik der DDR, die eklatant vor allem das Recht auf Leben als das höchste Gut auf der internationalen Werteskala der Menschenrechte missachtet habe, werde nicht vom Schutz des Art. 7 Abs. 1 EMRK erfasst. Bei rechtsstaatlicher Auslegung habe sich schon zur Tatzeit eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Recht der DDR ergeben.

Neben den osteuropäischen Modellen der Kombination von Bemühungen der Strafverfolgung staatsgestützter Kriminalität mit Rehabilitierung und Entschädigung wurden in anderen Ländern wie etwa in *Südafrika* Wahrheitskommissionen eingerichtet, die den Tätern bei aktiver Beteiligung an der Aufklärung und Reue Strafverzicht in Aussicht stellen. Dieses Modell setzt auf die aktive Aussöhnung zwischen Opfern und Tätern. In lateinamerikanischen Ländern wie in *Argentinien* und *Chile* existieren ebenfalls Wahrheitskommissionen, daneben gibt es aber auch Strafverfolgungen. Diese Bemühungen verlieren jedoch praktisch an Wert, wenn in erster Linie wohl aus politischen Gründen alte Machthaber auf Amnestien und weitgehende Straffreistellungen setzen können. So wurde auch in *Spanien* beim Umgang mit der Vergangenheit des Franco-Regimes aus Gründen nationaler Versöhnung allein das Mittel der Amnestie angewandt.

Ein weiteres Modell besteht in der Strafverfolgung primär von Hauptverantwortlichen für diejenige staats- und politikgestützte Kriminalität, die im Zusammenhang mit dem gewaltsamen Umsturz des vordiktatorischen Systems begangen worden war, wie beispielsweise in *Griechenland*, dort allerdings zusätzlich verbunden mit strafrechtlicher Verfolgung von Folter, oder wie in *Korea*, dort wiederum verbunden mit den Amnestie- bzw. Begnadigungsentscheidungen, die den Verurteilungen der beiden ehemaligen Präsidenten fast auf dem Fuße folgten.

Auf der Grundlage der Diskussion während des Kolloquiums wurden die oben dargestellten Modelle verändert (vgl. *Übersicht 2*), indem insbesondere jene Modifikationen des „Schlussstrichmodells“ sowie des „Strafverfolgungsmodells“ aus den Modellen herausgenommen wurden, welche die Rehabilitierung betrafen. Damit wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, dass das Zuordnungskriterium *Rehabilitierung* nicht von der strafrechtlichen Reaktion im engeren Sinne abhängig ist. Um die Modelle eindeutiger zu halten, sollte sich die Zuordnung zunächst nach der strafrechtlichen Reaktion im engeren Sinne richten. Aufgrund der Kolloquiumsdiskussion konnte eine präzisere Zuordnung der Länder erfolgen.

B. Der Paradigmenwechsel zur „Vergangenheitspolitik“

Die Übersicht 2 ist mittlerweile entscheidend erweitert und verändert worden. Ein erster Schritt war die Einsicht, dass beim „Strafverfolgungsmodell“ und „Schlussstrichmodell“ der beschriebene *Weg* der Reaktion auf Systemunrecht das entscheidende Zuordnungskriterium ist, während beim „Aussöhnungsmodell“ das politische *Ziel* der Versöhnung im Vordergrund steht, dieses aber in gleicher Weise auch als Ziel einer Strafverfolgung der Täter des Systemunrechts oder eines Strafverzichts begriffen werden kann.⁵² Das machte eine stärkere Differenzierung zwischen den Wegen, Zielen und historischen Bedingungen der strafrechtlichen Reaktion auf Systemunrecht erforderlich. So wurde es beispielsweise möglich, die Wege „Gesetzgebung“, „Wiedergutmachung“ sowie „Aufklärung der Vergangenheit durch eigenständige Kommissionen“ von der Frage der täterbezogenen strafrechtlichen Reaktion zu trennen und damit unterschiedliche Richtungen der strafrechtlichen Vergangenheitspolitik herauszuarbeiten (vgl. *Übersicht 3*). Die entscheidende Erweiterung der Perspektive wurde bei der Vorbereitung auf eine Historiker-Konferenz, die im September 2000 zum Thema „Totalitarismus und Autoritarismus in Europa: Kurz- und Langzeitperspektiven“ in Warschau stattfand, vorgenommen. Der Paradigmenwechsel bestand darin, den Begriff der *Vergangenheitspolitik* bei der Transition bzw. Transformation in die Modellbildung einzuführen. Nunmehr wurde auch graphisch verdeutlicht, dass die täterbezogene strafrechtliche Reaktion auf Systemunrecht als Bestandteil der strafrechtlichen Vergangenheitspolitik bei Transitionsprozessen anzusehen ist.⁵³

Zunächst wird horizontal zwischen den institutionellen Wegen der strafrechtlichen Vergangenheitspolitik, den verfolgten politischen Zielen und den historischen Bedingungen, unter denen die Reaktion auf Systemunrecht erfolgt, differenziert. So wird beispielsweise deutlich, dass die Ziele der „Versöhnung“, der „Herstellung historischer Gerechtigkeit“, der „Verhinderung zukünftigen Systemunrechts“ oder auch der „Aufklärung der Vergangenheit“ nicht zwangsläufig mit einer bestimmten Reaktionsform zusammenfallen müssen. Während beispielsweise für ein Land die Versöhnung das Ziel des Strafverzichts ist, bildet für ein anderes Land die Strafverfolgung den Weg, um Versöhnung zu erreichen. Auch können die politischen Vorbedingungen verschiedener Wege des Umgangs mit Systemunrecht, die Variablen personeller, politischer, ökonomischer, soziokultureller sowie transnationaler Natur mit ins Blickfeld genommen werden. Von entscheidender Bedeutung für den ein-

⁵² Vgl. dazu *Thomas Richter*, Modelle der Vergangenheitsaufarbeitung im internationalen Vergleich, in: „Vergangenheit“ und „Zukunft“ des deutschen, japanischen und koreanischen Strafrechts. Das deutsch-japanisch-koreanische Strafrechtssymposium zu Ehren von Professor Albin Eser vom 20.–26. April 2000 in Korea, S. 77 ff. (unveröff. Manuskript).

⁵³ Dazu im Einzelnen *Jörg Arnold*, Criminal Law as a Reaction to System Crime. Policies for the Past in European Transitions, in: Jerzy W. Borejsza/Klaus Ziemer (Hrsg.), *Totalitarian and Authoritarian Regimes in Europe. Legacies and Lessons from the Twentieth Century*, S. 399–430.

geschlagenen Weg, auf Systemunrecht zu reagieren, sind nämlich Faktoren wie beispielsweise der Elitenwechsel, die Stabilität des neuen Systems, wirtschaftliche Ressourcen, die Mentalität der Bevölkerung und die Einbindung in internationale Beziehungen.

Was die institutionellen Wege strafrechtlicher Vergangenheitspolitik anbelangt, so lässt sich eine vertikale Einteilung in *vier Säulen* vornehmen. Die allein *prospektiv ausgerichtete Säule* „Neue Strafgesetzgebung“ gilt für die untersuchten Länder der ehemaligen Sowjetunion (Russland, Weißrussland, Georgien), für Polen wie auch für das Gebiet der früheren DDR. In diesen Ländern wurde ein neues Strafrecht geschaffen, das jedenfalls normativ den Schutz der grundlegenden bürgerlichen Rechte und Freiheiten vorsieht. Im Gebiet der früheren DDR trat das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Die *zweite Säule* „Wiedergutmachung/Rehabilitierung/Entschädigung“ trifft auf die untersuchten Länder der früheren Sowjetunion sowie auf Polen, Ungarn, Deutschland und Griechenland zu – freilich in der einen oder anderen Form und auch in höchst unterschiedlichem Ausmaß. Dies gilt nach jetzigem Erkenntnisstand nicht für Spanien und Portugal. Die eigenständige *dritte Säule* „Aufklärung der Vergangenheit durch besondere Kommissionen und Behörden“ ist wohl in erster Linie auf Deutschland und Polen zu beziehen. In diesen Ländern wurden eigene Behörden zur gesellschaftlichen Aufklärung der Vergangenheit geschaffen, nicht zuletzt zur Öffnung von Akten, aus denen das Unrecht hervorgeht. Die Tätigkeit dieser Behörden steht in engem Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung des Unrechts.

Im Zentrum der Aufmerksamkeit des Projekts steht die *vierte Säule*. Sie betrifft die Frage nach der „täterbezogenen strafrechtlichen Reaktion“ auf das begangene Systemunrecht, also die Frage, ob und wenn ja, wie die Täter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Modellen „Strafverfolgung“ auf der einen Seite und „Strafverzicht“ auf der anderen. Hier wird die ursprüngliche Modellbildung in gewisser Weise beibehalten. Das Modell des Strafverzichts lässt sich weiter unterteilen in „völliger Strafverzicht“ und „bedingter Strafverzicht“. Den Weg der Strafverfolgung haben in unterschiedlicher Intensität Deutschland, Polen, Ungarn sowie Portugal und Griechenland beschritten. Es lässt sich unschwer feststellen, dass Deutschland jedenfalls bei der strafrechtlichen Verfolgung den ersten Platz einnimmt. Auf Strafe völlig verzichtet wurde in Russland, Weißrussland, Georgien und Spanien. Zum Modell des bedingten Strafverzichts gehört Südafrika. Hier wird gegenüber den Tätern unter der Bedingung auf Strafe verzichtet, dass sie aktiv an der Aufklärung der Vergangenheit und der Wahrheitssuche mitwirken und Reue zeigen.

Aus den hier nur sehr verkürzt wiedergegebenen vorläufigen Ergebnissen lässt sich immerhin ein erstes Resümee ziehen: Der strafrechtlichen Reaktion auf Systemunrecht wird unterschiedliche Bedeutung beigemessen. Weitgehend einig scheint man sich jedenfalls in den osteuropäischen Ländern über die Rolle von Rehabilitierung und Entschädigung zu sein. Diese Übereinstimmung ist hinsichtlich

der unmittelbaren strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung von politik- bzw. staatsgesteuerter Kriminalität allerdings weit weniger festzustellen. Was genauere Schlussfolgerungen betrifft, so können diese sich erst aus dem weiteren Verlauf des Forschungsprojekts ergeben. Auch über die Gründe für die festgestellten Unterschiede und Gemeinsamkeiten, die nicht nur unter den osteuropäischen Ländern bestehen, sondern auch im Hinblick auf die einbezogenen Länder Westeuropas, Lateinamerikas, Asiens und Afrikas, sich schon jetzt äußern zu wollen, würde im gegenwärtigen Stadium des Projekts wohl allzu schnell ein Abgleiten ins Spekulative bedeuten. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass derartige Gründe nicht zuletzt komplexer, d.h. konkret-historischer, politischer sowie soziokultureller und soziopsychologischer Natur sind und sich jedenfalls nicht zuerst auf eine juristische Ebene zurückführen lassen. Nicht zuletzt diese Feststellung führte schließlich zu einer erneuten Weiterentwicklung der Modelle.

C. Zwei Grundmodelle: „Strafverfolgung“ und „Strafverzicht“

Die Weiterentwicklung der Modelleinteilungen erfolgte unter noch stärkerer Berücksichtigung transitions- und systemtheoretischer Aspekte. Auf diese Weise entstand die *Übersicht 4*. In deren Mittelpunkt steht die „Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik bei der Transition“, womit eine eher akteursbezogene Perspektive eingenommen wird. Der äußere Ring bezeichnet die möglichen Ziele und Einflussfaktoren der strafrechtsbezogenen Vergangenheitspolitik. Bewusst ist die Bezeichnung „möglich“ gewählt, da eine eindeutige Zuordnung zu den Strukturen der Vergangenheitspolitik noch nicht vorgenommen werden kann. Denn bei der Bestimmung der Ziele und Faktoren handelt es sich um eine interdisziplinäre Aufgabe, die von Historikern, Politologen, Soziologen, Kriminologen und Juristen letztlich gemeinsam zu lösen ist. Es handelt sich bei den politischen Zielen offenbar um zum Teil einheitliche Begriffe mit ganz unterschiedlichen Bezugsmöglichkeiten. Während für ein Land die Systemstabilität das Ziel der strafrechtlichen Reaktion auf die Vergangenheit darstellt, ist für ein anderes Land gerade der Verzicht auf den Einsatz von Strafe die Voraussetzung für die Gewährleistung einer friedlichen Transition. Ähnlich verhält es sich auch bei den Begriffen der Einflussfaktoren, etwa bei den Eliten. So könnte man auf den ersten Blick annehmen, dass beispielsweise in Russland die Kontinuität der alten Eliten in den Justiz- und Machtapparaten sowohl die Entstehung eines politischen Willens zur Strafverfolgung wie auch die Durchsetzung dieses Willens, wenn er denn überhaupt bestanden haben sollte, nicht unwesentlich verhinderte, während in Deutschland der fast vollständige Elitenaustausch in den neuen Bundesländern, sowohl in der Justiz als auch in der Politik, ein Einflussfaktor und sogar ein Ziel der Strafverfolgung war.

Die strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik lässt sich ihrerseits in die Strukturelemente „institutionsbezogene Reaktion“, „täterbezogene strafrechtliche Reak-

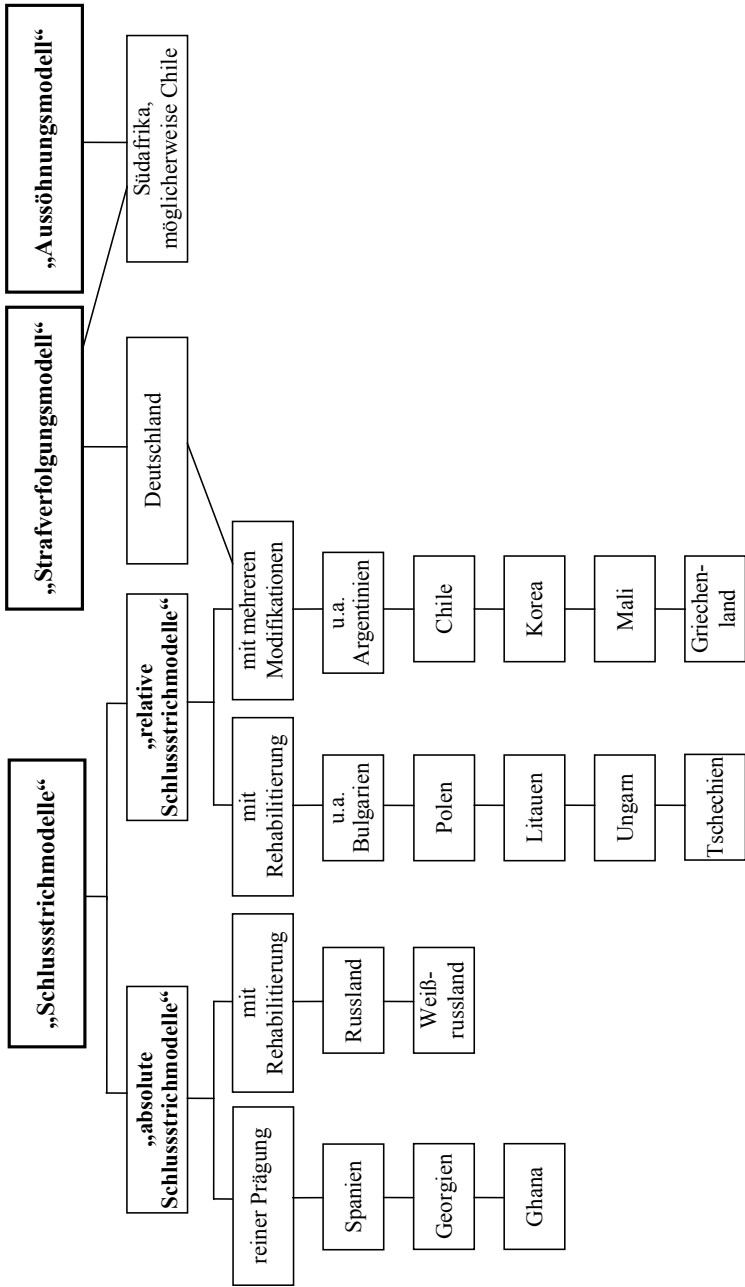
tion“, „opferbezogene Reaktion“ sowie „normbezogene Reaktion“ unterteilen. Die besondere Aufmerksamkeit im Rahmen des Projekts gilt der täterbezogenen strafrechtlichen Reaktion. Dieses Element strafrechtlicher Vergangenheitspolitik wird unterteilt in die Modelle „Strafverfolgung“ und „Strafverzicht“. Weiter ausdifferenziert sind die Modelle „umfassende Strafverfolgung“, „eingeschränkte Strafverfolgung“ bzw. „eingeschränkter Strafverzicht“, „bedingter Strafverzicht“ sowie „umfassender Strafverzicht“. Der *Übersicht 5* lässt sich insoweit entnehmen, nach welchen Kriterien diese Einteilung und die entsprechende Länderzuordnung erfolgte.

D. Schlussfolgerungen

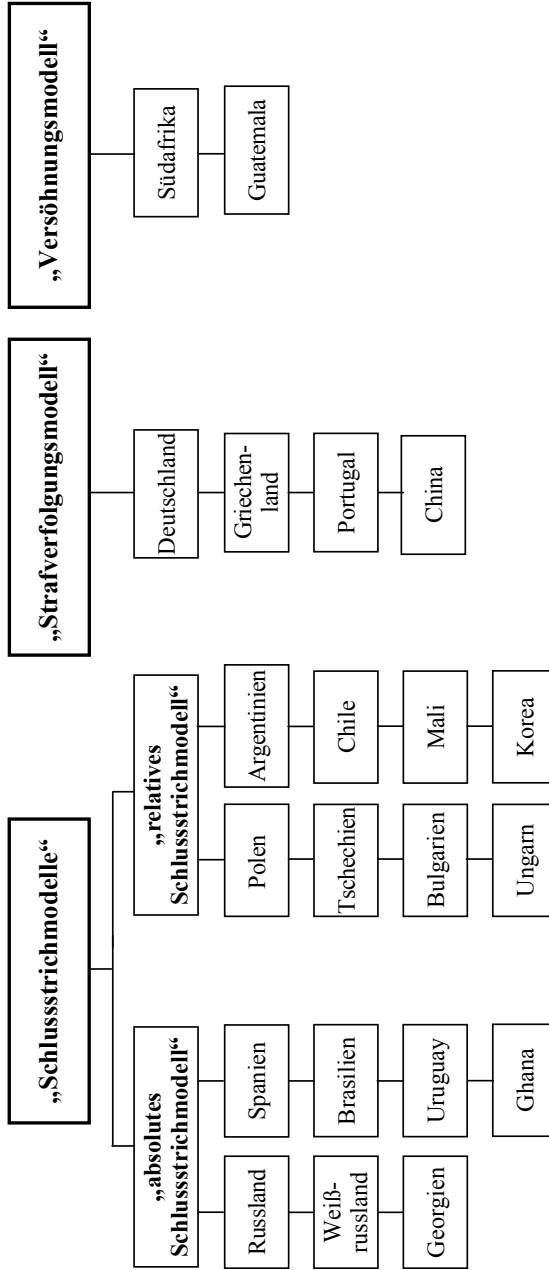
Aus den wiedergegebenen vorläufigen Ergebnissen lassen sich bestimmte erste Schlussfolgerungen für ein *Transitionsmodell menschenrechtsschützenden Strafrechts* ziehen:

- Menschenrechtsverletzungen einer Diktatur sind strafwürdig. Diese Feststellung besteht nicht nur in Bezug auf das Völkerstrafrecht und die Notwendigkeit, dieses Strafrecht zu einem effektiven Menschenrechtsschutz weiterzuentwickeln. Der Menschenrechtsschutz kann bereits durch das jeweilige nationale Strafrecht bei der Transition gewährleistet werden.
- Menschenrechte sind auch durch Strafrecht zu schützen. Die strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik bei der Transition leistet das entweder alternativ oder gleichzeitig durch institutionsbezogene, täterbezogene, opferbezogene und normbezogene Reaktion. Einsetzung von Aufklärungsbehörden, Rehabilitierung, neue Strafgesetzgebung sowie Strafverfolgung sind dafür Stichwörter.
- Die Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen im Transitionsprozess ist jedoch von einer Vielzahl politischer Ziele und Einflussfaktoren – wie unter anderem politischer, historischer, personaler und ökonomischer Art – abhängig, die jedes Land auch als konkreten Einzelfall ausweisen.
- Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ist nicht in erster Linie eine Aufgabe des Strafrechts, weil das Strafrecht offenbar kein vernünftiger Ersatz für die gesellschaftliche und politische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit sein kann, die um der Zukunft willen geführt werden muss. Allerdings steht das Strafrecht dem Systemunrecht auch nicht völlig ohnmächtig gegenüber.

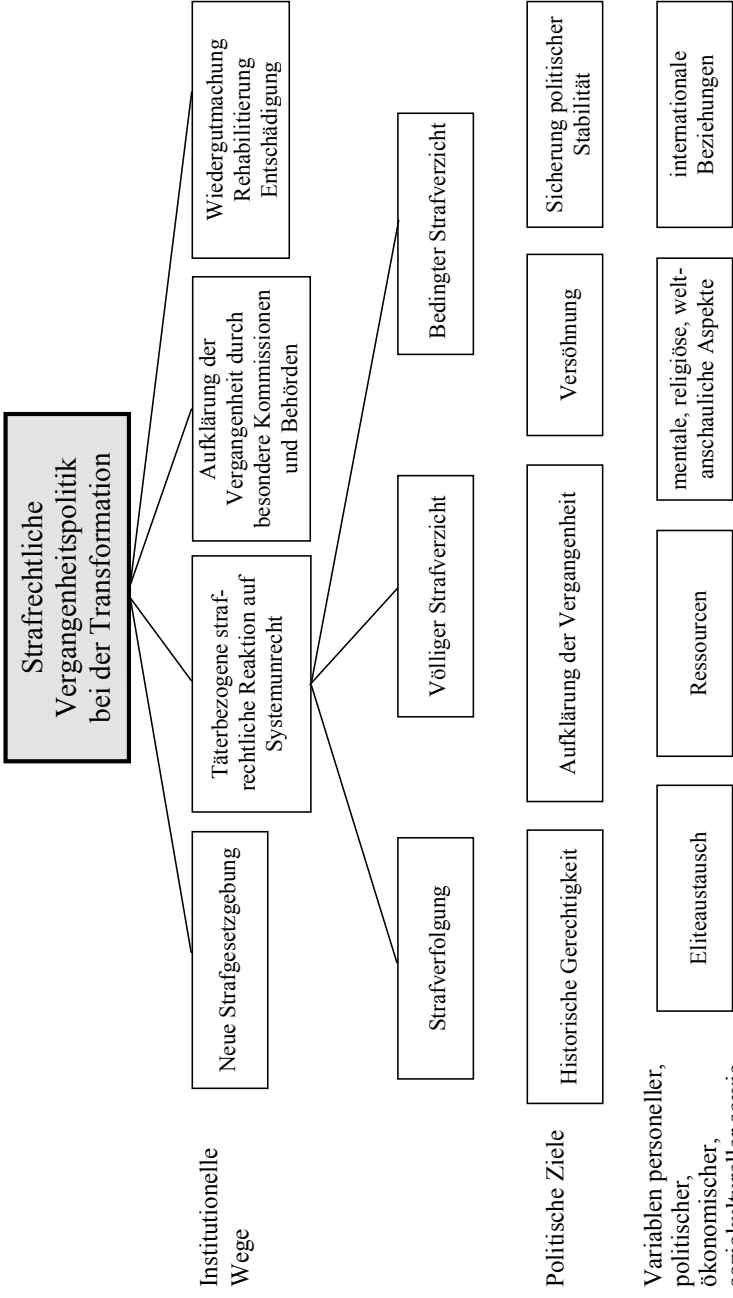
Übersicht 1: Ursprüngliche Modellbildung



Übersicht 2: Die vereinfachten Modelle nach dem Kolloquium

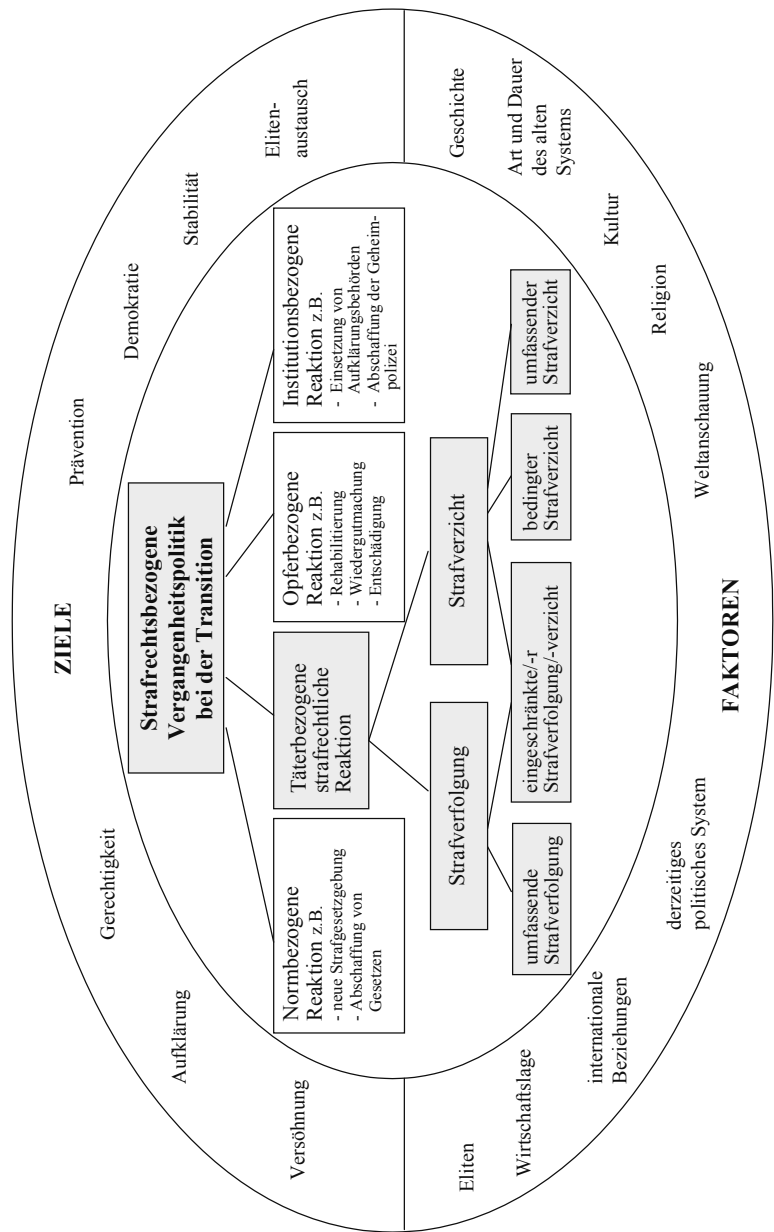


Übersicht 3: Strafrechtliche Vergangenheitspolitik bei der Transformation

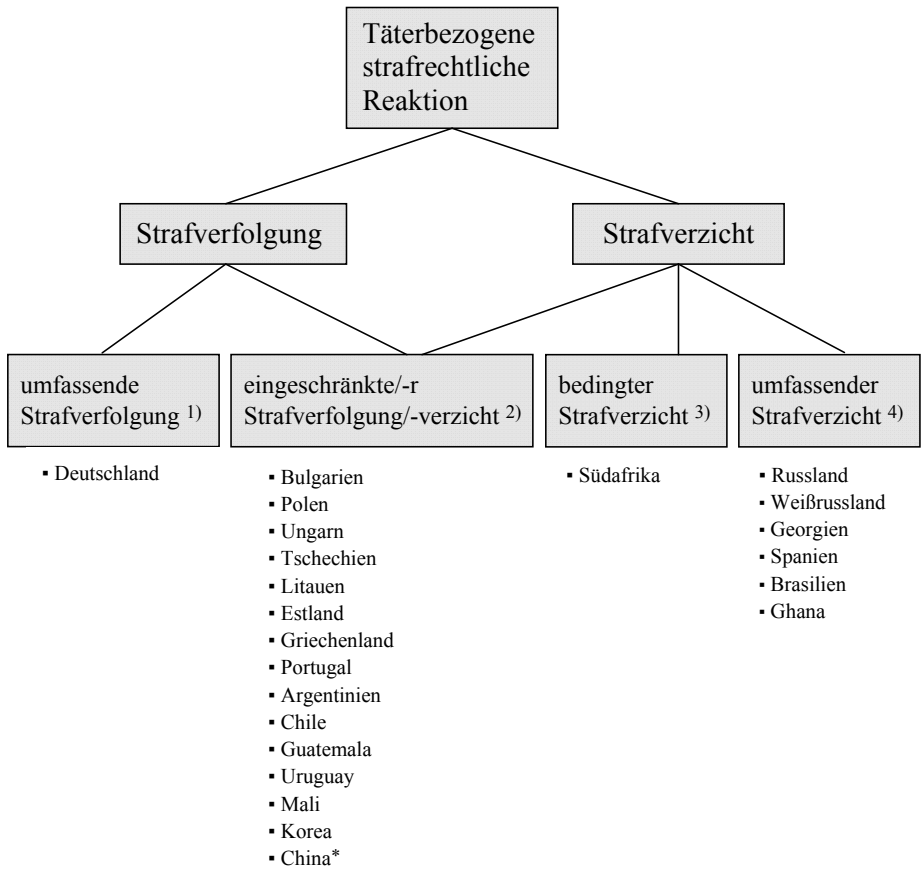


Variablen personeller, politischer, ökonomischer, soziokultureller sowie transnationaler Natur

Übersicht 4: Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik bei der Transition



Übersicht 5: Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik – Länderzuordnung



¹⁾ gemessen an der Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren

²⁾ Einschränkung z.B. nach
 - Personen
 - Tatbeständen
 - Zeiträumen

Einschränkung z.B. durch
 - Verjährung
 - Amnestie
 - Begnadigung
 - andere Straffreistellung

³⁾ Strafverzicht unter der Bedingung des Geständnisses

⁴⁾ keine strafrechtliche Verfolgung

* Zum Sonderfall China siehe das Vorwort der Herausgeber zum Band S 82.9.

III. Projektskizze

Die nachfolgend wiedergegebene Projektskizze, die gegenüber der ursprünglichen Fassung nur unwesentliche Veränderungen erfahren hat, liegt allen im Rahmen des Projekts „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht – Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse“ erstellten Landesberichten zugrunde. Sie soll zum einen den Landesberichterstatern aufzeigen, welche Problemkreise von Relevanz sein können, zum anderen aber auch durch die vorgegebene Gliederung die Vergleichbarkeit der einzelnen Berichte gewährleisten und damit die rechtsvergleichende Analyse des strafrechtlichen Umgangs mit Systemunrecht in den untersuchten Ländern, die in einem eigenständigen Querschnitt erfolgen wird, ermöglichen.

Die politische Ausgangslage und die juristischen Fragestellungen sind allerdings von Land zu Land sehr unterschiedlich. Gleiches gilt für das Ausmaß und die Art des Systemunrechts sowie der Reaktion auf dieses nach erfolgtem Systemwechsel. Daher sind geringfügige Abweichungen von der Projektskizze und individuelle Schwerpunktsetzungen vielfach unvermeidlich und im Interesse einer in sich geschlossenen Darstellung zu akzeptieren.

A. Vorverständnis

A.I. Historisches und politisches Vorverständnis (Arten in Betracht kommender Systemwechsel)

Unter dieser Überschrift erfolgt die Beschreibung der historischen Entwicklung der politischen Systeme sowie deren Wandlungen und Umbrüche im jeweiligen Land jedenfalls in einem (knappen) Abriss. Dieser Abriss hat eine eher *informativische Aufgabe*, die durch folgende Darstellungen umgesetzt werden sollte:

- Periodisierung historischer Abschnitte der Entwicklung der politischen Systeme des jeweiligen Landes;
- Beschreibung der strafrechtlichen Aufarbeitung bei einem nicht „klassischen“ Systemwechsel, wie beispielsweise die „Entstalinisierungen“ in den Ländern Osteuropas, sofern eine solche Aufarbeitung überhaupt stattgefunden hat;
- Kennzeichnung des „klassischen“ politischen Systemwechsels, auf den sich dann die hauptsächliche Untersuchung der strafjuristischen Vergangenheitsaufarbeitung (B.) bezieht, wie beispielsweise bei den Systemwechseln des Jahres 1989 in den osteuropäischen Ländern.

A.II. Kriminologisch-juristisches Vorverständnis (Abgrenzung des zu erfassenden Kriminalitätsbereichs unter dem Gesichtspunkt, ob und inwieweit der politische Systemwechsel für die weitere Verfolgbarkeit und/oder Nichtverfolgung von Relevanz ist.)

Zu beschreiben sind die Phänomene politischer Kriminalität des abgelösten Systems in dem jeweiligen Land. Dieses Kriminalitätsgeschehen ist vielfältig und unterschiedlich zugleich, wird aber auch durch bestimmte Gemeinsamkeiten geprägt. Als Beispiele seien hier genannt:

- Vernichtung ganzer Volksgruppen
- Deportationen
- Massenmorde, Individualtötungen
- Apartheid/sonstige schwerwiegende politische Diskriminierung
- Verschleppung, Verschwindenlassen, Entführung, Vergewaltigung
- Todesstrafe ohne Verfahren
- Todesschüsse und weitere Gewalttaten an Staatsgrenzen
- Hochverrat
- Folter und Misshandlungen in Gefängnissen, Nötigung, Erpressung und Drohung, willkürliche Haft und Haftdauer
- Rechtsbeugung
- Wahlfälschung
- politische Denunziationen
- Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Auslandsspionage, Kriminalität der Geheimdienste im Landesinneren
- Polizeiübergriffe
- Zwangsenteignungen
- politisch motivierte Wirtschaftskriminalität, Korruption und Bestechung
- Sonstiges

Diese Aufzählung ist nicht abschließend; sie illustriert lediglich, dass die zu untersuchenden Problemfelder sich von Fällen der Alltags- und Kleinkriminalität abheben. Klarzustellen ist auch, dass nur Fälle von Kriminalität erfasst werden sollen, die im Auftrag oder mit Wissen der und unter Duldung durch die Machthaber des alten Systems begangen wurden, nicht aber solche, die sich gegen diese selbst richteten.

Vor diesem Hintergrund stellt sich auch die Frage nach wesentlichen Zügen der Transformation der Rechtssysteme, insbesondere der Strafrechtssysteme. Dabei wird zu beachten sein, dass in einigen Ländern der Rechtszustand gegenüber dem alten System unverändert ist, in anderen Ländern indes mit einem neuen Recht die politische Kriminalität des untergegangenen Systems verfolgt werden soll.

B. Rechtslage und Verfolgungsrealität

B.I. Strafbarkeit und Verfolgbarkeit der unter A.II. genannten Verhaltensweisen (Dies betrifft die Frage nach relevanten Tatbeständen in den Strafrechtsordnungen des betreffenden Landes, soweit es um die Existenz bzw. das Fehlen einschlägiger Tatbestände geht.)

1. Inwieweit sind einschlägige Tatbestände vorhanden?
 - Welche relevanten Verhaltensweisen werden tatbestandlich erfasst?
2. Etwaige Besonderheiten bei
 - Handeln durch Unterlassen,
 - Täterschaft und Teilnahme („Organisationsherrschaft“),
 - Entwicklungsstadien (Vorbereitung und Versuch).
3. Wichtigste Sanktionen
 - Stellenwert innerhalb des Sanktionensystems des betreffenden Landes.
4. Inwieweit fehlt es bereits an erforderlichen Schutztatbeständen?

B.II. Fehlende Strafbarkeit bzw. Verfolgbarkeit (Warum ist – trotz etwaiger einschlägiger Tatbestände – das unter B.I. aufgeführte relevante Verhalten nicht strafbar bzw. nicht verfolgbar?)

1. Materiell-rechtliche Ausschlussgründe wie z.B.
 - Tatbestandsausschluss,
 - unzureichende Erfassung von Unterlassen,
 - Rechtfertigungsgründe (unter anderem Staatsnotstand),
 - Entschuldigungsgründe (insbesondere Handeln auf Befehl, Verbotsirrtum),
 - sonstige Ausschlussgründe (unter anderem mangelnde Gesellschaftsgefährlichkeit).
2. Verfassungsrechtliche Implikationen
 - a) Bestehen grundlegende verfassungsrechtliche Schranken in Kategorien wie
 - Rechtsstaat,
 - Gerechtigkeit,
 - Gleichheit,
 - Verhältnismäßigkeit?
 - b) Relevanz des Rückwirkungsverbots im Hinblick auf
 - neue Tatbestände,
 - zur Tatzeit vorhandene, aber im Nachhinein aberkannte Rechtfertigungsgründe (wie z.B. bei den Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze),

- veränderte Interpretationsmaßstäbe des Rechts.
- c) Prozessuale Ausschlussgründe wie z.B.
- Immunität,
 - Verjährung,
 - besondere Prozesshindernisse wie Verhandlungsunfähigkeit, Haftunfähigkeit, Aussetzung und Aufhebung von Haftbefehlen, Ablehnung von Richtern wegen Besorgnis der Befangenheit.

B.III. Tatsächliche Strafverfolgung – Verfolgungsrealität (Soweit Altaten nach B.I. und B.II. an sich strafbar und verfolgbar wären, stellt sich die Frage, inwieweit sie dennoch tatsächlich nicht verfolgt werden.)

1. Fallgruppen der Nichtverfolgung trotz bestehender Strafbarkeit (denkbare Beispiele sind Straftaten der Polizei und der Geheimdienste sowie Justizunrecht)
2. Gründe für die Nichtverfolgung (denkbar sind politische Gründe, aber auch Gründe der Überlastung der Justiz)
3. Soweit es an einem einschlägigen Tatbestand fehlt bzw. – trotz eines an sich verfügbaren Tatbestands – die Strafbarkeit bzw. Verfolgbarkeit an einem der in B.II. genannten Gründe scheitert: Inwieweit gibt es Bemühungen zur Behebung dieser Hinderungsgründe wie z.B.
 - Nichtigkeitserklärungen von justitiellen Entscheidungen des überwundenen Systems,
 - Verjährungsverlängerungen, Aufhebung des Rückwirkungsverbots zwecks Einführung rückwirkend anwendbarer Tatbestände bzw. rückwirkender Aberkennung von Rechtfertigungsgründen?
4. Werden Sondergesetze und/oder Sondergerichte geschaffen?

B.IV. Außerstrafrechtliche Maßnahmen

- Welche politischen Forderungen zur Aufarbeitung von Systemkriminalität werden erhoben?
- Wie wird das den Opfern zugefügte Unrecht wieder gutgemacht (Rehabilitierung/Entschädigung)?
- Gibt es strafrechtliche und/oder außerstrafrechtliche Bestrebungen zur Versöhnung bzw. zum Täter-Opfer-Ausgleich (Amnestie/Tribunale/Runde Tische)?

C. Supranationales Recht (insbesondere Strafbarkeit und Verfolgung sowie Verfolgungs- und Bestrafungspflicht nach Völkerrecht)

Zu unterscheiden ist im Folgenden zwischen Fragen,

- die einerseits für die Landesberichte gelten (C.I.) und
- andererseits in einem eigenständigen völkerstrafrechtlichen Teil einer selbständigen Untersuchung bedürfen (C.II.).

C.I. Völkerrecht und nationales Straf- und Verfassungsrecht

1. Inwieweit darf man sich bei der strafrechtlichen Verfolgung im nationalen Rahmen auch auf Völkerrecht berufen?

Hier geht es um die Frage, ob und inwieweit die Problemstellungen aus der Sicht der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen das Völkerrecht mit umfassen.

Dabei stellen sich im Wesentlichen drei Fragen:

- Gab es bereits für das abgelöste System völkerrechtliche Verbote, die begangenen Unrecht entgegenstanden (ius cogens)? Bestand und/oder besteht für derartige Normen innerstaatliche Verbindlichkeit und ergibt sich daraus die Möglichkeit, nach politischem Systemwechsel derartige Taten unter Berufung auf Völkerrecht bzw. in unmittelbarer Anwendung völkerrechtlicher Straftatbestände zu bestrafen?
 - Können etwaige Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe (nationale Straffreistellungsgründe) anhand von Völkerrecht für unbeachtlich erklärt werden (wie z.B. in den Urteilen des BGH hinsichtlich der Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze die Berufung auf Völkerrecht, womit die relevanten Rechtfertigungsgründe des DDR-Rechts für nichtig erklärt worden sind)?
 - Ergeben sich aus dem Völkerrecht für die Anwendung des nationalen Strafrechts Besonderheiten, wie etwa für die Problematik von Täterschaft und Teilnahme (Macht- und Befehlsstrukturen, Herrschende und Tatausführende) oder für die Verjährungsproblematik (Unbeachtlichkeit nationaler Verjährungsbestimmungen unter Berufung auf innerstaatlich verbindliche völkerstrafrechtliche Unverjährbarkeit)?
2. Existieren völkerrechtliche Bestimmungen, die eine Bestrafung von Taten, die im abgelösten System begangen wurden, verhindern (z.B. Art. 7 EMRK)?
 3. Besteht eine nationale Verfolgungspflicht auf der Grundlage internationaler Verpflichtungen wie z.B. § 220a StGB?
 4. Wie ist es um die Durchsetzbarkeit des Völkerrechts sowie des Völkerstrafrechts national bestellt?

C.II. Völkerstrafrecht

1. Inwieweit bietet das Völkerrecht eine eigenständige Strafbarkeit im Sinne eines Völkerstrafrechts? Welche materiellen Völkerstrafatbestände und welche verfahrensrechtlichen Vorschriften existieren für die Verfolgung von politischer Kriminalität?
2. Besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung, die politische Kriminalität, die vor einem Systemwechsel begangen wurde, völkerstrafrechtlich zu verfolgen?
3. Wie ist es um die Durchsetzbarkeit des Völkerrechts sowie des Völkerstrafrechts international bestellt?

D. Rechtspolitische Schlussfolgerungen

Was ist – per nationalem und/oder internationalem Recht – zu fordern, um künftig die Verfolgbarkeit von Alttaten nach Systemwechseln sicherzustellen, ohne damit notwendige Aussöhnungen/Bereinigungen unmöglich zu machen? Die Schlussfolgerungen haben die Reichweite und Grenzen für die strafrechtliche Vergangenheitsaufarbeitung nach politischen Systemwechseln aufzuzeigen. Dabei ist gegebenenfalls nicht beim nationalen Strafrecht stehen zu bleiben, sondern das Völkerstrafrecht in die Überlegungen mit einzubeziehen. Zudem ist möglicherweise die Frage aufzuwerfen, inwieweit durch Verfassungs- und/oder Völkerrecht eine Strafpflicht konstituiert bzw. Straffreistellungen blockiert werden könnten. Im Rahmen der Schlussfolgerungen sollte zudem der Frage nachgegangen werden, ob bzw. inwieweit sich die Reaktion auf Systemunrecht in dem untersuchten Land einem der auf dem Kolloquium vorgestellten und seither weiterentwickelten Modelle (vgl. die Einführung in das Gesamtprojekt) zuordnen lässt oder aus welchen Gründen eine derartige Einordnung nicht für möglich oder sinnvoll erachtet wird.

§ 3 Fortentwicklung der Projektkonzeption

(Arnold)

I. Zur Methodik und Durchführung des Projekts

Das Forschungsvorhaben wurde durch eine Reihe inhaltlicher Besonderheiten geprägt, die es von den sonstigen Projekten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht unterscheidet. Zu berücksichtigen waren teilweise beträchtliche Unterschiede im juristischen und politischen Vorverständnis der Landesberichterstatter, was nicht ohne Auswirkungen auf die Umsetzung der Projektskizze in den einzelnen Landesberichten blieb. Dies war jedoch bereits bei der Konzipierung der Projektskizze in Betracht gezogen worden, selbst wenn von manchem Landesberichterstatter der Einwand erhoben wurde, dass die Projektskizze zu sehr von der deutschen Situation geprägt war. Zwar ließ sich dieser Einwand in tatsächlicher Hinsicht nicht von der Hand weisen; aber gerade durch die einheitlichen Fragestellungen konnten erst die Abweichungen und damit die Unterschiede zwischen den Ländern deutlich zutage treten, wobei Letzteres auch deshalb möglich wurde, weil bei allen einheitlichen Vorgaben durch die Projektskizze die notwendige Flexibilität bei der Umsetzung gewährleistet war.

A. Politisches und kriminologisches Vorverständnis

Wie wohl bei kaum einem anderen Forschungsvorhaben war die Bearbeitung des Projekts „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht“ mit zahlreichen *politischen Fragestellungen* verknüpft. Dies rechtfertigte es, einen eigenen Teil „Historisches und politisches Vorverständnis“ an den Anfang der Landesberichte zu stellen. Vor dem jeweiligen – höchst unterschiedlichen – Hintergrund zeigte sich dann schnell, dass die Behandlung der normativen Aspekte nicht die sonst für ausländische Landesberichte üblichen Implementierungen, sondern eine mehrdimensionale Aufgabenstellung umfasste.

Die Landesberichterstatter mussten die politischen Hintergründe bei der Erfassung der Rechtslage und Verfolgungsrealität mit bedenken und nach den möglichen Zusammenhängen zwischen der (Vergangenheits-)Politik und dem Strafrecht in ihrem Land suchen. Insoweit handelte es sich um ein Projekt zur näheren Bestimmung des Verhältnisses zwischen Politik und Recht in Transitionsprozessen, wofür freilich der eigenen Position des jeweiligen Autors des Landesberichts eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukam. Diese Feststellung hat die Auswertung

der Landesberichte unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit naturgemäß erschwert.

Schwierigkeiten der Vergleichbarkeit bestanden aber auch in Bezug auf das *kriminologische Vorverständnis*, namentlich im Hinblick auf den Begriff des *Systemunrechts*. Dieser wurde sehr unterschiedlich verwendet, was wohl nicht zuletzt damit zusammenhing, dass der Begriff als solcher schon problematisch ist und durch die Projektskizze keine signifikanten Eingrenzungen erfuhr. Einmal wird dort direkt von „Systemunrecht“ gesprochen; das andere Mal von staatsgestützter oder staatsgesteuerter bzw. von politikgestützter oder auch politikgesteuerter Kriminalität. Diese unterschiedlichen Termini haben sich die Landesberichtersteller offenbar zu Eigen gemacht.⁵⁴ Nicht selten finden sich auch die Begriffe „Makrokriminalität“ und „Staatskriminalität“.⁵⁵ Oftmals fehlt dabei der strafrechtliche Bezug. Stattdessen wird die gesamte Bandbreite dieses Kriminalitätsgeschehens erfasst, die allein schon in faktischer Hinsicht in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich erscheint. Erst im Verlaufe der Forschungen haben sich bestimmte Eingrenzungen bzw. Zuschärfungen, aber auch Trennschärfen ergeben.

Soweit der Begriff des Systemunrechts mit dem Strafrecht in Verbindung gebracht wird, handelt es sich um *strafrechtliches Systemunrecht*, verstanden als strafrechtlich relevantes Unrecht des alten Systems. Mit der Herstellung des strafrechtlichen Bezuges ist der Blick auf das individuelle Schuldstrafrecht gerichtet, das heißt, strafrechtliches Systemunrecht wird unmittelbar im Zusammenhang mit dessen einzelnen personalen Akteuren betrachtet.

Allerdings erfolgte auch diese Erfassung eines konkret *täterbezogenen strafrechtlichen Systemunrechts* in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. Das wird insbesondere bei Betrachtung sowohl der Rechtslage im alten und neuen System als auch der jeweiligen Verfolgungsrealität deutlich. Die Landesberichtersteller betrachteten die Komplexität von Systemunrecht in unterschiedlicher strafrechtlicher Relevanz und nahmen auch voneinander abweichende Reduzierungen dieses mehrdimensionalen Begriffs vor. Für einige Landesberichtersteller, wie für die lateinamerikanischen Länder, bestand das Relevante beim Systemunrecht allein in den schwersten Menschenrechtsverletzungen. Andere Autoren begrüßten es, dass – wie in der Bundesrepublik Deutschland der Fall – im Hinblick auf die DDR mit dem Begriff „Systemunrecht“ selbst unter seinem strafjuristischen Bezug die gesamte Breite staatlichen Unrechts erfasst werden sollte.⁵⁶

⁵⁴ Vgl. zum Ganzen schon *Arnold*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 15 ff.

⁵⁵ Vgl. zum Ganzen *Jäger*, in: Neubacher/Klein (Hrsg.), Vom Recht der Macht, S. 45–69; *Neubacher*, MschrKrim 4/2002, 290–300.

⁵⁶ Kritisch dazu *Arnold*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 16 f. *Sancinetti*, einer der beiden argentinischen Landesberichtersteller, wies in diesem Zusammenhang allerdings völlig zu Recht darauf hin, dass die Opfer an der deutsch-deutschen Grenze

Nicht unberücksichtigt bleiben kann ferner, dass sich die Autoren je nach Quellenlage ganz unterschiedlicher *Forschungsmethoden* bedienen mussten, um das Material zu Systemunrecht auswerten zu können. Das betraf beispielsweise in *Mali* die Erschließung von geheimen Dokumenten, die auch für den Landesbericht nicht offengelegt werden durften. Für *Südafrika* standen umfangreiche Dokumente der Wahrheits- und Versöhnungskommission zur Verfügung, wobei sich das statistisch auswertbare Zahlenmaterial letztlich als sehr dürftig herausstellte. Für *Lateinamerika* schließlich konnte teilweise nur auf Untersuchungen von nicht-staatlichen Menschenrechtskommissionen mit eigenen Opferschilderungen zurückgegriffen werden, weshalb die Landesberichterstatter – wie für *Brasilien* – auf die beschränkte Aussagekraft ihrer Untersuchungen hinweisen. In einigen anderen Landesberichten werden Quellen gar nicht genannt.

B. Kreis der Landesberichterstatter

Es ist nicht zu verkennen, dass die Anfertigung der Landesberichte auch von einem „subjektiven“ Faktor mit beeinflusst war. Das hat sich besonders bei solchen Schlüsselfragen wie nach dem Rechtsverständnis, dem politischen Vorverständnis sowie der Interpretation des Begriffs „Systemunrecht“ und bei der Verwirklichung der Projektskizze gezeigt. Dabei setzten manche Landesberichterstatter die Schwerpunkte nur auf bestimmte Teile der Projektskizze bzw. bildeten eigene Schwerpunkte. Nicht zuletzt wirkte sich das auf die zum Teil erheblichen Abweichungen der Berichte in ihrer Länge aus, was aber nicht allein von den Autoren abhing, sondern auch von der differierenden Materiallage im jeweiligen Land bestimmt wurde.

Zu bedenken ist auch, dass die Autoren ihre Berichte aus unterschiedlichen Positionen heraus und mit unterschiedlichem Hintergrund anfertigten. Überwiegend waren dies Rechtswissenschaftler, einige waren Justizpraktiker. Die Berichte wurden teilweise von mehreren Autoren erarbeitet, für Brasilien war ein ganzes „Autorenkollektiv“ tätig, das nicht nur aus Juristen, sondern auch aus Historikern und Politologen bestand. Manche Berichte wurden nicht von Vertretern des jeweiligen Landes selbst verfasst, sondern von deutschen oder ausländischen Autoren aus der betreffenden Region. In einigen Fällen kamen Landesberichte auch durch eine Kooperation zwischen einem Landesvertreter und einem deutschen Autor zustande.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass einige der ausländischen Landesberichterstatter ihre Berichte von vornherein in deutscher Sprache erarbeitet haben. Andere ausländische Berichte wurden in der Originalsprache verfasst und

nicht mit Zehntausenden Getöteten in Argentinien auf eine Stufe gestellt werden können (vgl. den Nachweis bei *Arnold*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 434). Vgl. aber auch *Gropengießer/Kreicker*, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Bd. 1, S. 426 f.

anschließend übersetzt. Sowohl die von ausländischen Autoren eingereichten deutschsprachigen als auch die übersetzten Berichte erforderten für die Veröffentlichungen jeweils einen hohen Aufwand an inhaltlicher wie sprachlicher Überarbeitung, die durch das Max-Planck-Institut geleistet wurde.

In einigen Fällen standen die ursprünglichen Landesberichterstatter im Laufe des Projekts nicht mehr zur Verfügung. Das betraf Guatemala, Portugal und Ruanda. Für Guatemala⁵⁷ und Portugal⁵⁸ konnte deswegen nur auf die veröffentlichten Kurzberichte zurückgegriffen werden. Ein solcher liegt für Ruanda nicht vor.⁵⁹ Für Tschechien und Spanien lieferten die jeweiligen Landesberichterstatter über ihre veröffentlichten Kurzberichte hinaus umfangreiche Informationen, die sich zwar nicht für eigenständige Publikationen eigneten, in dem hier vorliegenden Querschnittsband aber ausführlich ausgewertet und zugleich weiter ergänzt werden.

C. Rechtsvergleichung

Mit den vorstehend aufgezeigten methodischen Besonderheiten wird zugleich auch eine Reihe von Fragen der Rechtsvergleichung in diesem Projekt aufgeworfen. Denn die Aspekte des unterschiedlichen Rechtsverständnisses, der unterschiedlichen Kultur und Sprache oder auch der subjektiven Sicht und der persönlichen sowie zeitlichen Bezüge sind Koordinaten der Ausgangslage für die Rechtsvergleichung.⁶⁰ Obwohl es als rechtsvergleichende „Binsenweisheit“ angesehen wird, ausländisches Recht in dem jeweiligen kulturellen und zivilisatorischen Raum zu betrachten,⁶¹ erhöhen sich die Anforderungen dann, wenn dabei zugleich der politische Raum des Rechts zu berücksichtigen ist. Auch wenn in der Rechtsvergleichung gilt, nicht zuerst auf Unterschiede zu schauen, sondern Gemeinsamkeiten zu erkennen, lebt das Projekt „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht“ zuerst

⁵⁷ Vgl. *Simon*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 147–182; vgl. aber auch *ders.*, in: Arnold et al. (Hrsg.), Estado de derecho, S. 353–406; *ders.*, Justicia Universal y el Genocidio en Guatemala.

⁵⁸ Vgl. *Hünerfeld*, Portugal, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 233–246.

⁵⁹ Für Ruanda wurde am Max-Planck-Institut von *Nandor Knust* das Promotionsvorhaben über „Strafrecht und Gacaca – Die Aufarbeitung des ruandischen Völkermords mit einem pluralistischen Rechtsmodell“ unter der Betreuung von *Sieber* bearbeitet (vgl. dazu Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Strafrechtliche Forschungsarbeiten. Projektinformationen zum Forschungsbericht 2006–2007, Freiburg 2008, S. 39). Vgl. aber auch die an der Humboldt-Universität zu Berlin entstandene Arbeit von *Behrendt*, Die Verfolgung des Völkermordes in Ruanda durch internationale und nationale Gerichte; vgl. ferner *Schilling*, Gegen das Vergessen. Hingewiesen sei auch auf die am Max-Planck-Institut entstandene Seminararbeit von *Kouassi*, Hintergründe des Ruanda-Krieges.

⁶⁰ Zum Ganzen *Großfeld*, Kernfragen der Rechtsvergleichung.

⁶¹ Vgl. dazu ebenda, S. 11 ff.

von der Feststellung von Unterschieden.⁶² Nur über den Versuch, diese zu vergleichen, war es möglich, Zusammenhänge sichtbar zu machen und Gemeinsamkeiten zu erkennen. Insoweit waren die rechtsvergleichenden Arbeiten im Rahmen des Projekts eine Herausforderung *gegen eine* – wie es *Großfeld* formuliert hat – „technisch-funktionale Vergleichung ohne Landeskunde, ohne rechtskulturelle Forschung und ohne liebevolles Einfühlen [...]“.⁶³ Eine solche Vergleichung, die es bei einem Studium von Wörtern, Buchstaben und Zahlen belässt und nur die Oberfläche berührt, führe in die Irre. Rechtsvergleichung müsse Ordnungsvergleichung werden.⁶⁴ Angesichts solcher Schwierigkeiten unter Bedingungen von Unsicherheit bewerten und entscheiden zu müssen, ist freilich – wie schon ganz allgemein von *Eser* konstatiert – kein Exklusivitätsmerkmal der Rechtsvergleichung, sondern angesichts der Begrenztheit menschlichen Erkennens ein nahezu allgemeines Phänomen.⁶⁵ Ferner muss mit bedacht werden, dass bei diesem Projekt Fragen der vergleichenden und wertenden Strafrechtsvergleichung in besonderer Weise zutage treten.⁶⁶

D. Vernachlässigte Fragen

Bereits zu Beginn des Projekts, aber auch im Verlauf der Bearbeitung haben sich einige Defizite herausgestellt, die sich aus unterschiedlichen – zum Teil ganz praktischen – Gründen nicht beheben ließen, sondern denen Rechnung zu tragen war. Das betrifft eine Reihe wichtiger strafrechtlicher Probleme, die offen geblieben sind; wie beispielsweise die Abgrenzung der „richtigen“ Strafverfolgung nach Verschwinden des alten Systems von der Verfolgung des politischen Gegners durch das Strafrecht. In der Praxis insbesondere Deutschlands zeigte sich dieses Problem nicht zuletzt an dem Begriff der Siegerjustiz.⁶⁷ Auf Forschungsdesiderate, bei denen es sich um wichtige künftige Forschungsfelder handelt, sei im Folgenden hingewiesen.

⁶² Vgl. ebenda, S. 17 ff.

⁶³ *Großfeld*, Kernfragen der Rechtsvergleichung, S. 289.

⁶⁴ Zum Ganzen *Großfeld*, Kernfragen der Rechtsvergleichung; vgl. zu einem ähnlichen – als „empirische Problemorientierung“ bezeichneten – Ansatz der Rechtsvergleichung bei *Nelles*, in: Arnold et al. (Hrsg.), FS für Eser, S. 1005–1118 (1011 ff.).

⁶⁵ Vgl. *Eser*, in: Albrecht et al. (Hrsg.), FS für Kaiser, S. 1499–1529 (1524).

⁶⁶ Vgl. zu den Fragen wertvergleichender und wertender Strafrechtsvergleichung *Sieber*, in: Sieber/Albrecht (Hrsg.), Strafrecht und Kriminologie, S. 78–151 (insbes. 119–125), ferner *Eser*, in: Albrecht et al. (Hrsg.), FS für Kaiser, S. 1499–1529; sowie *ders.*, in: Albrecht/Sieber (Hrsg.), Perspektiven der strafrechtlichen Forschung, S. 21–34.

⁶⁷ Auch darauf hatte mich *Naucke* persönlich aufmerksam gemacht. Zum Begriff „Siegerjustiz“ siehe exemplarisch: Gesellschaft zur rechtlichen und humanitären Unterstützung e.V. (Hrsg.), Die politische Strafverfolgung infolge der Deutschen Einheit. Siegerjustiz?, sowie *Kogelfranz*, Diktatoren im Ruhestand, S. 31. Vgl. zur Kritik an einem deutschen „Sonderweg“ aus historischer Sicht *Garton Ash*, Das gute mittlere Erinnern, taz vom 22.6.2002, S. VI; *ders.*, Diktatur und Wahrheit, S. 10–16.

1. NS-Vergangenheit

Fragen nach dem strafrechtlichen Umgang mit der NS-Vergangenheit in Deutschland wurden nicht in das Projekt mit einbezogen. Zwar gibt es zahlreiche Untersuchungen zu dieser Thematik,⁶⁸ die bisher aber nicht in die für die Behandlung des Transitionsstrafrechts nach dem Systemumbruch 1945 notwendigen Überlegungen aufgenommen worden sind. Zu derartigen Überlegungen würde es auch gehören, nach Unterschieden und Gemeinsamkeiten zwischen dem Transitionsstrafrecht nach 1949 in der Bundesrepublik einerseits und in der DDR andererseits zu fragen, dabei Kontinuitäten und Diskontinuitäten zu betrachten und den Einfluss der These vom Versagen der bundesdeutschen Justiz bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts auf den Umgang der bundesdeutschen Justiz mit dem DDR-Unrecht nach 1990 zu thematisieren.⁶⁹

Die unterlassene Einbeziehung des Umgangs mit der NS-Vergangenheit erweist sich letzten Endes als Ausblenden eines wichtigen Kapitels von Strafrechtsgeschichte. Dies hat den Nachteil, dass die außerordentliche Bedeutung gerade des 20. Jahrhunderts für die Verfolgung von Staatskriminalität nicht angemessen hervortritt.⁷⁰ Die bereits erwähnte Tagung der Evangelischen Akademie zu Berlin und des Max-Planck-Instituts über die strafrechtliche Verfolgung von Staatskriminalität im Oktober 2004 versuchte, diese Perspektive in gewisser Weise noch einzubinden.⁷¹

⁶⁸ Vgl. die Übersicht einer Vielzahl von Veröffentlichungen über die bundesdeutsche Strafverfolgung von NS-Verbrechen bei *Greve* unter <http://www.michael-greve.de/literatur.htm>; vgl. aus der neueren Literatur nur v. *Dewitz*, NS-Gedankengut und Strafrecht; *Frei* (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik; v. *Miquel*, Ahnden oder amnestieren? Siehe besonders zu vergleichenden deutsch-deutschen Aspekten *Herbert*, in: Bauerkämper et al. (Hrsg.), Doppelte Zeitgeschichte, S. 376–390; *Marxen*, in: Marxen et al. (Hrsg.), Kriegs- und Besatzungsunrecht, S. 159–176; *Weinke*, Verfolgung von NS-Tätern; *dies.*, Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen, S. 37–93; *Wieland*, Naziverbrechen und deutsche Strafjustiz.

⁶⁹ Zu den Auswirkungen der Haltung, man wolle bei der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit aus den Versäumnissen bei dem Umgang mit der NS-Vergangenheit lernen, siehe u.a. die Berichte über eine Tagung der Friedrich-Ebert-Stiftung im Jahr 2003 zu dem Thema „Das rechte und das linke Auge – Zur Aufarbeitung von NS-Staat und DDR“, SZ vom 16.9.2003, sowie Freitag Nr. 37 vom 5.9.2003.

⁷⁰ Dieses Defizit des Projekts wurde namentlich von *Wolfgang Naucke* benannt.

⁷¹ Vgl. *Müller*, in: RAV, Informationsbrief 94/2005, S. 46–56. Es ist erwähnenswert, dass *Müller* dort wie bereits in seinem dem Berliner Vortrag zugrunde liegenden Beitrag „Nürnberg und die deutschen Juristen“ (*Müller*, in: Eisfeld/Müller [Hrsg.], Gegen Barbarei, S. 257–277) als einer von wenigen *Jeschecks* grundsätzliche Ablehnung der von den Alliierten geführten Kriegsverbrecherprozesse, die dieser in seiner Habilitationsschrift aus dem Jahr 1952 vertritt, nachhaltig kritisiert (RAV, Informationsbrief 94/2005, S. 46 f.; *Eisfeld/Müller* [Hrsg.], Gegen Barbarei, S. 268 f.). Vgl. zur Kritik an den Nürnberger Urteilen die Nachweise bei *Ahlbrecht*, Völkerrechtliche Strafgerichtsbarkeit, S. 59 ff.; *Burchard*, The Nuremberg Trial and its Impact on Germany, S. 1–30; *Eser*, in: Reginogin/

2. Bewertungsmaßstäbe

Ein weiteres Defizit besteht darin, dass nicht von vornherein klare Bewertungsmaßstäbe in das Projekt integriert werden konnten. Dieser Mangel bezieht sich nicht zuletzt auf die fehlende Berücksichtigung rechtsphilosophischer sowie strafrechtstheoretischer Grundlagen zur Herausarbeitung von Bewertungsmaßstäben.⁷² Das Thema „Transitionsstrafrecht und Vergangenheitspolitik“ erscheint hinsichtlich des Anlegens eindeutiger Bewertungsmaßstäbe zu komplex, weil es ganz unmittelbar das Verhältnis zwischen Positivismus, Überpositivismus, Verfassungsrecht, Naturrecht, Völkerrecht und Völkerstrafrecht berührt. Allein die grundlegende Frage, ob angesichts der Feststellung, dass das jeweilige nationale Strafrecht von Politik abhängig ist, die Forderung erhoben werden kann, dass das Recht unabhängig von den konkreten politischen Verhältnissen durch umfassende – letztlich bedingungslose – Strafverfolgung und damit durch die Beendigung der Straflosigkeit zu stärken ist, lässt sich mit jeweils plausiblen Argumenten wohl in die eine wie in die andere Richtung beantworten (vgl. dazu unten § 3 V.B.). Eine solche Forderung lässt sich mit einem überpositiven Ansatz oder mit einem kritischen Naturrecht wohl am leichtesten erheben und bedeutet den Ruf nach einer umfassenden Strafverfolgung.⁷³

Nicht klar ist allerdings, wie sich ein solcher überpositiver oder naturrechtlicher Ansatz zu dem opferorientierten Transitionsstrafrecht und dabei besonders zu den Institutionen der Wahrheitsaufklärung, etwa zu Wahrheits- und Versöhnungskommissionen verhält. Tritt die Forderung nach umfassender Strafverfolgung dann zurück, wenn durch Wahrheits- und Versöhnungskommissionen die gewaltsame Vergangenheit eines Landes an Stelle der Strafverfolgung aufgearbeitet und so der Weg in eine friedliche Zukunft geebnet werden kann? Oder beschränkt sich die Forderung nach Strafverfolgung insofern nur auf die Ahndung der schwersten Rechtsverletzungen der Vergangenheit, insbesondere der schweren Verletzungen der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und der Verbote von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit?⁷⁴

Safferling (Hrsg.), *The Nuremberg Trials*, S. 53–59; *Neubacher*, *Internationale Strafgerichtsbarkeit*, S. 323 ff., sowie *Werle*, *Völkerstrafrecht*, Teil A., Rn. 21–28.

⁷² Vgl. aber *Arnold et al.*, NJ 2001, 561–569 (565 f.); *Buchholz-Schuster*, *Rechtsphilosophische Legitimation*; *Kim Young-Whan*, ARSP, Beiheft 84/1998, S. 505–516; *Kühl*, in: *Amelung et al.* (Hrsg.), FS für Schreiber, S. 959–970; *ders.*, in: *Acham et al.* (Hrsg.), *Erkenntnisgewinne*, S. 605–658; *Naucke*, in: *Lüderssen* (Hrsg.), *Aufgeklärte Kriminalpolitik*, Bd. 1, S. 157–175; *Neumann*, in: *Prittowitz et al.* (Hrsg.), FS für Lüderssen, S. 109–126; *Pawlik*, *Recht im Unrechtsstaat, Rechtstheorie* 25/1994, S. 101–117; *Seidel*, *Rechtsphilosophische Aspekte*; *Vest*, *Gerechtigkeit für Humanitätsverbrechen*?

⁷³ Gegen eine solche Forderung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten vgl. insbesondere *Schlink*, NJ 1994, 433–437; *Dreier*, in: *Badura/Dreier* (Hrsg.), FS 50 Jahre BVerfG, S. 159–208; ablehnend aus strafrechtstheoretischen Überlegungen *Pawlik*, ZIS 7/2006, 274–292.

⁷⁴ Vgl. dazu BT-Drs. 16/932 vom 15.3.2006.

Doch selbst wenn man eine Lehre aus der Erkenntnis der Abhängigkeit des nationalen Strafrechts von der Politik und der damit bedingten Strafflosigkeit darin erblicken wollte, den Ausweg im Völkerstrafrecht zu sehen, da dieses mit dem Statut über die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs jedenfalls im Hinblick auf schwerste Menschenrechtsverletzungen den Weg der Strafverfolgung beschreibt, bleibt unklar, in welchem Verhältnis die strafrechtliche Verfolgung des Gerichtshofs zu dem umfassenderen gesellschaftlichen Schlichtungsanspruch der Wahrheitskommissionen steht.⁷⁵ In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass trotz der nicht ausdrücklichen Nennung von Amnestien oder Wahrheitskommissionen das Rom-Statut dennoch die Möglichkeit eröffnet, „auf Bemühungen einer Vertragspartei zur Konfliktbewältigung in Transitionsgesellschaften einzugehen, die durchaus unterhalb der Schwelle der strafrechtlichen Verfolgung liegen können.“⁷⁶

Mit dieser Sicht sollen offenbar die Augen vor jenen Konstellationen nicht verschlossen werden, die dazu führen, dass Wahrheits- und Versöhnungskommissionen die Strafverfolgung unter besonderen nationalen Umständen ergänzen oder auch ersetzen können. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass Kommissionen, deren Empfehlungen keine Folge geleistet wird, bei den Opfern nicht selten als verfehelter Ansatz zur Aufarbeitung gelten.

Freilich lebt unsere Projektskizze von einem bestimmten Begriff des Positivismus des 20. Jahrhunderts und ist insoweit bei aller Komplexität dennoch wohl zu verengend.⁷⁷ Möglicherweise meint dies auch einer der argentinischen Landesberichterstatter, wenn er das Fehlen eines Kapitels über Moralphilosophie moniert.⁷⁸ Nur auf dieser Grundlage wäre es möglich gewesen, die Rolle des Transitionsstrafrechts in seinem Verhältnis zu den Kategorien Versöhnung, Gerechtigkeit und Wahrheit noch näher zu bestimmen, als es im Projekt der Fall ist, etwa unter Rezeption von Ergebnissen der Hannah-Arendt-Forschung.⁷⁹ Dazu hätte aber zwingend gehört, die für diese Kategorien maßgeblichen interkulturellen Aspekte zu berücksichtigen,⁸⁰ was wiederum das verstärkte Zusammenwirken mit anderen

⁷⁵ Vgl. *Bartelt*, AVR, Bd. 43 (2005), 187–217 (189); vgl. auch *Cárdenas*, Zulässigkeitsprüfung.

⁷⁶ Vgl. *Bartelt*, AVR, Bd. 43 (2005), 203.

⁷⁷ Dies wurde zu Recht schon bei der Konzeptualisierung der Projektskizze in einem persönlichen Gespräch von *Wolfgang Naucke* moniert.

⁷⁸ *Sancinetti*, Prolog, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 30. Vgl. auch *Martino*, in: Bulygin/Valdés (Hrsg.), Argentinische Rechtstheorie, S. 189–215; *Rabossi*, in: Bulygin/Valdés (Hrsg.), Argentinische Rechtstheorie, S. 218–236.

⁷⁹ Vgl. dazu beispielsweise *Benhabib*, Hannah Arendt; *Brunkhorst*, Hannah Arendt. Ferner *Augstein*, „Dies hätte nie geschehen dürfen“, Die Welt vom 18.3.2006; *dies.*, Ein geistiges Ereignis, SZ vom 14./15.10.2006.

⁸⁰ Vgl. dazu *Höffe*, Gibt es ein interkulturelles Strafrecht?

Disziplinen wie beispielsweise der Ethnologie erfordert hätte.⁸¹ Noch nicht hinreichend klar ist, welches die Faktoren für *Versöhnungsbereitschaft* der Opfer von Systemunrecht im Verhältnis zum Strafrecht und zu den Tätern sind.⁸²

3. Individuelle strafrechtliche Schuld

Probleme der strafrechtlichen Schuld sind in den Landesberichten wenig beleuchtet worden. Dieses Defizit ist ebenfalls in der Projektskizze angelegt. Möglicherweise hatte sich dort eine Tendenz sowohl der Rechtsprechung der Gerichte

⁸¹ Auf den im Verlaufe des Projekts entstandenen Kontakten mit dem MPI für ethnologische Forschung Halle/Saale sowie mit dem MPI für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main kann in der Zukunft aufgebaut werden. Beispielsweise könnte eine Aufgabe darin bestehen, die beiden abgeschlossenen Projekte des MPI für europäische Rechtsgeschichte über „Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften“ sowie über „Das Europa der Diktatur. Wirtschaftskontrolle und Recht“ mit dem nunmehr ebenfalls abgeschlossenen Projekt „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht“ des MPI für ausländisches und internationales Strafrecht hinsichtlich der Methoden und Ergebnisse zu vergleichen.

⁸² Das wird besonders anschaulich an den konträren Positionen des früheren Leiters der deutschen „Stasi-Unterlagen-Behörde“ *Gauck* auf der einen Seite und Erzbischof *Tutu*, dem einstigen Vorsitzenden der Wahrheits- und Versöhnungskommission aus Südafrika auf der anderen Seite. Während die Auffassung von *Gauck* darauf hinausläuft, das Primat des Strafes gegenüber der Vergebung durch die Opfer zu postulieren, bzw. offenbar in der Position besteht, dass erst vergeben werden könne, wenn bestraft worden sei, sieht *Tutu* in der Vergebung einen höchst individuellen Akt, über den nur das Opfer, aber nicht der Staat entscheiden könne (vgl. dazu Gespräch zwischen *Joachim Gauck* und *Desmond Tutu*, Magazin der SZ vom 7.2.1997). Einen weiteren Aspekt in die Versöhnungsdebatte hat *Poppe* eingebracht, indem sie den Versuch der zwischenmenschlichen Versöhnung beschreibt. Danach gehe es darum, „eine gemeinsame Interpretation zu finden, eine gemeinsame Wahrheit. Bisher hat jeder seine Position gerechtfertigt. Der Prozeß der Versöhnung kann eine Einigung in der Deutung herbeiführen. Und auf der Grundlage dieser gemeinsamen Deutung kann man sich die Hand reichen und von nun an ein friedliches, vielleicht sogar freundschaftliches Leben beginnen“ (zit. nach *Wüstenberg*, Politische Dimension der Versöhnung, S. 408; vgl. aber gegen derartige Entschuldigungen *Lübbe*, „Ich entschuldige mich“). Nach wie vor stellt sich die Frage, ob die deutlich größere Versöhnungsbereitschaft der Opfer beispielsweise in Südafrika etwa im Vergleich mit den Opfern von DDR-Unrecht einzig darauf zurückzuführen ist, dass diese in Südafrika eine Voraussetzung für die friedliche Transition darstellte, also letztlich insoweit durch die Umstände erzwungen worden war, oder nicht doch ihre Wurzeln in einer afrikanischen Kulturreligion des Verzeihens hat (vgl. dazu auch das Spiegel-Gespräch mit der südafrikanischen Psychologin *Pumla Gobodo-Madikizela* vom 8. Mai 2006 unter <http://www.spiegel.de/spiegel/0,1518,414833,00.html>). Auf eine Kultur des afrikanischen Verzeihens gibt es Hinweise in den drei in das Projekt einbezogenen afrikanischen Landesberichten. Dass eine „Kultur des Verzeihens“ aber keine spezifisch afrikanische Angelegenheit zu sein scheint, wurde bereits in der Diskussion während des internationalen Kolloquiums des MPI im Jahr 1999 deutlich (vgl. dazu *Arnold*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 1, S. 432 f.; vgl. zu diesem Fragenkomplex insgesamt auch *Wüstenberg*, Politische Dimension der Versöhnung). Letzten Endes müssen derartige Fragen eingebettet werden in grundlegende Überlegungen einer Philosophie über „Wahrheit und Vergangenheit“, so der Titel des Buchs von *Dummett*.

als auch der Wissenschaft in der Bundesrepublik im Hinblick auf die DDR-Vergangenheit manifestiert, den Fragen des individuellen Schuld nachweises bei Staatskriminalität nicht immer die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet zu haben.⁸³

Doch auch bei den Problemen der strafrechtlichen Schuld wäre es darauf angekommen, die Erörterungen mit interdisziplinären Untersuchungen zu verbinden, wobei man sich hierbei mit verschiedenen Ansätzen hätte beschäftigen müssen.⁸⁴

II. Inhaltlich-begriffliche Abklärungen

Obwohl mit den Projekterwartungen, die in der – den veröffentlichten Landesberichten ab Band 3 vorangestellten – „Einführung in das Gesamtprojekt“ umschrieben sind, der Schwerpunkt auf Transitionen und die Rolle, die das Strafrecht spielt, gelegt wird, handelte es sich dabei um einen Ansatz mit einem noch offenen Verständnis des Verhältnisses zwischen Transition und Strafrecht. Erst bei der Auswertung der Landesberichte für den vorliegenden Band hat sich herausgestellt, dass, wenn allein auf der Grundlage der Projektskizze herangegangen, ein wichtiger theoretischer Bezugsrahmen fehlen würde. Diesen Bezugsrahmen bildet die sozial- bzw. politikwissenschaftliche *Transitionsforschung*, wobei es galt, deren Erkenntnisse für den Querschnittsband mit den strafrechtlichen Fragestellungen zu verbinden. Dazu war es erforderlich, inhaltlich insoweit deutlich über die Projektskizze und die Landesberichte hinauszugehen. Das betraf besonders die Erörterungen der politischen Systemveränderungen bzw. Systemumbrüche,⁸⁵ die dazu führten, dass der Begriff eines *Transitionsstrafrechts* zum zentralen Thema des Projekts wurde.

⁸³ Zu dieser Feststellung gelangte auch das BVerfG hinsichtlich der Rechtsprechung der Instanzgerichte, was aber ohne Konsequenzen blieb (vgl. dazu: *Arnold*, NJW 1997, 929; *ders.*, JuS 1997, 400–404). Von den wenigen Beiträgen aus der Strafrechtswissenschaft zur Schuldproblematik bei Staatskriminalität seien genannt *Arnold* et al., NJ 11/2001, 561–569 (566 ff.); *ders.*, Täter mit gutem Gewissen; *Eser*, in: Böttcher et al. (Hrsg.), FS für Odersky, S. 337–349; *Gropp*, NJ 1996, 393–398; *Keller*, in: Prittwitz et al. (Hrsg.), FS für Lüderssen, S. 425–435; *Miehe*, in: Heinze (Hrsg.), FS für Gitter, S. 647–668; *Naucke*, in: Schünemann et al. (Hrsg.), FS für Roxin, S. 503–518; *Neumann*, in: Britz et al. (Hrsg.), FS für Müller-Dietz, S. 589–607; vgl. *Siekmann*, Unrechtsbewusstsein der DDR-„Mauer-schützen“.

⁸⁴ Vgl. etwa *Hannah Arendts* Aussage von der furchtbaren „Banalität des Bösen“ (*Arendt*, Eichmann in Jerusalem), oder die sozialpsychologische Untersuchung von *Welzer*, Täter; aus politikwissenschaftlicher Sicht *Fritze*, Täter mit gutem Gewissen; aus völkerstrafrechtlicher Sicht *Keller*, in: Prittwitz et al. (Hrsg.), FS für Lüderssen.

⁸⁵ Aufgrund dessen wurden Systemwechsel beispielsweise von der Demokratie zur Diktatur ausgeblendet.

Dabei handelt es sich um einen Forschungsgegenstand, dem bislang noch nicht die notwendige wissenschaftliche Aufmerksamkeit gewidmet worden ist. Berührungspunkte gibt es freilich mit dem Forschungsbereich der „Transitional Justice“.⁸⁶ Wenn von „Transitional Justice“ die Rede ist, wird dies üblicherweise mit „Transitionaler Justiz“ oder mit „Übergangsjustiz“ übersetzt.⁸⁷ In diesem Zusammenhang ist das Strafrecht nur ein Aspekt unter vielen. In den Untersuchungen des Max-Planck-Instituts steht aber gerade dieser *strafrechtliche Blickwinkel im Vordergrund*. Insofern stellen die in dem hier vorgelegten Abschlussband präsentierten Ergebnisse nicht nur einen ergänzenden Beitrag zur Transitional Justice-Forschung dar, sondern rücken das Strafrecht der „Übergangsjustiz“ zugleich in den Kontext der *Transitionspolitik*. Vor dem Hintergrund dieser beiden Schwerpunkte wird – soweit zu sehen ist – wohl erstmalig mit unserem Projekt der Begriff *Transitionsstrafrecht* verwendet.

A. Der Begriff der Transition

1. Transitionsforschung und Transitionsstrafrecht

Im Hinblick auf die Transitionsforschung haben wir uns an die unter Federführung von *Merkel* erzielten Ergebnisse angelehnt.⁸⁸ Sie lieferten den Rahmen für die Frage nach den Zusammenhängen zwischen Systemveränderungen bzw. Systemumbrüchen und einem Transitionsstrafrecht und damit für die Formulierung von wichtigen Projektergebnissen. Es konnte herausgearbeitet werden, dass der Begriff „Transitionsstrafrecht“ im wörtlichen Sinn als „Übergangsstrafrecht“ zu verstehen und demzufolge auf „Übergangsgesellschaften“ zu beziehen ist.

In Bezug auf die Beschäftigung mit dem Transitionsstrafrecht als eigenständigem Begriff und Forschungsgegenstand wurde zunächst auf die Forschungen über „Transitional Justice“, insbesondere von *Elster*, zurückgegriffen.⁸⁹ Danach setzt sich die „Transitionale Justiz“ oder „Übergangsjustiz“ aus mehreren Prozessen

⁸⁶ Als Vertreter dieser Forschungsrichtung sollen hier *Jon Elster*, *Neil Kritz*, *James McAdams* und *Ruti Teitel* exemplarisch genannt werden. Vgl. *Elster*, Akten schließen; *McAdams* (Hrsg.), *Transitional Justice*; *Teitel*, *Transitional Justice*; *Kritz* (Hrsg.), *Transitional Justice*, Vol. I, II und III. Vgl. jüngst auch *Werle*, in: Müller et al. (Hrsg.), FS für Eisenberg, S. 791 ff.

⁸⁷ Vgl. *Elster*, Akten schließen, S. 17.

⁸⁸ Vgl. dazu u.a. *Merkel* (Hrsg.), *Systemwechsel 1*; *ders.* et al., *Systemwechsel 2*; *Merkel/Sandschneider* (Hrsg.), *Systemwechsel 3 und 4*; *Merkel* (Hrsg.), *Systemwechsel 5*; *Merkel*, *Systemtransformation*; *Merkel/Puhle*, *Von der Diktatur zur Demokratie*; *Merkel/Busch* (Hrsg.) FS für v. Beyme; vgl. auch v. Beyme, *Theorie der Politik*; *Croissant*, *Defekte Demokratie*; ferner *Gerlich* et al. (Hrsg.), *Regimewechsel*; *Lange/Braun*, *Politische Steuerung*; *Linz*, in: *Jesse* (Hrsg.), *Totalitarismus*, S. 519–571.

⁸⁹ Vgl. *Elster*, *Akten schließen*; vgl. auch *Kritz* (Hrsg.), *Transitional Justice*, Vol. I, II und III.; ferner *Schilling*, *Gegen das Vergessen*, S. 114–215.

zusammen: Gerichtsverfahren, Säuberungen und Reparationen.⁹⁰ Dabei ist der Begriff „Justiz“ weit gefasst und bezieht Gesetzgeber, Gerichte und Verwaltungsbehörden mit ein.⁹¹ Obwohl auch das Strafrecht bei den Forschungen von *Elster* und anderen über „Transitional Justice“ eine Rolle spielt, tritt in Ergänzung dazu im Ergebnis unserer Untersuchungen ein besonderes Strafrecht hervor: das Transitionsstrafrecht in seinen spezifischen Ausprägungen als ein Bestandteil, ein Element dieser transitionalen Justiz.

Herausgestellt hat sich ferner, dass mit dem Begriff „Transitionsstrafrecht“ überhaupt erst die Möglichkeit besteht, die in den Landesberichten umschriebenen Phänomene des strafrechtlichen Umgangs mit Systemunrecht vergleichen zu können, da sich mit jenem Begriff – wie noch zu zeigen sein wird – sowohl die entsprechenden Gemeinsamkeiten als auch die Unterschiede in den einzelnen Ländern erfassen lassen.

Unter Berücksichtigung des Diskussionsstandes in der Transitionsforschung wird in unserem Projekt hinsichtlich des bisher verwendeten Begriffs der Transition nunmehr deutlicher zwischen *Transition* einerseits und *Transformation* andererseits unterschieden. Unter ersterem wird der unmittelbare politisch-institutionelle Übergang vom diktatorischen und/oder autoritären System zur Demokratie verstanden, unter letzterem der darauf beruhende Prozess der Herausbildung und Konsolidierung der Demokratie.⁹² Auf der Grundlage dieser Unterscheidung ist für den hier vorgelegten Querschnittsband der hauptsächliche Ausgangspunkt die Transition. Das bezieht sich auch auf die Erörterung des Transitionsstrafrechts.

Obwohl es demzufolge zunächst naheliegend erschien, auch von einem für die Transformation bedeutsamen *Transformationsstrafrecht* ausgehen zu können, das dann aber nicht im Mittelpunkt der Betrachtungen des Querschnittsbandes gestanden hätte, lässt sich eine solche Annahme nicht aufrechterhalten. Denn trotz der vorgenommenen Unterscheidung zwischen Transition und Transformation kann nicht außer Acht gelassen werden, dass die entsprechenden Grenzziehungen fließend sind und es schwierig ist, sie näher zu bestimmen. Das trifft in besonderer Weise auf die Unterscheidung zwischen Transitions- und Transformationsstrafrecht zu und wird vor allem deutlich, wenn der Blick auf einige aktuelle Entwicklungen gerichtet wird, die in den Landesberichten zeitlich nicht berücksichtigt werden konnten.

Für einige Länder wie *Argentinien* und *Uruguay* konnte nach Fertigstellung der Landesberichte beobachtet werden, dass es mit offenbar fortschreitender Demokratisierung zu Verschiebungen von einer häufig anzutreffenden Strafflosigkeit der Transition zu einer sich allmählich herausbildenden Strafverfolgung in der Transformation zu kommen scheint. Auch in anderen Ländern wie *Polen* ist in der jüngs-

⁹⁰ Vgl. *Elster*, Akten schließen, S. 17.

⁹¹ Vgl. ebenda, S. 91.

⁹² Vgl. *Puhle*, in: Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 1, S. 173.

ten Zeit und nach der Veröffentlichung des polnischen Landesberichts festzustellen, dass die Strafverfolgung offensichtlich intensiviert werden soll. Allerdings dürfte für dieses Land wegen der jedenfalls bis vor Kurzem anzutreffenden politischen Situation wohl nicht davon gesprochen werden können, dass dies in einer Phase wirklicher Konsolidierung der Demokratie und damit in der Transformation erfolgt. Die Intensivierungen der Strafverfolgung lassen sich insofern nicht als Ausdruck eines Transformationsstrafrechts auffassen.⁹³

Derartige Aussagen gilt es freilich zu verifizieren, was nur möglich ist, wenn die neueren gesellschaftspolitischen und strafrechtlichen Entwicklungen in den einzelnen Ländern weiter verfolgt werden. Die Auswertung des vorliegenden Materials der Landesberichte rechtfertigt es nicht, bereits jetzt zu klaren Erkenntnissen über Transformationsprozesse und ein Transformationsstrafrecht zu gelangen. Deshalb sei nochmals betont, dass sich aus den Landesberichten kaum Aufschlüsse für Abgrenzungskriterien zwischen Transition und Transformation auf der einen Seite und Transitionsstrafrecht und Transformationsstrafrecht auf der anderen Seite ergeben.

Aufgrund dessen hat sich die theoretische Abgrenzung zwischen Transition und Transformation im Querschnittsband nur insoweit umsetzen lassen, als der Ausgangspunkt – die Transitionen und das Transitionsstrafrecht – gegenüber der „Einführung in das Gesamtprojekt“ zwar deutlicher bestimmt werden konnte, die Grenzen zwischen diesem Ausgangspunkt und den Transformationen bzw. einem Transformationsstrafrecht sich aber nicht in gleicher Weise haben herausarbeiten lassen.

Möglicherweise wird sich bei weiteren Untersuchungen aber auch herausstellen, dass eine in der Systemwechselforschung vorgenommene Unterscheidung zwischen Transitionen und Transformationen nicht ohne Weiteres auf Transitionsstrafrecht und Transformationsstrafrecht übertragbar ist, sondern die Begriffe von Transition und Transitionsstrafrecht jedenfalls in der Praxis auch Transformationen und ein Transformationsstrafrecht umfassen. Das würde zugleich jene Auffassungen der Systemwechseltheorie bestätigen, die ohnehin keine deutlichen Differenzierungen zwischen Transition und Transformation erblicken.⁹⁴

2. Systemwechsel und Systemwandel

Während der Beschäftigung mit der Transition ist der Blick klarer geworden für den Vorgang des politischen Übergangs in den einzelnen Ländern, der je nach den konkreten Abläufen entweder als Systemwechsel oder Systemwandel bezeichnet werden kann. Der Begriff „Systemwechsel“ betont stärker den Bruch zwischen

⁹³ Vgl. zur politisch-juristischen Situation in Polen in diesem Kontext unter anderem www.welt.de/data/2006/10/28/1089461.html; Freitag Nr. 17 vom 27.4.2007; jW vom 14.5.2007, S. 2; www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,477707,00.html; FAZ vom 12.5.2007 in: DAV-Pressespiegel vom 14.5.2007, S. 50.

⁹⁴ Vgl. *Merkel*, in: *Merkel* (Hrsg.), *Systemwechsel* 1, S. 9 ff.

altem und neuem System, während der Begriff „Systemwandel“ eher die Transition als kontinuierlicheren Übergang beschreibt.

In der „Einführung in das Gesamtprojekt“ wurde noch der Begriff „Systemwechsel“ verwendet, der als Oberbegriff für den jeweiligen Vorgang des politischen Übergangs in den Ländern angesehen worden war. Bei der im Querschnittsband erfolgten Differenzierung zwischen Systemwechsel und Systemwandel ist es jedoch sinnvoller, dafür als Oberbegriffe die Bezeichnungen *Systemumbruch* oder *Systemveränderung* zu verwenden. Diese Begriffe ermöglichen zudem weitere Unterteilungen und Zuordnungen von Ländern, die sich mit den Begriffen „Systemwechsel“ und „Systemwandel“ nicht so recht erfassen lassen, so die Volksrepublik China, wo – im Unterschied zu einem Systemwechsel bzw. einem Systemwandel – von einer politischen *Richtungsänderung* zu sprechen ist.

Aufgrund der in der Transitions- bzw. Transformationsforschung nicht einheitlichen Verwendung derartiger Begriffe ist es nicht immer gelungen, die für die Formulierung der Projektergebnisse vorgenommenen begrifflichen Differenzierungen auch für den Gesamttext des vorliegenden Bandes durchgehend beizubehalten.

Im *zweiten Teil* des Querschnittsbandes werden die Begriffe von Systemwechsel, Systemwandel und Richtungsänderung anhand von Übersichten näher diskutiert (vgl. *Übersichten 6, 7 und 8*, siehe S. 119 und 120).

B. Transitionspolitik und Vergangenheitspolitik

Nachfolgend werden die Begriffe „Transitionspolitik“ und „Vergangenheitspolitik“ behandelt. In der „Einführung in das Gesamtprojekt“ wurde der im Verlaufe des Projekts erfolgte Paradigmenwechsel zur Vergangenheitspolitik dargelegt. Die jetzt vorliegenden Untersuchungsergebnisse haben die Notwendigkeit dafür bestätigt. Die in der „Einführung in das Gesamtprojekt“ geäußerte Erkenntnis, dass die täterbezogene strafrechtliche Reaktion auf Systemunrecht als Bestandteil der strafrechtlichen Vergangenheitspolitik in den Transitionsprozessen anzusehen ist, lässt sich vor dem Hintergrund der Projektergebnisse nunmehr klarer formulieren und weiterentwickeln.

Demnach erscheint die Vergangenheitspolitik als Teil der Transitionspolitik. Das Transitionsstrafrecht mit seinen direkten Koordinaten des Täter- und Opferbezugs, aber auch mit dem eher indirekten Kennzeichen des Gesetzesbezugs, ist unmittelbar mit Vergangenheitspolitik wie auch mit Transitionspolitik verbunden. Vergangenheitspolitik und Transitionsstrafrecht sind Erscheinungsformen der Transition.

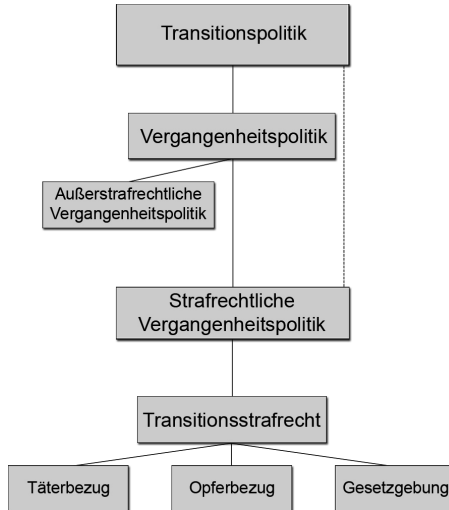
Wenngleich Teil der Transitionspolitik, reicht der Begriff „Vergangenheitspolitik“ darüber hinaus. Er hat zudem seine Berechtigung sowohl in der Transformation als auch in gefestigten Demokratien, sofern es auch in diesen Gesellschaften um die Frage nach dem Umgang mit der Vergangenheit geht. Insofern handelt es

sich bei der Vergangenheitspolitik nicht um ein typisches Merkmal der Transitionspolitik, und die im Folgenden zu treffenden Aussagen ließen sich grundsätzlich wohl auch auf das Verhältnis zwischen Vergangenheitspolitik und Transformationen übertragen.

Die Vergangenheitspolitik beeinflusst das Transitionsstrafrecht. So wie die Vergangenheitspolitik von der Transitionspolitik abhängig ist, wird das Transitionsstrafrecht seinerseits von der Vergangenheitspolitik bestimmt. Da die Transitionspolitik in unmittelbarem Zusammenhang mit der Transition steht, kann sie weder unabhängig von den diese Politik beeinflussenden Faktoren noch losgelöst von ihrer Zielstellung betrachtet werden.

Diese Feststellung trifft auch auf das Verhältnis zwischen Transitionsstrafrecht und strafrechtlicher Vergangenheitspolitik zu. Einerseits wirkt auf die strafrechtliche Vergangenheitspolitik eine Vielzahl von Faktoren ein – so wie das beispielhaft in der *Übersicht 4* (siehe S. 26) der „Einführung zum Gesamtprojekt“ dargestellt worden ist –, andererseits verfolgt „Vergangenheitspolitik“ ganz bestimmte Ziele, die von entscheidender Bedeutung für das Transitionsstrafrecht sind. Die Wechselbeziehungen zwischen Transitionspolitik und Vergangenheitspolitik sind in der nachfolgenden *Übersicht 42* veranschaulicht.

Übersicht 42: Transitionspolitik und Vergangenheitspolitik



In der „Einführung in das Gesamtprojekt“ wurde bereits darauf hingewiesen, dass eine eindeutige Zuordnung der Ziele und Einflussfaktoren zu den Strukturen der Vergangenheitspolitik nur im interdisziplinären Zusammenwirken erfolgen kann. Erst wenn diese Aufgabe gelöst ist, lässt sich in einem weiteren Schritt da-

nach fragen, welche konkreten Verbindungslinien zwischen Vergangenheitspolitik und Transitionsstrafrecht bestehen. Deswegen können im Rahmen des vorliegenden Querschnittsbandes die Konkretisierungen der oben beschriebenen allgemeinen Zusammenhänge nur angedeutet werden, wobei an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass die Ziele und Einflussfaktoren der Vergangenheitspolitik in ihrem Verhältnis zu einem täterbezogenen Transitionsstrafrecht in den *Übersichten 28* und *29* (siehe S. 60 und 61) dargestellt sind.

C. Kritik am Begriff des Transitionsstrafrechts⁹⁵

Eine Kritik am Begriff des Transitionsstrafrechts besteht darin, dass seine normativen Implikationen nicht deutlich genug werden würden. Insbesondere werde mit ihm nicht hinlänglich klar, ob und inwieweit es sich bei dem normalen Strafrecht (oder Alltags- bzw. statischem Strafrecht) um sein Gegenteil handelt und welche Wechselwirkungen zwischen normalem Strafrecht und Transitionsstrafrecht bestehen. In diesem Defizit stecke auch die mit dem Projekt nicht ausreichend beantwortete Frage, ob das Transitionsstrafrecht nur eine juristische Sondererscheinung oder ein juristisches Dauerphänomen ist.⁹⁶ Zu diesem Kritikpunkt sei auf Folgendes hingewiesen:

Das Transitionsstrafrecht beschreibt die strafrechtliche Reaktion, wie sie in unmittelbarer Nähe zur Systemveränderung und in unmittelbarem Kontext mit Systemunrecht besteht. Die hierbei festzustellende und im Querschnittsband weiter zu erörternde *typische Erscheinung des Transitionsstrafrechts ist die relative Straflosigkeit*. Daraus ergibt sich, dass es sich insofern nicht um normales Strafrecht handelt, da dessen Hauptmerkmal gerade nicht Straflosigkeit ist.

Freilich ist nicht zu übersehen, dass der Begriff des Transitionsstrafrechts in unseren Untersuchungen auf bestimmte zeitliche und politische Epochen begrenzt ist. Über einen historisch längeren Zeitraum betrachtet, müsste die Aussage, dass als Hauptmerkmal des Transitionsstrafrechts die relative Straflosigkeit erscheint, möglicherweise korrigiert werden und es würde sich u.U. herausstellen, dass das Strafrecht gegen politische Machthaber und ihre Helfershelfer eine nachhaltige Fortentwicklung erfahren hat und sich zu einem Vorbild für ein Strafrecht gegen Mächtige entwickelt. Auf dieser Grundlage könnte sich ergeben, dass die immer wiederkehrenden Problemlagen der juristischen Verfolgung und Bestrafung von Menschenrechtsverletzungen nicht an bestimmte zeitliche und politische Perioden gebunden sind und sich nicht auf politische Systemumbrüche beschränken lassen. Deshalb muss für einen längeren historischen Zeitraum gefragt werden, ob nicht die Verfol-

⁹⁵ Diese Kritik am Begriff des Transitionsstrafrechts geht aus einer mir von *Wolfgang Naucke* zu den Projektergebnissen übermittelten Stellungnahme hervor, für die ich sehr dankbar bin.

⁹⁶ Vgl. hierzu auch *Vermeule/Posner*, 117 *Harvard Law Review* 761 (2004).

gung und Ahndung von schweren Menschenrechtsverletzungen zu dauerhaft gefestigten nationalen und internationalen Verhältnissen führen.

Kritisiert wird am Begriff „Transitionsstrafrecht“ ferner, dass er in einem engen Zusammenhang mit dem Begriff „Vergangenheitspolitik“ steht. Dieses Zusammenbringen beider Begriffe trage zwar der Faktizität des strafrechtlichen Umgangs mit Systemunrecht in den einzelnen Ländern Rechnung, die in einer engen Wechselbeziehung zwischen Politik und Strafrecht während der Transition erscheint, was jedoch den Nachteil habe, dass die Vergangenheitspolitik sich ihrerseits nicht an den Forderungen zur Begrenzung politischer Macht, die das Strafrecht selbst aufstellt, normativ messen lasse.

Obwohl diesem Kritikpunkt in jener transzendentalen Aussage zuzustimmen ist, dass das Strafrecht politische Macht zu begrenzen hat, dieser Eigenwert rechtsstaatlichen Strafrechts aber beim Begriff des Transitionsstrafrecht verloren zu gehen droht, kommt man auf einer vorgelagerten Ebene an der Rolle des Begriffs „Transitionsstrafrecht“, die dieser bei der vergleichenden Erfassung der strafrechtlichen Faktizität spielt, nicht vorbei. Diese *Faktizität* ist gekennzeichnet durch die *Hauptmerkmale der relativen Straflosigkeit sowie der opferorientierten Wiedergutmachung von Systemunrecht, aber auch der Wahrheitsinstitutionen*. Erst in einem nächsten Schritt stellt sich dann die Frage der Bewertung dieser Faktizität.

Insofern lässt sich bei dem Begriff des Transitionsstrafrechts von einem „Hilfsbegriff“ für die Bewertung der strafrechtlichen Faktizität in Transitionsprozessen sprechen. Da dieser Begriff neben dem täterbezogenen Strafrecht auch den Opferbezug durch Wiedergutmachung und Wahrheitsinstitutionen umfasst, darf sich die Bewertung des Transitionsstrafrechts nicht nur auf die relative Straflosigkeit beziehen, sondern muss auch dessen Opferbezug in den Blick nehmen.

D. Formen der Transition und Arten der strafrechtlichen Reaktion

Nachdem als Ausgangspunkt für das Projekt die Transitionen – bzw. nach den vorgenommenen Präzisierungen die Systemveränderungen/Systemumbrüche – gewählt wurden und im weiteren Verlaufe der Untersuchungen klar wurde, dass als Gegenstand des Projekts ein Transitionsstrafrecht erscheint, ergab sich die Frage, ob – und wenn ja, welche – Verbindungslinien zwischen Transitionen und Transitionsstrafrecht bestehen. Derartige Verbindungslinien und Zusammenhänge erkennen zu können, erweist sich jedoch als außerordentlich schwierig. Zwar ist es noch möglich, bestimmte äußere Zuschreibungen vorzunehmen – wie das die *Übersichten 26, 27, 37, 38, 40 und 41* zeigen (siehe S. 274, 275, 332, 361 und 362) –, konkrete Rückschlüsse aus der erfolgten jeweiligen Systemveränderung und dem strafrechtlichen Umgang mit der Vergangenheit lassen sich jedoch kaum ziehen.

III. Ergebnisüberblick zum Transitionsstrafrecht

A. Vorverständnis: Rechtslage und Verfolgungsrealität im alten System

Die *Rechtslage* in den jeweiligen alten Systemen ist in den meisten der in das Projekt einbezogenen Länder durch *grundsätzliche Strafflosigkeit* gekennzeichnet. Dabei handelt es sich um Strafflosigkeit von Systemunrecht im alten System, die sich dort deshalb ergibt, weil zum einen das Systemunrecht grundsätzlich nicht strafbar war, oder aber zum anderen deswegen existiert, weil bei grundsätzlich bestehender Strafbarkeit zahlreiche Straffreistellungsgründe wie Selbstamnestien durch die Machthaber geschaffen wurden. Die *Verfolgungsrealität* ist typischerweise durch eine *fehlende Strafverfolgung* gekennzeichnet. Zur besseren Veranschaulichung wurden die *Übersichten 9 und 10* (siehe S. 160 und 183) entwickelt.

B. Rechtslage und Verfolgungsrealität in der Transition

Die Frage nach der Rechtslage und Verfolgungsrealität in der Transition bezieht sich darauf, ob und wenn ja, welche Voraussetzungen für die Strafverfolgung in den Transitionsprozessen bestanden haben, und ob bzw. inwieweit eine Verfolgung auch tatsächlich stattgefunden hat. Im Mittelpunkt steht die Untersuchung der strafrechtlichen Behandlung des konkreten täterbezogenen Systemunrechts während der Transition, bzw. soweit die Grenzen zwischen Transition und Transformation im Einzelfall nicht klar gezogen werden können, auch während der Transformation. Die Antwort auf diese Frage wird durch die detaillierte Auswertung der einzelnen Landesberichte gesucht. Dieser Schritt erfolgt zunächst regional und mündet in eine Gesamtbetrachtung.

C. Strafverfolgung, Strafflosigkeit und Strafverzicht

Erkennbar sind drei große Hauptwege, die die Länder auf je unterschiedliche Art und Weise beschreiten: die Wege der Strafverfolgung, der Strafflosigkeit und des Strafverzichts. Zugleich haben sich Differenzierungen dieser Kategorien herausgestellt. Beim *Weg der Strafverfolgung* ist zu unterscheiden zwischen *umfassender* und *eingeschränkter* Strafverfolgung, beim *Weg der Strafflosigkeit* zwischen *relativer* und *umfassender* Strafflosigkeit.

Als *umfassend* wird die *Strafverfolgung* dann bezeichnet, wenn sie ein gewisses Ausmaß angenommen hat, als *eingeschränkt*, wenn eine vergleichsweise geringere Quantität vorliegt, bzw. wenn Einschränkungen von vornherein anhand bestimmter Kriterien (wie Tatbestände, Verjährung, Personen, historische Zeitabschnitte) zu verzeichnen sind. In vielen Fällen sind die Grenzen zwischen eingeschränkter Strafverfolgung und relativer Strafflosigkeit fließend.

Was die *Straflosigkeit* als typisches Merkmal der Transition betrifft, so kann ihr das Attribut *umfassend* dann zugeschrieben werden, wenn keine Strafverfolgung vorhanden ist. Als *relativ* erscheint die Straflosigkeit, wenn einige wenige Fälle der Strafverfolgung festzustellen sind. Gleichwohl umschreibt der Begriff der Straflosigkeit das generelle Phänomen, dass die Systemveränderungen grundsätzlich ohne strafrechtliche Reaktion auf das täterbezogene Systemunrecht des alten Systems erfolgen.

Eine besondere Problematik besteht bei dem Begriff *Strafverzicht*. Obwohl auf den ersten Blick kaum ein Unterschied zwischen Straflosigkeit und Strafverzicht zu existieren scheint, ergibt sich eine Differenz zunächst aufgrund des Landesberichts für Südafrika. Denn daran wird deutlich, dass mit dem Begriff „Strafverzicht“ eine Realität erfasst wird, bei der es sich nicht um eine bloße Straflosigkeit handelt, sondern um einen bewussten Verzicht auf Strafe unter einer ganz bestimmten Voraussetzung: Die Täter gestehen das von ihnen begangene Systemunrecht offen ein und wirken auf diese Weise aktiv an der Wahrheitsfindung mit.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund bedurften einige Begriffe, wie sie sich in der „Einführung in das Gesamtprojekt“ finden, der Korrektur, Präzisierung und Ergänzung. Soweit in den dortigen Übersichten 4 und 5 von „Strafverzicht“ die Rede ist, wird damit zugleich auch die „Straflosigkeit“ erfasst, ohne dass dies aber explizit Erwähnung gefunden hätte.

„Strafverzicht“ gilt somit in der „Einführung in das Gesamtprojekt“ eher als eine Oberkategorie, bei der im Vordergrund das aktive Element des Verzichtens auf Strafe steht. Dies ist unter anderem deswegen nicht unproblematisch, weil in vielen Ländern der Straflosigkeit – wie in den früheren Ländern der Sowjetunion – damit gerade kein bewusster Strafverzicht verbunden ist, jedenfalls nicht in dem Sinne, dass während der Transition von Amnestien und anderen Straffreistellungen Gebrauch gemacht worden wäre, wie das aber demgegenüber beispielsweise in Spanien oder Brasilien – ebenfalls Länder mit Straflosigkeit – der Fall ist. Auch wird mit dem in der „Einführung in das Gesamtprojekt“ bisher benutzten Begriff des bedingten Strafverzichts jener Weg, den Südafrika eingeschlagen hatte, nicht ausreichend als eine eigenständige Richtung des Strafrechts der Transition beschrieben. Er erscheint dort eher als ein Unterfall eines Oberbegriffs von Strafverzicht.

D. Täterbezogenes Transitionsstrafrecht

Die drei Wege, die für das Strafrecht bei der Transition aufgrund der Landesberichte erkannt bzw. herausgearbeitet werden konnten – Strafverfolgung, Straflosigkeit und Strafverzicht – sind kennzeichnend für ein aus dem Blickwinkel des Täters gesehenes und primär ihn betreffendes Transitionsstrafrecht, wobei die Straflosigkeit den hauptsächlich begangenen Weg darstellt.

Übersicht 25: Täterbezogenes Transitionsstrafrecht

| | | Strafverfolgung | | Straflosigkeit | | Strafverzicht |
|---------------|-------------|-----------------|--------------------------|----------------------|--------------------------------------|---------------|
| | | umfassende | eingeschränkte | relative | umfassende | |
| Osteuropa | Deutschland | | Polen Ungarn | | | |
| | | | Tschechien Bulgarien | Estland Litauen | Russland Georgien Weißrussland | |
| Süd-europa | | | Portugal Griechenland | | Spanien | |
| Lateinamerika | | | Chile Argentinien | | | |
| | | | | Uruguay Guatemala | Brasilien | |
| Afrika | | | Mali Südafrika | | Ghana | Südafrika |

Der bisher in der „Einführung in das Gesamtprojekt“ verwendete Begriff „täterbezogene strafrechtliche Reaktion“ wird durch den Begriff des *täterbezogenen* Transitionsstrafrechts ersetzt. Die *täterbezogene* strafrechtliche Reaktion ist bei genauerer Betrachtung nur ein Aspekt des *täterbezogenen* Transitionsstrafrechts und korrespondiert mit dem Begriff der Strafverfolgung.

Indem die Begriffe „Strafverfolgung“, „Straflosigkeit“ und „Strafverzicht“ im Ergebnis des Projekts als Merkmale bzw. Möglichkeiten des Transitionsstrafrechts erfasst werden, lässt sich der in der „Einführung in das Gesamtprojekt“ formulierte Gedanke, dass es sich bei diesen Begriffen um Modelle strafrechtlicher Reaktion auf Systemunrecht handelt, nicht aufrechterhalten, jedenfalls nicht unter der Prämisse, dass sich aus ihnen Vorbildwirkungen für andere Länder ergeben. Eher lässt sich von Modellen des Transitionsstrafrechts dann sprechen, soweit damit nur bestimmte *Typisierungen* angesprochen werden sollen.

Die jeweiligen regionalen Vergleiche des *täterbezogenen* Transitionsstrafrechts finden sich zusammengefasst in den *Übersichten 11–14* zu Osteuropa (siehe S. 210 und 211), *15–17* zu Südeuropa (siehe S. 220), *Übersichten 18–20* zu Lateinamerika (siehe S. 250 und 252), *Übersichten 21 und 22* zu Afrika (siehe S. 263 und 264)

sowie den *Übersichten 23 und 24* zu Ostasien (siehe S. 272 und 273). Die Zusammenführung dieser Übersichten ist mit der *Darstellung 25* erfolgt, die oben auf der vorherigen Seite wiedergegeben wird (siehe auch S. 274). Dabei ist zu beachten, dass dort bestimmte Länder in mehrere Kategorien eingeordnet worden sind, weil man wegen der schwierigen Abgrenzungsprobleme, die zwischen den Kategorien bestehen, ansonsten nicht allen Ländern gerecht werden würde.

E. Opferbezogenes Transitionsstrafrecht

Während in der Projektskizze die Maßnahmen zur Wiedergutmachung bzw. zur Versöhnung ausschließlich außerstrafrechtlicher Natur sind, ergibt sich mit einem *transitionsstrafrechtlichen Blickwinkel* ein anderes Bild. Nunmehr ist zu unterscheiden zwischen Wiedergutmachungsmaßnahmen mit einem strafrechtlichen Bezug auf der einen Seite und Wahrheitskommissionen bzw. weiteren Institutionen zur Aufklärung der Wahrheit – ebenfalls jeweils mit strafrechtlichem Bezug – auf der anderen Seite. Die Nähe der Wiedergutmachungsmaßnahmen sowie der institutionenbezogenen Wahrheitsfeststellung zum Strafrecht bzw. zum Strafprozessrecht ist entscheidend für das Einbeziehen dieser Maßnahmen in das Transitionsstrafrecht.

In den Landesberichten sind allerdings kaum Feststellungen darüber getroffen worden, ob und inwieweit Wiedergutmachungsmaßnahmen sowie die Tätigkeit von Wahrheitsinstitutionen auch wirklich einen Beitrag zur Versöhnung zwischen Tätern und Opfer geleistet haben. Den Opferbezug dieser Maßnahmen vermag dies freilich nicht infrage zu stellen. Gleichwohl hat sich bestätigt – wie schon in der „Einführung in das Gesamtprojekt“ angedeutet –, dass es nicht gerechtfertigt ist, von einem eigenen „Versöhnungsmodell“ bzw. „Aussöhnungsmodell“ zu sprechen. Ein solches aber lag zu Beginn des Projekts den Konzeptionen für die Untersuchungen noch zugrunde. Genauso verfehlt wäre es, von einem eigenen Weg des Transitionsstrafrechts, der als Weg der Versöhnung bezeichnet werden könnte, auszugehen. Im Einzelnen haben sich dazu die *Übersichten 32–36* (siehe S. 329–331) sowie *die Übersichten 39 und 40* ergeben (siehe S. 361). Soweit dort der Begriff „Entschädigung“ im Zusammenhang mit Wiedergutmachung verwendet wird, ist zu bedenken, dass damit nur eine bestimmte Form von Wiedergutmachung Erwähnung findet. Eine weitere Art von Wiedergutmachung ist die Rehabilitierung, die in den Übersichten ebenfalls dargestellt wird.

F. Gesetzgebungsbezogenes Transitionsstrafrecht

In der *Übersicht 4* der „Einführung in das Gesamtprojekt“ (siehe S. 26) wird von der „normbezogenen Reaktion“ als einem eigenständigen Aspekt der strafrechtsbezogenen Vergangenheitspolitik ausgegangen. Die Notwendigkeit, diesen Aspekt in die Übersicht aufzunehmen, ergab sich aus einigen Landesberichten, die darauf in besonderer Weise hingewiesen haben. Hauptsächlich handelt es sich dabei um ost-

europäische Landesberichte. Die Berichterstatter namentlich für Russland, Weißrussland, Georgien, Estland, Litauen, Tschechien, Bulgarien, Polen und Ungarn haben – ohne dass dazu in der Projektskizze gezielt gefragt worden wäre – großen Wert darauf gelegt, zu verdeutlichen, dass in ihren Ländern eine Lehre aus der Vergangenheit gerade darin besteht, dass die Strafgesetzbücher und Strafprozessordnungen des alten Systems mittels einer rechtsstaatlich-demokratischen Gesetzgebung in der Transition verändert bzw. ersetzt werden, wobei auch dafür die Grenzen zwischen Transitionen und Transformationen nicht klar bestimmbar sind.⁹⁷

Dabei geht es also nicht um gesetzgeberische Maßnahmen, mit denen eine Verfolgung und Bestrafung des Systemunrechts des alten Systems in der Transition noch erreicht werden soll und kann, sondern ausschließlich um die *grundlegende Erneuerung des Strafrechts für die Zukunft*. Eventuelle gesetzgeberische Maßnahmen der Transition zur Bestrafung des Systemunrechts des alten Systems werden durch die Kategorie des täterbezogenen Transitionsstrafrechts bzw. unter dem Abschnitt „Rechtslage und Verfolgungsrealität der Transition“ mit erfasst.

Freilich dürfen jene Gesetzgebungsmaßnahmen nicht übersehen werden, die in einigen Ländern ergriffen wurden, um dezidiert die Strafflosigkeit von Systemunrecht jedenfalls für die Zukunft zu vermeiden, wie bestimmte Verjährungsausschlussvorschriften in Polen und Ungarn. Diese Vorschriften wurden deswegen erlassen, weil in der Verjährung ein entscheidender Hinderungsgrund für die Verfolgung von Systemunrecht während der Transition bestand. Als weitere Länder, in denen der Gesetzgeber in Reaktion auf die Schwierigkeiten bei dem Umgang mit der Vergangenheit jedenfalls für die Zukunft handelte, sind beispielsweise Griechenland im Hinblick auf Hochverrat, sowie Ungarn und Polen jeweils in Bezug auf die Verjährung, aber auch Ghana hinsichtlich Völkermordes zu nennen.

Für eine eindeutige Erfassung des Merkmals eines gesetzgebungsbezogenen Transitionsstrafrechts ergeben sich allerdings gewisse Schwierigkeiten. Die bisher herausgearbeiteten Bezüge des Transitionsstrafrechts bestanden im Täterbezug einerseits und Opferbezug andererseits. In diesen Zusammenhängen ist das Systemunrecht der direkte Gegenstand dieses Strafrechts, sei es in dessen Verbindungslinien zur Strafverfolgung, zur Strafflosigkeit oder zu den opferbezogenen strafrechtlichen Maßnahmen.

Für ein gesetzgebungsbezogenes Transitionsstrafrecht ist das Systemunrecht der Vergangenheit nur mittelbar ein Gegenstand, und zwar insofern, als mit der neuen Gesetzgebung neues Systemunrecht vermieden werden soll. Dazu kommt, dass sich eine eindeutige Abgrenzung zwischen der Gesetzgebung der Transition auf der einen Seite und jener der Transformation auf der anderen Seite nicht vornehmen lässt. Diese Schwierigkeiten haben Auswirkungen auf das Gesamtbild des Transitionsstrafrechts (*Übersicht 43*, S. 57). Es erscheint deswegen sinnvoll, den Aspekt des Gesetzgebungsbezugs nur in eine indirekte Anordnung zu bringen.

⁹⁷ Vgl. zum Ganzen das Nachwort von *Karsten*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 311–320.

G. Völkerrechtliche Aspekte des Transitionsstrafrechts

Die „Einführung in das Gesamtprojekt“ enthält den Grundsatz, dass Menschenrechtsverletzungen einer Diktatur strafwürdig sind und sich diese Feststellung nicht nur in Bezug auf das Völkerstrafrecht ergibt,⁹⁸ sondern der Menschenrechtsschutz bereits durch das jeweilige nationale Strafrecht bei der Transition gewährleistet werden kann. Damit ist freilich noch nichts über die in der Projektskizze enthaltene Frage gesagt, ob es eine nationale Strafverfolgungspflicht aufgrund von Völkerrecht gibt und wenn ja, welche Aspekte ihr zugrunde liegen. Die Auswertung der Landesberichte hat den Befund erbracht, dass sich hierzu keine allgemeingültige Aussage treffen lässt.

Denn die Antworten der Landesberichterstatter fallen unterschiedlich aus und reichen von der eher uneingeschränkten Bejahung einer solchen Verpflichtung für das eigene Land (Argentinien, Uruguay) über die eingeschränkte Bejahung (Chile, Ghana) bis zur Verneinung bzw. Problematisierung einer solchen Konstellation (Brasilien, Mali). In einigen Ländern ergibt sich eine positive Antwort auf diese Frage in Bezug auf die Unverjährbarkeit schwerster Menschenrechtsverletzungen (Ungarn, Estland, Litauen). In den meisten Ländern wird die Frage nach einer nationalen Strafverfolgungspflicht aufgrund von Völkerrecht als Problem der nationalen Verfolgungshindernisse diskutiert, beispielsweise unter dem Gesichtspunkt der Nichtigkeitserklärung von nationalen Rechtfertigungsgründen unter Zugrundelegung von Völkerrecht (Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die DDR).

In zwei Ländern wird das Problem zusätzlich unter dem Gesichtspunkt des „Weltrechtsprinzips“ erörtert, und zwar bei der sogenannten Drittstaatenverfolgung (Chile, Spanien). Während der Landesberichterstatter für Chile eine völkerrechtliche Legitimation darin sieht, dass etwa Spanien gegen den früheren chilenischen Diktator *Pinochet* die Strafverfolgung eingeleitet hat, und dies im Wesentlichen mit dem völkerrechtlichen Prinzip von *ius cogens* begründet, äußern sich die spanischen Landesberichterstatter dazu kritisch.

Insgesamt lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass – trotz der anhand der Landesberichte nicht feststellbaren generellen nationalen Strafverfolgungspflicht von Systemunrecht aufgrund von Völkerrecht – das Völkerrecht gleichwohl einen gewissen Orientierungsrahmen für das täterbezogene Transitionsstrafrecht darstellt. Dieser Gesichtspunkt muss freilich noch näher bestimmt werden, wozu es des Zusammenwirkens von Völkerrechtlern und Völkerstrafrechtlern bedarf. Gegenwärtig ist es jedoch gerechtfertigt, das Völkerrecht mit dem täterbezogenen Transitionsstrafrecht jedenfalls in Zusammenhang zu bringen.

⁹⁸ Kritisch zum Begriff des Völkerstrafrechts *Köhler*, in: Byrd et al. (Hrsg.), *Jahrbuch für Recht und Ethik*, Band 11 (2003), S. 435–467.

H. Gesamtbild des Transitionsstrafrechts

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich die nachfolgend aufgeführte *Übersicht 43* zum Transitionsstrafrecht.

Übersicht 43: Transitionsstrafrecht

| | Strafverfolgung | | Täterbezug | | Strafverzichte | | Opferbezug | | * |
|---------------|-----------------|--------------------------|-------------------------|--------------------------------------|----------------|----------------|---|------------------------|-----------|
| | umfassende | eingeschränkte | relative | Straflosigkeit | Straflosigkeit | Strafverzichte | Wiedergutmachung | Wahrheitsinstitutionen | |
| Osteuropa | Deutschland | Polen | | umfassende | | | Rehabilitierung | Entschädigung | |
| | | | Litauen Estland | Russland Weißrussland Georgien | | | Polen | Polen | |
| | | | Tschechien Bulgarien | | | | Deutschland Russland Weißrussland Georgien Litauen Estland Tschechien | | |
| Süd-europa | | Ungarn | | | | | Bulgarien Ungarn | | |
| | | Portugal Griechenland | | Spanien | | | Griechenland | | |
| Süd-amerika | | | Chile Argentinien | | | | | | Chile |
| | | | Uruguay | | | | | | |
| Lateinamerika | | | Guatemala | | | | | | |
| | | | Brasilien | | | | | | |
| Afrika | | Mali | | Ghana | | | Mali | | |
| | | Südafrika | | | | | | | Südafrika |
| Asien | | Südkorea VR China | | | | | VR China | | |

* Einen eigenständigen Aspekt des Transitionsstrafrechts, der neben Täterbezug einerseits und Opferbezug andererseits besteht, betrifft die Gesetzgebung, die in der Übersicht oben rechts als eine eigene Spalte angeordnet werden musste. Dies würde sich jedoch auf die Lesbarkeit der Gesamtübersicht ungünstig auswirken. Die Eigenständigkeit der Gesetzgebung innerhalb des Transitionsstrafrechts ist insbesondere in § 3 III F. erläutert worden, vgl. Arnold, Transitionsstrafrecht, in: Böse/Sternberg-Lieben (Hrsg.), FS für Arelmet, Übersicht S. 735.

IV. Folgerungen

A. Klare Tendenzen eines menschenrechtsschützenden Transitionsstrafrechts?

In der „Einführung in das Gesamtprojekt“ wurde die Erwartung geäußert, dass sich aus den gefundenen Modellen des Umgangs mit Systemunrecht bestimmte Leitlinien für ein menschenrechtsschützendes nationales Strafrecht, zumindest für *ein* Modell strafrechtsbezogener Vergangenheitspolitik bei der Transition ableiten lassen. Anhand des jetzt vorliegenden Befundes eines Transitionsstrafrechts sind solche Leitlinien jedoch nicht zu erkennen. Das ist einerseits darauf zurückzuführen, dass schon der Ansatz für diese Erwartung insoweit problematisch war, als er von vornherein davon auszugehen schien, dass die anhand der Auswertung der Landesberichte sich herausstellenden Modelle des Umgangs mit Systemunrecht *per se* – wenn auch in unterschiedlicher Weise – vom Gedanken des Menschenrechtsschutzes durch Strafrecht getragen werden. Das hat sich aber ebenso wenig bestätigt wie die Annahme, dass ein Modell deswegen gebildet werden könne, damit es für andere Länder Vorbildwirkung hat. Trotz bestimmter Typisierungen der Systemumbrüche und des eingeschlagenen Weges des Umgangs mit dem Systemunrecht erweist sich stattdessen *jedes Land als konkreter Einzelfall*.

1. Die Abhängigkeit des Transitionsstrafrechts von der Politik

Ein wichtiger Hinderungsgrund für das Aufstellen eines verallgemeinerungswürdigen Modells strafrechtsbezogener Vergangenheitspolitik besteht darin, dass das Transitionsstrafrecht sich in einer unmittelbaren Abhängigkeit von der Transitions politik und der Vergangenheitspolitik befindet und diese Politik ihrerseits von einer Fülle von Einflussfaktoren bestimmt ist und zudem von unterschiedlichen Zielstellungen geleitet wird. Solange nicht klar ist, welche konkreten Zusammenhänge zwischen den Faktoren und Zielen der Transitions politik mit der Vergangenheitspolitik auf der einen Seite und zwischen den Faktoren und Zielen der Vergangenheitspolitik mit dem Transitionsstrafrecht auf der anderen Seite bestehen ergibt sich die bereits oben getroffene Feststellung, dass jedes Land als Einzelfall des Transitionsstrafrechts erscheint. Das steht nicht im Widerspruch dazu, dass sich die einzelnen Länder bestimmten Merkmalen des Transitionsstrafrechts zuordnen lassen – bei dem täterbezogenen Transitionsstrafrecht den Kriterien bzw. Typen der Strafverfolgung, Straflosigkeit oder des Strafverzichts, und bei dem opferbezogenen Transitionsstrafrecht den Kriterien der Rehabilitierung, Entschädigung und/oder Wahrheitsinstitutionen. Aber bei diesen Zuordnungen handelt es sich gegenwärtig nur um *äußere Zuschreibungen*.

Diese bestehen darin, dass das Transitionsstrafrecht in zwei Varianten erscheint: zum einen in täterbezogenem und zum anderen in opferbezogenem Transitions-

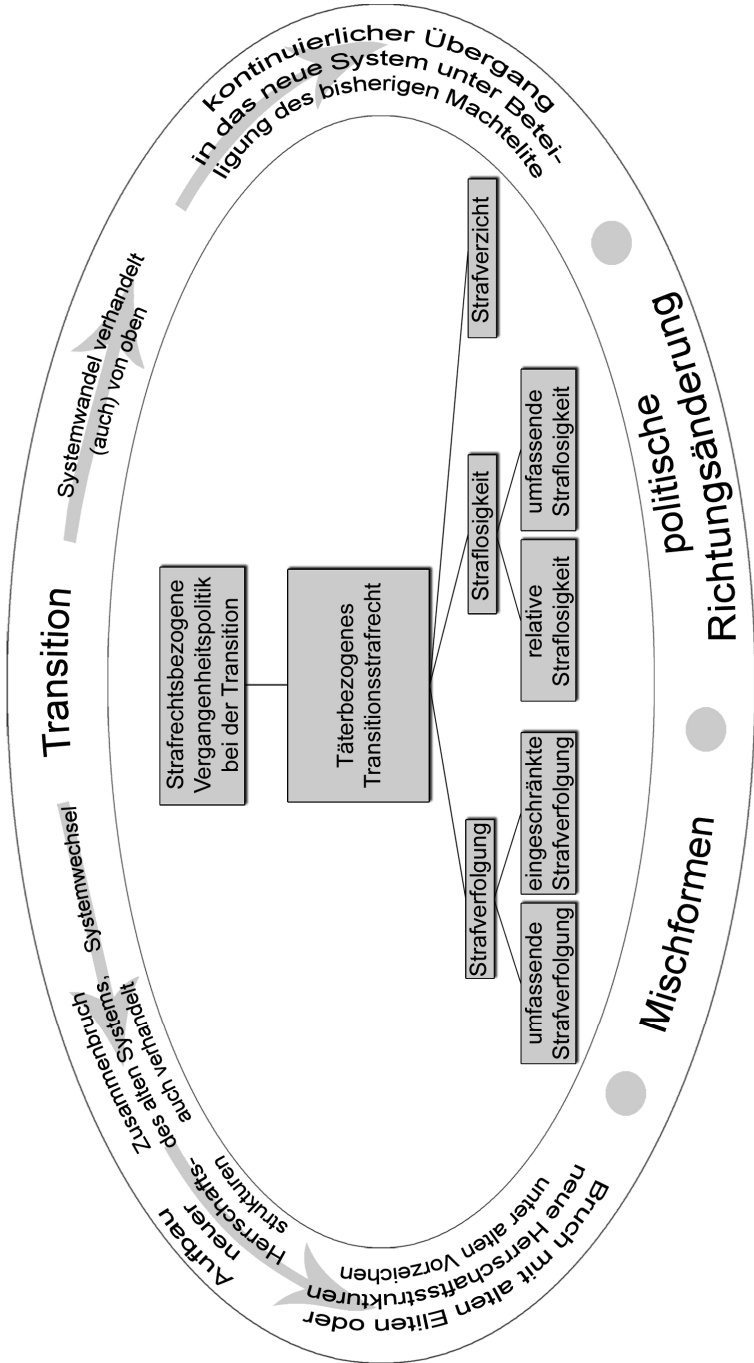
strafrecht. Das *täterbezogene Transitionsstrafrecht* setzt sich aus einer Trias *Strafverfolgung – Straflosigkeit – Strafverzicht* zusammen. Das *opferbezogene Transitionsstrafrecht* wird auf der einen Seite durch *Wiedergutmachung* – und dabei insbesondere durch Rehabilitation und Entschädigung – und auf der anderen Seite durch *besondere Institutionen zur Wahrheitsaufklärung* gekennzeichnet. Die Zuordnung der Länder zu den unterschiedlichen Ausprägungen des Transitionsstrafrechts ergibt – wie bereits gesehen – ein äußerst differenziertes Bild (vgl. *Übersicht 43*, Seite 57). Gleichwohl lässt sich feststellen, dass als Hauptausprägung des täterbezogenen Transitionsstrafrechts die Straflosigkeit zutage tritt. Das Typische des Transitionsstrafrechts insgesamt ist die Trias *Straflosigkeit – Wiedergutmachung – Wahrheitsinstitutionen*.

Während die Straflosigkeit in den alten Systemen letzten Endes erklärbar ist mit historischen Sätzen wie *princeps legibus solutus* bzw. *par in parem non habet imperium*,⁹⁹ hat die Straflosigkeit der Transition ihre wohl entscheidende Ursache in der konkreten Vergangenheitspolitik des jeweiligen Landes, die ihrerseits wiederum von der jeweiligen Art und Weise der politischen Transition abhängig ist. Damit bestätigt sich auch für das täterbezogene Transitionsstrafrecht die faktische Abhängigkeit des Rechts von der Politik und von der Verteilung politischer Macht. Jedoch handelt es sich bei der *Straflosigkeit* in den alten Systemen um eine solche, die das Attribut „absolut“ verdient, hingegen ist die Straflosigkeit der Transition als „relativ“ zu beschreiben. Das heißt, die Straflosigkeit der Transition erreicht nicht mehr das Ausmaß völliger strafrechtlicher Untätigkeit wie im alten System, sondern tendiert dazu, das Systemunrecht den früheren Trägern des alten Systems zumindest zögernd zuzurechnen.¹⁰⁰ Vergleiche dazu auch die *Übersichten 28* und *29* (siehe S. 60 und 61 sowie auf S. 276 und 278) und die *Übersichten 42* und *43* (siehe S. 48 und 57).

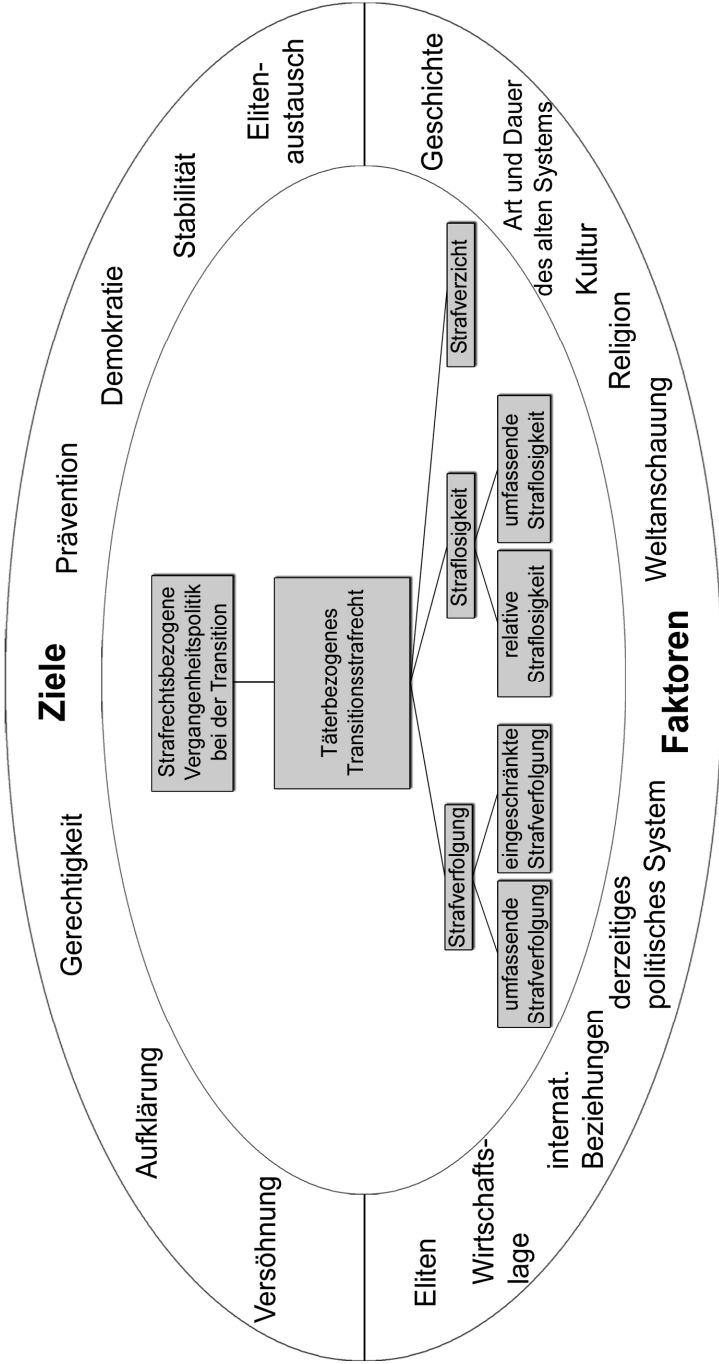
⁹⁹ Vgl. dazu *Naucke*, Privilegierung, S. 12 ff.

¹⁰⁰ Vgl. dazu *Naucke*, Privilegierung, S. 13 f.

Übersicht 28: Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik mit täterbezogenem Transitionsstrafrecht



Übersicht 29: Ziele und Faktoren der Vergangenheitspolitik und täterbezogenes Transitionsstrafrecht



2. Vorzugsstellung der Trias „Straflosigkeit – Wiedergutmachung – Wahrheitsinstitutionen“

Allerdings ergeben diese äußeren Zuschreibungen den Befund, dass am häufigsten eine *Kombination* der Wege *Straflosigkeit*, *Wiedergutmachung* sowie *Wahrheitsaufklärung* beschritten wird, weshalb sich eine solche Trias wohl nicht zu Unrecht als das *typischste Kennzeichen des Transitionsstrafrechts* bezeichnen lässt.

Eine ganz andere Frage besteht darin, wie dies zu bewerten ist und welche rechtspolitischen Schlussfolgerungen daraus zu ziehen sind. Dabei ist zu bedenken, dass aufgrund der heterogenen politischen Voraussetzungen der einzelnen Länder, aber auch wegen des unterschiedlichen Vorverständnisses, die Landesberichterstatter sich zu Bewertungsfragen hinsichtlich des von ihren Ländern eingeschlagenen Weges beim Umgang mit der Vergangenheit in unterschiedlicher Weise positionieren. Jeder Landesbericht steht und spricht insoweit für sich. Im Rahmen unseres Projekts besteht die Aufgabe auch nicht darin, dies grundsätzlich zu bewerten oder gar darüber zu urteilen. Stattdessen soll auf einige theoretische Ansätze für Bewertungsmaßstäbe eingegangen werden; dies auch deswegen, weil – worauf schon hingewiesen wurde (vgl. § 3 I.C.) – damit Aspekte einer wertvergleichenden und wertenden Strafrechtsvergleichung angesprochen werden.¹⁰¹

B. Relativität der Bewertungsmaßstäbe für ein Transitionsstrafrecht

1. Systemimmanente Maßstäbe

Eine Bewertung, die eher systemimmanente Maßstäbe anlegt und damit zwangsläufig auch jene Faktizität anerkennt, die in der Abhängigkeit des Transitionsstrafrechts von der Transitions- bzw. Vergangenheitspolitik besteht, gelangt zu der Schlussfolgerung, dass entweder die oben genannte Trias oder bei gesonderter Betrachtung jedes einzelnen Landes die beschrittenen unterschiedlichen Wege zunächst zu respektieren sind. Da diese Betrachtungsweise ihren Ausgangspunkt jedoch im positiven Recht – und damit in Wirklichkeit in der Politik – hat, bedeutet dies zugleich aber, dass je nach Position des Betrachters die Transitionspolitik für richtig oder falsch erachtet werden kann. Wer sich ein anderes Transitionsstrafrecht wünscht, muss deswegen in erster Linie eine dementsprechend andere Transitions- bzw. Vergangenheitspolitik fordern.¹⁰²

¹⁰¹ Vgl. zu den Fragen wertvergleichender und wertender Strafrechtsvergleichung *Sieber*, in: Sieber/Albrecht (Hrsg.), *Strafrecht und Kriminologie*, S. 78–151 (insbes. 119–125), ferner *Eser*, in: Albrecht et al. (Hrsg.), *FS für Kaiser*, S. 1499–1529, sowie *ders.*, in: Albrecht/Sieber (Hrsg.), *Perspektiven der strafrechtlichen Forschung*, S. 21–34.

¹⁰² Vgl. dazu auch *Karsten*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), *Systemunrecht*, Bd. 7, S. 311–320.

Mitunter werden derartige Forderungen nach einer anderen Vergangenheitspolitik erst in der *Transformation* erfüllt. Diese Vergangenheitspolitik ist dann nicht selten darauf gerichtet, innerhalb eines Transformationsstrafrechts eine Akzentverschiebung von der Straflosigkeit zur Strafverfolgung vorzunehmen, das heißt, die Straflosigkeit der Transition zu überwinden. Möglicherweise handelt es sich bei den gegenwärtig beispielsweise in Argentinien, Chile und Uruguay zu beobachtenden Entwicklungen um solche Akzentverschiebungen. Es ist eine Aufgabe zukünftiger Forschung, sich schwerpunktmäßig mit Fragestellungen eines Transformationsstrafrechts zu befassen (dazu schon § 3 II.A.).

2. Systemübergreifende Maßstäbe

Eine andere Bewertung des Transitionsstrafrechts besteht darin, systemübergreifende Maßstäbe anzulegen und dabei den Ausgangspunkt nicht in der Politik, sondern in den Prinzipien eines übergeordneten menschenrechtsschützenden Strafrechts zu suchen. Diese Prinzipien finden zunehmend im *Völkerstrafrecht* ihren Ausdruck. Insbesondere die Landesberichte Argentinien, Uruguay und Chile enthalten die Feststellung, dass es eine nationale Bestrafungspflicht von Systemunrecht aufgrund von Völkerrecht gibt. Mitunter werden systemübergreifende Bewertungsmaßstäbe auch in einem *normbestätigenden symbolischen Strafrecht* gesehen, so namentlich im argentinischen Landesbericht.¹⁰³

Mit Ausnahme des Nachworts von *Karsten*¹⁰⁴ zu den Landesberichten Russland, Weißrussland, Georgien, Estland und Litauen erfolgt in keinem Landesbericht bei der Bewertung des beschrittenen Weges des strafrechtlichen Umgangs mit der Vergangenheit der Rückgriff auf *überpositives Recht*, wie es etwa in einem kritischen rechtsstaatlich-liberalen Naturrecht gesehen werden kann, das sich als Begrenzungsmittel gegenüber staatlicher Macht versteht.¹⁰⁵

Freilich wird die Einzelfallbewertung der jeweiligen Länder aufgrund dieser Maßstäbe wiederum zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen führen. Eine pauschale Bewertung der Trias Straflosigkeit – Wiedergutmachung – Wahrheitsinstitutionen verbietet sich.

Erst auf der Grundlage derartiger – hier nur grob skizzierter – Bewertungsmöglichkeiten lassen sich verallgemeinerungsfähige, rechtspolitische Schlussfolgerungen aufstellen (vgl. dazu näher die Reflexionen von *Eser* im Dritten Teil unter § 10).

¹⁰³ *Sancinetti/Ferrante*, in: *Eser/Arnold* (Hrsg.), *Systemunrecht*, Bd. 3, S. 403 ff.

¹⁰⁴ *Karsten*, in: *Eser/Arnold* (Hrsg.), *Systemunrecht*, Bd. 7, S. 315.

¹⁰⁵ Vgl. dazu *Arnold*, in: *Samson et al.* (Hrsg.), *FS für Grünwald*, S. 31 ff.; *Arnold et al.*, *NJ* 2001, 561 ff.

Als Verfasser bzw. Mitverfasser der Teile 1 und 2 des vorliegenden Bandes besteht meine eigene Position in einem grundsätzlichen Plädoyer gegen die anhaltende weltweite Straflosigkeit bei schweren Menschenrechtsverletzungen, ohne außer Acht zu lassen, dass die konkreten Verhältnisse der Transitionsgesellschaften im Einzelfall eine andere Entscheidung erfordern können und dass auch das Völkerstrafrecht nur begrenzt Auswirkungen auf die friedliche Entwicklung einer Gesellschaft haben kann.¹⁰⁶ Vor diesem Hintergrund wird in dem Projekt des Max-Planck-Instituts über „Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen“ eine sinnvolle Ergänzung des Projekts über „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht“ gesehen.¹⁰⁷ Insoweit ist es auch zu erklären, dass die mit dem Teil C.II. der Projektskizze geplante eigenständige Untersuchung zum Völkerstrafrecht letzten Endes in das Projekt „Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen“ eingegangen ist.¹⁰⁸

¹⁰⁶ Vgl. zu völkerstrafrechtlichen Grenzen u.a. *Ambos*, in: Neubacher/Klein (Hrsg.), *Vom Recht der Macht*, S. 111–116; *Gierhake*, *Begründung des Völkerstrafrechts*; *Kaiafa-Gbandi*, in: Amelung et al. (Hrsg.), *FS für Schreiber*, S. 199–224; *Jäger*, in: Neubacher/Klein (Hrsg.), *Vom Recht der Macht*, S. 56 ff.; *Köhler*, in: Byrd et al. (Hrsg.), *Jahrbuch für Recht und Ethik*, Band 11 (2003), S. 435–467; *Paech*, *Internationale Gerichtsbarkeit*; *Pawlik*, *ZIS 7/2006*, S. 274–292 (insbes. S. 289 ff.). *Pawlik* kritisiert u.a. die deutsche Gesetzeslage nach § 153 f StPO, die erkennen lasse, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf alle Völkerrechtsverbrechen nach §§ 6 ff. des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs von einer Verfolgungspflicht der deutschen Justiz ausgehe. Nur in Fällen, in denen kein Inlandsbezug ersichtlich sei, bestehe die Möglichkeit des Absehens von einem Verfahren bzw. einer Einstellung. Aus dieser Feststellung zieht *Pawlik* folgende Schlussfolgerung: „Diese Gesetzeslage wird den Besonderheiten des Übergangs von makrokriminellen Systemen zu rechtsstaatlich verfassten Staatsordnungen nicht gerecht. Es gibt kein Patentrezept, wie man zerrüttete, materiell und sittlich verheerte Gesellschaften am erfolgreichsten befriedet und zur Einhaltung zivilisatorischer Mindeststandards zurückführt. Ein Bestrafungs-Paternalismus ist hier fehl am Platz, vorrangig müssen die Betroffenen selbst sich darüber im klaren werden, was sie wollen. [...] Sobald die betroffene Gesellschaft zu geordneten und einigermaßen rechtsstaatlichen Zuständen zurückgekehrt ist, ist deshalb eine etwaige Entscheidung ihrer nunmehrigen politischen Repräsentanten zu respektieren, zur Beförderung der Versöhnung zwischen den bislang feindlichen Lagern begrenzte Amnestien auszusprechen oder die ‚Aufarbeitung‘ der Vergangenheit auf ‚Wahrheitskommissionen‘ oder ähnliche Institutionen zu übertragen. [...] Dies mag man als enttäuschend, ja defätistisch beklagen: Die Idee der Gerechtigkeit werde politischem Kalkül zum Opfer gebracht. In Wahrheit trägt die hiesige Position lediglich der begrenzten Steuerungskraft des Rechts Rechnung. [...] Ein Recht, welches es unternimmt, die gesellschaftliche Wirklichkeit, auf die es sich bezieht, gleichsam zu überspringen, nimmt rasch ideologische Züge an.“ (S. 292).

¹⁰⁷ Vgl. dazu die von *Eser/Kreicker* seit 2003 bzw. von *Eser/Sieber/Kreicker* seit 2004 herausgegebenen Bände „Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen“, die zahlreiche Landesberichte enthalten; vgl. dazu *Kreicker*, in: Eser et al. (Hrsg.), *Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen*, Bd. 7. Zwischenzeitlich abgeschlossen wurden zwei von mir betreute Dissertationsvorhaben, die sich mit völkerrechtlichen Aspekten auch der Verarbeitung von Systemunrecht befassen (v. *Braun*, *Internationalisierte Strafgerichte*; *Rinceanu*, *Völkerstrafrecht in Rumänien*). Siehe auch v. *Braun*, *HuV-I*, 93–105.

¹⁰⁸ Vgl. zu den aktuellen Entwicklungen der Praxis des ICC in der FR vom 21.3.2006 über den Prozess gegen den kongolesischen Milizenchef Lubanga; sowie *Richier*, *N.*, *SZ* vom 7.6.2006, S. 8.

V. Künftige Forschungsperspektiven

Aus den bereits aufgezeigten Forschungsdesideraten ergeben sich ebenso Forschungsperspektiven wie aus einer ganzen Reihe weiterer offen gebliebener oder sich neu bzw. wieder stellender Fragen, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

A. Aktuelle Entwicklungen

Zunächst sind es aktuelle Entwicklungen, die es zu beobachten und zu untersuchen gilt. Dies trifft vor allem auf den sich – durchaus weltweit – abzeichnenden Trend zur Bildung von Wahrheitskommissionen zu.¹⁰⁹ Ferner ist festzustellen, dass die strafrechtliche Auseinandersetzung mit der Vergangenheit nach Systemumbrüchen zunimmt und sich in einigen Ländern eine neue Praxis entwickelt, wie beispielsweise der Prozess gegen *Saddam Hussein* und einige seiner Gefolgsleute im Irak. Zunehmend werden „internationalisierte Gerichte“ durch die Vereinten Nationen etabliert, nicht nur in Osttimor und Sierra Leone,¹¹⁰ sondern nun auch in Kambodscha.¹¹¹ Das Sondertribunal in Irak wird als so genanntes Hybrid-Gericht eingeordnet.¹¹² Auch für die Frage nach der Entwicklung eines Transformationsstrafrechts sind neuere Tendenzen zu beobachten, wie beispielsweise der unlängst erfolgte Erlass des Haftbefehls wegen Völkermords gegen den früheren Präsi-

¹⁰⁹ Vgl. dazu die schon erwähnte BT-Drs. 16/932 vom 15.3.2006. Die dort aufgeführten Länder wären wohl noch um Liberia zu ergänzen (vgl. NZZ vom 22.2.2006, S. 5). Es ist allerdings bemerkenswert, dass in dem der Bundestagsdrucksache zugrunde liegenden Antrag der Fraktionen von CDU/CSU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen zur Würdigung der Bedeutung von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen für eine friedliche Zukunft die deutsche Situation vollständig ausgeblendet wird. Man hätte sich zumindest gewünscht zu erfahren, welche Auffassungen die Fraktionen dazu vertreten, dass im Zusammenhang mit dem Systemuntergang der DDR kein Gebrauch von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen gemacht worden ist. Aus aktuellen Gründen sei noch darauf verwiesen, dass der gesellschaftspolitische Streit über die Deutung der DDR-Vergangenheit unvermindert andauert (vgl. die Empfehlungen der Expertenkommission zur Schaffung eines Geschichtsverbundes „Aufarbeitung der SED-Diktatur“ – www.fr-online.de/in_und_ausland/politik/dokumentation/?em_cnt=883368& sowie zu Reaktionen: SZ vom 8.6.2006, S. 13; FAZ vom 8.6.2006, S. 49; *Ahbe*, Freitag Nr. 21 vom 26.5.2006; *Schorlemmer*, Publik-Forum Nr. 8 vom 28.4.2006, 24–25; *Die Welt* vom 17.5.2006 (Interview mit Kommissions-Chef *Sabrow*); taz vom 8.6.2006 (Interview mit dem Theologen *Schröder*); vgl. auch *Kleßmann*, *Zeitgeschichte*, in: Sabrow et al. (Hrsg.), *Zeitgeschichte als Streitgeschichte*; *Sabrow*, in: Sabrow et al. (Hrsg.), *Zeitgeschichte als Streitgeschichte*; *Troebst*, „Diktaturerinnerungsvergleich“, in: Ruchniewicz/Troebst (Hrsg.), *Diktaturbewältigung und nationale Selbstvergewisserung*, S. 27–35.

¹¹⁰ Vgl. dazu v. *Braun*, HuV-I 2005, 93–105; *dies.*, *Internationalisierte Strafgerichte*.

¹¹¹ Vgl. *Hartig*, *Höchststrafe lebenslänglich*.

¹¹² Vgl. dazu *Ambos*, *Internationales Strafrecht*, S. 116 ff., sowie *Bohlander/Winter*, in: *Kirsch* (Hrsg.), *Internationale Strafgerichtshöfe*, S. 261–279.

ten Mexikos *Echeverría* zeigt.¹¹³ In diesem Zusammenhang ist auch die Verurteilung des früheren Staatsoberhauptes von Äthiopien, *Mengistu Haile Mariam*, wegen Völkermordes durch den Obersten Gerichtshof in Addis Abeba zu erwähnen.¹¹⁴

Indes gilt in wieder anderen Ländern – wie beispielsweise in Algerien – nach wie vor die Amnestie als das probate Mittel in der Transition, durch Strafflosigkeit Frieden sowie Aussöhnung zu erreichen. Trotz Zustimmung zur Amnestie durch Volksentscheid in Algerien ist sowohl in diesem Land als auch international erheblicher Widerstand dagegen zu verzeichnen.¹¹⁵ Das Beispiel Algerien steht für die unvermindert anhaltende juristische und politische Auseinandersetzung über die Frage nach Legalität und Legitimität von nationalen Straffreistellungen bei schweren Menschenrechtsverletzungen.¹¹⁶

B. Weitere Bestimmung des Transitions- bzw. Transformationsstrafrechts

Anhand der vorstehend aufgezeigten aktuellen Entwicklungen sind weitere wichtige Aufschlüsse über das nationale Transitions- bzw. Transformationsstrafrecht zu erwarten, gerade auch im Hinblick auf dessen Reichweite, Instrumentalisierung und Grenzen.¹¹⁷

Fließend sind hier die Übergänge zu einer Thematik, die als *Strafrecht in Postkonfliktsituationen* bezeichnet wird.¹¹⁸ Die Erörterungen dieses Strafrechts erfolgen

¹¹³ FR vom 3.6.2006.

¹¹⁴ <http://www.dw-world.de/dw/article/0,2144,2269287,00.html>.

¹¹⁵ Am 29. September 2005 wurde in Algerien das Referendum über die „Charta für den Frieden und die nationale Aussöhnung“ abgehalten. Zur Umsetzung des mit großer Mehrheit angenommenen Aussöhnungsplans wurden am 28. Februar 2006 mehrere Erlasse verabschiedet, die zum einen die finanzielle Entschädigung von Angehörigen der Opfer auf beiden Seiten des beendeten Bürgerkriegs regeln und zum anderen eine Amnestie für Angehörige der Sicherheitskräfte vorsehen, denen Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden, sowie für Mitglieder bewaffneter Gruppen, die an Terrorakten beteiligt waren. Mehrere nationale wie internationale Menschenrechtsorganisationen haben dazu erklärt, ein Referendum dürfe nicht dazu dienen, dass eine Regierung sich durch nationale Gesetzgebung internationalen Verpflichtungen entzieht (vgl. *Addi*, *Le Monde diplomatique* Nr. 7947 vom 13.4.2006; ferner *Kebir*, Freitag Nr. 39 vom 30.9.2005; *Slackman*, *The New York Times* vom 26.9.2005).

¹¹⁶ Vgl. zu den grundlegenden völkerrechtlichen Fragen bei nationalen Amnestien *Groeningeßer*, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), *Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen*, Bd. 1, S. 380–390.

¹¹⁷ Vgl. dazu auch *Garton Ash*, *taz* vom 22.6.2002; *ders.*, *Lettre International* 40, I. Vierteljahr 1998, 10–16.; *Wesel*, *SZ* vom 2.10.2000; *ders.*, *SZ* vom 26.9.2000; ferner *Haffke*, in: de Boor et al. (Hrsg.), *Vergessen, Verdrängen, Verleugnen*, S. 41–58.

¹¹⁸ Vgl. dazu Forschungsbericht 2002–2003 des MPI, S. 48 ff., sowie Forschungsbericht des MPI 2004–2005, S. 258 ff.

nicht so sehr vor dem Hintergrund von Systemumbrüchen bzw. Systemveränderungen, wie das bei dem Transitionsstrafrecht der Fall ist. Stattdessen geht es darum, die Rolle des Strafrechts in *Postkonfliktgesellschaften* zu bestimmen. Dabei stehen nicht wie bei der Transition und Transformation die Übergänge von autoritären und diktatorischen Systemen bzw. die Konsolidierung dieser Übergänge im Vordergrund, sondern die Lösung meist gewaltsamer Konflikte innerhalb bestehender politischer Systeme.

Allerdings ist diese Unterscheidung nicht unumstritten. Hingewiesen wird darauf, dass der Begriff der Post-Konfliktsituation ein zusätzliches beschreibendes Element enthält, nämlich die Tatsache, dass die Gesellschaft einen bewaffneten Konflikt überstanden hat. Es könnten – und dies sei meistens der Fall – nach Beendigung des Konflikts neue Machtverhältnisse entstanden sein. Jeder der Post-Konflikt-Staaten, in denen die Vereinten Nationen internationalisierte Strafgerichte etabliert haben, sei dafür beispielhaft. Auch Ruanda gilt als ein Post-Konfliktstaat. Bei dem Begriff der Post-Konfliktsituation handele es sich um eine spezifischere Beschreibung bestimmter Transitionssituationen.¹¹⁹ Ein Beispiel für die Beschäftigung mit derartigen Fragestellungen ist das Projekt des Max-Planck-Instituts über „Konflikte und Konfliktregelungen in Gesellschaften des Nahen Ostens“.¹²⁰

Eine weitere Forschungsperspektive ergibt sich, wenn das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009 zum Vertrag von Lissabon in die Überlegungen zum Transitions- und Transformationsstrafrecht mit einbezogen wird.¹²¹ Diese Feststellung mag auf den ersten Blick überraschen. Doch indem das BVerfG gegenüber der Europäischen Union die souveräne Verfassungsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland betont und dabei postuliert, dass in besonders demokratiebedeutsamen Sachbereichen eine Übertragung von Hoheitsrechten auf die europäische Ebene – wenn überhaupt – nur unter enger Auslegung erfolgen dürfe, was namentlich insbesondere auch auf die Strafrechtspflege zutrefte,¹²² stellt sich die Frage, ob daraus – und dies unabhängig von dem spezifischen europarechtlichen Kontext der Entscheidung des BVerfG – möglicherweise auch Konsequenzen

¹¹⁹ Diesen Hinweis verdanke ich *Leonie von Braun*; vgl. zum Ganzen auch *Bassiouni* (Hrsg.), *Post-Conflict Justice*.

¹²⁰ Vgl. dazu *Albrecht et al.*, *Conflicts and Conflict Resolution*.

¹²¹ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009 – <http://www.bverfag.de/entscheidungen/es2009062bve000208.html>.

¹²² In der offiziellen Pressemitteilung des BVerfG heißt es dazu: „Wegen der besonders empfindlichen Berührung der demokratischen Selbstbestimmung durch Straf- und Strafverfahrensnormen sind die entsprechenden vertraglichen Kompetenzgrundlagen strikt – keinesfalls extensiv – auszulegen und ihre Nutzung bedarf besonderer Rechtfertigung. [...] Im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sind zusätzlich besondere Anforderungen an die Regelungen zu stellen, die einem Mitgliedstaat spezielle Rechte im Gesetzgebungsverfahren einräumen. [...]“ (<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg09-072.html>).

zen für die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit einer nationalen Vergangenheitspolitik abzuleiten und zu diskutieren sind.

C. Universeller Menschenrechtsschutz

Zu einer weiteren Veränderung der Perspektive kommt es schließlich dann, wenn der Blick auch auf jene schweren Menschenrechtsverletzungen geworfen wird, die letztlich im Namen der Demokratie, gar im Namen des „Guten“ gegen das „Böse“,¹²³ begangen werden. Man muss sich dabei nicht notwendiger Weise der – freilich legitimen – drastischen Sprache des Literaturnobelpreisträgers *Harold Pinter* bedienen,¹²⁴ um an der nach wie vor weit verbreiteten Legende zu rütteln, politisches Systemunrecht sei einzig im Zusammenhang mit staatlichen Systemen jenseits der westlichen Demokratie verbunden.¹²⁵ Nicht erst aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs der USA gegen Irak¹²⁶ und auch nicht erst, seitdem die Folter an den Gefangenen in „Abu Graib“¹²⁷ und auf „Guantánamo“¹²⁸ oder auch die Existenz geheimer Gefängnisse in mindestens 66 Staaten unter dem Vorwand der Terrorbekämpfung bekannt sind,¹²⁹ hat sich die Anfälligkeit westlicher Demokratien – und nicht etwa allein der USA¹³⁰ – gegenüber schweren Menschenrechtsverletzungen gezeigt. In den lateinamerikanischen Landesberichten unseres

¹²³ Zur „Dialektik“ von Gut und Böse in diesem Kontext *Baudrillard*, *Geist des Terrorismus*.

¹²⁴ *Pinter*, *Kunst, Wahrheit & Politik*; vgl. auch *Grass*, *Die Zeit* vom 24.5.2006.

¹²⁵ Vgl. zum Ganzen *Chomsky*, *Der gescheiterte Staat*.

¹²⁶ Vgl. *Ambos/Arnold* (Hrsg.), *Irak-Krieg und das Völkerrecht*; *Lutz/Gießmann* (Hrsg.), *Stärke des Rechts*. Bereits der NATO-Krieg gegen Jugoslawien wurde in Teilen der Wissenschaft zu Recht als illegal bezeichnet (vgl. dazu u.a. *Merkel, R.*, in: *Merkel, R.* (Hrsg.), *Kosovo-Krieg und Völkerrecht*, S. 66–98; vgl. auch *Köhler*, in: *Beestermöller* (Hrsg.), *Imperativ der Menschenrechtsidee?*, S. 75–100; vgl. aber auch *Kreye*, *SZ* vom 10.8.2006).

¹²⁷ Vgl. *RAV/Holtfort-Stiftung* (Hrsg.), *Strafanzeige./Rumsfeld u.a.*

¹²⁸ Vgl. *Willemsen*, *Hier spricht Guantánamo*; vgl. auch die Entscheidung des Supreme Court der USA vom 29.6.2006 (*Hamdan v. Rumsfeld, Secretary of Defense, et al.*, Nr. 05-184), wonach Präsident *Bush* mit der Einrichtung von Militärtribunalen auf Guantánamo sowie mit der damit verbundenen Unterstellung der Gefangenen unter die Militärgerichtsbarkeit seine Kompetenzen überschritten und insbesondere gegen die Genfer Konvention verstoßen hat (vgl. dazu *Richter, N.*, *SZ* vom 7.6.2006; *Klüver*, *SZ* vom 30.6.2006).

¹²⁹ *Zumach*, *taz* vom 5.6.2010, in: *DAV-Pressespiegel* Nr. 23/10, S. 32.

¹³⁰ So hat das BVerwG die Unterstützung der deutschen Bundesregierung für den Irak-Krieg als Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot deutlich kritisiert (Urteil des 2. Wehrdienstsenats des BVerwG vom 21.6.2005 – BVerwG 2 WD 12.04, S. 80–85 des Urteils; vgl. dazu u.a. *Rose*, *Gewissen in Aufruhr*). Letztlich in diesem Licht ist wohl auch die Frage nach der Beteiligung des deutschen Geheimdienstes BND am Irak-Krieg zu sehen (vgl. dazu *Prantl*, *SZ* vom 13.1.2006, sowie *ders.*, *SZ* vom 28.2.2006).

Projekts finden sich zahlreiche Hinweise auf die Unterstützung von Militärdiktaturen Lateinamerikas seitens der US-Administration.¹³¹

Es wäre zu begrüßen, wenn eine solche wissenschaftliche Untersuchung wie die unlängst vorgelegte über „Völkermord, Kriegsverbrechen und der Westen“,¹³² die schwere Menschenrechtsverletzungen des Westens zum Gegenstand hat,¹³³ auch im Hinblick auf dessen vielfältige Unterstützungen des Systemunrechts von Diktaturen und autoritären Systemen von der nationalen wie internationalen Strafrechtswissenschaft und Kriminologie in den Fokus genommen würde.¹³⁴ Dabei würde

¹³¹ Vgl. aber auch Koalition gegen Straflosigkeit (Hrsg.), *Thun*, Menschenrechte und Außenpolitik.

¹³² *Jones* (Hrsg.), *Völkermord, Kriegsverbrechen und der Westen*.

¹³³ Vgl. dazu u.a. die Beiträge in dem von *Jones* herausgegebenen Band von *Branche*, *Folter*, S. 156–169; *Churchill*, *Wie man es auch nennt, es bleibt Völkermord*, S. 91–133; *Turner*, *Verbrechen des Westens*, S. 270–281; vgl. zur juristischen Aufarbeitung des Algerienkriegs in Frankreich *Lelieur-Fischer*, *Journal of International Criminal Justice*, march 2004, 231–244.

¹³⁴ Dabei müsste auch das Werk von *Agamben* unter anderem über den „permanenten Ausnahmezustand“ berücksichtigt werden (vgl. dazu u.a. *Agamben*, *Homo sacer*; *ders.*, *Was von Auschwitz bleibt*; *ders.*, *Ausnahmezustand*; insgesamt zu *Agamben* *Steinhauer*, in: *Buckel et al.* [Hrsg.], *Neue Theorien des Rechts*). In seinem Roman „Die Stadt der Sehenden“ schildert der portugiesische Literaturnobelpreisträger *José Saramago* eindrucksvoll den Ausnahmezustand der Demokratie. In der Hauptstadt einer ungenannten westlichen Demokratie geben bei einer Regionalwahl drei Viertel aller Bürger einen unbeschrifteten Stimmzettel ab. Die Regierung hält sich mit diesem Wahlergebnis für handlungsunfähig. Eine Wiederholung der Wahl erbringt ein noch schlechteres Ergebnis. Die Minister sind bestürzt; manche meinen, es handele sich um einen subversiven Angriff auf das System, um eine Torpedierung der Demokratie. Statt dass man die Motive der Wähler ergründet, wird der Ausnahmezustand verhängt, um den „Infektionsherd“ zu finden. Diktatorische Maßnahmen greifen. Panzer patrouillieren durch die Stadt. Willkürliche Verhaftungen erfolgen. Zur Hauptschuldigen wird eine Frau erklärt, die als einzige während einer Jahre zurückliegenden Epidemie nicht erblindet war. Aufschlussreich dazu ist das Telefongespräch zwischen einem Polizeikommissar, der von der Verfolgung der Frau absieht, und der Frau selbst: „Erinnern Sie sich an das, was ich Ihnen gesagt habe, als wir uns im Park unterhielten, dass der Innenminister von mir das Foto Ihrer Gruppe verlangt hat, Ja, ich erinnere mich daran, Ich habe guten Grund zu der Annahme, dass dieses Foto morgen in den Zeitungen und im Fernsehen erscheinen wird, Ich frage Sie nicht, weshalb, aber ich entsinne mich, dass Sie mir gesagt haben, der Minister habe es keineswegs in guter Absicht verlangt, Nein, dennoch hatte ich nicht erwartet, dass er es auf diese Weise einsetzen würde, Was hat er vor, Morgen werden wir sehen, was die Zeitungen neben dem Foto noch alles bringen, doch kann ich mir vorstellen, dass Sie öffentlich stigmatisiert werden sollen, Weil ich vor vier Jahren nicht erblindet bin, Sie wissen doch, dem Minister ist es höchst suspekt, dass Sie nicht erblindet sind, als wir alle das Augenlicht verloren, diese Tatsache wurde nun für ihn zu einem mehr als ausreichenden Grund, Sie als alleinige oder Mitverantwortliche für das zu sehen, was gerade passiert, Sie meinen das Weißwählen, Ja, das Weißwählen, Das ist absurd, das ist völlig absurd, Ich habe in meinem Beruf gelernt, dass diejenigen, die die Befehle erteilen, nicht nur nicht zurückschrecken vor dem, was wir absurd nennen, sondern sich dessen bedienen, um das Bewusstsein der Leute zu betäuben und ihren Verstand zu Grunde zu richten, Was sollen wir Ihrer Meinung nach tun, Verstecken Sie sich, tauchen Sie unter, aber nicht im Haus Ihrer Freunde, da sind Sie nicht sicher, denn die werden bald überwacht werden, wenn es nicht schon geschieht, Sie

sich die Erkenntnis bestätigen, dass die Verletzung von Menschenrechten ein ubiquitäres Phänomen ist.¹³⁵ Ausgehend davon ergeben sich Überlegungen für einen universellen Menschenrechtsschutz durch Strafrecht,¹³⁶ in die alle dazu vorliegenden strafrechtstheoretischen, kriminalpolitischen und kriminologischen Erkenntnisse einbezogen werden sollten.¹³⁷ Von Bedeutung sind dabei auch die Zusammenhänge von Wirtschaft und Menschenrechten.¹³⁸

Allerdings wäre es verfehlt, das Strafrecht dabei als ein Allheilmittel anzusehen. Entscheidend ist die Forderung, dass gerade die westlichen Demokratien – nicht zuletzt in Reaktion auf das internationale Kriminalitätsgeschehen wie den Terrorismus – ihre eigenen unverfügbaren rechtsstaatlichen wie sozialstaatlichen Werte aufrechterhalten¹³⁹ und sich von ihrer weit verbreiteten Doppelmoral verabschieden.¹⁴⁰ Das mag angesichts der aktuellen Herausbildung eines nationalen wie internationalen „Feindstrafrechts“,¹⁴¹ eines drastischen Sozialabbaus sowie von mas-

haben Recht, aber wie immer die Lage aussieht, wir wollen niemals die Sicherheit anderer gefährden, die beschlossen haben, uns aufzunehmen“ (*Saramago*, Stadt der Sehenden, S. 336).

¹³⁵ Vgl. in diesem Kontext zu differenzierenden Ansätzen hinsichtlich der Hinterfragung unterschiedlicher Menschenrechtsverständnisse *Bielefeldt*, Philosophie der Menschenrechte; *Haller*, Grenzen der Solidarität; *dies.*, Politik der Götter; *Paulus*, Interview in der SZ vom 8.12.2005, S. 9; *Gelinsky*, FAZ vom 5.7.2006; *dies.*, FAZ vom 13.3.2006.

¹³⁶ Vgl. *Arnold*, in: *Kaleck et al.* (Hrsg.), International Prosecution of Human Rights Crimes, S. 3–12; *ders.*, Ad Legendum 4/2005, 183–189; *ders.*, Freitag Nr. 14 vom 30.3.2001.

¹³⁷ Vgl. dazu u.a. *Jäger*, Makrokriminalität; *Möller*, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof; *Neubacher*, Kriminologische Grundlagen; *Neubacher/Klein* (Hrsg.), Vom Recht der Macht; *Reese*, Großverbrechen und kriminologische Konzepte.

¹³⁸ Vgl. dazu das gleichnamige Forschungsprojekt des European Center for Constitutional and Human Rights (http://www.ecchr.eu/wirtschaft_und_menschenrechte.html) sowie *Kaleck/Saage-Maaß*, Transnationale Unternehmen vor Gericht; *Schünemann* (Hrsg.), Die sogenannte Finanzkrise.

¹³⁹ Zu den Gefährdungen der Demokratie des deutschen Grundgesetzes siehe nur *Bees-termöller/Brunkhorst* (Hrsg.), Rückkehr der Folter; *Müller-Heidelberg et al.* (Hrsg.) Grundrechtreport 2006. Vgl. die so einfach klingende, aber zutreffend formulierte Wahrheit bei *Prantl*: „Sicherheit entsteht nicht aus Krieg und Folter. Sicherheit entsteht aus Recht und Freiheit. Stark ist nicht der Staat, der sich vergisst, der zuschlägt, der foltert, bei dem der Zweck die Mittel heiligt. Stark ist der Staat der inneren Gewissheit – der Gewissheit darüber, dass die Menschen- und Bürgerrechte noch immer die besten Garantien der inneren Sicherheit sind“ (*Prantl*, Vom rechten Gebrauch der Freiheit). Vgl. auch *Prantl*, SZ vom 5.7.2006; *ders.*, SZ vom 13.7.2006; ferner *Grimm*, SZ vom 26.5.2004. Vgl. zu Zusammenhängen zwischen Aspekten des Sozialstaates und der Kriminalitäts- und strafrechtlichen Entwicklung *Arnold*, in: *Arnold et al.* (Hrsg.), FS für Eser, S. 25–48 (40 ff.), sowie *Elbert*, Auf der Suche nach einer neuen Kriminalpolitik.

¹⁴⁰ Vgl. dazu nur *Kaleck*, taz.de vom 10.12.2010; *Prantl*, sueddeutsche.de vom 11.8.2010; *Kreye*, sueddeutsche.de vom 21.4.2010.

¹⁴¹ Vgl. zur Diskussion über das sogenannte Feindstrafrecht – insbesondere in Auseinandersetzung mit dessen Hauptvertreter *Jakobs* (*Jakobs*, HRRS 8/9/2006, 289–297) – u.a. *Aponte*, Krieg und Feindstrafrecht; *Arnold*, HRRS 8/9/2006, 303–315; *Bung*, HRRS 8/9/2006, 317–321; *Malek*, HRRS 8/9/2006, 316–317; *Uwer/Organisationsbüro* (Hrsg.),

senhaft Ausgegrenzten der Moderne¹⁴² ein allzu naiver Wunsch sein. Dass am „Kampf für ein gerechtes Recht“¹⁴³ unvermindert festgehalten und nicht der „Niedergang des Rechts für eine unabwendbare Schicksalsfügung“¹⁴⁴ gehalten werden sollte, könnte eine wichtige Lehre aus der Beschäftigung mit Transitionsstrafrecht und Vergangenheitspolitik sein; eine Lehre, die vor allem in der Hoffnung darauf zu formulieren wäre, dass sich die Vergangenheit um der Zukunft willen nicht wiederholt. So ist wissenschaftlich der – interdisziplinäre – Bogen zu spannen von der Bedeutung des Strafrechts für die Transition bis hin zu dem Gegenstand des Strafrechts für jene *Demokratieforschung*, die sich mit dem Erhalt und der Vertiefung der Demokratie in modernen und komplexen Nach-Transitions Gesellschaften befasst, wozu auch die Auseinandersetzung mit dem Begriff der Demokratie gehört.¹⁴⁵

Bitte bewahren Sie Ruhe; *Saliger*, JZ 15/16/2006, 756–762. Es sei angemerkt, dass hinsichtlich schwerer Menschenrechtsverletzungen *Jakobs* die Auffassung vertritt, dass die Bestrafung von Menschenrechtsverletzern, sofern diese einer „gemeinschaftlich-gesetzlichen“ Weltverfassung diene, zwar legitim sei, doch handle es sich dabei nicht um Strafe gegen schuldige Personen, „sondern gegen gefährliche Feinde, und deshalb sollte man die Sache also so nennen: Feindstrafrecht“ (*Jakobs*, HRRS 3/2004, S. 95).

¹⁴² Vgl. dazu *Bauman*, Verworfenen Leben.

¹⁴³ v. *Hippel*, FR vom 3.6.2006, S. 8.

¹⁴⁴ Vgl. die Auseinandersetzung von *Assheuer* mit dem italienischen Philosophen *Agamben*, Die Zeit Nr. 28/2004. Während *Agamben* den Niedergang des Rechts für unvermeidlich hält, sieht aus sozialwissenschaftlicher Perspektive *Bauman* die negative Entwicklung der Globalisierung als nicht mehr aufhaltbar an (vgl. dazu Interview von *Bauman*, taz vom 29.4.2006, taz-Magazin, S. I–III).

¹⁴⁵ Kritisch zum westlichen Demokratiebegriff *Canfora*, Kurze Geschichte der Demokratie. Unter anderem macht *Canfora* darauf aufmerksam, dass die westliche „Demokratie“ die Rolle eines polemischen Gegenbegriffs zum „Sozialismus“ oder „Kommunismus“ zugewiesen bekommen habe. „Es war ein enormer propagandistischer Vorteil für das westliche Lager, den Begriff ‚Demokratie‘ ganz allein für sich in Anspruch nehmen zu können, während eben dieser Westen gleichzeitig mit Riesenschritten auf die Restauration einer unkontrollierten freien Marktwirtschaft zusteuerte und sich bereits (auch illegaler!) staatlicher Apparate bediente, die im Kampf gegen ‚den Kommunismus‘ zu allem bereit waren. Ein Geschenk des Himmels also, dass man all das ‚Demokratie‘ nennen konnte. [...] Was am Ende – oder besser: beim gegenwärtigen Stand der Dinge – die Oberhand gewonnen hat, ist die ‚Freiheit‘. Sie ist im Begriff, die Demokratie zu besiegen. Wohl gemerkt nicht die Freiheit aller, sondern die Freiheit derjenigen, die aus dem Konkurrenzkampf als die ‚Stärkeren‘ hervorgehen (seien es Staaten, Regionen oder Individuen) [...] Anders könnte es auch nicht sein, denn Freiheit impliziert den beunruhigenden Aspekt, dass sie entweder total herrscht – und zwar in allen Bereichen einschließlich des persönlichen Verhaltens – oder gar nicht; und jede Begrenzung zugunsten der weniger ‚Starken‘ wäre eine Einschränkung der Freiheit der Anderen. In diesem Sinn entspricht Leopardis Erkenntnis vom unvermeidbaren und unauflösbaren Zusammenhang zwischen Freiheit und Sklaverei der Wahrheit. [...] Die Tiefe von Leopardis Einsicht hat sich erst in der Gegenwart erwiesen, nach dem Scheitern von Handlungsanleitungen und Experimenten, die sich von Marx herleiten. Die Sklaverei ist, wohl gemerkt, über alle Länder und Kontinente verteilt. Sie ist dem Blick absichtsvoll entzogen und wird von den Medien verschwiegen.“ (*Canfora*, Kurze Geschichte der Demokratie, S. 355 f.).

Dadurch, dass der derzeitige Präsident der USA, *Barack Obama*, jenen CIA-Mitarbeitern, die menschenrechtswidrige Verhörpraktiken im sogenannten Anti-Terror-Kampf, wie die berüchtigte Wasserfolter, Straffreiheit gewähren will, weil sie sich auf Ausführungsbestimmungen des Justizministeriums bzw. Weisungen von Vorgesetzten berufen könnten,¹⁴⁶ und neuerdings sogar neue Guantánamo-Verfahren plant,¹⁴⁷ wird das Problem deutlich. Obama wird dabei in einer politischen Zwangslage gesehen. Ein politischer Schlusstrich unter die Bush-Ära sei notwendig, denn wichtiger als die Genugtuung, wenigstens einzelne Bush-Leute bestraft zu sehen, seien die Krankenversicherung, bessere Bildungschancen für Arme und das Ende des Irakkriegs.¹⁴⁸ Dem zugrunde liege die Tatsache, dass die Obama-Administration intern unter schwerem Druck des konservativen Amerika stehe, das zwar die Wahlen, aber weder seine Herrschaft über die Medien noch die Fähigkeit verloren habe, sektorale Gruppe zu mobilisieren. Der Kongress könne trotz Mehrheiten der Demokratischen Partei Obamas Reformprogramm mühelos blockieren.

Auch bei der Auseinandersetzung mit dem Unrecht der Demokratie tritt somit das Verhältnis von Recht und Politik deutlich zutage, wird offenbar, dass diese Konstellation nicht nur für Transitions Gesellschaften wissenschaftlich betrachtet werden darf. Möglicherweise wird das Zusammenwirken von Transitionsforschung und kritischer Demokratieforschung zu dem Ergebnis gelangen, dass sich die Erkenntnisse über das Transitionsstrafrecht kaum von denen eines Transformationsstrafrechts unterscheiden lassen. Das würde voraussetzen anzuerkennen, dass bestimmte Veränderungen von politischen Machtverhältnissen in demokratischen Systemen durchaus als Systemwechsel eigener Art betrachtet werden können, die dann zwar nicht als Transitionen, wohl aber als spezifische Transformationen zu bezeichnen sind.

Wollte man diesem Ansatz entgegenhalten, dass er schon deswegen nicht tragfähig sei, weil sich das Unrecht in autokratischen, autoritären bzw. totalitären Systemen nicht mit dem Unrecht in Demokratien vergleichen lasse, würde dabei übersehen, dass strukturelle Gewalt jedem dieser Systeme immanent ist und dass demokratische Systeme aufgrund ihrer menschenrechtlichen Verfassungsstaatlichkeit der strukturellen Gewalt zunächst nur formale Grenzen und Beschränkungen entgegensetzen vermögen. Ob und inwieweit strukturelle Gewalt auch in demokratischen Systemen das Ausmaß schweren Systemunrechts annimmt, das heißt in die Ausübung erheblicher personaler politischer Gewalt umschlägt, ist nicht zuletzt von den konkreten Systemverhältnissen politischer, ökonomischer, militärischer,

¹⁴⁶ Vgl. *Krippendorf*, <http://www.freitag.de/datenbank/freitag/2009/28/bush-tribunal-obama>.

¹⁴⁷ Vgl. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,740564,00.html>.

¹⁴⁸ Vgl. <http://zeit.de/online/2009/29/cia-bush-obama>.

historischer und kultureller Couleur abhängig, um nur einige der Korrelationen zwischen struktureller Gewalt und gesellschaftlichen Bedingungen zu erwähnen,¹⁴⁹ womit in Wahrheit die Wirklichkeit der konkreten systemischen Machtverhältnisse angesprochen wird.¹⁵⁰ Das zeigt sich auch am Umgang mit politischen Systemwechseln in den internationalen Beziehungen.

So ist die Tatsache nicht zu übersehen, dass eine vornehmlich westliche Staatengemeinschaft offenbar immer mehr dazu neigt, politische Systemwechsel in bestimmten anderen Ländern durch sogenannte humanitäre Interventionen, das heißt in Wahrheit mit den Mitteln des militärischen Eingreifens von außen zu erzwingen, wie das beispielsweise im Fall Libyens zu beobachten war. Damit scheint zugleich das Bestreben verbunden zu sein, das Völkerrecht mittels der Formel „Responsibility to Protect“ zu einem neuartigen Typus hegemonialen Rechts zu entwickeln, der im UN-Sicherheitsrat eine leere Form von Legalität findet. Mit dieser werden die eigenen einseitigen Interessen der militärisch eingreifenden Mächte – sogenannter „Koalitionen der Willigen“ – gedeckt und die bisherigen völkerrechtlichen Voraussetzungen von Art. 42 der UN-Charta, wonach ein militärisches Eingreifen nur dann gerechtfertigt ist, wenn eine Bedrohung oder ein Bruch des Weltfriedens oder eine Angriffshandlung vorliegt, deutlich aufgeweicht.¹⁵¹ In Wirklichkeit ist ein auf diese Weise bewirkter politischer Systemwechsel auf dem Niveau eines internationalen „Faustrechts“ herbeigeführt worden,¹⁵² was auch auf jene sich herausbildende Praxis von Staaten zutrifft, bestimmte exponierte politische Akteure, denen schwere Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden, gezielt und extralegal zu töten, ohne dass sie juristisch zur Verantwortung gezogen wurden.¹⁵³

Hinsichtlich künftiger Forschungsperspektiven und damit in Bezug auf die vorstehenden Ausführungen unter § 3 V. stellt das Projekt „Transitionsstrafrecht und Vergangenheitspolitik“ einen ersten Schritt zur Bearbeitung einer Gesamthematik von „Menschenrechtsschutz und Strafrecht“ dar. Ein zweiter noch ausstehender Schritt läge in der Untersuchung des Transformationsstrafrechts. Im Anschluss daran sollten die Ergebnisse der beiden Forschungsrichtungen zusammengeführt werden. Der Schwerpunkt liegt dabei immer auf dem Recht als einem Mittel der transitions- bzw. transformationsjuristischen Intervention, das die grundsätzliche Zurückweisung militärischer Interventionen zum Zwecke politisch gewollter Systemwechsel impliziert.

¹⁴⁹ Vgl. dazu *Galtung*, Strukturelle Gewalt, S. 9 ff. Vgl. auch *ders.*, Menschenrechte – anders gesehen; *ders.*, Zukunft der Menschenrechte.

¹⁵⁰ Vgl. *Galtung*, Zukunft der Menschenrechte, S. 66 ff.

¹⁵¹ Vgl. zum Ganzen *R. Merkel*, ZIS 10/2011, S. 771–783.

¹⁵² Vgl. zum Ganzen *Lutz/Gießmann* (Hrsg.), Stärke des Rechts; *Becker/Braun/Deiseroth* (Hrsg.), Frieden durch Recht?

¹⁵³ *Arnold*, in: *Becker/Braun/Deiseroth* (Hrsg.), Frieden durch Recht?, S. 326–329.

*Ja, auf einmal war das Vaterland ein Netz,
alle waren in Leere gehüllt
in ein garnloses Netz, das gefangen hielt
Augen, Ohren, Mund
und bald fühlte keiner mehr, warum es nichts da
mitzufühlen gab, der Mund
hatte kein Recht, eine Zunge zu haben,
die Augen durften die Abwesenheit nicht bemerken,
das Herz lebte eingemauert dahin.*
Pablo Neruda, Das große Schweigen

Zweiter Teil **Ergebnisse im Einzelnen** (Arnold)

§ 4 Historisch-politische Entwicklungen

I. Politische Systemveränderungen

A. Politik- und sozialwissenschaftliche Eckpunkte

Das Thema des Projekts ist eng mit den Begriffen des politischen Systemwechsels bzw. des politischen Systemwandels verbunden. Diese wiederum gehen auf die Transitions- bzw. Transformationsforschung zurück, die ihrerseits fester Bestandteil der komparativen Sozial- sowie Politikwissenschaften sind. Allerdings sind diese wie die damit zusammenhängenden Begriffe nicht eindeutig und werden unterschiedlich verwendet.¹

Nach *Merkel* besitzt der Begriff der Transformation keine spezifische Bedeutung, sondern wird als Oberbegriff für alle Formen, Zeitstrukturen und Aspekte des Systemwandels und Systemwechsels benutzt.² Der Begriff „Transition“ wird gebraucht, um den Übergang von autokratischen zu demokratischen Systemen zu bezeichnen.³ Ein etwas anderer, trennschärferer Ansatz wird etwa von *Puhle* vertreten.⁴ Danach werden mit dem Begriff der Transition „die in der Regel relativ kurzen politisch-institutionellen Übergänge vom autoritären Regime zur Demokratie“ erfasst.⁵ Mit „Transformation“ sind dagegen „umfassende, teilweise säkulare so-

¹ Vgl. v. *Beyme*, Systemwechsel in Osteuropa; *Domes*, Politischer Systemwandel; *Offe*, Tunnel am Ende des Lichts, S. 11 ff.; *Merkel*, in: *Merkel* (Hrsg.), Systemwechsel 1, S. 303 ff.; *Pällinger*, Umbruch.

² *Merkel*, Systemtransformation, S. 76.

³ Ebenda, S. 75.

⁴ *Puhle*, in: *Merkel* (Hrsg.), Systemwechsel 1, S. 173 ff.

⁵ Ebenda, S. 173.

zioökonomische und kulturelle Veränderungen gemeint, die zu den Bedingungsfaktoren der Regimewechsel und Demokratisierungsprozesse gehören und kurz-, mittel- und langfristig auf diese einwirken“.⁶ Unterscheiden kann man demzufolge zwischen den Regimewechseln im engeren Sinne (Transition) und dem weiteren Prozess der Konsolidierung der neuen Demokratien (Transformation). „Die Konsolidierung beginnt in der Regel im Verlauf der Transition, reicht aber durchweg, teilweise weit, über deren Abschluss hinaus.“⁷ Vor dem Hintergrund dieser Unterscheidung ist für das Projekt „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht“ der hauptsächliche Ausgangspunkt die Transition und nicht die Transformation.

Das dem Projekt zugrunde liegende politisch-historische Vorverständnis geht zunächst von einem Begriff der *Transition* aus, der die Phase des Übergangs von einem autoritären zu einem liberaleren, demokratischeren Regimetypus erfasst,⁸ zugleich aber auch eine in diesem Rahmen anzutreffende Differenzierung zwischen *Systemwandel* und *Systemwechsel* zu berücksichtigen sucht.⁹

Während unter „Systemwandel“ ein Vorgang verstanden wird, der einen eher adaptiven und letztlich kontinuierlichen Übergang in das neue System auch unter aktiver Beteiligung der bisher herrschenden Machtelite bezeichnet, geht es bei einem Systemwechsel um einen Zusammenbruch des bisherigen politischen Systems.¹⁰ Nach *Merkel* bedeutet „Systemwechsel [...] die Auflösung der alten und den Aufbau einer neuen politischen Herrschaftsstruktur.“¹¹ Dabei ist zu beachten, dass jene Aspekte zu berücksichtigen sind, die danach fragen, einerseits *was* und andererseits *wie* transitioniert wird. Bei der Frage nach dem *Was* ist zu unterscheiden zwischen der Transition der Regierung, des politischen Regimes, des Staates sowie des gesamten politisch-gesellschaftlichen Systems. Bei der Frage nach dem *Wie* der Transition geht es um die Form, die Geschwindigkeiten und Sequenzen des Systemwechsels.¹²

Einen anderen Ansatz verfolgt *Pällinger*, der von Systemwandel, Umbesetzung und Ablösung spricht. Beim Systemwandel übernehmen die Machthaber die Führungsrolle bei der Transition. Die Umbesetzung wird als kombiniertes Produkt von Aktionen sowohl der Regierung als auch der Opposition verstanden. „Bei der Ablösung ist die Demokratisierung Folge des Erstarkens der Opposition zum einen und der Schwächung der Regierung zum anderen.“¹³

⁶ Ebenda, S. 173.

⁷ Ebenda, S. 173.

⁸ Vgl. *Pällinger*, Umbruch, S. 2.

⁹ Vgl. *Domes*, Politischer Systemwandel, S. 4.

¹⁰ Ebenda, S. 4.

¹¹ *Merkel*, in: *Merkel* (Hrsg.), Systemwechsel 1, S. 13.

¹² Ebenda, 1, S. 10.

¹³ *Pällinger*, Umbruch, S. 7.

Derartige Überlegungen werden in den Sozial- und Politikwissenschaften sowohl mit systemtheoretischen¹⁴ als auch mit akteurstheoretischen¹⁵ Ansätzen verknüpft.¹⁶ Nach *Merkel* bietet weder der eine noch der andere Ansatz für sich allein ein hinreichendes Erklärungsmodell für Systemwechsel. Gewarnt wird auch vor Gefahren, die bei dem Versuch entstehen, Transitionsprozesse in bestimmte Typologien einzuordnen. Diese Typologien erweisen sich als zu idealtypisch. Außerdem können Transitionsprozesse in unterschiedlichen Phasen verschiedenen Typen entsprechen.¹⁷ Zudem ist eine Synthese zwischen systemtheoretischen und akteurs-theoretischen Ansätzen notwendig, damit die Transitions- bzw. Transformationsforschung ihren Blick auch auf die „black box zwischen sozioökonomischen Requisiten und demokratischer politischer Systemform“ zu richten vermag.¹⁸

Freilich lässt sich diese „black box“ und die Forderung nach ihrer Aufhellung noch um Aspekte wie Recht, Ideologie, Weltanschauung, Kultur, Religion, Erziehung sowie die internationalen Kontexte wie außenpolitische Bündniskonstellationen und Kapitalflucht erweitern.¹⁹ Dazu gehört auch die Frage nach der Konsolidierung des neuen Systems, einschließlich der Herausbildung von „defekten“ Demokratien sowie auch Gegenbewegungen.²⁰ Erst auf diese Weise werden die komplexen Zusammenhänge von Systemwechselln bzw. Systemwandlungen wirklich sichtbar, so wie das in der Systemwechselforschung durch die zunehmende Befassung mit dem Begriff „Zivilgesellschaft“ gut zum Ausdruck kommt.²¹ Hierbei bestehen vielfältige Berührungs- und Streitpunkte mit der Demokratieforschung und der Totalitarismustheorie.²²

Bei der im Rahmen unseres Projekts erfolgten Suche nach einer Antwort darauf, ob es einen Zusammenhang zwischen dem jeweiligen politischen Systemumbruch und dem konkreten strafrechtlichen Umgang mit der Vergangenheit des alten Regimes gibt, musste von vornherein berücksichtigt werden, dass es sich dabei nicht um ein sozialwissenschaftliches Vorhaben handelte. Die Autoren der Landesberichte – fast ausnahmslos Strafrechtswissenschaftler – haben gleichwohl einen zum Teil tiefen Einblick in den Systemumbruch des von ihnen bearbeiteten Landes

¹⁴ *Sandschneider*, in: *Merkel* (Hrsg.), *Systemwechsel 1*, S. 23 ff.

¹⁵ *Bos*, in: *Merkel* (Hrsg.), *Systemwechsel 1*, S. 81 ff.

¹⁶ Vgl. zum Ganzen v. *Beyme*, in: *Merkel* (Hrsg.), *Systemwechsel 1*, S. 141 ff.; *Merkel*, in: *Merkel* (Hrsg.), *Systemwechsel 1*, S. 303 ff.; *Pällinger*, *Umbruch*.

¹⁷ Vgl. *Bos*, in: *Merkel* (Hrsg.), *Systemwechsel 1*, S. 91.

¹⁸ *Merkel*, *Struktur oder Akteure*, in: *Merkel* (Hrsg.), *Systemwechsel 1*, S. 321.

¹⁹ Vgl. ebenda, S. 324; *Puhle*, in: *Merkel* (Hrsg.), *Systemwechsel 1*, S. 173 ff. (185 f.).

²⁰ Vgl. v. *Beyme*, *Systemwechsel in Osteuropa*; *Croissant/Thiery*, *Von defekten und anderen Demokratien*; *Merkel*, in: *Merkel/Busch* (Hrsg.), *FS für v. Beyme*, S. 361 ff.; *Offe*, *Wenn das Vertrauen fehlt*; *ders.*, *Tunnel am Ende des Lichts*; *Pällinger*, *Umbruch*, S. 11 ff.

²¹ Vgl. *Merkel* (Hrsg.), *Systemwechsel 5*.

²² Vgl. dazu z.B. *Jesse* (Hrsg.), *Totalitarismus*.

gegeben und dabei mitunter auch auf Aspekte der Transformation des Systemwechsels im weiteren Sinne nicht verzichtet. Im nachfolgenden Kapitel werden vergleichende Gesichtspunkte der sozialwissenschaftlichen Transitions- bzw. Transformationsforschung mit einbezogen.

B. Historischer und methodischer Bezugsrahmen

Unter dem Blickwinkel des Übergangs von autoritären zu liberaldemokratischen politischen Systemen lassen sich für das 20. Jahrhundert drei²³ bzw. vier²⁴ große Wellen erkennen.²⁵ Unser Projekt erfasst nur die um den Epochenbruch des Jahres 1989 verlängerte dritte Demokratisierungswelle; denn Ausgangspunkt für das Forschungsdesign war der Beginn des osteuropäischen Demokratisierungsprozesses des Jahres 1989, nachdem zuvor – worauf bereits hingewiesen wurde – spezielle Untersuchungen der jüngeren deutsch-deutschen Strafrechtsgeschichte mit dem Schwerpunkt der Strafrechtsgeschichte der DDR galten.²⁶

²³ *Merkel*, in: *Merkel* (Hrsg.), *Systemwechsel* 1, S. 9 f.

²⁴ v. *Beyme*, *Systemwechsel in Osteuropa*, S. 11.

²⁵ Dies wird von *Merkel* im Sinne von drei Wellen folgendermaßen beschrieben: „Eine erste lange Welle, die ihre Wurzeln in der französischen und amerikanischen Revolution hatte und sich langsam verstärkend über das gesamte 19. Jahrhundert hinzog, erreichte ihren Höhepunkt unmittelbar nach dem 1. Weltkrieg. Zu Beginn der 20er Jahre dieses Jahrhunderts war in rund 30 Ländern mit den allgemeinen, gleichen und freien Wahlen das prozedurale Minimum [...] demokratischer Systeme installiert [...] Mit Mussolinis Marsch auf Rom 1922 beginnend wurde der lange Demokratisierungstrend durch eine ‚Gegenwelle‘ gebrochen, die in Europa und Lateinamerika eine Reihe faschistischer, autoritär-korporatistischer, populistischer oder militärisch-diktatorischer Regimes entstehen ließ. Es war erneut das Ende eines Weltkrieges, das nach 1945 einen kurzen Demokratisierungsschub auslöste. Unter der Aufsicht der alliierten Siegermächte wurde die Demokratisierung der politischen Systeme in Westdeutschland, Österreich, Italien und Japan dekretiert und eingeleitet. In Lateinamerika traten sechs Länder [...] in eine kurze Phase demokratischen Wandels ein, bevor dieser zu Beginn der 50er und 60er Jahre wiederum in einer Gegenwelle von Militärdiktaturen weggespült wurde. Die dritte Demokratisierungswelle begann 1974 paradoxerweise mit einem Militärputsch in Portugal, erfasste Griechenland und Spanien. Sie setzte sich zu Beginn der 80er Jahre in Lateinamerika fort, als viele der Militäregimes zusammenbrachen oder reformbereite Militärs die Liberalisierung und Demokratisierung ihrer Länder einleiteten [...]. Asien und Afrika wurden ebenfalls erfasst. In der Mitte der 80er Jahre endete die Diktatur von Ferdinand Marcos auf den Philippinen und wenig später die Militärherrschaft in Pakistan (1988). Die Herrschaftseliten Südkoreas und Taiwans leiteten die Liberalisierung und Demokratisierung ihrer politischen Systeme ein. Gleichsam der Mechanik eines ‚regionalen Dominoeffekts‘ folgend, setzte sich die dritte große Demokratisierungswelle am Ende der 80er Jahre fort und kulminierte in dem Epochenbruch von 1989. 15 Jahre nach der Nelkenrevolution in Portugal hatten rund 30 Länder in Europa, Asien, Lateinamerika und Afrika ihre autoritären Herrschaftsstrukturen durch demokratische Ordnungen ersetzt [...]“ (*Merkel*, in: *Merkel* [Hrsg.], *Systemwechsel* 1, S. 9 f.).

²⁶ *Arnold*, *Normalität des Strafrechts der DDR*, Bd. 1 und 2.

Von vornherein war klar, dass nicht alle von den Systemumbrüchen des Jahres 1989 betroffenen osteuropäischen Länder berücksichtigt werden konnten. Repräsentiert wird Osteuropa hier durch die Landesberichte für die Bundesrepublik Deutschland/DDR, Bulgarien, Estland, Georgien, Litauen, Polen, Russland, Tschechoslowakei/Tschechien, Ungarn sowie Weißrussland.

Unter vergleichenden Gesichtspunkten und den komparativen Überlegungen der Politikwissenschaften insoweit folgend, sollte der Blick jedoch über Osteuropa hinausgehen und sich auch auf Länder anderer Regionen (Süd-Westeuropa, Asien, Lateinamerika sowie Afrika) richten, in denen ebenfalls einschneidende Systemveränderungen stattgefunden haben.

Bei allen diesen Ländern kann – mit Ausnahme der Volksrepublik China – innerhalb der dritten Demokratisierungswelle von politischen Systemwechseln bzw. Systemwandlungen gesprochen werden, jedenfalls insoweit, als das jeweilige alte politische System – in welcher Spielart es auch immer existierte – durch neue demokratische Strukturen ersetzt worden ist. Es wird noch zu zeigen sein, inwiefern der jeweilige Weg der Ablösung des alten Systems zu der Einschätzung veranlasst, dass es sich in dem einen oder anderen Fall um einen Systemwandel und weniger um einen Zusammenbruch des autoritären Systems handelt.

Hinsichtlich der Volksrepublik China soll bereits an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass dieser „Systemwechsel“ im Vergleich mit den übrigen untersuchten Ländern aus dem Rahmen fällt. In China hat sicher kein Wechsel von der Diktatur zur Demokratie stattgefunden, und auch von einem entsprechenden Systemwandel lässt sich kaum sprechen. Gleichwohl hat *China* für unser Projekt deswegen – als Sonderfall – Bedeutung, weil eine *politische Richtungsänderung*, wovon weniger die Grundstrukturen des autoritären Systems betroffen waren, als vielmehr eine gewisse Liberalisierung des Einparteiensystems, zur strafrechtlichen Reaktion auf das verübte Unrecht der alten Parteimachthaber führte. Hieran lässt sich ablesen, dass der Begriff der Transitionsprozesse nicht ausschließlich auf eher „klassische“ Systemwechsel von der Diktatur zur Demokratie fokussiert sein muss, sondern auch in den Kontext von Systemveränderungen eingebettet sein kann, die *innerhalb* eines bestehenden Systems stattfinden.

II. Systemveränderungen in Osteuropa

Während *Merkel* den Umbruch in Osteuropa nicht als eigenständige Demokratisierungswelle ansieht,²⁷ entwickelt *von Beyme* Ansätze zu einer Theorie des Systemwechsels in Osteuropa und spricht dabei von der vierten Welle der Demokrati-

²⁷ *Merkel*, in: *Merkel* (Hrsg.), *Systemwechsel* 1, S. 9 f.

sierung.²⁸ Bei näherer Betrachtung der in unserem Projekt untersuchten Systemveränderungen Osteuropas ist zunächst festzustellen, dass diese symptomatisch für den Zusammenbruch eines bestimmten politischen, ideologischen, ökonomischen und militärischen Gesellschaftsmodells sind: für den Untergang des Staatssozialismus.

Alle diese Länder waren im alten System in ihren Grundstrukturen von mehr oder weniger deutlichen Übereinstimmungen geprägt, die dazu führten, dass sie sich als ein monolithischer Block unter der Vormachtstellung und unter dem Einflussbereich der Sowjetunion verstanden,²⁹ dem auch institutionell Ausdruck verliehen wurde: ökonomisch durch den Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) und politisch-militärisch durch den Warschauer Pakt. Die Weltanschauung des Marxismus-Leninismus war offizielle Staatsideologie.

Diese politischen Systeme existierten über einen Zeitraum von etwa 40 Jahren. Der politische Systemumbruch bestand – jedenfalls auf den ersten Blick – darin, dass das autoritäre politische Einparteiensystem und die zentralistische ökonomische Planwirtschaft durch die Einführung des pluralistischen Wahlsystems und der Marktwirtschaft abgelöst wurden.

Folgt man den einzelnen Landesberichten, so ergibt sich neben diesen grundlegenden Gemeinsamkeiten eine Reihe von Differenzierungen, und zwar sowohl hinsichtlich der Vergangenheit der jeweiligen politischen Systeme und des Weges des Systemumbruchs wie auch in Bezug auf die Konsolidierung des neuen Systems. Hinsichtlich eines Vergleichs der in das Projekt einbezogenen osteuropäischen politischen Systeme fällt ins Auge, dass lang andauernde innere Oppositionsbewegungen wohl vor allem in Polen und Ungarn zu einem schleichenden Zerfall des Staatssozialismus geführt hatten.

A. Polen

In Polen war der „überragende gesellschaftliche Einfluss und die spezifisch polnische Erscheinungsform des Katholizismus“ festzustellen, „die im Unterschied zu anderen östlichen Volksdemokratien, den spezifischen Charakter des polnischen Kommunismus“ ausmachten.³⁰ Spätestens seit 1970 kam es in Polen nicht zuletzt aufgrund der desolaten wirtschaftlichen Situation immer wieder zu Arbeiterstreiks. Die politischen Machthaber waren gezwungen, unabhängige Gewerkschaften zuzulassen. Auf diese Weise wurde 1980 die freie Gewerkschaft *Solidarność* offiziell zugelassen, deren Wirken unter Führung des Danziger Arbeiterführers *Wałęsa*

²⁸ v. Beyme, Systemwechsel in Osteuropa, S. 11 f.

²⁹ Vgl. dazu u.a. Weigend/Zoll, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 37 ff.

³⁰ Weigend/Zoll, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 40.

maßgeblich zu dem Systemwechsel des Jahres 1989 beitrug. Erst jüngst wurde aus aktuellem Anlass aber nochmals ins Bewusstsein gerückt, dass das Erstarken von *Solidarność* ohne den Einfluss von Papst *Johannes Paul II.* nicht denkbar gewesen wäre.³¹ Diese Entwicklung, die auch durch das zunehmende Agieren der Untergrundopposition gekennzeichnet war, konnte selbst durch die Ausrafung des Kriegszustands 1981 nicht verhindert werden. Die Zeit nach dessen Aufhebung im Jahr 1983 wird als Phase des Zerfalls des Kommunismus in der Volksrepublik Polen bezeichnet.³² Die Verhandlungen zwischen der Opposition in Gestalt der *Solidarność* und den kommunistischen Machthabern am „Runden Tisch“ führten schließlich zu den „ersten – zum Teil freien – polnischen Parlamentswahlen nach dem 2. Weltkrieg im Juni 1989“ und endeten „mit einer schweren politischen Niederlage der polnischen Kommunisten und der mit ihnen verbundenen Parteien.“³³ Der polnische Landesbericht enthält als Einschätzung des Systemumbruchs 1989 die Feststellung, dass dieser sich auf einem *evolutionären Wege* vollzog und der Übergang zum neuen System sich dabei wesentlich auf die inneren Kräfte des Landes stützte. Dies wird mit der eigenständigen historischen Entwicklung Polens begründet. Auch der Umstand, dass ein Teil der Vertreter des kommunistischen Machtapparats aktiv am Systemwechsel mitgewirkt hat und der Elitenwechsel nur in kleinen und langsamen Schritten vollzogen wurde, dürfe nicht unbeachtet bleiben, da er die Art der späteren Aufarbeitung der politischen Vergangenheit wesentlich mitgeprägt habe.³⁴

B. Ungarn

Ähnlich wird die Situation für Ungarn eingeschätzt.³⁵ Allerdings rekrutierte sich die Oppositionsbewegung hier stärker als in Polen aus der kommunistischen Partei selbst. Die Revolution und der Freiheitskampf in Ungarn im Jahr 1956 standen in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit des einstigen Reformkommunisten *Imre Nagy*, der zu dieser Zeit an der Spitze der ungarischen Regierung stand. Die von der Regierung *Nagy* proklamierte Abschaffung des Einparteiensystems, die Erklärung sowohl des Austritts aus dem Warschauer Pakt als auch der Neutralität der Volksrepublik Ungarn wurden durch eine militärische Operation der Sowjetunion – obwohl diese zuvor ihren Abzug aus Ungarn verkündet hatte – beendet. Im Ergebnis wurde die Regierung *Nagy* gestürzt und der Moskau-treue kommunistische

³¹ Vgl. *Borodziej*, NZZ vom 4.4.2005.

³² *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 67.

³³ Ebenda, S. 68.

³⁴ Ebenda, S. 69 f.

³⁵ Vgl. *Udvaros*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 163 ff.

Funktionär *János Kádár* übernahm die Macht.³⁶ Nach Konsolidierung seiner Führungsposition insbesondere an der Spitze der ungarischen kommunistischen Partei setzte ab dem Jahr 1963 die Zeit der sogenannten „weichen Diktatur“ ein, die bis zum Systembruch des Jahres 1989 andauerte.³⁷ Kádár war darauf bedacht, Konfrontationen mit der Bevölkerung zu vermeiden. Er schuf Spielraum für größere persönliche Freiheiten und für einen höheren Lebensstandard. *Von Beyme* spricht in diesem Zusammenhang von „Kádárismus“ und zitiert die von Kádár gewendete christliche Parole: „Wer nicht gegen uns ist – ist für uns.“³⁸ Das fand seinen Ausdruck auch in der Einführung eines liberaleren Wirtschaftssystems.³⁹ Auf diese Weise „kam es auch innerhalb der Partei zu Reformbestrebungen, die schließlich so stark wurden, daß sie den Zusammenhalt innerhalb der Partei gefährdeten.“⁴⁰ Dies wiederum führte zu der friedlichen, auf parlamentarischem Weg erreichten Systemveränderung des Jahres 1989, der ein „Runder Tisch“ nach polnischem Vorbild vorausgegangen war.⁴¹ Bereits im Jahr zuvor war Kádár als Parteiführer der ungarischen kommunistischen Partei parteiintern abgelöst worden.⁴²

Am Ende dieses Reformprozesses in Ungarn stand die Schaffung eines Rechtsstaates mit Mehrparteiensystem anstelle des Einparteienstaates.⁴³ Etwas anders als in Polen und Ungarn verliefen die Systemveränderungen in der Tschechoslowakei, der DDR sowie in Bulgarien.

C. Tschechoslowakei

Obwohl auch für die frühere Tschechoslowakei von einer starken inneren Oppositionsbewegung gesprochen werden kann, wird der Systemwechsel des Jahres

³⁶ Ebenda, S. 172 ff.

³⁷ Ebenda, S. 176 ff.

³⁸ v. *Beyme*, in: Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 1, S. 152; *ders.*, Systemwechsel in Osteuropa, S. 115.

³⁹ *Udvaros*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 176.

⁴⁰ Ebenda, S. 178.

⁴¹ Vgl. *Tatur*, Gelungene Demokratisierung.

⁴² Die ungarische Landesberichterstatterin gibt folgende Zusammenfassung: „Als besonderen Zug des ungarischen Systemwechsels ist zu bezeichnen, daß das [noch nicht frei gewählte – J.A.] Parlament des früheren Systems den Systemwechsel im Rahmen zentraler öffentlich-rechtlicher Reformen, durch Schaffung wichtiger Gesetze – unter anderem wesentliche Änderungen der Verfassung – im Jahr 1989 selbst vorbereitete, [...] daß das sozialistische System in Ungarn also durch Reformgesetze beseitigt wurde. Die Ergebnisse dieses Prozesses wurden am ‚Runden Tisch‘ zwischen den verschiedenen politischen Kräften ausgehandelt. In diesem Sinne könnte man eher von einem Systemwandel statt von einem Systemwechsel sprechen.“ (*Udvaros*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 5, S. 179).

⁴³ Ebenda, S. 181.

1989 eher als ein (unblutiger) Zusammenbruch des alten Regimes und nicht als ein Systemwandel wie in den Fällen von Polen und Ungarn bezeichnet.⁴⁴ Koordinaten dafür waren der Zusammenbruch des kommunistischen Einparteiensystems ab dem Beginn antikommunistischer Massendemonstrationen am 11. November 1989 bis zu der Wahl des Dissidentenführers *Vaclav Havel* zum Präsidenten durch das Parlament am 29. Dezember 1989.⁴⁵ Trotz der gesellschaftlichen Bewegung zur Reformierung des Kommunismus als eines Sozialismus mit menschlichem Antlitz – „Prager Frühling“ 1968 – und trotz der Dissidentenbewegung „Charta 77“ wurde das kommunistische System in der Tschechoslowakei nicht gestürzt. Es brach stattdessen in sich selbst zusammen, unter einer Last aus Passivität und Unentschlossenheit der Machtspitzen des Regimes.⁴⁶

Dieser Zusammenbruch des Systems führte zu einem radikalen Wechsel der Eliten. Freilich wird auch darauf hingewiesen, dass der Zusammenbruch des Systems zugleich unter dem Eindruck der Massenproteste der Öffentlichkeit im November 1989 gesehen werden müsse.⁴⁷ Berücksichtigt man die Einschätzung, dass trotz seines Scheiterns der „Prager Frühling“ wie die „weit verzweigte, intellektuell reife Dissidentenszene“⁴⁸ den Systemzusammenbruch maßgeblich gefördert haben, so spricht das für jene Typologie der Systemveränderung, welche die Terminologie „Umbesetzung“ gebraucht und darunter das „kombinierte Produkt von Aktionen sowohl der Regierung als auch der Opposition“ versteht.⁴⁹

Eine andere Einschätzung des Systemumbruchs in der Tschechoslowakei nimmt von *Beyme* vor, der die dortige Systemveränderung dem Druck von unten zuschreibt.⁵⁰ Dieser Weg in der Tschechoslowakei wird abgegrenzt von den Systemveränderungen in Polen und Ungarn; die hier erzeugte Erosion des Sozialismus wird jedoch mit dem Kriterium des „pragmatischen ‚Durchwurstelns‘“ versehen, während die Systemveränderung in der Tschechoslowakei unter dem Kriterium eines „ideologiesteuerten Erneuerungsversuchs“ steht.⁵¹

Anderweitig wird von *Vodička* konstatiert, dass der Systemwechsel in der Tschechoslowakei als „unerwünschter Nebeneffekt“ zur geopolitischen Spaltung des Landes in die Neustaaten Tschechien und Slowakei geführt habe:

„Als Ursachen der Teilung sind insbesondere die unterschiedliche politische Kultur der Tschechen und Slowaken, die Erblasten des kommunistischen Regimes, die wirtschaftliche und soziale Adaptionskrise als Begleiterscheinung der Transformation, der aufge-

⁴⁴ *Domes*, Politischer Systemwandel, S. 6.

⁴⁵ Ebenda, S. 6.

⁴⁶ Zitiert nach *Oschlies, W.*, Kurzfassung: Postkommunistische Aufarbeitung, S. 4.

⁴⁷ Vgl. *Holländer*, in: Marko et al. (Hrsg.), Revolution und Recht, S. 29.

⁴⁸ *Oschlies, W.*, Kurzfassung: Postkommunistische Aufarbeitung, S. 2.

⁴⁹ *Pállinger*, Umbruch, S. 5.

⁵⁰ v. *Beyme*, in: Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 1, S. 167.

⁵¹ Ebenda, S. 167.

hetzte Nationalismus sowie das Fehlen geeigneter institutioneller Mechanismen zur Konfliktregulierung zu nennen, [...] sowohl Tschechen als auch Slowaken sprachen sich in Umfragen mehrheitlich stets für den Weiterbestand der Tschechoslowakei aus; eine Volksabstimmung wurde aber von den Akteuren der Trennung verhindert.⁵²

Auch wenn die Schwierigkeiten derartiger Ursachenforschung politischer Systemwechsel gerade im Hinblick auf die richtige Zu- und Einordnung auf der Hand liegen, schärft die damit einhergehende Methode von Modellfindungen den Blick für die Besonderheit der jeweiligen Systemveränderung. Diese Feststellung trifft auch auf Bulgarien zu.

D. Bulgarien

Im Ergebnis des 2. Weltkriegs gehörte Bulgarien ebenso wie Polen und Ungarn zum Einflussbereich der Sowjetunion. Im bulgarischen Landesbericht wird beschrieben, dass nach den Ereignissen in Ungarn von 1956 die regierende kommunistische Partei in Bulgarien deutliche Anstrengungen unternahm, ihren Führungsanspruch durchzusetzen und zu sichern.⁵³ Dies gelang vor allem in der Phase des „Aufbaus der entwickelten sozialistischen Gesellschaft“, die den Zeitraum von 1964 bis 1989 umfasste.⁵⁴

Hinsichtlich der Systemveränderung des Jahres 1989 wird ausgeführt, dass der erste Schritt dazu in der Ablösung des Führers der bulgarischen kommunistischen Partei *Todor Živkov* im November 1989 bestand.⁵⁵ In diesem Kontext kam es zu Demonstrationen und Protesten. Mehrere Bürgerinitiativen und Parteien, wie die mit der kommunistischen Partei verbündete Bauernpartei, vereinigten sich zur „Union der demokratischen Kräfte“ (SDS), die sich für ein Mehrparteiensystem, die Entpolitisierung der Streitkräfte, die Menschenrechte und die Marktwirtschaft einsetzte.⁵⁶ Die kommunistischen Machthaber waren bereit, mit der Opposition am „Runden Tisch“ über einen Ausweg aus der Krise zu verhandeln. Das Ergebnis war die Zulassung von freien Wahlen im Juni 1990, aus der die frühere kommunistische Partei – die sich in „Bulgarische Sozialistische Partei“ umbenannt hatte – als Sieger hervorging.⁵⁷

Brahm weist darauf hin, dass die Opposition in Bulgarien im Unterschied zu Polen, Ungarn, der Tschechoslowakei und der DDR erst 1989 festere Gestalt annahm. „Viele erwachten erst jetzt aus ihrer Schreckstarre. Sie mussten nach der

⁵² *Vodička*, in: Ismayr (Hrsg.), *Systeme Osteuropas*, S. 239.

⁵³ *Gruev/Filchev*, in: Eser et al. (Hrsg.), *Systemunrecht*, Bd. 12, S. 29 f.

⁵⁴ Ebenda, S. 30, 41 ff.

⁵⁵ Ebenda, S. 62 f.

⁵⁶ Vgl. *Brahm*, *Überwindung der kommunistischen Diktatur*, S. 8.

⁵⁷ Ebenda, S. 8 f.

Wende alle die Erfahrungen machen, die man in den mitteleuropäischen Ländern längst gemacht hatte.“⁵⁸ Allerdings erscheint es fraglich, ob Bulgarien, wie von *Domes* umschrieben,⁵⁹ als klassischer Typ des Systemwandels – d.h. von der Herrschaftselite geplant und von ihr weitgehend kontrolliert, aber durch Massendemonstrationen und Streiks gefördert – beurteilt werden kann.

E. Sowjetunion

Eine *Schlüsselstellung* der untersuchten osteuropäischen Länder nehmen in Bezug auf den politischen Systemwechsel die Sowjetunion und die DDR ein, nicht zuletzt auch hinsichtlich der Theoriediskussion von Systemwechseln.

Was die frühere UdSSR betrifft, so ist zunächst die Dauer des kommunistischen Systems von über 70 Jahren zu berücksichtigen, wodurch sich dieses Land von den anderen ehemaligen sozialistischen Ländern Osteuropas deutlich unterscheidet. Im Gegensatz zu jenen entwickelte sich in der Sowjetunion auch keine „Gegenelite“ innerhalb einer Oppositions- oder Dissidentenbewegung.⁶⁰ Vor diesem Hintergrund erscheinen die von *Gorbatschow* eingeleiteten Reformen unter dem Sichtwort „Glasnost“ und „Perestroika“ als Versuch, sich mit der „kapitalistischen“ Welt zu versöhnen,⁶¹ eine Periode, die schließlich in den Zerfall der Sowjetunion mündete.⁶²

In Bezug auf die in unser Projekt einbezogenen Länder – die früheren Sowjetrepubliken Russland, Weißrussland, Georgien, Estland und Litauen – ist zu berücksichtigen, dass deren historische Entwicklung trotz aller Gemeinsamkeiten in der grundsätzlichen sowjetischen Ausrichtung durchaus unterschiedlich zu betrachten ist. So beginnt in den baltischen Staaten die „sowjetische Geschichte“ erst mit der Besetzung im Jahr 1940. In Georgien steht das Jahr 1921 für die Besetzung durch sowjetische Truppen. Wie in den Landesberichten für Georgien, Estland und Litauen eingeschätzt wird, war die Einbindung dieser Länder in die Sowjetunion insge-

⁵⁸ Ebenda, S. 20.

⁵⁹ *Domes*, Politischer Systemwandel, S. 4 f.

⁶⁰ „So steht die Lage in Russland in krassem Gegensatz zu der Lage in der ehemaligen DDR und den ost- und mitteleuropäischen Ländern (den Ex-Volksdemokratien). [...] Die herrschende kommunistische Elite war sehr lange Zeit an der Macht und konnte alle politischen Konkurrenten ausschalten. Daraus folgen wichtige Konsequenzen: Die Zugehörigkeit zur herrschenden Elite in der UdSSR muß anders behandelt werden als z.B. in den neuen Bundesländern, in Tschechien oder in Polen. Gerade wegen der längeren Dauer der Machtausübung konnten sich im Schoß der Nomenklatura selbst solche Schichten bilden, die sich zu Politikern und Managern westlichen Typs entwickelten.“ (*Ignatow*, Vergangenheitsaufarbeitung, S. 18).

⁶¹ Ebenda, S. 22.

⁶² Vgl. *Karsten et al.*, in: *Eser/Arnold* (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 27.

samt schwächer als etwa von Weißrussland und der Wille der Bevölkerung zur Unabhängigkeit besonders stark.⁶³

Die Bestrebungen zur Unabhängigkeit entwickelten sich parallel und wurden durch die von *Gorbatschow* im Jahr 1985 eingeleiteten politischen Reformen „von oben“ begünstigt. Sie stellten die Vorboten für den Zerfall der Sowjetunion dar. Zwar entstand durch „Glasnost“ und „Perestroika“ erstmals politischer Pluralismus, gleichzeitig verschärften sich aber die Probleme in der Wirtschaft. Neben sozialen Spannungen kam es ab 1988 zu einer ganzen Reihe von bewaffneten Zusammenstößen zwischen verschiedenen Völkern in der Sowjetunion, die staatliche Souveränität, insbesondere den Abzug russischer Truppen aus den Republiken forderten.⁶⁴

Mit *von Beyme* kann eingeschätzt werden, dass die „Perestroika“ als ideologiegesteuerter Erneuerungsversuch sowohl am Zerfall des sowjetischen Imperiums als auch an der ungelösten Wirtschaftskrise gescheitert ist.⁶⁵ Die „elitengesteuerte Verordnung des Wandels von oben – die für die Gorbatschow-Zeit galt – [ist] unter Jelzin [...] durch ethnische und soziale Konflikte überrollt worden.“⁶⁶

F. DDR

Eine *Sonderstellung* unter den politischen Systemwechseln der früheren staatssozialistischen Länder nimmt die Transition in der DDR ein, die im Ergebnis in die deutsch-deutsche staatsrechtliche Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 mündete. Am Systemwechsel in der DDR zeigt sich in anschaulicher Weise das komplexe Zusammenspiel von äußeren und inneren Faktoren der Transition.

Auf dem Territorium der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden, befand sich die DDR in einer besonderen strategischen Abhängigkeit zur Sowjetunion. Dies lässt sich schon an der Vorgeschichte der Staatsgründung der DDR nachweisen,⁶⁷ wird dann aber noch deutlicher während der Systemauseinandersetzung zwischen Ost und West in der Zeit des „Kalten Kriegs“. Dadurch, dass *Gorbatschow* seit seinem Amtsantritt im Jahr 1985 in der sowjetischen Außenpolitik den Ostblockstaaten größere Gestaltungsspielräume zubilligte, die DDR-Machthaber aber – im Gegensatz etwa zu Ungarn und Polen – unvermindert auf ihren bisherigen politischen Positionen verharren, wurde der innere Zerfall des DDR-Systems beschleunigt. Dabei hat die Öffnung der Grenze

⁶³ Ebenda, S. VI.

⁶⁴ Ebenda, S. 72.

⁶⁵ v. *Beyme*, Systemwechsel in Osteuropa, S. 96.

⁶⁶ Ebenda, S. 95.

⁶⁷ Vgl. *Kreicker* et al., in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 3 ff.

Ungarns zu Österreich im Sommer 1989 für tausende DDR-Flüchtlinge nennenswert zum Kollaps der DDR beigetragen.⁶⁸ Die sowjetische Führung hatte zuvor klar gemacht, dass sie nicht mehr wie noch 1953 in der DDR, 1956 in Ungarn und 1968 in der Tschechoslowakei den Erhalt der kommunistischen Macht mit Panzern zu sichern suchte und sich auch sonst nicht mehr in die inneren Angelegenheiten sozialistischer Ländern einzumischen gedachte.⁶⁹ Vor diesem Hintergrund erstarkte die Oppositionsbewegung in der DDR zu einer kraftvollen Bürgerbewegung.⁷⁰ Der Massenprotest der DDR-Bevölkerung trug wesentlich zum friedlichen Sturz der DDR-Machthaber im Herbst 1989 bei.⁷¹

Als eine – eher eigenständige innere – Ursache für den Zusammenbruch der DDR wie des Staatssozialismus überhaupt ist der weithin desolate Zustand der auf zentralistischer Planwirtschaft beruhenden international nicht wettbewerbsfähigen Systeme in den einzelnen Ländern zu sehen.⁷² Weitere innere Ursachen des Zusammenbruchs der DDR sind die Strukturdefizite ihres politischen Systems: der absolutistische Herrschaftsanspruch der SED, der hierarchische Aufbau nach dem Organisationsprinzip des „demokratischen Zentralismus“, der Widerspruch zwischen Theorie und Praxis, sowie die Unfähigkeit der Machthaber der DDR zur Reformierung des eigenen Systems.⁷³

Anders als in den übrigen Transitions- bzw. Transformationsgesellschaften in Osteuropa endete der Zusammenbruch des Staatssozialismus in der DDR nicht mit der Erneuerung des politischen Systems. Die im Herbst 1989 einsetzende Umgestaltung des Systems war nur eine Episode. Sie bestand unter anderen darin, dass die SED ihre „führende Rolle“ verlor und mit *Hans Modrow* ein erneuerungswilliger Politiker zum Ministerpräsidenten gewählt wurde, der ambitionierte Reformziele im Sinne eines „besseren Sozialismus“ proklamierte.

Nach polnischem Vorbild formierten sich „Runde Tische“ mit alten und neuen politischen Gruppierungen. Ein wesentliches Ergebnis des zentralen „Runden Tisches“ in Berlin war die Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit, die auch auf Druck der kritischen Öffentlichkeit erfolgte. Der beginnende Wahlkampf für die ersten freien Volkskammerwahlen in der DDR stand aber bereits im Zeichen

⁶⁸ Vgl. v. *Beyme*, in: Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 1, S. 166.

⁶⁹ Vgl. *Daschtschew*, in: Timmermann (Hrsg.), Die DDR, S. 795.

⁷⁰ Vgl. *Poppe*, in: Poppe et al. (Hrsg.), Selbstbehauptung und Anpassung, S. 244 ff.

⁷¹ Vgl. *Mahlert*, Kleine Geschichte, S. 156 ff.; *Weber*, DDR, S. 102 ff.; *Kreicker* et al., in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 13 ff.

⁷² Vgl. hinsichtlich der DDR-Wirtschaft *Gutmann/Buck*, in: Kurth et al. (Hrsg.), Wirtschaftliche und ökologische Situation der DDR, S. 7 ff.; *Reißig*, in: Joas/Kohli (Hrsg.), Zusammenbruch der DDR, S. 49 ff. (51 ff.); *Steinitz*, in: Bollinger (Hrsg.), Das letzte Jahr der DDR, S. 70 ff.

⁷³ *Reißig*, in: Joas/Kohli (Hrsg.), Zusammenbruch der DDR, S. 63 ff.; *Weber*, DDR, S. 107 f.

der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands.⁷⁴ Denn mit der Öffnung der Grenze der DDR zur Bundesrepublik am 9. November 1989 war die Losung der demonstrierenden Bevölkerung „Wir sind *das* Volk“ umgeschlagen in den Ruf „Wir sind *ein* Volk“.⁷⁵ Die Volkskammerwahlen am 18. März 1990 gewannen nicht die favorisierten Sozialdemokraten, sondern die bürgerlichen Parteien als Vertreterinnen einer möglichst raschen Wiedervereinigung. Damit war die Episode der Erneuerung der DDR nach dem Zusammenbruch des Staatssozialismus abrupt beendet wurden.

Die Transition bestand jetzt in der unmittelbaren Vorbereitung der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands. Diese Periode dauerte ein halbes Jahr. In diese Zeit fallen der am 1. Juli 1990 in Kraft getretene Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion sowie die Verhandlungen über den Einigungsvertrag, deren Resultat eine nahezu vollständige Übernahme der bundesdeutschen Staats- und Rechtsordnung auf dem Gebiet der DDR war. Mit Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 3. Oktober 1990 und Wirksamwerden ihres Beitritts zur Bundesrepublik nach Art. 23 GG a.F. endete die Existenz der DDR.

Damit besteht der entscheidende Unterschied zu den anderen osteuropäischen Transitions- bzw. Transformationsgesellschaften darin, dass in der DDR der grundlegende gesellschaftspolitische Wandel des alten Systems von innen heraus nicht weiter vollzogen wurde, „sondern die Gestalt des westdeutschen politischen Systems annahm und damit von außen erfolgte. [...] In dieser politischen ‚Logik‘ ist es nur konsequent, daß es in der ehemaligen DDR nicht nur zu einer sogenannten Abwicklung und völligen Neustrukturierung sämtlicher staatlicher, gesellschaftlicher sowie wirtschaftlicher Bereiche, sondern auch zu einem fast vollständigen Elitewechsel gekommen ist.“⁷⁶

III. Systemveränderungen in Südeuropa

Der Blick soll nun von Osteuropa auf Südeuropa gerichtet werden. In unser Projekt sind dazu Portugal, Spanien und Griechenland einbezogen worden. Es ist der Transitions- bzw. Transformationsforschung zu verdanken,⁷⁷ dass auch die Systemveränderungen in diesen Ländern in den letzten Jahren verstärkte Aufmerksamkeit finden, wenngleich im öffentlichen Bewusstsein nach wie vor eher die Systemwechsel in Osteuropa, Lateinamerika sowie Südafrika präsent sind und

⁷⁴ Vgl. zum Ganzen *Kreicker et al.*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 15 f.

⁷⁵ Vgl. *Weber*, DDR, S. 108.

⁷⁶ *Arnold/Weigend*, in: Arnold (Hrsg.), Systemvergangenheit DDR, S. 211 ff. (214).

⁷⁷ Vgl. *Puhle*, in: Merkel (Hrsg.), Systemwechsel I, S. 173 ff.

diskutiert werden, und zwar Osteuropa wegen der weltpolitischen Dimension im Zusammenhang mit dem Ende des „Kalten Kriegs“, Südafrika wegen des besonderen Weges der Wahrheitskommission und des damit im Vordergrund stehenden Aspektes von Versöhnung sowie Lateinamerika wegen des universellen Ansatzes, die Menschenrechte gegen die in Lateinamerika ausgeprägte politische Schlussstrichmentalität durchzusetzen.

Vor diesem Hintergrund geraten die Systemwechsel der südeuropäischen Länder in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts leicht in Vergessenheit, erscheinen sie auf den ersten Blick doch eher als von regional begrenzter Wirkung, versehen mit der Entwicklung zu stabilen europäischen Demokratien und zu langjähriger Mitgliedschaft in der Europäischen Union.

A. Portugal

Bei Portugal⁷⁸ handelte es sich um die am längsten währende Diktatur der drei Staaten, die fast 50 Jahre dauerte (1926–1974). Im Jahr 1926 gelangte durch einen Staatsstreich eine Militärdiktatur an die Macht, nachdem bereits die Periode zuvor seit Ende der Monarchie im Jahr 1910 durch zahlreiche Regierungswechsel und Staatsstrieche gekennzeichnet war. Im Jahr 1932 übernahm *Salazar* mit einer überwiegend mit Zivilisten besetzten Regierung die Macht. Dieser wurde zur dominierenden Figur des autoritären Regimes; seine Macht gestaltete er zunehmend absolutistisch. Das System *Salazars* galt als der „Estado Novo“ und wird nicht selten als faschistisch charakterisiert. Es wurde nach dem Tod *Salazars* im Jahr 1970 von *Caetano* fortgeführt. Dieser verstrickte Portugal in einen Kolonialkrieg in Afrika. Vor allem das Militär wendete sich gegen ihn und putschte am 25. April 1974. Die Demonstrationen der portugiesischen Bevölkerung, die gemeinsam mit der Armee erfolgten und unter dem Namen „Nelkenrevolution“ bekannt wurden, führten zum friedlichen Ende des *Caetano-Regimes*.

Die Übergangszeit erwies sich jedoch als äußerst turbulent und brachte das Land nicht nur einmal an den Rand eines Bürgerkriegs, besonders durch verschiedene, gescheiterte Militärputsche der politisch rechten wie linken Seite in dieser Zeit. Die portugiesischen Kolonien erlangten ihre Unabhängigkeit. Eine allmähliche Stabilisierung und demokratische Konsolidierung trat in Portugal nach den freien Wahlen zur verfassungsgebenden Versammlung im Jahr 1975 und danach zum Parlament und des Präsidenten 1976 ein. Demokratische Parteien gingen als Sieger hervor.

⁷⁸ Vgl. *Bernecker/Ruhl*, in: Ruhl (Hrsg.), *Spanien-Ploetz*, S. 174 ff.; *Gropengießer*, Bericht über Spanien, Griechenland, Portugal (siehe dazu den Bericht von *Nashat*, in: *Anklagen*, S. 10 ff.); *Hünnerfeld*, in: *Eser/Arnold* (Hrsg.), *Systemunrecht*, Bd. 1, S. 233 f.

Die erste rechtsstaatliche Verfassung nach Überwindung der Diktatur trat nach den Parlamentswahlen im selben Jahr in Kraft.⁷⁹

B. Spanien

Auch in Spanien⁸⁰ gab es eine über einen längeren Zeitraum bestehende Diktatur, sie dauerte 36 Jahre. Am Ende der sogenannten Zweiten Republik, die von 1931 bis 1936 bestand, wurden die freien Wahlen von der linksgerichteten Volksfront „Frente Popular“ gewonnen, nachdem das Land durch eine zunehmende politische Radikalisierung gespalten war. Die Jahre 1934 bis 1936 gelten als die „zwei schwarzen Jahre“ der Republik. Das Land wurde in dieser Zeit von den vereinigten Rechtsparteien regiert, welche die begonnenen Reformen der ersten beiden Jahre der Republik zurücknahmen. Die politische Linke reagierte darauf mit Generalstreiks und Bergarbeiteraufständen und schloss sich zum Wahlblock der „Frente Popular“ zusammen. Nach deren Wahlsieg blieb das Land unverändert in zwei Lager gespalten. Die Ermordung eines monarchistischen Abgeordneten wurde zum Anlass eines von der Rechten seit Monaten vorbereiteten Militärputsches, der sich in den Jahren 1936 bis 1939 zu einem Bürgerkrieg ausweitete. *Franco* übte den Oberbefehl über die aufständischen Truppen aus und wurde zum „Generalissimus“ und Chef der nationalspanischen Regierung erklärt. Nach heftigen militärischen Operationen trug *Franco* mit maßgeblicher Unterstützung Deutschlands und Italiens 1939 den Sieg davon.⁸¹

In der Folgezeit entwickelte sich der *Estado Nuevo Francos* von einer Militärdiktatur des Bürgerkriegs zu einem zentralistisch-autoritären Ständestaat, der von mächtigen ökonomischen, kirchlichen und militärischen Gruppen der Gesellschaft getragen wurde, der sich aber auch lange Zeit der Zustimmung von weiten Teilen der mittleren und unteren Schichten der Gesellschaft gewiss sein konnte. Nach anfänglichen Misserfolgen galt Spanien in den 1960er Jahren als Wirtschaftswunder. Gleichwohl bildete sich eine antifranquistische Bewegung heraus, welche die Universitäten des Landes ergriff. Aus den Universitäten „trat eine neue Generation von Anwälten, Ärzten, Ingenieuren und Wirtschaftswissenschaftlern ins öffentliche Leben, welche die überkommene Ordnung in Zweifel zogen und die in semi-

⁷⁹ Vgl. zum Ganzen *Bernecker/Ruhl*, in: Ruhl (Hrsg.), Spanien-Ploetz, S. 174 ff.

⁸⁰ Vgl. *Bernecker/Ruhl*, in: Ruhl (Hrsg.), Spanien-Ploetz, S. 117 ff.; *Gropengießer*, Bericht über Spanien, Griechenland, Portugal; *Pérez del Valle/Ayuso Torres*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 259 ff.

⁸¹ Vgl. aus der aktuellen umfangreichen Literatur zum spanischen Bürgerkrieg *Bavaj*, FAZ vom 5.7.2006; *Bernecker*, Krieg in Spanien; *Beevor*, Spanischer Bürgerkrieg; *Haurbrich*, FAZ vom 5.7.2006; *Kastner*, Freitag Nr. 31 vom 4.8.2006; *Walther*, taz-magazin vom 15.7.2006, S. VII; v. *zur Mühlen*, Freitag Nr. 27/28 vom 7.7.2006.

offiziellen Berufsverbänden zu alternativen politischen Vorstellungen kamen und so allmählich den Wandel vorbereiteten.⁸²

Die Transition in Spanien wird in der politikwissenschaftlichen Literatur dennoch als geplant und von der Herrschaftselite weitgehend kontrolliert eingeschätzt.⁸³ Als Beleg wird angeführt, dass der Vorgang des Systemwandels zu einem parlamentarischen Repräsentativsystem mit dem Tode des Diktators am 20. November 1975 begann und mit der Bildung des ersten parlamentarischen Mehrheitskabinetts am 7. Juli 1977 als Ergebnis der ersten freien Konkurrenzahlen am 15. Juni jenes Jahres endete.⁸⁴ In diesem Zusammenhang sei auch auf die von *Linz* aufgestellte „Theorie des autoritären Regimes“ hingewiesen.⁸⁵ Danach habe sich der Franquismus von einem totalitären System zu einem autoritären Regime entwickelt.⁸⁶

Im Jahr 1973 hatte *Franco* sein Regierungsamt bereits aufgegeben. Schon 1969 war Prinz *Juan Carlos de Borbón* als Nachfolger *Franco*s und zukünftiger König vereidigt worden. Obwohl nach *Franco*s Amtsaufgabe *Navarro* als neuer Regierungschef ein demokratisches Reformprogramm verkündet hatte, war der Weg zu dessen Umsetzung erst mit dem Tod *Franco*s frei. *Juan Carlos I.* wurde am 22. November 1975 zum König proklamiert und versprach den Spaniern in seiner Thronrede einen stufenweisen Übergang zur Demokratie. In einer Volksbefragung stimmten Ende 1976 über 94 % für die Demokratisierungsvorhaben der Regierung. Es wird eingeschätzt, dass fünfundzwanzig Jahre nach der Auflösung des *Franco-Staates* durch die Verfassung vom 6. Dezember 1978 die Bilanz des spanischen Übergangs zur Demokratie durchaus positiv ausfällt.⁸⁷

⁸² *Arenhövel*, in: Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 5, S. 210 f.

⁸³ Vgl. *Domes*, Politischer Systemwandel, S. 4.

⁸⁴ „Spanien war ... der klassische Fall der *reforma/ruptura pactada* des gleitenden Übergangs und Legitimationstransfers von einem langlebigen, zivil-militärisch gemischten und in einigen Bereichen gelegentlich modernisierten autoritären Regime zur parlamentarischen Demokratie, wesentlich initiiert durch die reformbereiten ‚sofliners‘ des alten Regimes in Zusammenarbeit mit der reformistischen Opposition, also ein Fall von ‚transition through transaction‘ (Mainwaring und Share) [...]“ (*Puhle*, in: Merkel [Hrsg.], Systemwechsel 1, S. 177 f.).

⁸⁵ Vgl. dazu *Cusnick*, Übergangsprobleme, S. 50 ff.

⁸⁶ „Die autoritären Regime sind politische Systeme mit einem limitierten, nicht verantwortlichen politischen Pluralismus; ohne eine ausgearbeitete und leitende Ideologie (allerdings mit charakteristischen Mentalitäten); es fehlt eine intensive oder ausgedehnte politische Mobilisierung (außer zu einigen Zeitpunkten seiner Entwicklung), in diesen Regimen übt ein Führer (oder eventuell eine begrenzte Gruppe) die Macht innerhalb formal mangelhaft definierter, jedoch in Wirklichkeit hinlänglich vorhersehbarer Grenzen aus.“ (Zitiert nach *Cusnick*, Übergangsprobleme, S. 52).

⁸⁷ „In nur knapp drei Jahren wurde ein vierzigjähriges diktatorisches System ohne die großen sozialen Kosten, die man befürchtet hatte, abgebaut und mit Erfolg und Entschiedenheit eine solide Demokratie errichtet. Hieran besteht kein Zweifel – allerdings auch nicht an der Tatsache, dass hierfür ein nicht eben niedriger Preis zu zahlen war. Im Geiste des viel beschworenen ‚nationalen Konsens‘, der seither zu einem zentralen Schlüsselbe-

Hingewiesen wird ferner darauf, dass auch die Opposition überwiegend die Deutung vom Bürgerkrieg als Ergebnis eines kollektiven Wahnsinns übernommen und sich die – später als „Tugenden der *transición*“ gefeierten – Eigenschaften der *moderación* und *concordia* zu eigen gemacht habe.⁸⁸

C. Griechenland

Betrachtet man die Militärdiktatur der Jahre 1967 bis 1974 in Griechenland,⁸⁹ so fällt auf, dass es sich dabei im Unterschied zu Portugal und Spanien um eine relativ kurze Zeitspanne handelte. Auch frühere Militärdiktaturen im Griechenland des 20. Jahrhunderts waren von verhältnismäßig kurzer Dauer (1925/26 sowie 1936–1941).

Bevor es zum Militärputsch am 21. April 1967 kam, hatte der junge König *Konstantin II.* im Juli 1965 unter Staatsstreich-ähnlichen Umständen den Fall der liberal-bürgerlichen Regierung *Georgios Papandreous* bewirkt. In der Zeit danach wurde das Land bis zum Militärputsch von Personen regiert, die vom König bestimmt worden waren. Bereits die Regierung vor *Papandreou*, die konservative *Karamanlis*-Regierung, war letztlich daran gescheitert, die Einmischung des Königs und seines Hofes ins politische Leben zu verhindern. Vor dem Hintergrund zunehmender Radikalisierung der politischen Auseinandersetzung und der politischen Entwicklung des Volkes nach links wurden Neuwahlen angesetzt, die jedoch durch den Staatsstreich vom 21. April 1967 verhindert wurden. Dieser Staatsstreich wurde durch die Streitkräfte auf der Grundlage eines sorgfältig vorbereiteten Plans ausgeführt. Haupturheber war eine Gruppe von Offizieren mittleren Ranges unter Führung von Oberst *Georgios Papadopoulos*. Es gelang den Putschisten, den König zur Ernennung einer Militärregierung zu zwingen, die den Ausnahmezustand proklamierte und die Geltung der für die bürgerlichen Freiheiten und das demokratische Funktionieren des Staates wichtigen Artikel der Verfassung suspendierte. *Papadopoulos*, der der Offiziersjunta vorstand, ließ eine neue Verfassung ausarbei-

griff und zum Gründungsmythos des postfranquistischen Spaniens geworden ist, wurde die diktatorische Vergangenheit hinter eine schwere, gepanzerte Tür aus Tabus und Ängsten verbannt, das kulturelle Gedächtnis Spaniens praktisch gelähmt.“ (*Rey*, in: Behrens et al. [Hrsg.], *Regionalismus*, S. 56).

⁸⁸ „Schon in den fünfziger Jahren hatten die katholische Kirche und die kommunistische Partei *Partido Comunista de España* (PCE) die Versöhnung der ehemaligen Bürgerkriegsparteien unter dem Vorzeichen des beidseitigen Vergessens gefordert. Auf dem Treffen der inneren und der Exilopposition beim Europäischen Kongress in München 1962 hatten beide Lager ihren Willen hierzu bekräftigt. Das Bekenntnis der reformorientierten Franco-Eliten nach 1975 zu *moderación* und *concordia* war also auch das der Opposition.“ (*Macher*, in: Ruchniewicz/Troebst [Hrsg.], *Diktaturbewältigung und nationale Selbstvergewisserung*, S. 141).

⁸⁹ Vgl. *Gropengießer*, Bericht über Spanien, Griechenland, Portugal; *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), *Systemunrecht*, Bd. 4.

ten, die wesentliche Einschränkungen der Rechte und Freiheiten des Volkes vorsah. Diese Verfassung bewirkte jedoch nicht die von der Junta gewünschte Festigung des Militärregimes und dessen Akzeptanz im In- und Ausland. Als royalistisch-konservative Kräfte, auf deren Unterstützung er bisher bauen konnte, Papadopoulos das Vertrauen entzogen, versuchte dieser die Flucht nach vorn, indem er die Monarchie abschaffte, sich selbst zum Staatspräsidenten ernannte und eine Verfassung entwarf, die den Versuch einer vorsichtigen Öffnung und Lockerung des diktatorischen Regimes darstellte. Dieser Versuch schlug jedoch fehl und fand mit der gewaltsamen Niederschlagung des studentischen Polytechnion-Aufstands am 17./18. November 1973 ein jähes Ende. Papadopoulos wurde von einer noch radikaleren Verbindung von Offizieren unter Führung von *Ioannides* gestürzt. Festgestellt wird, dass das diktatorische Regime dadurch in seine letzte Phase trat, in der die willkürliche Machtausübung und die offene Unterdrückung nicht mehr vom Versuch der Wahrung eines Scheins von Legalität begrenzt waren. Diese Periode der Militärjunta dauerte bis Juli 1974 an, als *Ioannides* versuchte, auf Zypern ein Attentat auf den Staatspräsidenten *Makarios* und einen Staatsstreich zu organisieren. Diese erfolglos gebliebenen Bestrebungen stellten für die Türkei einen willkommenen Anlass zur Durchführung einer seit Langem geplanten Invasion auf der Insel dar, die den heute noch bestehenden Zustand der faktischen Teilung Zyperns bewirkte. Unter der Last dieser schweren nationalen Katastrophe kollabierten die von den Offizieren eingesetzte Marionettenregierung und das gesamte Regime der Militärregierung Griechenlands. In dieser kritischen Situation, in welcher der Staat sich aufzulösen schien, fand am 23. Juli 1974 eine Versammlung der bis dahin von den Obristen verschmähten Politiker statt, auf der die Ernennung von *Karamanlis* zum Ministerpräsidenten beschlossen wurde. Die Vereidigung von *Karamanlis* markierte das Ende des Regimes der Putschisten vom April 1967.⁹⁰

Seitdem besteht die Ära der Dritten Hellenischen Republik,

„in der sich die Demokratie trotz punktueller Unzulänglichkeiten vollständig etablieren konnte und langsam alle Bereiche des nationalen, politischen und sozialen Lebens erfasste, so dass Griechenland den Vergleich mit anderen westlichen Demokratien heute nicht mehr zu scheuen braucht, eine Tatsache, die durch die vollständige Aufnahme des Landes in die EG im Jahr 1981 in aller Deutlichkeit manifestiert wurde.“⁹¹

Die Unterschiede der Transitionen der südeuropäischen Länder lassen sich durch die Metapher *Revolution* (Portugal), *Implosion* oder *Kollaps* (Griechenland) sowie *Evolution* oder *gleitender Übergang* (Spanien) umschreiben. In der Systemwechselftheorie wird dies wie folgt zusammengefasst:⁹²

⁹⁰ *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 47 f.

⁹¹ Ebenda, S. 49.

⁹² Vgl. *Puhle*, in: Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 1, S. 177 ff. Weitere Unterschiede in den Transitionen dieser drei Länder werden vor allem im Zusammenhang mit der Konsolidierung der Demokratie gesehen (vgl. *Puhle*, in: Merkel [Hrsg.], Systemwechsel 1, S. 178 ff.).

In *Portugal* handelte es sich um einen revolutionären Bruch („Nelkenrevolution“) des Militärs „gegen ein langlebiges, überwiegend ziviles autoritäres Regime, das sich vor allem im Kolonialkrieg erschöpft hatte, gegen das aber zivile Allianzen von Gewicht sich nicht organisierten, sodass die Militärs gewissermaßen als Ersatz tätig wurden“⁹³ (Systemwechsel). Im Gegensatz dazu kollabierte in *Griechenland* die relativ kurzfristige Militärdiktatur letztlich aufgrund der militärischen Niederlage gegen die Türkei im Zypern-Konflikt (Systemwechsel). Es kam nicht zu revolutionären Übergangregierungen. Sowohl für Portugal als auch für Griechenland wird zur Kennzeichnung des Systemwechsels der Begriff „Ablösung“ gebraucht.⁹⁴ In *Spanien* haben wir es dagegen mit einem gleitenden Übergang von einem langfristigen diktatorischen System hin zur parlamentarischen Demokratie zu tun, der wesentlich durch Kräfte des alten Systems initiiert wurde (Systemwandel oder „paktierte“ Transition).

IV. Systemveränderungen in Lateinamerika

Der Ausgangspunkt in der Transitions- bzw. Transformationsliteratur zu Lateinamerika besteht darin, dass in den meisten südamerikanischen Staaten seit Mitte der 1960er Jahre die Streitkräfte die Macht übernommen hatten. Die so erlangte Herrschaft war auf unbestimmte Zeit angelegt.⁹⁵ Gleichwohl konnten hinsichtlich vorautoritärer Erfahrungen Länder wie Chile und Uruguay auf eine starke demokratische Tradition verweisen, während andere Länder wie Argentinien und Brasilien mehrfach Wechsel zwischen demokratischer und autoritärer Herrschaft erlebten.⁹⁶ Thematisiert wird aber auch ein zyklisch anmutender Wechsel der Staatsformen in Lateinamerika, der sich weit in die Geschichte der mehr als 150 Jahre unabhängigen lateinamerikanischen Staaten zurückverfolgen lässt.⁹⁷ Bedeutsam für die Fragen des Systemwechsels in Lateinamerika ist ferner, dass es für die dortigen Demokratien typisch war, dass das Militär sich die Funktion eines „Hüters der Verfassung“ zuschrieb.⁹⁸

⁹³ Puhle, in: Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 1, S. 177.

⁹⁴ Pällinger, Umbruch, S. 7.

⁹⁵ Vgl. Birle, in: Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 5, S. 242.

⁹⁶ Nohlen/Thibaut, in: Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 1, S. 197.

⁹⁷ Vgl. Krumwiede, in: v. Gleich et al. (Hrsg.), Lateinamerika Jahrbuch 1993, S. 10.

⁹⁸ „Daraus leitete es in Krisenzeiten das Recht ab, zu intervenieren und die Regierungsmacht zu übernehmen, um Ordnung herzustellen“. In normalen demokratischen Zeiten reichte sein politischer Einfluss als ‚Veto-Macht‘ weit über im engeren Sinne militärische Belange hinaus. Deshalb wurde das Militär (paradox, aber nicht treffend) nicht selten als ‚stärkste Partei‘ charakterisiert. Gleichzeitig bildete es häufig einen ‚Staat im Staate‘, indem es Sonderrechte beanspruchte, gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstieß

Nicht übersehen werden darf, dass die Militärs in allen lateinamerikanischen Ländern auf die aktive Unterstützung oder zumindest die stillschweigende Duldung von Teilen der Zivilgesellschaft zählen konnten.⁹⁹ Freilich muss überraschen, dass jedenfalls die deutsche Transitionsforschung zu Lateinamerika äußere Faktoren für die Machtergreifung durch die Militärs und Etablierung von Militärdiktaturen nahezu auszublenden scheint. Die Lateinamerikaforschung dagegen hat auch die US-amerikanische Unterstützung für die Militärdiktaturen in dieser Region im Blick, wobei nicht nur auf die offenen gewaltsamen Interventionen der USA in Guatemala, Kuba, Nicaragua, Panama und Haiti hingewiesen wird,¹⁰⁰ sondern auch auf die Ausbildung der lateinamerikanischen Soldaten nach dem Zweiten Weltkrieg unter dem Einfluss der Vereinigten Staaten.¹⁰¹

Schließlich kann nicht unerwähnt bleiben, dass die USA in Chile maßgeblich am Putsch gegen Präsident *Salvador Allende* beteiligt waren.¹⁰² In einigen der Landesberichte über Lateinamerika innerhalb unseres Projekts kommt zum Ausdruck, dass die Militärdiktaturen in diesen Ländern mit Unterstützung der USA den sogenannten *Plan Condor* zur grenzüberschreitenden Verfolgung und Ermordung von Regimegegnern koordinierten. Darauf wird später zurückgekommen.

Als Hintergrund für die Transitionsprozesse in Lateinamerika ist zu bedenken, dass diese unter sehr unterschiedlichen Ausgangsbedingungen erfolgten. Hervorgehoben werden in der einschlägigen Literatur aber auch Übereinstimmungen, die sowohl die ökonomische Krise betreffen, in deren zeitlichem Umfeld die Transitionen betrachtet werden,¹⁰³ als auch die Tatsache berücksichtigen, dass die lateinamerikanischen Transitionsprozesse in hohem Maß durch Wahlen und Volksabstimmungen „gesteuert“ bzw. „bewegt“ wurden.¹⁰⁴

Die typologische Zuordnung der Regimewechselprozesse wird als schwierig eingeschätzt. Zunehmend stelle sich – was kritisch zu sehen sei – die Erkenntnis ein, dass die lateinamerikanischen Transitionen in den meisten Fällen durch Verhandlungen und Pakte erfolgten.¹⁰⁵ Anhand der vorliegenden Landesberichte in unserem Projekt wird auch darauf noch näher eingegangen.

und allgemein verbindliche Gesetze für sich nicht gelten ließ.“ (*Krumwiede*, in: v. Gleich et al. [Hrsg.], *Lateinamerika Jahrbuch 1993*, S. 10).

⁹⁹ *Birle*, in: Merkel (Hrsg.), *Systemwechsel 5*, S. 242.

¹⁰⁰ Vgl. *Krennerich*, in: Fischer/Krennerich (Hrsg.), *Politische Gewalt in Lateinamerika*, S. 21.

¹⁰¹ *Lauga*, in: Fischer/Krennerich (Hrsg.), *Politische Gewalt in Lateinamerika*, S. 203.

¹⁰² Vgl. dazu *Hitchens*, *Akte Kissinger*, S. 93 ff.

¹⁰³ *Nohlen/Thibaut*, in: Merkel (Hrsg.), *Systemwechsel 1*, S. 197.

¹⁰⁴ Ebenda, S. 209.

¹⁰⁵ Ebenda, S. 203.

A. Argentinien

Die Geschichte Argentinien¹⁰⁶ im 20. Jahrhundert ist eine Geschichte von militärischen Staatsstreich. Insgesamt werden sechs Militärputsche erwähnt (1930, 1943, 1955, 1962, 1966 und 1976), die im Zusammenhang mit dem „Peronismus“ stehen. Oberst *Juan D. Perón* hatte 1943 geputscht und war schließlich in freien Wahlen 1946 zum Präsidenten gewählt worden. Mehrere Putsche gegen *Perón* konnten nicht verhindern, dass er letztlich die Macht erneut erlangte.

„Mit seinem ausgeprägten Antikommunismus und gleichzeitigem Einsatz für die Arbeiter und die arme Bevölkerung in den Provinzen gelang es ihm, eine eigene Massenbasis aufzubauen. Weder Oberschicht noch Mittelschichten, [...] waren von dem Emporkömmling begeistert, denn er gehörte nicht zur traditionellen Elite und seine politischen Erklärungen wirkten auf sie ambivalent, auf jeden Fall radikal. Aber *Perón* bot an, die als drohend empfundene Gefahr eines immer stärker werdenden kommunistischen Einflusses auf die Arbeiter durch seine peronistische Bewegung zurückzudrängen und in eine korporative Konstellation mit Gewerkschaften, Arbeitgebern und dem Staat als Vermittler umzuwandeln.“¹⁰⁷

Der Schwerpunkt des Landesberichts Argentinien liegt auf der Militärdiktatur in der Zeit von 1976 bis 1983. Eine Militärjunta, bestehend aus den kommandierenden Oberbefehlshabern *Videla*, *Massera* und *Agosti*, übernahm im Jahr 1976 die Macht und löste die Präsidentin *María E. Martínez de Perón* ab. Dies erfolgte vor dem Hintergrund der desolaten wirtschaftlichen und politischen Lage. Die linksgerichtete Guerillabewegung war immer stärker geworden. Die peronistische Bewegung war in zwei einander feindlich gegenüberstehende Blöcke gespalten. Wirtschaftliche Rezession und Inflation nahmen immer größere Ausmaße an. Das erklärte Ziel der die Macht erobernden Militärjunta bestand darin, die Guerilla zu vernichten, sich wieder stärker an den westlichen Industrieländern zu orientieren und die Volkswirtschaft nach marktwirtschaftlichen Kriterien umzugestalten.¹⁰⁸

„Dies scheiterte, weil vor allem der Abbau maroder Staatsunternehmen nicht konsequent betrieben und die Stellung der Streitkräfte (Staat im Staate) nicht angetastet wurde. Der Kampf gegen die Guerilla artete, nachdem er militärisch gewonnen worden war, in einen Feldzug gegen Andersdenkende aus und führte zur Ächtung des Landes wegen zahlreicher Menschenrechtsverletzungen. Der Falkland/Malvinen-Krieg, den das Militär im Frühjahr 1982 vom Zaune brach und verlor, provozierte dessen totale Diskreditierung. Es musste 1983 Wahlen zulassen, die der Kandidat der mitte-links stehenden ‚Radikalen Partei‘ (UCR) Raúl Alfonsín überraschend gewann.“¹⁰⁹

Die Transition in Argentinien gilt als vergleichsweise kurz. Hervorgehoben werden erhebliche Mobilisierungen in der Anfangsphase der Regierung unter *Alfonsín*. Die soziale Situation erwies sich jedoch zunehmend als unkontrollierbar, was auch mit darauf zurückgeführt wird, dass es *Alfonsín* nicht gelang, zu einem tragbaren

¹⁰⁶ Vgl. *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3.

¹⁰⁷ *Heinz*, Neue Demokratien, S. 84.

¹⁰⁸ Vgl. *Waldmann/Krumwiede* (Hrsg.), Politisches Lexikon Lateinamerika, S. 19.

¹⁰⁹ Ebenda, S. 19.

modus vivendi mit den peronistischen Gewerkschaften zu finden. Der vorzeitige Rücktritt von *Alfonsín* führte zur Machtübernahme durch *Menem*. Diese wird als Bruch angesehen und die Machtausübung durch *Menem* als „delegative Demokratie“ bezeichnet.¹¹⁰

B. Brasilien

Eine ähnlich vielfältige Geschichte an Systemwechseln hat *Brasilien*¹¹¹ aufzuweisen. Der Landesbericht spricht von vier Staatsstreich (1930, 1937, 1945 sowie 1964). Diese werden in den Kontext eines Modernisierungsprozesses gerückt, der zur Folge hatte, dass die ursprünglich landwirtschaftliche und durch vielfältige Traditionen geprägte Gesellschaft aufgrund von Industrialisierung und Urbanisierung vielfältigen sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten und Veränderungen ausgesetzt wurde.¹¹² Dabei steht der Staatsstreich von 1930 in Beziehung zur Weltwirtschaftskrise. Aufgrund drastisch schrumpfender Exporterlöse und Importkapazitäten trat an die Stelle des exportorientierten Modells das der „importsostituierenden Industrialisierung“.¹¹³ Dieses musste gegen den Widerstand der Großgrundbesitzer durchgesetzt werden, was im Staatsstreich von *Getúlio Vargas* 1930 zum Ausdruck kam.

„Vargas entmachtete die Großgrundbesitzer nicht völlig, sondern band sie, gemeinsam mit dem aufstrebenden Bürgertum sowie der jungen Industriearbeiterschaft, in einen populistischen Sozialpakt ein. Der Pakt war mit dem Aufbau eines korporativistischen Systems der Herrschaftssicherung verbunden: der Gleichschaltung von Parteien und Gewerkschaften; der symbolischen Beteiligung der Eliten an der Macht; der Schaffung von Massenloyalität durch die Verbindung von Charisma der Person und Modernität des Programms („Estado Novo“).“¹¹⁴

Der *Estado Novo* war auch die Reaktion auf den zuvor niedergeschlagenen Aufstand der im Jahr 1922 gegründeten Kommunistischen Partei Brasiliens.¹¹⁵ Hinsichtlich der Folgezeit gilt das Augenmerk eines Teils der Literatur vor allem der industriellen Entwicklung und der sie begleitenden politischen Krisen. Auf dieser Folie wird auch der Militärputsch des Jahres 1964 behandelt.¹¹⁶

Der Landesbericht, dessen Schwerpunkt auf der Militärdiktatur 1964–1985 liegt, widmet sich den unterschiedlichen Erklärungsmöglichkeiten für den Militärputsch im Jahr 1964, der von seinen Urhebern als „Revolution“ bezeichnet wurde. Die

¹¹⁰ Heinz, *Neue Demokratien*, S. 256.

¹¹¹ Vgl. *Sabadell/Espinoza Mavila*, in: Eser et al. (Hrsg.), *Systemunrecht*, Bd. 13, S. 25 ff.

¹¹² Ebenda, S. 25.

¹¹³ *Waldmann/Krumwiede* (Hrsg.), *Politisches Lexikon Lateinamerika*, S. 61.

¹¹⁴ Ebenda, S. 61.

¹¹⁵ Vgl. Heinz, *Neue Demokratien*, S. 125.

¹¹⁶ Vgl. *Waldmann/Krumwiede* (Hrsg.), *Politisches Lexikon Lateinamerika*, S. 62.

Verfasser des Landesberichts unterscheiden zwei Interpretationslinien für den Militärputsch: eine Makro-Interpretation, die vor allem externe Aspekte im Blick hat, sowie eine Mikro-Interpretation, die sich hauptsächlich auf interne Erklärungsansätze bezieht.

Die Vertreter der Makro-Ebene sehen einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Ablehnung jenes populistischen Wirtschaftsmodells, „das auf der Partizipation der unteren Bevölkerungsschichten beruhte, die sich zunehmend auch an der Politik beteiligten.“¹¹⁷ Dazu kam die Agrarreform, die Großgrundbesitzer enteignete. Dieses Wirtschaftsmodell missfiel insbesondere dem ausländischen Kapital, das sich mit Teilen des nationalen Kapitals und der nationalen Streitkräfte sowie mit der Regierung der USA verbündete und den Staatsstreich von 1964 vorbereitete.¹¹⁸ Im Landesbericht wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass hinsichtlich einer direkten oder indirekten Beteiligung der USA am Staatsstreich von 1964 der historische Streit noch nicht beendet sei.¹¹⁹

Hinsichtlich der internen Faktoren bezieht sich der Landesbericht auf jene Stimmen, die insbesondere in der antikommunistischen Grundhaltung der brasilianischen Streitkräfte eine Ursache für den Militärputsch von 1964 sehen.¹²⁰ In diesem Zusammenhang ist auch auf die *Doktrin der Nationalen Sicherheit* (DNS) hinzuweisen. Die nationale Sicherheit wurde wie folgt definiert:

„Nationale Sicherheit ist der relative Grad an Garantie, die der Staat durch politische (interne und externe), wirtschaftliche und psychosoziale (einschließlich wissenschaftlich-technische Aktivitäten) und militärische Aktionen der Gemeinschaft in seiner Jurisdiktion gewährt, um seine nationalen Ziele zu verfolgen und gegen bestehende Antagonismen zu schützen.“¹²¹

Die DNS wurde als Antwort auf Bedrohungsvorstellungen wie auch reale nationale Befreiungskriege und kommunistische Aufstände konzipiert und galt in vielen Ländern Lateinamerikas. Die brasilianische DNS erwies sich in den 1960er Jahren als politisch am einflussreichsten.¹²² Da der Putsch im April 1964 von der Militärführung als „Revolution“ bezeichnet wurde, hat man es nicht für erforderlich gehalten, die Machtübernahme besonders zu legitimieren.¹²³

Die nach dem Putsch entstandene Staatsform wird im Landesbericht Brasilien in ausführlicher Abgrenzung zu den Begriffen „Diktatur“ und „totalitär“ unter Berufung auf *Linz* als „autoritär“ bezeichnet.¹²⁴ In der Literatur wird die Zeit des Mili-

¹¹⁷ *Sabadell/Espinoza Mavila*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 13, S. 40.

¹¹⁸ Ebenda, S. 41.

¹¹⁹ Ebenda, S. 41.

¹²⁰ Ebenda, S. 43.

¹²¹ Zit. nach *Heinz*, Neue Demokratien, S. 140.

¹²² Ebenda, S. 137.

¹²³ Ebenda, S. 141.

¹²⁴ *Sabadell/Espinoza Mavila*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, S. 49 ff.

tärregimes von 1964 bis 1985 vor allem durch zwei konkurrierende Fraktionen innerhalb des Militärs beschrieben, die jeweils eine „weiche“ und eine „harte“ Linie vertraten. Diese Auseinandersetzungen standen ihrerseits in Wechselbeziehung zu den Konflikten mit den politischen und gesellschaftlichen Kräften, welche die Rückkehr zur Demokratie forderten. Hervorgehoben wird, dass das Militär seine Regierungs- und Verwaltungsfunktionen – im Gegensatz etwa zu Argentinien und Chile – teils in Kooperation, teils in Konkurrenz zu der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Elite wahrnahm.¹²⁵

Im Landesbericht Brasilien wird auch dem vielfältigen aktiven Widerstand, einschließlich des Guerillakriegs gegen das Militärregime, Raum gegeben.¹²⁶ Es ist nicht zuletzt diesem Widerstand zu verdanken, dass in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre eine Wiederbelebung der Zivilgesellschaft einsetzte. Diese erfolgte insbesondere ab der Präsidentschaft des Generals *Geisel*. Man spricht davon, dass der Übergang zur Demokratie elf Jahre dauerte. Es wird angenommen, dass dieser Prozess primär das Ergebnis innenpolitischer Dynamik war und internationalen wie regionalen Einflussfaktoren eher geringe Bedeutung zukam.¹²⁷ Wichtige Schritte auf dem Weg zur Demokratie waren die Wiedermulassung und Neugründung selbstständiger politischer Parteien seit 1979 sowie die (noch indirekten) Präsidentschaftswahlen vom 15. Januar 1985 mit dem Sieg des Kandidaten der Opposition *Tancredo Neves*.¹²⁸

In der Transitionsforschung wird der brasilianische Transitionsprozess als ein „opening through elections“ charakterisiert, womit „die komplexen Wechselwirkungen zwischen Steuerungsversuchen seitens der Militärs und erfolgreichen Anpassungs- und Mobilisierungsstrategien seitens der Opposition“ differenziert erfasst werden sollen.¹²⁹

C. Chile

Im Mittelpunkt des Landesberichts Chile¹³⁰ stehen das Militärregime unter *Pinochet* sowie der chilenische Weg zur Demokratie. Das Regime *Pinochet* kam 1973 durch einen Militärputsch gegen Chiles sozialistischen Staatspräsidenten *Salvador Allende* an die Macht und wurde 1989 mit der demokratischen Wahl des Staatspräsidenten *Patricio Aylwin* beendet. Der Putsch von *Pinochet* und seinen Anhängern in den Streitkräften wurde von chilenischen Zivilisten aus dem politisch rechten

¹²⁵ Vgl. *Heinz*, Neue Demokratien, S. 142.

¹²⁶ *Sabadell/Espinoza Mavila*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, S. 54 ff.

¹²⁷ Vgl. *Heinz*, Neue Demokratien, S. 146.

¹²⁸ Vgl. *Waldmann/Krumwiede* (Hrsg.), Politisches Lexikon Lateinamerika, S. 63.

¹²⁹ *Nohlen/Thibaut*, in: Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 1, S. 203.

¹³⁰ *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11.

Lager und von den USA unterstützt. Der Putsch war militärisch erfolgreich, und die Armee kontrollierte innerhalb weniger Tage das gesamte Land. Im Landesbericht wird eingeschätzt, dass der Sturz *Allendes* das tragische Ende einer Krise des Politiksystems gewesen sei.¹³¹

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das politische System Chiles zwar seit der Staatsgründung im Jahr 1818 mehrere Zusammenbrüche der staatlichen Institutionen erlebt hatte, jedoch seien das sehr kurze Ausnahmezustände gewesen, die jeweils durch einen zügigen Übergang in die institutionelle Normalität und ein Wiederaufleben der republikanischen Ordnung geprägt waren. Insgesamt gilt die Zeit vor 1973 als politisch stabil, da in Chile schon frühzeitig eine staatliche Organisation errichtet worden war, die unabhängig von den jeweiligen politischen Führungen funktioniert habe und in Anspielung an den Begründer dieser staatlichen Struktur, *Diego Portales*, als „Portalianischer Staat“ bezeichnet wird.¹³² Allerdings macht *Millaleo Hernández* darauf aufmerksam, dass die Stabilität der republikanischen Institutionen Chiles durchaus auch mystifiziert wird.¹³³

Einen großen Stellenwert erhält im Landesbericht Chile die politikwissenschaftliche Einordnung des Militärregimes als autoritär im Sinne der Definition von *Linz*.¹³⁴ Diese Einschätzung befindet sich damit im Einklang mit der Klassifizierung des Militärregimes von 1964 bis 1985 in Brasilien sowie des *Franco-Regimes* in Spanien durch die jeweiligen Landesberichterstatter.

Bei der Umschreibung des Übergangs zur Demokratie in Chile wird zunächst hervorgehoben, dass das chilenische Militärregime durch den Erlass der Verfas-

¹³¹ „Wie sein Vorgänger, der Christdemokrat Eduardo Frei, strebte Allende strukturelle Veränderungen in Chile an (Agrarreform, Nationalisierung des Kupfers, bessere Verteilung des Reichtums, Verbesserung des Erziehungssystems usw.). Im Gegensatz zu Frei schlug Allende dazu jedoch den Weg zum Sozialismus vor, wobei ihm klar war, dass im Falle Chiles dieser Weg nur durch die demokratischen Institutionen des damaligen politischen Systems verlaufen konnte und sollte. Obwohl Allendes Unterstützung während seiner Amtszeit kontinuierlich zunahm, war und blieb die Regierung Allendes eine Minderheitenregierung, was damals aufgrund der Struktur des politischen Systems möglich war. Die Reaktionen der konservativen chilenischen Kräfte auf die Politik Allendes bewegten sich zunehmend außerhalb des demokratischen Rahmens. Im Kontext des kalten Krieges nahmen die USA unter der Regierung Nixons darüber hinaus eine aggressive politische Haltung gegenüber Chile ein. Auf der anderen Seite gelang es Allende nicht, die Mitglieder seiner Koalition (Unidad Popular) und die anderen politisch links orientierten Bewegungen zu kontrollieren, die unter dem Eindruck der kubanischen Revolution schnelle soziale Wandlungen ohne den Umweg durch die demokratischen Institutionen anstrebten. Der politische Konflikt polarisierte sich, und die demokratischen Konfliktlösungsmechanismen verloren weiter an Stellenwert. Trotz der langen republikanischen Tradition Chiles konnten der Zusammenbruch der demokratischen Institutionen und die daraus folgenden Menschenrechtsverletzungen nicht verhindert werden.“ (*Millaleo Hernández*, in: Eser et al. [Hrsg.], *Systemunrecht*, Bd. 11, S. 36 f.).

¹³² Ebenda, S. 37.

¹³³ Ebenda, S. 38.

¹³⁴ Ebenda, S. 45 ff.

sung von 1980 sein politisches System institutionalisierte. Diese Verfassung habe mit der Durchführung des Plebiszits von 1988, mit dem die Frage der weiteren Amtsinhaberschaft *Pinochets* geklärt werden sollte, den Weg von einem Militärregime zu einer eingeschränkten Demokratie eröffnet.¹³⁵ Die Vorbereitung der Transition wird in erster Linie der chilenischen Opposition zugeschrieben. Hinsichtlich des Plebiszits hatte sich die gesplante Opposition zusammengefunden und als einzige Mobilisierungsstrategie ausgegeben, gegen *Pinochet* mit „Nein“ zu stimmen. Auf die Einleitung des Transitionsprozesses wirkte sich begünstigend aus, dass sich die US-Regierung 1988 dazu entschieden hatte, eine „geordnete Rückkehr“ zur Demokratie in Chile zu unterstützen.¹³⁶

Vor dem Hintergrund derartiger innerer wie äußerer Faktoren stimmten am 5. Oktober 1988 53 % der Plebiszitteilnehmer für „Nein“, während 43 % mit „Ja“ votierten. Mit diesem Ergebnis konnte *Pinochet* keine weiteren acht Jahre im Amt bleiben, und im Folgejahr mussten sowohl Präsidentschafts- als auch Parlamentswahlen durchgeführt werden.¹³⁷ Der Opposition gelang es, die Militärs an den Verhandlungstisch zu zwingen und 54 Reformpunkte durchzusetzen, die insbesondere die Flexibilisierung des institutionellen Rahmens für den Übergang zur Demokratie sowie die Aufhebung der Verbote und Ausschlüsse politischer Partizipation betrafen. Verhandelt wurden aber auch Sicherheitsgarantien für die Streitkräfte.

Hinsichtlich der Konsolidierung der Demokratie gelangt der Landesberichterstatler zu der Feststellung, dass die Ergebnisse der Transition unvollständig und unbefriedigend blieben. In Chile sei nur eine „eingeschränkte Demokratie minderer Qualität voller autoritärer Enklaven“ errichtet worden.¹³⁸

„Die antidemokratischen Institutionen und Strukturen, die bei den Verhandlungen während der Transition nicht verändert werden konnten, sondern deren Änderung den späteren demokratischen Regierungen vorbehalten blieben, bestanden nun im Rahmen der chilenischen Demokratie fort. Dieses Erbe der Militärregierung erhielt die Bezeichnung ‚autoritäre Enklaven‘ [...] Solche ‚Enklaven‘ finden sich in fast allen ausgehandelten Transitionen in Lateinamerika. Im Fall Chiles ist aber ihre Beständigkeit bis zum heutigen Tage, selbst nach mehreren Amtsperioden demokratischer Regierungen, besonders bemerkenswert.“¹³⁹

¹³⁵ Ebenda, S. 51.

¹³⁶ Ebenda, S. 60.

¹³⁷ Ebenda, S. 62.

¹³⁸ Ebenda, S. 65.

¹³⁹ Ebenda, S. 65. Vgl. auch *Baeza*, in: Hofmeister/Thesing (Hrsg.), Wandel politischer Systeme, S. 173 ff.

D. Uruguay

Ähnlich wie für Chile konstatiert der Landesberichterstatter *Fernández* für Uruguay¹⁴⁰ eine relativ stabile Entwicklung der repräsentativen Demokratie, die seit der ersten Verfassung von 1830 bestand. Die „Schweiz Amerikas“ erschien bis zu den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts immun gegen Diktaturen oder Gewaltregierungen. Dann kam es vor dem Hintergrund einer verschärften Wirtschaftskrise mit dem Staatsstreich von 1933 zum ersten Bruch. Der Putsch erfolgte durch den amtierenden Präsidenten *Gabriel Terra* selbst. Das daraufhin errichtete Regime dauerte bis 1938. Der aufgrund von Wahlen in der Folgezeit die Macht ausübende Präsident General *Alfredo Baldomir* putschte im Jahr 1942 gegen die demokratische Ordnung und hielt sich bis 1943 im Amt.¹⁴¹

Im Gegensatz zu diesen kurzen Etappen von Brüchen mit der Demokratie in Uruguay handelte es sich bei jener Periode, die durch den Staatsstreich von 1973 eingeleitet wurde, um eine zwölfjährige Militärdiktatur. Die Militärs mit dem verfassungsmäßigen Präsidenten an der Spitze ihrer Putschistenbewegung übernahmen am 27. Juni 1973 die Macht. Eine *de facto*-Regierung wurde eingesetzt und das Parlament aufgelöst.¹⁴²

Im Landesbericht wird herausgearbeitet, dass der Militärdiktatur ein längerer Prozess institutioneller Beschädigung vorausging, der Ende der 1960er Jahre einsetzte. Diese Entwicklung zeigte sich daran, dass das Land in eine schwere Wirtschaftskrise geriet und der sogenannte Sicherheitsnotstand verhängt wurde. Letzterer sollte dazu dienen, ein neues wirtschaftspolitisches Modell einzuführen.¹⁴³ Anfang der 1970er Jahre existierte ein gesellschaftliches Klima enormer sozialer Gewalt. Im Landesbericht Uruguay wird berichtet, dass die Präsenz der Stadtguerilla ihren Höhepunkt erreicht hatte. Auf der Gegenseite hatten paramilitärische Gruppen und die sogenannten „Todesschwadronen“ zahlreiche Attentate verübt. In dieser Situation wurde den Streitkräften befohlen, Krieg gegen die Guerilla zu führen. Zu diesem Zweck wurde versucht, den „Bürgerkriegszustand“ auszurufen, wofür der schon erwähnten „Doktrin der Nationalen Sicherheit“ (DNS) eine Schlüsselrolle zukam.¹⁴⁴

„Die Auseinandersetzung mit der Guerilla diente den Streitkräften zur Rechtfertigung autoritärer Exzesse und der Übernahme der politischen Führung [...] Das wirtschaftliche Programm der Diktatur bestand in einem wirtschaftlichen Ultraliberalismus, der in dem Nationalen Entwicklungsplan 1973–1977 umrissen wurde. Das politische Pro-

¹⁴⁰ *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 448–641.

¹⁴¹ Ebenda, S. 456 ff.

¹⁴² Ebenda, S. 474.

¹⁴³ Ebenda, S. 475 f.

¹⁴⁴ Ebenda, S. 483 ff.

gramm gab ‚der Sicherheit‘ und der Schaffung einer ‚neuen nationalen politischen Doktrin‘ den Vorrang vor der Einberufung von Wahlen.¹⁴⁵

Ab Mitte der 1970er Jahre entstanden Diskrepanzen zwischen den Militärs und dem Präsidenten, die dazu führten, dass das Militärregime sein Regierungshandeln im Jahr 1980 durch einen Volksentscheid legitimieren wollte, der jedoch in eine Niederlage für die Diktatur mündete. Der Verfassungsentwurf der Militärregierung wurde mit 57,9 % Gegenstimmen abgelehnt. Der Landesberichterstatter bezeichnet diese Entwicklung als „Anfang vom Ende der *de facto*-Regierung und den Beginn der sogenannten Übergangsdiktatur“.¹⁴⁶

Im Anschluss an den Volksentscheid suchten die Militärs über die Parteien die Zustimmung der Gesellschaft, um einen Weg für die Rückkehr zur institutionellen Normalität zu ebneten. Dieser Versuch scheiterte. Stattdessen formierte und mobilisierte sich die Opposition, die nicht länger unterdrückt werden konnte. Als Ergebnis eines Generalstreiks musste der Führer der politischen Linken, *Liber Seregni*, 1984 aus dem Gefängnis entlassen werden. Erneut kam es zu Verhandlungen zwischen den Militärs und verschiedenen Parteiführern der Opposition, die mit einem Abkommen endeten, das die Durchführung von Wahlen am 25. November 1984 vorsah. Bei den Wahlen triumphierten die Colorados (*Partido Colorado*). Am 1. März 1985 trat *Julio Sanguinetti* das Präsidentenamt an. Dieser Tag gilt als der Beginn der wiederhergestellten Demokratie.¹⁴⁷

Interessanterweise verzichtet der Landesbericht Uruguay – was auch schon für den Landesbericht Argentinien festgestellt werden konnte – auf eine politikwissenschaftliche Diskussion oder Einordnung des Militärregimes, wie sie für Brasilien und Chile erfolgten. Es ist naheliegend, dass es bei Anwendung der Definition von *Linz* im Hinblick auf Uruguay fraglich wird, ob das dortige Militärregime als autoritär bezeichnet werden kann.¹⁴⁸

In diesem Zusammenhang werden in der Transitionsforschung einige Aspekte des Vergleichs mit Chile aufgeführt. So habe die Militärregierung in Uruguay sich

¹⁴⁵ Ebenda, S. 485, 488.

¹⁴⁶ Ebenda, S. 491.

¹⁴⁷ Ebenda, S. 495 ff.

¹⁴⁸ Denn *Fernández* gibt hinsichtlich der Charakterisierung des Militärregimes folgende Einschätzung ab: „Entgegen der zivilen Fassade, die durch den Verbleib Bordaberrys im Amt des Präsidenten der Republik aufrechterhalten wurde, begann das Militär das Land zu demontieren: der Nationale Arbeiterkonvent (CNT) wurde aufgelöst, die wichtigsten Führer dieses Gewerkschaftsverbandes eingesperrt; das Streikrecht wurde aufgehoben; alle Aktivitäten politischer Parteien wurden untersagt und die linken politischen Parteien wurden aufgelöst; die politischen Führer aller Parteien wurden ausgewiesen; ein Justizministerium wurde gegründet, um Einfluss auf die Justiz zu nehmen und ihre Unabhängigkeit zu beseitigen; alle Beamten wurden verpflichtet, eine ‚Bestätigung der demokratischen Gesinnung‘ vorzulegen, die abhängig von den Informationen des Militärischen Geheimdienstes erteilt wurde und damit eine Absetzung aller links eingestellten Beamten ermöglichte.“ (*Fernández*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 11, S. 488).

aufgrund wesentlich geringerer Bedrohungsvorstellungen nicht derart als „Retter“ (des Privateigentums) darstellen können wie *Pinochet* in Chile. Ebenfalls anders als in Chile habe sich im Vorfeld des Plebiszits der Militärs keine einzige relevante zivilgesellschaftliche Gruppe für dieses Unterfangen, die autoritäre Verfassung „abzusegnen“, ausgesprochen. Und schließlich sei Uruguay im südamerikanischen Vergleich das Land gewesen, in dem die Rückkehr zur Demokratie direkt zwischen der Opposition und den Militärmachthabern ausgehandelt worden sei.¹⁴⁹

Hervorzuheben ist ferner, dass der Landesbericht über Uruguay die Gemeinsamkeiten der Diktaturentwicklungen in Lateinamerika beobachtet. In den dreißiger Jahren hatte Lateinamerika nicht weniger als zwölf verfassungswidrige Staatsstrieche erlebt.¹⁵⁰ Auch in den 1970er Jahren war Uruguay kein Einzel- oder Sonderfall. Militärdiktaturen unterbrachen die demokratische Entwicklung im gesamten Cono Sur Lateinamerikas (Uruguay 1973, Chile 1973, Argentinien 1976, zuvor Brasilien 1964 und Paraguay 1954). „Gleichzeitig begann Mitte der achtziger Jahre in allen Ländern der Region die Wiederherstellung der Demokratie, die durch nahezu simultane Prozesse die institutionelle Gesetzmäßigkeit wieder herbeiführte.“¹⁵¹ Anzeichen für eine tatsächliche Repressionskoordinierung der Streitkräfte der einzelnen Länder war – wie schon verschiedentlich erwähnt – der *Plan Condor*.

„Der *Plan Condor* oder die *Operation Condor* diente als Abkommen der Streitkräfte des Cono Sur der Koordinierung der Unterdrückung über die jeweils eigenen Staatsgrenzen hinaus und der Instrumentalisierung der ungesetzlichen Repression [...] In diesem Rahmen entwickelten die verschiedenen Militärdiktaturen, inspiriert von der sogenannten Doktrin der nationalen Sicherheit, ein dauerhaftes System des staatlichen Terrors [...] Das außergewöhnliche Ausmaß der Gewalt ist gemeinhin als ‚schmutziger Krieg‘ bekannt. Es wurde vor keiner Grenze halt gemacht, alle gesetzlichen Garantien und Schutzmaßnahmen wurden ignoriert und gebrochen und es kam zu schweren Menschenrechtsverletzungen.“¹⁵²

E. Guatemala

Obwohl Zentralamerika aus den verschiedensten Gründen nicht im Blickfeld des Projektes steht, soll im Rahmen des Querschnitts dennoch auf einige Aspekte eingegangen werden, da sich sowohl die Transitionsforschung wie auch die Literatur über Vergangenheitspolitik des Themas angenommen haben. Dabei werden für eine Reihe von zentralamerikanischen Ländern die Verflechtung von Staat und Gesellschaft wie auch das Problem der Gewalt beschrieben.¹⁵³ Es handelte sich um Länder, die von revolutionären bzw. konterrevolutionären Unruhen – nicht zuletzt

¹⁴⁹ Vgl. *Birle*, in: Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 5, S. 244.

¹⁵⁰ *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 20.

¹⁵¹ Ebenda, S. 474.

¹⁵² Ebenda, S. 474 f.

¹⁵³ *Bendel/Krennerich*, in: Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 5, S. 273 ff.

aufgrund scharfer sozialer Gegensätze – erschüttert waren und in denen bis in die 1990er Jahre hinein, d.h. noch lange nach Einleitung der Demokratisierung, Bürgerkriege vorherrschten.¹⁵⁴

Untersucht werden in der Transitionsforschung zu Zentralamerika insbesondere die rechtsautoritären Regime, die in den 1950er, 1960er Jahren und bis Ende der 1970er bzw. bis Anfang der 1980er Jahre in El Salvador, Guatemala, Nicaragua und in Honduras bestanden. Dabei werden die nachfolgenden Transitionsprozesse in den Blick genommen.¹⁵⁵ Als Reaktion auf die revolutionären Unruhen leiteten die autoritären Machthaber gewisse Liberalisierungsschritte ein. Die Ergebnisse der Transitionsforschung zeigen, dass die eigentliche Demokratisierung jedoch von außen befördert wurde und sich dadurch eine spezielle Eigendynamik entwickelte.¹⁵⁶ Erst aufgrund der jeweiligen regionalen Friedensprozesse, die zu Verhandlungen zwischen Guerilla und den Machhabern führten, sei die Demokratisierung möglich gewesen.¹⁵⁷

Vor diesem Hintergrund wurde von den zentralamerikanischen Ländern Guatemala in unser Projekt einbezogen. Im Rahmen des vorliegenden Querschnittsbandes soll auf den vorliegenden, bereits publizierten Kurzbericht und bestimmte Sekundärliteratur eingegangen wird.¹⁵⁸ Der Autor des Kurzberichts Guatemala, *Simon*, schildert, dass dieses Land 36 Jahre lang durch eine bewaffnete Auseinandersetzung verwüstet wurde. 1954 war der frei gewählte Präsident *Jacobo Arbenz Guzmán* mit Unterstützung der USA von Gegnern seiner Regierung gestürzt worden und musste das Land verlassen. Eine Gewerkschaftsbewegung wurde fast vollständig zerschlagen.¹⁵⁹ Dies war der Auftakt für eine Gewaltspirale, „geprägt von Repression und Intoleranz, die keinen Raum für politisch Andersdenkende mehr ließ.“¹⁶⁰ Ein Aufstand von Offizieren der Armee Ende des Jahres 1960 führte zu einem Zusammenschluss mit studentischen sowie bewaffneten Gruppierungen zu einer militärischen Organisation (*Fuerzas Armadas Rebeldes* – FAR), die den gewaltsamen Widerstand gegen das Putschistenregime führte. Bis weit in die 1990er Jahre kämpften verschiedene Aufständischenorganisationen ununterbrochen gegen Militärregierungen bzw. gegen zivile Regierungen, die von der Armee beherrscht wurden.¹⁶¹

¹⁵⁴ Ebenda, S. 274.

¹⁵⁵ Ebenda, S. 275 f.

¹⁵⁶ Ebenda, S. 282.

¹⁵⁷ *Nohlen/Thibaut*, in: Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 1, S. 204.

¹⁵⁸ *Simon*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 147 ff.

¹⁵⁹ *Bendel/Krennerich*, in: Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 5, S. 278.

¹⁶⁰ *Simon*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 147.

¹⁶¹ Ebenda, S. 148 ff.

Im Jahr 1979 hatte sich eine Vielzahl gesellschaftlicher und politischer Organisationen zu einem breiten anti-diktatorischen Bündnis zusammengeschlossen, das den Namen „Demokratische Front gegen die Repression“ (*Frente Democrático contra la Represión*) trug. Infolge überaus massiver staatlicher Unterdrückungsgewalt wurde bis 1981 jedoch die gesamte Organisationsstruktur der städtischen Gewerkschafts- und Volksbewegung sowie der ländlichen Campesino- und Landarbeitervereinigungen zerschlagen.¹⁶² Erst 1996 endete der Bürgerkrieg, und zwar auf dem Verhandlungsweg.¹⁶³ Dem vorausgegangen war 1994 der Abschluss einer Serie von Abkommen zwischen der Regierung und den Aufständischen der *Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca* (URNG) unter Vermittlung der VN. 1996 einigten sich beide Seiten über Grundlagen für die Eingliederung der URNG in die Legalität. Das Parlament verabschiedete ein Gesetz zur nationalen Versöhnung. Den Schlusspunkt der Friedensvereinbarungen bildete das „Abkommen über festen und dauerhaften Frieden“ und das „Abkommen über den Zeitplan für Umsetzung, Erfüllung und Überprüfung der Friedensabkommen“.¹⁶⁴ Nicht zu übersehen sind Hinweise, wonach die Verhältnisse, die in Guatemala zum Bürgerkrieg geführt haben, sich bis heute nicht wesentlich verändert haben:

„Ein Großteil der Bevölkerung ist ausgeschlossen vom Zugang zur politischen Macht. Viele Menschen können nicht einmal ihre Grundbedürfnisse befriedigen, weil der Reichtum in den Händen einiger Weniger gebündelt ist. Gesundheitsversorgung und Bildung sind in Guatemala Privilegien, die sich die meisten nicht leisten können. Über die Hälfte der Kinder schaffen keinen Grundschulabschluss. In den weiterführenden Schulen sind moderne Autoren so gut wie nie Teil des Lesepensums. So werden Rey Rosas Texte (guatemaltekischer Autor – J.A.) im Ausland mehr gelesen als in Guatemala selbst. Sie handeln von Verbrechen und Gewalt in einem Land, in dem das Gesetz wenig gilt und in einer Gesellschaft, deren Unrechtsbewusstsein verloren gegangen zu sein scheint.“¹⁶⁵

V. Systemveränderungen in Afrika

In der Literatur der Demokratisierungsforschung über Afrika wird betont, dass man sich hier erst an deren Anfang befindet.¹⁶⁶ Der Überblick, der zu afrikanischen politischen Systemwechseln bzw. Systemwandlungen gegeben wird, ist für unser Projekt jedoch aufschlussreich. Den Ausgangspunkt bildet eine Demokratisierungswelle nach 1989, die dadurch gekennzeichnet ist, dass von den 45 Staaten südlich der Sahara bis zu dem genannten Zeitpunkt 38 Staaten von Einparteien-

¹⁶² *Bendel/Krennerich*, in: Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 5, S. 278.

¹⁶³ *Simon*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 150.

¹⁶⁴ Vgl. *Pasternak*, Wahrheitskommissionen, S. 44 f.

¹⁶⁵ *Boueke*, Chronist der Gewalt, S. 10 f.

¹⁶⁶ Vgl. *Schmidt*, in: Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 1, S. 229.

systemen (ziviler oder militärischer Natur) regiert wurden, in den folgenden 18 Monaten aber in über der Hälfte der Staaten freie Wahlen angekündigt und politische Parteien zugelassen wurden. 1993 befanden sich 30 der über 50 Staaten Afrikas in der Transition.¹⁶⁷

Für die Demokratisierung nach 1989 werden drei Stationen der Systemveränderungen unterschieden:¹⁶⁸

1. Begrenzte Reformen innerhalb des Einparteiensystems aufgrund von Massenprotesten richteten sich vor allem gegen ökonomische Missstände und Korruption. Sie wurden von den Herrschenden zunehmend erfolglos unterdrückt.
2. Die Verstärkung des internationalen Drucks, etwa durch die Gebergemeinschaft, bewirkte eine politische Öffnung der Staaten, aber kein Aufgeben der Macht.
3. Die Demokratisierungsprozesse blieben in einigen Staaten in der Liberalisierungsphase stecken, in anderen Staaten ging der Liberalisierungsprozess in einen Demokratisierungsprozess über und führte zu einem meist gewaltfreien Machtwechsel.

Als Ursachen und Rahmenbedingungen von Demokratisierungsprozessen in Afrika werden zahlreiche Faktoren diskutiert. Bei den begünstigenden externen Faktoren stehen an vorderer Stelle das Ende des Kalten Krieges und die Rolle von internationalen Medien. Die Sowjetunion konnte die afrikanischen sozialistischen Staaten nicht mehr unterstützen, weshalb in einigen Staaten Guerillabewegungen erfolgreich operierten. Aber auch Gesellschaftsmodelle, die weniger von der Sowjetunion abhängig waren, gleichwohl aber ihre Entwicklung an der Wirtschaft und der Politik des Staatssozialismus Osteuropas ausgerichtet hatten, wurden durch den dortigen Untergang des Sozialismus delegitimiert.¹⁶⁹

Hinsichtlich der internationalen Medien wird eingeschätzt, dass sie den Afrikanern, insbesondere im Zusammenhang mit dem Fall der „Berliner Mauer“, der Hinrichtung von *Ceausescu* sowie der Protestbewegungen in Prag und Ungarn, vor Augen geführt hatten, dass durch friedliche Massenproteste angeblich fest etablierte Systeme über Nacht aus den Angeln gehoben werden konnten. Verstärkt worden sei dieser Eindruck durch die mediale Berichterstattung über Demokratisierungsprozesse in afrikanischen Nachbarstaaten.¹⁷⁰

¹⁶⁷ Schmidt, in: Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 1, S. 230.

¹⁶⁸ Ebenda, S. 231.

¹⁶⁹ Ebenda, S. 240 f. In der Literatur wird aber auch dargelegt, dass die Sowjetunion den neuen Staaten Afrikas nach der Ablösung vom Kolonialismus mit dem sozialistischen Modell ein ernst gemeintes Angebot unterbreitet habe, hingegen habe der Westen Afrika „trotz der tatsächlich viel engeren historischen Verflechtung, nach dem Abzug seiner Kolonialgouverneure politisch so gut wie nichts angeboten“ (Ansprenger, Politische Geschichte Afrikas, S. 125).

¹⁷⁰ Schmidt, in: Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 1, S. 241.

Eine Impulswirkung für die afrikanische Demokratisierung wird weiter der Veränderung der Afrikapolitik der ehemaligen Kolonialmächte zugeschrieben. Deren neues Konzept bestand darin, dass für wirtschaftliche Entwicklungshilfe die politischen Rahmenbedingungen entscheidend seien. Vor diesem Hintergrund wurden Forderungen nach Rechtsstaatlichkeit, Eindämmung der Korruption, Zulassung von politischem Pluralismus und freien Wahlen erhoben.¹⁷¹

Zu diesen eher äußeren Einflussfaktoren werden auch die Strukturanpassungsprogramme der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds gezählt.¹⁷² Als interne Faktoren werden die Wirtschaftskrisen in den Ländern, partielle Modernisierung sowie die Wirkungen der Strukturanpassungsprogramme diskutiert. Die Konsolidierungsaussichten neuer afrikanischer Demokratien werden von der Transitions- bzw. Transformationsforschung problemorientiert und sowohl mit pessimistischer Grundtendenz als auch mit vorsichtigem Optimismus gesehen.¹⁷³ In diese Grundzüge afrikanischer Systemumbrüche lassen sich auch die im Folgenden näher zu beleuchtenden Länder Mali, Ghana und Südafrika einordnen.

A. Mali

Der Landesbericht Mali¹⁷⁴ arbeitet zunächst die historischen und politischen Rahmenbedingungen des im Jahr 1991 erfolgten politischen Systembruchs heraus. Das heutige Staatsgebiet Malis wird als im Herzen des historischen Einflussgebietes der „Hegemonialstaaten des nigerischen Sudan“ liegend und in der Tradition des Kaiserreiches Mali stehend beschrieben.

Die Region wurde im 19. Jahrhundert von Frankreich kolonisiert. Die Entkolonialisierung begann 1946 und endete als „Föderation Mali“ mit der Unabhängigkeit im Jahr 1960. Aus dem Teil der Föderation, der sich „Französisch-Sudan“ nannte, wurde am 22. Juni 1960 die Republik Mali als Einheitsstaat mit einer Einheitspartei. *Modibo Keita*, der ehemalige Präsident der Föderation, wurde erster Präsident dieser Republik. Sein sozialistischer Kurs wurde im Jahr 1968 durch einen Staatsstreich abgebrochen, der zu einer Militärjunta führte, an deren Spitze Leutnant *Moussa Traoré* stand. Die in Aussicht gestellte politische Liberalisierung wurde nicht durchgeführt, sondern lediglich Wahlen mit Kandidaten einer neuen Einheitspartei abgehalten, die mit dem Sieg von *Moussa* endeten. Zuvor war die Rückkehr zu einer Zivilregierung erklärt worden. In der Folgezeit entwickelte sich eine gesellschaftliche Protestbewegung, auf die das Regime mit ständig verschärften Repressionen reagierte.

¹⁷¹ Ebenda, S. 242.

¹⁷² Ebenda, S. 244 f.

¹⁷³ Ebenda, S. 250 ff., 262.

¹⁷⁴ *Afande*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 45 ff.

Im März 1991 kam es in der Hauptstadt Bamako zu einem Volksaufstand, der brutal niedergeschlagen wurde, dabei wurden mehr als 300 Menschen getötet. Die Demonstranten reagierten mit Gegengewalt. Um die Situation zu beruhigen, setzte eine Gruppe von Militärs unter dem Befehl von Oberstleutnant *Att* dem diskreditierten Regime von *Moussa* durch einen Putsch ein Ende. Die politische Macht wurde zwischen Zivilisten und Militärs aufgeteilt, um auf diese Weise die Grundlagen für den demokratischen Übergang schaffen zu können. Während der Übergangsphase wurde die Meinungsfreiheit wieder hergestellt und ein Verfassungsentwurf erarbeitet, der die Grundsätze des politischen Pluralismus beinhaltet.

Was die Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses betrifft, so schätzt der Landesberichterstatter für Mali ein, dass der Übergang zur Demokratie einige wesentliche Bereiche ihrer erfolgreichen Wirkungsweise kaum berücksichtigte. Beispielsweise genannt werden die unterbliebene Reform der Armee, die ausbleibende Verbesserung der Situation der Bauern sowie der unerfüllte Anspruch jedes Maliers auf eine eigene Wohnung. Besonders kritisiert werden die mangelhafte Sanierung der Verwaltung und des Justizapparates mit gravierenden Auswirkungen für den Aufbau des Rechtsstaates.¹⁷⁵

In der politologischen Literatur wird die Systemveränderung in Mali als Systemwechsel mit dem Untertyp des gewaltsamen oder mit der Androhung von Gewalt vollzogenen Sturzes der bisherigen Herrschaftselite und ihres Systems bezeichnet.¹⁷⁶

B. Ghana¹⁷⁷

Das politisch-historische Vorverständnis im Landesbericht für Ghana wird als Wellenbewegung zwischen vier Republiken oder Zivilregierungen und drei Militärdiktaturen beschrieben.¹⁷⁸ Ghana erlangte 1957 die Unabhängigkeit und wurde Republik (Erste Republik). Erster Präsident war *Osagyefo Kwame Nkrumah*, der 1966 von den Militärs und der Polizei gestürzt wurde (Erste Militärdiktatur). In den Jahren zuvor hatten er und seine Partei *Convention People's Party* (PCP) immer härter und brutaler jede Opposition unterdrückt, was mit der Schaffung eines Einparteiensystems mit sozialistischer Orientierung einherging. Damit verbunden war auch eine radikale Umstrukturierung von Militär und Polizei, die letztendlich zum Putsch führte.

¹⁷⁵ Vgl. zum Ganzen ebenda, S. 45 ff.

¹⁷⁶ *Domes*, Politischer Systemwandel, S. 6.

¹⁷⁷ *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6.

¹⁷⁸ Ebenda, S. 177 ff.

An der Spitze der Militärregierung, welche die Macht von 1966 bis 1969 ausübte, stand der *National Liberation Council* (NLC), der sich aus vier Armeeingehörigen und vier Angehörigen der Polizei zusammensetzte. Den Vorsitz führte *Joseph Ankrah*. Während der dreijährigen Regierungszeit verschärfte sich die wirtschaftliche Krise. Der NLC sah seine hauptsächliche Aufgabe darin, die Wiederherstellung einer Zivilregierung vorzubereiten. Bei den im Jahr 1969 stattfindenden Wahlen zu einer neuen Nationalversammlung siegte die *Progress Party* unter *Kofi Busia* (Zweite Republik). Die zivilen Machthaber konnten jedoch die desolote wirtschaftliche Lage nicht verbessern, woraufhin 1972 wiederum ein Militärputsch erfolgte.

Diese zweite Militärdiktatur unter Führung von *Ignatius Kutu Acheampong* dauerte von 1972 bis 1979. Weder die damit verbundene Regierungspartei *National Redemption Council* (NRC) noch der nach deren Auflösung durch *Acheampong* gebildete *Supreme Military Council* (SMC) waren in der Lage, die wirtschaftliche Lage zu verbessern. Das gelang auch nicht dem Nachfolger von *Acheampong*, General *Frederick Akuffo*. Ein gegen ihn gerichteter Putschversuch scheiterte und dessen Anführer *Rawlings* wurde inhaftiert. Anhänger von *Rawlings* befreiten ihn und ergriffen durch einen erneuten Putsch 1979 die Macht, die aufgrund von Wahlen an den Sieger *Hilla Limann* nur wenige Monate später wieder abgegeben wurde (Dritte Republik).

Doch nur zwei Jahre später putschte *Rawlings* erneut – wiederum vorrangig aufgrund der desolaten wirtschaftlichen Situation – und übernahm die Macht (Dritte Militärdiktatur), die er bis 1991 behielt. Die Verfassung wurde außer Kraft gesetzt, das Parlament aufgelöst und Parteien verboten. *Rawlings* stand nun an der Spitze des *Provisional National Defence Council*. Nach neun Amtsjahren unterbreitete er 1990 Vorschläge zur Entwicklung einer Verfassung. Der Verfassungsentwurf fand bei einem Referendum überwältigende Zustimmung. Damit *Rawlings* an den Parlamentswahlen teilnehmen konnte, musste er die Forderung der Verfassung erfüllen und aus dem Militär ausscheiden. *Rawlings* gewann die Präsidentschaftswahlen und wurde der erste Präsident der Vierten Republik Ghanas. Nach Beendigung seiner zweiten Amtszeit durfte er jedoch nicht mehr antreten. Die Wahlen des Jahres 2000 gewann *John Agyekum Kuffour*, der Kandidat der Opposition.

Obwohl der Systemwechsel Ghanas zur Vierten Republik in der Transitions- bzw. Transformationsliteratur bislang keine Einschätzung gefunden hat, dürfte er als „Systemwandel von oben“ bezeichnet werden können, bei dem die bisher herrschende Elite die Schlüsselrolle spielte.¹⁷⁹

¹⁷⁹ *Domes*, Politischer Systemwandel, S. 4.

C. Südafrika

Der Landesbericht Südafrika¹⁸⁰ greift historisch weit aus, um ein Gesamtbild des politisch-historischen Vorverständnisses zu ermöglichen. Man erfährt, dass das Gebiet des heutigen Südafrikas seit dem 6. April 1652 europäisch besiedelt wurde. Zunächst gründete der holländische Kaufmann *Jan van Riebeeck* im Auftrag der im 17. Jahrhundert mächtigen holländisch-ostindischen Kompanie (VOC) eine Niederlassung am Kap der guten Hoffnung. Konflikte mit den Ureinwohnern des südlichen Afrikas blieben nicht aus. Ende des 17. Jahrhunderts wurden zunehmend Sklaven aus anderen Teilen Afrikas, Indonesiens, Madagaskars und dem asiatischen Raum als billige Arbeitskräfte für die Siedler (überwiegend *Trekburen*) nach Südafrika verschifft.

Der Landesbericht Südafrika zeichnet sodann die Grenzkriege zwischen Buren und dem Volk der Xhosa Ende des 18. Jahrhunderts nach und schildert die Besetzung der Kapregion durch die Briten. Die Entdeckung von Diamanten und Goldvorkommen in der Region führte Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts zum britisch-burischen Krieg. 1910 erfolgte die Gründung der Südafrikanischen Union, die zunächst noch fest in britischer Hand war. Als Folge der Unionsgründung schlossen sich große Teile der schwarzen Bevölkerung 1912 zum *South African Native National Congress* (SANNC) zusammen, der 1923 in *African National Congress* (ANC) umbenannt wurde. Der ANC hatte sich zum Ziel gesetzt, die sich verschärfende Rassendiskriminierung in Parlament, öffentlicher Verwaltung, Schulen und Industrie durch Petitionen, Proteste und Versammlungen abzuschaffen. Die Regierung der Union hingegen war darum bemüht, vor allem die verfeindeten Weißen im neuen Südafrika zu einen.

Die Landesberichterstatterin von *Dewitz* widmet sich insbesondere der Legalisierung der Rassentrennung, die durch das südafrikanische Parlament seit der Gründung der Union 1910 durch zahlreiche Gesetze und Verordnungen vorgenommen worden war. Meilenstein war der 1913 erlassene *Natives Land Act*. Darin wurde die Trennung schwarzen und weißen Grundbesitzes festgeschrieben. Die zweite Kategorie diskriminierender Gesetze bestand in der Segregation im Wirtschaftsleben. Und schließlich werden auch Gesetze zur Durchsetzung der politischen Rassentrennung wie auch zur Trennung der Rassen im Privatleben erlassen. Auf dieser Rechtsgrundlage existierte die Apartheid in Südafrika in der Zeit von 1948 bis 1990. Sie wurde von der *National Party* (NP) durchgesetzt.

Der Landesbericht stellt sowohl die Grundzüge der Apartheid als auch den Widerstand gegen das Regime dar, der vor allem vom ANC ausging. Dabei kam es zu dauerhaften landesweiten Unruhen, die von der Regierung grausam unterdrückt wurden und ihren Höhepunkt Mitte der 1980er Jahre fanden. Die gewalttätigen

¹⁸⁰ v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8.

Auseinandersetzungen innerhalb des Widerstands in der schwarzen Bevölkerung nahmen zu und entwickelten sich zu einem blutigen Konflikt. In der Summe von unregierbaren Townships, gewaltsamen Konflikten, die teilweise zu Ausnahmezuständen führten, einer schwierigen ökonomischen Situation, wie hohe ökonomische Kosten, aber auch beträchtlichen Reputationsverlusten und einem immer engmaschiger werdenden Netz internationaler Sanktionen¹⁸¹ kam es zu einem politischen Strategiewandel der NP.

Statt begrenzter kosmetischer Reformen, die Premier *Botha* Mitte der 1980er Jahre eingeleitet hatte, erfolgte unter seinem Nachfolger *Frederik Willem de Klerk* die Hinwendung zu grundlegenden gesellschaftlichen Veränderungen. *De Klerk* wurde 1989 zum Staatspräsidenten gewählt. Am 2. Februar 1990 kündigte er in seiner Regierungserklärung zur Eröffnung des Parlaments das Ende der Apartheid an. Der Ausnahmezustand wurde aufgehoben und 61 verbotene Organisationen wieder zugelassen. Ihre Funktionäre konnten aus dem Exil zurückkehren. Am 11. Februar 1990 wurde *Nelson Mandela*, die unumstrittene Führungsfigur des ANC, nach 27 Jahren aus der Haft entlassen.¹⁸²

Im Mai 1990 begannen die ersten offiziellen Gespräche zwischen Vertretern des ANC und der NP. Im Ergebnis verkündete *Mandela* die Aussetzung des bewaffneten Kampfes und die Bereitschaft zu Verfassungsverhandlungen, in deren Verlauf ein Wahltermin für April 1994 vereinbart wurde. Die Verhandlungsphasen waren jedoch auch von erneuten gewaltsamen Unruhen geprägt, die aber nicht verhindern konnten, dass *Mandela* und *de Klerk* sich auf eine gewählte verfassungsgebende Versammlung, eine Übergangsregierung der Nationalen Einheit und schließlich eine Verfassung einigten, die eine nationale und mehrere regionale Regierungen vorsehen und einen Grundrechtskatalog enthalten sollte.

Auch in der Folgezeit stand Südafrika immer wieder kurz vor dem Ausbruch eines Bürgerkriegs. Von besonderer Bedeutung waren die gewaltsamen Konflikte zwischen dem ANC und der von *Mangosuthu Buthelesi* 1975 wieder belebten Inkatha-Bewegung (IFP). Dieser Machtkonflikt weitete sich bald zu einem ethnischen Konflikt aus. Ungeachtet dessen setzten die Regierung und der ANC ihre Verhandlungen fort, sodass die ersten allgemeinen Wahlen in Südafrika in der Zeit vom 26. bis 29. April 1994 stattfinden konnten. Mit 62,65 % der Stimmen gewann der ANC die Wahl. Die NP konnte 20,39 % der Stimmen auf sich vereinigen. Drittstärkste Kraft wurde die IFP mit 10,54 % der Stimmen. Am 10. Mai 1994 wurde *Nelson Mandela* als neuer Staatspräsident von Südafrika vereidigt und bildete eine Regierung der Nationalen Einheit mit den drei genannten Parteien.

¹⁸¹ Vgl. *Sauer*, in: Grau et al. (Hrsg.), Afrika, S. 270.

¹⁸² v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 49.

In der Literatur wird in Bezug auf Südafrika von einer „kontrollierten Transition unter ziviler Kontrolle“ gesprochen.¹⁸³ Hinsichtlich der Typologie von Systemveränderungen wäre Südafrika damit wohl dem von der Herrschaftselite geplanten und kontrollierten Systemwandel zuzuordnen, wenngleich dieser in Wirklichkeit eher als ein verhandelter Systemwechsel zu betrachten ist, der so allerdings in der Transitionsliteratur nicht diskutiert zu werden scheint.¹⁸⁴ Noch am ehesten wird dem Geschehen eines verhandelten Systemwechsels der Begriff „Umbesetzung“ gerecht. Diese ist das kombinierte Produkt von Aktionen sowohl der Regierung als auch der Opposition. Denn keine der beiden Gruppen – so die Auffassung in der Literatur – besitze genügend Macht, um den Ausgang dieses Prozesses allein zu bestimmen.¹⁸⁵

Die Landesberichterstatterin für Südafrika diskutiert die Transition jedoch stärker als die politik- bzw. sozialwissenschaftliche Transitionsforschung unter dem Gesichtspunkt der Amnestien und der Wahrheitskommission. *Von Dewitz* hebt hervor, dass Amnestien und Wahrheitskommission einerseits die Bedingungen für den friedlichen Machtwechsel waren und andererseits dadurch ein Bürgerkrieg zu Beginn der 1990er Jahre verhindert werden konnte.¹⁸⁶ Dabei wird aber auch auf unterschiedliche Interessenkonstellationen aufmerksam gemacht:

„Der Transitionsprozess des Übergangs vom Apartheidstaat zur Demokratie war das Ergebnis zäher Verhandlungen zwischen der alten und der neuen Elite. Das Besondere am südafrikanischen Systemwechsel war, dass die Opfer von einst über Nacht zu den neuen Machthabern wurden. Aber mit dem Machtwechsel war die Frage nach dem Umgang mit dem Apartheidregime noch nicht geklärt. Zwei gegensätzliche Forderungen standen sich gegenüber: Anhänger der Freiheitsbewegungen forderten eine umfassende Strafverfolgung, während Regierungsmitglieder sich für eine umfassende Amnestie aussprachen. Vor dem Hintergrund, dass die wirtschaftliche und sogar die militärische Macht auch nach dem Machtwechsel noch von der weißen Bevölkerungsminderheit ausgeübt wurden, einigte man sich auf einen Kompromiss. Dieser sah vor, dass Tätern schwerer Menschenrechtsverletzungen Amnestie eingeräumt wurde, unter der Bedingung, dass sie ihre Taten gestehen. Ohne Einigung auf eine Amnestie wäre der viel beschworene Bürgerkrieg wohl nicht zu vermeiden gewesen. Bei der Schaffung der Wahrheitskommission musste daher die Möglichkeit einer Amnestiegewährung berücksichtigt werden.“¹⁸⁷

VI. Systemveränderungen in Ostasien

Nach Südosteuropa und Lateinamerika erreichte die Welle des Systemwandels Mitte der 1980er Jahre auch Asien. Die Systemwechselforschung zu Asien widmet

¹⁸³ *Hofmeier/Mehler* (Hrsg.), *Kleines Afrika-Lexikon*, S. 282.

¹⁸⁴ *Domes*, *Politischer Systemwandel*, S. 4 ff.

¹⁸⁵ *Pállinger*, *Umbruch*, S. 6.

¹⁸⁶ v. *Dewitz*, in: *Eser et al.* (Hrsg.), *Systemunrecht*, Bd. 8, S. 23 ff.

¹⁸⁷ *Ebenda*, S. 24, 54 f.

sich in erster Linie nicht einzelnen Ländern speziell und schwerpunktmäßig, bzw. nicht als Fallstudien, sondern unter ausgewählten theoretischen, methodischen und thematischen Aspekten und Schwerpunkten der Transitions- und Transformationstheorien.¹⁸⁸ Dabei gilt das Hauptaugenmerk Ländern wie Taiwan, Südkorea, Thailand, Philippinen und mit Abstrichen Indien, Papua Neuguinea, Sri Lanka, Bangladesh und Nepal.¹⁸⁹ Hinsichtlich der politischen Geschichte der Systemveränderungen in Asien wird beispielsweise *Thailand* als ein Land vieler Militärputsche dargestellt, die jedoch – wie in Lateinamerika – durch demokratische „Intermezzi“ unterbrochen wurden.¹⁹⁰ Es wird eingeschätzt, dass die Phasen autoritärer Herrschaft im Laufe der Zeit immer instabiler und kurzfristiger wurden, während demokratische Institutionen zunehmend an Boden gewannen und die Chancen für eine Konsolidierung somit entsprechend wuchsen.¹⁹¹ Die Redemokratisierung vollzog sich nach einem Volksaufstand im Jahr 1992 durch vom König vermittelte Verhandlungen zwischen dem Militär und der Opposition.¹⁹²

Das politische System der *Philippinen* galt seit der Unabhängigkeit im Jahr 1946 als relativ stabil. Dies hat sich jedoch durch Präsident *Ferdinand E. Marcos* geändert.¹⁹³ *Marcos* regierte als patrimonialer Herrscher, der nicht bereit war, die Macht abzugeben. Erst nachdem *Marcos* nach gefälschten Wahlen und einem misslungenen Putschversuch im Februar 1986 politisch gescheitert war, übernahm die gemäßigte Opposition auf friedlichem Wege die Macht.¹⁹⁴

Im Fall *Taiwan* wird hervorgehoben, dass sich das Land 1986 von seiner nahezu vier Jahrzehnte andauernden autoritären Entwicklungsdiktatur verabschiedet habe.¹⁹⁵ Das diktatorische System unter dem damaligen Staats- und Parteichef *Chiang Ching-kuo* entschied sich für eine Strategie der kontrollierten Demokratisierung „von oben“. Der taiwanesischen Systemumbruch dauerte zehn Jahre und bestand in

¹⁸⁸ Vgl. *Rüland*, in: Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 1, S. 271 ff.; *Schubert/Thompson*, in: Merkel et al. (Hrsg.), Systemwechsel 2, S. 381 ff.; ferner *Croissant*, in: Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 5, S. 335 ff. Anders aber *Derichs/Heberer* (Hrsg.), Politische Systeme Ostasiens.

¹⁸⁹ *Rüland*, in: Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 1, S. 271 ff.

¹⁹⁰ *Schubert/Thompson*, in: Merkel et al. (Hrsg.), Systemwechsel 2, S. 400.

¹⁹¹ Ebenda, S. 401.

¹⁹² *Schubert/Thompson*, in: Merkel et al. (Hrsg.), Systemwechsel 2, S. 401.

¹⁹³ Ebenda, S. 395.

¹⁹⁴ Ebenda, S. 396. Zu einer anderen Einschätzung gelangt *Domes*, der den Systemwechsel auf den Philippinen als Sturz der bisherigen Herrschaftselite durch Androhung und Anwendung von Gewalt kennzeichnet. Das Militär habe am 24./25.2.1986 die autoritäre Bewahrungsdiktatur von *Ferdinand Marcos* gestürzt und damit den Weg für die Wiedereinführung des 1972 von *Marcos* abgeschafften präsidentialen Repräsentativsystems geebnet (*Domes*, Politischer Systemwandel, S. 6). Anders als *Domes* und ebenso wie *Schubert* und *Thompson* bezeichnet *Croissant* den Systemwechsel auf den Philippinen als „Systemwechsel von unten“ (*Croissant*, in: Merkel [Hrsg.], Systemwechsel 5, S. 358).

¹⁹⁵ *Schubert/Thompson*, in: Merkel et al. (Hrsg.), Systemwechsel 2, S. 383.

einer zwischen Regime und Opposition ausgehandelten langfristigen Modernisierung der wichtigsten Verfassungsinstitutionen.¹⁹⁶ Gesprochen wird in der Literatur dennoch von einem Systemwandel, den die bisherige Herrschaftselite geplant und kontrolliert habe.¹⁹⁷ Im Folgenden sollen die Systemwechsel bzw. Systemwandlungen in den beiden asiatischen Ländern beschrieben werden, die in das Projekt aufgenommen werden konnten: Südkorea und VR China.

A. Südkorea

Als unser Forschungsprojekt initiiert wurde, saßen in Südkorea gerade zwei ehemalige Staatspräsidenten auf der Anklagebank, die sich für Verbrechen im untergegangenen System zu verantworten hatten. Es war deswegen naheliegend, zumal dafür auch die personellen Voraussetzungen vorlagen, Südkorea in das Projekt einzubeziehen.

Hinsichtlich des historischen und politischen Vorverständnisses wird im Landesbericht¹⁹⁸ zunächst auf die Entwicklung Koreas unter japanischer Kolonialherrschaft in der Zeit von 1905 bis 1945 eingegangen. Diese endete mit der japanischen Kapitulation nach dem zweiten Weltkrieg im Sommer 1945. Daran schloss sich – nach der Aufteilung des Landes in ein sowjetisch beherrschtes „Nordkorea“ und ein US-amerikanisch kontrolliertes „Südkorea“ – eine über drei Jahre dauernde amerikanische Besatzung des südlichen Landesteiles an. Den US-Amerikanern kam es insbesondere auf die Bekämpfung kommunistischer Tendenzen in Südkorea an. Ein Aufstand gegen die amerikanische Militärregierung wurde 1948 gewaltsam niedergeschlagen. Gleichwohl wurde im selben Jahr die unabhängige Republik Korea ausgerufen. Die folgenden Regierungen wurden von den USA unterstützt und standen unter deren Einfluss. Die daraufhin ausbrechenden Konflikte innerhalb der koreanischen Gesellschaft wurden vom Korea-Krieg überlagert, auf dessen Grundlage sich autoritäre Regime legitimiert sahen. Der Landesbericht Südkorea widmet sich insbesondere den Regimen unter *Park Chunghee* (1961–1979) und *Chun Doohwan* (1979–1987) sowie den Präsidentschaften von *Roh Taewoo* (1987–1992), *Kim Youngsam* (1992–1997) und *Kim Daejung* (1997–2002).

Park Chunghee gelangte durch einen Militärputsch an die Macht. Die Verabschiedung einer neuen Verfassung und die Direktwahl von *Park* zum Präsidenten markierten jedoch 1963 den Übergang zur III. Republik.¹⁹⁹ Er konnte 1969 durch einseitige Verfassungsänderung ein drittes Mal als Präsident kandidieren. Dies führte zu Protesten der Opposition, und es entwickelte sich eine offene innenpoli-

¹⁹⁶ Ebenda, S. 384.

¹⁹⁷ *Domes*, Politischer Systemwandel, S. 4.

¹⁹⁸ *Cho et al.*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10.

¹⁹⁹ *Croissant*, in: Derichs/Heberer (Hrsg.), Politische Systeme Ostasiens, S. 226.

tische Krise. *Park* wurde unter bis heute nicht ganz geklärten Umständen erschossen. Daraufhin wurde eine begrenzte politische Liberalisierung eingeleitet. Es gelang jedoch den Militärs unter Führung der Generäle *Chun Doohwan* und *Roh Taewoo*, in einem schleichenden Staatsstreich die Macht zu übernehmen. In schein-demokratischen Wahlen ließ sich *Chun* 1981 zum Präsidenten küren und eine neue Verfassung ausarbeiten.²⁰⁰ Doch erneut kam es zu einer effektiven Oppositionsbewegung, die dazu führte, dass 1987 moderate Kräfte im Regime um *Roh Taewoo* die Demokratisierung einleiteten. *Roh Taewoo* gewann 1987 die Präsidentschaftswahlen. In seiner Amtsperiode wurde die Demokratie in gewisser Weise institutionell gestärkt, jedoch war festzustellen, dass auch Korruption zunahm.

Da *Roh Taewoo* 1992 nicht mehr selbst kandidieren konnte, wurde in jenem Jahr *Kim Youngsam* als erster Präsident ohne militärische Vergangenheit gewählt.²⁰¹ Seine Präsidentschaft war vor allem der weiteren Konsolidierung und Reform der koreanischen Wirtschaft gewidmet. In diese Zeit fielen aber auch Bestechungsskandale, die dazu führten, dass die beiden ehemaligen Präsidenten *Roh Taewoo* und *Chun Doohwan* 1995 verhaftet wurden.

Von 1997 bis 2002 regierte der ehemalige Oppositionspolitiker *Kim Daejung*. Im Zentrum seiner Präsidentschaft standen sowohl die Bewältigung der 1997 in Asien aufgetretenen Wirtschaftskrise als auch die Annäherung an den nördlichen Teil Koreas.

Obwohl in der Transitions- bzw. Transformationsliteratur in Bezug auf Südkorea von einem ausgehandelten Systemwechsel gesprochen wird,²⁰² bleibt bei näherer Betrachtung offen, auf welche historische und zeitliche Zäsur sich diese Einschätzung bezieht. War es die 1987 eingeleitete Demokratisierung durch die Kräfte um *Roh Taewoo*, nachdem sich zuvor die Opposition und das Regime des scheidenden Staatsoberhauptes *Chun Doo Hwan* auf die neue Verfassung geeinigt hatten?²⁰³ Diese Frage lässt sich auch deswegen nicht leicht beantworten, weil andere Stimmen in der Transition Südkoreas einen Systemwandel sehen, der die Zeit zwischen 1987 und 1992 umfasste und dadurch gekennzeichnet sei, dass die Herrschaftselite unter massivem Druck den Wandel von einer autoritären Entwicklungsdiktatur zu einem konstitutionellen Repräsentativsystem einleitete. Dieser Prozess sei erst mit der Wahl des Präsidenten 1992 abgeschlossen worden.²⁰⁴

Der Landesbericht Südkorea greift diese Fragen auf und siedelt den Systemwechsel unter formaler Betrachtung bei der mit der Verfassung vom Oktober 1987 eingeleiteten VI. Republik an. Es wird aber darauf hingewiesen, dass Südkorea

²⁰⁰ Ebenda, S. 227.

²⁰¹ *Cho* et al., in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 22.

²⁰² *Croissant*, in: Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 5, S. 358.

²⁰³ *Schubert/Thompson*, in: Merkel et al. (Hrsg.), Systemwechsel 2, S. 392.

²⁰⁴ *Domes*, Politischer Systemwandel, S. 12.

nach 1987 zunächst in eine Grauzone zwischen autoritärem und demokratischem Regime eingetreten sei, wofür der Begriff der sogenannten defekten Demokratie passe.²⁰⁵

B. Volksrepublik China

Wie bereits betont, mag es Verwunderung hervorrufen, dass die Volksrepublik China in unser Projekt aufgenommen wurde, lässt sich doch für China weder ein politischer Systemwechsel noch ein politischer Systemwandel jedenfalls in dem von der Transitions- bzw. Transformationsforschung verstandenen Sinne feststellen. Bei der Volksrepublik China handelt es sich nach wie vor um ein Einparteiensystem.²⁰⁶ Nicht zu übersehen sind auch Einordnungen Chinas als postsozialistisch, wobei dies vor allem mit den Umverteilungstendenzen in der Wirtschaft begründet wird.²⁰⁷

In der Begrenzung der Transitionsforschung auf den Wandel von der Diktatur bzw. autoritären Systemen zur Demokratie liegt eine Blickverengung, da auf diese Weise der Wandel innerhalb nicht-demokratischer Systeme kaum wahrgenommen wird.²⁰⁸ Die Transitionsforschung beschäftigt sich bislang erst dann mit Veränderungen, die innerhalb des untergegangenen Systems stattgefunden haben, wenn retrospektiv nach Erklärungen für den Übergang von der Diktatur bzw. dem autoritären System zur Demokratie gesucht wird.²⁰⁹

Im Landesbericht China wird das Hauptaugenmerk auf den politischen Richtungswechsel nach der Kulturrevolution ab 1976 gelegt, der in diesem Zusammenhang auch mit der Reaktion des Strafrechts auf jene historische Etappe der Entwicklung Chinas verbunden war. Mit der Einbeziehung dieses Landes in das Projekt wird die bisherige Eingrenzung auf die Transitionsforschung zumindest für China erweitert und so aufgezeigt, dass der Umgang mit Systemunrecht nicht allein ein Thema der Transitionen bzw. Transformationen ist. Im Vorwort des Landesberichts China wird darauf hingewiesen, dass die Betrachtung von „Systemwechseln innerhalb eines Systems“ der Schärfung der zentralen Fragestellung dient, welches Instrumentarium im Hinblick auf vergangenes Unrecht eingesetzt wird und wie dieses zu bewerten ist.²¹⁰

²⁰⁵ Cho et al., in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 36.

²⁰⁶ Heberer, in: Derichs/Heberer (Hrsg.), Politische Systeme Ostasiens, S. 31 ff. (51 ff.). Richter, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 25.

²⁰⁷ Latham, in: Hann (Hrsg.), Postsozialismus, S. 317 ff., 319.

²⁰⁸ Derichs/Heberer (Hrsg.), Politische Systeme Ostasiens; vgl. auch die Kritik bei Linz, in: Jesse (Hrsg.), Totalitarismus, S. 524.

²⁰⁹ Vgl. Rüländ, in: Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 1, S. 292.

²¹⁰ Richter, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 23 ff.

Der Landesbericht zeichnet hinsichtlich des politisch-historischen Vorverständnisses insbesondere die politische Entwicklung in der VR China seit deren Gründung durch *Mao Zedong* im Jahr 1949 nach. Demnach erfolgte zunächst die Gestaltung Chinas nach sowjetischem Vorbild, was sich jedoch seit dem Tod *Stalins* 1953 änderte. Überlagert wurde dies durch tief greifende politische Spannungen und Auseinandersetzungen innerhalb der Kommunistischen Partei Chinas, die seit der Gründung der VR bestanden. Diese Auseinandersetzungen waren bis zu seinem Tod 1976 stets auch mit der Person *Mao Zedongs* und den Fehlern seiner Politik verbunden: sei es das Fehlschlagen des von Mao propagierten „Großen Sprungs nach vorn“, welcher zum Abbau der Armut ein schnelleres Wirtschaftswachstum erzeugen sollte, sei es die gescheiterte sozialistische Erziehungsbewegung auf dem Lande oder die „Kulturrevolution“.

Der Beginn der Kulturrevolution im Jahr 1966 war zugleich der Beginn einer Verfolgungskampagne innerhalb der obersten Parteigremien, die Maos Machtposition sichern sollte: Eine Gruppe von Personen, zu der auch Maos Frau *Jiang Qing* gehörte, entmachtete die obersten Parteiorgane. Der inhaltliche Schwerpunkt der „Kulturrevolution“ lag im Erziehungsbereich. Die Rotgardisten und sogenannte revolutionäre Jugendliche grenzten insbesondere die Intellektuellen an den Hochschulen aus und bezichtigten sie, Klassenfeinde zu sein.

Nach dem Tod Maos ließ dessen Nachfolger im Amt des Vorsitzenden der Kommunistischen Partei, *Hua Guofeng*, unverzüglich die Gruppe um die Witwe Maos verhaften. Der neue Parteichef erklärte die Entlarvung und Kritik dieser Gruppe, der „Viererbände“, zur zentralen Aufgabe für das Jahr 1977. *Mao Zedong* blieb von dieser Kritik im Wesentlichen ausgenommen. Im selben Jahr erfolgte die politische Rehabilitierung von *Deng Xiaoping*. Dieser einflussreiche Politiker war unter Mao mehrfach verdrängt und verfolgt worden, kam jedoch immer wieder zu einem Comeback. Vor allem die politische und wirtschaftliche Entwicklung nach Maos Tod wurde maßgeblich von *Deng Xiaoping* und den ihm nahe stehenden politischen Kräften beeinflusst. Der unter *Deng* eingeleitete politische Kurswechsel in China bestand in einer ersten Öffnung der Planwirtschaft. Im Landesbericht China wird eingeschätzt, dass *Dengs* Linie bis heute die Entwicklung Chinas beherrscht.

Unter dem Deckmantel einer „Modernisierung der Ideologie“ hat ein partieller Bruch mit dem alten Regime stattgefunden. Auch wenn der Vorrang der Kommunistischen Partei vor dem Staat unvermindert festgeschrieben ist, zeigt sich die Volksrepublik unter *Deng* weniger totalitär als in den vorausgegangenen Dekaden.²¹¹

²¹¹ „Es gibt seither tendenziell weniger Zwang, Kollektiv, Zentralismus, Kontrolle und mehr Freiräume für das Individuum. Diese Lockerungen betrafen [...] vor allem die Wirtschaft, die vordem strikt staatlich und kollektiv organisiert wurde; seit Ende der 1970er Jahre nehmen private, ausländische sowie Joint-Venture-Unternehmen eine immer wichti-

VII. Zusammenfassende Übersicht

Aus den vorstehenden Ausführungen zur Transitionsforschung lassen sich zusammenfassend bestimmte Klassifikationen von Systemveränderungen bzw. Systemumbrüchen als Oberbegriffe für verschiedene Formen von Transitionen ableiten, so insbesondere die Unterscheidung zwischen Systemwechsel und Systemwandel, wobei der Begriff „Systemwechsel“ stärker den Bruch zwischen altem und neuem System betont, während der Begriff „Systemwandel“ einen kontinuierlicheren Übergang beschreibt. Jedoch sind die Grenzen zwischen Systemwechsel und Systemwandel fließend. Ergeben kann sich nur ein grobes Bild, das wenige Unterkategorien berücksichtigt (*Übersichten 6 und 7*, siehe S. 119 und 120).

Auf der einen Seite (*Übersicht 6*) steht die Kategorie „Systemwechsel“, die den Zusammenbruch des alten politischen und mitunter auch des alten ökonomischen Systems zu erfassen sucht. Freilich erfolgt dieser Zusammenbruch – diese Implosion – auf unterschiedliche Weise, z.B. durch das Zusammenwirken innerer und äußerer Faktoren oder durch eine Revolution (Militärputsch).

Es wäre jedoch einseitig, bei dieser Kategorie nur den Zusammenbruch des alten Systems als solches zu betrachten und nicht auch die erst durch den Zusammenbruch bewirkte Transition, also den eigentlichen Wechsel zu einem neuen politischen System in den Blick zu nehmen. Auch dieser Wechsel erfolgt auf höchst unterschiedliche Weise, beispielsweise durch neue Staatsgründungen oder durch den demokratischen Aufbau des zusammengebrochenen Systems. Bei dieser demokratischen Transition ist jedoch ebenfalls eine Vielzahl von Komponenten der Kontinuität zu verzeichnen, wie etwa der Fortbestand alter Staatsinstitutionen, die durch die neuen Machthaber genutzt werden müssen. Insoweit erweist sich im Einzelfall die Transition in das neue System als Aufbau einer neuen Herrschaftsstruktur unter „alten“ Vorzeichen. Dies gilt besonders für Länder in Osteuropa.

ger werdende Rolle in der Volkswirtschaft ein. Gesellschaftlich zeigt sich ein Wandel etwa darin, dass die sogenannte *Landverschickung* nach der Kulturrevolution nicht mehr großflächig betrieben wurde; zwar existiert im heutigen China noch immer keine rechtliche Binnen-Freizügigkeit, doch werden die Menschen nicht mehr zwangsweise in beliebige Gegenden verschickt. Darüber hinaus deuten die Heerscharen von Migranten im Land an, dass die Politik die Wanderungsströme faktisch anerkennt. Auch kulturell ist die Tendenz zur Diversifikation unverkennbar. Was die Wissenschaft betrifft, sind die in der Kulturrevolution geschlossenen Universitäten längst wieder geöffnet und das Angebot an Studiemöglichkeiten wird täglich größer; unterschiedliche Ansichten können mehr und mehr öffentlich geäußert werden und führen zu einem Wettkampf der Argumente und Ideen. Das Monopol der revolutionären Pekingoper à la Jiang Qing ist heute einer breiten Bandbreite traditioneller und moderner Musik gewichen. Auch die Medien sind nicht mehr vollständig gleichgeschaltet. [...] Nur in der Politik ist bislang eine Pluralisierung vehement unterbunden worden [...]. Das Machtmonopol der KPCh blieb unangetastet. Die Partei regiert das Land mittels des Staates weiterhin hierarchisch repressiv. Letztlich kann vom Übergang eines totalitären Staates unter Mao zu einem autoritären Staat gesprochen werden [...]. (Richter, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 9, S. 55 f.).

Übersicht 6: Systemveränderung durch Systemwechsel

| | Land | Systemwechsel |
|----------------|--------------|--|
| Osteuropa | DDR | Untergang des Staates; Beitritt zu einem anderen Staat |
| | Sowjetunion | Implosion und Zerfall in Einzelstaaten |
| | Tschechien | Implosion und Zerfall in Einzelstaaten |
| Süd-europa | Griechenland | Implosion des Militärregimes |
| | Portugal | Revolution * |
| Latein-amerika | Argentinien | Implosion des Militärregimes |
| Afrika | Mali | Militärputsch |

* Militärputsch

Auf der anderen Seite steht die Kategorie des *Systemwandels*, die in ihren Grundzügen als kontinuierlicher Übergang in das neue System unter Beteiligung der bisherigen herrschenden Machtelite beschrieben wird. Es wird weiter differenziert zwischen einem „verhandelten“ Systemwandel und einem Systemwandel „von oben“. Bei Letzterem liegt der Schwerpunkt darauf, dass der Systemwandel von Akteuren aus den alten Machtstrukturen betrieben wird. Allerdings sind auch hier die Übergänge fließend und klare Abgrenzungen nicht möglich. Oft stellt sich der Systemwandel als das Ergebnis eines komplexen Wechselspiels zwischen innerem politischen Widerstand (Opposition) und Steuerungsversuchen der alten Machthaber dar. Bei dem verhandelten Systemwandel lässt sich noch die Unterkategorie „zur Beendigung eines bewaffneten Konflikts“ hinzufügen, wobei es sich nicht selten um die Beendigung eines Bürgerkriegs handelt. Danach ergibt sich umseitig abgebildete *Übersicht 7* (siehe S. 120).

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Grenzen zwischen Systemwechsel und Systemwandel durchaus fließend sind. Das zeigt sich beispielsweise an Estland und Litauen. Als frühere Länder der Sowjetunion sind sie einerseits dem Systemwechsel zuzuordnen. Andererseits sind die Erlangung der Souveränität und der Unabhängigkeit dieser Länder gegenüber Russland sowie die demokratische Umgestaltung maßgeblich auf die inneren Kräfte Estlands und Litauens zurückzuführen, weshalb unter Berücksichtigung dieses Aspektes auch von einem Systemwandel gesprochen werden könnte.

Übersicht 7: Systemveränderung durch Systemwandel

| | Land | Systemwandel |
|----------------|-----------|--------------|
| Ost-europa | Polen | verhandelt |
| | Ungarn | verhandelt |
| | Bulgarien | von oben |
| Süd-europa | Spanien | von oben |
| Latein-amerika | Brasilien | verhandelt |
| | Chile | verhandelt |
| | Guatemala | verhandelt * |
| | Uruguay | verhandelt |
| Afrika | Ghana | von oben |
| | Südafrika | verhandelt * |
| Asien | Korea | verhandelt |

* Beendigung des Bürgerkriegs

Als Systemveränderung *sui generis* wäre schließlich die VR China als Typ der *politischen Richtungsänderung* innerhalb eines bestehenden Systems zu nennen. Diese Richtungsänderung erfolgt im Ergebnis eines Machtkampfes innerhalb der Kommunistischen Partei. Dabei wird das politische System selbst nicht angetastet, sondern nur dessen politische Ausrichtung verändert.

Übersicht 8: Systemveränderung durch Richtungsänderung

| | Land | Richtungsänderung |
|-------|----------|-------------------|
| Asien | VR China | verhandelt |

§ 5 Kriminologisch-juristische Einordnung

Bereits oben wurde erläutert, dass der Teil „Kriminologisch-juristisches Vorverständnis“ vor allem deswegen in die Projektskizze aufgenommen wurde, um damit jenen Bereich von *Systemunrecht* zu erfassen, der für die Behandlung der strafrechtlich-justiziablen Fragen relevant ist (vgl. § 2 I.A.). Im Folgenden sollen diese Ausführungen noch einmal aufgegriffen und vertieft werden, weil in der begrifflichen Erfassung von Systemunrecht ein Schlüssel für das Verständnis der unterschiedlichen methodischen Herangehensweisen der Landesberichterstatter liegt.

Ebenfalls wurde schon darauf hingewiesen, dass der Begriff „Systemunrecht“ nicht einheitlich verwendet wird. In der Literatur findet man oft den Begriff „staatsverstärkte Kriminalität“²¹² bzw. werden die Begriffe „staatsverstärkte Kriminalität“ und „Systemunrecht“ synonym gebraucht.²¹³ Im Landesbericht Deutschland werden unter „Systemunrecht“ Taten verstanden, „die von Vertretern des Staates in ihrer Funktion begangen, veranlaßt, gefördert oder billigend hingenommen werden.“²¹⁴

Da das Projekt an politischen Systemwechseln bzw. Systemwandeln ansetzt, ist das den jeweiligen überwundenen Systemen inkriminierte Unrecht der Ausgangspunkt für das kriminologisch-juristische Vorverständnis. Insoweit wird in der Projektskizze konsequenterweise von „Systemunrecht“ gesprochen,²¹⁵ ohne dabei etwa der Suggestion zu erliegen, „kollektive Verbrechen als das verselbständigte Handeln von ‚Systemen‘, ‚Apparaturen‘ und organisierten Großgruppen zu interpretieren, das für persönlich motivierte Handlungsweisen keinen Raum läßt.“²¹⁶

Mit der Eingrenzung auf die *juristische Relevanz* des Begriffs „Systemunrecht“ erfolgt eine notwendige methodische Reduktion der Komplexität von Systemunrecht. Der Grund für die Komplexität liegt in der Multidimensionalität dieses Begriffs.

²¹² *Naucke*, Privilegierung. Es sei darauf hingewiesen, dass sich der Begriff „Regierungskriminalität“ als nicht tauglich erwiesen hat.

²¹³ Anzutreffen ist auch die Formulierung „Unrecht mit System“, die in aktueller Hinsicht für die Menschenrechtsverletzungen der Gefangenen auf Guantánamo verwendet wird (www.spiegel.de/kultur/kino/0,1518,438083,00html).

²¹⁴ *Kreicker* et al., in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 17, Fn. 94.

²¹⁵ Vgl. ebenso *Roggemann*, Systemunrecht, S. 11 ff.; ferner *Hillenkamp*, JZ 1996, 179–187 (182); <http://www.humboldt-forum-recht.de/deutsch/6-1997/index.html>.

²¹⁶ *Jäger*, Makrokriminalität, S. 29.

Einerseits lässt er sich als *kriminologischer Begriff* auffassen. Auf dieser Ebene ist er vom Begriff des strafjuristisch verifizierbaren Unrechts noch zu trennen und in der Nähe der Begriffe „Makrokriminalität“ und „Kriminalität der Mächtigen“ anzusiedeln. Im Mittelpunkt der Betrachtungen steht hierbei die umfassende und zusammenhängende Erörterung der schweren Menschenrechtsverletzungen in den diktatorischen bzw. autoritären Systemen unter historischen, politischen, juristischen und moralischen Gesichtspunkten.²¹⁷ Allerdings hat *Jäger* hinsichtlich des von ihm verwendeten Begriffs „Makrokriminalität“ klargestellt, dass es dabei um die Erfassung der Kerntatbestände des Völkerstrafrechts „einschließlich der mit ihnen konkurrierenden Tatbestände der einzelnen staatlichen Strafrechtsordnungen“ geht,²¹⁸ die nur als „Ereignisse innerhalb eines kollektiven, oftmals internationalen Konfliktgeschehens und Ausnahmezustands“ erscheine.²¹⁹

Betrachtet man die Ebene des *strafrechtlich verifizierbaren Unrechts* weiter, so geht es mit dem Begriff „Systemunrecht“ um die Klärung des juristischen Hintergrunds für die Reaktion oder Nichtreaktion auf staatsverstärkte Kriminalität des untergegangenen politischen Systems während oder nach Abschluss der demokratischen Transition. Auf dieser Ebene besteht Raum für notwendige konkrete Differenzierungen, die sich aus dem untergegangenen System und seinem Recht ergeben und damit Fragen der Binnenperspektive betreffen.²²⁰ Indes erfasst der Begriff „Systemunrecht“ in juristischer Hinsicht dann wesentlich mehr als die Kernstraf-tatbestände des Völkerstrafrechts bzw. als die schwerwiegenden Verletzungen der Mindestgarantien der Menschenwürde, wie sie durch die Kategorie „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ zum Ausdruck kommen.²²¹

Eine weitere Betrachtungsebene des Begriffs „Systemunrecht“ wurde von *Lampe* gewählt.²²² Dieser erörtert nicht nur politisches Systemunrecht, wie es im Kontext des Projektes steht, sondern befasst sich übergeordnet mit Systemunrecht und Unrechtssystemen in der Strafrechtsdogmatik. Politisches Systemunrecht ist dabei nur ein Aspekt, den *Lampe* allerdings ausschließlich im Zusammenhang mit staatlich pervertierten Unrechtssystemen diskutiert.²²³ Jedoch erscheint es verkürzt, wenn der Begriff „Systemunrecht“ für die Konstituierung von politischen Unrechtssystemen ohne Weiteres bzw. gar kausal verwendet wird. Weder wird man damit der Komplexität von politischen Systemen gerecht, noch lassen sich auf diese Weise

²¹⁷ Vgl. z.B. *Jäger*, Makrokriminalität; *Scheerer*, in: Kaiser et al. (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, S. 246 ff.

²¹⁸ *Jäger*, in: Neubacher/Klein (Hrsg.), Vom Recht der Macht, S. 47.

²¹⁹ Ebenda, S. 47.

²²⁰ Vgl. zum Ganzen *Arnold*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 15 ff.

²²¹ Vgl. dazu *Jescheck/Weigend*, S. 125.

²²² *Lampe*, ZStW (106) 1994, 683 ff.

²²³ Ebenda, 700 ff.

die Differenzierungen bei der strafrechtlichen Erfassung von Systemunrecht hinlänglich umschreiben.

Die Landesberichterstatter sind an die Aufgabe, Systemunrecht zu erfassen, unterschiedlich herangegangen. Daran zeigt sich als methodisches Problem in exemplarischer Weise, dass die mit der Projektskizze aufgestellten Vorgaben nicht einheitlich umsetzbar waren.

Auf der einen Seite fiel es offenbar nicht leicht, der Zielsetzung des Projekts entsprechend von vornherein das besondere Augenmerk auf das strafjuristisch verifizierbare Unrecht zu legen. Derartige Schwierigkeiten stellten sich besonders bei solchen Ländern ein, in denen eine strafrechtliche Reaktion auf Systemunrecht völlig ausgeblieben ist bzw. nur sehr begrenzt stattgefunden hat. In diesen Fällen fiel es schwer zu zeigen, worin Systemunrecht dennoch bestanden hat, zumal dieses nicht selten von den Gesetzen des untergegangenen Systems gedeckt war.

Auf der anderen Seite haben einige Autoren ihre Aufgabe trotz der vorgegebenen Beschränkungen darin gesehen, die verhängnisvolle Praxis von Unfreiheit, Unrecht und Ungerechtigkeiten der untergegangenen bzw. überwundenen politischen Systeme umfassend darzulegen.²²⁴ Das mag damit zu begründen sein, dass das kriminologisch-juristische Vorverständnis *per se* eine Macht- und Herrschaftsausübung indiziert, die im Widerspruch zur Verwirklichung von Menschen- und Freiheitsrechten steht,²²⁵ sodass eine Trennlinie zu den relevanten juristischen Fragestellungen nicht immer gezogen werden konnte.

Auch erfolgt in den Landesberichten – worauf ebenfalls schon hingewiesen wurde – keine einheitliche Verwendung des Begriffs „Systemunrecht“. Stattdessen wird beispielsweise von politischer Kriminalität, politisch motiviertem Unrecht, Staatskriminalität, Staatsverbrechen und dergleichen gesprochen. Obwohl im vorliegenden Querschnittsband versucht wird, die Terminologie „Systemunrecht“ durchgehend beizubehalten, ist es oftmals erforderlich, die davon abweichende Terminologie der Autoren zu berücksichtigen, nicht zuletzt um die Unterschiedlichkeit des Verständnisses von Systemunrecht zu verdeutlichen. Im Einzelnen ergeben sich vor diesem Hintergrund die nachfolgenden Feststellungen.

²²⁴ Derartige Passagen in einigen Landesberichten erinnern an die in nicht unbedenklicher Weise erfolgten Darlegungen in den beiden sogenannten „Schwarzbüchern“ des Kommunismus, wobei sich die Kritik daran weniger auf die in den „Schwarzbüchern“ enthaltenen einzelnen Länderstudien bezieht, sondern eher auf die Bewertungen und Schlussfolgerungen, die in der nicht gerechtfertigten Gleichsetzung von Faschismus bzw. Nationalsozialismus und Kommunismus bestehen. Damit sind grundlegende Fragen der historischen Methode angesprochen. Vgl. zur Auseinandersetzung über das erste Schwarzbuch von *Courtois et al.*, Schwarzbuch des Kommunismus, insbesondere die Nachweise bei *Arnold*, in: Baumann/Kury (Hrsg.), Opfer von SED-Unrecht, S. 451 f.; vgl. auch *Mommsen*, spw, Nr. 102/1998, 16–17.

²²⁵ Vgl. dazu *Arnold*, in: Baumann/Kury (Hrsg.), Opfer von SED-Unrecht, S. 484 ff.

I. Systemunrecht in Osteuropa

A. Polen

Der Landesbericht Polen konzentriert sich auf jenen Teil des Systemunrechts, der nach 1989 verfolgbar wurde. Dies bedeutet nicht nur eine Eingrenzung des materiellen Unrechts auf schwere politische Verbrechen, wie politische Morde, Todesurteile und Verurteilungen zu langfristigen Gefängnisstrafen ohne rechtsstaatliches Strafverfahren, Körperverletzungen, Folterungen und Misshandlungen sowie Arbeitslager, sondern zugleich die Auswahl von bestimmten historischen Zeitperioden, die von diesem Unrecht besonders charakterisiert waren. Das betrifft insbesondere sogenannte stalinistische Verbrechen aus der Zeit bis Ende 1956, sowie die vor allem nach der Einführung des Kriegsrechts im Dezember 1981 und in der Zeit vor dem Systemwechsel 1989 erfolgten gerichtlichen Verurteilungen der Vertreter der demokratischen Opposition.²²⁶

Die Darstellung des Unrechts in den konkreten Zeiträumen betreffen die Jahre

- a) 1944 bis 1948
- b) 1949 bis 1956
- c) 1957 bis 1981
- d) 1982 bis 1983 sowie
- e) 1984 bis 1989.

Wie die Autoren des Landesberichts, *Weigend* und *Zoll*, hervorheben, bestand in der Zeit von *1944 bis 1948* die politisch motivierte Verfolgung hauptsächlich in der physischen Eliminierung (Ermordung) oder „Kaltstellung“ (rechtswidrige Freiheitsberaubung) des politischen Gegners, wobei die Zusammensetzung der Gruppe der Verfolgten heterogen war. Dazu zählten Mitglieder des organisierten Widerstands ebenso wie polnische Großgrundbesitzer. Das tatsächliche Ausmaß der politischen Morde wird mit bis zu 100.000 Opfern angegeben.²²⁷

Der Zeitraum von *1949 bis 1956* ist durch Justiz-Terror gekennzeichnet, der seine Grundlage in polnischen Rechtsvorschriften hatte. Unter Androhung drakonischer Strafen war den polnischen Bürgern jegliche Art von Kontakten mit Ausländern untersagt. Bei Zuwiderhandlung erfolgten geheime Verurteilungen. Genannt werden 661 Todesurteile, die in diesem Zusammenhang gefällt wurden.²²⁸

Auch für den Zeitraum von *1957 bis 1981* wird vor allem auf die Ausschaltung politischer Gegner mit Hilfe der Justiz verwiesen, wobei die Gerichtsverfahren stalinistischen Schauprozessen ähnelten. Als besonderes Ereignis dieser Zeit gelten

²²⁶ *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 75 ff.

²²⁷ Ebenda, S. 79 ff.

²²⁸ Ebenda, S. 81 ff.

die mit brutaler Gewalt niedergeschlagenen Arbeiterunruhen in Danzig im Dezember 1970. Mindestens 44 Menschen kamen dabei ums Leben, über 1.000 Personen wurden verletzt.²²⁹

Die Jahre 1982 und 1983 waren vom Kriegszustand und seinen Folgen geprägt. Von juristischer Bedeutung ist die Frage nach der Verhängung des Kriegsrechts, auf die später eingegangen wird. Von großer Quantität waren die in der Zeit des Kriegszustands auf Grundlage von Kriegszustandsdekreten durchgeführten Gerichtsverfahren wegen politisch motivierter Straftaten. Die Zahl der von den Militärgerichten verurteilten Personen beträgt 10.191.²³⁰ In diese Zeitperiode fällt aber auch der politische Mord des Priesters *Popieluszko* durch Funktionäre des staatlichen Sicherheitsapparates.

Weigend und *Zoll* machen für die Zeitetappe 1984 bis 1989 darauf aufmerksam, dass man diese als eine Zeit der Entspannung bezeichnen könne. Gleichwohl existierte staatsgesteuerte Kriminalität in allen geschilderten Erscheinungsformen, wenn auch nicht mehr so ausgeprägt wie in der Phase des Kriegsrechts.²³¹

B. Ungarn

Auch im Landesbericht Ungarn erfolgt die Umschreibung von Systemunrecht anhand von historischen Zeitetappen.²³² Allerdings nimmt die Autorin, *Udvaros*, dabei nicht bereits – wie das für den Landesbericht Polen festgestellt werden konnte – eine Eingrenzung auf die der strafrechtlichen Verfolgung nach dem Systemumbruch zugänglichen Fälle vor. Die Phänomene politischer Kriminalität in Ungarn beziehen sich auf

- a) die Nachkriegszeit (21. Dezember 1944 bis Ende 1947); während dieser Zeit wurden fast 2.000 Personen, die als „Faschisten und reaktionäre Personen“ galten, von der neu eingerichteten Staatspolizei interniert;
- b) die Zeit des Stalinismus (Anfang 1948 bis Juli 1953), die durch die Gleichschaltung von Justiz und Staatspartei, zahlreiche Schauprozesse sowie umfassende juristische Verfolgungen geprägt war; die Schauprozesse betrafen Funktionäre der Partei, aber auch die jüdische Intelligenz. Die weitere Verfolgung hatte 40.000 Internierte und 230.000 Zwangsausgesiedelte zur Folge, aber auch die Verhängung von drakonischen Strafen wegen Bagatelldelikten (850.000 Fälle);
- c) die Zeit der Entstalinisierung (Juli 1953 bis April 1955), in der versucht wurde, die Repressalien auf verschiedenen Wegen zu mildern;

²²⁹ Ebenda, S. 84 f.

²³⁰ Ebenda, S. 87.

²³¹ Ebenda, S. 90.

²³² *Udvaros*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 184 ff.

- d) die Zeit der Wiederbelebung der „harten Linie“ (April 1955 bis 23. Oktober 1956), die wieder durch strengere Urteile gekennzeichnet war;
- e) die Zeit der Revolution und des Freiheitskampfes 1956 (23. Oktober bis 11. November), die maßgeblich durch 40 sogenannte Feuersalvenfälle bestimmt wurde; die Feuersalvenfälle betrafen das Schießen mit Dauerfeuer in die Demonstrationen während der Revolution, wodurch es zu Toten und Verletzten kam;
- f) die Zeit der Vergeltung (bis 1960), in der neue menschenrechtsverachtende Strafverfahrensregeln aufgestellt und im Rahmen der Justiz angewendet wurden. Zu den auf dieser Grundlage hauptsächlich wegen „Konterrevolution“ verurteilten über 10.000 Personen, darunter 259 Todesurteile, gehörte auch der frühere Ministerpräsident *Imre Nagy*;
- g) die Zeit der Konsolidierung und Entstalinisierung (11. November 1956 bis 4. April 1963);
- h) die Zeit der „weichen Diktatur“ (4. April 1963 bis zum Systemumbruch 1989), in der es nach wie vor zu politisch motivierten Verurteilungen kam.

C. Tschechoslowakei²³³

Auch im Landesbericht Tschechien wird – in Bezug auf die frühere Tschechoslowakei – eine Einteilung der politischen Kriminalität anhand von historischen Zeitetappen vorgenommen.²³⁴ Wie im Landesbericht Ungarn erfolgt keine Eingrenzung ausschließlich nach dem verfolgbaren Geschehen. Die Zeitspannen betreffen die Jahre 1948 bis 1956, 1956 bis 1968 und 1969 bis 1989.

Der Hauptanteil des Systemunrechts liegt dabei im Zeitabschnitt 1948 bis 1956. Die Landesberichterstatter *Crha* und *Pipek* zählen dazu die gewaltsame Kollektivierung des Besitzes von wohlhabenden Bauern, die Liquidierung von Gewerbetreibenden und die ideologischen Gegner, den Kampf gegen die Kirchen, die Verletzung von Prozessvorschriften, die Bedingungen im Strafvollzug und die Bewaffnung der Volksmilizen.

Insbesondere die Zwangskollektivierung wie auch die Liquidierungsmaßnahmen mit dem Instrument der Justiz erfolgten durch massenhafte strafrechtliche Verfol-

²³³ In über das Manuskript des Landesberichts Tschechien hinausgehender Literatur finden sich folgende Angaben über stalinistisches Systemunrecht in der Tschechoslowakei: In der Zeit von 1948 bis 1968 waren rund 200.000 Menschen davon betroffen; 40.000 wurden zu Haftstrafen über zehn Jahren verurteilt, 232 zum Tode, wovon an 178 Personen die Todesstrafe vollstreckt worden ist; über 8.000 Menschen sind in der Haft oder an ihren Folgen verstorben. Es wird vermutet, dass diese Zahlen nur die numerische Untergrenze des Systemunrechts umschreiben, da sie nur jene Opfer erfassen würden, die zu Gefängnisstrafe verurteilt worden seien (vgl. zum Ganzen *Oschlies, W.*, Postkommunistische Aufarbeitung, S. 25 f.).

²³⁴ *Crha/Pipek*, Tschechien, S. 34 ff.

gungen. Dabei benutzten die Untersuchungsbeamten der Staatssicherheit nicht selten psychischen und physischen Druck: Schlagen, Foltern durch Hunger und intensive Lichteinstrahlung, Schlafentzug und Elektroschocks waren gängige Praxis.

In der Zeit von 1956 bis 1968 wurden weitere unrechtmäßige politische Strafverfahren durchgeführt, die jetzt aber weniger das Strafprozessrecht, sondern hauptsächlich das materielle Strafrecht verletzen. Diese Einschätzung bezieht sich auch auf die Zeit von 1969 bis 1989. In diese Zeitperiode fallen zahlreiche Fälle von Amts- und Machtmissbrauch der Bediensteten der Staatssicherheit, der Polizei, der Staatsanwaltschaft, des Strafvollzugs sowie der Staatspartei.

Schließlich werden im Landesbericht Tschechien auch Fälle angeführt, die sich nach Einschätzung des Berichts nicht einzelnen historischen Zeitperioden zuordnen lassen, sondern die von 1948 bis 1989 für die Tschechoslowakei entweder ganz vereinzelt oder kontinuierlich festzustellen waren. Zu erstgenanntem Systemunrecht gehören Todesschüsse auf Republikflüchtlinge sowie Verschleppungen und Entführungen als Hilfeleistung gegenüber dem sowjetischen Geheimdienst. Als „kontinuierliches Systemunrecht“ werden Handlungen der Staatssicherheit wie Denunziationen, Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie Wahlfälschung angeführt.²³⁵

D. Bulgarien

Die Periodisierung im Landesbericht Bulgarien umfasst zunächst den Zeitraum 1944 bis 1947 (Nachkriegszeit), bezieht sich dann auf die Zeit der Stalinisierung (1948 bis 1953), der Entstalinisierung (1953 bis 1956), den Aufbau des Sozialismus (1956 bis 1964) und endet mit der Zeit des Aufbaus der „entwickelten sozialistischen Gesellschaft“ (1964 bis 1989).²³⁶

Dem Landesbericht ist zu entnehmen, dass hinsichtlich der Nachkriegszeit als Systemunrecht besonders die Entnazifizierung durch Errichtung eines Sonderstrafgerichts (Volksgericht) bezeichnet wird. Von diesem Volksgericht wurden insgesamt 11.122 Personen verurteilt, davon 2.740 zum Tode. Geprägt war diese Periode darüber hinaus durch spektakuläre Gerichtsprozesse gegen antistalinistische Politiker wie *Georgi Dimitroff* und *Petkov*. Während es dem zum Tode verurteilten *Dimitroff* gelungen war, zu emigrieren, wurde gegen *Petkov* die Todesstrafe vollstreckt, nachdem er wegen Vorbereitung eines bewaffneten Umsturzes der Regierung, Bildung illegaler Gruppen in den Streitkräften, terroristischen Anschlägen, Sabotage und Spionage verurteilt worden war. Die Landesberichterstatter, *Gruev*

²³⁵ Ebenda, S. 34 ff.

²³⁶ *Gruev/Filchev*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 12, S. 25 ff.

und *Filchev*, schildern als Systemunrecht auch außergerichtliche Instrumente wie die Einweisung von politischen Gegnern in „Arbeits- und Erziehungsanstalten“.

In der Zeit der Stalinisierung wurde die Verfolgung des politischen Gegners verstärkt. Das betraf sowohl die Suche nach dem „Feind mit Parteimitgliedsbuch“ als auch die Festnahme und Isolierung der politischen Opponenten durch Einweisung in Lager, Aussiedlung oder Anwendung sonstiger außergerichtlicher Maßnahmen. Ein Musterbeispiel war das Gerichtsverfahren gegen den herausragenden Funktionär der Kommunistischen Partei, *Kostov*, und zehn andere Personen, die sich einer von *Stalin* bewilligten und unter Aufsicht der Sowjetunion konstruierten Anklage wegen Hochverrats und Spionage für die englische Aufklärung ausgesetzt sahen. *Kostov* wurde unter Verletzung grundlegender Verfahrensrechte zum Tode verurteilt. Verschärft wurden die außergerichtlichen Repressionsmaßnahmen wie Einweisungen in die schon erwähnten „Arbeits- und Erziehungslager“ sowie Zwangsaussiedlungen. 1952 lag die Zahl der Internierten bei über 2.200. Die Durchführung dieser Maßnahmen nahm in der Zeit der Entstalinisierung deutlich ab.

Indessen nahmen die Repressalien in der Zeit des Aufbaus des Sozialismus wieder zu und betrafen besonders die Anwendung von Zwang und Gewalt in den „Arbeits- und Erziehungsanstalten.“ Auch in der Periode des Aufbaus der „entwickelten sozialistischen Gesellschaft“ setzte sich das fort; ebenso wurde die Aussiedlungspolitik wieder forciert. Nach der Unterzeichnung des Abkommens von Helsinki im Jahr 1975 wurden die Repressalien gemildert und teilweise eingestellt.

Ein weiteres Kennzeichen politischer Verfolgung in Bulgarien war die Unterdrückung von Bürgerinnen und Bürgern, die zur türkischen Minderheit gehörten. Zwangseinweisungen in andere Ortschaften wie auch das Absperren ganzer Territorien gehörten zur gewöhnlichen Praxis dieser Unterdrückung ebenso wie die Bestrafung bulgarischer Bürger, die in der Öffentlichkeit türkisch sprachen oder bestimmte türkische Bekleidung trugen.

E. Sowjetunion

Hinsichtlich der in das Projekt einbezogenen Länder der früheren Sowjetunion nehmen die Landesberichterstatter eine umfassende Darstellung politischer Kriminalität vor, obwohl von einer strafrechtlichen Reaktion auf dieses Geschehen nach dem politischen Systemumbruch nicht gesprochen werden kann, sondern diese Länder eher den Weg der Strafflosigkeit beschritten. Zwischen dem Befund des ausgeprägten Systemunrechts auf der einen Seite und der Strafflosigkeit auf der anderen Seite besteht eine erhebliche Diskrepanz, auf die zurückzukommen sein wird.

1. Russland

Eine explizite zeitliche Periodisierung des Systemunrechts erfolgt im Landesbericht Russland nicht, obwohl zeitliche Schwerpunkte ablesbar sind. Die Umschreibung des Systemunrechts bezieht sich überwiegend auf die Zeit von 1917 bis in die 1950er Jahre. Der Landesbericht Russland führt dabei die folgenden Phänomene von Systemunrecht auf:

Deportationen, Ausweisung und Aberkennung der Staatsangehörigkeit sowie Ächtung im Ausland, Enteignungen, Massenmorde, Todesstrafen ohne faires Gerichtsverfahren, Geiselnahmen, Folterungen und andere Misshandlungen, willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen, Zwangsarbeit, Einweisung in psychiatrische Anstalten, politische Prozesse, andere politische Willkürmaßnahmen und Denunziationen.²³⁷

Deportationen geschahen in Form der zwangsweisen Umsiedlung sowohl von ganzen Völkern als auch von einzelnen Bevölkerungsgruppen, beispielsweise der Kulaken. Hintergrund der Deportationen war die gewaltsame „Russifizierung“ als eine ideologische Grundlage für die Willkürherrschaft *Stalins*.²³⁸

Die Ausweisung und Aberkennung der Staatsangehörigkeit sowie Ächtung im Ausland betrafen Personen, die gesellschaftlich für gefährlich erklärt worden waren („Gesellschaftsgefährlichkeit“). Sie wurden auf Antrag des Staatsanwalts verbannt oder ausgewiesen, und zwar unabhängig davon, ob sie wegen einer bestimmten Straftat gerichtlich zur Verantwortung gezogen wurden oder ein Gericht sie von der ihnen zur Last gelegten Straftat freigesprochen hatte. Auf diese Weise mussten beispielsweise zahlreiche Wissenschaftler und Künstler Russland verlassen.²³⁹

Eine zusätzliche Repressionsmaßnahme gegen Personen, die wegen „konterrevolutionärer“ Verbrechen verurteilt worden waren, sowie gegen zwangsumgesiedelte Bevölkerungsgruppen und Völker stellte die Enteignung ohne gerichtliches Verfahren dar.²⁴⁰ Als Beispiel für Massenmord erwähnt die Landesberichterstatteerin die Liquidierung von über 4.000 polnischen Soldaten und Offizieren, die 1939 interniert worden waren und ein Jahr später in einem Wald bei Katyn erschossen wurden.²⁴¹

Was die Todesstrafen ohne faires gerichtliches Verfahren betrifft, so wurden diese vor allem in der Zeit des sogenannten „Roten Terrors“ von September 1918 bis Februar 1919 und in den Jahren 1937/1938 vollzogen, dem Höhepunkt stalinistischer Gewaltherrschaft. Die Zahl der Getöteten dieser Jahre wird mit 400.000 bis

²³⁷ *Obidina*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 120 ff.

²³⁸ Ebenda, S. 121 ff.

²³⁹ Ebenda, S. 125.

²⁴⁰ Ebenda, S. 128 f.

²⁴¹ Ebenda, S. 129.

700.000 angegeben.²⁴² Die Landesberichterstatterin macht jedoch darauf aufmerksam, dass der Versuch, die Zahl der Opfer zu bestimmen, die seit 1917 erschossen oder Repressionen ausgesetzt wurden, kaum möglich ist. Die vorliegenden Statistiken seien unvollständig, uneinheitlich und widersprüchlich.²⁴³

Von der staatlich angeordneten Geiselnahme wurde „sicherheitshalber“ als Mittel gegen Terroranschläge bis in die 1930er Jahre Gebrauch gemacht. Auch Folter und andere Misshandlungen waren staatlich genehmigt. Sie bezogen sich in erster Linie auf „Volksfeinde“. Berichtet wird von 52 Foltermethoden in „Sondergefängnissen“. Davon betroffen waren so berühmte Persönlichkeiten wie Marschall *Blücher* oder der Theaterregisseur *Meyerhold*.²⁴⁴ Ähnliche Versuche der Legalisierung von Systemunrecht beziehen sich auf willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen, die zurückreichen bis in die ersten Tage der Sowjetunion. Dabei galt der Grundsatz: „Erst verhaften, dann überführen“.²⁴⁵ Viele der Verhafteten wurden in Zwangsarbeitslager des GULAG verbracht.²⁴⁶

Abschließend schildert die Autorin des Landesberichts Russland, *Obidina*, auch Zwangsmaßnahmen gegen politisch Andersdenkende, die noch bis in die 1980er Jahre verbreitet waren. Eine solche Maßnahme war die Einweisung in psychiatrische Anstalten,²⁴⁷ eine andere das Mittel der politischen Strafprozesse. Dazu zählten die Schauprozesse der 1930er Jahre ebenso wie Geheimverfahren noch lange Zeit danach.²⁴⁸

2. Weißrussland

Im Landesbericht Weißrussland²⁴⁹ findet sich folgende Periodisierung des Systemunrechts, wobei es sich in der Terminologie der Landesberichterstatter um „politisch motiviertes Unrecht“ handelt:

- Periode der Errichtung des kommunistischen Systems
- Periode des Stalinismus
- poststalinistische Periode.

Hinsichtlich der Umschreibung des Unrechts ergeben sich naturgemäß eine ganze Reihe von Ähnlichkeiten und Gemeinsamkeiten mit der Darstellung des Systemunrechts im Bericht für Russland. Abweichungen im Landesbericht zu Weißruss-

²⁴² Ebenda, S. 131.

²⁴³ Ebenda, S. 131.

²⁴⁴ Ebenda, S. 133 f.

²⁴⁵ Ebenda, S. 134.

²⁴⁶ Ebenda, S. 135.

²⁴⁷ Ebenda, S. 135 f.

²⁴⁸ Ebenda, S. 137 ff.

²⁴⁹ *Khomitch/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 142 ff.

land liegen in der größeren Differenzierung der Unrechtsformen. So wird von *Khomitch* und *Lammich* unterschieden zwischen Repressionen per Dekret, Repressionen per Strafgesetz, Repressionen per gerichtliche Verurteilungen und Repressionen aufgrund geheimer Befehle und Anordnungen, per Verurteilungen durch außergerichtliche Organe sowie administrativ angeordneter Maßnahmen. Bei dieser Gesamtschau ergibt sich eine große Bandbreite an Systemunrecht mit dem „Anschein“ von Legalität.

3. Georgien

Ähnliches wie für Weißrussland wird auch im Landesbericht Georgien festgestellt, worin als zusätzliches tatsächliches Geschehen sowohl die blutige Niederschlagung von Demonstrationen im Jahr 1989 – insbesondere der brutale Einsatz der Sowjetarmee gegen friedliche Demonstranten im April 1989, als 21 Zivilisten (darunter auch Frauen und Kinder) getötet wurden – als auch politisch motiviertes Unrecht der Periode nach 1990 registriert wird.²⁵⁰

Obwohl das Jahr 1989 als das Ende des kommunistischen Regimes in Georgien gilt, sahen sich die Landesberichterstatter *Gamkrelidze* und *Lammich* veranlasst, die Periode unter den neuen Machthabern, den *Mchedrioni*, als ein neues Unrechtssystem zu bezeichnen und diesem ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Die *Mchedrioni* waren offiziell eine Katastrophenschutz-Organisation, deren Aufgabe die Beteiligung an Rettungsaktionen bei großen Havarien, Umweltkatastrophen usw. sowie die Vorbereitung der Bevölkerung auf solche Situationen sein sollte. Ungeachtet dessen entwickelte sie sich nach Feststellung des Obersten Gerichts Georgiens aus dem Jahr 1998 zu einer „Verbrecherorganisation“, die lange Zeit einen „Staat im Staate“ bildete und *de facto* die Kontrolle über den Staatsapparat ausübte. Die *Mchedrioni* gingen gegen ihre politischen Widersacher mit terroristischen Methoden vor.²⁵¹

4. Estland

Der Landesbericht Estland konzentriert sich bei der Behandlung von Systemunrecht auf zwei große Zeitabschnitte. Die erste Periode bezieht sich auf die Zeit ab der sowjetischen Besetzung Estlands bis zum Tode *Stalins*. Die Landesberichterstatter *Saar* und *Sootak* sehen hier die meisten begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die der späteren strafrechtlichen Subsumtion zugänglich sind. In der zweiten Periode, die den Zeitraum vom Tod *Stalins* bis zum Ende der russi-

²⁵⁰ *Gamkrelidze/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 165 ff., 251.

²⁵¹ Ebenda, S. 165 f.

schen Besetzung umfasste, setzten die Repressionsorgane ihre Arbeit zwar fort, wodurch die Bevölkerung Estlands einer nahezu totalen Kontrolle unterworfen war, jedoch sei diese einer strafrechtlichen Ahndung in der Regel entzogen.²⁵²

In der Zeit des Stalinismus – von Beginn der sowjetischen Besetzung an – stand die Vernichtung der nationalen Elite Estlands im Mittelpunkt der politischen Unterdrückung. Dies geschah durch Massenverhaftungen, Todesurteile, Folter und Massendeportationen der estnischen Bevölkerung. Während des Krieges ab 1941 wurden die außergerichtlichen Repressionen verstärkt, die besonders darin bestanden, dass bei der Flucht vor deutschen Truppen auf estnischem Territorium eine „Taktik der verbrannten Erde“ angewandt wurde. Dies führte zu Massenerschießungen an Ort und Stelle.²⁵³ Als Systemunrecht, bzw. in der Terminologie der Autoren des Landesberichts als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, galten auch zahlreiche militärische Aktionen der Roten Armee bei deren Rückkehr nach Estland, wie die Bombardierung der Stadt Narva.²⁵⁴ Als stalinistisches Unrecht werden auch die Massendeportationen des Jahres 1949 sowie die „Entkulakisierung“ angesehen, ferner der Kampf gegen die bewaffneten estnischen Widerstandskämpfer, die sogenannte „Waldbrüderschaft“, bis Anfang/Mitte der 1950er Jahre.²⁵⁵

Unter der Überschrift „Repressionen in der Periode des Poststalinismus 1953 bis 1991“ stellen *Saar* und *Sootak* fest, dass nach dem Tod *Stalins* die Massenrepressionen eingestellt worden seien. Die dennoch erfolgenden Repressionen gegen die „Feinde der Sowjetmacht“ wurden in Gesetzesform gekleidet und in den außerstrafrechtlichen Bereich verlagert.²⁵⁶

5. Litauen

Zu einer ähnlichen Einschätzung wie für Estland gelangten die Landesberichterstatter Litauens, *Lammich* und *Piesliakas*.²⁵⁷ In der Periode des Stalinismus habe das Unrecht in Litauen einen politisch-terroristischen Massencharakter gehabt, während Unrechtsmaßnahmen in der poststalinistischen Periode merklich seltener und berechenbarer geworden seien.²⁵⁸

Auch für Litauen wird das Systemunrecht in der Zeit des Stalinismus als Repressionen gegen die Elite Litauens nach der sowjetischen Okkupation 1940 dargestellt. Zudem werden die Massendeportationen der litauischen Bevölkerung 1941 sowie die Massenerschießungen von Gefangenen im gleichen Jahr behandelt. Eingegan-

²⁵² *Saar/Sootak*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 168.

²⁵³ Ebenda, S. 173 f.

²⁵⁴ Ebenda, S. 174 ff.

²⁵⁵ Ebenda, S. 176 ff.

²⁵⁶ Ebenda, S. 180.

²⁵⁷ Ebenda, S. 181.

²⁵⁸ *Lammich/Piesliakas*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 181.

gen wird auf die Repressionen gegen „Volksfeinde“ nach der erneuten Okkupation 1944 sowie auf die Massendeportationen nach Kriegsende von 1945 bis 1952.²⁵⁹

Wie schon für Estland festgestellt worden war, erhielt auch das politisch motivierte Unrecht in der Periode des Poststalinismus in Litauen einen legalen Anstrich. Dabei ließen sich einige Straftatbestände wegen ihrer Unbestimmtheit leicht für die Bekämpfung von Regimegegnern missbrauchen, wie etwa die Vorschriften „Antisowjetische Agitation und Propaganda“, „Vaterlandsverrat“, „Hooliganismus“ und „Unsoziale Lebensweise“.²⁶⁰

F. DDR

Der Landesbericht Deutschland bezieht das Systemunrecht der DDR von vornherein auf die verfolgbaren Bereiche.²⁶¹ Das geschah vor allem deswegen, weil diese Bereiche der Strafverfolgung nach dem Systemwechsel durch den herrschenden politischen Willen auch tatsächlich zugänglich gemacht worden waren. Somit kann bei der Darstellung des Systemunrechts der DDR bereits eine unmittelbare Verbindung zu jenem Teil des Projekts hergestellt werden, der sich mit „Rechtslage und Verfolgungsrealität“ befasst. Der Landesbericht Deutschland behandelt dementsprechend folgende Formen von Systemunrecht der DDR:

- Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze,
- Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung durch DDR-Richter und Staatsanwälte (Justizunrecht),
- körperliche Misshandlungen von Strafgefangenen,
- Fälschung von Wahlergebnissen,
- Unrecht im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit,
- Funktionärskriminalität im Wirtschaftsbereich,
- Doping,
- Spionage.

Die Grundzüge dieser Unrechtsbereiche werden wie folgt umschrieben: Seit 1949 bis in das Jahr 1989 hinein wurde von DDR-Grenzsoldaten auf flüchtende DDR-Bürgerinnen und -Bürger geschossen. Die meisten tödlichen Opfer waren in den Jahren zwischen 1961 und 1966 zu beklagen. Die Angaben über die Anzahl der insgesamt erschossenen Flüchtlinge zwischen 1949 und 1989 ist unterschiedlich und schwankt zwischen 200 und 899.²⁶²

²⁵⁹ Ebenda, S. 181 ff.

²⁶⁰ Ebenda, S. 189.

²⁶¹ Zimmermann, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 17 ff.

²⁶² Ebenda, S. 18.

Hinsichtlich des Justizunrechts geht es in erster Linie um den Missbrauch der Strafjustiz zu politischen Zwecken, aber auch um politisch motivierte Entscheidungen in anderen Gerichtszweigen. Neben der strafgerichtlichen Verfolgung wegen „illegalen Verlassens“ der DDR („Republikflucht“) werden im Landesbericht einige weitere Fallgruppen genannt, wie die „Waldheimer Prozesse“, „Boykottthetze“, Tatbestandsüberdehnungen, unverhältnismäßig hohe Strafen sowie Kündigungsschutzprozesse.

Die „Waldheimer Prozesse“ des Jahres 1950 betrafen die Durchführung von Gerichtsverhandlungen gegen 3.500 ehemalige Gefangene in sowjetischen Lagern, die der DDR überstellt worden waren. Die Anschuldigungen bezogen sich global auf die Mitgliedschaft in der NSDAP, deren Untergliederungen oder auf Personen, die während der NS-Zeit auch nur im Staatsdienst waren. Die Prozesse widersprachen jeglichen Grundsätzen eines fairen Verfahrens und endeten nicht selten mit der Verhängung drakonischer Strafen, in 32 Prozessen auch mit der Todesstrafe.

Unter dem Stichwort „Boykottthetze“ wird eine Verfassungsvorschrift der DDR aus dem Jahr 1949 angesprochen, die trotz extremer Unbestimmtheit bis zum Jahre 1958 als unmittelbares Strafgesetz gegen Oppositionelle und innerparteiliche Dissidenten angewandt wurde und als Grundlage für die Verhängung hoher Strafen diente.

Weitere Tatbestandsüberdehnungen betrafen das StGB der DDR selbst. Vorschriften des politischen Strafrechts wurden unter Überschreitung ihres Wortlautes zur Verfolgung von Andersdenkenden herangezogen und dabei verhältnismäßig hohe Strafen ausgesprochen. Diese Praxis war für die gesamte Zeit der DDR-Justiz feststellbar. Hinsichtlich von Kündigungsschutzprozessen wird im Landesbericht dargestellt, dass Klagen gegen Kündigungen von den Gerichten abgewiesen wurden, die die Betriebe gegen politisch missliebige Werk tätige ausgesprochen hatten, vor allem bei Personen, die den Antrag gestellt hatten, die DDR in das westliche Ausland – insbesondere in die Bundesrepublik Deutschland – zu verlassen.

Die Ausführungen über die Misshandlung von Strafgefangenen beziehen sich vor allem auf Aussagen von ehemaligen Gefangenen selbst sowie auf Berichte von amnesty international. Derartige Fälle betrafen vor allem politische Gefangene.²⁶³ Fallgruppen des Unrechts im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit bilden vor allem das Abhören von Telefongesprächen und die Verletzung von Berufsgeheimnissen, die Kontrolle und Öffnung von Briefsendungen, politische Denunziationen, Entführungen, Erpressungen sowie Hilfestellung für West-Terroristen.²⁶⁴

²⁶³ Ebenda, S. 24 f.

²⁶⁴ Ebenda, S. 26 ff.

Bei der Funktionärskriminalität im Wirtschaftsbereich wird zwischen eigennütziger und staatsnütziger Wirtschaftskriminalität unterschieden. Bei der eigennützigen Wirtschaftskriminalität beschafften sich Staats- und Parteifunktionäre unter missbräuchlicher Ausnutzung ihrer Amtsbefugnisse materielle Vorteile. Typisch für staatsnützige Wirtschaftskriminalität waren die systematische Entnahme von Wertsachen aus internationalen Briefsendungen einerseits sowie die sogenannten Embargotraftaten andererseits. Zu Letzteren zählten die Einfuhr von Waffen und sonstigen militärischen Ausrüstungsgegenständen unter Verstoß gegen Devisenbestimmungen des deutsch-deutschen Waren- und Zahlungsverkehrs, aber auch die Abfuhr von Gewinnanteilen von durch die DDR beherrschten Firmen in der alten Bundesrepublik in eigene Wirtschaftsimperien der DDR (sogenannter Bereich „Kommerzielle Koordinierung“).²⁶⁵

Genannt werden auch Fälle von Zwangsenteignungen aus der frühen DDR, etwa die „Aktion Rose“, bei der an der Ostsee hunderte Eigentümer und Pächter von attraktiven Urlaubsobjekten enteignet und unter dem Vorwurf angeblicher Wirtschaftstraftaten verfolgt wurden.²⁶⁶

Schließlich wird als Systemunrecht der DDR Doping aufgeführt. Systematisch wurde die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler durch die staatlich angeordnete Verabreichung leistungssteigernder Mittel gefährdet, was nicht selten zu nachhaltigen körperlichen Schäden führte.²⁶⁷

II. Systemunrecht in Südeuropa

A. Portugal

Der Autor des Kurzberichts zu Portugal, *Hünnerfeld*, weist darauf hin, dass sich das in der Diktatur begangene Systemunrecht Portugals bei dem gegebenen Stand der Forschung und den vorliegenden Erkenntnissen noch nicht angemessen wiedergeben lasse.²⁶⁸ Mit dieser Aussage hat der Berichterstatter insbesondere die Schwierigkeiten bei der Erfassung des Kriminalitätsbereichs im Auge.²⁶⁹ Als Ausgangsbasis gelten ihm die Kriminalfälle, die unter der Geltung der Gesetze des untergegangenen Regimes bereits zur Tatzeit in Betracht kommen, auch wenn die Straftaten nicht verfolgt oder geahndet wurden.²⁷⁰

²⁶⁵ Ebenda, S. 31.

²⁶⁶ Ebenda, S. 31.

²⁶⁷ Ebenda, S. 31 f.

²⁶⁸ *Hünnerfeld*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 235.

²⁶⁹ Ebenda, S. 235.

²⁷⁰ Ebenda, S. 235.

Im Zentrum der Betrachtung stehen gravierende Exzesse der Staatsschutzpolizei, der die Gesetzgebung weitreichende und dabei von gerichtlicher Kontrolle freigestellte Möglichkeiten der Inhaftierung politischer Oppositioneller einräumte. Die politische Polizei wurde als *Policia de Vigilancia e Defesa do Estado* (P.V.D.E., Polizei zur Überwachung und zur Verteidigung des Staates) gegründet und erhielt als *Policia Internacional e de Defesa do Estado* (P.I.D.E.; Internationale Polizei zur Verteidigung des Staates) ab 1945 beträchtlich erweiterte Befugnisse.

Hünerfeld verweist auf portugiesische Quellen, aus denen sich ergibt, dass die Polizei in der Lage war, Mißliebige jederzeit zu verhaften und über beträchtliche Zeiträume willkürlich gefangen zu halten. Angewendet wurden Foltermaßnahmen, die von Vorenthaltung des Schlafes bis zu Schlägen und anderen Formen der Misshandlung reichten. In das Bild der polizeilichen Aufsicht unterstellten besonderen Vollzugsanstalten gehören auch schwere Misshandlungen, und es werden Opfer benannt, die später an den Folgen verstorben sind. Schließlich werden der Staatsschutzpolizei auch einzelne gezielte Tötungshandlungen angelastet wie in den Fällen des Kommunistenführers ‚Alex‘ (1944), des Bildhauers und ebenfalls Mitglieds der Kommunistischen Partei Portugals (PCP) *Dias Coelho* (1961) sowie des Generals *Humberto Delgado* (1965).²⁷¹ Diese Einschätzung findet man auch in weiterführender Literatur. Allerdings wird dort das Unrecht der politischen Polizei in einem noch größeren Ausmaß beschrieben, als das im Kurzbericht zu Portugal erfolgt ist.²⁷²

²⁷¹ Ebenda, S. 235.

²⁷² „Nach Art der Inquisition erlangte die Geheimpolizei unter dem Salazar-Regime in allen Bereichen des nationalen Lebens eine solche Machtposition, dass sie die Autorität des Staates – einschließlich der Streitkräfte – auf eine ernste Probe stellte und sich nach und nach zu einem Staat im Staat entwickelte. Wie die Inquisition musste sie ihre Existenz und ihre weit reichenden Befugnisse durch die ‚Erfindung‘ oder Übertreibung von Bedrohungen für die Sicherheit des Regimes und die ‚Fabrikation‘ von Kommunisten und anderen gefährlichen Gegnern des *Estado Novo* rechtfertigen. [...] Das Beharren des P.I.D.E. auf den ausgeklügeltesten Foltermethoden und anderen körperlichen und psychischen Repressionsformen, der Einsatz von düsteren Zivilgefängnissen und Konzentrationslagern – das berühmteste befand sich von 1936 bis 1956 auf der Kapverden-Insel Santiago, und sein Name Tarrafal wurde zum Symbol für das Ausmaß der politischen Verfolgung –, das gewaltsame Eindringen in Privatwohnungen und die Beschlagnahme von Büchern und Dokumenten aller Art, die Verletzung des Briefgeheimnisses, die Allgegenwart der politischen Überwachung, all dies festigte die Macht Salazars über Jahrzehnte hinweg und erklärt teilweise die berühmte ‚Ordnung auf den Straßen‘, auf die Salazar so stolz war. Die Geheimpolizei brachte jahrelang hunderte von Personen um und warf viele Tausende in ihre Gefängnisse. 1956 führte ein Regierungserlass die sogenannten medidas de segurança, die ‚Sicherheitsmaßnahmen‘ ein, die dem Justizministerium auf Vorschlag der Polizei die Befugnis gab, all jene endlos im Gefängnis schmoren zu lassen (die Gefängnisstrafe wurde immer wieder um drei Jahre verlängert), die als ‚Gefahr für die Gesellschaft‘ eingestuft wurden. Derartige Maßnahmen wurden zwar nur selten angewandt, aber die einfache Tatsache ihrer Existenz führte ein höchst gefährliches Prinzip ein, da das Gesetz das Ende jeder Achtung der Rechte des Einzelnen bedeutete und die politischen Gefangenen auf eine Stufe mit den schlimmsten Verbrechern stellte. Der Erlass von 1956 gab der Polizei die

Ferner findet man den Hinweis in der Literatur, dass die Hauptleidtragenden stets die Kommunisten und ihre Sympathisanten waren, „die eine weit höhere Zahl von Märtyrern aufzuweisen hatten als jede andere oppositionelle Gruppe.“²⁷³ Allerdings wird auch erwähnt, dass Vertreter aller Klassen und gesellschaftlichen Gruppen, einschließlich der Kirchen, zahlreiche Opfer der polizeilichen Verfolgungen zu beklagen hatten. Auch auf Betriebe und Einzelpersonen wurde Druck ausgeübt, damit sie politisch Verdächtige entließen oder nicht anstellten. Auf diese Weise wurde ein allgemeines Klima der Abhängigkeit vom Staat und von ihren politischen Zielen geschaffen, das als ‚Schreckensoptimum‘ (*óptimo de terror*) bezeichnet worden ist.²⁷⁴

B. Spanien

Die Landesberichterstatter für Spanien, *Pérez del Valle* und *Ayuso Torres*, legen Wert auf die Feststellung, dass es unklar sei, wie die Umstände der politischen Kriminalität in Spanien während der *Franco-Zeit* waren. Einerseits gebe es keine Dokumentation über die Ereignisse, andererseits seien die in Spanien und im Ausland publizierten Angaben über das Ausmaß des Unrechts ungenau.²⁷⁵ Der Landesbericht bezieht sich vor diesem Hintergrund auf einige Fallgruppen von politischer Kriminalität. Schwerpunkte bilden die Todesstrafe in unterschiedlichen historischen Zeitabschnitten sowie Polizeübergriffe.

Bei den Todesstrafen betreffen die Ausführungen zunächst Exekutionen in der Zeit nach dem Bürgerkrieg (1939–1945). Diesen Exekutionen seien jeweils Militärgerichtsverhandlungen vorausgegangen.²⁷⁶ Man könne nicht ausschließen, dass es unmittelbar nach dem Bürgerkrieg Fälle von Erschießungen von Gefangenen ohne Gerichtsverhandlung gegeben habe, an denen Angehörige des Militärs beteiligt waren und bei denen die Todesstrafe ohne Gerichtsverfahren und ohne Verurteilung vollzogen wurde.²⁷⁷

Im Allgemeinen wird die Zahl von 200.000 exekutierten Menschen nach Beendigung des Bürgerkriegs genannt.²⁷⁸ Die Autoren des Landesberichts nennen je-

Macht, willkürlich zu entscheiden, wie ‚gefährlich‘ oder ‚gebessert‘ ein politischer Gefangener war.“ (*de Oliveira Marques*, Geschichte Portugals, S. 582 f.).

²⁷³ Ebenda, S. 582 f.

²⁷⁴ Ebenda, S. 583.

²⁷⁵ *Pérez del Valle/Ayuso Torres*, Spanien (unveröff.), S. 23.

²⁷⁶ Ebenda, S. 25.

²⁷⁷ Ebenda, S. 27.

²⁷⁸ Vgl. dazu *Bernecker*, Spaniens Geschichte, S. 54.

doch auch Quellen, die von 25.000 Tötungen sprechen.²⁷⁹ Wiedergegeben werden Literaturangaben, in denen die Verhängung der Todesstrafe in den 1960er und 1970er Jahren untersucht wurde. Für diese Zeit wird von 50 Hinrichtungen ausgegangen; davon ein Drittel aufgrund von Verurteilungen durch die Militärgerichte.²⁸⁰

Näher dargestellt werden sodann einzelne Fälle des Ausspruches der Todesstrafe, wie etwa im Hinblick auf *Grimau*, einem bedeutenden Mitglied der Kommunistischen Partei, oder aber in Bezug auf sechs Mitglieder der Terrororganisation ETA, gegen die 1970 zwar die Todesstrafe verhängt, aber nicht vollstreckt worden ist.²⁸¹ Mit der Zunahme der Terroranschläge durch die ETA sei aber auch die Todesstrafenpraxis wieder verschärft worden. Dazu werden im Landesbericht einige konkrete Beispiele aufgeführt.²⁸²

Unter dem Stichwort „Polizeiübergriffe“ erörtern *Pérez del Valle* und *Ayuso Torres* Handlungen des Militärs bzw. der Polizei, die über die gesetzliche Handlungsbefugnis bei der Verfolgung von politischen Straftaten während der *Franco-Zeit* hinausgingen. Dazu werden die Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses, Verstöße gegen die zeitlichen Höchstgrenzen für die Dauer von Festnahmen, Folter, weitere Gewaltanwendung gegenüber Gefangenen sowie Schüsse auf Demonstranten gezählt.²⁸³

Bei dieser Aufzählung wird dem Fall *Ruano* ein besonderer Stellenwert eingeräumt. *Ruano* war wegen seiner politischen Aktivitäten als Student verhaftet worden. Er stürzte während seines Polizeigewahrsams aus einem Gebäude und starb. Die Landesberichtersteller zeigen den juristischen Streit über diesen Fall auf, vor allem im Hinblick darauf, ob Folter nachgewiesen werden könne.²⁸⁴

Zum Vergleich mit den Darlegungen im Landesbericht Spanien sei an dieser Stelle auch noch auf einige andere Positionen, Entwicklungen und Auseinandersetzungen hingewiesen, die besonders in Zusammenhang mit der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion über die Vergangenheit in Spanien stehen.

Diese Diskussion berührt nicht zuletzt auch die Beurteilung der Verbrechen während des Bürgerkriegs. Während unklar ist, wie viele Menschen im spanischen Bürgerkrieg während der Kampfhandlungen ihr Leben lassen mussten – Schätzungen belaufen sich auf die Zahl zwischen 100.000 und 200.000²⁸⁵ –, geht es bei der aktuellen Diskussion auch um die Frage nach den Opfern der politischen Säube-

²⁷⁹ Ebenda, S. 24.

²⁸⁰ Ebenda, S. 28.

²⁸¹ Ebenda, S. 29.

²⁸² Ebenda, S. 30.

²⁸³ Ebenda, S. 31 ff.

²⁸⁴ Ebenda, S. 32, 34 ff.

²⁸⁵ *Horvath*, Spanien unter Francos Herrschaft, S. 3.

rung während des Bürgerkriegs durch die Faschisten: um Priester, Bürgermeister, Arbeiter, Gewerkschafter; Personen, die keine Anhänger *Francos* waren, deshalb als „rojos“ (die „Roten“) galten und gegen die sich die Verfolgung richtete.²⁸⁶

Auf diese Weise kam es zu ca. 30.000 bis 50.000 Toten auf der republikanischen Seite, deren Leichen verscharrt wurden. Seit wenigen Jahren wird allerdings versucht, deren Verbleib aufzuklären, was zunächst aufgrund privater Initiativen erfolgte, aber zunehmend die Aufmerksamkeit der Politik erfährt.²⁸⁷ Freilich wird dabei auch betont, dass es zu Grausamkeiten auf beiden Seiten des Bürgerkriegs kam. Im spanischen Landesbericht werden in einem aktualisierten Teil beispielsweise die Tötungen von katholischen Geistlichen durch die Republikaner erwähnt.²⁸⁸ In der Literatur wird aber auch davon gesprochen, dass schon während des Bürgerkriegs ca. 200.000 Menschen in den durch Aufständische besetzten Zonen ermordet wurden.

„Die Vergeltung, die für diese Taten in den republiktreuen Gebieten geübt wurde, erforderte ihrerseits tausende Opfer, wenn auch etwa dreimal weniger als im Machtbereich der Aufständischen. Die toten Anhänger der Aufstandsbewegung unter Franco wurden unmittelbar nach dem Krieg gefunden und bald zum Gegenstand eines wahren Märtyrerkults. Als Gefallene ‚für Gott und für Spanien‘ wurden sie zu Helden erhoben und durch die Benennung von Straßen, auf Erinnerungstafeln in Kirchen und durch Denkmäler verewigt, ja sogar heilig gesprochen. Die Opfer der anderen Seite, die ‚Anti-Spanier‘ wurden im Gegensatz dazu in einsamen Wäldern, auf Landstraßen und Friedhöfen ermordet und in anonymen Massengräbern verscharrt.“²⁸⁹

An anderer Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Diskussion über die Verbrechen des Bürgerkriegs auf beiden Seiten nicht aus dem Zusammenhang gelöst werden könne, dass der Bürgerkrieg mit seinen Verbrechen das Ergebnis des blutigen Militärputsches von *Franco* gegen die linke Republik war²⁹⁰ und im Vergleich die weitaus größere Anzahl der Opfer politische Gegner *Francos* waren.²⁹¹ Schließlich wird die Frage diskutiert, ob nicht auch die Zwangsarbeit unter *Franco* zum Sys-

²⁸⁶ *Schüle*, Die Zeit Nr. 22/2003 vom 22.5.2003.

²⁸⁷ SZ vom 5.11.2004.

²⁸⁸ *Pérez del Valle*, Aktualisierung des unveröffentlichten Manuskripts, S. 6. Vgl. auch *Horvath*, Spanien unter Francos Herrschaft, S. 3; *López Pina*, in: Häberle (Hrsg.), Jahrbuch des öffentlichen Rechts, S. 485 ff. (490). Allein auf das Unrecht, das im Bürgerkrieg unter Einfluss des sowjetischen Geheimdienstes NKWD verübt worden ist, sind *Courtois* und *Panné* fokussiert (*Courtois/Panné*, in: *Courtois et al.*, Schwarzbuch Kommunismus, S. 366 ff.).

²⁸⁹ *Rey*, in: Behrens et al. (Hrsg.), Regionalismus, S. 48.

²⁹⁰ Vgl. *Sotelo*, in: Sühl (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung 1949 und 1989, S. 44 ff. (50); dazu auch *Bernecker/Ruhl*, in: Ruhl (Hrsg.), Spanien-Ploetz, S. 129 ff.; *Bernecker*, Spaniens Geschichte, S. 54 ff.

²⁹¹ *Bernecker*, Spaniens Geschichte, S. 54 f.

temunrecht gerechnet werden müsste. Die Zahl der Zwangsarbeiter wird auf 200.000 bis 400.000 geschätzt.²⁹²

C. Griechenland

Die Autoren des Landesberichts Griechenland, *Kareklás* und *Papacharalambous*, behandeln das Unrecht der Machthaber der Diktatur 1967 bis 1974 – der Obristen. Hervorgehoben wird, dass sich jene hinsichtlich der Verfolgung ihrer politischen Gegner mit den Mitteln des Strafrechts auf die Gesetze stützen konnten, die bereits vor ihrer Machtergreifung galten. Die umfassenden Staatsschutzbestimmungen aus dieser Zeit wurden für die Bekämpfung des „inneren Feindes“ während der Diktatur genutzt.²⁹³ Gleichwohl kam es unter der Diktatur zu einigen Verschärfungen, wie etwa bei gemeingefährlichen Sprengstoffdelikten, Verletzungen der öffentlichen Sicherheit sowie bei Pressedelikten.²⁹⁴

Im Landesbericht wird dargelegt, dass allein durch die Planung, Organisation und schließlich die Durchführung des Staatsstreichs zwei schwerwiegende Straftatbestände erfüllt sind: Hochverrat und Meuterei. Dies korrespondierte mit der Begehung weiterer Delikte: der Verfälschung königlicher Verordnungen, unrechtmäßiger Inhaftierungen und Verbannungen, politisch motivierten Tötungen sowie Hausfriedensbruch, Körperverletzungen, Nötigungen, Beleidigungen, Sachbeschädigungen, Aufhebung der Fortbewegungs-, Kommunikations-, Rede- und Pressefreiheit, Wahlmanipulationen usw.²⁹⁵ Erwähnt wird ein dichtes Netz der Bespitzelung und Denunziation. In Zahlen ausgedrückt wird von 80.000 Festnahmen, 13.000 Verbannungen, 2.800 Folterungen, 92 Getöteten und einer Vielzahl von Todesstrafen gesprochen.²⁹⁶

Zu gezielten Massentötungen kam es bei der brutalen Niederwerfung des studentischen Aufstands in der Polytechnischen Hochschule von Athen am 17. und 18. November 1973.²⁹⁷ Der besondere Terrorcharakter der Militärdiktatur wird in der weit verbreiteten Anwendung der Folter gegen politische Gegner durch die berüchtigte Militärpolizei ESA des Brigadiers *Ioannidis* gesehen.²⁹⁸

²⁹² Vgl. dazu u.a. *Bernal*, Los presos del Canal 1940–1962; *Lafuente*, Esclavos cara al sol; *ders.*, Esclavos por la patria; *Montanyá*, Belchite, las huellas de la memoria; *Serrano/Serrano*, Toda España era una cárcel.

²⁹³ *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 50 ff.

²⁹⁴ Ebenda, S. 51 f.

²⁹⁵ Ebenda, S. 53.

²⁹⁶ Ebenda, S. 56.

²⁹⁷ Ebenda, S. 55.

²⁹⁸ Ebenda, S. 55.

Als Systemunrecht gilt aber auch die verfassungswidrige Säuberung aller Bereiche des öffentlichen Dienstes von Beamten, die der Diktatur ablehnend gegenüberstanden. In diesen Zusammenhang gehörten auch die Auflösung aller politischer Parteien und der zugehörigen Gewerkschaften und anderer Berufsverbände sowie die Aufhebung des Briefgeheimnisses, der Rede- und Versammlungsfreiheit und der Pressezensur.²⁹⁹

Vergleicht man die Ausführungen in den drei südeuropäischen Landesberichten über Systemunrecht, so fällt auf, dass die Autoren der Berichte über Portugal und Spanien sich eher zurückhaltend äußern, diejenigen des Landesberichts Griechenland hingegen das Systemunrecht der Militärdiktatur dezidiert beschreiben. Für Portugal und Spanien bedeutet das, im Wesentlichen den Blick auf Unrecht der Polizei gerichtet zu haben, bei Spanien kommt noch die Erwähnung von Erschießungen hinzu, für Griechenland wird demgegenüber ein breites Ausmaß an Systemunrecht geschildert. Das hängt offenbar zum einen mit der in den Ländern anzutreffenden unterschiedlichen Quellenlage zusammen, zum anderen spiegelt diese Verschiedenartigkeit wohl den Stand der gesellschaftlichen Auseinandersetzung wider und scheint zudem auch davon zu zeugen, dass die Autoren sich dabei unterschiedlich positionieren. Nicht zuletzt wird damit aber wohl auch widerspiegelt, dass – worauf bereits vorn hingewiesen wurde (§ 5 vor I.) – die konkrete Bestimmung und Ausfüllung des Begriffs „Systemunrecht“ nicht hinreichend klar ist.

III. Systemunrecht in Lateinamerika

A. Argentinien

Die Autoren des Landesberichts Argentinien, *Sancinetti* und *Ferrante*, behandeln das Systemunrecht der Militärdiktatur von 1976 bis 1983 innerhalb des Vorverständnisses detailliert unter einem eigenen Kapitel. Diesem gaben sie die Überschrift „Erscheinungsformen der politischen Kriminalität des gestürzten Regimes“.³⁰⁰ Es kann vermutet werden, dass der gegenüber den anderen Berichten größere Umfang der Darstellung des Systemunrechts auch damit zusammenhängt, dass die schweren Menschenrechtsverletzungen der argentinischen Militärdiktatur besonders gut dokumentiert sind. Der Landesbericht stützt sich dabei auf drei offizielle Dokumente als zuverlässige Quellen:

- den „Bericht über die Lage der Menschenrechte in Argentinien“ der Interamerikanischen Menschenrechtskommission (IAMRK) von 1980,

²⁹⁹ Ebenda, S. 57 f.

³⁰⁰ *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 68.

- den „Bericht des Nationalausschusses über das Verschwinden von Personen“ (CONADEP-Bericht) von 1984 sowie
- das Urteil des Berufungsgerichts für Strafsachen in Buenos Aires vom 9. Dezember 1985.

Auf der Grundlage dieser Dokumente und Materialien werden im Landesbericht Argentinien vier größere Straftatbereiche herausgestellt:

1. Zwangsverschleppung als Trias von Entführung, Folter und Verschwindenlassen,
2. Verschwindenlassen als qualifizierter Mord,
3. Entführung von Minderjährigen und Fälschung ihres familiären Ursprungs durch Vorgabe einer falschen Herkunft, sowie
4. andere Straftaten wie Scham- und Ehrverletzung, Raub, Urkundenfälschung und Erpressung.

Die Behandlung dieser Straftatbereiche erfolgt unter Heranziehung einer Vielzahl von konkreten Beispielfällen. So wird die Entführungspraxis wie folgt geschildert:

„Die bewaffneten Gruppen, die die Operationen in den Wohnungen durchführen, ergreifen das Opfer und manchmal auch den Ehepartner und die Kinder, durchsuchen schnell die Wohnung, plündern den Besitz und nehmen im allgemeinen alle Mitglieder der Familie mit, wobei diesen regelmäßig die Augen verbunden bzw. Kapuzen überzogen wurden.“³⁰¹

„Kennzeichnend für diese Fälle war das Auftreten bewaffneter Personengruppen, die zu den operativen Kommandostrukturen einer der drei Truppengattungen gehörten und entweder in Uniform oder in Zivil waren. Nachdem sie in die Wohnung der Opfer eingedrungen waren oder sie auf offener Straße angehalten oder sie nach ihrer Arbeit identifiziert hatten, überwältigten sie ihre Opfer durch Drohung mit ihren Waffen oder durch eine direkte Gewaltanwendung, oft im Rahmen einer spektakulären Aktion und brachten sie danach in geheime Internierungslager. Nie lagen Haftbefehle oder Durchsuchungsbefehle zuständiger Behörden vor.“³⁰²

Der Landesbericht schildert, auf welche Art und Weise die in Internierungslager Verschleppten gefoltert wurden.³⁰³ Dies sind Schilderungen von Fällen größter Grausamkeit. Der letzte Teil der unter Punkt 1. genannten Trias betrifft das Verschwindenlassen der verschleppten und gefolterten Personen. *Sancinetti* und *Ferrante* charakterisieren das Verschwindenlassen als ein System, als eine Methodik und Ideologie der Militärdiktatur und wenden sich damit gegen die anzutreffende Einschätzung des Verschwindenlassens als „Übergriffe“.³⁰⁴

Unter Auswertung der erwähnten Dokumente und Materialien gelangen die Verfasser des Landesberichts Argentinien zu dem Schluss, dass nach dem Militär-

³⁰¹ Ebenda, S. 73.

³⁰² Ebenda, S. 78.

³⁰³ Ebenda, S. 79 ff.

³⁰⁴ Ebenda, S. 93 f.

putsch vom 24. März 1976 mindestens 10.000 Menschen als Folge von Zwangsverschleppung verschwanden und vermutlich starben.³⁰⁵ Insoweit die Todesfälle als *Mord* beurteilt werden, erfolgt die Darstellung einzelner dokumentierter Beispiele.³⁰⁶

Die Entführung von Minderjährigen und die Fälschung ihrer familiären Herkunft gehören zu zwei unterschiedlichen Sachverhaltsgruppen. Entweder wurde der Minderjährige zusammen mit seinen Eltern, mit anderen Personen oder sogar alleine entführt und verschwand daraufhin, oder die Kinder wurden in Gefangenschaft geboren, da ihre Mütter als Schwangere entführt worden waren. Bei letzterer Fallkonstellation kam es zu „Aneignungen“. Die Kinder erhielten eine falsche Identität und wuchsen bei anderen Familien auf. Nicht selten handelte es sich dabei sogar um die Familien der Folterer und Mörder der Mütter.³⁰⁷

Die im Landesbericht erörterten anderen Straftaten wie Scham- und Ehrverletzung, Raub, Urkundenfälschung und Erpressung stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Entführungen und Folterungen und betreffen Handlungen während der Begehung dieser Delikte, so z.B. sexuelle Nötigungen, Beleidigungen und Beschimpfungen sowie Plünderungen der Wohnungen der Entführten.³⁰⁸

B. Brasilien

Auch die Landesberichterstatter für Brasilien, *Sabadell* und *Espinoza Mavila*, sprechen von politischer Kriminalität des Militärregimes der Zeit von 1964 bis 1985 und verwenden nicht den Begriff „Systemunrecht“. Obwohl dafür keine Begründung gegeben wird, ist zu erkennen, dass die Autoren strafrechtlich relevantes Systemunrecht mit dem Nachweis von Straftaten verknüpfen.³⁰⁹ Da diesbezüglich keine Strafprozesse stattgefunden haben, ist die Feststellung von politischen Straftaten des Militärregimes generell schwierig.

Der Landesbericht stützt sich jedoch auf Untersuchungen von Nichtregierungsorganisationen sowie auf wissenschaftliche Berichte über die Begehung von staatlichem Unrecht, denen ihrerseits die Aussagen von Opfern oder deren Angehörigen zugrunde liegen. Zudem erfolgt der Rückgriff auf private Quellen, trotz des damit im Zusammenhang stehenden Problems der Voreingenommenheit. Denn es gehe

³⁰⁵ Ebenda, S. 96. Für den Zeitraum von 1980 bis 2000 wurden einer Arbeitsgruppe der VN zum zwangsweisen Verschwindenlassen von Personen 3.455 entsprechende Fälle in Argentinien angezeigt. Davon wurden bislang lediglich 78 Fälle aufgeklärt (vgl. dazu *Grammer*, Tatbestand Verschwindenlassen, S. 7).

³⁰⁶ *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 105 ff.

³⁰⁷ Ebenda, S. 119 ff.; S. 127 – Fn. 202.

³⁰⁸ Ebenda, S. 139 ff.

³⁰⁹ *Sabadell/Espinoza Mavila*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 13, S. 89 ff.

nicht um die Rekonstruktion und private Aufklärung bestimmter Ereignisse, sondern darum, das Vorkommnis bestimmter Straftaten in ihrer möglichen Begehungsweise aufzuzeigen.

Herausgestellt wird, dass sich die staatlich gelenkte politische Kriminalität in Brasilien im Allgemeinen nicht unterschied von der politischen Kriminalität anderer autoritärer Regime des 20. Jahrhunderts. Ziel waren politische Gegner, insbesondere die Parteien der politischen Linken, die von dem Regime als radikal eingestuft Gewerkschafts-, Landarbeiter- und Studentenbewegungen, Teile des progressiven Klerus sowie besonders „unbequeme“ Intellektuelle und Journalisten.³¹⁰

Dabei fallen besonders die Ähnlichkeiten mit dem Unrecht in anderen lateinamerikanischen Unterdrückungssystemen wie etwa in Argentinien auf. Denn auch für Brasilien stehen illegale Festnahmen, Folter, willkürliche Tötungen, Körperverletzungen, sexuelle Gewalt gegen Frauen, sowie Nötigung und Missbrauch der Amtsgewalt im Rahmen der Ermittlung politischer Straftaten im Vordergrund der Betrachtung und werden anhand einer Vielzahl von Beispielfällen dargestellt.³¹¹

Im Unterschied zu Argentinien werden diese Erscheinungsformen politischer Kriminalität in der Militärdiktatur von den Landesberichterstatern allerdings nicht vor dem Hintergrund des allgegenwärtigen Phänomens des Verschwindenlassens behandelt. Aufgeführt werden einige Einzelfälle von „Entführung und Privathaft“, die den Fällen von Verschwindenlassen in Argentinien gleichkommen, ohne offenbar aber das Ausmaß und die flächendeckende Dimension in diesem Land erreicht zu haben.³¹²

C. Chile

Ähnlich ausführlich und detailliert wie der argentinische Landesbericht äußert sich auch der Autor des chilenischen Berichts, *Millaleo Hernández*, über die politische Kriminalität der dortigen Militärdiktatur von 1973 bis 1990.³¹³ Bei dieser Schilderung wird ein starker Bezug zu den Menschenrechten hergestellt, wohl auch deswegen, weil es in Chile bereits während der Militärdiktatur eine starke Menschenrechtsbewegung als Teil der Opposition gab.

Auch für Chile lässt sich feststellen, dass die Verbrechen der Militärdiktatur auf verschiedene Weise gut dokumentiert und dargestellt worden sind, wie etwa durch die Angaben der Nationalen Wahrheits- und Aussöhnungskommission (*Kommis-*

³¹⁰ Ebenda, S. 89.

³¹¹ Ebenda, S. 80 ff.

³¹² Ebenda, S. 108 ff.

³¹³ *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 80 ff.

sion Rettig).³¹⁴ Der Autor des chilenischen Landesberichts nimmt eine chronologische Systematisierung der Menschenrechtsverletzungen vor und unterscheidet vier Phasen.³¹⁵

- Phase des Militäraufstands (vom 11. September 1973 bis zur Schaffung der Nationalen Nachrichtendienstzentrale DINA am 18. Juni 1974);
- Phase der selektiven Repression (von der Schaffung der DINA 1974 bis zu ihrer Auflösung 1978);
- Phase der Normalisierung der Repression (von der Auflösung der DINA 1978 bis zum Inkrafttreten der neuen Verfassung 1981);
- Phase der neuen institutionellen Ordnung seit 1981.

Im Mittelpunkt der diese historischen Phasen übergreifenden Beschreibung der schweren Menschenrechtsverletzungen steht die Wiedergabe des durch die chilenische Menschenrechtskommission dokumentierten Unrechts. Es wird davon ausgegangen, dass ca. drei Prozent der Bevölkerung in der Zeit der Militärdiktatur von den Menschenrechtsverletzungen direkt betroffen waren. Das waren jährlich durchschnittlich fast 350.000 Personen.³¹⁶ Dazu zählen Tötungen, Verschleppungen und Verschwindenlassen von Personen, Tötungsversuche, Freiheitsberaubungen, politische Haft, Einschüchterungen, rechtswidrige Hausdurchsuchungen und Hausfriedensbrüche sowie die Ausweisung.

Diese Menschenrechtsverletzungen werden im Landesbericht konkret dargestellt und beschrieben. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Folter, die als das Hauptinstrument der Repression galt.³¹⁷ Dieses Unterdrückungsmittel existierte in zahlreichen Varianten. Daran beteiligten sich auch Ärzte, Psychologen und sonstige Mitarbeiter des Gesundheitswesens, die ein variables System zur Erzeugung von Schmerz, Angst, Depression, Verwirrung und Erschöpfung entwickelten.³¹⁸ Systematisch wurde ferner die Infrastruktur der Folter geschaffen: Räumlichkeiten, Gefängnisse, medizinische Instrumente, Personal, finanzielle Mittel usw.³¹⁹

Hinsichtlich des Verschwindenlassens mit Bezug auf Chile wird von *Grammer* dargestellt,³²⁰ dass es erstmals nach dem Militärputsch vom September 1973 zu einem massiven Auftreten von Verschwindenlassen gekommen war. Das betraf mehr als die Hälfte aller in Chile verübten politischen Taten.³²¹

³¹⁴ Ebenda, S. 94.

³¹⁵ Ebenda, S. 99 f.

³¹⁶ Ebenda, S. 99 f.

³¹⁷ Ebenda, S. 106 ff.

³¹⁸ Ebenda, S. 107.

³¹⁹ Ebenda, S. 106 ff.

³²⁰ *Grammer*, Tatbestand Verschwindenlassen, S. 10.

³²¹ Ebenda, S. 10.

D. Uruguay

Auch der Landesbericht Uruguay spricht von „politischer Kriminalität des gestürzten Systems“,³²² erstreckt diese aber explizit auf „Staatsterrorismus“,³²³ der einem Modell des „terroristischen Staates, einem neuen Typus des Staates im Ausnahmezustand, der in der Doktrin der nationalen Sicherheit begründet wird“, entspreche.³²⁴

Bei der Umschreibung der Phänomene des Staatsterrorismus in Uruguay stützt sich *Fernández*, der Autor des Landesberichts, auf den Abschlussbericht der *Kommission für den Frieden*, der sich den Verschwundenen widmet. Verglichen wird diese Kommission mit der argentinischen CONADEP.³²⁵ Zusätzlich beruft sich der Autor auf anerkannte Quellen, und zwar zum einen auf das Dokument „Menschenrechtsverletzungen in der Republik Uruguay“ von amnesty international sowie zum anderen auf das vom *Dienst Frieden und Gerechtigkeit Uruguays* (SERPAJ) erstellte Dokument „Uruguay Nie wieder – Bericht über die Menschenrechtsverletzungen (1972–1985)“.

Ausgangspunkt ist dabei – wie in Chile – die Folter. Es wird darauf hingewiesen, dass Folter durch die Polizei Uruguays gegenüber gewöhnlichen Kriminellen immer wieder angewendet wurde. Zur systematisch entwickelten Praxis wurde sie allerdings erst in der Zeit der Militärdiktatur, ohne dass exakte Zahlen über die Gefolterten angegeben werden können.³²⁶ Die Rede ist von mehreren Tausend Personen in der Zeit von 1972 bis 1985.³²⁷ Bestätigt sind 57 Todesfälle durch Folter.³²⁸

Die Foltermethoden des Militärs und der Geheimpolizei richteten sich insbesondere gegen Personen, die verdächtigt wurden, Guerillaorganisationen oder den als illegal eingestuften Parteien anzugehören. Mit Folter sollten direkte Informationen von den Gefolterten über ihre Kontakte erlangt werden, um andere Personen oder Organisationen aufzuspüren. Auf diese Weise entwickelte sie sich zu „einer heimlichen staatlichen Institution, die sogar die Wurzeln des nationalen Lebens angreift.“³²⁹ Die Folter breitete sich im gesamten Land aus und war auf Anregung der US-Administration eine „Ideologie“ der nationalen Sicherheit.³³⁰

Neben der Erlangung von konkreten, personenbezogenen Informationen über den Widerstand gegen das Militärregime bestand ein weiteres Ziel der Militärs und

³²² *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 497.

³²³ Ebenda, S. 499.

³²⁴ Ebenda, S. 499.

³²⁵ Ebenda, S. 497.

³²⁶ Ebenda, S. 502.

³²⁷ Ebenda, S. 502.

³²⁸ Ebenda, S. 503.

³²⁹ Ebenda, S. 501, dortige Fn. 171.

³³⁰ Ebenda, S. 501.

des Geheimdienstes bei der Anwendung der Folter darin, die Gefangenen durch grausames Quälen zu bestrafen und sie einzuschüchtern. Ziel war die Lähmung der Gesellschaft durch Terror und die damit verbundene Auflösung der Widerstandsbewegungen. Oder, wie es im Bericht der SERPAJ hieß: „Ist die Folter ursprünglich eine Methode, um einige zum Sprechen zu bringen, so versucht sie nun, alle zum Schweigen zu bringen.“³³¹ Die Foltermethoden reichten von schwersten körperlichen Misshandlungen bis zu psychischer Folter und provozierten Selbsttötungen.³³²

Fernández behandelt als „Staatsterrorismus“ sodann „Geiselfälle“, widerrechtliche Freiheitsberaubungen sowie politische Morde. Als „Geiselfall“ galt die Inhaftierung der wichtigsten Führer der Nationalen Befreiungsbewegung *Tupamaros*. Jahrelang wurden diese Gefangenen in verschiedene Militärcasernen gebracht und unmenschlichsten Bedingungen ausgesetzt, manche wurden z.B. in einem stillgelegten Brunnen eingesperrt.³³³

Aber auch das Verschwindenlassen bildet im Landesbericht Uruguay, wie schon für Argentinien und Chile, einen Schwerpunkt, obwohl darauf hingewiesen wird, dass die Anzahl der verschwundenen Personen in keinem Verhältnis zu dem Verschwindenlassen von Tausenden in Argentinien und Chile stehe.³³⁴ Nach Angaben von SERPAJ handelte es sich in Uruguay um insgesamt 165 verschwundene Personen. Einige dieser Fälle werden ausführlich geschildert.³³⁵ Dazu gehörten auch Fälle der Entführung von Minderjährigen, die entweder im Zusammenhang mit der Festnahme der Eltern erfolgten oder in Gefangenschaft geborene Kinder betrafen. Wie in Argentinien und Chile meldeten Familien aus dem Umfeld der Folterer und Militärs diese Kinder als ihre eigenen an.³³⁶

Als weitere Straftaten des Staatsterrorismus werden schließlich Sexualstraftaten genannt, insbesondere Vergewaltigungen, die gefangene Frauen erleiden mussten. Ferner findet sich der Hinweis auf Entwendungen von Wertgegenständen der festgenommenen Personen sowie auf Nötigungen und Erpressungen. Letzteres bezog sich darauf, dass von den Angehörigen der Gefangengenommenen Lösegeld verlangt wurde, um ihre Angehörigen freizukaufen.³³⁷

³³¹ Ebenda, S. 502, dortige Fn. 175.

³³² Ebenda, S. 502 f.

³³³ Ebenda, S. 505.

³³⁴ Ebenda, S. 509.

³³⁵ Ebenda, S. 511 ff.

³³⁶ Ebenda, S. 513.

³³⁷ Ebenda, S. 515.

E. Guatemala

Das Systemunrecht in Guatemala wird im Kurzbericht³³⁸ unter der Überschrift „Völkermord“ behandelt.³³⁹ Hinsichtlich des Verschwindenlassens wird von *Simon* festgestellt, dass Guatemala zu den am stärksten betroffenen Ländern gehört. Schätzungen gehen von einer Zahl zwischen 38.000 und 40.000 Verschwundenen aus.³⁴⁰ Die CEH konnte 6.159 Fälle dokumentieren, von denen 90 % auf dem Land begangen wurden und die sich zu über 98 % gegen Personen mit indigenen Wurzeln, zumeist junge Männer, richteten.³⁴¹

Aufschlussreich sind auch Aussagen des guatemalteckischen Autors *Rodrigo Rey Rosa*, der darauf hinweist, dass mit dem Argument „Die Revolutionäre waren Kommunisten, die getötet werden mussten“ selbst der Völkermord an den Ureinwohnern gerechtfertigt wurde.³⁴²

³³⁸ *Simon*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 147 ff.

³³⁹ „Menschenrechtsverletzungen werden im Namen eines staatlichen Aufstands- bekämpfungsprogramms begangen, dessen Ziel die Vernichtung der Aufständischen und ihrer Unterstützung ist, das jedoch hauptsächlich die Zivilbevölkerung trifft. [...] In der Hauptstadt werden während der Regierung des Christdemokraten Julio Méndez Montenegro zwischen 1966 und 1968 Gewerkschaftsführer, linke Intellektuelle und Studenten von Todesschwadronen ermordet, Tausende von Kleinbauern auf dem Land werden umgebracht. [...] Die Welle barbarischer Gewalt erreicht jedoch erst 1978 unter der Herrschaft des Generals Romeo Lucas García ihren Höhepunkt und setzt sich nach dem Militärputsch im Frühjahr 1982 unter dem General Efraín Ríos Montt fort. Um die friedliche Opposition, darunter religiöse Gruppen und Maya-Organisationen, zu beseitigen und die Aufständischen, die nach ihrer Konsolidierungsphase Mitte 1981 eine militärische Offensive starteten, auszuschalten, setzen diese beiden Generäle eine massive Gewaltwelle in Gang, [...] in deren Verlauf Hunderte Dörfer dem Erdboden gleichgemacht werden [...] und insbesondere die Landbevölkerung in die unzugänglichsten Winkel des guatemalteckischen Territoriums vertrieben wird oder in das benachbarte Ausland fliehen muß. [...]. Die Comisión para el Esclarecimiento Histórico (CEH) [...] kommt in ihrem Abschlußbericht zu dem Ergebnis, daß während der bewaffneten Auseinandersetzung über 200.000 Menschen umgebracht wurden oder verschwanden. [...] Nach Einschätzung der CEH mußten sich auf dem Höhepunkt der Gewaltwelle (1981–1983) zwischen 500.000 und 1,5 Millionen Menschen in Flüchtlingslager retten, oder anderweitig Schutz suchen. [...] 83 % der Opfer dieser barbarischen Gewalt sind nach den Ergebnissen der Untersuchungen der CEH in der Maya-Bevölkerung zu finden. [...] Das ungeheuerliche Ausmaß dieses Befundes wird jedoch erst dann deutlich, wenn man sich die demographischen Daten Guatemalas vergegenwärtigt, einem kleinen Land, das heute knapp zehn Millionen Einwohner zählt. Demzufolge kommt die CEH in ihrem Abschlußbericht zu dem Ergebnis, daß in vier der am schwersten von den massiven Gewalttaten betroffenen Regionen Vertreter der guatemalteckischen Staatsorgane Völkermord an der Maya-Bevölkerung begangen haben. [...]“; *Simon*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 148 ff.; vgl. auch *Pasternack*, Wahrheitskommissionen, S. 43 ff.

³⁴⁰ *Grammer*, Tatbestand Verschwindenlassen, S. 9.

³⁴¹ Ebenda, S. 10.

³⁴² *Boueke*, Chronist der Gewalt, S. 7.

IV. Systemunrecht in Afrika

A. Mali

Der Landesberichterstatter für Mali, *Afandé*, weist eingangs seiner Erörterungen des Unrechts der Militärdiktatur unter *Moussa* darauf hin, dass er sich bei zwei Forschungsaufenthalten vor Ort um Zugang zu Quellenmaterial bemüht hatte, was sich jedoch als außerordentlich schwierig herausgestellt habe. Er habe zwar Einblick in geheime Dokumente erhalten, dürfe diese aber nicht zitieren. Zudem gründeten sich seine Recherchen auf zahlreiche Interviews. Erschwerend war hinzugekommen, dass die Forschungsaufenthalte im Jahr 1997 in einem hochpolitischen Klima stattfanden, einmal während der fieberhaften Vorbereitungen der Kampagnen für die Parlamentswahlen, die Präsidentschaftswahlen und die Kommunalwahlen, das andere Mal gerade während der Parlamentswahlen.³⁴³

Vor diesem Hintergrund ist die Schilderung des Unrechts der Militärdiktatur unter *Moussa* notwendigerweise begrenzt und kann sich auch nicht auf verlässliches Zahlenmaterial stützen.³⁴⁴ Der Autor hebt hervor, dass aus den geheimen Dokumenten über die Opfer des Regimes eine wesentlich höhere Zahl von Untaten hervorgeht, als offiziell angegeben wird.³⁴⁵ Gleichwohl zeichnet der Landesbericht aufgrund der verwertbaren Ergebnisse der Forschungsaufenthalte ein aufschlussreiches Bild.

Die Tatsache, dass das zuletzt gestürzte Regime 1968 durch einen gegen *Modibo* gerichteten Putsch und somit gewaltsam an die Macht gelangt war, wird als Unrecht behandelt, und zwar als Angriff auf die Sicherheit des Staates, was die Verletzung eines Straftatbestands des bereits damals existierenden malischen *Code pénal* bedeutete.³⁴⁶

Erwähnt werden außerdem die unter *Moussa* begangenen Unrechtstaten, die mit Einzelfällen belegt werden: Rechtsbeugung, Todesschüsse, Morde und Beihilfe zum Mord sowie vorsätzliche Körperverletzungen, Folterungen und Misshandlungen in Gefängnissen, willkürliche Haft, Verschwindenlassen, Verletzung des Brief- und Fernmeldegeheimnisses, Wahlfälschungen und Beihilfe dazu, Wirtschaftsverbrechen.³⁴⁷

Als Fall von Rechtsbeugung wird eine Entscheidung des Staatssicherheitsgerichts angeführt, mit der sieben Unteroffiziere und einfache Soldaten ohne Beweise wegen versuchten Staatsstreichs zum Tode verurteilt wurden. Bei den Fällen von

³⁴³ *Afandé*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 42.

³⁴⁴ Ebenda, S. 56.

³⁴⁵ Ebenda, S. 56.

³⁴⁶ Ebenda, S. 56.

³⁴⁷ Ebenda, S. 56 ff.

Todesschüssen handelte es sich insbesondere um Schüsse der Armee auf Demonstranten. Mord und Beihilfe zum Mord sowie vorsätzliche Körperverletzungen werden im Zusammenhang mit Folter erwähnt. Bei den Ausführungen im Landesbericht über Folter findet sich auch der Hinweis, dass diese verbunden war mit dem Zwang zur Befolgung willkürlicher Befehle.³⁴⁸

Einen gewissen Schwerpunkt bei der Darstellung des Unrechts des Militärregimes bildet die blutige Unterdrückung der Autonomiebestrebungen der nomadischen Viehzüchter im Norden Malis, den Tuareg. Es kam einerseits immer wieder zu militärischen Strafexpeditionen gegen diese. Andererseits wurde sie bewusst großem Hunger ausgesetzt, indem Hilfsgelder zur Überwindung von Dürreperioden vorsätzlich unterschlagen wurden.³⁴⁹ *Afandé* beurteilt dieses Unrecht jedoch nicht als „Völkermord im eigentlichen Sinne“. Anzunehmen sei, dass das Volk der Tuareg nicht absichtlich ausgerottet werden sollte.³⁵⁰

B. Ghana

Obwohl die Abhandlungen zu den Systemumbrüchen in Ghana sich auf vier unterschiedliche Militärregime beziehen, wird die Erörterung des Systemunrechts auf die beiden Diktaturen von *Rawlings* eingegrenzt, und zwar für die Zeit von Juni bis September 1979 sowie von 1981 bis 1992. Der Autor des Landesberichts Ghana, *Vukor-Quarshie*, begründet dies damit, dass das Systemunrecht der *Rawlings* vorausgegangenen Regime – insbesondere Korruption – einerseits im Wege „revolutionärer Militärjustiz“ des Systems *Rawlings* geahndet worden sei und andererseits Korruption zu der damaligen Zeit nicht als Kapitalverbrechen galt.³⁵¹

Das Systemunrecht unter *Rawlings* wird sowohl allgemein als auch anhand einzelner Fälle dargestellt. Die Schilderung der einzelnen Fälle stützt sich auf Berichte der Opfer und ihrer Angehörigen sowie von amnesty international und anderen Menschenrechtsorganisationen. Hierin scheint der Autor des Landesberichts eine gewisse Begrenzung der Aussagekraft zu sehen, weil die Fälle nicht in der für juristische Untersuchungen üblichen Weise anhand von Gerichtsurteilen nachvollzogen werden könnten.³⁵²

Bei der allgemeinen Skizzierung des unter *Rawlings* begangenen Systemunrechts liegt der Schwerpunkt der Aussage darin, dass die Verbrechen im Namen der Revolution begangen wurden, dazu gehörte nicht zuletzt die Errichtung selbsternann-

³⁴⁸ Ebenda, S. 56 ff.

³⁴⁹ Ebenda, S. 57 f.

³⁵⁰ Ebenda, S. 57.

³⁵¹ *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 196, 198.

³⁵² Ebenda, S. 199.

ter außergesetzlicher Tribunale, „die aus Unteroffizieren und anderen niederen Dienstgraden bestanden und die unter der Fahne der Revolution Menschen, die des Hamsterns, des Wuchers oder ganz allgemein der Beteiligung der Korruption verdächtig waren, verhafteten und willkürlich bestrafen.“³⁵³

Die Schilderung von einzelnen Fällen umfasst folgende Fallgruppen: politische Morde, Folter mit Todesfolge, Folter und Misshandlung in Gefängnissen, Massenerschießungen im Zusammenhang mit militärischen Aufständen gegen das herrschende Regime, willkürliche Verhaftungen sowie Zwangsenteignungen.³⁵⁴

Im Mittelpunkt der Betrachtungen der politischen Morde steht der Fall der Tötung von drei High Court Richtern und einem pensionierten Armeeeoffizier. Diese Personen wurden in der Nacht des 30. Juni 1982 aus ihren Häusern entführt und anschließend in einem Sperrgebiet, in dem Angehörige der Streitkräfte Übungen abhielten, ermordet. Vor ihrer Entführung und anschließenden Tötung hatten die drei Richter die Freilassung einer Anzahl von Hochsicherheitsgefangenen angeordnet, die von Spezialtribunalen, die sich selbst eingesetzt hatten, ins Gefängnis geworfen worden waren. Kurz vor ihrem Tod wurden die Opfer gefesselt und gefoltert. Nach ihrer Erschießung wurden die Leichen verbrannt.³⁵⁵ Im Gegensatz zu vielen anderen Fällen ist dieser Sachverhalt durch das System *Rawlings* selbst untersucht worden, freilich erst in Reaktion auf intensiven internationalen und lokalen Druck.³⁵⁶

Für internationales Aufsehen sorgte der Fall der willkürlichen Inhaftierung von Rechtsanwälten. Verhaftet wurden auch der Präsident der Ghana Bar Association *Peter Ala Adjetey* und andere Führungspersönlichkeiten dieser Organisation. Sie wurden nur nach Protest durch die International Bar Association und amnesty international entlassen. Ihre Inhaftierung wird mit einer Gedenkvorlesung in Verbindung gebracht, die die Rechtsanwälte zu Ehren der ermordeten High Court Richter und eines pensionierten Offiziers halten wollten.³⁵⁷

In Bezug auf die im Landesbericht Ghana erwähnte Folter als Systemunrecht wird anhand einzelner Fälle über die Methoden des Einsperrrens in entweder grell beleuchteten oder völlig finsternen Zellen berichtet, über Misshandlungen an den männlichen Geschlechtsteilen, Scheinexekutionen, Verweigerung des Zugangs zu medizinischer Versorgung, den Entzug notwendiger Medikamente sowie die zwangsweise Injizierung von Drogen.³⁵⁸

³⁵³ Ebenda, S. 198.

³⁵⁴ Ebenda, S. 199 ff.

³⁵⁵ Ebenda, S. 200 f.

³⁵⁶ Ebenda, S. 201.

³⁵⁷ Ebenda, S. 202 f.

³⁵⁸ Ebenda, S. 201.

C. Südafrika

Die Autorin des Landesberichts Südafrika,³⁵⁹ von *Dewitz*, verwendet zunächst den Begriff „Erscheinungsformen politischer Kriminalität des Apartheidregimes“, die sich vor allem in gravierenden Menschenrechtsverletzungen der Sicherheitskräfte zeigten. In Anlehnung an eine Monografie von *Nerlich* werden diese Handlungen sodann als „Apartheidkriminalität“ bezeichnet.³⁶⁰

Die Behandlung der Apartheidkriminalität erfolgt von vornherein mit Blick auf die juristische Relevanz. Es wird unterschieden zwischen Inlandstaten, die schon während des Apartheidregimes gegen Strafgesetze verstießen, und Handlungen, die zur Zeit des Apartheidregimes legal waren. Zum Teil traten diese Handlungen in gemischter Form auf. Dazu werden im Landesbericht Auslandstaten der südafrikanischen Sicherheitskräfte aufgeführt. Die Erörterung der Apartheidkriminalität erfolgt im Wesentlichen unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Anhörungen der Wahrheits- und Versöhnungskommission.³⁶¹

Bei den Inlandstaten, die schon während des Apartheidregimes gegen Strafgesetze verstießen, geht es um Straftaten, die von den Sicherheitskräften – insbesondere von Todesschwadronen – zur Erhaltung des Apartheidregimes begangen, aber nicht geahndet wurden, weil der Justizapparat im Apartheidsystem nicht unabhängig war. Zu dieser illegalen Apartheidkriminalität gehörten gezielte Tötungen von Apartheidgegnern, Todesfälle in Polizeigewahrsam, Folter und Misshandlungen in Gefängnissen, Polizeieinsätze zur Abwehr politischer Unruhen, Entführungen von Einzelpersonen, Tötungen aus dem Hinterhalt sowie Brandstiftung und sonstige Sabotageakte.³⁶²

Diese Erscheinungsformen der Apartheidkriminalität werden durch zahlreiche Einzelfälle dokumentiert. So gehörte zu den prominentesten Fällen gezielter Tötungen die Ermordung des Menschenrechtsanwalts *Griffiths Mxenge* sowie des Arztehepaars *Fabian* und *Florence Ribeiro*. Mit den gezielten Tötungen sollten andere Widerstandskämpfer abgeschreckt und der weißen Bevölkerung signalisiert werden, dass die Sicherheitskräfte sich im Kampf gegen „Kommunismus“ und „Terrorismus“ bewähren. Auch sollte demonstriert werden, dass keine Zeugen am Leben blieben, die über die Verbrechen der Sicherheitskräfte berichten konnten.³⁶³

Im Abschnitt „Folter und Misshandlungen in Gefängnissen“ wird darüber informiert, dass laut Angaben der Wahrheits- und Versöhnungskommission zwischen 1960 und 1990 etwa 80.000 Menschen ohne Gerichtsverfahren inhaftiert wurden.

³⁵⁹ v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 68.

³⁶⁰ Ebenda, S. 68.

³⁶¹ Ebenda, S. 68.

³⁶² Ebenda, S. 69 ff.

³⁶³ Ebenda, S. 70.

Die meisten Inhaftierten wurden durch Schlagen, Verabreichen von Elektroschocks, Ersticken, Strangulieren sowie sexuelle Misshandlungen und psychische Gewalt gefoltert. Die Anwendung von Folter war eine durch die südafrikanische Regierung gebilligte und anerkannte Praxis.³⁶⁴

Bei der Darstellung der Polizeieinsätze zur Abwehr politischer Unruhen wird im Landesbericht Südafrika hervorgehoben, dass in der Regel friedliche Demonstrationen schwarzer Townshipbewohner durch willkürliche Schüsse der Polizei in die Menge beendet wurden. Ein bekannter Fall war das Massaker von Sharpeville im Jahr 1960, bei dem ca. 70 Menschen getötet wurden. Ähnlich bekannt ist die Niederschlagung des Schüleraufstands von Soweto. Während dieser Demonstrationen zwischen 1976 und 1978 wurden mehr als 800 Menschen durch die Sicherheitskräfte erschossen.³⁶⁵

Zu den Todesfällen in Polizeigewahrsam führt *von Dewitz* aus, dass die Wahrheits- und Versöhnungskommission 80 davon betroffene Personen aufzählt, unter ihnen den Studentenfürher *Steve Biko*.³⁶⁶ Zahlenangaben finden sich im Landesbericht ferner bei den Entführungen von Einzelpersonen. Diesbezüglich nennt die Wahrheits- und Versöhnungskommission die Zahl von über 70 Personen, die entführt und ermordet wurden.³⁶⁷ Die Leichname wurden in der Regel verbrannt oder in die Luft gesprengt.³⁶⁸

Der zweite größere Bereich von Apartheidkriminalität betrifft Taten, die durch Gesetze des Apartheidregimes legalisiert waren, so z.B. Zwangsumsiedlungen, Vertreibungen einzelner Personen, Hausarrest von Regimegegnern sowie kurzzeitige Inhaftierungen.³⁶⁹ Hier liegt der Schwerpunkt des Systemunrechts auf den Zwangsumsiedlungen, die bis in das Jahr 1950 zurückreichen, als die Regierung das Gesetz über getrennte Wohngebiete erließ. Danach konnte der Staat bestimmten Gruppen einzelne Gebiete zum Wohnen oder für Geschäftstätigkeiten zuweisen. Die Stadtzentren wurden 1957 zu „weißen“ Gebieten erklärt. Am schwerwiegendsten waren aber die Zwangsumsiedlungen der schwarzen Bevölkerung in die Reservate, die in den sechziger Jahren begannen. Nach offiziellen Schätzungen wurden bis 1984 450.000 Menschen zwangsweise umgesiedelt. Private Schätzungen sprechen von 3,5 Millionen. Dabei handelte es sich überwiegend um alte und kranke Menschen, Frauen, Kinder und Arbeitslose. Die Folge war, dass immer mehr Menschen auf dem Territorium der Homelands, das nur 13,8 % der Gesamtfläche Südafrikas ausmachte, ein Auskommen finden mussten. Unterernährung,

³⁶⁴ Ebenda, S. 71.

³⁶⁵ Ebenda, S. 72.

³⁶⁶ Ebenda, S. 70.

³⁶⁷ Ebenda, S. 72.

³⁶⁸ Ebenda, S. 72.

³⁶⁹ Ebenda, S. 74 ff.

eine hohe Sterblichkeitsrate und zunehmende Abhängigkeit von staatlichen Zuschüssen waren die Folgen.³⁷⁰

Hinsichtlich der Auslandstaten des Apartheidregimes erörtert der Landesbericht, dass diese insbesondere im Zusammenhang mit dem Kampf der Sicherheitskräfte gegen Regimegegner im Ausland stattfanden und vor allem Entführungen und Ermordungen einschlossen. Zudem wurde in mehreren europäischen Hauptstädten versucht, ANC-Niederlassungen in die Luft zu sprengen. Zunehmend beteiligte sich das südafrikanische Militär auch an kriegerischen Auseinandersetzungen in anderen Staaten des südlichen Afrikas. Dabei waren Überfälle der südafrikanischen Sicherheitskräfte auf Lager der Freiheitskämpfer keine Seltenheit, wie etwa 1976 in Angola, als bei dem Angriff auf das SWAPO-Lager Kassinga über 600 Menschen ums Leben kamen.³⁷¹

V. Systemunrecht in Ostasien

A. Südkorea

Unter dem Abschnitt „Kriminologisch-juristisches Vorverständnis“ werden im Landesbericht Südkorea die Machtergreifung *Chun Doohwans*, das Massaker von Kwangju, Rechtsbeugung sowie Korruption behandelt.³⁷² Die Machtergreifung *Chun Doohwans* wird von den Autoren des Landesberichtes, *Cho, Holzappel* und *Richter*, dargestellt als mit Hilfe von Generalmajor *Roh Taewoo* und der von ihm befehligten Neunten Division erfolgte gewaltsame Verdrängung *Chung Seunghwas* aus seinem Amt als Kriegsrechtskommandant. Nach und nach habe *Chun* seinen Griff nach der faktischen Regierungsgewalt durch Wiederherstellung der alten autoritären Machtstrukturen, deren tragende Säulen Militär und Bürokratie waren, verfestigt. Gegen die sukzessive Restauration des alten totalitären Regimes richteten sich im Frühjahr 1980 massive Proteste, insbesondere aus Studentenkreisen.

Es kam zu landesweiten Demonstrationen infolge der Verhaftung bekannter oppositioneller Politiker wie *Kim Daejung*. Die Autoren des Landesberichts schildern die Massenunruhen in Kwangju, über die die Polizei die Kontrolle verlor. Daraufhin setzte *Chun Doohwan* von *Roh Taewoo* befehligte Elitetruppen ein, die den Aufstand blutig niederschlugen. Nach offiziellen Angaben liegt die Zahl der Opfer bei 240 Toten und 1.800 Verletzten, nach Angaben der Opposition bei über 2.000 Toten.³⁷³

³⁷⁰ Ebenda, S. 75.

³⁷¹ Ebenda, S. 78.

³⁷² *Cho et al.*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 38 ff.

³⁷³ Ebenda, S. 38.

In dem mit „Rechtsbeugung“ überschriebenen Abschnitt des Landesberichts geht es um die Darstellung des Prozesses gegen *Kim Daejung*. Dieser wurde am 17. September 1980 wegen Hochverrates und staatsfeindlicher Betätigung zum Tode verurteilt. Ihm war vorgeworfen worden, die organisatorische und finanzielle Kraft hinter dem Aufstand in Kwangju gewesen zu sein. Bereits am 17. Mai 1980 – und damit einen Tag vor Beginn der blutigen Niederschlagung dieses Aufstands – war *Kim Daejung* inhaftiert worden; der Haftbefehl des Staatsanwalts wurde jedoch erst am 4. Juli 1980 ausgestellt. Das Militärgericht verhängte die Todesstrafe, obwohl *Kim Daejung* glaubhaft machen konnte, dass er sein Geständnis unter Folter abgegeben hatte. Sie wurde allerdings nicht vollstreckt, sondern auf Fürsprache westlicher Regierungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe abgemildert.³⁷⁴

In Bezug auf die Korruption bezieht sich der Landesbericht auf Gerichtsverfahren, die in den 1990er Jahren und damit nach dem politischen Systemumbruch in Südkorea gegen *Roh Taewoo* und *Chun Doohwan* wegen Bestechlichkeit durchgeführt wurden. *Roh Taewoo* soll während seiner Amtszeit 283,9 Milliarden Won an Bestechungsgeldern der Firma „Chaebol“ angenommen haben.³⁷⁵ Bei *Chun Doohwan* ging es um eine Summe in Höhe von 225,95 Milliarden Won.³⁷⁶

B. Volksrepublik China

Im Landesbericht China wird das Systemunrecht unter der Überschrift „Politischer Kriminalitätsbereich“ behandelt. Dabei gilt das Hauptaugenmerk des Autors, *Richter*, den Geschehnissen der Kulturrevolution, die unter anderem als „Bewegung antikulturellen Massenterrors“ bezeichnet worden sind,³⁷⁷ speziell aber der sogenannten „Rotgardisten-Phase“ von 1966 bis 1969.³⁷⁸ In dieser Phase erreichte die Gewalt in der Kulturrevolution ihren Höhepunkt. *Richter* weist darauf hin, dass es sich gerade bei dieser Zeit um eine Periode allgemeiner Funktionsunfähigkeit parteilicher und staatlicher Organe gehandelt habe, weshalb nicht auf zuverlässiges Datenmaterial zurückgegriffen werden könne. Zahlenangaben beruhten im Wesentlichen auf Schätzungen und Hochrechnungen. Obwohl die Mehrzahl der Gewaltopfer der Kulturrevolution nicht zu Tode gekommen sei, gingen Schätzungen von 400.000 bis 1 Million Todesopfern aus.³⁷⁹ Hingewiesen wird auch darauf, dass aufgrund des nicht erfolgten Systemwechsels bestimmte Bereiche von Systemunrecht, in denen vor und nach der Kulturrevolution weitgehend Kontinuität herrschte,

³⁷⁴ Ebenda, S. 38 f.

³⁷⁵ 100 Won entsprechen 0,08 Cent.

³⁷⁶ *Cho et al.*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 39 f.

³⁷⁷ *Richter*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 56 ff.

³⁷⁸ Ebenda, S. 57.

³⁷⁹ Ebenda, S. 58.

aus den Betrachtungen des Landesberichts völlig ausgeklammert bleiben müssten, wie das System der Arbeitslager.³⁸⁰

Die Gewalt gegen Intellektuelle und Parteikader wurde vor allem durch Rotgardisten verübt, manifestierte sich insbesondere in Plünderungen, Zwangsent eignungen und Sachbeschädigungen und umfasste auch die Zerstörung religiöser Kultur und die Zwangsverbringung von tibetischen Lamas in Arbeitslager. Zu diesem Spektrum gehörte auch die Tötung von Grundbesitzern. Im Vordergrund standen ferner Folter und Misshandlungen von „Klassenfeinden“, die auf diese Weise zu einem Schuldbekennnis getrieben werden sollten, was nicht selten die Selbsttötung der Opfer zur Folge hatte.

Im Landesbericht wird hervorgehoben, dass eine Besonderheit der Gewaltanwendung in der Kulturrevolution darin bestand, dass diese im Allgemeinen nicht zentral gesteuert worden sei, sondern relativ spontan, unter lokalem Kommando und ohne detaillierten Gesamtplan erfolgte. Jedoch ging dies insoweit auf die politische Führung zurück, als diese den Flächenbrand selbst gelegt hatte, etwa indem *Mao* der Bevölkerung, insbesondere den fanatischen und frustrierten Schülern und Studenten, das Recht auf Revolte zubilligte. In Einzelfällen waren Gewaltausbrüche aber dennoch zentral gesteuert worden. So geht die willkürliche Inhaftierung und Tötung des Staatspräsidenten *Liu Shaoqi* direkt auf *Mao* zurück. Zentral gesteuert waren auch einige Fälle von Folter prominenter Dissidenten.

Beschrieben wird im Landesbericht China ferner die Deportation von gebildeten Jugendlichen und vielen Rotgardisten in ländliche Gebiete. Das soll nach chinesischen Quellen zwischen 1967 und 1971 allein 10 bis 15 Millionen Jugendliche, also rund 80 % der Schulabsolventen, betroffen haben. Dies wurde als „wichtige Maßnahme im Kampf gegen die drei großen Unterschiede zwischen Stadt und Land, körperlicher und geistiger Arbeit und zwischen Arbeitern und Bauern dargestellt.“³⁸¹

VI. Vergleichende Zusammenfassung

Aufgrund der eingangs beschriebenen methodischen Schwierigkeiten gerade in den Bezug auf den Begriff und die Darstellung des Systemunrechts in den einzelnen Landesberichten existieren für eine vergleichende Zusammenfassung des vorstehenden Materials wenig entwicklungsfähige Ansätze. Die nachfolgenden Überlegungen können deswegen auch nur als Eindrücke bezeichnet werden.

³⁸⁰ Ebenda, S. 61.

³⁸¹ Ebenda, S. 60 f.

Vereinfacht formuliert ergibt eine in einem Längsschnitt vorgenommene Auswertung aller Landesberichte, dass Systemunrecht von Völkermord (Guatemala) bis hin zu Doping (DDR) reicht. Mit dieser Bemerkung ist bereits das Problem der Gewichtung und Abstufung von Systemunrecht angesprochen, soweit dieses nicht dadurch gelöst wird, dass es von vornherein auf die justiziablen Bereiche bezogen wird. Letzteres ist nur mit den Landesberichten für Polen, Deutschland/DDR sowie Portugal und Südafrika erfolgt. In allen anderen Landesberichten – wohl mit Ausnahme Spaniens – umfassen die Abhandlungen zum Systemunrecht eine Phänomenologie staatlichen Unrechts in dem jeweiligen Land. Das trifft jedoch auch auf den Landesbericht Deutschland hinsichtlich der DDR zu, weil die Phänomenologie staatlichen Unrechts in der DDR insgesamt als justizierbar angesehen worden ist (von den Todesschüssen an der Grenze der DDR zur Bundesrepublik bis hin zu staatlich veranlasstem Doping).

Mit der Darstellung des staatlichen Unrechts in den einzelnen Landesberichten werden jedoch unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt. In den lateinamerikanischen Berichten sowie in den Landesberichten Südafrika, Mali, Südkorea und China scheint das Hauptaugenmerk auf schwersten Menschenrechtsverletzungen zu liegen. In den in das Projekt einbezogenen Ländern Lateinamerikas, insbesondere in Argentinien und Chile, betrifft das Systemunrecht in besonderer Weise das Verschwindenlassen sowie Folter. Für Guatemala wird an erster Stelle Völkermord erörtert. Bei der Apartheidkriminalität in Südafrika stehen gezielte Tötungen durch Polizeieinsätze sowie Folter und Misshandlungen in Gefängnissen im Vordergrund des Landesberichts.

In den Berichten für Griechenland, Südkorea und Mali wird auch die Machtergreifung durch die Militärs unter dem Aspekt von Unrecht behandelt. Dies erfolgt insoweit *a priori* unter juristischen Gesichtspunkten und wird besonders an dem Tatbestand des Hochverrats diskutiert.

Insbesondere die osteuropäischen Landesberichte – mit Ausnahme Polens, Litauens und Estlands – vermitteln das Bild eines ubiquitären, letztlich die ganze Gesellschaft durchdringenden staatlichen Unrechts, wobei einige Autoren zwischen der stalinistischen und der post-stalinistischen Epoche differenzieren.

Auffallend ist die Zurückhaltung bei der Umschreibung des staatlichen Unrechts in den Berichten für Portugal und Spanien. Für Spanien lässt sich aus dieser Zurückhaltung nicht schlussfolgern, dass damit das Ausmaß des Systemunrechts des *Franco-Regimes*, auch nicht in seiner juristischen Relevanz, bereits vollständig erfasst worden ist. Hier bestehen weitere Aufgaben für die Forschung. Das trifft auch auf die Untersuchung des Systemunrechts in Portugal zu.

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob das Unrecht der einzelnen Systeme miteinander vergleichbar ist. Das ist allein deswegen schwierig, weil schon die Auswahl der in den jeweiligen Landesberichten dargestellten Tatbestände sehr unterschiedlich ausfällt.

Gleichwohl zeichnet sich die Tendenz ab, dass jedenfalls in den post-stalinistischen Epochen der staatssozialistischen osteuropäischen Länder das Ausmaß des Systemunrechts weder die Schwere der Menschenrechtsverletzungen etwa in den lateinamerikanischen Militärdiktaturen noch im südafrikanischen Apartheidsystem erreicht. Umgekehrt erscheinen die alltäglichen jenseits schwerer Menschenrechtsverletzungen liegenden Repressionen der lateinamerikanischen Militärdiktaturen wohl nicht in einer Weise gesamtgesellschaftlich umfassend, wie das für die staatssozialistischen Länder Osteuropas festgestellt werden muss.

§ 6 Rechtslage und Verfolgungsrealität

Nachdem die bisherigen Ausführungen des 2. Teils schwerpunktmäßig den Aspekten von Systemumbrüchen und Systemunrecht sowie der kriminologisch-juristischen Einordnung galten, geht es im Folgenden um die Koordinaten „Rechtslage“ und „Verfolgungsrealität“. Da der Begriff des Strafrechts als Reaktionsmittel auf Systemunrecht im Mittelpunkt des Projekts steht, gilt es, das Strafrecht dabei in seiner Normativität und Faktizität – zunächst in Hinsicht auf die Bezüge und Reaktionen gegenüber den Tätern – zu erfassen. Das bedeutet, dass hierbei sowohl nach der Rechtslage vor und nach dem jeweiligen Systemumbruch als auch nach der strafrechtlichen Verfolgungsrealität vor und nach den Systemveränderungen gefragt werden muss. Auf diese Weise sollen Gemeinsamkeiten und Unterschiede beim strafrechtlichen Umgang der einzelnen Länder mit ihrer Vergangenheit erfasst werden.

Allerdings zeigt sich an den Landesberichten, dass in der Darstellung nicht immer klar und eindeutig zwischen Rechtslage einerseits und Verfolgungsrealität andererseits unterschieden werden kann. Schwierig ist mitunter schon die Trennung zwischen alter und neuer Rechtslage. Hinsichtlich der Verfolgungsrealität wird diese des Öfteren in untrennbarer Verbindung mit der Rechtslage umschrieben. Das wird besonders deutlich anhand der Verfolgungsrealität nach den Systemumbrüchen.

Obwohl diesem Vorgehen der Landesberichtersteller Rechnung getragen werden soll, ist es dennoch sinnvoll, zunächst die Rechtslage und Verfolgungsrealität im alten System – soweit erforderlich bereits hier mit den relevanten Bezügen zur Rechtslage und Verfolgungsrealität im neuen System – wiederzugeben (§ 6.I.). Danach wird in einem eigenen Gliederungspunkt nach der normativen Ausgangslage im neuen System und der Verfolgungsrealität der Transition gefragt (§ 6.II.). Innerhalb dieser Gliederungspunkte soll aus Gründen der Übersichtlichkeit die länder- bzw. regionalspezifische Einteilung beibehalten werden.

I. Rechtslage und Verfolgungsrealität im alten System

Auf den ersten Blick ergeben sich drei größere Grundmuster hinsichtlich der Rechtslage und Verfolgungsrealität im alten System. Es lässt sich bereits an dieser Stelle eine bestimmte Einordnung der Länder vornehmen (vgl. *Übersicht 9*, siehe S. 160).

Übersicht 9: Rechtslage und Verfolgungsrealität im alten System

| Straflosigkeit von Systemunrecht... | | | |
|-------------------------------------|---|---|---|
| | ... wegen grundsätzlich fehlender Strafbarkeit: | ... trotz grundsätzlich vorhandener Strafbarkeit: | ... bei sowohl fehlender als auch vorhandener Strafbarkeit: |
| Osteuropa | Polen Russland Weißrussland Georgien Litauen Estland DDR Ungarn Bulgarien Tschechien | | |
| Südeuropa | | Griechenland Spanien | Portugal |
| Lateinamerika | | Argentinien Chile Brasilien Uruguay Guatemala | |
| Afrika | | Ghana | Südafrika Mali |
| Asien | | Südkorea VR China * | |

* vor der politischen Richtungsänderung

Auf der einen Seite stehen Länder, für die typisch ist, dass das Systemunrecht im alten System nicht nur nicht verfolgt worden ist, sondern schon gar nicht strafbar war. Es handelt sich damit um die Konstellation, dass die Rechtslage im alten System zwar durch das teilweise Vorhandensein einschlägiger Tatbestände gekennzeichnet ist, dennoch aber aufgrund zahlreicher Straffreistellungsgründe jedenfalls grundsätzlich keine Strafbarkeit bestand. Anders formuliert: Es handelte sich um *Straflosigkeit aufgrund fehlender Strafbarkeit*. Hierzu gehören insbesondere die ehemals sozialistischen osteuropäischen Länder.

Auf der anderen Seite finden sich Länder, in denen das Systemunrecht im jeweiligen alten System grundsätzlich strafbar war; doch fehlte es in dieser Zeit im We-

sentlichen an der Strafverfolgung. Mit anderen Worten: Es handelte sich hier um Länder, deren Rechtslage sowohl das Vorhandensein einschlägiger Tatbestände als auch die Strafbarkeit aufweist, in denen jedoch keine Strafverfolgung stattgefunden hat. Man könnte auch prägnanter sagen, dass *grundsätzliche Straflosigkeit trotz gegebener Strafbarkeit* zu konstatieren ist. Hierzu können zunächst vor allem die lateinamerikanischen Länder gezählt werden. In Bezug auf die Strafverfolgung in den Militärdiktaturen ist völlige Straflosigkeit festzustellen, obwohl das Systemunrecht nach dem geltenden Recht strafbar war.

Das Vorliegen einschlägiger Tatbestände und die Bejahung von Strafbarkeit des Systemunrechts bereits im alten System bei unterbliebener Strafverfolgung ergibt sich aber auch hinsichtlich Griechenland, Ghana, Südkorea und mit gewissen Abstrichen in Bezug auf Spanien.

Schließlich finden sich auch Länder, die *a priori* weder eindeutig in das eine noch in das andere Grundmuster eingeordnet werden können, sondern für die beide Varianten zutreffen. Bezüglich der jeweiligen Rechtslage ist hier festzustellen, dass sowohl von „Straflosigkeit aufgrund fehlender Strafbarkeit“ als auch von „Straflosigkeit trotz gegebener Strafbarkeit“ gesprochen werden muss. Dabei handelt es sich um die Länder Portugal, Südafrika und Mali.

Bei näherer Betrachtung der Landesberichte ergibt sich indes ein differenziertes Bild, demzufolge die Länderzuordnungen zu präzisieren bzw. in gewisser Weise zu revidieren sind. Das erfordert freilich eine Auseinandersetzung mit einigen Positionen, die in den Landesberichten vertreten werden, wie auch das Aufzeigen bestimmter Problemlagen.

A. Ehemalige sozialistische Länder Osteuropas

Zwar enthielten die entsprechenden Strafgesetzbücher in den ehemaligen sozialistischen Ländern Osteuropas Rechtsvorschriften, von deren Wortlaut eine Strafbarkeit abgelesen werden konnte. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass das offizielle sozialistische Rechtsverständnis, das die Politik über das Recht stellte, eine solche Auslegung in dem jeweiligen System nicht zuließ, jedenfalls nicht in der Praxis. Dies haben bisherige Untersuchungen der Strafrechtssysteme in den osteuropäischen Ländern ergeben.³⁸² Die politischen Systeme des Staatssozialismus propagierten schon mit ihrer Gesetzgebung, insbesondere der Strafgesetzgebung, einen offenen Bruch mit dem traditionellen Rechtsstaat westlicher Prägung. Mithin fehlte es bereits am Strafanspruch als solchem aufgrund des dementsprechenden politischen und gesetzlichen Willens. Am deutlichsten kommt in den Landesberichten Polen, Russland, Weißrussland, Georgien und Tschechien

³⁸² Vgl. u.a. Eser et al. (Hrsg.), Von totalitärem zu rechtsstaatlichem Strafrecht.

die fehlende Strafbarkeit im alten System aufgrund systemimmanenter sozialistischer Rechtsverständnisses zum Ausdruck.

1. Polen

Im Landesbericht Polen wird davon gesprochen, dass eine Strafbarkeit im neuen System nur bei grundlegender axiologischer Umorientierung des gesamten alten Rechtssystems bei formeller Kontinuität möglich sei.³⁸³ Nur die neue, rechtsstaatliche Auslegung von alten Normen schaffe „neue“ rechtliche Grundlagen der Strafbarkeit des im alten System begangenen Unrechts.³⁸⁴

2. Sowjetunion

a) Begriff der Gesellschaftsgefährlichkeit

In den Landesberichten Russland, Weißrussland und Georgien wird ausführlich das Zusammenspiel zwischen Gesetzen und Beschlüssen der obersten Staatsorgane geschildert, woraus die Straflosigkeit resultierte. Die durch die politischen Machthaber erfolgende Auslegung des Rechtsbegriffes der „Gesellschaftsgefährlichkeit“ ermöglichte es von vornherein, Systemunrecht als nicht gesellschaftsgefährlich zu bewerten und damit als nicht strafbar im Sinne des geltenden Strafrechts anzusehen.³⁸⁵

b) Strafverfolgung im Post-Stalinismus

Die vorstehende Feststellung verliert auch unter Betrachtung der poststalinistischen Periode nichts von ihrer Richtigkeit. Obwohl in der Zeit der 1950er und 1960er Jahre grundsätzlich keine strafrechtliche Ahndung der Massenverbrechen des Stalinismus erfolgte, sind einige wenige Einzelfälle von Strafverfolgung feststellbar. Dabei wird unterschieden zwischen Fällen, die Ausdruck eines bloßen Machtkampfes innerhalb der kommunistischen Partei nach dem Tod *Stalins* waren und mit den Mitteln außergerichtlicher Organe und damit als neue Repressionen betrieben wurden, und Gerichtsverfahren, die konkrete Taten – nicht zuletzt aber unter der Klammer „konterrevolutionäre Verbrechen“³⁸⁶ – von etwa 50 bis 100 Personen aus den Institutionen der Staatssicherheit betrafen.³⁸⁷ Als Hauptursache dafür, dass es überhaupt zu derartigen Verfahren kam, wird in den Landesberichten

³⁸³ Weigend/Zoll, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 91.

³⁸⁴ Ebenda, S. 92.

³⁸⁵ Karsten et al., in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 191.

³⁸⁶ Ebenda, S. 240.

³⁸⁷ Ebenda, S. 214 ff.

Russland, Weißrussland und Georgien eingeschätzt, dass auch nach dem Tod *Stalins* von den neuen Machthabern eine Änderung des politischen Systems nicht gewollt war.³⁸⁸ Die Strafverfolgung in diesen Einzelfällen diente dazu, politischen Machtmissbrauch gerade nicht dem politischen System, sondern nur einzelnen Personen anzulasten, und erfüllte damit letztlich eine Alibifunktion.

c) Sonderfall Estland

Gegenüber Russland, Weißrussland, Georgien, aber auch Litauen, unterscheidet sich in Estland die normative Ausgangslage im alten System in einem Punkt. Kurz vor dem Ende der Sowjetunion erließ der Oberste Sowjet der Estnischen Republik am 7. Dezember 1988 das Gesetz „Über die außergerichtlichen Massenrepressionen in Sowjetestland in den Jahren 1940 bis 1950“. Es wird dargelegt, dass dieses Gesetz insbesondere für die Frage einer rechtlichen Reaktion gegenüber Personen, denen die Beteiligung an Verbrechen der Sowjetmacht in Estland vorgeworfen wird, eine Rolle spielte. Es weist der Staatsanwaltschaft die Aufgabe zu, Angaben über die Massenmorde zu prüfen und über die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu entscheiden.³⁸⁹ Freilich ist es sachgerechter, dieses Gesetz allein aufgrund seines zeitlichen Kontextes als Vorbote, wenn nicht schon als gewissen Ausfluss der beginnenden Transition in Estland zu betrachten.

3. Tschechoslowakei

Schlüsselbegriff „Gesellschaftsgefährlichkeit“

Aus dem Landesbericht Tschechien ergibt sich, dass in den meisten Fällen von Systemunrecht die geltenden Straftatbestände des StGB erfüllt waren, das Handeln aber nicht als gesellschaftsgefährlich angesehen wurde und damit nicht strafbar war.³⁹⁰ Dazu heißt es:

„Die Gefährlichkeit der Straftat ist eine Bedingung dafür, daß eine Tat, die die formalen, im Gesetz angeführten Kriterien einer Straftat aufweist, zu einer Straftat wird. Es han-

³⁸⁸ „An dem ideologisch begründeten Dogma der Überordnung der Kommunistischen Partei über den Staat und der einzig richtigen Ideologie des Marxismus-Leninismus sollten keine Abstriche gemacht werden. Deswegen mußte nachgewiesen werden, daß nicht das politische System für die ‚ungerechtfertigten‘ Massenrepressionen verantwortlich war, sondern eine kleine Gruppe einzelner, die die Prinzipien des politischen Systems ‚verformt‘ hatte. [...] Als Ursache für die eingeschränkte Verurteilung ist schließlich auch die Tatsache zu nennen, daß die sowjetische Führungselite [...], die nach dem Tod Stalins antrat, dieser auch schon während der stalinistischen Periode angehört hatte und daher leicht rechtlich mitverantwortlich für die stalinistischen Massenrepressionen hätten gemacht werden können“ (*Gamkrelidze/Lammich*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 7, S. 254).

³⁸⁹ *Karsten et al.*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 263.

³⁹⁰ *Crha/Pipek*, Tschechien. S. 51 f.

delt sich also um ein Korrektiv der formalen Auffassung der Straftat [...]“³⁹¹ das zum endgültigen und entscheidenden Wertungskriterium wird. „Weder die vorherigen tschechoslowakischen Regelungen noch die gegenwärtig geltende tschechische Regelung enthalten eine Definition des Begriffs Gefährlichkeit für die Gesellschaft im Gesetz. Die Gefährlichkeit einer Tat für die Gesellschaft wird so ausgelegt, daß eine gesellschaftsgefährliche Tat die Werte gefährdet, zu deren Schutz das Strafgesetz bestimmt ist (§ 1).“³⁹²

In der Praxis sei der Begriff der Gesellschaftsgefährlichkeit aber nicht im Sinne einer gesellschaftlichen Schädlichkeit, sondern in erster Linie als ideologischer Begriff benutzt worden.³⁹³ Beim Vorliegen von Rechtfertigungsgründen – und zwar von Notwehr, äußerster Not sowie von berechtigtem Waffengebrauch – sei die Gesellschaftsgefährlichkeit schon aufgrund klarer gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen gewesen.³⁹⁴ Nicht ganz so eindeutig wie für die gerade erwähnten Länder ist die normative Ausgangslage in den Landesberichten Ungarn, DDR und Bulgarien.

4. Ungarn

a) Strafbarkeit und Verfolgbarkeit

Die Autorin des ungarischen Landesberichts, *Udvaros*, vertritt die Auffassung, dass die Unrechtstaten des alten Regimes zu jedem Zeitpunkt straf- und verfolgbar waren. Diese Position wird vor allem auf die als Systemunrecht erfassten sogenannten Feuersalvenfälle des Jahres 1956 bezogen.³⁹⁵ An anderer Stelle erwähnt die Landesberichterstatterin ein von der Regierung nach dem erfolgten Systemumbruch an ungarische Professoren vergebenes Gutachten zu dem Thema: „Über die Prinzipien und rechtlichen Voraussetzungen der Beurteilung der zwischen 1949 und 1990 begangenen, das gesellschaftliche Rechtsgefühl verletzenden Handlungen bzw. Bevorteilungen und über die Verantwortlichkeit dafür“, das sich insbesondere mit den Problemen der Legitimität, der Legalität, der Kontinuität, der Rechtswidrigkeit, des Unrechts und der Verjährung befasst. Das Gutachten gelangt zu der Feststellung, dass das überwundene System über keine Legitimität verfügt habe; dies könne aber nicht dazu führen, dem Recht dieses Systems die Legalität abzusprechen.³⁹⁶

³⁹¹ Ebenda, S. 51.

³⁹² Ebenda, S. 51.

³⁹³ Ebenda, S. 52.

³⁹⁴ Ebenda, S. 52.

³⁹⁵ *Udvaros*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 191 f.

³⁹⁶ „Es folge aus der Legalität und Kontinuität des früheren ungarischen Rechts, daß die Rechtswidrigkeit einer Handlung nur an den im Zeitpunkt der Begehung geltenden Rechtsregeln gemessen werden könne und dürfe. Dementsprechend sei die Rechtswidrigkeit auf die Handlungen zu beschränken, die zum Zeitpunkt des Begehens die damals geltenden

Aus dem Gesamtkontext des Gutachtens erschließt sich, dass deren Verfasser jenes Unrecht als nicht justiziabel – weil offenbar nicht von Rechtsnormen erfasst – ansehen, welches neben den Feuersalvenfällen existierte und das im Landesbericht für die einzelnen historischen Zeitperioden herausgearbeitet wurde.³⁹⁷

Diese Auffassung kritisiert *Udvaros* hinsichtlich der Todesschüsse auf illegale Flüchtlinge an der Grenze. Der Generalstaatsanwaltschaft von Ungarn war zu dem Ergebnis gelangt, „dass die Handlungen in allen Fällen rechtmäßig waren, da sie den geltenden Rechtsregeln und internen Anordnungen entsprachen.“³⁹⁸ Nach Meinung der Landesberichterstatterin sei aber nicht untersucht worden, ob diese Rechtsregeln und Anordnungen auch inhaltlich den jeweils geltenden Regelungen der Verfassung über das Recht auf Leben und ab 1976 auch dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte entsprochen haben.³⁹⁹

b) Unterschiedliches Rechtsverständnis

An der Kritik des Gutachtens durch *Udvaros* wird deutlich, dass das Rechtsverständnis schon unter Juristen ein und desselben Systems – auch innerhalb des sozialistischen Rechtsverständnisses – sehr divergieren kann. Während die Generalstaatsanwaltschaft Ungarns das Rechtsverständnis zugrunde gelegt zu haben scheint, das dem zum Zeitpunkt der Todesschüsse an der Grenze herrschenden Rechtsverständnis entsprach und daher einer Strafverfolgung entgegenstand, vertritt die Autorin jene Position, die letztlich auf eine Interpretation des Tatortrechts anhand universeller rechtsstaatlicher Standards hinausläuft. Es bleibt letztlich offen, ob und inwieweit damit die Auffassungen der ungarischen Strafruristen repräsentiert werden und welche Differenzen und Meinungsverschiedenheiten dabei etwa zwischen der Justiz und den Wissenschaftlern oder auch innerhalb der Rechtswissenschaft bereits zu Zeiten des alten Systems bestanden. So macht beispielsweise *Békés* darauf aufmerksam, dass auch das ungarische Strafrecht im überwundenen System als „Instrument des Klassenkampfes“ aufzufassen und der Straftatbegriff vom Merkmal der „Gesellschaftsgefährlichkeit“ geprägt gewesen sei.⁴⁰⁰

Rechtsnormen verletzen. Der Begriff des Rechts sei deshalb streng auszulegen: Nur diejenigen Regelungen seien als Rechtsnormen zu betrachten, die den Rang von Verfassung, Gesetz oder Gesetzesverordnung haben und im Gesetzblatt veröffentlicht wurden.“ (*Udvaros*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 5, S. 201).

³⁹⁷ Ebenda, S. 200 ff.

³⁹⁸ Ebenda, S. 208 ff.

³⁹⁹ Ebenda, S. 210.

⁴⁰⁰ *Békés*, in: Eser et al. (Hrsg.), Von totalitärem zu rechtsstaatlichem Strafrecht, S. 135 ff. (143, 146 ff.).

5. DDR

a) Einigungsvertrag

Die normative Ausgangslage im Hinblick auf den Umgang mit Systemunrecht der DDR ist staatsrechtlich durch den Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes auf der Grundlage des Einigungsvertrages geprägt. Indem der mit dem Einigungsvertrag in das Einführungsgesetz zum BRD-StGB eingeführte Art. 315 bestimmt, dass auf vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der DDR begangenen Taten § 2 BRD-StGB Anwendung findet, wird – vermittelt über einen recht komplizierten, im Landesbericht Deutschland aber im Einzelnen genau dargestellten gesetzestechnischen Weg – letzten Endes unmittelbar die Anknüpfung an das DDR-Recht verlangt.⁴⁰¹ Dies führt wie in den anderen osteuropäischen Ländern zu der Frage nach dem insoweit „richtigen“ Rechtsverständnis.

b) Systemimmanente Auslegung des DDR-Rechts

In jenem Teil des Landesberichts Deutschland, der sich mit dem DDR-Rechtsverständnis befasst, wird aufgezeigt, dass die dazu vorliegenden Auffassungen strittig waren. Die Autoren des Landesberichts bevorzugten ihrerseits eine sogenannte systemimmanente Auslegung des DDR-Rechts. Die Strafnormen seien so anzuwenden, wie sie in der DDR-Rechtspraxis verstanden wurden. Dies sei für jeden Einzelfall zu untersuchen. Im Übrigen gelte, dass nach Art. 49 Abs. 1 DDR-Verfassung die Gesetze in der DDR verbindliche Geltung beanspruchten, „also die bloße Tatsache der Nichtverfolgung als solche die Strafbarkeit nicht entfallen ließ und somit der Gesetzeswortlaut der DDR-Normen Grundlage für eine Beurteilung der Strafbarkeit nach DDR-Recht sein muß.“⁴⁰²

c) Rechtsverständnis der DDR

Es erscheint zweifelhaft, ob man mit dem vorstehenden Zitat dem originär staatssozialistischen DDR-Strafrechtsverständnis wirklich gerecht wird, da sowohl die Begriffe der Gesellschaftgefährlichkeit und Gesellschaftswidrigkeit als auch die Rechtshierarchie in der DDR ausgeklammert werden. Wenn dort die Handlung nicht gesellschaftsgefährlich bzw. nicht gesellschaftswidrig war, lag keine Straftat vor (§ 3 DDR-StGB). Das traf in aller Regel gerade auf das Systemunrecht der DDR zu und entsprach dem Interesse der politischen Machthaber dieses Staates.⁴⁰³

⁴⁰¹ Im Einzelnen *Kreicker et al.*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 37 ff.

⁴⁰² Ebenda, S. 44.

⁴⁰³ *Arnold*, NJ 1997, 115 ff. (118).

Jedenfalls hinsichtlich der systemimmanenten Rechtshierarchie in der DDR ist darauf hinzuweisen, dass zum Recht sowohl die Gesetze als auch die den Gesetzen nachrangigen Rechtsvorschriften und sogenannten staatlichen Weisungen, wie etwa interne staatliche Dienstvorschriften gehörten. Gerade diese enthielten für staatliches Handeln zahlreiche Rechtfertigungsgründe.⁴⁰⁴

Insoweit ergibt sich – abweichend von den Aussagen des Landesberichts Deutschland – in Übereinstimmung insbesondere mit Landesberichten der in das Projekt einbezogenen Länder der früheren Sowjetunion der Befund, dass das Systemunrecht der untergegangenen DDR nicht nur nicht verfolgt worden ist, sondern nach der zu den Tatzeiten herrschenden sozialistischen Rechtsauffassung nicht strafbar war.

d) Verfolgungsrealität in der DDR nach dem Systemumbruch

Obwohl sich die von den Autoren des deutschen Landesberichts, *Kreicker, Ludwig, Rossig, Rost* und *Zimmermann*, angenommene Strafbarkeit von Systemunrecht bei DDR-systemimmanenter Betrachtung in Zweifel ziehen lässt, kommt man dennoch nicht an der Tatsache vorbei, dass erste strafrechtliche Ermittlungen noch zu DDR-Zeiten nach der gesellschaftspolitischen Wende im November 1989 – und damit in der sich reformierenden DDR – eingeleitet worden waren. Von einem Teil der Literatur und auch von den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland wurde dies als ein Indiz dafür angesehen, dass trotz radikaler Änderung der Rechtspraxis nach dem Systemwechsel die Rechtslage in der DDR eindeutig gewesen sei und die rechtlichen Voraussetzungen für eine Strafverfolgung vorhanden waren.⁴⁰⁵ In Wirklichkeit erscheint es jedoch realistischer, die Tatsache, dass kurze Zeit nach der gesellschaftspolitischen Wende die Strafverfolgung von in der DDR begangenen Systemunrecht durch DDR-Juristen eingeleitet worden war, als Thematik der Wandlungsfähigkeit (respektive Opportunismus) von Recht und Juristen im Wechsel der Systeme und Ideologien aufzufassen.⁴⁰⁶

6. Bulgarien

Im Landesbericht Bulgarien findet sich keine klare Antwort auf die Frage nach der rechtlichen Ausgangslage im alten System. Der materielle Straftatbegriff (Gesellschaftsgefährlichkeit und Gesellschaftswidrigkeit), der auch im sozialistischen StGB Bulgariens bestand, wird nicht erörtert. Die rechtliche Ausgangslage

⁴⁰⁴ Ebenda, 118.

⁴⁰⁵ Vgl. etwa *Marxen/Werle*, Aufarbeitung von DDR-Unrecht, S. 155; *Kreicker et al.*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 52.

⁴⁰⁶ Vgl. dazu *Rüthers*, NJ 2003, 337 ff.; *ders.*, Ideologie und Recht im Systemwechsel; *ders.*, Die Wende-Experten.

im alten System tritt zutage, als sei das Systemunrecht nach dem Tatzeitrecht nicht nur tatbestandsmäßig, sondern auch strafbar gewesen. *Gruev* und *Filchev* sprechen davon, dass die Tatbestände, auf deren Grundlage nach dem Systemumbruch Ermittlungsverfahren eingeleitet worden waren, von den bulgarischen Gerichten insbesondere während der Achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts angewandt wurden.⁴⁰⁷

Verstärkt wird diese Aussage dadurch, dass die Rückwirkungsproblematik allein im Zusammenhang mit nachträglichen Tatbestandsschärfungen diskutiert und dabei hervorgehoben wird, dass die Qualifikation der Taten, zu deren Verfolgung die Strafverfahren nach dem Systemumbruch eingeleitet wurden, im Rahmen der Straftatbestände erfolgte, die im Besonderen Teil des StGB zum Zeitpunkt ihrer Begehung inkriminiert waren.⁴⁰⁸

Vor diesem Hintergrund müsste man für Bulgarien zu dem Schluss gelangen, dass die Gerichte bereits im kommunistischen System politisches Unrecht der Machthaber hätten verfolgen können. Dieser Eindruck dürfte aber der wirklichen Rechtslage im alten System kaum gerecht werden, da es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich die damalige Rechtslage wesentlich von jener der anderen ehemaligen osteuropäischen sozialistischen Länder unterschied.⁴⁰⁹

B. Südeuropa

1. Griechenland

Aus dem Landesbericht Griechenland geht hervor, dass für die Verfolgung des Systemunrechts der Militärjunta die einschlägigen Tatbestände vorhanden waren und sich aus dem auch während des alten Systems geltenden Strafgesetzbuch ergaben. Diese Feststellung bezieht sich insbesondere auf die Vorschriften zu Hochverrat und Aufruhr, aber auch auf Amtsmissbrauch durch die für die Verfolgung oder Untersuchung von Straftaten zuständigen Beamten zum Zweck der Erpressung von Geständnissen oder anderen Aussagen.⁴¹⁰ Für die Strafverfolgung von Folter musste aber auf „klassische“ Tatbestände wie Körperverletzung und Amtsmissbrauch zurückgegriffen werden, da im griechischen Strafrecht zum Zeitpunkt der Taten kein eigenständiger Foltertatbestand geregelt war.⁴¹¹

⁴⁰⁷ *Gruev/Filchev*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemrecht, Bd. 12, S. 102.

⁴⁰⁸ Ebenda, S. 101.

⁴⁰⁹ Vgl. die Beiträge zu den wesentlichen Strafbarkeitsvoraussetzungen einer modernen Strafgesetzgebung bzw. zu den Grundelementen der Strafbarkeit in den Kolloquiumsbanden *Eser et al.* (Hrsg.), Von totalitärem zu rechtsstaatlichem Strafrecht, S. 135–258; sowie *ders.* et al. (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Osteuropa, S. 141–233.

⁴¹⁰ *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 65 f.

⁴¹¹ Ebenda, S. 122.

2. Spanien

a) Strafbarkeit

Was den Landesbericht Spanien betrifft, so ergibt sich aus ihm zunächst, dass Folter und Polizeiübergriffe bereits unter der Diktatur *Francos* strafbar waren.⁴¹² Als strafbar unter dem alten System sehen die Landesberichterstatter auch die Todesstrafe an, allerdings wohl nur hinsichtlich der Rechtsbeugung,⁴¹³ denn die Frage, ob die Verhängung der Todesstrafe zugleich auch den Tatbestand eines Tötungsdelikts verwirklicht haben könnte, wird im spanischen Landesbericht nicht aufgeworfen.

b) Ausnahmezustand

Erörtert wird, dass Polizeiübergriffe unter *Franco* grundsätzlich deswegen nicht verfolgt wurden, weil sie durch den Ausnahmezustand, den die Regierung verhängt hatte, gedeckt gewesen seien. Diesen Verfolgungshinderungsgrund behandeln die Autoren des Landesberichts als verfassungsrechtliche Implikationen. Dabei beziehen sie sich auf eine ganze Reihe von Gesetzen zur Regelung der Ausnahmezustände.⁴¹⁴

Zugleich werden einige weitere Faktoren genannt, die einer Strafverfolgung von Polizeiübergriffen und Folter entgegenstanden. Dazu gehört die als solche bezeichnete Hypothese von *Pérez del Valle* und *Ayuso Torres*, dass das Bekanntwerden von Polizeiübergriffen in der Öffentlichkeit vermieden werden sollte.⁴¹⁵

c) Verfolgungshindernisse und Verfolgungsrealität

aa) Vorsatztheorie und Pflichterfüllung

Ferner wird der zunächst entstandene Eindruck einer Strafbarkeit von Polizeiübergriffen und Folter im *Franco-Regime* dadurch relativiert, dass nach Ansicht der Landesberichterstatter in einigen Fällen die strafrechtliche Vorsatztheorie zum Ausschluss der Tatbestandsmäßigkeit geführt haben könnte und auch an den Rechtfertigungsgrund der Pflichterfüllung gedacht werden müsse.⁴¹⁶ Insoweit wird auf eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Spaniens hingewiesen, mit der 1942 ein Wächter freigesprochen worden war, der vor einem Monument zu Ehren der Gefallenen (*Cruz de los Caídos*) Dienst tat und eine Person schlug, die sich wei-

⁴¹² *Pérez del Valle/Ayuso Torres*, Spanien (unveröff.), S. 37.

⁴¹³ *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 39.

⁴¹⁴ *Pérez del Valle/Ayuso Torres*, Spanien (unveröff.), S. 54 ff.

⁴¹⁵ Ebenda, S. 44 f.

⁴¹⁶ Ebenda, S. 46 ff. und S. 49 ff.

gerte, vor dem Monument respektvoll zu grüßen. In dem Urteil ging man davon aus, dass das Verhalten der Person Hohn und Spott gegenüber dem Monument und seiner Bedeutung zum Ausdruck brachte, sodass das Vorgehen gegen dieses Verhalten Teil der Pflicht des Angeklagten war, der als Wächter die Aufgabe hatte sicherzustellen, dass dem Monument der gebührende Respekt entgegengebracht wurde.⁴¹⁷

Wenn es sich bei der Pflichterfüllung indes um eine Exzesstat gehandelt hätte, wäre es nicht zu einem Strafausschluss gekommen. Dieser Grundsatz wird im Landesbericht an einer weiteren Entscheidung des Obersten Gerichts, dieses Mal aus dem Jahr 1974, verdeutlicht: Ein Polizist hatte auf flüchtende Studenten geschossen und einen davon tödlich verletzt. Das Oberste Gericht billigte die Entscheidung des Instanzgerichts, das den Polizisten zu einer Freiheitsstrafe von 17 Jahren verurteilt und dies damit begründet hatte, dass ein Missbrauch einer überlegenen Position festzustellen sei.⁴¹⁸

bb) Verjährung

Obwohl sich die Autoren des Spanienberichts in der Abhandlung über Systemunrecht im Wesentlichen nicht mit dem spanischen Bürgerkrieg befasst haben, wird im Abschnitt über Strafausschlussgründe auf das Gesetzesdekret 10/1969 vom 31. März 1969 eingegangen, mit dem alle Straftaten für verjährt erklärt worden waren, die vor dem 1. April 1939 begangen worden waren. Dieses Gesetz sei hauptsächlich dazu gedacht gewesen, Personen von Strafe freizustellen, die während des Bürgerkriegs auf der Seite der Volksfront gekämpft hatten.⁴¹⁹

3. Portugal

In Portugal galten die Exzesse der Staatsschutzpolizei als nicht strafbar. Bei den Staatsschutzpolizeien habe es sich um Organisationen gehandelt, „die, gedeckt durch das Regime, der institutionalisierten Begehung von Verbrechen dienen“.⁴²⁰ Aufgrund dessen wurde nach dem Ende des *Salazar-Regimes* ein Gesetz geschaffen, das Strafvorschriften insbesondere zur Verfolgung willkürlicher Verhaftungen und Folter, einschließlich weiterer schwerwiegender Misshandlungen beinhaltete, die rückwirkend zur Anwendung kommen sollten.⁴²¹ Im Hinblick auf durch die Staatsschutzpolizei vorgenommene gezielte Tötungen ergibt sich jedoch die Straf-

⁴¹⁷ Ebenda, S. 49.

⁴¹⁸ Ebenda, S. 52.

⁴¹⁹ *Pérez del Valle/Ayuso Torres*, Spanien (unveröff.), S. 60 ff.

⁴²⁰ *Hünerefeld*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 236.

⁴²¹ Ebenda, S. 235 f.

barkeit bereits aus den allgemeinen, zur Tatzeit geltenden Strafgesetzen.⁴²² Mithin handelt es sich bei Portugal um den Vertreter einer Mischform in der normativen Ausgangslage.

C. Lateinamerika

Die Autoren der Landesberichte für Argentinien, Chile, Uruguay, Brasilien sowie des Kurzberichts für Guatemala schildern das Vorhandensein der einschlägigen Tatbestände des Systemunrechts, woraus sich grundsätzlich die Strafbarkeit bereits im alten System ergibt. Die Tatbestände werden im Einzelnen aufgezählt und erörtert. Hingewiesen wird aber auch darauf, dass gewisse gesetzliche Umstände erst nach den jeweiligen Systemumbrüchen hinzugefügt wurden, wie in Argentinien,⁴²³ bzw. dass die Tatbestände der Folter in Chile⁴²⁴ sowie der Folter und des erzwungenen Verschwindenlassens in Uruguay⁴²⁵ und Guatemala⁴²⁶ nach dem Systemumbruch überhaupt erst geschaffen bzw. präzisiert wurden.

1. Argentinien

Für Argentinien wird die Rechtslage im alten System knapp abgehandelt; erwähnt werden Geheimbefehle, denen allerdings nicht die Rolle von wirksamen Rechtfertigungsgründen zugeschrieben wird.⁴²⁷ Die Straflosigkeit im alten System wird trotz vorhandener Strafbarkeit vor allem mit dem „Selbst-Amnestiegesetz“ begründet, das sich die Militärregierung in den letzten Monaten ihrer Amtszeit gegeben hatte.⁴²⁸

2. Brasilien

Auch in Brasilien herrschte im alten System für das begangene Systemunrecht grundsätzlich Straflosigkeit vor, obwohl dieses – mit Ausnahme von Folter und Verschwindenlassen, für die keine Straftatbestände existierten – sowohl nach dem Strafgesetzbuch als auch nach dem Militärstrafgesetzbuch strafbar war.⁴²⁹ Die Landesberichtersteller nehmen diesbezüglich eine detaillierte Subsumtion des System-

⁴²² Ebenda, S. 236.

⁴²³ *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 147.

⁴²⁴ *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 133.

⁴²⁵ *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht., Bd. 11, S. 522 ff.

⁴²⁶ *Simon*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 157.

⁴²⁷ *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 30.

⁴²⁸ Vgl. dazu näher unten § 6 II.C.1.

⁴²⁹ *Sabadell/Espinoza Mavila*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 13, S. 120.

unrechts unter die infrage kommenden Straftatbestände vor.⁴³⁰ Zu Folter und Verschwindenlassen wird darauf hingewiesen, dass diese Taten sich durch andere Straftatbestände erfassen lassen. Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, dass die unterbliebene Strafverfolgung auf mangelnden politischen Willen zurückzuführen ist.

Geprüft wird in diesem Zusammenhang auch, ob die Vorschriften der *Gesetze zur Nationalen Sicherheit* durch das Systemunrecht verletzt worden sind. Diese Prüfung erfolgt vor dem Hintergrund, dass weder im brasilianischen StGB noch im dortigen Militärstrafgesetzbuch Bestimmungen über Straftaten gegen die innere Sicherheit geregelt sind. Diese Bestimmungen waren in den Gesetzen zur Nationalen Sicherheit enthalten. Als wichtiger Grund für die Strafflosigkeit in Brasilien wird schließlich die *Selbstamnestie* der Militärdiktatur aus dem Jahr 1979 erörtert.⁴³¹

3. Chile

a) Ausnahmegesetzgebung

Ausführlich mit der Rechtslage und Verfolgungsrealität im alten System befasst sich der Autor des chilenischen Landesberichts, *Millaleo Hernández*. Zunächst gilt seine Aufmerksamkeit der Ausnahmegesetzgebung der Militärs während des von ihnen verhängten Ausnahmezustands in der Diktatur. Danach hatte aufgrund dieser Gesetzgebung die Militärjunta das von ihr begangene Unrecht legalisiert. Ebenso wie die anderen südamerikanischen Militärregierungen in den 1970er Jahren hielt sich auch die chilenische Militärregierung überwiegend, zumindest formal, innerhalb des rechtlichen Rahmens der Ausnahmezustände oder Notstandssituationen. Wie in den übrigen Ländern wurde in Chile der Ausnahmezustand verhängt, und zwar in verschiedenen Intensitätsstufen. Das Wesen der Ausnahmezustände blieb während der gesamten Dauer der Militärregierung unverändert. Sie hatten ihre ideologische Grundlage in der Doktrin der nationalen Sicherheit, und mit dieser wurden auch die faktischen Überschreitungen des rechtlichen Rahmens gerechtfertigt.⁴³²

b) Amnestiegesetzgebung

Der Landesberichterstatter erörtert sodann die Amnestie in Bezug auf konkrete Einzelfälle der Rechtspraxis und arbeitet heraus, dass die Anwendung des Amnestiegesetzes durch die Rechtsprechung vor dem Systemumbruch zur Einstellung sowohl der Verfahren führte, die vor der Amnestie eröffnet worden waren, als auch

⁴³⁰ Ebenda, S. 120 ff.

⁴³¹ Vgl. dazu näher unten § 6 II.C.2.

⁴³² *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 161.

jener Verfahren, die nach Erlass des Amnestiegesetzes geprüft wurden. Diese Fälle wurden begleitet von juristischen Kompetenzstreitigkeiten zwischen Ziviljustiz und Militärjustiz sowie von massiven Eingriffen Letzterer in die zivilrichterliche Unabhängigkeit.⁴³³

c) Verjährung sowie militärische Gehorsamspflicht

Zudem werden im Landesbericht Chile die rechtlichen Strafausschlussgründe der Verjährung sowie der militärischen Gehorsamspflicht als Vorschrift des Militärstrafgesetzbuchs diskutiert,⁴³⁴ allerdings ohne dass in letzter Klarheit deutlich wird, ob und inwieweit damit die zuvor getroffene Feststellung zu relativieren ist, dass das Systemunrecht im alten System strafbar war. Möglicherweise ergibt sich dann kein Widerspruch, wenn die Betonung auf „grundsätzlich“ gelegt wird, um so die Abweichungen von diesem Grundsatz zu erfassen.

d) Strafbarkeit und Ausnahmegesetzgebung

Als nicht ganz eindeutig erscheint ferner das Verhältnis zwischen der Strafbarkeit einerseits und der Legalisierung des Unrechts durch die Ausnahmegesetzgebung andererseits. Die Fragen von Wirksamkeit und Reichweite dieser Gesetze – insofern also der Legalisierung des Unrechts – werden zwar als rechtlicher Hinderungsgrund für die Strafverfolgung umschrieben, dies erfolgt jedoch in einem eigenen Abschnitt, der dann kaum wieder aufgegriffen wird.⁴³⁵

Diese Fragen stellen sich aber nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu den Amnestiegesetzen. Denn wenn die Ausnahmegesetzgebung das Unrecht legalisiert hatte, dann wäre es nicht fernliegend gewesen, davon ausgehen zu können, dass sich damit Amnestiegesetzgebung und Amnestierechtsprechung erübrigt hätten oder die Gerichte im Hinblick auf die Strafverfolgung ausschließlich unter Berufung auf die Ausnahmegesetzgebung untätig blieben. Aus dem chilenischen Landesbericht ergibt sich jedoch, dass die Gerichte sowohl in die eine wie in die andere Richtung argumentierten: einmal unter Hinweis auf die Amnestiegesetzgebung, das andere Mal mit Blick auf die Ausnahmegesetzgebung.

Wenn in der Literatur darauf hingewiesen wird, dass sich ein Zusammenhang zwischen Straflosigkeit und Ausnahmezustandsregelungen nur schwer herstellen lasse,⁴³⁶ so dürfte dies freilich erst recht für die Herausarbeitung eines Zusammenhanges zwischen Strafbarkeit und Ausnahmezustandsregelungen gelten.

⁴³³ Ebenda, S. 205 ff.

⁴³⁴ Ebenda, S. 231 ff.

⁴³⁵ Ebenda, S. 161 ff.

⁴³⁶ *Ambos*, Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen, S. 159.

Zu den größten Versäumnissen der chilenischen Gerichte zählt *Millaleo Hernández* die mangelhafte Begründung der Beschlüsse, mit denen Beschwerden abgewiesen wurden.⁴³⁷ Das wird im Landesbericht auch unter dem Stichwort tatsächlicher Strafhinderungsgründe diskutiert.⁴³⁸

e) *Faktische Rechtsverweigerung*

Ferner wird die faktische Rechtsverweigerung bei der Behandlung der verfassungsrechtlich sowie strafprozessrechtlich geregelten *Amparo*-Beschwerden kritisiert. Eine solche Beschwerde war das am häufigsten eingesetzte Rechtsmittel zur Erlangung von gerichtlichem Schutz, insbesondere bei Arrest-, Festnahme- oder Haftbefehlen. Es wurde von den Institutionen eingelegt, die sich dem Schutz der Menschenrechte gewidmet hatten. Unter ihnen ist die *Vicaría de la Solidaridad* hervorzuheben.⁴³⁹

Eingeschätzt wird, dass unter der Militärregierung die Gerichte praktisch keiner Beschwerde stattgegeben haben, obwohl diese sich in den meisten Fällen auf Verschwundene bezogen. Die Gerichte weigerten sich bereits, das Vorliegen eines Haftbefehls zu prüfen und weitere Ermittlungen zu veranlassen. Den Regierungsbehörden wurde blindes Vertrauen geschenkt.⁴⁴⁰ Auch in der ausufernden Kompe-

⁴³⁷ „Die Gerichte nutzten nicht die Möglichkeiten, die ihnen das geltende Recht zur Durchführung der Verfahren bot. Die Beschlüsse beruhten auf einer vor dem Staatsstreich bereits geltenden Rechtsdoktrin und ihrer (fehlerhaften) Auslegung des Artikel 4 des damals geltenden chilenischen Gerichtsverfassungsgesetzes (Código Orgánico de Tribunales), wonach es den Gerichten nicht erlaubt gewesen sei, die Gründe für die während eines verhängten Ausnahmezustandes durch die Exekutive angeordnete Festnahme auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen. Diese Lehre wurde soweit ausgedehnt, dass die Kontrollmöglichkeit der Gerichte über die Handlungen der Exekutive weitestgehend eingeschränkt wurde.“ (*Millaleo Hernández*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 11, S. 242).

⁴³⁸ Als tatsächlicher Strafhinderungsgrund gilt *Millaleo Hernández* die relative Untätigkeit der Gerichte im alten Regime. Nachhaltig wird kritisiert, dass sich die Gerichte unter Umgehung des Völkerrechts auf das Amnestiegesetz berufen haben. Im Falle von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verbiete das Völkerrecht eine Amnestie (*Millaleo Hernández*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 11, S. 240). Erwähnt wird ferner das damals geltende Richterernennungsrecht, das zu einer starken Abhängigkeit der Richter von der Exekutive und den oberen Hierarchien innerhalb der Justiz geführt habe. Die Vorgesetzten nutzten dabei ihre Disziplinargewalt, um die untergeordneten Gerichte von der Ermittlung und Prozessierung der Menschenrechtsverletzungen abzuhalten. Dazu kam die auch innerhalb der Justiz weit verbreitete Zustimmung zur Politik der Militärregierung. Nach dem Staatsstreich blieb die Justiz praktisch unberührt und im Allgemeinen bestand ein gutes Verhältnis zwischen der Militärregierung und den Obersten Richtern (*Millaleo Hernández*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 11, S. 241).

⁴³⁹ Ebenda, S. 243 ff.

⁴⁴⁰ Ebenda, S. 257 ff.

tenz der Militärgerichtsbarkeit und in deren fehlender Unabhängigkeit wird ein tatsächlicher Strafhinderungsgrund gesehen.⁴⁴¹

4. Uruguay

Im Landesbericht Uruguay wird deutlich herausgestellt, dass alle beschriebenen Phänomene von Systemunrecht zum Zeitpunkt ihrer Begehung strafbar und verfolgbar waren, da alle Straftatbestände existierten und mit Freiheitsstrafe als der schwersten vom Rechtssystem vorgesehenen Strafe bedroht waren.⁴⁴² Während der Militärdiktatur habe ohne Unterbrechungen das Strafgesetzbuch von 1934 gegolten.⁴⁴³ Dementsprechend wird im Umkehrschluss festgestellt, dass weder die notwendigen Schutztatbestände fehlten, noch Rechtslücken in der damaligen Rechtsordnung bestanden, die einer Strafbarkeit oder Verfolgbarkeit der verübten Menschenrechtsverletzungen im Wege gestanden hätten.⁴⁴⁴

Hervorgehoben wird, dass keinerlei Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe vorliegen, die hinsichtlich der verübten Taten hätten Anwendung finden können.⁴⁴⁵ Zwar habe sich die Militärdiktatur wiederholt auf einen „verfassungsmäßigen Notstand“ berufen – eine in der Verfassung nicht vorgesehene Rechtsfigur, mit der offensichtlich der Staatsstreich und die spätere Einsetzung der *de facto*-Regierung legitimiert werden sollten –, jedoch habe dieser Umstand keinerlei Auswirkung und führe auch nicht zur Anwendbarkeit des entsprechenden Rechtfertigungsgrundes des einfachgesetzlichen Notstands, der in Art. 27 CP normiert sei.⁴⁴⁶ Nicht einmal die Ausrufung des inneren Notstands aufgrund der Bürgerkriegssituation, der während der gesamten Dauer der Militärregierung aufrechterhalten worden sei, könne auf Tatbestands-, Rechtfertigungs- oder Schuldebene einen Strafausschließungsgrund begründen.⁴⁴⁷

Als ein besonderes Problem wird in diesem Kontext die sogenannte Gehorsamspflicht behandelt, die im uruguayischen StGB (CP) mit der Formulierung des „Gehorsams gegenüber Vorgesetzten“ bei den Regelungen über die Rechtfertigungsgründe zu finden ist. *Fernández* weist darauf hin, dass die Rechtslehre im Gegensatz zur Gesetzgebung die Gehorsamspflicht eher als Schuldausschließungsgrund einordnet, der auf dem Irrtum des Untergebenen hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des vom Vorgesetzten erteilten Befehls beruht.⁴⁴⁸ Die Gehorsamspflicht

⁴⁴¹ Ebenda, S. 261 ff.

⁴⁴² *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 517.

⁴⁴³ Ebenda, S. 518.

⁴⁴⁴ Ebenda, S. 517.

⁴⁴⁵ Ebenda, S. 539.

⁴⁴⁶ Ebenda, S. 539.

⁴⁴⁷ Ebenda, S. 539.

⁴⁴⁸ Ebenda, S. 540.

werde allerdings nicht so verstanden, als bestehe eine Pflicht des untergeordneten Staatsdieners zu blindem und absolutem Gehorsam, die der Unrechtmäßigkeit des Befehls vorgehe. Soweit der Befehlsempfänger die Rechtswidrigkeit und den strafbaren Inhalt des gesamten Befehls erkannt hat, ist er zur Ausführung desselben nicht verpflichtet. Dies gilt auch für das Militär. Für den Fall eines offensichtlich rechtswidrigen Befehls besteht für den Befehlsempfänger die Pflicht zum Ungehorsam. Anderenfalls wird dieser zum Teilnehmer der Straftat, deren Ausführung ihm der Vorgesetzte befohlen hat. Bei den in Uruguay durch die Militärdiktatur verübten schweren Menschenrechtsverletzungen indiziert nach Fernández schon allein die Schwere des Angriffs die Rechtswidrigkeit des Befehls und setzt dem Gehorsam Grenzen, die seine Befolgung verbieten. Die Berufung des Untergebenen auf einen Irrtum, der seine persönliche Verantwortlichkeit ausschließt, ist unzulässig.⁴⁴⁹

Der Landesberichterstatter konstatiert weiter zugleich das Fehlen von verfassungsrechtlichen Schranken oder Hindernissen, um die verübten Taten zu verfolgen und zu bestrafen.⁴⁵⁰ Diese Feststellung trifft Fernández auch nach einer Analyse des Rückwirkungsverbots.⁴⁵¹ Die Frage, ob die Verjährung als Prozesshindernis in Betracht gezogen werden muss, wird ebenfalls verneint.⁴⁵² Gerade vor dem Hintergrund der prinzipiell vorhandenen Strafbarkeit und der möglichen Verfolgbarkeit sei das spezielle Amnestiegesetz erlassen worden; um damit zur Straflosigkeit der Täter zu gelangen und eine Strafverfolgung zu vermeiden.⁴⁵³

Gleichwohl bedeute die Feststellung des Vorhandenseins der Strafbarkeit von Systemunrecht bereits im alten System nicht etwa, dass damit die Möglichkeit einer Aktualisierung oder eines *aggiornamento* der Strafgesetzgebung ausgeschlossen ist, was insbesondere für die Straftaten der Folter und des gewaltsamen Verschwindenlassens unter Berücksichtigung der Fortschritte in den entsprechenden Völkerrechtsabkommen und dem internationalen Strafrecht in geeigneter Form gelten müsse.⁴⁵⁴

Fernández analysiert im Einzelnen, wie eine Subsumtion der Menschenrechtsverletzungen unter die vorhandenen Tatbestände aussehen sollte. Dabei werden insbesondere die Delikte des Staatsstreichs, außerdem Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, das Leben, die Freiheit, den Personenstand, die sexuelle Selbstbestimmung sowie Eigentumsdelikte erörtert.⁴⁵⁵ Im Hinblick auf die Vor-

⁴⁴⁹ *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 541 f.

⁴⁵⁰ Ebenda, S. 542 f.

⁴⁵¹ Ebenda, S. 543 f.

⁴⁵² Ebenda, S. 545 f.

⁴⁵³ Ebenda, S. 517.

⁴⁵⁴ Ebenda, S. 518.

⁴⁵⁵ Ebenda, S. 519 ff.

schriften im StGB von Uruguay über Täterschaft und Teilnahme gelangt *Fernández* zu dem Schluss, dass die existierenden Normen über mittelbare Täterschaft nicht ausreichen, um der organisierten Kriminalität von Staatsapparaten zu begegnen und diejenigen zu verurteilen, die die Herrschaft über die Hintermänner ausübten.⁴⁵⁶

D. Afrika

1. Ghana

Im Landesbericht Ghana wird hervorgehoben, dass die unter dem Unrechtsregime begangenen politischen Verbrechen bereits nach der damaligen normativen Situation strafbar waren. Der Berichterstatter *Vukor-Quarshie* verweist in diesem Zusammenhang auf das Erbe der Kolonialzeit, das Ghana als ehemalige britische Kolonie übernommen hat, und damit auf die rechtliche Kontinuität zu den Normen und Traditionen des *common law* einschließlich des Rechtsstaatsprinzips, das unter der Diktatur von *Rawlings* außer Kraft gesetzt worden war.⁴⁵⁷

2. Südafrika

a) Rechtslage im alten System als Mischform

Südafrika lässt sich sowohl in das erste wie auch in das zweite Grundmuster der normativen Ausgangslage einordnen. Denn *von Dewitz* arbeitet heraus, dass Tathandlungen wie die gezielte Ermordung oder körperliche Misshandlung von Regimegegnern bereits zum Zeitpunkt ihrer Begehung gegen die geltende südafrikanische Rechtsordnung verstoßen haben. Hingegen erfolgten Zwangsumsiedlungen, Vertreibungen, Verbannungen und kurzzeitige Inhaftierungen einzelner Personen in Übereinstimmung mit geltendem südafrikanischem Recht. Oft sind Gesetze überhaupt erst erlassen worden, um solche Maßnahmen zu legitimieren. Der Landesbericht klammert diesen Teil des Systemunrechts aus den Untersuchungen aber bewusst aus.⁴⁵⁸

b) Tatbestände

Hinsichtlich der Strafbarkeit der durch das Apartheidregime begangenen Verbrechen werden zunächst die einschlägigen Tatbestände als Bestandteile des *common*

⁴⁵⁶ Ebenda, S. 536.

⁴⁵⁷ *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 225, 229.

⁴⁵⁸ v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 77.

law diskutiert. Diese sind vor allem einfache und gefährliche Körperverletzung, fahrlässige und vorsätzliche Tötung, Entführung, Brandstiftung, Hausfriedensbruch sowie Sachbeschädigung.⁴⁵⁹ Hingewiesen wird darauf, dass es bis 1998 keinen gesetzlich vorgeschriebenen Strafraum gab und die Richter einen großen Ermessensspielraum bei der Strafmaßbestimmung hatten.⁴⁶⁰

c) Verfolgungsrealität

Zur Verfolgungsrealität wird berichtet, dass im alten System bis zum Ende der 1980er Jahre kaum Gerichtsverfahren zu Straftaten, die von den Sicherheitskräften im Namen des Apartheidregimes begangen worden waren, stattgefunden haben. Wenn es dennoch zu Gerichtsverfahren beispielsweise wegen Folter kam, folgten die Gerichte fast immer den Aussagen der Polizeibeamten, die vehement abstritten, dass in Polizeigefängnissen gefoltert würde.

Erst Anfang der 1990er Jahre wurden Tötungen und Folter von Regimegegnern zunehmend Gegenstand der Justiz, nachdem Staatspräsident *de Klerk* zwei Kommissionen eingesetzt hatte, die dem Vorwurf nachgehen sollten, südafrikanische Sicherheitskräfte hätten in Vlakplaas bei Pretoria eine Todesschwadron etabliert. Aufgezählt und analysiert werden insgesamt sechs Strafverfahren, die in der Zeit zwischen 1991 und 1994 durchgeführt wurden. In allen Fällen erfolgten gerichtliche Verurteilungen der Täter. Zugleich ist bemerkenswert, dass die Verurteilten nach Einrichtung der Wahrheits- und Versöhnungskommission Amnestie beantragten, worauf noch näher einzugehen sein wird. *Von Dewitz* macht darauf aufmerksam, dass die allmählich einsetzende Strafverfolgung der Apartheidkriminalität zu Beginn der neunziger Jahre im Zusammenhang mit dem bereits begonnenen politischen Umbruchprozess in Südafrika stand.⁴⁶¹

3. Mali

a) Kontinuität der Rechtslage

Auch die Ausführungen zur normativen Ausgangslage im Landesbericht Mali weisen auf ein Grundmuster *sui generis* hin. *Afandé* konzediert, dass der in Mali geltende *Code pénal* vom 3. August 1961 auch unter dem *Moussa-Regime* Geltung behielt.⁴⁶² Antidemokratisch sei dessen praktische Umsetzung gewesen, seine absichtliche oder auf Anweisung der Politik erfolgende Verletzung durch die Ord-

⁴⁵⁹ Ebenda, S. 80 ff.

⁴⁶⁰ Ebenda, S. 84 ff.

⁴⁶¹ Ebenda, S. 104–108.

⁴⁶² *Afandé*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 60 f.

nungskräfte oder die Gerichte. Das hätte dazu führen müssen, dass nach dem Systemumbruch die alten Gesetze neu ausgelegt werden.⁴⁶³

Man könnte meinen, rechtsmethodisch läge hier ein ähnliches Problem wie die axiologische Umbewertung des alten StGB unter neuen politischen Verhältnissen in Ländern des ehemals sozialistischen Rechtskreises Osteuropas vor. Doch die Situation unterscheidet sich dadurch, dass in den ehemaligen sozialistischen Ländern Osteuropas gerade nicht eine Rechtslage liberal-demokratischer Tradition herrschte. Eine solche sollte mit den politischen Systemumbrüchen in Osteuropa erst hergestellt werden. Demgegenüber wurde durch das Regime von *Moussa* der geltende *Code pénal* nicht außer Kraft gesetzt, sondern zu politischen Zwecken missbraucht.

b) *Französisches Kolonialrecht und afrikanisches Recht*

Es liegt nahe, anzunehmen, dass mit dem Untergang des Systems *Moussa* die Aufgabe darin bestanden hätte, die ursprüngliche Auslegung der in Mali geltenden Gesetze französischer Prägung wiederherzustellen. Die Ausführungen des Landesberichterstatters zeigen jedoch auf, dass ein solcher Schluss zu einfach ist und dem Rechtsverständnis in Mali nicht gerecht werden würde, vor allem nicht im Hinblick auf die Frage nach dem anzuwendenden Recht bei dem Umgang mit der Vergangenheit. Diese Frage ist nicht gleichbedeutend mit der Wiederherstellung der ursprünglichen Auslegung der in Mali geltenden Gesetze französischer Prägung, sondern zeigt ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen kolonialem französischem Recht auf der einen und afrikanischer Rechtstradition auf der anderen Seite auf.⁴⁶⁴

⁴⁶³ Ebenda, S. 61.

⁴⁶⁴ „Die Wahl des anzuwendenden Rechts fiel schon deshalb nicht leicht, weil Mali das Musterbeispiel eines Landes ist, dessen förmliches oder geschriebenes Recht noch stark von dem kolonialen französischen Recht geprägt ist, trotz postkolonialer Reformen. [...] Daneben gelten die überlieferten informellen afrikanischen Regeln von Recht und Gerechtigkeit. [...] Die Entscheidung fiel um so schwerer, als die traditionelle afrikanische Rechtswissenschaft, die bei der Auseinandersetzung mit der politischen Vergangenheit nicht übergangen werden durfte, dem herkömmlichen europäischen Verständnis von Recht und Gerechtigkeit, das Mali aus der französischen Kolonialzeit übernommen hat, praktisch genau entgegengesetzt ist. Nach europäischem Verständnis stellt sich ein Prozeß als Kampf in der Arena dar, bei dem sich die Gegner wie Feinde in die Zange nehmen und ein erbarmungsloser Schlagabtausch mit Argumenten und prozessualen Kniffen stattfindet, der zu einem dramatischen Ausgang führt: Sieger und Besiegte kehren sich beim Verlassen des Gerichtssaals den Rücken zu. [...] Dem Sieg des Individuums wird der Vorrang vor der Wiederherstellung des sozialen Friedens eingeräumt. Dieser Justiz liegt der Gedanke zugrunde, daß die verschiedenen Interessen der Mitglieder einer Gesellschaft voneinander getrennt werden müssen, und ein Konflikt bedeutet, daß ein Interesse den anderen Interessen zu nahe gekommen ist. Hier greift Justitia mit dem Schwert ein, um sie an dem Punkt, wo sie sich berührt haben, wieder zu trennen, und legt die jeweiligen Interessen auf die Waagschale, um zu sehen, ob das Gleichgewicht wiederhergestellt ist. Nach afrikanischer

c) Fehlen von Tatbeständen

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine ganze Reihe rechtlicher Strafbarkeitslücken bestand, da es an allgemeinen oder besonderen Tatbeständen zur Bestrafung an sich verwerflicher Handlungen, die das Regime zur Festigung seiner Macht beging, fehlte. Das betrifft insbesondere die Tatbestände der Verbannung, Deportation, Rechtsbeugung sowie Folter und Misshandlungen in Gefängnissen. Demgegenüber habe es aber faktische Strafbarkeitslücken insofern gegeben, als die vorhandenen Bestimmungen, die zur Bestrafung der von dem Regime *Moussa* begangenen oder gestützten Taten hätten dienen können, wie Denunziation und Entführungen, fast nie angewendet wurden.⁴⁶⁵

E. Ostasien

1. Südkorea

Im Landesbericht Korea wird die Frage nach der normativen Ausgangslage von vornherein anhand jener Verfahren beantwortet, mit denen sich die Justiz nach dem Systemumbruch befasst hatte. *Cho*, *Holzapfl* und *Richter* beziehen sich vor allem auf die Tatbestände Hochverrat, Meuterei, Bestechung und Korruption. Dabei handelt es sich um Vorschriften, die bereits unter der Militärdiktatur Geltung besaßen.⁴⁶⁶

2. Volksrepublik China

Die Volksrepublik China wird dem sozialistischen Rechtsverständnis zugerechnet. Allerdings stellen sich dabei nicht jene Fragen, die die Strafbarkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit im untergegangenen System unmittelbar betreffen und die wie in den überwundenen osteuropäischen politischen Systemen rückwirkend beantwortet werden müssten.

Tradition ist der Prozeß dagegen die Gelegenheit für die Parteien, sobald ein Streit besprochen und nach einem Palaver beigelegt ist, sich gegenseitig aufzufordern, eine symbolische Versöhnungsgeste zu vollziehen, etwa eine Kolanuß miteinander zu teilen, nacheinander aus demselben Gefäß zu trinken oder sich einfach die Hand zu reichen. [...] Nach traditioneller afrikanischer Rechtsauffassung müssen die Interessen der Individuen in einer Gesellschaft wie die Fäden eines Stoffes ineinandergreifen. Ein Streit bedeutet, daß sich diese Interessen voneinander entfernt haben und ein Riß im sozialen Geflecht entstanden ist. In diesem Fall ist es Ziel der Justiz, die durch die Krise getrennten Interessen gemeinsam wieder zusammenzufügen“ (*Afande*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 6, S. 64 f.).

⁴⁶⁵ Ebenda, S. 80 ff.

⁴⁶⁶ *Cho et al.*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 52 ff.

Das Strafrecht in der Volksrepublik China betrifft dem Landesbericht zufolge im Hinblick auf politische Kriminalität und systemimmanentes Unrecht die Bereiche der Konterrevolution (und in gewisser Weise auch der Korruption), die ihrerseits im Mittelpunkt der Gesetzgebung stehen. Die Anwendung der Tatbestände der Konterrevolution und der Korruption sind laut dem Landesbericht beim Umgang mit dem Systemunrecht der Kulturrevolution relevant, sie sind mithin nach einer politischen Richtungsänderung bedeutsam und nicht, wie in den untergegangenen Ländern des Staatssozialismus, nach einem qualitativen Systemumbruch und einer damit verbundenen politischen Neuordnung. So betrachtet, berechtigt die normative Ausgangslage in der Volksrepublik China wohl dazu, sie als ein Grundmuster *sui generis* zu bezeichnen.

Mit den genannten Tatbeständen wurde massenhaft und politisch sehr flexibel auf verschiedene Verhaltensweisen, die als das System gefährdend angesehen wurden, reagiert. Zu den konterrevolutionären Taten zählten beispielsweise der Vaterlandsverrat durch Verschwörung mit dem imperialistischen Ausland, die Korruption staatlicher Bediensteter, bewaffnete Massenversammlungen, Spionage und finanzielle Unterstützung des Feindes, die heimliche Grenzüberschreitung und das Verstecken (anderer) Konterrevolutionäre. Die Strafbarkeit konnte auch auf ungenannte konterrevolutionäre Aktivitäten im Wege der Analogie erstreckt werden.⁴⁶⁷

F. Vergleichende Zusammenfassung

1. Verständnis von Strafbarkeit

Vor dem Hintergrund des vorstehend geschilderten Befundes der Landesberichte ergibt sich die Feststellung, dass die eingangs vorgenommene Einteilung der Länder in die drei Grundmodelle der *Übersicht 9* (siehe S. 160) nicht so ohne Weiteres aufrechterhalten werden kann. Insbesondere scheint ein grundlegendes Problem bei dem *Verständnis von Strafbarkeit* zu bestehen.

2. Gesellschaftsgefährlichkeit

Von einigen Landesberichterstatern wie für Bulgarien, Ungarn und die DDR wird der materielle Verbrechensbegriff offenbar nicht als ein Grund aufgefasst, der die Strafbarkeit im alten System dann ausschließen konnte, wenn eine an sich tatbestandliche Handlung nicht als gesellschaftsgefährdend bzw. gesellschaftswidrig beurteilt wurde. Allerdings wird dieses Problem in den meisten Landesberichten nicht explizit angesprochen und diskutiert.

⁴⁶⁷ Richter, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 68.

Dennoch erscheint es nicht unberechtigt, davon auszugehen, dass bei Ausklammerung des materiellen Verbrechensbegriffs als eines möglichen Strafbarkeitsausschlussgrundes ein Rechtsverständnis zugrunde gelegt wird, das die Rechtswirklichkeit im alten System nicht mit umfasst. Aus dieser Schlussfolgerung darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass der Begriff „Gesellschaftsgefährlichkeit“ bzw. „Gesellschaftswidrigkeit“ im sozialistischen Strafrecht allein ein faktischer Aspekt im Sinne von Rechtswirklichkeit gewesen wäre; vielmehr handelte es sich zugleich um einen Rechtsbegriff, der in einer Reihe von Gesetzbüchern der ehemaligen sozialistischen Länder als Strafbarkeitsvoraussetzung sogar ausdrücklich geregelt war. Wenn dennoch einige Landesberichtersteller diese Tatsache außer Acht gelassen haben, so ist dies möglicherweise damit zu erklären, dass aufgrund seines weiten Auslegungsrahmens der Begriff „Gesellschaftsgefährlichkeit“ bzw. „Gesellschaftswidrigkeit“, der im alten System gerade machtpolitisch interpretiert werden konnte, nicht als Rechtsbegriff verstanden wird.

3. Ausnahmezustand und Selbstamnestien

Ähnliches – jedenfalls von der Problemlage her – trifft offenbar auch auf die lateinamerikanischen Landesberichte zu, freilich nicht hinsichtlich des Begriffs „Gesellschaftsgefährlichkeit“ bzw. „Gesellschaftswidrigkeit“, sondern im Hinblick auf den Begriff „Ausnahmezustand“. Obwohl einige Autoren den Ausnahmezustand in die Betrachtung mit einbeziehen, bleibt es letztlich offen, ob dieser die Wirkung eines die Strafbarkeit ausschließenden Grundes in den Militärdiktaturen erlangen konnte bzw. erlangt hat. Aus der Tatsache der gesetzlichen Selbstamnestien der Machthaber in den alten Systemen, die zur Straffreistellung führten, lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass der Ausnahmezustand die Strafbarkeit nicht aufzuheben vermochte.

Etwas anders wird die Situation für Spanien eingeschätzt. Die Ausführungen im Landesbericht kommen einer Infragestellung der Strafbarkeit des Systemunrechts im alten System hinsichtlich des Ausnahmezustands der Diktatur gleich. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass es in Spanien, anders als in den lateinamerikanischen Militärregimen, keine Selbstamnestie gab, sondern es während der Transition zu einer Generalamnestie gekommen ist, mit der – wenn auch nicht auf gleiche Weise wie durch die Selbstamnestien in Lateinamerika – letztlich zum Ausdruck kommt, dass das Systemunrecht der Diktatur strafbar war.

4. Unterschiedliche Rechtskulturen

Neben dem Problem des unterschiedlichen *Verständnisses von Strafbarkeit* ergibt sich eine weitere Schwierigkeit für eine vergleichende Systematisierung der Rechtslage und Verfolgungsrealität im alten System aus dem Vorhandensein von unterschiedlichen Rechtskulturen, wie das besonders in den Landesberichten Süd-

afrika und Mali diskutiert wird. Beide Rechtskulturen werden nicht zuletzt wegen ihrer kolonialen Vergangenheit als Mischsysteme beschrieben: Südafrika als Mischsystem von Elementen niederländischen Rechts mit römischrechtlichen Wurzeln sowie englischen Rechts, Mali als Mischsystem eines traditionellen afrikanischen Rechts mit dem französischen Recht. Es dürfte nicht fern liegen, dass auch die Strafrechtslage und Verfolgungsrealität im alten System in einer gemischten Variante auftritt und auf den Charakter des Rechtssystems als Mischsystem mit zurückzuführen ist.

Die vorstehenden Problemlagen bedenkend ergibt sich mit der folgenden *Übersicht 10* eine Präzisierung der *Übersicht 9* (siehe S. 160), die insbesondere eine veränderte Länderzuordnung beinhaltet. Die hier anders als in *Übersicht 9* zugeordneten Länder sind kursiv gesetzt.

Übersicht 10: Modifizierte Rechtslage und Verfolgungsrealität im alten System

| Straflosigkeit von Systemunrecht... | | | |
|-------------------------------------|---|---|---|
| | ... bei grundsätzlich fehlender Strafbarkeit: | ... trotz grundsätzlich vorhandener Strafbarkeit: | ... bei sowohl fehlender als auch vorhandener Strafbarkeit: |
| Osteuropa | Polen Russland Weißrussland Georgien Litauen Estland Tschechien | <i>DDR</i> <i>Bulgarien</i> <i>Ungarn</i> | |
| Südeuropa | <i>Spanien</i> | Griechenland | Portugal |
| Lateinamerika | | Argentinien Chile Brasilien Uruguay Guatemala | |
| Afrika | | Ghana | Mali Südafrika |
| Asien | | Südkorea VR China * | |

* vor der politischen Richtungsänderung

II. Rechtslage und Verfolgungsrealität in der Transition

Unter methodischen Gesichtspunkten ist auch an dieser Stelle zu betonen, dass die Verbindung zwischen normativer Ausgangslage und Verfolgungsrealität in den einzelnen Landesberichten ganz unterschiedlich erfolgt. In einigen Landesberichten steht die Erörterung der normativen Ausgangslage weitgehend eigenständig neben der Schilderung der tatsächlichen Strafverfolgung, soweit eine solche festzustellen war (z.B. Argentinien, Chile, Griechenland, Südafrika). Andere Autoren haben die normative Ausgangslage von vornherein mit der Darstellung der Strafverfolgung unmittelbar verbunden (Deutschland, Korea). Manche Landesberichtersteller haben sich allein auf die Fragen nach der normativen Ausgangslage bei fehlender Strafverfolgung bezogen. Dies wurde dann freilich mit einer Diskussion der Gründe für die Straflosigkeit verbunden (z.B. Russland, Weißrussland, Georgien). In wieder anderen Fällen lassen sich derartige Abgrenzungen nicht so ohne Weiteres treffen, weil sowohl Strafverfolgung als auch Straflosigkeit vorliegen (z.B. Tschechien und Bulgarien). Schließlich wird bei Einbeziehung der Verfolgungsrealität auch die unter Umständen im neuen System veränderte normative Ausgangslage, die eine Strafverfolgung gerade erst ermöglichen sollte, berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund dieser methodischen Aspekte ist es für einen Vergleich der Landesberichte nicht ganz einfach, die Verbindungslinien zwischen Rechtslage und Strafverfolgungsrealität klar strukturiert aufzuzeigen.

A. Osteuropa

1. Russland, Weißrussland und Georgien

Die normative Ausgangslage und die Verfolgungsrealität nach den Systemumbrüchen sind in den früheren Ländern der Sowjetunion Russland, Weißrussland und Georgien im Wesentlichen übereinstimmend. In diesen drei Ländern ist nach den Systemumbrüchen keine Strafverfolgung von Systemunrecht erfolgt. Anhand dieser Konstellation wird in den Landesberichten die dafür vorhandene spezifische normative Ausgangslage dargestellt.

a) Tatbestandsfragen

Dabei wird als Ausgangspunkt auf der einen Seite hervorgehoben, dass für ganze Bereiche von Systemunrecht schon keine Straftatbestände vorhanden waren, wie bei Deportationen, Zwangsumsiedlungen, Ausweisungen, Aberkennung der Staatsbürgerschaft, Enteignungen, Zwangsarbeit, Geiselnahmen.

Auf der anderen Seite wird das Vorhandensein einschlägiger Tatbestände herausgestellt, die für sich genommen eine Verfolgung nach dem Systembruch

erlauben würden, wie etwa bei Mord, Folter, Missbrauch von Amtsbefugnissen, Erlass ungesetzlicher Urteile sowie bei ungesetzlichen Festnahmen. Im alten System war trotz der Existenz dieser Tatbestände eine Strafbarkeit hauptsächlich aufgrund fehlender Gesellschaftsgefährlichkeit nicht gegeben.

b) *Straffreistellungs- bzw. Strafausschließungsgründe*

Zur Erklärung des Verfolgungshindernisses bei Systemunrecht nach dem Systemumbruch trotz Vorhandenseins der erwähnten einschlägigen Tatbestände werden von den Landesberichterstattern vor allem folgende materiellrechtliche wie auch prozessuale Straffreistellungs- bzw. Strafausschlussgründe aufgezählt und erörtert:

- Rückwirkungsverbot, das eine nachträgliche Bewertung der gesellschaftlichen Gefährlichkeit der Tat zuungunsten des Täters verhindert,
- Partei- und Regierungsbeschlüsse des alten Systems, die das Systemunrecht legalisierten und legitimierten,
- Handeln auf Befehl, mit dem eine Strafbarkeit ausgeschlossen worden war,
- Handeln in äußerster Notwendigkeit,⁴⁶⁸
- Wegfall der gesellschaftlichen Gefährlichkeit des Täters nach dem Systemumbruch, soweit man nachträglich eine solche Gefährlichkeit des Täters zum Tatzeitpunkt sehen würde,
- Hinderung an der Strafverfolgung wegen des inzwischen altersbedingt eingetretenen Todes vermeintlicher Täter, insbesondere aus der Periode des Stalinismus,
- Immunität eines weiten Kreises von Politikern des alten Systems,
- Verjährung.

Von herausragender Bedeutung als tatsächliches Prozesshindernis wird die ablehnende Haltung in den Nachfolgesellschaften der erwähnten Länder gegenüber einer strafrechtlichen Verfolgung von Systemunrecht angesehen. Die Bezeichnung für dieses Prozesshindernis ist unterschiedlich. Im Landesbericht Weißrussland wird es explizit als *politischer Ausschlussgrund* bezeichnet.⁴⁶⁹ Es wird deutlich, dass die Faktizität der Strafverfolgungshinderung darin besteht, dass es von vornherein an dem politischen Verfolgungswillen fehlte und erst recht keine gesellschaftliche, politische oder juristische Diskussion dieser Fragen stattgefunden hat.

⁴⁶⁸ Hiernach galt eine Handlung, obwohl sie die Merkmale einer Straftat erfüllte, nicht als Straftat, „wenn sie zur Abwendung einer Gefahr vorgenommen wurde, die den Interessen des sowjetischen Staates, den gesellschaftlichen Interessen, einer Person oder den Rechten der handelnden Person oder anderer Bürger drohte, wenn diese Gefahr nicht mit anderen Mitteln beseitigt werden konnte und wenn der entstandene Schaden geringer als der abgewendete Schaden war“ (*Obidina*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 206).

⁴⁶⁹ *Khomitch/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 241.

Lediglich im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Kommunistischen Partei für ihre Gesamtpolitik fand im Kampf um einen Gerichtsprozess eine Auseinandersetzung in Russland statt.⁴⁷⁰

Nicht unerwähnt bleiben soll die Tatsache, dass mit der durch *Gorbatschow* eingeleiteten Perestroika seit 1985 bis zum Systemumbruch – und damit in der Endzeit der Sowjetunion – eine gesellschaftliche Diskussion über *Stalin* und den Stalinismus einsetzte, die auch eine juristische Aufarbeitung betraf.⁴⁷¹ Die Autoren der Landesberichte sehen die Grundlage für die politischen Ausschlussgründe der Strafverfolgung nach der Systemveränderung im Wesentlichen „in der personellen Kontinuität der politischen und wissenschaftlichen Kader“.⁴⁷²

Insbesondere für Georgien wird aber auch darauf hingewiesen, dass die wirtschaftlichen und innenpolitischen Probleme, die seit dem Systemumbruch die Gesellschaft belasten, zur Folge haben, „daß die Problematik der strafrechtlichen Aufarbeitung der Vergangenheit in der georgischen Gesellschaft auf weitgehende Gleichgültigkeit stößt.“⁴⁷³ Eine strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung würde zu einer Destabilisierung der anfälligen politischen Situation in Georgien führen.⁴⁷⁴ Eine vergleichbare Situation im Hinblick darauf, dass strafrechtliche Verfolgung einzig Ausdruck eines politischen Machtkampfes sein kann, bestand in Georgien auch nach dem Systemumbruch, und zwar in Bezug auf die *Gamsachurdia*-Periode und die *Mchedrioni*-Ära.⁴⁷⁵

2. Estland

In den in das Projekt einbezogenen baltischen Staaten Estland und Litauen unterscheidet sich die Situation im Vergleich zu Russland, Weißrussland und Georgien hinsichtlich der normativen Ausgangslage im alten System nur unwesentlich. Die Autoren des Landesberichts Estland weichen in Nuancen von der Begründung ab, warum auf die Repressionen der Stalinzeit nicht strafrechtlich reagiert wurde. Neben den politischen Gründen sehen sie das sowjetische Recht durch ein „rechtsnihilistisches Element“ charakterisiert:

„Der materielle, ideologische Gehalt des Rechts genöß absoluten Vorrang; zugleich existierte aber ‚eine eigenartige Scheu vor der Konfliktlösung durch das Recht‘.“⁴⁷⁶

⁴⁷⁰ *Obidina*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 219 f.

⁴⁷¹ Ebenda, S. 217.

⁴⁷² Vgl. *Khomitch/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 241.

⁴⁷³ *Gamkrelidze/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 251.

⁴⁷⁴ Ebenda, S. 251.

⁴⁷⁵ Ebenda, S. 255 ff.

⁴⁷⁶ *Saar/Sootak*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 262.

a) Gesetz über außergerichtliche Massenrepressionen

So wie in Russland wurde auch in Estland nach Einleitung der Perestroika über juristische Fragen der stalinistischen Massenverbrechen diskutiert. Dies führte in Estland – worauf bereits hingewiesen wurde – zu dem Gesetz vom 7. Dezember 1988 „Über die außergerichtlichen Massenrepressionen in Sowjetestland in den Jahren 1940 bis 1950“. Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurde von der Staatsanwaltschaft in zwei Fällen bereits am 9. Januar 1989 die Strafverfolgung eingeleitet, weil das Gesetz die Verjährungsfristen faktisch verlängert hatte. Im Ergebnis wurden die Verfahren aus prozessualen Gründen aber eingestellt.

b) Genozid

Zugleich wurden aber mit diesem Gesetz die Grundlagen für die Aufnahme eines neuen Kapitels mit dem Titel „Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen“ in den Strafkodex im Jahr 1994 und damit nach dem politischen Systemumbruch geschaffen. Zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehörte danach auch der Genozid. Der Landesbericht schildert in diesem Kontext die Problematik, ob Genozid unverjährbar ist, wenn er nicht als allgemeiner völkerrechtlicher Tatbestand gilt, sondern als neu gefasster und positiver Tatbestand.⁴⁷⁷

Hinsichtlich der Verfolgungsrealität wird davon berichtet, dass mehrere Verfahren wegen Genozids eingeleitet wurden, wovon vier Verfahren mit Verurteilungen endeten. Zwei Verfahren wurden wegen des Alters bzw. wegen Krankheit der Angeklagten eingestellt. In drei Fällen erfolgten Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt wurden. In einem Fall wurde das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts durch das Rechtsmittelgericht aufgehoben und zurückverwiesen.

c) Vernichten oder Verbergen von Urkunden

Mit dem Gesetz vom 7. Dezember 1988 über die Massenrepressionen in Estland wurde in den Strafkodex auch ein neuer Straftatbestand über das Vernichten oder Verbergen von Urkunden, die Angaben über die Massenrepressionen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit enthalten, eingeführt und im Jahr 1994 neu gefasst. Verfahren fanden jedoch nicht statt – nach Auffassung der Landesberichterstatter hatte diese Vorschrift eher propagandistischen Charakter, war es doch offensichtlich, dass der sowjetische Geheimdienst KGB rechtzeitig alle Urkunden versteckt oder zerstört hatte und das im Gesetz enthaltene Verbot keine Wirkung auf die gegenwärtige Tätigkeit des Sicherheitsdienstes haben würde.⁴⁷⁸

⁴⁷⁷ Ebenda, S. 267 f.

⁴⁷⁸ Ebenda, S. 275.

3. Litauen

Im Gegensatz zu Estland begannen die Bemühungen um die strafrechtliche Reaktion auf Systemunrecht in Litauen erst nach der Wiederherstellung der Unabhängigkeit im Jahr 1990.

a) *Gesetzentwurf über rückwirkende Verantwortlichkeit*

1991 lag der Entwurf des Gesetzes „Über die Verantwortlichkeit für Verbrechen gegen die litauische Bevölkerung“ vor, wonach diejenigen Gesetze, die Verbrechen gegen das Leben und die Gesundheit der Bürger unter Strafe stellten, rückwirkende Kraft haben sollten. Nach kontroverser Diskussion blieb nur noch der Tatbestand des Genozids unter gleichzeitiger Aufhebung der Verjährung übrig.⁴⁷⁹

b) *Genozid*

Der Landesbericht Litauen schildert die drei einzigen Verfahren, die bis 2003 auf der Grundlage des *Genozidgesetzes* stattgefunden hatten. Dabei wurde von der Rechtspraxis die im Vorfeld der Verfahren aufgeworfene Frage beantwortet, wer als Täter des Genozids belangt werden kann. Danach konnten Strafverfahren nicht nur gegen die Organisatoren und Leiter der Genozidaktionen, sondern auch gegen die einfachen Vollstrecker eingeleitet werden. Zwei der drei Verfahren wurden nicht abgeschlossen, weil sich die Beschuldigten im Ausland aufhielten und eine Auslieferung nicht zu erreichen war. In einem Fall wurden drei litauische Bürger zu Freiheitsentzug verurteilt, wobei zwei Verurteilte später amnestiert wurden und hinsichtlich des dritten Verurteilten das Verfahren vom Obersten Gericht aufgehoben und zur erneuten Verhandlung zurückgewiesen wurde.⁴⁸⁰

Wollte man die Frage beantworten, warum in den baltischen Ländern Estland und Litauen im Unterschied zu Russland und Weißrussland zumindest Ansätze einer strafrechtlichen Reaktion auf Systemunrecht nach dem Systemumbruch festzustellen sind, so liegt die Vermutung nicht fern, dass dies auf die wiedererlangte Unabhängigkeit gegenüber Russland, dem „Mutterland des Stalinismus“, zurückgeführt werden kann. Dann ginge es nicht so sehr um die eigene Vergangenheit, der man sich in Estland und Litauen – anders als in Russland – zu stellen hatte, sondern die Vergangenheit des russischen Okkupanten. Freilich fehlen zur Absicherung einer solchen Einschätzung entsprechende Angaben aus Lettland.

⁴⁷⁹ Lammich/Piesliakas, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 283.

⁴⁸⁰ Ebenda, S. 286 ff.

4. Polen

Auch in Polen wurde – ähnlich wie in Estland und Litauen – die normative Ausgangslage der Straflosigkeit nach dem sozialistischen Recht geändert, um zu einer Strafverfolgung von Systemunrecht zu gelangen. Diese Änderung bestand zunächst schon darin, die zur Tatzeit vorliegenden Rechtfertigungsgründe durch eine sogenannte axiologische Umwertung außer Kraft zu setzen, ohne dafür einen gesetzgeberischen Akt in Anspruch nehmen zu müssen. Aufgrund dieses axiologischen Wandels, der im Übrigen das gesamte polnische Rechtssystem betraf,⁴⁸¹ war festzustellen, „daß die hier interessierenden Delikte (Altataten) nicht unter Umständen begangen worden sind, die die Rechtswidrigkeit ausschließen“.⁴⁸²

Nach der auf diese Weise erlangten Strafbarkeit von Systemunrecht stellte sich die Frage nach Strafausschließungsgründen. Ergebnis: Der größte Teil der in Betracht kommenden Straftaten des Systemunrechts war zur Zeit des Systemumbruchs im Jahr 1989 bereits verjährt.

a) Verjährung

Der Gesetzgeber des neuen Systems unternahm einige Versuche, die verjährungsbedingten Strafbarkeitslücken durch rückwirkende Aufhebung der Verjährung zu schließen, was die stalinistischen Verbrechen betraf, die in der Zeit vom 1. Januar 1944 bis zum 31. Dezember 1956 begangen worden waren. Andere Gesetze regelten rückwirkend einen unterschiedlichen Beginn von Verjährungsfristen wie auch unterschiedliche Ruhensfristen bei bestimmten politischen Straftaten. Gesetzlich geändert wurde der Begriff der „stalinistischen Verbrechen“, indem eine Erweiterung auf die Bezeichnung „kommunistische Verbrechen“ erfolgte. Der Umfang dieses Begriffs war zum einen inhaltlich weiter gefasst, weil er jegliche Straftaten mit Bezug auf Menschenrechtsverletzungen beinhaltete, die vom 17. September 1939 bis 31. Dezember 1989 begangen worden waren, zum anderen eröffnete er die gesetzlich festgelegte Möglichkeit, für derartige Taten den Lauf der Verjährungsfristen erst am 1. Januar 1990 beginnen zu lassen.⁴⁸³

b) Rückwirkungsverbot

Die Gesetze, mit denen rückwirkend die Verjährungsfristen aufgehoben bzw. geändert wurden, waren in einigen Fällen einer Überprüfung durch das Oberste Gericht Polens wie auch durch den Verfassungsgerichtshof im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Rückwirkungsverbot unterworfen. In diesem Zusammenhang wird davon gesprochen, dass das Ergebnis der Überprüfung einem kriminalpoli-

⁴⁸¹ Arnold/Weigend, in: Arnold (Hrsg.), Systemvergangenheit DDR, S. 216.

⁴⁸² Weigend/Zoll, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 95.

⁴⁸³ Ebenda, S. 96 ff.

tisch gewünschten Ergebnis entspricht.⁴⁸⁴ Symptomatisch dafür ist ein Beschluss des Verfassungsgerichtshofs, der zunächst die strikt rechtsstaatliche Funktion des Strafrechts unter demokratischen Verhältnissen hervorhebt, wobei dem Schutz des Einzelnen vor der Willkür des Staates eine herausragende Rolle zukomme. Der Verfassungsgerichtshof gelangt indes zu dem Ergebnis, dass die nachträgliche Aufhebung der Verjährungsfristen zwar gegen das Rückwirkungsverbot verstößt, rechtfertigt diesen Verstoß aber mit den Argumenten, dass es sich einerseits bei der Systemveränderung in Polen im Jahr 1989 um einen historisch außergewöhnlichen Umbruch gehandelt habe und sich andererseits die Ausnahmen vom Rückwirkungsverbot hinsichtlich der strafrechtlichen Normen auf solche Fälle beschränkten, in denen rechtliche bzw. faktische Hindernisse während der Zeit des alten Systems eine strafrechtliche Verfolgung des in seinem Namen begangenen politischen Unrechts vereitelt hätten.⁴⁸⁵

c) Amnestie- und Abolitions Gesetze

Eine ähnliche Rechtsauffassung wie zur Rechtfertigung der nachträglichen Aufhebung der Verjährungsfristen wird in Polen auch hinsichtlich der Amnestie- und Abolitions Gesetze vertreten, die im alten System erlassen worden waren. Diese galten zwar in erster Linie pragmatischen Zielen, nämlich der Entlastung der Strafanstalten aufgrund der repressiven Strafpolitik auch bei Alltagskriminalität, bewirkten jedoch den Straferlass von Regimegegnern wegen politischer Straftaten. Der Landesbericht weist jedoch darauf hin, dass sich die Amnestie- und Abolitions Gesetze nach der politischen Wende auch als ein Hindernis für die Strafverfolgung des im alten System begangenen Unrechts hätten erweisen können. Dies habe der Gesetzgeber verhindern wollen, indem er im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch festgeschrieben hatte, dass die Amnestie- und Abolitions Gesetze nicht für vorsätzliche Straftaten gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit sowie gegen die Rechtspflege gelten, die mit Freiheitsstrafe von über drei Jahren bedroht sind und in der Zeit vom 1. Januar 1944 bis zum 31. Dezember 1989 von öffentlichen Funktionären in ihrer Amtszeit oder im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Ämter begangen worden waren.⁴⁸⁶

Interessant ist freilich, dass der Gesetzgeber sich zu einer solchen Klarstellung überhaupt veranlasst sah. Denn wenn man davon ausgeht, dass die Handlungen der Funktionäre im alten System wegen fehlender Gesellschaftsgefährlichkeit gar nicht strafbar waren, dann galten dafür die Amnestie- und Abolitions Gesetze weder in dieser Zeit, noch hätten sie sich als Strafverfolgungshindernis nach dem Systemumbruch auswirken können.

⁴⁸⁴ Arnold/Weigend, in: Arnold (Hrsg.), Systemvergangenheit DDR, S. 228.

⁴⁸⁵ Weigend/Zoll, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 100 f.; Arnold/Weigend, in: Arnold, Systemvergangenheit DDR, S. 229 f.

⁴⁸⁶ Weigend/Zoll, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 107 ff. und 102 f.

d) Strafverfolgungsrealität

Die Landesberichterstatter schildern detailliert die Realität der Strafverfolgung von Systemunrecht in Polen nach dem politischen Systemumbruch. Im Vergleich mit den in das Projekt einbezogenen Ländern der früheren Sowjetunion handelt es sich dabei um eine recht ausgeprägte Verfolgungspraxis. So hat die Kommission zur Verfolgung der Verbrechen gegen das polnische Volk bis zum 31. Dezember 1997 in 1.120 Fällen stalinistischer Verbrechen, die bis 1956 begangen wurden, Untersuchungen eingeleitet. In 240 Fällen wurde die Staatsanwaltschaft ersucht, Anklage zu erheben. Bis Ende des Jahres 1997 verurteilten die Gerichte 25 Personen wegen stalinistischer Verbrechen.⁴⁸⁷

Hinsichtlich des ab 1956 begangenen Systemunrechts wird im Landesbericht Polen auf eine Reihe spektakulärer Fälle der Verfolgung von höchsten Repräsentanten des alten Systems – wie General *Wojciech Jaruzelski* – eingegangen. Die Verfahren endeten teilweise mit Freispruch, wurden eingestellt oder die Rechtsmittelgerichte hoben Verurteilungen auf und verwiesen die Sachen zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das erstinstanzliche Gericht zurück.⁴⁸⁸ Der Landesbericht Polen enthält nur einen Fall von verfolgtem Systemunrecht, das nach 1956 begangen wurde, dieser endete mit rechtskräftiger Verurteilung.⁴⁸⁹

In Bezug auf neuere Entwicklungen, die aber wohl eher das Transformationsstrafrecht als das Transitionsstrafrecht betreffen, ist nach Abschluss des Landesberichts Polen festzustellen, dass im April des Jahres 2006 Ermittlungen gegen den früheren Ersten Sekretär der Polnischen Kommunistischen Vereinigten Arbeiterpartei, Armeegeneral *Jaruzelski*, sowie gegen weitere frühere Militärs wegen der Verhängung des Kriegsrechts im Jahr 1981 aufgenommen wurden, obwohl das polnische Parlament nach umfangreichen Überprüfungen im Jahr 1996 die Notwendigkeit des Kriegsrechtes anerkannt hatte.⁴⁹⁰ Des Weiteren finden sich Hinweise darauf, dass gegen *Jaruzelski* auch der strafrechtliche Vorwurf der Verstrickung in eine Befehlskette erhoben worden ist, die im Dezember 1970 zur Erschießung von vierundvierzig streikenden Danziger Werftarbeitern führte.⁴⁹¹ Das Gerichtsverfahren gegen *Jaruzelski* läuft seit dem Jahr 2008 und ist bis heute nicht abgeschlossen.

⁴⁸⁷ *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 123 ff.

⁴⁸⁸ Ebenda, S. 123.

⁴⁸⁹ Ebenda, S. 126.

⁴⁹⁰ Vgl. dazu das Interview mit dem früheren polnischen Staatspräsidenten *Jaruzelski* in FAZ vom 7.8.2006, S. 35; taz vom 1.4.2006, S. 10. Nach Zeitungsinformationen lautet die Anklage auf „Organisierung einer kriminellen militärischen Gruppe, die die polnische Bevölkerung ihrer Freiheiten und Bürgerrechte beraubte“ (Berliner Zeitung vom 10.4.2006).

⁴⁹¹ FAZ vom 6.12.2004, S. 36.

5. Ungarn⁴⁹²

Im Landesbericht Ungarn wird die normative Ausgangslage im Zusammenhang mit der Verfolgungsrealität schwerpunktmäßig in Bezug auf die *Feuersalvenfälle* des Jahres 1956 bzw. mit den im Zusammenhang der politischen Ereignisse des Jahres 1956 stehenden Handlungen diskutiert. Das hängt offenbar damit zusammen, dass es der Wille des ungarischen Parlaments war, zumindest die Feuersalvenfälle zu verfolgen, womit inzident der Strafverfolgung anderer Tatkomplexe eine Absage erteilt worden zu sein scheint.⁴⁹³

Einige Ausführungen von *Udvaros* deuten darauf hin, dass die anderen Handlungen von Systemunrecht im alten System nicht als strafbar angesehen wurden und aufgrund des Rückwirkungsverbots nach dem Systemwechsel nicht verfolgt werden sollten. Dies ergibt sich jedenfalls aus dem Gutachten der Rechtsprofessoren aus dem Jahr 1991.⁴⁹⁴ Sofern man demgegenüber die Taten des Systemunrechts doch als strafbar bereits im alten System beurteilen wollte – wovon auch die Autorin des Landesberichts dezidiert ausgeht –, ergab sich als hauptsächliches juristisches Strafverfolgungshindernis die Verjährung. *Udvaros* verneint für die Nichtverfolgung bekannt gewordener Straftaten nach dem Systemwechsel explizit politische Gründe.⁴⁹⁵ Diese Auffassung scheint sie auch hinsichtlich der im alten System unterbliebenen Strafverfolgung von Systemunrecht zu vertreten. Dabei beruft sich die Landesberichterstatterin darauf, dass Straftaten der Polizei bereits seit 1975 verfolgt worden seien und dies auch für Justizunrecht zugetroffen hätte, sofern solches bekannt geworden wäre.⁴⁹⁶

a) Verjährung

Hinsichtlich der *Feuersalvenfälle* bestand das politische Anliegen in der näheren Prüfung, ob auch insoweit zwingend von Verjährung ausgegangen werden müsse.⁴⁹⁷ Dazu vertrat der Generalstaatsanwalt Ungarns die Auffassung, dass eine erneute Strafbarmachung bereits verjährter Straftaten in jedem Fall gegen die allgemeinen Rechtsstaatsprinzipien verstoßen würde.⁴⁹⁸ Diese Auffassung wurde auch vom ungarischen Verfassungsgericht vertreten, wonach das Rückwirkungsverbot

⁴⁹² Vgl. neben dem Landesbericht von *Udvaros* auch *Trappe*, Freitag Nr. 23 vom 1.6.2001.

⁴⁹³ *Udvaros*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 202.

⁴⁹⁴ Ebenda, S. 202 ff.

⁴⁹⁵ Ebenda, S. 241.

⁴⁹⁶ Ebenda, S. 241.

⁴⁹⁷ Ebenda, S. 202 ff.

⁴⁹⁸ Ebenda, S. 203.

insbesondere unter dem Gesichtspunkt von Rechtssicherheit dahingehend auszulegen ist, dass es auch die Verjährungsregeln umfasst.⁴⁹⁹

aa) Ruhen der Verjährung

Im Kontext des Rückwirkungsverbots scheiterten einige Versuche des Gesetzgebers, den Beginn der Verjährung zuungunsten der Täter von landesverräterischen Tätigkeiten, vorsätzlichen Tötungen sowie Körperverletzungen mit Todesfolge aus der Zeit zwischen dem 21. Dezember 1944 und dem 2. Mai 1990 auf das letztgenannte Datum zu verschieben bzw. das Ruhen der Verjährung zu erreichen.

bb) Völkerrechtliche Unverjährbarkeitsregel

Auch jenen gesetzlichen Bemühungen, bestimmten Handlungen des Jahres 1956 den Charakter von „sonstigen Kriegsverbrechen“ zuzuschreiben, die nach innerstaatlichen Gesetzen nicht verjähren, erteilte das ungarische Verfassungsgericht eine Absage. Allerdings stellte es in seinem Beschluss zugleich die Weichen für eine völkerrechtliche Lösung des Problems, indem betont wurde, dass Ungarn 1968 die *VN-Konvention über die Nichtanwendbarkeit gesetzlicher Verjährungsfristen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit* ratifiziert habe und dadurch verpflichtet sei, die dort bestimmten Verbrechen auch rückwirkend als unverjährbar zu betrachten. Der Tatbestand „sonstiger Kriegsverbrechen“ sei aber im Völkerrecht nicht geregelt.

cc) Innerstaatliche Unverjährbarkeitsregel

In einer weiteren Entscheidung stellte das ungarische Verfassungsgericht jedoch fest, dass es im Einklang mit der Verfassung stehe, wenn die innerstaatliche Unverjährbarkeitsregel (§ 33 Abs. 2 StGB) ohne Rücksicht auf die Verjährungsregeln des zur Zeit der Tatbegehung geltenden ungarischen Rechts auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach den Genfer Abkommen sowie der *VN-Nichtverjährungskonvention* unmittelbar angewandt wird.⁵⁰⁰

b) Verfolgungsrealität

Auf der Grundlage der vorstehenden zuletzt getroffenen verfassungsgerichtlichen Entscheidung wurden in Ungarn zahlreiche Ermittlungen wegen *Feuersalvenfällen* als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgenommen. Diese Fälle werden im Landesbericht im Einzelnen dargestellt. Hinge-

⁴⁹⁹ Ebenda, S. 224.

⁵⁰⁰ Ebenda, S. 237 ff.

wiesen wird auch auf die differenzierten Einstellungsgründe in einer Reihe von Fällen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Berichts waren in acht Fällen – überwiegend Feuersalvenfällen sowie ein Hinrichtungsfall – Anklagen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit erhoben worden. Etwa zehn Personen wurden rechtskräftig verurteilt.⁵⁰¹

6. DDR/Bundesrepublik Deutschland

Im Landesbericht Deutschland, der den Umgang mit Systemunrecht der DDR durch die Gerichte der Bundesrepublik nach der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands zum Inhalt hat, erfolgt die Behandlung der konkreten normativen Ausgangslage in unmittelbarer deliktsspezifischer Verbindung mit der Erörterung der Rechtsprechung der Gerichte. Die Fokussierung auf die Rechtsprechung der Gerichte bot sich deswegen an, weil auf zahlreiche nach dem Systemwechsel durchgeführte Gerichtsverfahren zurückgegriffen werden konnte.

a) Verfolgungsrealität

Auch wenn die Zahlenangaben der Justiz über die Gerichtsverfahren wohl nur begrenzt aussagefähig sind,⁵⁰² lässt sich folgende Statistik für ein Gesamtbild anführen: Bis Mitte des Jahres 1998 wurden wegen Systemunrechts der DDR in der gesamten Bundesrepublik mehr als 65.000 Ermittlungsverfahren eingeleitet, allein 40.000 davon wegen DDR-Justizunrecht, über 3.000 wegen Straftaten an der Grenze. In etwa 1 % aller Ermittlungsverfahren wurde Anklage erhoben. Bis Sommer 1998 wurden insgesamt etwa 400 Angeklagte verurteilt, davon etwa 200 zu Haftstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Etwa 5 % der Angeklagten sind zu einer Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt worden.⁵⁰³

aa) Deliktsstatistik

Betrachtet man einzelne Bundesländer, so ergibt sich beispielsweise hinsichtlich des Landes Berlin folgende Statistik: Wegen Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze wurde gegen 226 Personen (27,2 %) Anklage erhoben. Die weiteren Anklagen beziehen sich u.a. auf folgende Delikte:

- Justizunrecht 141 Personen (17,0 %),
- Wirtschaftsdelikte 96 Personen (11,5 %),
- Straftaten des Ministeriums für Staatssicherheit 78 Personen (9,4 %).

⁵⁰¹ Ebenda, S. 325.

⁵⁰² Kreicker et al., in: Eser/Arnold, Systemunrecht, Bd. 2, S. 573 ff.

⁵⁰³ Ebenda, S. 556.

Hinsichtlich der Verfahrensbeendigung finden sich folgende Angaben: Von insgesamt 832 wegen Systemunrechts angeklagten Personen wurden 197 (23,7 %) verurteilt.

bb) Entscheidungsstatistik

In Bezug auf die oben erwähnten Deliktsbereiche ist Folgendes festzustellen:

- Bei den zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Landesberichts in den Jahren 1998 bis 2000 bereits abgeschlossenen 136 Verfahren wegen Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze wurden 78 Personen (34,5 %) zu Freiheitsstrafen verurteilt, weitere 45 (19,9 %) wurden freigesprochen.
- Bezüglich des Justizunrechts von 141 angeklagten Personen konnten im oben genannten Berichtszeitraum gegen 52 Personen die Verfahren rechtskräftig abgeschlossen werden (36,9 %). Gegen 16 Angeklagte (11,4 %) wurden Freiheitsstrafen ausgesprochen. Ferner kam es zu 15 Freisprüchen (10,6 %).
- Hinsichtlich der Wirtschaftsdelikte erfolgte eine Anklage gegen 96 Personen. Insgesamt wurden 25 Personen verurteilt, davon gegen 13 Personen Freiheitsstrafen ausgesprochen.
- In Bezug auf die Anklagen gegen 78 Personen wegen Straftaten des Ministeriums für Staatssicherheit kam es zu 12 Verurteilungen. 14 Personen wurden freigesprochen. Die Verfahren gegen die übrigen Personen waren während der Fertigstellung des Landesberichts noch nicht abgeschlossen.⁵⁰⁴

b) Rechtsprechung

Der Landesbericht Deutschland zeichnet die Rechtsprechung der Gerichte detailliert nach und enthält eine Fülle von Informationen. Im Folgenden soll deshalb nur anhand des schwerwiegendsten Geschehens, der Tötungsfälle von flüchtenden DDR-Bürgern an der deutsch-deutschen Grenze, die durch den Bundesgerichtshof (BGH), das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sowie den Europäischen Gerichtshof für Menschen (EGMR) entschiedene juristische Gesamtproblematik aufgezeigt werden. Verurteilt wurden sowohl Grenzsoldaten, ihre Vorgesetzten, oberste militärische Befehlshaber als auch oberste politische Machthaber der DDR.

⁵⁰⁴ Vgl. im Einzelnen ebenda, S. 577 ff.; vgl. auch *Marxen/Werle*, Aufarbeitung von DDR-Unrecht, S. 156 ff.; ferner *Schaeffgen*, NJ 2000, 1 ff.

aa) Anzuwendendes Recht

Aufgrund der Rechtsanwendungsregeln des Einigungsvertrages zwischen der DDR und der Bundesrepublik gelangten die Gerichte zu den Tatbeständen des DDR-StGB wegen Tötungsdelikten.

bb) Verjährung

Die Verjährungsfragen waren zunächst mit dem Einigungsvertrag gesetzlich geregelt worden und wurden durch drei weitere modifizierende Gesetze einer Lösung zugeführt. Soweit mit dem Wirksamwerden des Beitritts am 3. Oktober 1990 die Verjährung bereits nach DDR-Recht eingetreten war, galt zunächst der Grundsatz, dass die Handlungen nicht mehr verfolgt werden konnten. Soweit die Tat nach DDR-Recht noch nicht verjährt war, gilt die Verjährung als am 3. Oktober 1990 unterbrochen, hat also an diesem Tag von Neuem begonnen. Die Nichtverfolgbarkeit aufgrund eingetretener Verjährung nach DDR-Recht wurde von Rechtsprechung und Gesetzgebung jedoch als unbefriedigend angesehen. Deswegen wurde mit dem Ersten Verjährungsgesetz vom 26. März 1993 festgelegt, dass für die Verfolgung von Taten,

„die während der Herrschaft des SED-Unrechtsregimes begangen wurden, aber entsprechend dem ausdrücklichen Willen der Staats- und Parteiführung der ehemaligen DDR aus politischen oder sonst mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Gründen nicht gehandelt worden sind, [...] die Zeit vom 11. Oktober 1949 bis 2. Oktober 1990 außer Ansatz [bleibt]. In dieser Zeit hat die Verjährung geruht.“⁵⁰⁵

Dieses Gesetz hatte nicht nur Auswirkungen auf die Verfolgbarkeit von schon längere Zeit zurückliegenden Tötungsfällen an der DDR-Grenze, sondern auch auf die Verfolgbarkeit einer ganzen Reihe anderer Handlungen von Systemunrecht.⁵⁰⁶

cc) Rechtfertigungsgründe

Als Dreh- und Angelpunkt erwiesen sich jedoch die Rechtfertigungsgründe des DDR-Rechts. Insbesondere der BGH gelangte zu dem Ergebnis, dass die Tötungen an der Grenze der DDR zur Bundesrepublik Deutschland nach der damals herrschenden Auslegung des Rechts der DDR gerechtfertigt waren. Jedoch könnten sich weder die Grenzsoldaten, die die Schusswaffen anwendeten, noch die Befehlsgeber und deren Hintermänner zu ihrer Straffreistellung darauf berufen. Die in Betracht kommenden Rechtfertigungsgründe des DDR-Rechts hätten extremes Unrecht ermöglicht, sodass sie keine Rechtswirkung entfalteten.

⁵⁰⁵ Kreicker et al., in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 90 f.

⁵⁰⁶ Arnold/Kreicker, NJ 2001, 225 ff.

Der BGH verwendet bei der Beschäftigung mit den DDR-Rechtfertigungsgründen eine doppelte, nebeneinander bestehende Argumentation. Zum einen wird die Auffassung vertreten, dass die Rechtfertigungsgründe des DDR-Rechts in ihrer tatsächlich erfolgten Auslegung durch die Staatspraxis der DDR anhand von überpositivem Recht, speziell der sogenannten Radbruchschen Formel,⁵⁰⁷ bzw. anhand von internationalen Menschenrechtsstandards für nichtig zu erklären seien. Zum anderen argumentiert der BGH damit, dass die die Todesschüsse rechtfertigenden Vorschriften des DDR-Rechts schon nach den der DDR eigenen Auslegungsmethoden zum Tatzeitpunkt hätten menschenrechtsfreundlich ausgelegt werden können, jedoch durch die Staatspraxis der DDR gerade keine menschenrechtsfreundliche Auslegung erfuhren.⁵⁰⁸ Nach Meinung des BGH liegt hierin zwar ein Rückwirkungsproblem, jedoch im Ergebnis kein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG.

dd) Täterschaft und Teilnahme von Führungskräften

Im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des BGH sei auch noch darauf hingewiesen, dass sich das Gericht in Bezug auf das Handeln der obersten Führungskräfte der DDR auch mit spezifischen Fragen von Täterschaft und Teilnahme befaste. Der BGH sah das Verhalten der Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der DDR wie auch des Politbüros des Zentralkomitees der SED als mittelbare Täterschaft an und bezog sich dabei auf den Begriff „Organisationsherrschaft“. Damit werden Fallgruppen berücksichtigt, bei denen trotz eines uneingeschränkt verantwortlich handelnden Tatmittlers der Beitrag des Hintermannes nahezu automatisch zu der von diesem Hintermann angestrebten Tatbestandsverwirklichung führt. Solche liegt nach Auffassung des BGH vor, wenn der Hintermann durch Organisationsstrukturen bestimmte Rahmenbedingungen ausnutzt, innerhalb derer sein Tatbeitrag regelhafte Abläufe auslöst. Derartige Rahmenbedingungen mit regelmäßigen Abläufen kämen insbesondere bei staatlichen, unternehmerischen oder geschäftsähnlichen Organisationsstrukturen und bei Befehlshierarchien in Betracht. In Anwendung dieser Grundsätze seien die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates sowie des Politbüros des Zentralkomitees der SED als mittelbare Täter anzusehen. Sie seien Angehörige von Gremien gewesen, deren Ent-

⁵⁰⁷ Nach der sogenannten *Radbruchschen Formel* kann in Fällen eines unerträglichen Widerspruchs des positiven Rechts zur Gerechtigkeit der Grundsatz der Rechtssicherheit geringer zu bewerten sein als der Aspekt der materiellen Gerechtigkeit. In seinem berühmten Aufsatz in der Süddeutschen Juristenzeitung im Jahr 1946 rekurrierte der Rechtsgelehrte *Gustav Radbruch* darauf, dass bestimmte Rechtfertigungsgründe aus der NS-Zeit den Gedanken der Gleichheit bewusst verleugnen und willkürlich sind (vgl. zum Ganzen *Arnold*, JuS 1997, 401 m.w.N.).

⁵⁰⁸ Vgl. *Kreicker et al.*, in: *Eser/Arnold* (Hrsg.), *Systemunrecht*, Bd. 2; *Arnold*, JuS 1997, 400 ff.

scheidungen zwingende Voraussetzung für die grundlegenden Befehle waren, auf denen das Grenzregime der DDR beruht habe.

Der BGH greift damit in der Sache auf die Figur des „Täters hinter dem Täter“ zurück, welche zur Bestrafung von Schreibtischtätern des NS-Regimes entwickelt wurde, um sie trotz volldeliktischer Tatmittler wegen ihrer Tatherrschaft kraft organisierten Machtapparats als mittelbare Täter ansehen zu können.⁵⁰⁹

ee) DDR-Amnestien

Hingewiesen werden soll hier schließlich noch auf die Ansicht des BGH zur Frage der Bedeutsamkeit der in der DDR erlassenen Amnestien; dies nicht zuletzt deswegen, weil sich dieses Problem auch für Polen gestellt hatte.

Der BGH ist hinsichtlich der Todesschüsse an der Grenze der DDR zur Bundesrepublik davon ausgegangen, dass die DDR-Amnestien die Taten der Grenzsoldaten nicht erfasst haben. Offen lässt es das Gericht jedoch, ob sich dies schon daraus ergibt, dass die Schüsse der Grenzsoldaten von vornherein außerhalb des Wirkungsbereiches der Amnestieregelungen gestanden hätten. Hierfür spreche aber, dass die Schüsse auf Flüchtlinge seitens der Strafverfolgungsbehörden der DDR durchgehend nicht als zu verfolgendes Unrecht behandelt worden seien. Daher habe überhaupt kein Grund bestanden, derartige Taten einer Amnestieregelung zu unterwerfen. Was außerhalb jeder Verfolgung stand, habe keiner Amnestie bedurft.

Der BGH stellt vielmehr darauf ab, dass nach dem Wortlaut der erlassenen Amnestie die Taten der Grenzsoldaten nicht erfasst worden seien. Zum Teil hätten sich die Amnestien nur auf bereits rechtskräftig Verurteilte bezogen, im Übrigen seien nur Fälle erfasst worden, wegen derer im Zeitpunkt der Amnestie bereits ein Strafverfahren stattgefunden habe. Schließlich seien auch Tötungsdelikte überwiegend ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Amnestien ausgenommen gewesen.⁵¹⁰

Sieht man von den zuletzt genannten Argumenten ab, so ist dazu kritisch zu bemerken, dass der BGH seine Position zu den DDR-Amnestien nicht in den Kontext des Rückwirkungsverbots gerückt hat. Denn indem die DDR die Grenzsoldaten nicht nur nicht verfolgt hat, sondern deren Handlungen auch von der Amnestie ausgenommen hatte, ist dies nicht mehr nur eine Frage der Faktizität, sondern zugleich der Hinweis, dass es an der Strafbarkeit auch aufgrund der Nichtgeltung der Amnestiegesetze ermangelt hatte. Damit wird aber zugleich die oben geäußerte Auffassung gestützt, dass das Systemunrecht der DDR nicht nur nicht verfolgt worden ist, sondern von vornherein nicht strafbar war.

⁵⁰⁹ *Kreicker et al.*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 56 ff.

⁵¹⁰ Ebenda, S. 92.

c) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Auch das BVerfG kommt zu dem Schluss, dass durch die Rechtsprechung der Instanzgerichte das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG nicht verletzt worden ist.

aa) Einschränkung des Rückwirkungsverbots

Laut dem BVerfG gilt einerseits das Rückwirkungsverbot bei im Geltungsbereich des Grundgesetzes begangenen Taten zwar absolut und garantiert strikten Vertrauensschutz. Dies trifft andererseits aber nicht zu, wenn der Träger der Staatsmacht für den Bereich schwersten kriminellen Unrechts die Strafbarkeit durch Rechtfertigungsgründe ausschließt, indem er über die geschriebenen Normen hinaus zu solchem Unrecht auffordert, es begünstigt und so die in der Völkerrechtsgemeinschaft allgemein anerkannten Menschenrechte in schwerwiegender Weise missachtet.⁵¹¹

bb) Nichtigkeit der DDR-Rechtfertigungsgründe

Das BVerfG geht damit davon aus, dass die Tötungen an der DDR-Grenze zwar nach den geschriebenen Normen des Rechts der DDR strafbar waren, aber die Strafbarkeit durch Rechtfertigungsgründe, die über die geschriebenen Normen hinausgingen, ausgeschlossen war. Insofern befindet sich das BVerfG auf jener Argumentationslinie des BGH, die die Tötungen nach dem durch die Staatspraxis ausgelegten DDR-Recht als gerechtfertigt ansah, diesen Rechtfertigungsgründen aber nachträglich die Wirkung absprach.⁵¹²

d) Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Der EGMR hat am 22. März 2001 einen Schlusspunkt in den Strafverfahren wegen der Tötungen an der deutsch-deutschen Grenze gesetzt. Dieser Schlusspunkt konnte im Landesbericht Deutschland noch nicht berücksichtigt werden.⁵¹³

Die Entscheidungen des EGMR gingen auf die Individualbeschwerden von verurteilten Mitgliedern des Nationalen Verteidigungsrates sowie Mitgliedern des Politbüros des Zentralkomitees der SED zurück. Geklagt hatte aber auch ein DDR-Grenzsoldat. Der ehemalige DDR-Verteidigungsminister *Keßler* und sein Stellvertreter *Streletz* waren als Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der DDR zu sieben Jahren und sechs Monaten bzw. fünf Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe, der Grenzsoldat K.-H. W. zu einem Jahr und zehn Monaten Jugendstrafe auf

⁵¹¹ *Arnold*, JuS 1997, 400.

⁵¹² *Ebenda*, 401.

⁵¹³ Vgl. dazu aber *Arnold et al.*, NJ 2001, 561 ff.; *Kreicker*, Art. 7 EMRK.

Bewährung verurteilt worden. Der letzte Staatsratsvorsitzende der DDR, *Egon Krenz*, wurde als Politbüromitglied und Mitglied des Nationalen Verteidigungsrates zu sechs Jahren und sechs Monaten Freiheitsentzug verurteilt.

Die vier Beschwerdeführer rügten insbesondere eine Verletzung des in Art. 7 Abs. 1 EMRK enthaltenen Verbots rückwirkender Bestrafung. Ihre Taten seien zur Zeit ihrer Begehung weder nach DDR-Recht noch nach internationalem Recht Straftaten gewesen. Der Gerichtshof verneinte jedoch sowohl hinsichtlich des DDR-Grenzsoldaten wie auch in Bezug auf die Machthaber der DDR eine Verletzung von Art. 7 Abs. 1 EMRK. Es liege zum einen ein Verstoß gegen innerstaatliches Recht der DDR vor, weil die Taten der Beschwerdeführer bei einer rechtsstaatlichen Auslegung, die sich eng am Wortlaut der einschlägigen DDR-Normen orientiert, schon zur Tatzeit vom geschriebenen Recht nicht gerechtfertigt gewesen seien. Die von den geschriebenen Normen abweichende Staatspraxis könne keine rechtfertigende Wirkung entfalten. Zum anderen begründet der EGMR die Rechtswidrigkeit der Tötungen an der deutsch-deutschen Grenze auch mit Verstößen gegen das internationale Recht und leitet daraus eine Strafbarkeit ab. Dazu beruft sich der Gerichtshof auf die Vorschrift des § 95 DDR-StGB, mit der bereits seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs im Jahr 1968 festgestellt worden sei, dass diejenigen, die die internationalen Verpflichtungen der DDR oder Grund- und Menschenrechte verletzen, individuell strafrechtlich verantwortlich waren.⁵¹⁴

7. Tschechien

Dem Landesbericht Tschechien sind die notwendigen Informationen über die Verfolgungsrealität im Hinblick auf das Systemunrecht unter gleichzeitigem Rückgriff auf darüber hinausgehende Literatur zu entnehmen.⁵¹⁵

a) Sozialistisches Rechtsverständnis

In Tschechien galt der Grundsatz, dass eine strafrechtliche Verfolgung von Systemunrecht nur dann in Betracht kommen kann, wenn gegen das damals gültige Recht und Rechtsverständnis verstoßen wurde. Der belasteten Person musste nachgewiesen werden, dass sie das „Recht der kommunistischen Tschechoslowakei“⁵¹⁶ bewusst verletzt oder extrem repressiv ausgelegt, Kompetenzen überschritten hatte, oder sich „sozusagen nebenbei noch ‚gewöhnliche Straftaten‘ zuschulden kommen ließ. Letzteres erweist sich oft noch am einfachsten – weshalb sich ein großer Teil der bisher durch tschechische Gerichte ergangenen Urteile auf Bereicherungsdelikte bezieht.“⁵¹⁷

⁵¹⁴ Vgl. kritisch dazu *Arnold et al.*, NJ 2001, 564.

⁵¹⁵ Vgl. zur slowakischen Vergangenheitspolitik *Pauer*, APuZ 42/2006, 25–32.

⁵¹⁶ *Brenner*, in: König et al. (Hrsg.), *Vergangenheitsbewältigung*, S. 216.

⁵¹⁷ *Ebenda*, S. 216.

b) Verfolgungsrealität

Auf der Grundlage der Tätigkeit des neu eingerichteten „Amtes für die Dokumentation und Untersuchung der Verbrechen des Kommunismus“ wurden bis Anfang des Jahres 1993 28 Personen vor allem wegen der Annahme von Bestechungsgeldern oder -geschenken verurteilt. Bei diesen Personen handelte es sich um Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, um Richter sowie um Mitarbeiter im Strafvollzug.⁵¹⁸ Erst im Jahr 1997 wurden Personen wegen staatlicher Repressionen verfolgt. Es erfolgten diesbezüglich Anklagen gegen 20 Personen. Davon hatten sich fünf Personen vor Gericht zu verantworten und wurden zu Freiheitsstrafen von fünf Jahren verurteilt.⁵¹⁹

⁵¹⁸ Ebenda, S. 216. Vgl. dazu die Angaben bei *Crha/Pipek*, Tschechien, S. 39 f.

⁵¹⁹ *Crha/Pipek*, Tschechien, S. 39 f. Im Landesbericht Tschechien findet sich ferner die Information, dass die Staatsanwaltschaft im Jahr 1995 eine Untersuchung über den Stand der Ermittlung politisch geschützter Delikte zum 31.12.1994 durchgeführt hat. Es ist dort festgestellt worden, dass die im Strafverfahren tätigen Organe, vor allem die Polizei, die Verhaltensweisen von mehr als 700 Personen unter dem Aspekt überprüft hätten, ob sie Straftaten begangen haben, die vor 1990 aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden. Auf der Grundlage dieser Untersuchung seien Strafverfahren gegen über 200 Personen eingeleitet und davon 40 Personen vor Gericht gebracht worden (*Crha/Pipek*, Tschechien, S. 32). Dazu gehören folgende im Landesbericht dargelegte konkrete Tatvorwürfe, die sich auf die Zeitperiode von 1948 bis 1956 beziehen (*Crha/Pipek*, Tschechien, S. 36 f.):

Mord eines angeblichen Agenten im Jahr 1949 durch einen Angehörigen der Staatssicherheit; Amtsmissbrauch durch einen Angehörigen der Staatssicherheit im Jahr 1952, indem dieser eine andere Person rechtswidrig festhielt und durch Gewalt während der Vernehmung den Tod herbeiführte; Amtsmissbrauch und Körperverletzung aufgrund von physischen Misshandlungen von Verhörpersonen durch einen weiteren Angehörigen der Staatssicherheit in den Jahren 1948 bis 1950. Eine Gruppe von Untersuchungsbeamten der Staatssicherheit soll in den Jahren 1948 bis 1950 ungesetzliche Untersuchungsmethoden benutzt haben, u.a. Elektroschocks; ein Beamter des Strafvollzugs wurde beschuldigt, im Jahr 1950 eine in Haft befindliche Person zu Tode geprügelt zu haben. Beschuldigten wurden ferner gegenüber hohen Partei- und Armeefunktionären wegen unerlaubten Waffenbesitzes seit 1946 erhoben und sich dabei darauf bezogen, dass diese Personen die Volksmilizen bewaffnet und ausgerüstet haben.

Für die Zeitperiode von 1956 bis 1968 wird vor allem über Strafverfahren im Zusammenhang mit den Ereignissen des „Prager Frühling“ berichtet. Für die Zeitperiode von 1969 bis 1989 werden im Landesbericht u.a. folgende Ereignisse genannt, die von den Strafverfolgungsbehörden mit strafrechtlicher Relevanz behandelt worden sind, ohne dass aus dem Landesbericht immer deutlich hervorgeht, ob jeweils Strafverfahren eingeleitet worden sind bzw. ob die Verfahren noch andauern oder ob und wie sie abgeschlossen wurden: Erlass von verfassungs- und gesetzwidrigen Direktiven in den 1980er Jahren durch die ehemaligen Innenminister, um den Einsatz von Abhörtechnik durch die Staatssicherheit zu ermöglichen; Amtsmissbrauch durch Untersuchungsbeamten der Staatssicherheit wegen Vernehmung eines Beschuldigten ohne Anwesenheit eines Verteidigers; Amtsmissbrauch durch Untersuchungsbeamten der Staatssicherheit wegen Festnahme einer Person ohne Grund und Vernehmung unter Gewaltanwendung; Gewaltanwendung gegen im Jahr 1989 demonstrierende Bürger durch einen Hilfspolizisten (laut Landesbericht wurde der ehemalige Hilfspolizist wegen verminderter Schuldfähigkeit zu einer Strafe auf Bewährung verurteilt); gewaltsames Eindringen von Angehörigen der Staatssicherheit in Wohnungen von Beschuldigten und gesetzwidrige Durchführung von Wohnungs- und Hausdurchsuchun-

Später wurden auch Gerichtsverfahren gegen einige Grenzsoldaten durchgeführt, denen vorgeworfen wurde, ohne Vorwarnung gezielt Schüsse abgegeben zu haben.⁵²⁰ Mit einem solchen Verfahren hatte sich unlängst das Oberste Gericht Tschechiens zu befassen. Dem zugrunde lag die Abgabe von Schüssen durch einen ehemaligen tschechischen Soldaten gegen DDR-Bürger, die im Jahr 1967 die tschechisch-österreichische Staatsgrenze überwinden wollten, was die Tötung eines Flüchtlings zur Folge hatte. Das Verfahren vor dem Instanzgericht endete zunächst mit Freispruch, was in tschechischen Zeitungen auf heftige Kritik stieß.⁵²¹ Im Juni 2005 entschied das Oberste Gericht Tschechiens, dass das Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Obergericht Olomouce zurückverwiesen wird.⁵²² Dieses habe vor allem die Frage der Verjährung zu klären. Nach einer weiteren Information hat das Oberste Gericht in Tschechien mittlerweile definitiv entschieden, dass Schüsse auf Republikflüchtlinge in der ehemaligen Tschechoslowakei nicht verjähren.⁵²³

Berichtet wird in der Literatur auch über das Verfahren gegen ehemalige hochrangige Politiker der früheren Tschechoslowakei, darunter den ehemaligen Prager Chef der Kommunistischen Partei. Diesem wurde die brutale Niederschlagung der

gen; ungesetzliches Handeln verschiedener Staatsanwälte, u.a. durch Unterdrückung von Anzeigen gegen politische Funktionäre bzw. durch Untätigsein in Haftsachen gegen politische Oppositionelle, wodurch das Verfahren verzögert wurde. Ein hoher Parteifunktionär sei wegen Amtsmissbrauchs zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt worden, weil er in Prag den befehlshabenden Offizier eines „außerordentlichen Sicherheitseinsatzes“ angewiesen habe, dass die Polizei gegen antikommunistische Demonstranten Wasserwerfer und Tränengas einsetzte; drei hohe Beamte des Innenministeriums seien wegen Amtsmissbrauch rechtskräftig verurteilt worden, weil sie Bürger bei vorläufiger Festnahme gesetzwidrig isolierten. Gegen die Angeklagten seien Freiheitsstrafen von drei, dreieinhalb und vier Jahren ausgesprochen worden.

⁵²⁰ *Crha/Pipek*, Tschechien, S. 36 f. *Brenner* spricht in ihrer Veröffentlichung aus dem Jahr 1998 (*Brenner*, in: König et al. [Hrsg.] *Vergangenheitsbewältigung*, S. 195 ff.) von Verfahren gegen vier Grenzsoldaten. Informationen aus dem Jahr 2005 besagen, dass es bis dahin 18 Prozesse dieser Art gegeben hat und es dabei zu zwei Verurteilungen zu Bewährungsstrafen gekommen ist (Märkische Oderzeitung vom 6.11.2005). Vgl. auch die Informationen in *Crha/Pipek*, Tschechien, S. 40: Danach sollen zwei Grenzsoldaten in den 1980er Jahren eine flüchtende Person über die Staatsgrenze 300 Meter nach Österreich verfolgt haben, wo sie dieser tödliche Verletzungen zufügten. Ferner wird ein Fall aus dem Jahr 1968 geschildert. Ein Leiter einer Grenzpatrouille habe seinen ihm untergebenen Soldaten erschossen, als dieser im Dienst nach Deutschland flüchten wollte.

⁵²¹ Märkische Oderzeitung vom 6.11.2005. Vgl. dazu auch *Crha/Pipek*, Tschechien, S. 47.

⁵²² Das Aktenzeichen der Entscheidung des Obersten Gerichts Tschechiens lautet 7 Tdo 562/2005. Ich danke Herrn *Wilding*, DAAD-Fachlektor für Deutsches Recht an der Karls-Universität Prag, dafür, dass er mir auf Vermittlung von Herrn Dr. *Nobbe* vom Goethe-Institut in Prag das Urteil zur Verfügung gestellt hat. Herrn Professor *Zapletal* aus Prag gebührt Dank für die Übermittlung des wesentlichen Inhalts der Entscheidung auf Deutsch.

⁵²³ <http://www.mz-web.de/servlet/ContentServer?pagename=ksta/page&atype=ksArtikel&aid=1161930676468>. Nach der dort enthaltenen Information sei es wegen Schüssen an der Grenze seit 1990 in Prag in etwa 100 Prozessen zu rund 30 Verurteilungen gekommen.

Demonstration am 17. November 1989 zur Last gelegt, wofür man ihn zu 30 Monaten Haft verurteilte. Davon musste er die Hälfte der Zeit verbüßen.⁵²⁴ In diesem Zusammenhang sind auch die Informationen über Verfahren gegen weitere hochrangige Politiker des alten Systems zu sehen, die wegen der massenhaften Festnahmen bei Demonstrationen aus der Zeit zwischen Oktober 1988 und November 1989 durchgeführt wurden. Betroffen davon war der ehemalige Innenminister *Kincl*, dessen Stellvertreter und Geheimdienstchef *Lorenc* sowie der einstige Leiter des Abwehrdienstes *Vykypel*. Gegen die Angeklagten wurden mehrjährige Freiheitsstrafen ausgesprochen. Allein *Vykypel* musste die Strafe antreten, während *Kincl* aus gesundheitlichen Gründen von der Haft verschont wurde und *Lorenc* sich in die Slowakei absetzte.⁵²⁵

Hingewiesen wird von *Brenner* ferner darauf, dass im Jahr 1997 das Oberste Gericht Tschechiens die Anklage gegen die beiden früheren hohen kommunistischen Funktionäre *Milos Jakeš* und *Jozef Lenart* zurückgewiesen hatte. Ihnen war zur Last gelegt worden, im Jahr 1968 in Verbindung mit einer fremden Macht eine für die Gesellschaft gefährliche Tätigkeit ausgeübt und dabei konspirativ an der Vorbereitung von gewalttätigen Aktionen gegen die Republik und ihre Organe und damit an der Zersetzung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung der Republik mitgewirkt zu haben:

„In geheimer Zusammenarbeit mit sowjetischen Kräften hätten sie die Intervention der Warschauer Pakt-Staaten mit ermöglicht und sich so des Landesverrats schuldig gemacht. Dieser Ansicht folgte das Gericht nicht. Es widersprach nicht nur der Auffassung der Kläger, *Jakeš* und *Lenart* hätten durch die Kontaktaufnahme zu den Sowjets auch gegen damals geltendes Recht verstoßen. Vielmehr befand das Gericht auch, die Taten der beiden Angeklagten seien inzwischen verjährt.“⁵²⁶

c) Hochverrat

Aus dem Landesbericht Tschechien geht hervor, dass im Zusammenhang mit den Ereignissen der Niederschlagung des „Prager Frühlings“ 1968 gegen eine Gruppe hoher Staats- und Parteifunktionäre eine Strafverfolgung wegen Hochverrats nach § 91 des tschechischen Strafgesetzbuchs eingeleitet worden war, weil diese am 20. August 1968 und in den folgenden Tagen verschiedene Maßnahmen zur Erleichterung des Eingreifens der sowjetischen Truppen und der Truppen des Warschauer Paktes ergriffen hatten.⁵²⁷ *Crha* und *Pipek* legen zugleich die kritischen Einwände gegen diese Strafverfolgung dar. Sie beziehen sich insbesondere darauf,

⁵²⁴ *Brenner*, in: König et al. (Hrsg.), *Vergangenheitsbewältigung*, S. 216 f. Vgl. *Crha/Pipek*, Tschechien, S. 39.

⁵²⁵ *Brenner* (Anm. 524), S. 217. Vgl. dazu auch *Crha/Pipek*, Tschechien, S. 46 f., sowie *Oschlies, W.*, *Postkommunistische Aufarbeitung*, S. 16 ff.

⁵²⁶ *Brenner*, in: König et al. (Hrsg.), *Vergangenheitsbewältigung*, S. 217.

⁵²⁷ *Crha/Pipek*, Tschechien, S. 37 und 46.

dass die Invasion gerade von dem Bemühen getragen gewesen sei, den Sozialismus in der damaligen Tschechoslowakei zu retten, was dazu geführt habe, die territoriale Einheit der ČSSR sowie deren Verteidigungsfähigkeit und Souveränität zu erhalten. Deswegen sei der Tatbestand des Hochverrats nicht erfüllt, weil er verlange, dass die Handlung von dem speziellen Vorsatz geleitet sein muss,

„in Verbindung mit einer fremden Macht die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung, die territoriale Einheit oder die Verteidigungsfähigkeit der Republik vorsätzlich zu zersetzen.“⁵²⁸

d) Verjährung und Kommunistengesetz

Die von dem Gericht in dem Verfahren gegen *Jakeš* vertretene Auffassung, dass die Taten verjährt sind, bewertet die Literatur als einen Widerspruch zu dem Urteil des Verfassungsgerichts über das sogenannte *Kommunistengesetz*. Dieses Gesetz Nr. 198/1993 vom 9. Juli 1993 trug den Titel „Über den illegalen Charakter des kommunistischen Regimes und über den Widerstand gegen dieses Regime“.⁵²⁹ Es galt als eine überwiegend programmatische und insgesamt weitreichende politisch-moralische Abrechnung mit dem überwundenen System.⁵³⁰

Von den wenigen Regelungen mit juristischer Bedeutung war insbesondere § 5 relevant, der das Ruhen der Verjährung betrifft. Dort heißt es:

„Auf die Verjährung der Straftaten wird der Zeitraum vom 25. Februar 1948 bis 29. Dezember 1989 nicht angerechnet, wenn es aus politischen Gründen, die mit den grundlegenden Prinzipien der Rechtsordnung eines demokratischen Staates unvereinbar sind, nicht zu einer rechtskräftigen Verurteilung oder zu einem Freispruch gekommen ist.“⁵³¹

Ein sich gegen das Kommunistengesetz richtender Normenkontrollantrag wurde vom Verfassungsgericht am 21. Dezember 1993 im Wesentlichen mit der Begründung zurückgewiesen, dass dem Gesetz nur deklaratorischer Charakter zukomme und dieses deswegen keinen Verstoß gegen Verfassungs- und Völkerrecht bedeute.⁵³² Obwohl das Verfassungsgericht in seinem Beschluss nicht explizit Stellung zur nachträglichen Verlängerung von Verjährungsfristen nimmt, bejaht es allgemein die Zulässigkeit einer nachträglichen Verschärfung von Verjährungsregelungen.⁵³³ Ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot nach Art. 40 Abs. VI der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten, die in die tschechische Verfassungsordnung inkorporiert worden war, wurde nicht festgestellt.⁵³⁴ Die Grundrechtecharta sei keine strafrechtliche Norm, sondern übernehme aus verschiedenen Rechtsberei-

⁵²⁸ Ebenda, S. 46.

⁵²⁹ Vgl. dazu insgesamt *Lammich*, in: Jahrbuch für Ostrecht, S. 183 ff.

⁵³⁰ *Zimmermann*, Vergangenheitssaufarbeitung, S. 122.

⁵³¹ Ebenda, S. 122.

⁵³² Ebenda, S. 124.

⁵³³ Ebenda, S. 187.

⁵³⁴ Ebenda, S. 201 f., 123 f.

chen bestimmte grundlegende Prinzipien, die in erhöhtem Maße schutzwürdig seien. Art. 40 VI der Charta wolle lediglich feststellen, „daß die Formulierung einzelner Straftaten und deren Strafbarkeit“ nicht *ex post* erfolgen kann. Das erstrecke sich nur „auf die Verhängung einer Strafe wie auch auf die Festsetzung ihrer Höhe“, während „die Frage der prozeßrechtlichen Voraussetzungen [...], einschließlich der Verjährungsfrage“ nicht „zu diesen *grundlegenden* Rechten und Freiheiten von prinzipieller Bedeutung“ zählten.⁵³⁵

8. Bulgarien

Im Landesbericht Bulgarien wird im Einzelnen dargelegt, dass sich die Strafverfolgung in erster Linie auf den früheren Staats- und Parteichef *Todor Zshivkov* bezog. Berichtet wird über mehrere Strafverfahren, die gegen ihn eingeleitet worden waren.

a) Wirtschaftsstraftaten und Amtsdelikte

Die strafrechtlichen Vorwürfe, die gegenüber dem früheren Partei- und Staatschef *Zshivkov* erhoben wurden, bezogen sich auf das Verschaffen von Vorteilen für sich und andere. Hierbei handelte es sich im Wesentlichen um besonders schwere Fälle von Amtsdelikten, und zwar um

- das Beauftragen von Staatsbediensteten mit staatsfremden Aufgaben für seinen eigenen Vorteil,
- die Anordnung der Kostenübernahme für die Unterhaltung von Villen,
- die rechtswidrige finanzielle Versorgung der Machthaber,
- Zuwendungen für repräsentative Zwecke,
- Vergabe von Wohnungen nach eigenem Ermessen,
- die Bereicherung am Staatsvermögen aufgrund gefälschter Urkunden sowie
- mangelnde Sorgfalt beim Verfügen über das Parteivermögen.⁵³⁶

Auf der Grundlage dieser Vorwürfe wurde *Zshivkov* zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt.⁵³⁷ Das dagegen eingelegte Rechtsmittel hatte zunächst

⁵³⁵ Zit. nach *Zimmermann*, Vergangenheitsaufarbeitung, S. 202. Vgl. dazu auch *Holländer*, in: Brunner (Hrsg.), Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts, S. 93 ff.

⁵³⁶ *Gruev/Filchev*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 12, S. 80 ff.; *dies.*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 65.

⁵³⁷ In der über den Landesbericht hinausgehenden Literatur findet sich der Hinweis, dass die gegen *Zshivkov* verhängte Freiheitsstrafe in Hausarrest vollzogen wurde (*Brahm*, Überwindung der kommunistischen Diktatur, S. 12; *Jessel-Holst*, in: Brunner [Hrsg.], Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts, S. 125). Vgl. auch den Roman von *Barnes*, Das Stachelschwein, der sich mit dem Prozess gegen *Zshivkov* – wenn auch unter anderem Namen – befasst.

keinen Erfolg. Im Aufsichtsverfahren vor dem Obersten Gericht hingegen wurde die Auffassung der Verteidigung von der Immunität als Strafverfolgungshindernis anerkannt. *Zshivkov* wurde mit der Begründung freigesprochen, dass er im Zeitraum von 1971 bis 1989 in seiner Eigenschaft als Generalsekretär der Bulgarischen Kommunistischen Partei und Vorsitzender des Staatrates der Republik Bulgarien den tatsächlichen Status eines Staatsoberhauptes inne hatte und sich infolgedessen auf ihn die Regelungen für die Immunität anwenden ließen.⁵³⁸

b) Politischer Machtmissbrauch

In einem weiteren Verfahren war gegen *Zshivkov* und andere der Vorwurf des Machtmissbrauchs erhoben worden. Sie hätten als Staatsmänner von 1984 bis 1988 einen Ausnahmezustand in einem Teil Bulgariens verhängt sowie die gesetzwidrige Festnahme von bulgarischen Staatsbürgern mit türkischer Volkszugehörigkeit angeordnet und deren verfassungsmäßigen Rechte eingeschränkt.⁵³⁹ Aufgrund von Beweisschwierigkeiten bei der Vernehmung von über 100 Personen wurde der Prozess zunächst ausgesetzt. Da die Angeklagten in der Folgezeit verstarben, konnte der Prozess nicht wieder aufgenommen werden.⁵⁴⁰

c) Weitere Verfolgungsrealität

Der Landesbericht informiert ferner über weitere Verfahren gegen frühere Funktionäre des Staates und der Kommunistischen Partei, so wegen Misswirtschaft, wegen unzureichender Schutzmaßnahmen nach der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl, wegen Manipulation der Archive (unter anderem Vorlage falscher Beweise), Irreführung der Justiz sowie wegen Straftaten im Bereich der Staatssicherheit (unter anderem Aktenvernichtung).⁵⁴¹

Das Verfahren wegen Misswirtschaft wurde wegen fehlender Tatbestandsmäßigkeit eingestellt. Eingestellt wurde auch das Verfahren wegen Irreführung der Justiz. Gründe dafür waren der Eintritt der Verjährung sowie die fehlende Rechtswidrigkeit. Die Strafverfahren gegen Angeklagte im Bereich der Staatssicherheit endeten aufgrund des Todes der Beschuldigten.⁵⁴²

Verurteilungen erfolgten hingegen in den Verfahren wegen unzureichender Schutzmaßnahmen nach der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl sowie wegen Manipulation der Archive; in letzterem Verfahren kam es zur Aufhebung und Zu-

⁵³⁸ *Gruev/Filchev*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 12, S. 104 f.

⁵³⁹ *Gruev/Filchev*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 12, S. 86 ff., 96 f.; *dies.*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 64 f.

⁵⁴⁰ *Gruev/Filchev*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 12, S. 96 f.

⁵⁴¹ Ebenda, S. 97 ff.

⁵⁴² Ebenda, S. 97 ff.

rückverweisung, ohne dass bisher eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt.⁵⁴³

Erhoben wurde auch der Vorwurf der Massentötungen. Dabei ging es um die Verantwortung für Massentötungen in Lagern Ende der 1950er, Anfang der 1960er Jahre. Bei Einleitung des Strafverfahrens war die Strafverfolgung jedoch bereits verjährt.⁵⁴⁴

9. Vergleichende Zusammenfassung Osteuropa

a) Unterschiede und Gemeinsamkeiten

Der strafrechtliche Umgang mit Systemunrecht nach politischen Umbrüchen in den einzelnen Ländern zeigt ein uneinheitliches Bild. In einigen Ländern, die vor dem Systemumbruch durch Straflosigkeit gekennzeichnet waren, bleibt es auch nach der Systemveränderung bei der *Straflosigkeit*. Hierzu zählen *Russland*, *Weißrussland* und *Georgien*. In anderen Ländern führte die zielgerichtete Veränderung der Gesetzgebung dazu, dass bestimmte Voraussetzungen für die Strafverfolgung geschaffen werden konnten, wie in *Estland* und *Litauen* in Bezug auf Genozid.

In *Polen* erfolgte die Veränderung der normativen Ausgangslage zunächst durch eine sogenannte axiologische Umwertung, um dann mit spezifischen Gesetzen für bestimmte schwerwiegende Handlungen aus konkreten historischen Epochen rückwirkend die Verjährungsfristen zu ändern. Auch in *Estland* und *Litauen* wurde durch Gesetzgebungsakte die rückwirkende Veränderung von Verjährungsfristen bestimmt.

Ebenso drehte sich in *Ungarn* der strafrechtliche Umgang mit der Vergangenheit hauptsächlich um die *Verjährungsfrage*, und dort sowie in *Polen* wurden Strafverfahren zur Ahndung von Systemunrecht durchgeführt, wobei deren Häufigkeit in *Polen* wesentlich stärker ausgeprägt war als in *Ungarn*. Juristisch ist dies darauf zurückzuführen, dass das ungarische Verfassungsgericht die rückwirkende Veränderung der Verjährungsfristen nicht für zulässig erachtete und dieses Problem dem Völkerrecht zuwies, wodurch dem Anwendungsbereich für die Strafverfolgung Grenzen gesetzt wurden. Hingegen legitimierte in *Polen* das Verfassungsgericht die Zulässigkeit der rückwirkenden Aufhebung von Verjährungsfristen aus Gründen der Herstellung von *historischer Gerechtigkeit*, was insoweit eine im Vergleich mit *Ungarn* beträchtliche Ausweitung der Strafverfolgung bedeutete.

Eine gänzlich andere Situation bestand im Hinblick auf den Umgang mit Systemunrecht der *DDR*, da diese dem Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist und mit dem Einigungsvertrag eine spezifi-

⁵⁴³ Ebenda, S. 97 ff.

⁵⁴⁴ Ebenda, S. 100, 107 f.

sche normative Ausgangslage geschaffen worden war. Mit der staatsrechtlichen Herstellung der deutschen Einheit entschieden Gerichte der Bundesrepublik über das Systemunrecht der DDR. In zahlreichen Gerichtsverfahren der höchsten deutschen Gerichte bis hin zum EGMR in Straßburg wird festgestellt, dass bei Bestrafung von Tätern von Systemunrecht das Rückwirkungsverbot nicht verletzt worden sei, weil das DDR-Recht durch die Gerichte der Bundesrepublik nach dem Systemwechsel entweder durch die sogenannte Radbruchsche Formel für unbeachtlich erklärt, oder jetzt erst „richtig“ ausgelegt worden sei.

In der Literatur zu *Tschechien* wird betont, dass vom Rückwirkungsverbot auch das kommunistische Rechtsverständnis erfasst ist. Danach hätte allerdings grundsätzlich keine Strafverfolgung im neuen System erfolgen dürfen. Gleichwohl sind eine Reihe von Strafverfahren durchgeführt worden, die teilweise auch zu Verurteilungen führten. Es bleibt letztlich offen, ob es sich dabei möglicherweise um Exzesstaten gehandelt hat, die vom kommunistischen Rechtsverständnis in der Tschechoslowakei nicht mehr gedeckt waren. Es spricht manches dafür, dass auch in Tschechien das sozialistische Strafrecht nachträglich im rechtsstaatlichen Sinne ausgelegt und angewendet werden sollte.⁵⁴⁵

b) Gründe für Unterschiede

Die Gründe für diese unterschiedlichen strafrechtlichen Reaktionen auf Systemunrecht nach den jeweiligen Systemveränderungen in den einzelnen Ländern Osteuropas lassen sich anhand der Landesberichte nur in Ansätzen nachvollziehen. Die Straflosigkeit in Russland, Weißrussland und Georgien wird vor allem mit juristischen und politischen Gründen und mit personeller Kontinuität in den Institutionen politischer Macht begründet. Politische Gründe für die Strafverfolgung in Ungarn nach dem Systemumbruch werden hingegen explizit bestritten. Das Problem wird für dieses Land einzig dem Recht zugewiesen. Auch hinsichtlich der umfassenden Strafverfolgung von Systemunrecht der DDR werden politische Gründe als Ursache dafür weitgehend ausgeklammert. Ansatzpunkte für unterschiedliche juristische Betrachtungen mit weit reichenden Konsequenzen ergeben sich beispielsweise bei der Verjährung, die in Ungarn als materiellrechtliches Rechtsinstitut angesehen wird, in Polen als eine Kombination zwischen materiellem Recht und dem Prozessrecht und in der Bundesrepublik Deutschland als überwiegend dem Prozessrecht zugehörig gilt. Aus diesen unterschiedlichen Betrachtungen ergeben sich unterschiedliche Auffassungen über eine Kollision der nachträglichen Veränderung von Verjährungsfristen mit dem Rückwirkungsverbot.

⁵⁴⁵ Entsprechende Andeutungen finden sich bei *Holländer*, in: Brunner (Hrsg.), *Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts*, S. 97 f.

c) Modelle und Systematisierungen

Dieses uneinheitliche Bild erschwert eine Einteilung in Modelle oder Grundmuster der strafrechtlichen Reaktion auf Systemunrecht nach dem jeweiligen Systemumbruch beträchtlich. Nicht zuletzt deswegen sind bisherige Modelle wie etwa das des *Schlussstrichs* oder der *Strafverfolgung* verworfen bzw. ersetzt worden.⁵⁴⁶ Die neueren Modelle knüpften allein bei der täterbezogenen strafrechtlichen Reaktion an und differenzierten dabei zwischen *Strafverfolgung* einerseits und *Strafverzicht* andererseits. Das Modell *Strafverfolgung* wurde seinerseits unterteilt in *umfassende Strafverfolgung* und *eingeschränkte Strafverfolgung*; das Modell *Strafverzicht* enthielt die Unterscheidungsmerkmale *umfassender Strafverzicht*, *eingeschränkter Strafverzicht* sowie *bedingter Strafverzicht* (vgl. die *Übersichten 4* und *5* der „Einführung in das Gesamtprojekt“, siehe S. 26 und 27). Die seitdem fortgeführten Untersuchungen zeigten jedoch, dass der Begriff „Strafverzicht“ überdacht werden musste und zunächst durch den Begriff „Straflosigkeit“ zu ersetzen war (vgl. oben Teil 1, § 3 III.C.).

Zwar kann mit diesen Differenzierungen im Hinblick auf die strafrechtliche Reaktion bzw. die unterbliebene Reaktion – und damit täterbezogen – zwischen den einzelnen Ländern recht gut unterschieden werden, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der normativen Ausgangslage lassen sich damit aber nicht erfassen. Auch sind damit eventuell bestehende Verbindungslinien zu den jeweiligen politischen Systemumbrüchen nicht zu ziehen. Noch weniger lassen sich entsprechende Modelleinteilungen finden. Zu dieser Erkenntnis gelangt man bei dem Versuch, von den bereits vorhandenen Ländereinteilungen nach „Strafverfolgung“ und „Straflosigkeit“ aussagekräftige Bezüge einerseits zu den jeweiligen Systemveränderungen und andererseits zur normativen Ausgangslage herzustellen.

aa) Strafverfolgung und Straflosigkeit

Hinsichtlich der beiden Grundmuster *Strafverfolgung* und *Straflosigkeit* kann von folgender Länderzuordnung ausgegangen werden: Russland, Weißrussland und Georgien wären als Länder *umfassender Straflosigkeit* anzusehen. Demgegenüber stünde Deutschland als Land, das hinsichtlich des Systemunrechts der DDR eine *umfassende Strafverfolgung* betrieben hat. Von eingeschränkter oder vielleicht treffender von *relativer Straflosigkeit* ließe sich sprechen bei Estland, Litauen, Tschechien und Bulgarien; von *eingeschränkter Strafverfolgung* bei Polen und Ungarn, hierzu ließen sich Tschechien und Bulgarien zählen. Dabei wird deutlich, dass vor allem die Abgrenzungen zwischen eingeschränkter Straflosigkeit auf der einen Seite und eingeschränkter Strafverfolgung auf der anderen Seite schwierig ist. Ein Abgrenzungskriterium besteht zunächst in dem faktischen Gesichtspunkt

⁵⁴⁶ Vgl. dazu *Eser/Arnold*, in: *Eser/Arnold* (Hrsg.), *Systemunrecht*, Bd. 3, S. 1 ff.

der Quantität von Strafverfolgung gegenüber Personen, die in Polen und Ungarn deutlich größer war als in Estland und Litauen. Tschechien und Bulgarien würden sich mit einer eigenen Kategorie wohl dazwischen einordnen lassen. Weitere Einschränkungen ergeben sich insbesondere nach den konkreten Tatbeständen des verfolgten Unrechts sowie durch die Festlegung von historischen Zeiträumen wie auch durch die Anwendung des Rechtsinstituts der Verjährung.

Übersicht 11: Täterbezogenes Transitionsstrafrecht in Osteuropa

| Strafverfolgung | | Straflosigkeit | |
|-----------------|-------------------------|--------------------|--------------------------------------|
| umfassende | eingeschränkte | relative | umfassende |
| Deutschland | Polen Ungarn | Estland Litauen | Russland Weißrussland Georgien |
| | Tschechien Bulgarien | | |

bb) Transitionen und täterbezogenes Transitionsstrafrecht

Vor dem Hintergrund von *Übersicht 11* ist als nächster Schritt für eine weitere Systematisierung die jeweilige Transition in ihrer Unterscheidung zwischen Systemwechsel und Systemwandel in den Blick zu nehmen.

Dabei ist festzustellen, dass bei den Ländern mit *umfassender Straflosigkeit* – wie Russland, Weißrussland, Georgien – einerseits von der Implosion, von einem Zusammenbruch des alten Systems gesprochen werden kann, und andererseits von einer – trotz Entwicklung demokratischer Strukturen – weitgehenden Kontinuität des politischen personellen Machtapparates jedenfalls im Grundsatz ausgegangen werden muss (vgl. *Übersicht 6* auf S. 119 und *Übersicht 12* auf S. 211).

Bei den Ländern mit eher *eingeschränkter Straflosigkeit* (Estland, Litauen, Tschechien, Bulgarien) verlief hingegen der Systemumbruch unter aktiverer Mitwirkung von inneren Kräften, wobei zu beachten ist, dass sich Estland und Litauen dabei von der direkten Besetzung durch Russland befreiten. Die Schwierigkeit, Estland und Litauen unter den bisherigen Gesichtspunkten der Transition systematisch erfassen zu können, besteht vor allem darin, dass sie einerseits als frühere Länder der Sowjetunion zur Kategorie der Implosion und des Zerfalls gehören, andererseits aber das Wirken der inneren Kräfte dazu berechtigt, zugleich von einem Systemwandel zu sprechen (vgl. *Übersicht 14* auf S. 211).

Übersicht 12: Systemwechsel mit täterbezogenem Transitionsstrafrecht in Osteuropa

| Land | Transition als Systemwechsel | Täterbezogenes Transitionsstrafrecht |
|------------------|---|--|
| DDR | Untergang des Staates und Beitritt zu einem anderen Staat | umfassende Strafverfolgung |
| Sowjetunion | Implosion und Zerfall | umfassende Straflosigkeit |
| Tschechoslowakei | Implosion und Zerfall | eingeschränkte Strafverfolgung sowie relative Straflosigkeit |

Übersicht 13: Systemwandel mit täterbezogenem Transitionsstrafrecht in Osteuropa

| Land | Transition als Systemwandel | Täterbezogenes Transitionsstrafrecht |
|-----------|-----------------------------|--|
| Polen | verhandelt | eingeschränkte Strafverfolgung |
| Ungarn | verhandelt | eingeschränkte Strafverfolgung |
| Bulgarien | verhandelt | eingeschränkte Strafverfolgung sowie relative Straflosigkeit |

Übersicht 14: Spezifische Abgrenzungsprobleme in Osteuropa

| Land | Abgrenzungsprobleme | Täterbezogenes Transitionsstrafrecht |
|---------------------|------------------------------|--------------------------------------|
| Litauen und Estland | Implosion und Unabhängigkeit | relative Straflosigkeit |

Für Ungarn und Polen als Länder *eingeschränkter Strafverfolgung* ist das innere Element für den Systemumbruch in noch stärkerem Maße zu berücksichtigen als bei den bisher erwähnten Ländern. Besonders für Ungarn bedeutet das, dass an vorhandene gewisse rechtsstaatliche Strukturen des alten Systems angeknüpft werden konnte (vgl. *Übersicht 7* auf S. 120 und *Übersicht 13*, oben).

Was Deutschland als Land mit *umfassender Strafverfolgung* betrifft, so unterscheidet sich die Situation des Systemwechsels grundlegend von der in anderen osteuropäischen Ländern. Zwar kommt auch in der DDR dem inneren Element der Veränderung eine Bedeutung zu, in seinem Wesen muss aber auch bei dieser Transition eher von einem Zusammenbruch des alten Systems gesprochen werden. In ihrem weiteren Verlauf bestand die Besonderheit der Transition darin, dass das alte System durch das etablierte System der Bundesrepublik Deutschland übernommen oder – treffender gesagt – ersetzt worden ist.

d) Begrenzte Aussagen

Auf der Grundlage des heterogenen Bildes von *Übersicht 12* (siehe S. 211) ist es so gut wie ausgeschlossen, eine aussagekräftige Verbindung zwischen den jeweiligen Systemwechseln und dem jeweiligen Weg der strafrechtlichen Reaktion in den einzelnen Ländern vorzunehmen. Insbesondere lassen sich keine verlässlichen Aussagen darüber finden, dass etwa die Strafflosigkeit in Russland, Georgien oder Weißrussland auf die Transition nach dem Systemzusammenbruch unmittelbar zurückzuführen ist. Ebenso lässt sich keine sichere Feststellung treffen, dass die eingeschränkte Strafverfolgung etwa in Polen oder Ungarn mit der als Systemwandel erfolgten Transition in diesen Ländern wirklich erklärbar ist. Bestimmte Zusammenhänge lassen sich freilich nicht übersehen. Diese erreichen jedoch nicht die Stufe, auf der sich eine zuverlässige Modelleinteilung für Verbindungen zwischen Systemwechsel bzw. Systemwandel und strafrechtlicher Reaktion vornehmen lässt.

Ähnliches gilt auch für Verbindungen zwischen Systemwechsel, normativer Ausgangslage und strafrechtlicher Reaktion. Dass beispielsweise der materielle Verbrechensbegriff ein Hinderungsgrund für Strafverfolgung von Systemunrecht bedeutet, wird durch die Praxis der Transitionen in Polen, Ungarn und Deutschland widerlegt. Die in diesen Ländern auftretenden Verjährungsprobleme werden ganz unterschiedlich gelöst. Auch das dort bestehende Rückwirkungsproblem erfährt eine sehr unterschiedliche Behandlung.

e) Fazit

Insgesamt ergibt sich damit das Fazit, dass sich Gemeinsamkeiten im Grunde nur in der normativen Ausgangslage feststellen lassen. Bereits eine Klassifizierung der Länder auf der Grundlage der Transition ist schwierig. Eine gewisse Modelleinteilung erscheint nur im Hinblick auf das täterbezogene Transitionsstrafrecht möglich (vgl. *Übersicht 11* auf S. 210).

Direkte Verbindungslinien zwischen Systemwechsel, normativer Ausgangslage und strafrechtlicher Reaktion können nicht ohne Weiteres gezogen werden. Eines indes hat sich, ob in den Landesberichten explizit erwähnt oder nicht, mit Sicherheit herausgestellt: Der Weg, den die einzelnen Länder bei dem strafrechtlichen Umgang mit der Vergangenheit nach den Systemwechseln eingeschlagen haben, ist abhängig von der *Transitionspolitik* im jeweiligen Land.

Hierbei sind zwei Gegenpole festzustellen: Wenn auf der einen Seite die Transition politisch und personell durch Kontinuitäten des alten Systems gekennzeichnet ist, fehlt wohl zumeist schon der politische Wille, eine strafrechtliche Reaktion auf Systemunrecht überhaupt in Erwägung zu ziehen (Russland, Weißrussland, Georgien). Sofern auf der anderen Seite das alte politische System durch ein etabliertes demokratisches System quasi übernommen bzw. ersetzt wird, geht dies einher mit einem ausgeprägten Willen zur strafrechtlichen Ahndung des Systemunrechts des

anderen Systems (Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die DDR). Handelt es sich bei den Transitionen dagegen eher um Systemwandlungen, scheinen diese einen differenzierenden politischen Willen insoweit hervorzubringen, als mit bestimmten Gesetzesvorhaben eine – in verschiedener Hinsicht freilich von vornherein beschränkte – Strafverfolgung erreicht werden soll (Polen, Ungarn, Bulgarien).

B. Südeuropa

1. Griechenland

a) Leitlinien

Der Abhandlung über die Rechtslage wird im griechischen Landesbericht ein kurzer Überblick über die Verfolgung des Systemunrechts der Diktatur nach der Wiedererlangung der Demokratie vorangestellt. Für die Vergangenheitsbewältigung wird in Griechenland der Begriff „Katharsis“ verwendet.⁵⁴⁷ Leitlinie für die „Katharsis“ war auf der einen Seite eine zügige und gerechte Bestrafung der wichtigen und besonders exponierten Täter und auf der anderen Seite die Einbindung der Kleintäter und Mitläufer in die demokratische Entwicklung durch Aussöhnung mittels Gewährung von Straflosigkeit.⁵⁴⁸ Die Haupturheber und Rädelsführer waren von der Amnestie ausgenommen, die der demokratisch gewählte Präsident *Karamanlis* im Jahr 1974 erlassen hatte. Ebenfalls von der Amnestie ausgenommen waren Folterungen; diese konnten nur dann nicht mehr verfolgt werden, wenn nicht innerhalb einer dreimonatigen Frist nach Erlass von speziellen Amnestie- und Verjährungsvorschriften die Ermittlungen aufgenommen oder ein entsprechender Strafantrag gestellt worden war.⁵⁴⁹

b) Verfolgungsrealität

Vor dem Hintergrund dieser Leitlinien wurden Strafverfahren wegen des Staatsstreichs (Hochverrat) sowie wegen der Anwendung von Foltermethoden durchgeführt. Insgesamt wurden 24 Personen wegen Hochverrats und – da sie überwiegend Armeeingehörige waren – wegen militärischen Aufruhrs (Meuterei) angeklagt. Von ihnen wurden im sogenannten *Haupturheberprozess* 18 Personen für schuldig befunden und zu hohen Strafen verurteilt: drei zum Tode, acht zu lebenslangem Zuchthaus und die übrigen zu zeitigen Freiheitsstrafen. Die Todesurteile wurden in lebenslange Zuchthausstrafen umgewandelt. Der Versuch, über die Bestrafung der Haupturheber des Militärputsches hinaus auch eine Gruppe von 104 Zivilisten

⁵⁴⁷ *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 58.

⁵⁴⁸ Ebenda, S. 58 ff., 60.

⁵⁴⁹ Ebenda, S. 60 ff.

wegen Teilnahme am Hochverrat zur Verantwortung zu ziehen, die nach der Machtergreifung mit den Obristen als Minister und Staatssekretäre eng zusammengearbeitet hatten, scheiterte,⁵⁵⁰ denn der Hochverrat wurde durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung als ein Zustands- und nicht als Dauerdelikt angesehen. Dies hatte zur Folge, dass die nach dem Putsch ausgeübte Macht ebenso wenig unter Strafe stand wie die Mitwirkung an der Gewaltherrschaft.⁵⁵¹

Hinsichtlich der Folter wurden mehrere Prozesse vor allem gegen frühere Angehörige der Militärpolizei ESA in Gang gesetzt. Dabei handelte es sich sowohl um vorgesetzte Offiziere wie auch um Personen mit niedrigerem Dienstgrad und einfache Soldaten. Die meisten Verfahren endeten mit einer Verurteilung der Angeklagten zu Gefängnisstrafen.

c) Rechtsprechung und Strafausschließungsgründe

Die Analyse der Rechtsprechung im Landesbericht verdeutlicht, dass „Staatsnotstand“ sowie „Handeln auf Befehl“ prinzipiell nicht als Rechtfertigungsgründe anerkannt wurden. Abgelehnt wurde die Berufung der Angeklagten sowohl auf einen vorsatzausschließenden Tatsachenirrtum als auch auf einen zurechnungsausschließenden Verbotsirrtum. Indes kam es in Folterprozessen dazu, dass mitunter der Vorsatz des Täters im Hinblick auf die tatsächlich eingetretenen Folgen verneint wurde.⁵⁵²

Hinsichtlich eventueller Strafaufhebungsgründe befassen sich *Kareklás* und *Papacharalambous* mit dem Argument der Angeklagten, wonach sie tätige Reue geleistet hätten. Hingewiesen wird darauf, dass sich dies nur auf das Strafmaß ausgewirkt habe.⁵⁵³ Auf der verfassungsrechtlichen Seite wiesen die Gerichte auch den Einwand der Angeklagten zurück, es habe sich bei ihrer Machtergreifung um eine „Recht schaffende gelungene Revolution“ gehandelt.⁵⁵⁴

Strafprozessual waren insbesondere die Fragen der Verjährung sowie der Gerichtszuständigkeiten relevant. Die Verjährung spielte insofern eine Rolle, als gemäß den *Vorschriften des IV. Parlamentarischen Verfassungsbeschlusses* ein Antrag zur Verfolgung der Haupturheber und ihrer Komplizen innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung des Beschlusses am 18. Januar 1975 zu stellen war, damit die Verfolgung einsetzen konnte.

⁵⁵⁰ Ebenda, S. 61 f.

⁵⁵¹ Ebenda, S. 77 ff.

⁵⁵² Ebenda, S. 83.

⁵⁵³ Ebenda, S. 84 f.

⁵⁵⁴ Ebenda, S. 87 ff.

d) *Zuständigkeiten*

In Bezug auf die Gerichtszuständigkeit wandten sich die Angeklagten im Haupturheberprozess gegen die durch den IV. Parlamentarischen Verfassungsbeschluss bestimmte Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Athen. Unter Hinweis auf das Prinzip des gesetzlichen Richters vertraten die Angeklagten die Auffassung, dass für sie nur die Schwur- und die Militärgerichte zuständig sein könnten. Auch mit diesen Argumenten drangen die Angeklagten nicht durch.⁵⁵⁵

e) *Selbstamnestien*

Im Landesbericht Griechenland werden schließlich auch Bemühungen zur Behebung von Bestrafungshindernissen geschildert. Diese betreffen insbesondere die Aufhebung von Maßnahmen zur Selbstamnestie der Machthaber der Diktatur durch den IV. Parlamentarischen Verfassungsbeschluss. Eine solche Selbstamnestie war beispielsweise durch eine Rechtsverordnung aus dem Jahr 1973 bewirkt worden, wonach jede Straftat, die durch Staatsorgane im Rahmen der Ausübung ihrer Amtspflichten vor der Inkraftsetzung dieser Rechtsverordnung begangen worden war, als verjährt zu gelten hatte. Die rückwirkende Ungültigkeitserklärung der Selbstamnestie wurde deswegen nicht als ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot angesehen, weil diese Maßnahme mittels einer Verfassungsnorm getroffen worden war.⁵⁵⁶

2. Spanien

a) *Begnadigungen und Amnestien*

aa) *Generalbegnadigung*

In Bezug auf die Situation nach der politischen Systemveränderung beschäftigt sich der Landesbericht schwerpunktmäßig mit der Generalbegnadigung, die der Nachfolger von *Franco*, König Don *Juan Carlos de Borbón*, am 25. November 1975 vorgenommen hatte. Sie wurde damit nur wenige Tage, nachdem *Juan Carlos* zum König ernannt worden und *Franco* verstorben war, erlassen. Das entsprechende Gesetzesdekret bezog sich auf die „Gesamtheit aller Verurteilungen bis zu drei Jahren Haft, Führerscheintzug bis zu drei Jahren und alle Geldstrafen“.⁵⁵⁷ Bei anderen Fällen kam es zu einer teilweisen Herabsetzung der Strafe.

⁵⁵⁵ Ebenda, S. 89 ff., 91 f.

⁵⁵⁶ Ebenda, S. 94 ff.

⁵⁵⁷ *Pérez del Valle/Ayuso Torres*, Spanien (unveröff.), S. 69.

bb) Amnestien

Ein halbes Jahr später wurde eine Amnestie für „alle politischen und die Meinungsäußerung betreffenden Straftaten und Vergehen“ erlassen. Ausgenommen waren Straftaten gegen das Leben und die persönliche Integrität. Diese Ausnahme wurde durch Gesetzesdekret vom 14. März 1977 abgeschafft. Die umfassendste Amnestie wurde am 15. Oktober 1977 erlassen und betraf im Wesentlichen alle „politisch motivierten Taten“, die bis zum 6. Oktober 1977 begangen worden waren.⁵⁵⁸ Damit wurden laut Landesbericht auch alle Straftaten von Staatsbediensteten erfasst,

„die anlässlich oder auf Grund der Verfolgung von politischen Delikten begangen worden waren sowie Straftaten, die sich gegen die Ausübung der Grundrechte der Bürger richteten. Zweifelsohne gehören auch alle Straftaten dazu, die von Personen begangen wurden, die mit dem Machtapparat in Verbindung gebracht werden konnten. In diesem Sinne ist die Bestimmung von besonderer Bedeutung, durch die festgelegt wird, dass die zivilen Staatsbediensteten ihre aktiven Rechte (Wiedereingliederung in die zivile oder militärische Verwaltung) und passiven Rechte (Anerkennung der Rente) zurückerhalten müssen, unabhängig des Grundes, weswegen sie amnestiert wurden [...]. Somit wurde ein Staatsbediensteter, der aus der Verwaltung auf Grund seiner Meinungsverschiedenheit zum politischen Regime vor 1975 ausscheiden musste, wieder in den Staatsdienst aufgenommen, ebenso wie ein Staatsbediensteter, der wegen Übergriffen bei der Verfolgung politischer Straftaten den Dienst quittieren musste.“⁵⁵⁹

Prozessual bedeutete die Amnestie, dass sie sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag eines Beteiligten von den Richtern oder Gerichten, die für die Verhandlung der amnestierten Straftat zuständig waren, einzelfallbezogen ausgesprochen wurde.⁵⁶⁰

b) *Der Fall Ruano*

Einen besonderen Stellenwert nimmt im Landesbericht der *Fall Ruano* ein. Bei *Enrique Ruano* handelte es sich um einen Studenten, der aufgrund seiner politischen Aktivitäten während der *Franco-Zeit* festgenommen worden war. Während der polizeilichen Befragung stürzte er am 20. Januar 1969 auf den Innenhof seines Aufbewahrungsortes und verstarb.⁵⁶¹ Nach Presseberichten soll sich *Ruano* das Leben genommen haben. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zur Klärung des Vorfalles wurden noch im selben Jahr eingestellt.

Im Landesbericht wird dieser Sachverhalt als der überhaupt einzige Fall diskutiert, bei dem eine Amnestie bzw. die Vorschriften über die Verjährung nicht zum Tragen kamen. Das Oberste Gericht Spaniens vertrat 1994 entgegen den Vor-

⁵⁵⁸ Ebenda, S. 72.

⁵⁵⁹ Ebenda, S. 73 f.

⁵⁶⁰ Ebenda, S. 74 ff.

⁵⁶¹ Ebenda, S. 31 f.

instanzen und den Staatsanwaltschaften den Standpunkt, die Verjährungsfrist müsse ab dem Zeitpunkt errechnet werden, ab dem das Verfahren eingestellt worden war (4. Februar 1971), sodass im Mai 1989 – als das Verfahren wiedereröffnet worden war – die zwanzigjährige Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen war.⁵⁶²

Mit dem Antrag auf Wiedereröffnung des Verfahrens trugen die Privatkläger vor, dass *Ruano* durch Schüsse von Polizisten an seinem Aufbewahrungsort getötet und der Leichnam aus dem Fenster geworfen wurde, um eine Selbsttötung vorzutäuschen. Grundlage für diese Behauptung war die Tatsache, dass nach der Exhumierung des Leichnams festgestellt wurde, dass ein Knochen des Schlüsselbeins entfernt worden war und nicht mehr aufgefunden werden konnte.⁵⁶³

Pérez del Valle und *Ayuso Torres* schildern, dass das besondere Problem dieses Falles in der Beweisfrage gelegen habe. Das Gericht schloss sich im wiedereröffneten Verfahren im Jahr 1996 der Auffassung der Verteidiger der angeklagten Polizisten an, dass es keine Beweise für die Version der Anklage gebe, wonach auf *Ruano* geschossen worden sei.⁵⁶⁴ Die Angeklagten wurden deshalb durch das Strafgericht Madrid vom Vorwurf des Totschlags freigesprochen. Ein Sondervotum einer Richterin legte dar, dass zwar ein Schuss abgefeuert worden sei, sich jedoch weder feststellen lasse, ob dieser Schuss den Tod verursacht noch wer ihn abgegeben habe. Das Sondervotum bestätigte aber die Hypothese der Ankläger, dass ein Stück des Schlüsselbeins des Leichnams während der Autopsie entfernt worden war, um die Beweise für die Schüsse zu unterdrücken.⁵⁶⁵ In der Revision bestätigte das Oberste Gericht Spaniens den Freispruch.

Anhand des Falles *Ruano* gelangen die Verfasser des Landesberichts generell zu der Schlussfolgerung, dass ganz unabhängig von Amnestien und Verjährungsvorschriften die gerichtliche Aufarbeitung lange zurückliegender Ereignisse aufgrund der Beweisfragen zu dem Ergebnis führe, dass Taten, die während eines lang andauernden politischen Regimes begangen wurden, notgedrungen straffrei bleiben müssten.⁵⁶⁶

3. Portugal

a) Rückwirkende Strafvorschriften

Im Kurzbericht Portugal befasst sich *Hünerfeld* zunächst mit dem für die Strafverfolgung von Systemunrecht eigens geschaffenen Gesetz Nr. 8/75 vom 25. Juli

⁵⁶² Ebenda, S. 62.

⁵⁶³ Ebenda, S. 35 f.

⁵⁶⁴ Ebenda, S. 42 f. und 65 f.

⁵⁶⁵ Ebenda, S. 66 und 68.

⁵⁶⁶ Ebenda, S. 80.

1975. Dieses Gesetz beinhaltet Strafvorschriften, die rückwirkend zur Anwendung kommen, sowie einige (auch verfahrensrechtliche) Zusätze und die Verweisung der Materie in den Bereich der Militärgerichtsbarkeit. Das Gesetz verfügt die Strafbarkeit von politisch Verantwortlichen und von Funktionären der Staatsschutzpolizei PIDE sowie die Strafbarkeit von entsprechenden Kollaborateuren und Nutznießern.⁵⁶⁷ Verantwortlichkeiten nach dem allgemeinen Strafgesetz, dem *Código Penal* von 1886 in der zur Tatzeit geltenden Fassung, sind gegebenenfalls einzubeziehen. Die Strafverfolgung gilt nach dem Gesetz Nr. 8/75 als unverjährbar, bei der Strafverfolgung nach dem allgemeinen Strafgesetz gelten die allgemeinen Verjährungsbestimmungen. Das Gesetz Nr. 8/75 vom 25. Juli 1975 ist durch die Verfassung vom 2. April 1976 ausdrücklich bestätigt worden. Gleichwohl gelangt der Verfasser des portugiesischen Kurzberichts zu der Einschätzung, dass dieses Gesetz im Widerspruch zu dem in der portugiesischen Verfassung verankerten Gesetzlichkeitsprinzip steht (Art. 29).

b) Strafverfolgungsrealität

aa) Verfahren aufgrund rückwirkenden Gesetzes

Zu der Praxis der Strafverfolgung wird festgestellt, dass in das Jahr 1976 der Beginn der Aburteilung der Angehörigen der Staatsschutzpolizei fällt, die seit dem 25. April 1974 festgenommen worden waren. Hingewiesen wird darauf, dass es keine statistische Erfassung der Aburteilungen gibt; auch seien die erstinstanzlichen Urteile der Militärgerichte nicht veröffentlicht. Beobachtet wird, dass eine vornehmliche Konzentration der Aburteilungen auf bestimmte Strafvorschriften des Gesetzes zu verzeichnen ist. Es handele sich um die auf die bloße Innehabung bestimmter Stellen bei der Staatsschutzpolizei bezogenen Strafvorschriften. In nicht wenigen Fällen kommt es nach den Untersuchungen von *Hünerfeld* zu erheblich abgemilderten und teilweise fast nur noch symbolischen Strafen von wenigen Tagen Gefängnis. Dabei werde berücksichtigt, ob und inwieweit die betreffenden Personen an Folter und ungesetzlicher Härte gegenüber Gefangenen beteiligt waren.⁵⁶⁸

bb) Verfahren nach allgemeinen Strafgesetzen

Die strafrechtliche Aufarbeitung durch Anwendung des zur Tatzeit geltenden allgemeinen Strafgesetzes ist in Portugal nur in relativ wenigen Prozessen erfolgt, so in den Fällen der Tötung des Generals *Delgado* und seiner Sekretärin sowie des Kommunistenführers *Dias Coelho*. In letzterem Fall hat das Militärgericht lediglich

⁵⁶⁷ *Hünerfeld*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 236.

⁵⁶⁸ Ebenda, S. 239.

auf Körperverletzung mit Todesfolge erkannt. Dagegen sind im Fall Delgado mit einer größeren Anzahl von Angeklagten und zum Teil in Abwesenheit Verurteilter eine Reihe unterschiedlicher strafrechtlicher Anknüpfungspunkte zur Geltung gelangt; einer der Angeklagten wurde wegen Totschlags verurteilt. Der Fall hat im Jahr 1998 dadurch an Aktualität gewonnen, dass in Portugal plötzlich ein in Abwesenheit Verurteilter aufgetaucht ist.⁵⁶⁹

4. Vergleichende Zusammenfassung Südeuropa

Vergleicht man zunächst Portugal mit Spanien, so fällt ein gewisser Zusammenhang zwischen der Art der Transition und dem strafrechtlichen Umgang mit der Vergangenheit auf. Der Sturz des alten Systems in *Portugal* durch die „Nelkenrevolution“ hat zu einer Strafverfolgung geführt, die als *eingeschränkte Strafverfolgung* bezeichnet werden kann. Ermöglicht wurde diese durch ein eigens dafür geschaffenes Gesetz, das den Fokus auf die Strafbarkeit von politisch Verantwortlichen und von Funktionären der Staatsschutzpolizei sowie die Strafbarkeit von entsprechenden Kollaborateuren und Nutznießern gelegt hatte. Obwohl die Quellenlage für Schlussfolgerungen auf die Verfolgungspraxis sehr begrenzt zu sein scheint, lässt sich erkennen, dass eine ganze Reihe von Angehörigen der Staatsschutzpolizei verurteilt worden ist, teilweise erhielten sie allerdings nur symbolische Freiheitsstrafen. Bis zum Erlass des Sondergesetzes Nr. 8/75 galten die Exzesse der Staatsschutzpolizei nicht als strafbar.

Demgegenüber muss für *Spanien* von einer *umfassenden Strafflosigkeit* gesprochen werden. Der Fall *Ruano* – als einziger Fall, der noch dazu mit einem Freispruch endete – vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Der in Spanien in Form einer Evolution vollzogene Systemwandel, der in einem unter Führung von maßgeblichen Kräften des alten Systems betriebenen politischen Übergang zur Demokratie bestand, bedingte offenbar die Strafflosigkeit durch eine Generalbegnadigung. Allerdings wird im Landesbericht nicht klar, ob die Strafflosigkeit von der Transitionspolitik zwingend als eine Voraussetzung für den friedlichen Systemwandel angesehen worden war.

Vor dem Hintergrund der Gegenüberstellung von Portugal und Spanien muss der Weg, den *Griechenland* gegangen ist, wohl überraschen. Da der Systemwechsel hier in Form eines Zusammenbruchs des alten Regimes stattfand, wäre nicht unbedingt zu erwarten gewesen, dass es – wie die Autoren berichten – auf der einen Seite zu einer zügigen und gerechten Bestrafung der wichtigen und hierarchisch besonders herausgehobenen Täter wegen Hochverrats und Anwendung von Folter gekommen ist und auf der anderen Seite die „Kleintäter“ und Mitläufer durch Gewährung von Amnestie in die demokratische Entwicklung eingebunden worden sind.

⁵⁶⁹ Ebenda, S. 240.

Auch für Griechenland lässt sich somit wie für Portugal von einer *eingeschränkten Strafverfolgung* sprechen. Allerdings waren in Portugal in faktischer Hinsicht und damit offenbar entgegen dem Sondergesetz Nr. 8/75 gerade nicht die Hauptverantwortlichen des Systemunrechts betroffen. In Griechenland wurden die Hauptverantwortlichen zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt. Es wurden auch Todesstrafen verhängt, die in lebenslange Freiheitsstrafen umgewandelt wurden. Eine Voraussetzung für die Verfolgung der Hauptverantwortlichen bestand darin, dass die Selbstamnestie der Machthaber der Diktatur aufgehoben wurde.

Möglicherweise ist bei diesen unterschiedlichen Wegen des strafrechtlichen Umgangs mit der Vergangenheit in der Transition neben der Art des Systemwechsels auch zu bedenken, dass die Militärdiktatur in Griechenland ungleich kürzer dauerte als die Diktaturen in Spanien und Portugal.

Als besondere juristische Probleme bei dem strafrechtlichen Umgang mit der Vergangenheit werden in den Landesberichten unterschiedliche Aspekte beleuchtet. Für *Portugal* wird kritisiert, dass das Gesetz Nr. 8/75 einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot bedeutete. Die Verfasser des *griechischen Landesberichts* verdeutlichen, dass „Staatsnotstand“ sowie „Handeln auf Befehl“ nicht als Rechtfertigungsgründe anerkannt wurden. Die griechischen Gerichte wiesen auch den Einwand der Haupttäter zurück, es habe sich bei ihrer Machtergreifung um eine „Recht schaffende gelungene Revolution“ gehandelt.

Im Unterschied zu Griechenland wird im *spanischen Landesbericht* davon ausgegangen, dass die Polizeiübergriffe der Militärdiktatur nach dem Systemwechsel deswegen nicht verfolgt worden sind, weil sie durch den Ausnahmezustand in der Diktatur gedeckt gewesen seien. Auch habe in der Pflichterfüllung ein Rechtfertigungsgrund gelegen. Aufgrund der Tatsache, dass nach dem Systemwechsel nur ein einziger Fall strafrechtlich verfolgt wurde, gelangen die spanischen Autoren – worauf bereits hingewiesen wurde – zu der Schlussfolgerung, dass bei lange zurückliegenden Ereignissen selbst bei vorhandenem Strafverfolgungswillen vor allem Beweisprobleme zur Straflosigkeit führen.

Übersicht 15: Täterbezogenes Transitionsstrafrecht in Südeuropa

| Strafverfolgung | | Straflosigkeit | |
|-----------------|--------------------------|----------------|------------|
| umfassende | eingeschränkte | relative | umfassende |
| | Griechenland Portugal | | Spanien |

Übersicht 16: Systemwechsel mit täterbezogenem Transitionsstrafrecht
in Südeuropa

| Land | Transition als Systemwechsel | Täterbezogenes Transitionsstrafrecht |
|--------------|------------------------------|--------------------------------------|
| Griechenland | Implosion des Militärregimes | eingeschränkte Strafverfolgung |
| Portugal | Revolution * | eingeschränkte Strafverfolgung |

* Militärputsch

Übersicht 17: Systemwandel mit täterbezogenem Transitionsstrafrecht
in Südeuropa

| Land | Transition als Systemwandel | Täterbezogenes Transitionsstrafrecht |
|---------|-----------------------------|--------------------------------------|
| Spanien | von oben | umfassende Strafflosigkeit |

C. Lateinamerika

1. Argentinien

a) Selbstamnestie im alten System

Trotz Strafbarkeit des Systemunrechts im alten System herrschte in Argentinien Strafflosigkeit vor. Der Grund hierfür lag in dem „Selbst-Amnestiegesetz“, das die Militärregierung in den letzten Monaten ihrer Amtszeit erließ. Es handelte sich um das Gesetz 22.924 mit dem Titel: „Amnestie für Delikte mit terroristischer oder subversiver Motivation oder Zielsetzung, verübt vom 25. Mai 1973 bis zum 17. Juni 1982 (Staatsanzeiger vom 27. September 1983)“.⁵⁷⁰ Jene, die von diesem Gesetz profitierten, waren nicht etwa die „(wirklichen oder angeblichen) Terroristen oder Subversiven“, sondern die Machthaber und Staatsdiener, die an den Menschenrechtsverletzungen der Diktatur beteiligt waren. Deswegen gab die öffentliche Meinung diesem Gesetz den Namen „Autoamnestiegesetz“.⁵⁷¹

Mit der Transition, das heißt mit dem Amtsantritt der neuen verfassungsmäßigen Regierung unter Präsident *Alfonsín* im Dezember 1983, wurde dieses Gesetz durch ein Parlamentsgesetz außer Kraft gesetzt und für nichtig erklärt; diese Nichtigkeitsklärung wurde während der Anfangsphase der neuen Regierung von der Rechtsprechung bestätigt.⁵⁷²

⁵⁷⁰ *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 208.

⁵⁷¹ Ebenda, S. 208.

⁵⁷² *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 31.

b) Strafprozesse

Auf der Grundlage der parlamentarischen Nichtigkeitserklärung der „Autoamnestie“ fand eine Reihe von Strafprozessen statt, die in erster Linie gegen ehemalige Kommandeure geführt wurden. Im Landesbericht werden diese Verfahren näher untersucht, vor allem in Hinblick darauf, dass die Politik des Präsidenten *Alfonsín* sowohl die Anweisung ausgegeben hatte, die Zahl der Prozesse gering zu halten, als auch die Gerichte auf „Beschränkungs-, Unterbrechungs- bzw. Beendigungsstrategien“ orientiert hat.⁵⁷³

aa) Zuständigkeiten und sogenannte Selbstreinigungsprozesse

Die Zahl der Prozesse wurde von vornherein gering gehalten, indem die Strafverfahren gegen die Militärangehörigen der Militärgerichtsbarkeit (mit Rechtsmittelmöglichkeit) und nicht den zivilen Strafgerichten zugewiesen wurden. Damit sollte verhindert werden, dass der Beginn eines Prozesses wegen Menschenrechtsverletzungen vor einem Bundesrichter der ersten Instanz stattfindet, vor dem jeder Geschädigte oder Familienangehörige eines Geschädigten als Neben- oder Privatkläger auftreten konnte. Diese Beschneidung der Rechte der Opfer wurde mit der sogenannten Strategie der „Selbstreinigung“ (Reinigung des Militärs durch das Militär) verteidigt.⁵⁷⁴ Begleitet wurde die Politik der „Selbstreinigung“ von der Entscheidung des argentinischen Präsidenten über die Zusammensetzung der Gerichte, die besagte, dass diejenigen Militärrichter in ihrem Amt zu bestätigen seien, die bereits während der Diktatur am Obersten Militärgericht tätig waren, sowie diejenigen Justizbeamten für die Verfahren gegen die Ex-Kommandeure zu ernennen, die ihr Amt auch während der Militärdiktatur inne hatten.⁵⁷⁵

Eingeschränkt wurde die Strategie der Selbstreinigung jedoch durch die parlamentarische Opposition, die durchsetzen konnte, dass eine Evokationsklausel Gesetzeskraft erlangte. Laut dieser Klausel hatte das zuständige untere Bundesgericht für den Ort, an dem das Delikt begangen wurde, das Recht, die Verhandlung eines Prozesses an sich zu ziehen und somit der Militärgerichtsbarkeit zu entziehen, wenn es „ungerechtfertigte Verzögerungen oder Nachlässigkeiten bei der Bearbeitung des Falls“ feststellte.⁵⁷⁶

Im Landesbericht wird festgestellt, dass es dieser schlichten Klausel zu verdanken sei, dass zumindest einige wenige Fälle überhaupt vor zivile Strafgerichte ge-

⁵⁷³ Ebenda, S. 31 f.; *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 185 ff.

⁵⁷⁴ *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 255.

⁵⁷⁵ Ebenda, S. 257.

⁵⁷⁶ Ebenda, S. 256.

langten und mit einem Urteil endeten.⁵⁷⁷ Dennoch bestanden flexible Beschränkungs-, Unterbrechungs- bzw. Beendigungsstrategien der Gerichte.

bb) Verantwortungszuschreibungen: Täterschaft und Teilnahme

In einem der wohl wichtigsten Prozesse, der vor der argentinischen Justiz wegen schweren Menschenrechtsverletzungen verhandelt wurde, dem sogenannten „Prozess gegen die Ex-Kommandeure“, bestand die Beschränkungsstrategie darin, die strafrechtliche Haftung der Kommandeure verschiedener militärischer Ebenen abzuschwächen.

Die Kommandeursspitzen wurden nur scheinbar als „mittelbare Täter“ zur Rechenschaft gezogen. Eine solche Beurteilung der Handlungen der Kommandeure hätte – wie im Landesbericht hervorgehoben wird – die Konsequenz haben müssen, dass jeder Vermisstenfall, bei dem keine Leiche gefunden wurde, den „mittelbaren“ Tätern entweder als vollendeter oder zumindest als versuchter Totschlag (je nach Vermutung des Richters, ob das verschwundene Opfer tot ist oder nicht) zur Last gelegt wird. In Wirklichkeit wurden die Kommandeure behandelt, als seien sie lediglich Teilnehmer gewesen. Insbesondere wurde die Haupttat durch die bewiesene Tat eines (identifizierten oder nicht identifizierten) Täters bestimmt. Auf diese Weise blieb die Tatbestandsverwirklichung durch die Einwirkung des Befehlshabers eines organisatorischen Machthabers auf die untergebenen Befehlsempfänger, auf das „Instrument“, außerhalb der strafrechtlichen Betrachtung.⁵⁷⁸

Gerichtlich abgelehnt wurde ferner jede Art der Verantwortung zwischen den Kommandeuren der verschiedenen Truppengattungen. Das Ende jedweder Haftung wurde auf den Punkt festgelegt, an dem jedes Subjekt aufhörte, Oberbefehlshaber der entsprechenden Truppengattung zu sein. Das bedeutete, dass die Mitglieder der ersten Junta nicht für das Handeln der nachfolgenden Junta verantwortlich gemacht werden konnten, obwohl dieses Handeln von deren Aktionsplänen und damit von deren Vorsatz umfasst war.⁵⁷⁹ Umgekehrt wurden die Mitglieder der zweiten und dritten Junta nicht für die Taten verantwortlich gemacht, die sie in ihrer Eigenschaft als Oberbefehlshaber in der Kommandokette begangen hatten, bevor sie zu Kommandeuren ernannt wurden.⁵⁸⁰ Auch wurde jegliche horizontale Haftung abgelehnt, obwohl im Prozess der Beweis erbracht worden war, dass es verschiedene Formen der horizontalen Zusammenarbeit zwischen den Truppengattungen gegeben hatte. So aber wurden die Taten nur dem jeweiligen Kommandeur der einzelnen Truppengattung zur Last gelegt.

⁵⁷⁷ Ebenda, S. 256.

⁵⁷⁸ Ebenda, S. 263 f.

⁵⁷⁹ Ebenda, S. 268.

⁵⁸⁰ Ebenda, S. 273.

Sancinetti gelangt zu der Schlussfolgerung, dass die Angeklagten sowohl für die Taten, die sie begangen hatten, als sie keine Oberbefehlshaber waren, als auch für die Taten, für die sie wegen der horizontalen Zusammenarbeit verantwortlich waren, jeweils zu lebenslangem Freiheitsentzug hätten verurteilt werden müssen.⁵⁸¹ Verhängt aber wurden nur zwei „schwere“ und drei „mittlere“ Verurteilungen. In vier Fällen ergingen Freisprüche.⁵⁸² Außerdem werden weitere Punkte der Beschränkungs- und Beendigungsstrategien der Gerichte in den Prozessen gegen die Ex-Kommandeure herausgearbeitet.

cc) Verjährung

Bei einer der weiteren Beendigungsstrategien handelt es sich um die Verjährung. Die Gerichte entschieden sich dafür, dass die Verjährungsfrist für alle infrage kommenden Straftaten bereits mit Beendigung der Taten begann und nicht erst, nachdem die verfassungsmäßige Ordnung wiederhergestellt wurde. Mit dieser Rechtsauffassung wurde der Konzeption der neuen Regierung gefolgt, wonach von dem „Prinzip der völligen Rechtskontinuität zwischen dem gestürzten argentinischen Staat des Diktatorsystems und dem späteren argentinischen Staat des verfassungsmäßigen Regimes“ auszugehen sei.⁵⁸³

dd) Tatbestandsfragen

Zum anderen wird im Landesbericht Argentinien nachgewiesen, dass die Gerichte eindeutige Sachverhalte nicht unter bestimmte Straftatbestände subsumierten, wie unter Folter und Raub.⁵⁸⁴ Besonders hinterfragt wird von den Autoren die Tatsache, dass in den Prozessen gegen die Ex-Kommandeure eine Strafverfolgung wegen des Delikts des Aufstands, das am 24. März 1976 in Form eines Militäraufstands gegen die damalige verfassungsmäßige Regierung begangen wurde, unterblieb.⁵⁸⁵

ee) Gehorsamspflicht

Trotz der schon umfangreichen Bemühungen um Strafrechtsbegrenzung ging die Regierung nach dem Prozess gegen die Ex-Kommandeure noch einen Schritt weiter, indem sie die Strafverfolgung weiter eindämmen und darauf hinwirken wollte, dass zahlreiche Verfahren eingestellt werden. Es ergingen Anweisungen, wonach

⁵⁸¹ Ebenda, S. 273.

⁵⁸² Ebenda, S. 261.

⁵⁸³ Ebenda, S. 177.

⁵⁸⁴ Ebenda, S. 186 ff., S. 195 ff.

⁵⁸⁵ Ebenda, S. 247 ff.

die Kriterien, die zum Freispruch der Ex-Kommandeure in einigen konkreten Fällen führten, auf alle eingeleiteten oder künftig einzuleitenden Prozesse ausgeweitet werden sollten. Das betraf insbesondere das Kriterium der Gehorsampflicht. Im Grunde sollte bei jedem Untergebenen vom Schuldausschließungsgrund der Gehorsampflicht ausgegangen werden.⁵⁸⁶

c) *Schlussstrich*

aa) Schlussstrichgesetze

Trotz öffentlicher Kritik wurde im Jahr 1986 das sogenannte „Gesetz des Schlussstrichs“ erlassen. Der Text sollte aussehen wie eine Regelung *sui generis* des „Erlöschens des Strafverfolgungsanspruchs wegen des Verstreichens der Zeit“. In Wirklichkeit handelte es sich aber um ein Amnestiegesetz mit einer aufschiebenden Bedingung. Diese bestand darin, dass der potentielle Täter nicht in einer Frist von 60 Tagen ab dem Tag, an dem das Gesetz erlassen wurde, zu einer ersten Beschuldigtenvernehmung geladen wurde. Ausgenommen von diesem Gesetz waren die Entführungen Minderjähriger. Das Gesetz scheiterte daran, dass innerhalb einer kurzen Zeit Menschenrechtsorganisationen die Einleitung vieler Prozesse erreichten.⁵⁸⁷

Von den Militärs wurde diese Entwicklung jedoch nicht akzeptiert, was zu verschiedenen militärischen Aufständen führte. Vor diesem Hintergrund wurde später das „Gesetz der Gehorsampflicht“ erlassen. Der Kern dieses Gesetzes bestand in der Erklärung, dass die Untergebenen, die eine Straftat begangen hatten, selbst wenn sich diese gegen das Leben und die körperliche Integrität richtete oder die aus politischen Gründen standrechtliche Erschießungen bzw. Folter betraf, untadelig gehandelt hatten.⁵⁸⁸ Auf dieser Grundlage wurde unter die meisten Fälle, die noch verhandelt wurden, ein Schlussstrich gezogen.

bb) Schlussstrichpolitik

Fortgeführt wurde die *Politik des Schlussstrichs* auch unter der Regierung des Präsidenten *Menem*, der 1989 an die Macht kam. Menem begnadigte durch vier Dekrete im Jahr 1990 sämtliche schon rechtskräftig Verurteilten sowie die zu Verurteilenden in noch nicht abgeschlossenen Verfahren.⁵⁸⁹

Im Schlusswort des argentinischen Landesberichts wird auch auf die Bemühungen eingegangen, die Gesetze des „Schlussstrichs“ aus dem Jahr 1986 sowie der

⁵⁸⁶ Ebenda, S. 277 f.

⁵⁸⁷ Ebenda, S. 278 ff.

⁵⁸⁸ Ebenda, S. 287.

⁵⁸⁹ Ebenda, S. 293 ff.

Gehorsamspflicht von 1987 doch noch für nichtig zu erklären. Die Aufhebung dieser Gesetze erfolgte im Jahr 1998. Dieses Gesetz bedeutete jedoch nur eine symbolische Annullierung der beiden Gesetze aus den Jahren 1986 und 1987. Mit ihm war weder eine Wiederaufnahme der Verfahren noch die Außerkraftsetzung der Amnestien verbunden.⁵⁹⁰

cc) Annullierung des Schlusstrich-Gesetzes

Nach Veröffentlichung des Landesberichts Argentinien hat sich diese Situation jedoch grundlegend verändert.⁵⁹¹ Im Jahr 2003 wurden sowohl das Gesetz der Gehorsamspflicht als auch das *Schlusstrichgesetz* durch das argentinische Parlament rückwirkend für nichtig erklärt und vom Senat annulliert. Die Initiative dazu ging vom neuen argentinischen Präsidenten *Nestor Kirchner* aus.⁵⁹² Diese Entscheidungen wurden im Jahr 2005 durch den Obersten Gerichtshof Argentiniens bestätigt und dementsprechend die Gesetze für verfassungswidrig befunden. Dabei wurde Bezug auf die Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK) und die Rechtsprechung des Interamerikanischen Menschengerichtshofs (IAGMR) genommen.

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs führte zur Einleitung und Wiederaufnahme etlicher Strafverfahren. Im September 2005 waren mehr als 37 Verfahren gerichtsanhängig, in denen sich 150 Personen wegen Verbrechen während der Militärdiktatur zu verantworten haben. Überwiegend handelt es sich um ehemalige Angehörige der Streitkräfte und Sicherheitskräfte. Es wird mit weiteren Strafverfahren gegen ca. 400 Militärs gerechnet. Im Juni 2006 wurde außerdem ein erstes Verfahren in Zusammenhang mit den Verschwundenen gegen den ehemaligen Ermittlungsleiter der Polizei Buenos Aires, *Miguel Osvaldo Etchecolatz*, eröffnet.⁵⁹³

Diskutiert wird auch die Annullierung der Begnadigungen. Nach einer Erklärung des Justizministers *Horacio Rosati* ist die Exekutive der Meinung, dass die Begnadigungen in Fällen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit als verfassungswidrig anzusehen sind. Rosati ist der Auffassung, dass es drei Möglichkeiten gibt, um die Begnadigungen rückgängig zu machen: ein Gesetz des Kongresses, ein Dekret oder einen Erlass der Exekutive oder eine Gerichtsentscheidung. Letzteres wird als aussichtsreichste Möglichkeit betrachtet. Ausgenommen von der Annullierung der Begnadigung sind allerdings jene Fälle, in denen die Betroffenen bereits von der Justiz rechtskräftig verurteilt wurden – wie die beiden ehemaligen Chefs der Mili-

⁵⁹⁰ Ebenda, S. 430 f.

⁵⁹¹ Vgl. zu diesen aktuellen Entwicklungen nach der Veröffentlichung des argentinischen Landesberichts *Kaleck*, Nichtigkeit des Befehlsgehorsams- und Schlusspunktgesetzes; *ders.*, Kampf gegen Straflosigkeit.

⁵⁹² Vgl. jW vom 24.3.2007, S. 6.

⁵⁹³ <http://hrw.org/spanish/docs/2006/06/19/argent13581.htm>; sowie http://www.anred.org/article.php3?id_article=1553.

tärjunta *Videla* und *Massera*. Im April 2007 erklärte ein Gericht von Buenos Aires die Straferlässe, die der ehemalige Präsident Menem den Generälen Videla und Massera zugestanden hatte, für verfassungswidrig.⁵⁹⁴

Berichtet wird schließlich auch davon, dass die argentinische Justiz einen weiteren internationalen Haftbefehl gegen die Witwe von Juan Perón, *Isabel Perón*, erlassen habe, der in Spanien mit der Maßgabe der Auslieferung vollstreckt werden soll. Ihr wird vorgeworfen, dass in ihrer Regierungszeit von 1974 bis 1976 mit ihrem Wissen das systematische Verschwindenlassen in Argentinien begonnen hatte.⁵⁹⁵ Das Oberste Gericht Spaniens hat es jedoch abgelehnt, Isabel Perón nach Argentinien auszuliefern.⁵⁹⁶

d) Schlusstrich und Strafflosigkeit

Abschließend zu Argentinien ist an dieser Stelle ein Wort zu den Begriffen „Schlusstrich“ und „Strafflosigkeit“ angebracht, die beide in diesem Landesbericht verwendet werden.

Der Gebrauch des Wortes „Schlusstrich“ (*punto final*) steht zum einen in Zusammenhang mit dem „Schlusstrichmodell“, wie es auf dem Internationalen Kolloquium in Freiburg 1999 diskutiert wurde,⁵⁹⁷ zum anderen wird der Begriff „Schlusstrich“ aufgrund gleichlautender argentinischer Gesetze gebraucht, mit denen sich der Landesbericht auseinandersetzt.

Die Benutzung des Begriffs „Strafflosigkeit“ (*impunidad*) erfolgt in Anlehnung an das Thema „Strafflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen“,⁵⁹⁸ das seit Jahren Gegenstand weltweiter intensiver Diskussionen ist. Dabei beschreibt der Begriff „impunidad“ nicht einen streng definierten rechtlichen Sachverhalt, sondern vielmehr ein Phänomen mit rechtlichen, sozialen, kulturellen, psychologischen und sogar wirtschaftlichen Dimensionen. „Impunidad“ kann mit Strafflosigkeit, Nichtbestrafung oder Unbestraftheit übersetzt werden.⁵⁹⁹ Von *Ambos* wurde der Begriff „Strafflosigkeit“ insbesondere für Lateinamerika näher untersucht. Unterschieden werden drei Bestimmungsebenen von „impunidad“.

Auf einer ersten Ebene wird unter *normativer* „impunidad“ jene Strafflosigkeit verstanden, die direkt und unmittelbar durch Normen, insbesondere Amnestie- und

⁵⁹⁴ <http://www.abendblatt.de/daten/2006/09/07/607789.html>; http://www.pivianexchange.com/community/nachrichten/index.php?sn_show_news=520.

⁵⁹⁵ jW von 19.1.2007, S. 7.

⁵⁹⁶ <http://www.argentina-argentinien.com/news/129/isabel-peron-wird-nicht-nach-argentinien-ausgeliefert/>.

⁵⁹⁷ Eser/Arnold, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. XVI f.

⁵⁹⁸ Vgl. ausführlich *Ambos*, Strafflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen.

⁵⁹⁹ Ebenda, S. 7.

Begnadigungsvorschriften, hervorgerufen wird. *Faktische* „impunidad“ sei demgegenüber das Ergebnis tatsächlicher, nicht normativ fassbarer Mechanismen, die eine Strafverfolgung und Bestrafung verhindern.⁶⁰⁰

Auf einer zweiten Ebene lässt sich nach *Ambos* der Begriff „impunidad“ mittels zweier formaler Anknüpfungspunkte bestimmen. Zum einen könne man ihn auf die verfolgbaren Straftaten (materiellrechtliche Differenzierung), zum anderen auf den Verfahrensstand (prozessuale Differenzierung) beziehen. Diese und die erste Ebene würden insoweit ineinander übergehen, als auch bei einer materiellrechtlichen und prozessualen Differenzierung „impunidad“ in normativer und faktischer Form anzutreffen sei.

Auf einer dritten Ebene schließlich könne man „impunidad“ – losgelöst von den genannten Formen und Anknüpfungspunkten – als Ausdruck der strukturellen Probleme der untersuchten Gesellschaften betrachten.⁶⁰¹

Der Vorzug des Begriffs „Straflosigkeit“ gegenüber dem Begriff „Schlussstrich“ besteht darin, dass mit Straflosigkeit die Komplexität von Normativität, Faktizität und gesellschaftlicher Strukturalität erfasst werden kann. Der Begriff „Schlussstrich“ beschreibt hingegen lediglich einen kleinen Ausschnitt aus dieser Komplexität, nämlich einen ganz bestimmten politischen Willen, die Vergangenheit ruhen zu lassen. Freilich ist nicht zu übersehen, dass in der politischen und juristischen Auseinandersetzung mit einer Politik des Schlussstriches auch von Straflosigkeit die Rede ist und damit beide Begriffe offenbar gleichgesetzt werden. Diese vorstehenden Überlegungen zu Straflosigkeit lassen sich auch auf die anderen in unser Projekt einbezogenen Länder übertragen.

Ein etwas anderer Akzent bei der Umschreibung des Begriffs „Straflosigkeit“ wird von *Simon* gesetzt. Danach habe dieser Begriff für Lateinamerika eine besondere Bedeutung. Straflosigkeit in den alten Systemen sei „vor allem ein Ausdruck von Ohnmacht“ gewesen,⁶⁰² sie sei zu einem ohnmächtigen Hilfeschrei in einer Region geworden, in der der Staat mit seinen Bürgern nicht mehr sprach, sondern sie einsperrte, folterte und umbrachte. Während der Transition und Transformation in jenen Ländern habe sich die Funktion von „impunidad“ zu einem Begriff im Recht gewandelt.⁶⁰³

⁶⁰⁰ Ebenda, S. 8.

⁶⁰¹ Ebenda, S. 8.

⁶⁰² *Simon*, Straflosigkeit in Lateinamerika, S. 1.

⁶⁰³ Ebenda, S. 1.

2. Brasilien

Im Landesbericht Brasilien wird nicht klar getrennt zwischen der Straflosigkeit im alten und neuen System. Die Straflosigkeit in Brasilien erscheint eher als Phänomen an sich bzw. als kontinuierliches Problem der Politik.

a) Diskussion über Straflosigkeitsgründe im neuen System

Die Autoren verdeutlichen, dass eine Diskussion über die möglichen Gründe für die Straflosigkeit in Brasilien bisher nicht stattgefunden hat und mit dem Landesbericht insoweit Neuland betreten wird. Denkbar seien aber drei mögliche Erklärungen für Straflosigkeit in Brasilien.⁶⁰⁴

aa) Politische und rechtliche Kontinuität

Mit einer Ansicht von politischer und rechtlicher Kontinuität wird davon ausgegangen, dass die ursprüngliche Rechtsordnung über den Zeitpunkt des Umsturzes von 1964 hinaus gültig war. Die nachfolgenden autoritären Regierungen und ihr Handeln wären demnach nur *de facto* existent gewesen. Die Verantwortlichen könnten auf dieser Grundlage zur Rechenschaft gezogen werden, wenn die kontinuierlich geltende Verfassungsordnung wiederhergestellt worden ist.

bb) Diskontinuität

Vertritt man jedoch die Auffassung von einer bestehenden Diskontinuität, so ergibt sich, dass im Umsturz von 1964 ein Akt verfassungsgebender Gewalt bestand, durch den sich der politische und normative Wille offenbarte und durchsetzte. Nach dieser Ansicht entspreche die nach ursprünglich geltenden Bestimmungen etwaige Begehung politischer Straftaten lediglich dem Wesen der neuen verfassungsgebenden Macht. Aufgrund dessen werde jede von ihren Vertretern begangene politische Tat zu legalem Handeln, weshalb eine strafrechtliche Verfolgung ausgeschlossen sei.

cc) Vermittelnde Ansicht

Eine vermittelnde Ansicht besteht darin, dass von einem partiellen Bruch mit der vorhergehenden Rechtsordnung ausgegangen wird, der aufgrund einer „politischen Notwendigkeit“ gerechtfertigt sei, sodass jeder normative und faktische Akt des autoritären Regimes einzeln auf dessen Rechtmäßigkeit geprüft werden müsse.

⁶⁰⁴ *Sabadell/Espinoza Mavila*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 13, S. 137 ff.

dd) Handeln auf Anweisung

Wegen der unterbliebenen Strafverfolgung muss die Diskussion der gesetzlich in Betracht kommenden Strafausschließungsgründe zwangsläufig hypothetisch bleiben. Im Landesbericht wird unter dieser Voraussetzung insbesondere der materielle Strafausschließungsgrund des Handelns auf Anweisung nach Art. 19 StGB erörtert.

b) Amnestien

aa) Amnestie 1979

Eine, wenn nicht *die* Schlüsselstellung für die grundlegende Strafflosigkeit des Systemunrechts der Militärdiktatur kommt der im Jahr 1979 – und damit im alten System – erlassenen *Auto-Amnestie* zu.

Einerseits ermöglichte das Amnestiegesetz die Freilassung hunderter politischer Gefangener und die Rückkehr tausender brasilianischer Exilanten. Dem waren starke oppositionelle Bewegungen vorausgegangen.

Andererseits war mit dem Amnestiegesetz verbunden, dass die Täter von schweren Menschenrechtsverletzungen, die Verantwortlichen für staatlich organisiertes Unrecht und die daran Beteiligten keine strafrechtliche Verfolgung zu befürchten hatten. Denn es handelte sich um eine Amnestie für „Straftaten, die in irgendeiner Weise mit politischen Straftaten in Zusammenhang standen oder politisch motiviert waren.“⁶⁰⁵ Für die Angehörigen von Verschwundenen hatte das Amnestiegesetz zur Folge, dass sie in ihren Rechten eingeschränkt wurden. Die gesetzliche Möglichkeit, eine Verschwundenenerklärung zu beantragen, hatte zur Konsequenz, dass keine rechtliche Regelung mehr existierte, um die Suche nach den Leichen zu beantragen sowie Erklärungen über die Umstände des Todes und des Verschwindens zu erlangen.⁶⁰⁶

Die Regelungen des Amnestiegesetzes sahen Amnestie für diejenigen vor, die zwischen dem 2. September 1961 und dem 15. August 1979 entsprechende Straftaten begangen hatten. Die herrschende politische Meinung stellte das Amnestiegesetz als ein Instrument zur nationalen Versöhnung und zur Gewährleistung der inneren Sicherheit während des Übergangs zur Demokratie dar. Die Verfasser des Landesberichts setzen sich damit detailliert auseinander und wenden sich unter Berufung auf einen Teil der rechtswissenschaftlichen Lehre in Brasilien gegen die *Auto-Amnestie*.⁶⁰⁷

⁶⁰⁵ Ebenda, S. 145.

⁶⁰⁶ Ebenda, S. 149.

⁶⁰⁷ Ebenda, S. 155 ff.

bb) Amnestieerweiterung der Transition

Eine weitere Schlüsselstellung für die Straflosigkeit nimmt die Amnestieerweiterung aus dem Jahr 1985 ein, die im Zusammenhang mit der demokratischen Transition erlassen wurde. Durch Verfassungsänderung vom 27. November 1985 wurde bestimmt, dass die Amnestie auf diejenigen Straftaten zu erstrecken ist, die nach Erlass des Amnestiegesetzes von 1979 begangen wurden. Im Landesbericht wird erläutert und kritisiert, dass dies vor allem Auswirkungen auf laufende Ermittlungs- und Gerichtsverfahren hatte. Dahinter standen die Interessen des militärischen Verbands, der sich und seine Vertreter zu schützen suchte.⁶⁰⁸

Im weiteren Verlauf des Transitionsprozesses kam insbesondere der Politik der Regierung von *Cardoso* für den Schutz der Menschenrechte eine nicht unbeträchtliche Bedeutung zu, weil sie sich stärker als bisher der Wahrheitssuche zuwandte. Jedoch hatten diese Bemühungen, über die noch zu berichten sein wird, keine strafrechtlichen Auswirkungen.⁶⁰⁹

3. Chile

Im Landesbericht Chile werden Rechtslage und Verfolgungsrealität der Transition auf multiplen Analyseebenen diskutiert. Im Verhältnis zu anderen Landesberichten – mit Ausnahme von Deutschland und Argentinien – liegt eine besondere Fülle und Dichte des Materials vor, weshalb die nachfolgende Darstellung auch einen verhältnismäßig breiten Raum einnimmt.

a) Rechtliche Strafausschließungsgründe

aa) Amnestiegesetz 1978

Im Zentrum der Strafausschließungsgründe steht das unter dem Militärregime erlassene Amnestiegesetz aus dem Jahr 1978. Von den 3.197 offiziell registrierten Fällen von Todesopfern fielen 81,6 % der Opfer in den Zeitraum, der durch das Amnestiegesetz abgedeckt wurde. Ein bedeutender Teil der für diese Todesfälle Verantwortlichen wurde amnestiert.⁶¹⁰ Dieser Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortung durch das Amnestiegesetz von 1978 galt für alle Personen, die zwischen dem 11. September 1973 und dem 10. März 1978, der Beendigung des ersten Ausnahmezustands, Verbrechen begangen, sich an Verbrechen beteiligt oder solche verdeckt hatten. Von der Amnestie ausgeschlossen waren einige Handlungen wie die Entführung von Minderjährigen und das Ausrauben von Opfern.

⁶⁰⁸ Ebenda, S. 154 ff.

⁶⁰⁹ Ebenda, S. 177 ff.

⁶¹⁰ *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 165 ff.

Ein offizielles Ziel für den Erlass des Amnestiegesetzes war die Wiederherstellung der nationalen Einheit. Laut der damaligen Justizministerin *Mónica Madariaga* waren die Gründe für das Amnestiegesetz jedoch weniger die nationale Einheit und Versöhnung, sondern lagen in Wirklichkeit in der Innenpolitik der Militärregierung im Jahr 1978 begründet, die sich selbst von Strafe freistellen wollte.⁶¹¹ Diese Konstellation wird von *Millaleo Hernández* insbesondere hinsichtlich des chilenischen Verfassungsrechts, des Völkerrechts sowie des interamerikanischen Menschenrechtssystems kritisiert.⁶¹²

Der Landesbericht befasst sich zudem ausführlich mit Problemen der Amnestie in der chilenischen Rechtsdoktrin. Es wird gefragt, ob die Amnestie auch für das Verschwindenlassen als Dauerverbrechen gilt. Reflektiert werden Auffassungen, wonach die Amnestie nicht auf die Fälle der Verschwundenen angewandt werden dürfe, da die Entführung ein Dauerdelikt sei, das so lange andauert, bis das Schicksal und der Aufenthaltsort der Opfer bekannt ist. Die Amnestie decke die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt begangenen Straftatbestände ab, jedoch nicht solche, die nach diesem Zeitpunkt weiterhin begangen werden.⁶¹³

bb) Amnestierechtsprechung

Hierbei steht vor allem das Oberste Gericht Chiles im Blickfeld der Betrachtungen, dessen Rechtsprechung widersprüchlich erscheint. In vielen Fällen – insbesondere in Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden – werden die Urteile und Beschlüsse der Justiz, vornehmlich der Militärjustiz, über die Einstellung der Verfahren bestätigt. In einigen Fällen stellte das Oberste Gericht fest, dass die Amnestie aber nicht für Verschwindenlassen als Dauerdelikt gelte.

Diese Auffassung wurde jedoch nicht durchgehend vertreten und verfestigte sich erst, nachdem *Pinochet* in London festgenommen worden war.⁶¹⁴ Das Oberste Gericht stellte den Grundsatz auf, dass die Amnestie auf Personen und nicht auf Sachverhalte Anwendung findet. Deshalb seien zunächst die Identität und die Verantwortlichkeit der Beteiligten an einer Tat festzustellen, bevor die Amnestie zum Tragen kommen könne.⁶¹⁵ Auf dieser Grundlage wurden zahlreiche bereits eingestellte Verfahren wieder aufgenommen bzw. die Ermittlungen weitergeführt und erste Verurteilungen ausgesprochen.⁶¹⁶

⁶¹¹ Ebenda, S. 169.

⁶¹² Ebenda, S. 193 ff.

⁶¹³ Ebenda, S. 204 f.

⁶¹⁴ Ebenda, S. 226 ff.

⁶¹⁵ Ebenda, S. 228 f.

⁶¹⁶ Ebenda, S. 228 ff.

cc) Militärische Gehorsamspflicht sowie Verjährung

Offenbar sowohl für die Situation im alten System wie auch während und nach der Transition waren die Verjährung und die militärische Gehorsamspflicht relevant. Die Verjährung hatte als rechtlicher Strafausschließungsgrund im Vergleich mit der Amnestie aber nur nachrangige Bedeutung. Im Landesbericht wird insbesondere die wissenschaftliche Diskussion über den Beginn der Verjährungsfrist nachgezeichnet, die im Hinblick auf Dauerdelikte und Fortsetzungsdelikte stattgefunden hat. Das Oberste Gericht Chiles änderte dazu mehrfach seine Auffassung: Einerseits ordnete es die Wiederaufnahme von Verfahren an, die von der Militärgerichtsbarkeit wegen Verjährung eingestellt worden waren, andererseits bestätigte es derartige Entscheidungen der Vorinstanzen.⁶¹⁷

Zum rechtlichen Strafausschließungsgrund der militärischen Gehorsamspflicht wird erklärt, dass Gehorsamszwang jener ist, der bestimmten Personen auferlegt wird und aus der Pflicht besteht, die Aufträge und Befehle einer anderen Person oder einer Obrigkeit zu befolgen. Die Gehorsamspflicht, die sich aus einem hierarchischen System ableitet, stellt dann einen Schulausschließungsgrund dar, wenn es sich um die Unterordnung eines Beamten unter eine Behörde handelt. Diese Unterordnung ist ein wesentliches Merkmal der militärischen Institutionen, weshalb es für die Gehorsamspflicht eine besondere Regelung im chilenischen Militärstrafrecht gibt.⁶¹⁸ Offenbar war dieser Strafausschließungsgrund in der Rechtsprechung zur Verfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen aber nicht relevant. Auch lässt sich dem Landesbericht nicht entnehmen, ob Ermittlungen aus diesem Grund gar nicht erst aufgenommen wurden.

b) Ansätze der Vergangenheitspolitik

Ausführlich widmet sich *Millaleo Hernández* der Vergangenheitspolitik nach dem Systemumbruch. Diese ist durch vier unterschiedliche Ansätze gekennzeichnet:

1. *Versöhnung* durch Wahrheit und Gerechtigkeit;
2. *Wahrheits- und Versöhnungskommission*, wodurch unter Berücksichtigung der eng gesetzten Grenzen für die chilenische Transition eine politische Versöhnung und eine juristische Aufarbeitung im Rahmen der Möglichkeiten erfolgte;
3. ab 1993 und bis zum heutigen Tage *Politik des Vergessens und der Straflosigkeit*;
4. *Ansatz des Gedenkens* und der Gerechtigkeit im Wege einer juristischen Aufarbeitung als Bedingung für eine Demokratie. Dieser Ansatz ist seit der Festnahme

⁶¹⁷ Ebenda, S. 231 ff.

⁶¹⁸ Ebenda, S. 234 ff.

Pinochets 1998 wieder aufgegriffen worden und konkurriert seitdem mit den Ansätzen des Vergessens und der Straflosigkeit.⁶¹⁹

c) Wahrheits- und Versöhnungskommission

Bereits an dieser Stelle soll auf Ausführungen des chilenischen Berichterstatters zur Wahrheits- und Versöhnungskommission eingegangen werden, weil unabhängig von ihrer Einordnung als außergerichtliche Maßnahme direkte Bezüge zur Strafverfolgung bestehen.

Eine grundlegende Bedeutung kam in Chile der sogenannten *Rettig-Kommission* zu. Diese pluralistisch besetzte und unabhängige Kommission arbeitete mit dem Ziel, die Sachverhalte und Umstände der schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, die von Vertretern des Staates oder sonstigen Personen im Dienste des Staates begangen worden waren, aufzuklären. Ein weiteres Ziel war die Individualisierung der Opfer und die Ermittlung ihres Schicksals oder Verbleibs.⁶²⁰

Die Einrichtung der Kommission ermöglichte die Erfüllung von zwei Forderungen, die im Rahmen des Diskurses zur nationalen Versöhnung zu Beginn der Regierung *Aylwíns* einstimmig erhoben worden waren: Es war beabsichtigt, sowohl auf staatlicher Ebene als auch unter Mitwirkung der Menschenrechtsorganisationen Daten und Informationen zu den Menschenrechtsverletzungen zu sammeln, wobei mit der Datenaufnahme schnellstmöglich begonnen werden sollte.⁶²¹

Die *Rettig-Kommission* war das bevorzugte Instrument zur Vergangenheitsbewältigung in Chile. Mit ihrer Einberufung wollte Präsident Aylwin das Problem der Menschenrechtsverletzungen im Rahmen seiner Strategie zur Vergangenheitsbewältigung lösen, auch wenn er bereits zu Beginn seiner Regierungszeit mit Einschränkungen zu kämpfen hatte, wie insbesondere mit der Weitergeltung des Amnestiegesetzes. Dank der ihm durch Artikel 32 Nr. 8 der Verfassung von 1980 gewährten autonomen Verordnungsgewalt berief der Präsident mit dem Obersten Dekret Nr. 355 vom 25. April 1990 die Rettig-Kommission ein.⁶²² Auf der Grund-

⁶¹⁹ Ebenda, S. 267.

⁶²⁰ Ebenda, S. 282.

⁶²¹ Ebenda, S. 282, 285.

⁶²² Das Mandat der Kommission bestand in der Aufklärung schwerer Menschenrechtsverletzungen, konkret der Fälle der festgenommenen und später verschwundenen Personen, der Hinrichtungen und Folterungen mit Todesfolge, bei denen sich die moralische Verantwortung des Staates, seiner Angestellten oder sonstiger in seinem Dienst stehender Personen ergab. Zusätzlich sollte die Kommission auch von Privatpersonen begangene politisch begründete Entführungen und Morde aufklären. Zu untersuchen waren alle oben erwähnten Taten, die zwischen dem 11.9.1973 und dem 11.3.1990 begangen worden waren. Die zuletzt genannten Taten umfassten insbesondere terroristische Handlungen der Militärregierung gegenüber feindlich gesinnten subversiven Gruppen. Die Erforschung auch dieser Taten gab der Kommission eine gesteigerte Glaubwürdigkeit. Das Mandat der

lage des Abschlussberichts dieser nationalen Wahrheits- und Versöhnungskommission wurden Gerichtsverfahren wieder aufgenommen, in denen teilweise noch immer ermittelt wird.⁶²³

Insbesondere unter dem Präsidenten *Frei* dominierte in Chile ab 1993 eine Politik des Vergessens, die teilweise auf Druck des Militärs erzwungen worden war. Im Landesbericht werden zahlreiche Gesetzentwürfe und Bemühungen der Militärs für einen Schlusstrich (*punto final*) vorgestellt und kritisiert, die jedoch letzten Endes alle scheiterten.⁶²⁴ Dieses Scheitern wird unter dem Thema einer Politik der Erinnerung diskutiert, wobei in strafrechtlicher Hinsicht der Schwerpunkt auf den Verfahren gegen Pinochet seit 1998 liegt.⁶²⁵ Dargestellt werden dabei insbesondere das Verfahren der Anklage wegen Verfassungsbruchs sowie die Festnahme Pinochets in London.⁶²⁶

d) Pinochet

aa) Umstände des Falls „Pinochet“

Als *Pinochet* das Oberkommando abgab und Senator auf Lebenszeit wurde, genoss er parlamentarische Immunität. In dem Moment, als er das Senatorenamt antrat, wurden jedoch Strafanzeigen gegen den Ex-Diktator erhoben, und zwar 299 zwischen 1998 und Februar 2003. Richter *Juan Guzmán* wurde als Sonderrichter zum Untersuchungsrichter der Fälle bestimmt. Jedoch zeitigten die Strafklagen gegen Pinochet keine spürbaren Auswirkungen. Das änderte sich erst, als er in London festgenommen wurde.⁶²⁷

Die Festnahme Pinochets erfolgte aufgrund eines Auslieferungsantrags aus Spanien. Seine Immunität wurde in einer für das Völkerstrafrecht revolutionären Ent-

Kommission schloss die Erforschung anderer Menschenrechtsverletzungen, insbesondere der Folter ohne Todesfolge aus (*Millaleo Hernández*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 11, S. 285 ff.). „Der Abschlussbericht der Kommission benannte nicht nur die Umstände der Tötung oder des Verschwindens der Opfer in individualisierter Form, sondern er diente auch als entscheidende Grundlage für die offizielle Feststellung der Tatsache, dass die Menschenrechtsverletzungen von Staatsdienern begangen worden waren. In dem Bericht ging die Kommission auch auf den historischen Kontext der untersuchten Taten ein und stellte fest, dass der Zustand eines internen Krieges, auf den sich die Militärs berufen hatten, um die Menschenrechtsverletzungen zu rechtfertigen, zu keinem Zeitpunkt gegeben war. Schließlich beanstandete die Kommission auch die Passivität der Justiz und schlug eine Reihe von Maßnahmen für den Umgang mit den Menschenrechtsverletzungen vor.“ (*Millaleo Hernández*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 11, S. 287 f.).

⁶²³ Ebenda, S. 291 ff.

⁶²⁴ Ebenda, S. 303 ff., 308.

⁶²⁵ Ebenda, S. 323 ff.

⁶²⁶ Ebenda, S. 323 ff.

⁶²⁷ Ebenda, S. 323.

scheidung nicht anerkannt und dadurch seine Auslieferung ermöglicht.⁶²⁸ Später wurde er aber aus humanitären Gründen freigelassen und konnte nach Chile zurückkehren. Dies geschah – wie der chilenische Landesberichterstatter einschätzt – dank einiger internationaler Verhandlungen der chilenischen Regierung, welche die Strategie der Versöhnung wiederaufnehmen wollte und sich dem Druck der Streitkräfte und der Unternehmer- und Oppositionsstrukturen ausgesetzt sah, wenngleich sie dadurch nicht ernsthaft in Schwierigkeiten geraten war.

Als Folge der Festnahme des Ex-Diktators nahmen die Gerichte in Chile die Menschenrechtsverfahren wieder auf. *Millaleo Hernández* gelangt zu dem Schluss, dass auf diese Weise die Fähigkeit der chilenischen Justiz, auch ein Verfahren gegen Pinochet durchzuführen, unter Beweis gestellt werden konnte. Darüber hinaus gab es eine neue Generation von Richtern, die dem Militärregime nicht mehr verpflichtet waren – und die sich infolge des internationalen Konsenses, der eine stärkere Aktivität in den Angelegenheiten der Menschenrechtsverletzungen erwartete, dieser Herausforderung stellen wollten.⁶²⁹

bb) Konsequenzen des Obersten Gerichts

In mehreren aufeinander folgenden Entscheidungen interpretierte der Oberste Gerichtshof das Amnestiegesetz neu, und zwar in dem Sinn, dass nach den Genfer Konventionen die Straftatbestände der Entführung mit anschließendem Verschwinden unverjährbar sind. Auch erfüllten die Taten nach dieser Interpretation den Tatbestand der schweren Entführung, bei der das Amnestiegesetz nicht anzuwenden sei, wenn es keine Beweise für den Tod der Verschwundenen gab und man die Verantwortlichen nicht festgestellt hatte, da in diesem Fall von einem Andauern der Tathandlung auszugehen sei. Diese Doktrin bestätigte der Oberste Gerichtshof in seinem Urteil, in dem er die Immunität *Pinochets* aufhob.⁶³⁰

cc) Weitere juristische Konsequenzen

Die direkten Folgen des Falls *Pinochet* waren – neben seiner Auswirkung als völkerrechtlicher Präzedenzfall – die Wiederaufnahme einer Reihe von Verfahren gegen *Pinochet* und andere Militärs, die Einsetzung eines runden Tisches sowie bei einem Teil der chilenischen Gesellschaft die Frage nach der historischen Erinnerung.

Bis zum 14. Juni 2003 wurden mehr als 179 ehemalige Offiziere, ehemalige Unteroftiziere und ehemalige zivile Sicherheitsbeamte durch die Justiz angeklagt,

⁶²⁸ Ebenda, S. 323.

⁶²⁹ Ebenda, S. 323.

⁶³⁰ Ebenda, S. 323.

weitere 14 waren bis zu diesem Datum bereits verurteilt worden. Darunter befinden sich 24 Generäle und Konteradmiräle. Gleichzeitig hat in diesen Jahren eine gerichtliche Befassung mit den Sachverhalten im Zusammenhang mit Folter ohne Todesfolge begonnen, die zu Beginn der Transition nicht Gegenstand der Aufarbeitung waren.⁶³¹

e) *Runder Tisch*

Der Autor des Landesberichts schildert als wichtigste Folge der Festnahme *Pinochets* in London die Einrichtung des sogenannten Runden Tisches. Diese Instanz zeichnete sich durch die breite Beteiligung unterschiedlichster gesellschaftlicher und anderer Kräfte aus und wurde von der chilenischen Regierung vorangetrieben, mit dem ausdrücklichen Ziel, für das Problem der Menschenrechtsverletzungen und die Forderung der Gesellschaft und der Nichtregierungsorganisationen nach Aufklärung des Schicksals und des Aufenthaltsorts der Verschwundenen eine Lösung anzubieten.⁶³²

Eines der wichtigsten Elemente der Vereinbarung des Runden Tisches nach der Rückkehr zur Demokratie war die endgültige und abgestimmte offizielle Anerkennung der im alten System begangenen Staatskriminalität, denn an diesem Dokument waren im Gegensatz zum Abschlussbericht der Wahrheits- und Versöhnungskommission sowohl die Streitkräfte wie auch einige Anwälte der Angehörigen der Opfer der schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligt. Das von den Militärs vorbereitete etwa 200 Seiten umfassende Dokument beinhaltet Angaben über das Schicksal oder den Aufenthaltsort von 200 verschwundenen Festgenommenen. Das entsprach 20 % der insgesamt in dem Bericht der *Rettig-Kommission* angegebenen 1.009 Fälle, die noch nicht geklärt waren. Die Verschwundenen wurden mit Vor- und Nachnamen sowie dem vermutlichen Todeszeitpunkt einzeln aufgeführt.⁶³³ Eine weitere Folge des Runden Tisches war die Tätigkeit von Sonderrichtern, die sich ausschließlich mit Menschenrechtsverletzungen befassten und auf diesem Gebiet bereits tätige Richter unterstützen sollten.

Im Zusammenhang mit dem Runden Tisch wird auch der Abschluss des Falles *Pinochet* in Chile erwähnt. Pinochet sollte nach seiner Rückkehr aus London den chilenischen Gerichten zugeführt werden. Die Vereinbarungen am Runden Tisch hatten die Voraussetzungen geschaffen, um den Verfahren wegen der Menschen-

⁶³¹ Ebenda, S. 324.

⁶³² Ebenda, S. 326 ff.

⁶³³ Die Beurteilung des runden Tisches fiel mitunter auch negativ aus, wie etwa durch den Menschenrechtsanwalt *Roberto Garretón*, wonach der runde Tisch nicht dazu beigetragen habe, sein Ziel zu erreichen, nämlich die Wahrheit über das Schicksal der verschwundenen Festgenommenen wirklich zu erfahren. „Dies war ursprünglich ein ethisches und politisches Problem und nun entwickelte es sich zu einem archäologischen und bestatungstechnischen Problem.“ (ebenda, S. 331).

rechtsverletzungen einen neuen Impuls zu geben und viele der Verfahren wieder aufzunehmen. Es wurden intensive Ermittlungen aufgenommen. Dies ließ es als politisch hinnehmbar erscheinen, auf eine Bestrafung *Pinochets* als Anführer des Militärregimes und direkter Vorgesetzter der Sicherheitsdienste und Geheimpolizei zu verzichten. Im Gegenzug erwartete man eine Ermittlung jedes einzelnen Falles der Menschenrechtsverletzungen und der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortung der Mehrzahl der beteiligten Militärs. Angesichts dessen konnte der Oberste Gerichtshof den Fall Pinochet zunächst abschließen. Gleichzeitig wurde die Verfolgung der anderen Verantwortlichen fortgesetzt.⁶³⁴

Später ging die juristische Auseinandersetzung um die strafrechtliche Verfolgung von Pinochet bis zu dessen Tod am 10. Dezember 2006 weiter. So finden sich Informationen, wonach das Oberste Gericht Chiles die Immunität *Pinochets* im Fall zweier Ermordungen politischer Gegner der Diktatur im Rahmen der sogenannten Todeskarawane aufgehoben hatte und damit ein Urteil des Berufungsgerichts von Januar 2006 bestätigte.⁶³⁵ Daraufhin erkannte ein Gericht unter Vorsitz von Richter *Victor Montiglio* die Gültigkeit eines medizinischen Gutachtens an, das im Jahr 2001 die Demenz *Pinochets* wegen hohen Lebensalters amtlich bestätigte. Aufgrund dieses Gutachtens wurde das Verfahren gegen den 90-jährigen Pinochet im Fall der „Todeskarawane“ eingestellt.⁶³⁶

In einem aktuellen Nachtrag zum Landesbericht erwähnt *Millaleo Hernández* jedoch zahlreiche weitere juristische Bemühungen, die Immunität *Pinochets* für eine Reihe anderer Fälle aufzuheben.⁶³⁷ Hingewiesen wird ferner darauf, dass seit dem im Januar 2006 erfolgten Amtsantritt der neuen chilenischen Präsidentin *Michelle Bachelet* eine erneute Debatte um das Amnestiegesetz aus dem Jahr 1978 eingesetzt hat. Im Mittelpunkt der Diskussion steht ein Gesetzentwurf von Dezember 2006, mit dem angestrebt wird, dass sowohl Amnestien und Verjährungen als auch Begnadigungen bei Verbrechen gegen die Menschheit unwirksam werden. Nach Einschätzung von *Millaleo Hernández* seien jedoch die Konsequenzen jenes Entwurfs jedenfalls in rückwirkender Hinsicht völlig unklar.⁶³⁸

f) Fälle außerhalb der Amnestie von 1978

Es gab auch einige Fälle, die nicht unter die Amnestie von 1978 fielen. Derartige Verfahren lenkte die Justiz aber nur auf symbolische Fälle, die für die Bevölkerung von besonderem Interesse waren. In diesen Fällen zeigten sich eine sorgfältige Interpretation des anwendbaren Rechts und eine gründliche Anwendung der Tat-

⁶³⁴ Ebenda, S. 333.

⁶³⁵ <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=187488>.

⁶³⁶ Poonal Nr. 729 vom 8.8.2006.

⁶³⁷ *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 424 f.

⁶³⁸ Ebenda, S. 429 f.

bestände. Deutlich wurden zudem die gesamten Möglichkeiten der Justiz, denn das Spektrum reichte von der Beschränkung auf die Bestrafung nur einiger der Verantwortlichen bis hin zu einer Justiz, welche die Beteiligung der gesamten Führungskette verfolgte, wobei auch jene Personen in den Blick genommen wurden, die die Strafverfolgung durch die Justiz bislang behinderten und für die Straflosigkeit der unmittelbaren und mittelbaren Täter gesorgt hatten, die unter ihrem Kommando standen.⁶³⁹

4. Guatemala

a) Faktische Strafverfolgungshindernisse

Im Kurzbericht über Guatemala steht die Beschäftigung mit der *impunidad* (Straflosigkeit) im Vordergrund.⁶⁴⁰ Dabei stützt sich *Simon* auf die Einschätzungen der *Überprüfungsmission der Vereinten Nationen* (MINUGUA). Sie sieht als faktische Hindernisse für die Strafverfolgung nach dem Systemwechsel die anhaltenden Mängel innerhalb des Ermittlungsapparates und der Justizverwaltung. Eine der wichtigsten Ursachen für die *impunidad* in Guatemala wird darin gesehen, dass einflussreiche Straftäter mit der Unterstützung, Begünstigung und Billigung von Vertretern des Staates rechnen konnten. Der Ausschuss zur Beseitigung der Rassendiskriminierung der Vereinten Nationen habe 1997 seine Besorgnis darüber ausgedrückt, dass guatemalteckische Beamte nach wie vor für Misshandlungen und Verletzungen der Menschenrechte von Armen, insbesondere der Maya-Bevölkerung, verantwortlich seien und keine Strafverfolgung zu befürchten hätten.⁶⁴¹

b) Rechtliche Strafverfolgungshindernisse

Zu den rechtlichen Hindernissen einer Strafverfolgung verweist der Autor des Kurzberichts für Guatemala insbesondere auf das Amnestiegesetz der *Ley de Reconciliación Nacional* (LRN), das hinter verschlossenen Türen erlassen wurde. Die LRN hebt die strafrechtliche Verantwortung für politische Straftaten sowohl für die Mitglieder der Nationalen guatemalteckischen revolutionären Vereinigung (URNG) als auch die der Vertreter der Staatsorgane auf. Ausgenommen von der LRN waren Völkermord, Folter, erzwungenes Verschwindenlassen sowie Delikte, die nicht der Verjährung unterliegen. Da Folter und gewaltsames Verschwindenlassen aber erst im Jahr 1995 in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurden und die LRN keine

⁶³⁹ *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 333 f.

⁶⁴⁰ Zu beachten ist auch die Entscheidung des guatemalteckischen Verfassungsgerichts vom 3.4.2001 (Corte de Constitucionalidad, Amparo, Expediente Nr. 901-2000) sowie das Gutachten des Verfassungsgerichts Guatemalas zum Rom-Statut vom 25.3.2002 (Corte de Constitucionalidad, Expediente Nr. 171-2002).

⁶⁴¹ *Simon*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 154.

Rückwirkung hatte, lassen sich auf die Verbrechen der bewaffneten Auseinandersetzungen nur Völkermord und „gewöhnliche Tatbestände“ wie Mord, Körperverletzung, Vergewaltigung sowie Freiheitsberaubung und Entführung anwenden.⁶⁴²

Simon macht darauf aufmerksam, dass für Guatemala häufig die Meinung anzutreffen sei, dass die Verabschiedung der LRN die *impunidad* für Menschenrechtsverletzungen der Vergangenheit verhindert habe, da keiner der Verantwortlichen dieser Menschenrechtsverletzungen durch das Gesetz begünstigt worden sei. Nach der durch den Kurzberichterstatter vorgenommenen Beurteilung war es zum Zeitpunkt der Veröffentlichung seines Berichts im Jahr 2000 aber noch zu früh, um einen solchen Schluss wirklich ziehen zu können.⁶⁴³

Die Rolle der Wahrheitskommission in Guatemala wird in den Arbeiten von *Oettler* sowie *Pasternak* ausführlich beschrieben.⁶⁴⁴ Anders als in Chile existieren in Guatemala jedoch keine unmittelbaren Verbindungslinien zwischen den Ergebnissen der Wahrheitskommission und Auswirkungen auf die Strafverfolgung. Deswegen erfolgen Ausführungen zur Wahrheitskommission in Guatemala auch erst in dem Abschnitt des Querschnittsbandes, der sich mit den außerstrafrechtlichen Maßnahmen befasst.

c) Verfolgungsrealität

Erwähnenswert sind einige Informationen zu Bestrebungen gegen die Straflosigkeit in Guatemala. *Oettler* berichtet über zwei Versuche, Menschenrechtsverletzungen vor Gericht zu verhandeln, wobei die Grenzen zwischen Transitions- und Transformationsstrafrecht hier besonders fließend erscheinen.⁶⁴⁵ Im Mittelpunkt der Schilderungen steht der Fall der guatemalteckischen Anthropologin *Myrna Mack*, die als Mitarbeiterin des Sozialforschungsinstitutes AVANSCO die Situation intern Vertriebener dokumentiert hatte. Nach der extralegalen Hinrichtung am 11. September 1990 begann ein jahrelanger Kampf um die strafrechtliche Ahndung des Verbrechens, den vor allem die Schwester der Ermordeten führte, *Helen Mack*. Im Februar 1993 wurde der unmittelbar Tatverantwortliche, *Noel de Jesús Beteta Alvarez*, Mitglied des Sicherheitsstabes des Präsidenten (EMP), zu einer Haftstrafe von 25 Jahren verurteilt. *Oettler* macht darauf aufmerksam, dass der Versuch, auch

⁶⁴² Ebenda, S. 158.

⁶⁴³ Ebenda, S. 159.

⁶⁴⁴ *Oettler*, Erinnerungsarbeit und Vergangenheitspolitik in Guatemala; *Pasternak*, Wahrheitskommissionen.

⁶⁴⁵ *Oettler*, Wiederbelebung der Vergangenheit?, S. 49–55 (53). Vgl. auch *Schilling*, die Guatemala als „Modell historischer Erhellung“ bezeichnet (*Schilling*, Gegen das Vergessen, S. 189).

die Drahtzieher des Mordes strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, viele Symptome der in Guatemala herrschenden Straflosigkeit zeigt.⁶⁴⁶

Informiert wird auch darüber, dass die Urteilsverkündung im Fall *Myrna Mack* live im guatemalteckischen Fernsehen übertragen wurde, was als großer Erfolg der Menschenrechtsbewegung gewertet wird, da damit eine moralische Verurteilung der geheimdienstlichen Strategien und Praktiken zum Ausdruck komme.⁶⁴⁷ In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die guatemalteckische Regierung bei einer Erinnerungsfeier am 18.7.2005 die Verantwortung des Staates für das Massaker in der Gemeinde Plan de Sánchez eingestand. Am 18.7.1982 waren dort 268 Menschen ermordet worden. Der IAGMR hatte den Staat Guatemala dazu verurteilt, sich für das Massaker verantwortlich zu erklären. Vizepräsident *Eduardo Stein* bat die Überlebenden des Massakers und die Angehörigen der durch staatliche Einheiten Getöteten um Vergebung für die Tat. Obgleich die Entschuldigung angenommen wurde, empfanden die Geschädigten sie als unzulänglich im Sinne

⁶⁴⁶ *Oettler*, *Wiederbelebung der Vergangenheit?*, S. 49–55 (53). „Von der anfänglichen Bemühung, das Verfahren vor einem Militärtribunal zu führen und die LRN zur Anwendung zu bringen, bis zur Fälschung von Beweismaterial, der Informationsverweigerung und der Bedrohung von Zeugen, Richtern und Staatsanwälten reichten die Bemühungen des angeklagten Korps, einen Schuldspruch zu verhindern. Im Oktober 2002 wurde schließlich einer der drei Angeklagten, Coronel Juan Valencia Osorio, zu einer Haftstrafe von 30 Jahren verurteilt. Auch wenn zwei weitere Vorgesetzte Betetas, General Edgar Augusto Godoy Gatán (Ex-EMP-Chef) und Coronel Juan Guillermo Olva Carrera (EMP-Vizechef), aus Mangel an Beweisen freigesprochen wurden, galt der Schuldspruch in Guatemala als wichtige moralische Verurteilung der ‚Aufstandsbekämpfenden‘ des EMP und des Sicherheitsapparates und als signifikanter Beitrag zur Stärkung des Justizsystems. Mehr noch, das Urteil wird zu einem bedeutenden Element einer kumulativen Beweislast werden: So wie die Berichte der Wahrheitskommission und des kirchlichen ‚Projekts zur Wiederaneignung der historischen Erinnerung [...] im Myrna Mack-Prozess Beweiskraft gehabt haben, wird die Beweisführung im Fall Myrna Mack zu einer bedeutenden Grundlage der nachfolgenden Prozesse werden. Die von der Urteilsverkündung ausgelöste Euphorie erhielt indes wenig später einen Dämpfer, als ein Berufungsgericht am 8. Oktober 2002 das im Fall der Ermordung Bischof Gerardis ergangene Urteil aufhob. Juan Gerardi war im April 1998 erschlagen worden – 48 Stunden nachdem er den Bericht des ‚Projekts zur Wiederaneignung der historischen Erinnerung‘ präsentiert hatte. Vor dem Hintergrund erheblichen internationalen Drucks und der mit der Tätigkeit der Wahrheitskommission verbundenen öffentlichen Aufmerksamkeit hatte der nachfolgende Prozess – wenngleich von zahlreichen Übergriffen begleitet – zu einem recht schnellen Urteil geführt. Am 8. Juni 2001 wurden die drei Militärangehörigen José Obdulio Villanueva, Byron Miguel Lima Oliva und Byron Disrael Lima Estrada sowie der Priester Mario Orantes zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Zudem wurde im Urteilsspruch die Eröffnung eines zweiten Verfahrens gegen die mutmaßlichen Hintermänner des Mordes, u.a. Rudy Pozuelos (Ex-EMP-Chef), Andrés Villagrán Alfaro (Ex-EMP-Dienstchef) und Francisco Escobar Blas (Ex-EMP-Sicherheitschef), angeordnet. Als im Oktober 2002 der Urteilsspruch aufgehoben wurde, war zugleich unwahrscheinlich geworden, dass jenes zweite Verfahren eingeleitet werden würde.“ (*Oettler*, *Wiederbelebung der Vergangenheit?*, S. 53).

⁶⁴⁷ *Oettler*, *Wiederbelebung der Vergangenheit?*, S. 53.

der Gerechtigkeit. *Stein* war in Begleitung einer offiziellen Delegation sowie der Sonderberichterstatterin für Menschenrechte der OAS *Susana Villarán*. Bevor *Stein* um Verzeihung bat, hatte er die Kapelle besucht, in der die Überreste der vor 23 Jahren durch Militärs ermordete Indigenas ruhen. Der Vizepräsident erklärte, dass gemäß dem Gerichtsurteil der Entschuldigungsakt am selben Ort vollzogen werde, an dem das Massaker stattgefunden hat. Am 24.11.2004 hatte der IAGMR den guatemaltekischen Staat zu „Reparationsleistungen“ verpflichtet, die zehn Aspekte umfassen und zu denen die beschriebene Zeremonie zählt.⁶⁴⁸

5. Uruguay

a) *Rechtliche Strafverfolgungshindernisse*

Ähnlich wie in Chile enthielt das uruguayische Strafrecht mit Ausnahme der Gehorsampflicht bei Handeln auf Befehl keine Tatbestandsmängel sowie Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe, die zum Ausschluss der Strafbarkeit des Systemunrechts der Militärdiktatur geführt hätten.

Fernández verneint einen Strafbarkeitsausschluss auch im Hinblick auf die durch das Militärregime vorgenommene Berufung auf einen „verfassungsmäßigen Notstand“ oder inneren Notstand aufgrund der Bürgerkriegssituation.⁶⁴⁹ Anders als in Chile hat es in Uruguay offenbar keine Ausnahme- oder Notstandsgesetzgebung gegeben. Jedenfalls existierte in der Verfassung nicht die Figur des „verfassungsmäßigen Notstands“, obwohl im Landesbericht davon gesprochen wird, dass der innere Notstand von den Militärs ausgerufen worden war.⁶⁵⁰ Jedoch bleibt offen, auf welche Weise das erfolgt ist und welche konkreten faktischen Konsequenzen im alten wie im neuen System damit verbunden waren.

In Bezug auf die Gehorsampflicht wird auf die entsprechende Regelung im StGB hingewiesen (Art. 29 StGB), die nach der Rechtsprechung als Rechtfertigungsgrund gilt. Im Unterschied zu Argentinien existiert in Uruguay kein gesondertes Gesetz über die Gehorsampflicht.⁶⁵¹ Verneint werden auch verfassungsrechtliche Schranken für die Strafverfolgung der in der Diktatur begangenen

⁶⁴⁸ Nach den Berichten Überlebender wurden am Morgen des 18.7.1982, einem Markttag in Rabinal, der Osten und der Westen des Dorfes mit Granatwerfern des Kalibers 105 mm beschossen. Am Nachmittag kam ein etwa 60-köpfiges Kommando aus Soldaten, gerichtlich Beauftragten und Zivilisten in Militäruniform mit Sturmgewehren in die Gemeinde. Die Militärs trieben die Mädchen und jungen Frauen zusammen, vergewaltigten und töteten sie. Ältere Frauen, Männer und Jungen wurden an einen anderen Ort gebracht und dort verbrannt. Man weiß von 268 Menschen, die damals ermordet wurden (Poonal Nr. 679 vom 26.7.2005).

⁶⁴⁹ *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 539.

⁶⁵⁰ Ebenda, S. 539.

⁶⁵¹ Ebenda, S. 539 ff.

Menschenrechtsverletzungen. Verjährung komme als Strafausschließungsgrund ebenfalls nicht in Betracht.⁶⁵²

b) *Amnestie*

Als Beginn der Strafflosigkeit in Uruguay wird die Amnestie angesehen, die mit Gesetz Nr. 15.737 vom 8. März 1985 verkündet worden war. Dieses Gesetz galt für alle politischen, allgemeinen und damit verknüpften militärischen Verbrechen, die ab dem 1. Januar 1962 begangen worden waren. Ausgeschlossen davon waren aber Delikte, die von Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder Militärangehörigen verübt wurden, die Täter, Mittäter oder Teilnehmer von unmenschlichen, grausamen oder entwürdigenden Handlungen waren oder die an dem Verschwindenlassen beteiligt waren.⁶⁵³ Aufgrund dessen führte die Erstattung von Strafanzeigen zur Eröffnung strafrechtlicher Vorverfahren. Diese wiederum zogen einen Zuständigkeitsstreit zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf der einen Seite und der Militärgerichtsbarkeit auf der anderen Seite nach sich. Letztere beanspruchte die Zuständigkeit für sich, um auf diese Weise den Weg der Strafflosigkeit beschreiten zu können.⁶⁵⁴ Das Oberste Gericht entschied jedoch zugunsten der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit, indem verneint wurde, dass es sich bei den angezeigten Delikten um militärische Straftaten handelte.⁶⁵⁵

Diese Entscheidung des Obersten Gerichts führte Ende des Jahres 1986 zu Vorermittlungen gegen Polizei- und Militärbeamte wegen der Verletzung von Menschenrechten während der Militärdiktatur. Die Militärs boykottierten diese Verfahren auf verschiedene Weise: insbesondere durch Weisungen gegenüber den Betroffenen, den Ladungen der Gerichte nicht Folge zu leisten.

Vor diesem Hintergrund entstand ein gesellschaftliches Klima, in dem sich die Angst vor einem neuen Staatsstreich und einer Rückkehr der Militärdiktatur ausbreitete.⁶⁵⁶ Diese Angst sollte durch eine politische Lösung bekämpft werden. Dazu schlug die Exekutive einen Gesetzentwurf zur Verwirkung des staatlichen Strafanspruchs für alle Delikte vor, die von Angehörigen des Militärs oder der Polizei oder von Personen begangen worden waren, die vergleichbar in den antisubversiven Kampf involviert waren.⁶⁵⁷

⁶⁵² Ebenda, S. 542 f., 544 ff.

⁶⁵³ Ebenda, S. 549 ff.

⁶⁵⁴ Ebenda, S. 549 ff.

⁶⁵⁵ Ebenda, S. 551 ff.

⁶⁵⁶ Ebenda, S. 557 ff.

⁶⁵⁷ Ebenda, S. 559.

c) *Gesetz zur Verwirkung des staatlichen Strafanspruchs*

Am 22. Dezember 1986 wurde trotz des erheblichen Widerstands insbesondere der linken Opposition im Parlament das Gesetz Nr. 15.848 zur Verwirkung des staatlichen Strafanspruchs erlassen. Diese Gesetzgebung ging auf den maßgeblichen Einfluss der Militärs zurück.⁶⁵⁸

Der Landesbericht setzt sich kritisch mit der weit verbreiteten politischen Auffassung auseinander, dass der Erlass des Gesetzes zur Verwirkung des Strafanspruchs auf der Überzeugung beruhte, dass die Politik des Vergessens und der Amnestie – auch wenn diese nicht als solche benannt wurde und in Wirklichkeit eine verschleierte Amnestie war – ein unverzichtbares Instrument für den Übergang zur Demokratie darstellte.⁶⁵⁹

Anschließend wird im Landesbericht der juristische Widerstand gegen das verabschiedete Gesetz zur Verwirkung des staatlichen Strafanspruches beschrieben. Aufgrund von Normenkontrollanträgen hatte sich das Oberste Gericht mit dem Gesetz zu befassen, wobei es mit knapper Mehrheit befand, dass dieses verfassungsgemäß sei.⁶⁶⁰ Der juristische Widerstand bezog sich schließlich auf die Nutzung von Gesetzeslücken, indem versucht wurde, vor der Diktatur begangene Straftaten in Kontinuität zur Diktatur selbst erscheinen und verfolgen zu lassen. Doch auch dieser Versuch scheiterte ebenso wie ein Plebiszit, mit dem die Aufhebung des Gesetzes erreicht werden sollte.⁶⁶¹

d) *Rechtsprechung*

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verwirkung des Strafanspruches hat es in Uruguay nur in vereinzelten Fällen Strafverfolgungen gegeben. Im Landesbericht wird auf drei derartige Fälle hingewiesen, die im Einzelnen behandelt werden. Sie betreffen den ehemaligen Präsidenten *Bordaberry* und den ehemaligen Außenminister *Blanco*, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des uruguayischen Landesberichts noch bei den Gerichten anhängig waren.⁶⁶² Nach einer Information von *Galain Palermo* wurde am 20. Dezember 2006 richterlich beschlossen, *Bordaberry* auch als Mittäter in zehn Fällen von schwerer Tötung zu verfolgen.⁶⁶³

⁶⁵⁸ Ebenda, S. 559 ff.

⁶⁵⁹ Ebenda, S. 562 ff.

⁶⁶⁰ Ebenda, S. 564 ff.

⁶⁶¹ Ebenda, S. 567 ff.

⁶⁶² Ebenda, S. 574 ff. Nach einer Information von Amnesty International ist der ehemalige Außenminister *Blanco* als Verantwortlicher für das „Verschwindenlassen“ und die Ermordung von *Elena Quinteros* verurteilt worden, was die Bestätigung durch ein Berufungsgericht gefunden habe (Amnesty International Deutschland, Länderbericht Uruguay, 04/22/2003).

⁶⁶³ *Galain Palermo*, La justicia de transición en Uruguay.

Nach Fertigstellung des Landesberichts konnten noch einige Informationen über diese Fälle zusammengetragen werden. So hat Ex-Präsident *Juan María Bordaberry*, der 1973 für den Staatstreich verantwortlich war, in seiner Verteidigungsrede am 16. Juni 2005 dem Gericht vorgetragen, dass die Gesamtschuld für alle Verbrechen während seiner Präsidentschaft den militärischen Führungskräften zuzuschreiben sei. Ferner erklärte er, dass er nicht ständig über die ausgeführten Operationen auf dem Laufenden gehalten worden sei. Weiterhin sei auch der Befehl zur Bekämpfung der Guerilla auf die bewaffneten Nationaltruppen übertragen worden. Der Ex-Diktator bekräftigte, dass er nichts darüber wisse, dass in Argentinien gemeinsam mit dem Militär und der Polizei beider Länder Operationen ausgeführt worden seien:

„Wenn es derartige Aktivitäten gegeben hätte, von denen mir nichts bekannt ist, war es auf Befehl der obersten Militärs und hat nichts mit mir zu tun.“⁶⁶⁴

Auch der Fall der verschwundenen Schwiegertochter des argentinischen Dichters *Juan Gelman* rief eine große internationale Resonanz hervor. Bis zum Abschluss des Landesberichts Uruguay war nicht klar, ob dieser Fall zum Geltungsbereich des Gesetzes über die Verwirkung des staatlichen Strafanspruches gehört.⁶⁶⁵

Kurze Zeit nach Abschluss des Landesberichts gab die Regierung unter dem Präsidenten *Jorge Batlle* jedoch bekannt, dass im Fall der verschwundenen Schwiegertochter von *Juan Gelman* (*Maria Claudia García Irureta Goyena de Gelman*) Straffreiheit gelte. Man werde dem zuständigen Gericht die Entscheidung der Regierung zukommen lassen, nach der sich der Fall „in dem im Straffreiheitsgesetz festgelegten Rahmen bewegt“, ließ *Batlle* wissen.⁶⁶⁶

Dieser Rechtsauffassung schloss sich zwei Jahre später auch das Oberste Gericht von Uruguay an, wobei das Gericht erklärte, dass das, was *Maria Claudia* geschehen sei, ein Delikt darstelle, das einen politischen Hintergrund hatte und bei dem die Täter einen Befehl der herrschenden Regierung ausführten und man sie deswegen im Einklang mit dem Gesetz zur Verwirkung des staatlichen Strafanspruchs nicht verfolgen könne.⁶⁶⁷ Im Jahr 2008 wurde dieser Fall jedoch der IAMRK vorgelegt.⁶⁶⁸

e) Neuere Entwicklungen

Nach der jüngsten Information zum Fall von *Maria Claudia García* sind Anfang Mai 2006 sechs ehemalige Polizeibeamte der Diktatur in Uruguay festgenommen

⁶⁶⁴ Poonal Nr. 677 vom 12.7.2005.

⁶⁶⁵ *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, 581 ff.

⁶⁶⁶ Poonal Nr. 599 vom 18.11.2003.

⁶⁶⁷ Poonal Nr. 693 vom 1.11.2005.

⁶⁶⁸ *Galain Palermo*, La justicia de transición en Uruguay.

worden und befinden sich seitdem in Auslieferungshaft. Sie sollen wegen Verbrechen im Rahmen der *Operation Condor* an Argentinien ausgeliefert werden. In Argentinien werden die Beschuldigten wegen der Entführung und des Verschwindenlassens von *Maria Claudia García* gesucht. Ein entsprechender Auslieferungsantrag wurde gestellt.⁶⁶⁹

Flüchtig war dagegen der Oberst a.D. *Manuel Cordero*, gegen den seit 2004 in Uruguay ein Strafverfahren anhängig ist und der in Argentinien wegen seiner Beteiligung an Fällen von Folter und Mord sowie an dem Verschwindenlassen von uruguayischen Staatsbürgern in Buenos Aires während der 1970er Jahre im Rahmen des „Plan Condor“ angeklagt ist. *Cordero* hatte beim Obersten Bundesgerichtshof Brasiliens die Ablehnung des Auslieferungsgesuchs der argentinischen Justiz beantragt.⁶⁷⁰

Seit November 2005 – und damit unter dem neuen Präsidenten Uruguays, *Tabaré Vázquez* – sind politische Bestrebungen zu beobachten, das Gesetz zur Verwirkung des staatlichen Strafanspruchs zu ändern.⁶⁷¹ Man wird jedoch erst anhand von Informationen über die weiteren Entwicklungen einschätzen können, ob sich damit jene Besorgnis erübrigt, dass – wie beispielsweise von amnesty international im Jahr 2003 geäußert – die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen auch auf Zivilisten ausgedehnt wird.⁶⁷²

21 Jahre nach dem Ende der uruguayischen Militärdiktatur (1973–1985) haben unlängst zehn Generäle im Ruhestand in einem offenen Brief die „gesamte Verantwortung“ für die Taten übernommen, die ihre Untergebenen während der Militärdiktatur im „Kampf gegen die Subversion“ begangen haben. Dabei wird jedoch betont, dass alle Militärs auf den Befehl der Generäle hin gehandelt hätten. Der Kampf gegen die Subversion wird als „Erfüllung der Dienstpflicht“ dargestellt.⁶⁷³

Nachzutragen bleibt, dass am 12. September 2006 sechs ehemalige Militärs und zwei Polizisten zu Freiheitsstrafen wegen Verbrechen während der Militärdiktatur verurteilt wurden. Der Richter *Luis Charles* befand die Angeklagten der Freiheitsberaubung für schuldig sowie des Zusammenschlusses zu einer kriminellen Vereinigung im Zusammenhang mit der Entführung und dem Verschwinden von Gegnern der Militärdiktatur in Argentinien, so z.B. *Adalberto Soba* und *Alberto Mechoso*. Das konkrete Strafmaß soll zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden, da noch weitere Anklagepunkte folgen. Der neunte Angeklagte tötete sich selbst.⁶⁷⁴

⁶⁶⁹ Poonal Nr. 717 vom 16.5.2006. Vgl. auch jW vom 8.5.2006, S. 6.

⁶⁷⁰ Poonal Nr. 708 vom 7.3.2006.

⁶⁷¹ Poonal Nr. 697 vom 29.11.2005. Vgl. dazu auch *Fuchs/Nolte*, APuZ 42/2006, 22.

⁶⁷² Amnesty International Deutschland, Länderbericht Uruguay, 04/22/2003.

⁶⁷³ Poonal Nr. 718 vom 23.5.2006.

⁶⁷⁴ <http://derstandard.at/druck/?id=258426>; taz vom 13.9.2006; jW vom 13.9.2006.

Nach einer jüngsten Einschätzung von *Galain Palermo* habe die Regierung von *Tabaré Vázquez* verstärkt den Weg der Strafverfolgung eingeschlagen. Dabei verweist Galain auf die mittlerweile erfolgten Verurteilungen von *Bordaberry* und *Blanco*, auf die strafrechtliche Verfolgung des ehemaligen Diktators *Gregorio Álvarez* wegen des Verschwindenlassens sowie darauf, dass die Gerichte im Laufe der Zeit zu der Auffassung gelangt seien, dass das Verschwindenlassen nicht vom Rückwirkungsverbot gedeckt sei.⁶⁷⁵

6. Vergleichende Zusammenfassung Lateinamerika

a) Täterbezogenes Transitionsstrafrecht

aa) Strafflosigkeit

Der Begriff „Strafflosigkeit“ hat seine Berechtigung in Lateinamerika auch für die Zeit nach den politischen Systemveränderungen; dies aber vor allem in Brasilien und Guatemala. In *Brasilien* galt die im alten System erlassene Amnestie fort und wurde nach dem Systemwandel noch erweitert. Nach der herrschenden politischen Meinung galt die Amnestie als ein Gesetz zur nationalen Versöhnung und zur Gewährleistung der inneren Sicherheit während des Übergangs zur Demokratie. Die Strafflosigkeit in *Guatemala* nach dem Systemumbruch wird einerseits ebenfalls auf ein Amnestiegesetz zurückgeführt, andererseits aber damit in Zusammenhang gebracht, dass einflussreiche Straftäter mit dem Schutz von Vertretern der Staatsmacht rechnen konnten. Möglicherweise muss Guatemala aufgrund der neueren Entwicklungen jetzt anders beurteilt werden. Allerdings ist es schwierig einzuschätzen, ob die geringe Anzahl von Strafverfolgungen der Transition oder der Transformation zuzurechnen ist. Für eine zuverlässige Aussage bedarf es näherer Untersuchungen. In Argentinien, Chile und Uruguay stellt sich die Situation etwas anders dar. Von einer umfassenden Strafflosigkeit wie in Brasilien lässt sich für diese Länder nicht sprechen.

bb) Argentinien

In Argentinien wurde mit dem Systemwechsel das (Selbst-)Amnestiegesetz außer Kraft gesetzt und für nichtig erklärt. Auf dieser Grundlage fand eine Reihe von Strafprozessen gegen ehemalige Kommandeure statt. Gleichzeitig bestand die politische Anweisung, die Anzahl der Prozesse gering zu halten und die Prozesse selbst von vornherein zu abzukürzen, zu unterbrechen bzw. zu beenden. Sukzessive wurde damit der Schlusstrich eingeleitet, der seinen förmlichen Ausdruck im Gesetz des Schlusstriches sowie im Gesetz der Gehorsamspflicht fand. Fortgeführt wurde

⁶⁷⁵ *Galain Palermo*, La justicia de transición en Uruguay. Vgl. zu den neueren Entwicklungen in Uruguay auch *Magg*, ZIS 9/2008, S. 454. *Bordaberry* wurde am 30.3.2010 zu einer Freiheitsstrafe von 30 Jahren verurteilt (vgl. *Neuber*, Ein Mörder).

diese Linie auch unter dem neuen Präsidenten *Menem*, der 1990 sämtliche schon rechtskräftig Verurteilten sowie die noch zu Verurteilenden in noch nicht abgeschlossenen Verfahren begnadigte. Seit dem Amtsantritt von Präsident *Kirchner* wird jedoch versucht, diese Linie umzukehren, indem beide Gesetze sowohl vom argentinischen Parlament als auch vom Obersten Gericht Argentiniens für nichtig erklärt wurden. Dies führte zur Einleitung und Wiederaufnahme von Strafverfahren. Daher kann man mit einiger Berechtigung von einer eingeschränkten Strafverfolgung oder auch von einer relativen Straflosigkeit sprechen, wobei nicht zu übersehen ist, dass bei dieser Einschätzung zwischen Transitionsstrafrecht und Transformationsstrafrecht nicht klar unterschieden werden kann. Die neueren Entwicklungen, die aber eher das Transformationsstrafrecht betreffen dürften, scheinen darauf hinzuweisen, dass sich insoweit das Merkmal der Straflosigkeit nicht mehr aufrecht erhalten lässt.⁶⁷⁶

cc) Chile

Ähnliche Feststellungen treffen auch auf Chile zu. Anders als in Argentinien galt dort aber die Selbstamnestie auch im neuen System fort. Als Ausnahme wurde das Verschwindenlassen angesehen, sofern es als Dauerdelikt aufzufassen war. Auf dieser Grundlage wurden einige Strafverfahren wieder aufgenommen und Verurteilungen ausgesprochen. Parallel dazu wurde eine Wahrheits- und Versöhnungskommission eingerichtet, die neben ihrem Beitrag zur politischen Versöhnung die Aufgabe hatte, eine juristische Aufarbeitung des Systemunrechts des *Pinochet-Regimes* zu ermöglichen. Aufgrund des Abschlussberichts der nationalen Wahrheits- und Versöhnungskommission wurden zahlreiche Gerichtsverfahren wieder aufgenommen. Die Arbeit der Kommission konkurrierte jedoch mit der durch die Selbstamnestie bedingten Straflosigkeit, die als relative Straflosigkeit bezeichnet werden kann, weil sie das Verschwindenlassen nicht umfasste.

Eine Zäsur brachte die Amtsaufgabe des Oberbefehlshabers der Armee durch *Pinochet*, des früheren Diktators, mit sich. Gegen ihn wurden zwischen 1998 und 2003 mehrere hundert Strafklagen erhoben. Seine Festnahme in London hatte innenpolitisch die Einrichtung eines Runden Tisches zur Folge. Eines seiner Ergebnisse war die Einrichtung eines Systems von Sonderrichtern, die sich ausschließlich mit Menschenrechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit der überwundenen Militärdiktatur befassen.

dd) Uruguay

In Uruguay wurde sofort nach dem Systemwechsel eine Amnestie erlassen, die jedoch mit einigen Einschränkungen versehen war. Die Amnestie bezog sich nicht auf Straftaten, die von Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder Militärangehö-

⁶⁷⁶ *Kaleck*, Kampf gegen die Straflosigkeit.

rigen verübt wurden, welche Täter, Mittäter oder Teilnehmer von unmenschlichen, grausamen oder entwürdigenden Handlungen waren oder die am Verschwindenlassen beteiligt waren. Die aufgrund dieser Amnestieeinschränkungen eingeleiteten Strafverfahren wurden durch die Militärs auf verschiedene Weise boykottiert. Dies führte zu einem Gesetz zur Verwirkung des staatlichen Strafanspruchs, mit dem bis auf wenige Ausnahmen weitgehende Straflosigkeit erreicht werden konnte.

Für Uruguay wird man jedoch unter Berücksichtigung der neueren Entwicklungen von einer eingeschränkten Strafverfolgung in der Transformation sprechen können, auch wenn der strafrechtliche Umgang mit den in der Diktatur begangenen Menschenrechtsverletzungen unter dem neuen Präsidenten *Tabaré Vázquez* seit März 2005 noch nicht abschließend eingeschätzt werden kann.⁶⁷⁷ Einerseits ist zu beobachten, dass sich das Militär an der Aufklärung der Vergangenheit beteiligt, indem es eigene Untersuchungen über Verschwundene durchführt und dem Präsidenten darüber berichtet.⁶⁷⁸ Damit wird explizit durch das Militär akzeptiert, dass dieses in der Diktatur schwere Menschenrechtsverletzungen begangen hat.⁶⁷⁹ Andererseits gibt es Informationen, wonach das Militär derartige Aufklärung offenbar verzögert.⁶⁸⁰ Man wird abwarten müssen, welche konkreten Auswirkungen dies auf die Forderungen verschiedener uruguayischer Menschenrechtsorganisationen hat, militärische und zivile Verantwortliche der Militärdiktatur, insbesondere den ehemaligen Präsidenten General *Gregorio Alvarez*, anzuklagen. Dabei wird völkerrechtlich argumentiert, indem verlangt wird, dass der völkerstrafrechtliche Tatbestand „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ dem Gesetz zur Verwirkung des staatlichen Strafanspruchs vorgeht.⁶⁸¹ Im Zusammenhang damit steht eine Gesetzesinitiative von Oktober 2005 zur Verfolgung derjenigen, die sich des Verschwindenlassens von Personen schuldig gemacht haben.⁶⁸² Dieses Gesetz (Nr. 18.026) wurde am 26. September 2006 erlassen⁶⁸³ (siehe *Übersicht 18* auf Seite 250).

b) Transitionen und täterbezogenes Transitionsstrafrecht

Das Unterfangen, Bezüge oder gar Zusammenhänge zwischen den Feststellungen über das täterbezogene Transitionsstrafrecht in den in das Projekt einbezogenen lateinamerikanischen Ländern auf der einen Seite und den konkreten Systemumbrüchen (Transitionen) auf der anderen Seite herzustellen, erweist sich als schwierig. Ähnliches gilt auch, sofern nach eventuellen Zusammenhängen zwischen

⁶⁷⁷ Vgl. zu den neueren Entwicklungen aber *Galain Palermo*, The Prosecution of International Crimes in Uruguay.

⁶⁷⁸ Poonal Nr. 682 vom 16.8.2005.

⁶⁷⁹ Poonal Nr. 695 vom 15.11.2005.

⁶⁸⁰ Poonal Nr. 693 vom 1.11.2005.

⁶⁸¹ <http://www.jungewelt.de/2005/09-05/010.php>.

⁶⁸² Poonal Nr. 693 vom 1.11.2005.

⁶⁸³ *Galain Palermo*, La justicia de transición en Uruguay.

Übersicht 18: Täterbezogenes Transitionsstrafrecht in Lateinamerika

| Strafverfolgung | | Straflosigkeit | |
|-----------------|----------------------|----------------|------------|
| umfassende | eingeschränkte | relative | umfassende |
| | | Uruguay | Brasilien |
| | Chile Argentinien | | Guatemala |

dem täterbezogenen Transformationsstrafrecht und der Konsolidierung der Demokratie gefragt werden würde. Bislang konnte ein Zusammenhang nicht nachgewiesen werden.⁶⁸⁴

Gemeinsamkeiten der Systemumbrüche bestehen bei *Brasilien*, *Uruguay* und *Chile*. Hier kann man von einem *Systemwandel* sprechen, denn der eigentlichen Transition ging jeweils ein längerer Prozess des allmählichen Übergangs unter aktiver Beteiligung der bisher herrschenden Macht- und Militärelite voraus. Hingegen handelte es sich bei der Transition in Argentinien um einen Zusammenbruch des alten Systems. Die Situation in Guatemala war dadurch gekennzeichnet, dass die Transition durch die Beendigung eines lange andauernden Bürgerkriegs eingeleitet wurde. Stellt man allein auf die unmittelbare Transition ab, so ergibt sich, dass die Dauer der Militärregimes in Argentinien 7 Jahre, in Brasilien 21 Jahre, in Chile 16 Jahre und in Uruguay 12 Jahre betrug. Der Bürgerkrieg in Guatemala dauerte 36 Jahre. Hinsichtlich demokratischer Erfahrungen können Chile und Uruguay auf die längste diesbezügliche Tradition vor den jeweiligen Militärdiktaturen zurückblicken.

Trotz der Unterschiede der Systemveränderungen in Argentinien und Chile ist der Weg der strafrechtlichen Reaktion auf Systemunrecht ähnlich. Einer eingeschränkten Strafverfolgung während oder kurz nach der Transition stand eine ausgeprägte Straflosigkeit in Gestalt eines Schlusstrichs gegenüber; dieser wird im Zusammenhang mit der Konsolidierung der Demokratie (Transformation) – und damit erst Jahre nach der Transition – infrage gestellt und tendenziell aufgehoben. Noch deutlicher war die Straflosigkeit in *Uruguay*. Die während der Transition zwar festzustellende Strafverfolgung war jedoch noch stärker eingeschränkt als in Argentinien und Chile und rechtfertigt nicht, sie als eine eigene Kategorie aufzufassen. Der Schlusstrich war das dominierende Merkmal der Transition und des Transformationsprozesses in Uruguay. Es gibt Anzeichen, dass mit der neuen Re-

⁶⁸⁴ Vgl. dazu im Einzelnen *Fuchs/Nolte*, Lateinamerika Analysen, 59–92 (66).

gierung seit 2005 diese Entwicklung korrigiert wird, wozu sich ausführlich *Galain Palermo* äußert.⁶⁸⁵

Das Prägende für die Transition in *Brasilien* ist die umfassende Straflosigkeit. Für *Guatemala* kann die Straflosigkeit auch als Bedingung für die Beendigung des Bürgerkriegs beurteilt werden, wenngleich gewisse Ansätze einer Strafverfolgung nicht zu übersehen sind.

In den Politikwissenschaften wird ein Zusammenhang zwischen der Art der Transition und der Aufarbeitung der Verbrechen im Hinblick auf den *Einfluss des Militärs* thematisiert. Für Argentinien wird dabei festgestellt, dass nach dem Kollaps der Militärregierung die Streitkräfte kaum Einfluss auf den Transitionsprozess ausüben konnten, während es dem chilenischen Militär gelungen ist, die Bedingungen des Übergangs zu diktieren und sich auch in der jungen Demokratie bedeutende Einflussphären zu sichern. Ähnlich weitreichend wird der Einfluss der Militärs in Brasilien und Uruguay gesehen:

„Erlaubte der Machtverlust der ehemaligen autoritären Machthaber in Argentinien zunächst umfassende Maßnahmen der institutionellen Aufarbeitung der Verbrechen des Staatsterrorismus, so avancierten die Streitkräfte auch hier bald wieder zu einer zentralen Vetomacht, die der Aufklärung und Strafverfolgung enge Grenzen setzte.“⁶⁸⁶

Hinsichtlich der anhand der lateinamerikanischen Landesberichte getroffenen Feststellungen, dass in Argentinien und Chile während und kurz nach der Transition eine im Wesentlichen übereinstimmende Linie von eingeschränkter Strafverfolgung und strafrechtlichem Schlussstrich zu beobachten ist, dürfte es schwer fallen, darauf den soeben beschriebenen politikwissenschaftlichen Zusammenhang zwischen der Transition und der Aufarbeitung der Verbrechen im Hinblick auf den unterschiedlichen Einfluss der Militärs anwenden zu können. Denn dieser Zusammenhang stimmt mit den Gemeinsamkeiten der Systemumbrüche in beiden Ländern nicht überein.

Auch auf die Rolle des Transitionsstrafrechts in Brasilien und Uruguay lässt sich der genannte politikwissenschaftliche Zusammenhang nicht ohne Weiteres übertragen. Obwohl in diesen beiden Ländern der Einfluss des Militärs ähnlich gewesen ist, kann man nur bedingt Ähnlichkeiten des strafrechtlichen Weges feststellen. Auch wenn in Uruguay im Vergleich zu Argentinien und Chile der Schlussstrich dominierte und eine sich dazu im Spannungsverhältnis befindende eingeschränkte Strafverfolgung mit einem gewissen Eigenwert nicht festzustellen ist, hat die relative Straflosigkeit in der Transition Uruguays gegenüber dem umfassenden Schlussstrich in Brasilien jedenfalls ein solches Gewicht, dass der strafrechtliche Weg in Uruguay als von Brasilien deutlich abweichend bezeichnet werden muss.

⁶⁸⁵ *Galain Palermo*, International Criminal Law Review 10 (2010), S. 601–618.

⁶⁸⁶ *Fuchs/Nolte*, Lateinamerika Analysen, 75.

Übersicht 19: Systemwechsel mit täterbezogenem Transitionsstrafrecht in Lateinamerika

| Land | Transition als Systemwechsel | Täterbezogenes Transitionsstrafrecht |
|-------------|-------------------------------|--|
| Argentinien | Impllosion des Militärregimes | eingeschränkte Strafverfolgung sowie relative Straflosigkeit |

Übersicht 20: Systemwandel mit täterbezogenem Transitionsstrafrecht in Lateinamerika

| Land | Transition als Systemwandel | Täterbezogenes Transitionsstrafrecht |
|-----------|-----------------------------|--|
| Brasilien | verhandelt | umfassende Straflosigkeit |
| Chile | verhandelt | eingeschränkte Strafverfolgung sowie relative Straflosigkeit |
| Guatemala | verhandelt | umfassende sowie relative Straflosigkeit |
| Uruguay | verhandelt | relative Straflosigkeit |

D. Afrika

1. Ghana

Im Landesbericht wird herausgestellt, dass – mit Ausnahme eines einzigen Falles – die strafrechtliche Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen der Diktatur in Ghana unterblieben ist.

Hinsichtlich des Unrechts der zweiten Militärdiktatur (1972–1979) erwies sich die Zeit der nachfolgenden *Limann*-Administration von zwei Jahren als zu kurz, um sich mit der Vergangenheit der zweiten Militärdiktatur befassen zu können. Dazu kam, dass es der Diktatur unter *Rawlings* gelungen war, dem System den Anschein der Säuberung von politischer Korruption zu verleihen, was in der Bevölkerung positiv beurteilt wurde. In juristischer Hinsicht standen einer Strafverfolgung Vorschriften in der Verfassung von 1979 entgegen. Es handelte sich um sogenannte *Jurisdiktionsausschlussklauseln* aus der Zeit der Diktatur, die in die Verfassung übernommen wurden. Diese Bestimmungen gewährten den aktuellen wie früheren Funktionären umfassende Immunität für alle im Amt begangenen Handlungen und Unterlassungen und verwehrten es den Gerichten, ihre Gerichtsbarkeit diesbezüglich auszuüben.⁶⁸⁷

⁶⁸⁷ *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 230 ff.

Als größtes praktisches Hindernis für die Strafverfolgung des unter der dritten Militärdiktatur (1981–1992) begangenen Unrechts beurteilt *Vukor-Quarshie* die Tatsache des fehlenden Eliteaustauschs beim Übergang von der dritten Militärherrschaft zur Vierten Republik.⁶⁸⁸ Als ziviler Präsident der Vierten Republik war *Rawlings* sein eigener Nachfolger geworden. Und schließlich existierten wiederum juristische Hindernisse für die Strafverfolgung, die darin zu sehen sind, dass die Verfassung von 1992 Übergangsbestimmungen zur umfassenden Immunität der ehemaligen und gegenwärtigen Funktionäre für ihr während der Militärdiktatur begangenes Unrecht garantierte.⁶⁸⁹

a) *Jurisdiktionsausschlussklauseln*

Vor allem mit den sogenannten *Jurisdiktionsausschlussklauseln* in den Verfassungen Ghanas von 1979 und 1992 setzt sich der Landesbericht intensiv auseinander. Dabei spielt das Rechtsverständnis des Common Law eine entscheidende Rolle. Es sei eine allgemeine und wohl etablierte Common Law-Regel mit althergebrachter Autorität, dass Entscheidungen oder Verfügungen besonderer Rechtsprechungsorgane, die ihre Kompetenz überschreiten, der Kontrolljurisdiktion des High Court unterliegen. Deshalb müsse die Rechtswirkung einer im geschriebenen Recht enthaltenen Bestimmung (*statutory provision*) überprüft werden, die die Rechtsmacht der Obergerichte aufhebt, Entscheidungen von Tribunalen oder anderen untergeordneten Rechtsprechungsorganen zu kontrollieren.⁶⁹⁰

Der Autor arbeitet anhand von Stimmen der Wissenschaft und Positionen der Rechtsprechung heraus, dass die Legislative dem High Court seine Überwachungsjurisdiktion nur mit einer ausdrücklichen, außergewöhnlich klaren Jurisdiktionsausschlussklausel entziehen kann.⁶⁹¹ Diese Ansicht stehe im Einklang mit dem Grundsatz des Common Law, dass vorrangige Anordnungen (der Obergerichte) „durch das geschriebene Recht nicht entzogen werden können, außer dies geschieht in den klarsten und ausdrücklichsten Worten“. ⁶⁹² Vor diesem Hintergrund werden die Jurisdiktionsausschlussklauseln näher betrachtet und insbesondere die Frage nach der Immunität politischer und militärischer Repräsentanten diskutiert, ohne allerdings zu einem eindeutigen Ergebnis zu gelangen.⁶⁹³

⁶⁸⁸ Ebenda, S. 234.

⁶⁸⁹ Ebenda, S. 235 ff.

⁶⁹⁰ Ebenda, S. 237 f.

⁶⁹¹ Ebenda, S. 237 f.

⁶⁹² Ebenda, S. 239.

⁶⁹³ Ebenda, S. 239 ff.

b) Kompetenzen

Eine andere Konstellation betraf die Frage, ob eine Militärregierung rechtlich in der Lage ist, ein Tribunal mit einer begrenzten, eng definierten Zuständigkeit zu schaffen, dessen Entscheidungen von keinem anderen Gericht infrage gestellt werden können, sogar wenn diese Entscheidungen seine Kompetenzen, wie sie in einer Rechtsgrundlage niedergelegt sind, überschreiten. Diese Frage stellte sich deshalb, weil zwischen dem 24. September 1979 und dem 31. Dezember 1981 in Ghana einige Verfahren zur Überprüfung von Entscheidungen der Militärtribunale eingeleitet wurden. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, als das Militärregime die Macht an das zivile Regime von Präsident *Limann* übergab. Die ghanaischen Richter hatten es bei der Überprüfung dieser Fälle vor allem mit dem Spannungsverhältnis zwischen zwei Vorschriften der Verfassung von 1979 zu tun: mit der Ausschlussklausel von Abschnitt 34 Abs. 3 und mit der unbegrenzten Kontrollklausel in Art. 126.

Im Abschnitt 34 Abs. 3 der Verfassung wurde festgelegt, dass keine exekutive, legislative oder judikative Maßnahme des Militärregimes oder von einer in dessen Namen handelnden Person in einem Verfahren nachgeprüft und auch keine dementsprechende gerichtliche Maßnahmen erlassen werden darf.⁶⁹⁴

Demgegenüber regelte Art. 126 derselben Verfassung, dass der High Court die Zuständigkeit zur Kontrolle über alle Untergerichte und jede andere Instanz habe, die Recht spricht, und in Ausübung seiner Kontrollzuständigkeit die Kompetenz besitze, Weisungen, Anordnungen oder Verfügungen nach der Art von *habeas corpus*,⁶⁹⁵ *certiorari*,⁶⁹⁶ *mandamus*,⁶⁹⁷ *prohibition*⁶⁹⁸ und *quo warranto*⁶⁹⁹ zu erlassen, die er für erforderlich hält, um seine Kontrollkompetenz durchzusetzen oder deren Durchsetzung zu sichern.⁷⁰⁰

c) Rechtsprechung

Der Landesbericht schildert anhand von vier Fällen, wie die Obergerichte die Jurisdiktionsausschlussklauseln umgangen haben, um „ihre traditionelle Rolle als Beschützer der Schwachen gegen den Leviathan zu spielen.“⁷⁰¹ Unter anderem ging es um die Überprüfung von Entscheidungen der Tribunale der Militärregierung – mithin darum, ob die ghanaischen Obergerichte machtlos sind, wenn Mili-

⁶⁹⁴ Ebenda, S. 242.

⁶⁹⁵ Verfügung zur Haftprüfung.

⁶⁹⁶ Zulassung zur Revision.

⁶⁹⁷ Gerichtlicher Befehl, eine Handlung vorzunehmen.

⁶⁹⁸ Zuständigkeitsentziehung.

⁶⁹⁹ U.a. Verfügung im Verfahren über Reichweite der Amtsgewalt eines Amtsträgers.

⁷⁰⁰ *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 208 und 242.

⁷⁰¹ Ebenda, S. 243.

tärtribunale sich bei der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit offensichtlich rechtswidrig verhalten haben. Dazu stellte sich der High Court zum einen auf den Standpunkt, dass das Tribunal ein Untergericht gewesen sei, dessen Entscheidungen von einem beaufsichtigenden Obergericht auch dann aufgehoben werden könnten, wenn der Gesetzgeber in einer Ausschlussklausel vorgesehen habe, dass insofern kein *certiorari*-Verfahren zulässig sei.⁷⁰² Zum anderen ordnete der High Court die Entlassung eines durch die Militärbehörden Inhaftierten an, da keine Beweise vorlagen, die ergeben hätten, dass ein Verfahren gegen ihn durchgeführt worden sei. Aufgrund dessen sei die Ausschlussklausel unanwendbar.⁷⁰³

d) Neuere Tendenzen

Hingewiesen wird ferner darauf, dass unter der neuen Regierung nach *Rawlings* – und zwar seit 2001 – Tendenzen zu beobachten sind, die Jurisdiktionsausschlussklauseln stärker als bisher infrage zu stellen.⁷⁰⁴ Insbesondere private Initiativgruppen versuchen – vermutlich im Zusammenhang mit der Entscheidung des House of Lords, wonach der ehemalige chilenische Diktator *Pinochet* keine Immunität genießt und einer Strafverfolgung durch Drittstaaten unterliegt –, die Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens gegen *Rawlings* vor einem Londoner Gericht zu beantragen.⁷⁰⁵

2. Mali

a) Hochverrat, Blutsverbrechen, Wirtschaftsverbrechen

Im Landesbericht Mali wird verdeutlicht, dass als vorhandener einschlägiger Tatbestand die Vorschrift des Hochverrats für die Verfolgung von Systemunrecht in Betracht gekommen wäre, die Staatsanwaltschaft wegen der Schwierigkeiten bei der Definition von *Hochverrat* von der Anwendung dieser Vorschrift des maliischen Rechts jedoch abgesehen habe. Der Einfachheit halber seien die von oder unter dem ehemaligen Militärregime begangenen Handlungen in zwei große Kategorien eingeteilt worden: zum einen in Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit und zum anderen in Straftaten im Wirtschaftsbereich. Die Presse in Mali habe bei diesen Kategorien einerseits von *Blutverbrechen* und andererseits von *Wirtschaftsverbrechen* gesprochen.⁷⁰⁶

Im Hinblick auf die Verfolgungsrealität umfassten die „Blutsverbrechen“ lediglich die zwischen Januar und März 1991 angerichteten Massaker, im Hinblick auf

⁷⁰² Ebenda, S. 243.

⁷⁰³ Ebenda, S. 246.

⁷⁰⁴ Ebenda, S. 248 ff.

⁷⁰⁵ Ebenda, S. 250.

⁷⁰⁶ *Afande*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 70 f.

die „Wirtschaftsverbrechen“ sollten von der Verfolgung alle Wirtschaftsstraftaten erfasst werden, soweit sie nicht verjährt waren. Die Eingrenzung der Verfolgung von „Blutsverbrechen“ erfolgte auf der Grundlage eines aus der *Nationalen Souveränen Konferenz* hervorgegangenen Konsenses, um der nationalen Versöhnung willen alte Wunden nicht wieder aufzureißen.⁷⁰⁷

Afandé weist darauf hin, dass zahlreiche Besonderheiten die allgemeinen Grundsätze für die Beurteilung der Strafbarkeit von Handlungen beeinflusst haben und die Entschlossenheit der Richter, sich bei der rechtlichen Qualifizierung der Handlungen an diese Grundsätze zu halten, brüchig geworden ist. So ist bei den „Blutsverbrechen“ die Frage, ob Handeln durch Unterlassen vorgelegen hat, von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten unterschiedlich beantwortet wurden.⁷⁰⁸ Eine ähnliche Besonderheit bestand hinsichtlich des „Handelns auf Befehl“ im Zusammenhang mit der Frage nach dem Schießbefehl bei den Massakern. Das Gericht betrachtete die Soldaten, die geschossen hatten, als Werkzeuge.⁷⁰⁹

b) Sanktionen

Hierzu wird berichtet, dass vier der 33 wegen „Blutverbrechen“ Angeklagten zu Todesstrafen verurteilt, die übrigen aber freigesprochen wurden. Durch ein Dekret des Präsidenten wurden die Todesstrafen vier Jahre später in lebenslange Zwangsarbeit umgewandelt. In einem weiteren Schritt erfolgte die vollständige Begnadigung des Ex-Präsidenten *Moussa* und seiner Gattin.⁷¹⁰ Diskutiert werden im Landesbericht die rechtlichen Folgen der Strafen: lebenslanger Verlust oder lebenslanger Ausschluss von allen öffentlichen Posten, Funktionen, Mandaten oder Ämtern. Es wird sowohl kritisiert, dass diese Folgen bereits vor der gerichtlichen Verurteilung eingetreten sind, als auch problematisiert, dass die Militärs ihre Dienstgrade verloren hatten, noch bevor sie angeklagt worden waren.⁷¹¹

Afandé vergleicht auch die ausgesprochenen Strafen und hebt hervor, dass mit Ausnahme des Ex-Präsidenten *Moussa* und dessen Ehefrau und deren Bruder bei den „Wirtschaftsverbrechen“ lediglich Gefängnis- und Geldstrafen verhängt wor-

⁷⁰⁷ Ebenda, S. 71 f.

⁷⁰⁸ Ebenda, S. 73 f.

⁷⁰⁹ Die Soldaten galten in diesem Sinne „sozusagen als Instrumente, derer sich die Angeklagten, die potentiellen Befehlsgeber, als Musiker bedient hatten, um falsche Noten zu spielen. Mehr noch: Die Armee sei instrumentalisiert und einer Waffe gleichgesetzt worden, von der die Angeklagten Gebrauch gemacht hätten, damit sie auf die Demonstranten schießen. [...] Folglich konnten die ‚Instrumente‘, die Soldaten, nicht verantwortlich gemacht werden. [...] Aber auch von den 33 Angeklagten [...] wurden lediglich die hochrangigen Militärs, die den Schießbefehl erteilt und somit von der Armee wie von einer Waffe Gebrauch gemacht hätten, wegen Täterschaft und Teilnahme verurteilt.“ (*Afandé*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 6, S. 74 f.).

⁷¹⁰ Ebenda, S. 75 f.

⁷¹¹ Ebenda, S. 76 f.

den sind.⁷¹² Die Justiz habe auf diese Weise versucht, „sich das in sie gesetzte Vertrauen des Volkes zu erhalten, das seine Abscheu gegen die Todesstrafe bekundet hatte.“⁷¹³

c) Zuständigkeiten

Ein besonderes Problem bestand schließlich auch in der Festlegung der Gerichtszuständigkeit, konkret in der Frage, ob Sondergerichte oder ordentliche Gerichte die ehemaligen Machthaber aburteilen sollten. Nach malischer Rechtslage bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Charakter der vorgeworfenen Handlung. Wenn der Täter die Handlung „außerhalb seines Amtes“ begangen hat, sind die ordentlichen Strafgerichte allein zuständig; wenn der Täter „in Ausübung seines Amtes“ gehandelt hat, sind entweder ordentliche Strafgerichte gemeinsam mit Zivilgerichten zuständig oder es ist die alleinige Zuständigkeit von Sondergerichten gegeben, so bei Hochverrat die des Hohen Gerichtshofs.⁷¹⁴

Nach Ansicht *Afandes* hätte man erwarten können, dass die Staatsanwaltschaft die Taten von Moussa als „außerhalb des Amtes“ begangen einstuft und sich dadurch einzig und allein die Zuständigkeit der Strafgerichte ergeben hätte. Begründet wird diese Erwartung explizit mit einer spezifisch afrikanischen Denkweise, wonach der Staatschef als Familienoberhaupt der ganzen Gesellschaft angesehen wird.⁷¹⁵ Die Staatsanwaltschaft vertrat indes die Auffassung, dass die Handlungen als „im Amt“ begangen anzusehen seien, und verwies die Sache an eine Zivilkammer des Obersten Gerichtshofs.⁷¹⁶

d) Amnestie

Nicht ganz klar eingeordnet werden können die Ausführungen zu einer Amnestie nach dem Systemumbruch im Jahr 1997. Es ist zu erfahren, dass das Gesetz Nr. 97-016 vom 7. März 1997 bestimmte, mit der Rebellion der Tuareg – einem Volk im Norden Malis, das Widerstand gegen das alte Regime leistete – zusammenhän-

⁷¹² Ebenda, S. 78.

⁷¹³ Ebenda, S. 79.

⁷¹⁴ Ebenda, S. 95 ff.

⁷¹⁵ „So wie die Mitglieder eines Rates mit einem Chef an der Spitze, sollte der Staat mit seinem Staatschef Moussa es als seine Pflicht ansehen, wie ein guter Familienvater die Verantwortung zu tragen, und zwar im Dienst und im übergeordneten Interesse des malischen Volkes und zu dessen Schutz. Somit hätten die ehemaligen Machthaber nicht in Ausübung ihres Amtes gehandelt, als sie die Massaker stützten, ebenso wenig wie die Mitglieder und das Oberhaupt eines Familienrates, wenn sie die Mitglieder der Familie unterdrücken, in ihrer Rolle als Beschützer handeln.“ (*Afande*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 6, S. 97 f.).

⁷¹⁶ Ebenda, S. 97 f.

gende Straftaten amnestierte.⁷¹⁷ Die entsprechende Passage findet sich im Landesbericht unter dem Abschnitt „Außerstrafrechtliche Maßnahmen“ und wird als Form der Aussöhnung geschildert. Man kann diese aber zugleich als Strafausschließungsgrund verstehen und deswegen – wie hier geschehen – im Zusammenhang mit der Strafverfolgungsrealität erwähnen.

3. Südafrika

a) *Rechtliche Strafausschließungsgründe*

aa) *Materiell-rechtliche Ausschlussgründe*

Hinsichtlich der materiell-rechtlichen Strafausschließungsgründe weist die Autorin des Landesberichts zunächst darauf hin, dass die südafrikanische Verbrechen-systematik keine eigenständige Rechtswidrigkeitsprüfung verlangt. Vielmehr indiziert die tatbestandsmäßige Handlung die rechtswidrige Begehung. Das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen wird im Rahmen des Tatbestands geprüft. Da der Vorsatz Teil der Schuld ist, zählen Irrtümer, die den Tatbestandsvorsatz entfallen ließen, zu den Entschuldigungsgründen.⁷¹⁸

Vor diesem Hintergrund wird auf die Rechtfertigungsgründe Notwehr, Notstand, Handeln auf Befehl sowie Einwilligung eingegangen und insoweit bereits die Rechtsprechung beim Umgang mit der Apartheid-Kriminalität berücksichtigt. Die Rechtsprechung des Apartheid-Regimes legte die einzelnen Voraussetzungen für Notwehr des Handelns der Polizei, insbesondere bei der Anwendung der Schusswaffe, weit zugunsten der staatlichen Kräfte aus.⁷¹⁹ Der Rechtfertigungsgrund des Handelns auf Befehl wird als der bedeutsamste für die Verbrechen der Apartheid-ära bezeichnet. Er setze voraus, dass der Befehl offensichtlich rechtmäßig war.⁷²⁰

bb) *Prozessuale Ausschlussgründe*

Als prozessuale Ausschlussgründe werden die Straffreistellungen durch Begnadigung sowie Indemnitäts- oder Amnestieregelungen behandelt. Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Regelungen eine längere südafrikanische Tradition haben. Im Zusammenhang mit dem politischen Systemumbruch wurden in der Verhandlungsphase zwischen 1990 und 1994 zwei Indemnitätsgesetze sowie zwei Generalamnestien erlassen. Erstere ergingen, um Angehörige der Streitkräfte, aber

⁷¹⁷ Ebenda, S. 109 f.

⁷¹⁸ v. Dewitz, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 91 f.

⁷¹⁹ Ebenda, S. 87 ff.

⁷²⁰ Ebenda, S. 90.

auch der Befreiungsbewegungen vor straf- oder zivilrechtlicher Verantwortlichkeit zu schützen.⁷²¹

c) Verjährung

Als Hinderungsgrund für die Strafverfolgung von bestimmten Apartheidverbrechen gilt schließlich auch die Verjährung, welche die Fälle von Folter, sonstiger körperlicher Misshandlung, Brandstiftungen und Sabotageakten betrifft, die verjähren, wenn sie länger als 20 Jahre zurückliegen. Demgegenüber unterfallen Straftaten wie Mord, Hochverrat während eines Krieges, Raub unter erschwerenden Umständen, Entführung, Kindesraub und Vergewaltigung keinem Verjährungsregime.⁷²²

b) Verfolgungsrealität

Nach dem Systemwechsel 1994 nahm die Strafverfolgung wegen Apartheidkriminalität zu. Der Landesbericht differenziert die Untersuchung nach Strafverfahren gegen Sicherheitskräfte einerseits und gegen Angehörige des Militärs andererseits. Im Unterschied zu den Strafverfahren gegen Angehörige der Polizei sind in den Strafverfahren gegen die Militärs – mit einer Ausnahme – die Angeklagten freigesprochen worden. Bei den im Landesbericht erwähnten Strafverfahren gegen Angehörige der Sicherheitskräfte endeten vier Verfahren durch Urteil, wovon in einem Fall Freispruch erfolgte; zwei Verfahren wurden eingestellt. Aber auch die zu Verurteilungen führenden Strafverfahren gegen die Sicherheitskräfte, die zum Teil gegen hochrangige Polizeioffiziere und Regierungsmitglieder geführt wurden, waren geprägt von dem gerichtlichen Bemühen, die Verantwortlichen von Apartheidkriminalität als gewöhnliche Straftäter und die Taten als gewöhnliche Straftaten ohne politischen Hintergrund erscheinen zu lassen. Hinzu kam, dass die Zuständigkeitsregeln insbesondere bei Auslandsstraftaten wie bei Verabredung zum Mord, sofern dieser nicht in Südafrika begangen wurde, so eng ausgelegt wurden, dass typische Apartheidverbrechen strafrechtlich nicht aufgearbeitet werden konnten.⁷²³

c) Amnestie

Die Amnestieregelung nach dem Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung (*TRC-Act*) von 1995 hat unter den Straffreistellungsgründen einen besonderen Stellenwert und wird im Landesbericht Südafrika im Kapitel „Außerstrafrechtliche Maßnahmen“ gesondert behandelt. Aufgrund der strafrechtlichen

⁷²¹ Ebenda, S. 96.

⁷²² Ebenda, S. 99.

⁷²³ Ebenda, S. 116 f.

Relevanz soll aber bereits hier näher darauf hingewiesen werden. Was speziell die Amnestien betrifft, die im Rahmen der *Wahrheits- und Versöhnungskommission* ausgesprochen worden sind, ist an dieser Stelle auf Folgendes einzugehen.⁷²⁴

aa) Tätereigenschaften

Die Aufgabe der Amnestierung kam dem *Amnestieausschuss der Wahrheits- und Versöhnungskommission* zu. Täter konnten gegen das Ablegen von Geständnissen straffrei gestellt werden. Als Täter kamen aber nicht nur Personen infrage, die bereits verurteilt worden waren, sondern auch solche, die sich selbst einer Tat bezichtigten, ohne dafür bereits der Strafverfolgung ausgesetzt gewesen zu sein. Allerdings gab es keine exakte Definition der Tat. Einig war man sich lediglich darin, dass die Tat politisch motiviert sein musste. Die Tätereigenschaft erstreckte sich auf Mitglieder, Mitarbeiter oder Sympathisanten einer allgemein bekannten politischen Organisation oder einer Befreiungsbewegung. Ferner kamen nur Staatsbedienstete oder Mitglieder der Sicherheitskräfte in Betracht, die in Ausübung ihrer Dienstpflichten gehandelt hatten.⁷²⁵

bb) Umfassendes Geständnis

Voraussetzung für die individuelle Amnestie war ein umfassendes Geständnis zu allen relevanten Tatsachen. Da es keine Definition der Tat gab, war es schwierig zu bestimmen, welche Tatsachen entscheidungserheblich waren und damit offenbart werden mussten. Um Antragsteller zu umfassenden Aussagen zu bewegen, war ein absolutes Beweisverwertungsverbot für zukünftige Strafverfahren bezüglich sämtlicher Informationen vorgesehen, die dem Amnestiekomitee zugänglich werden.

Eine Amnestiegewährung bedeutete für den Antragsteller, dass er sich für die Tat nicht mehr vor einem Gericht verantworten musste. Lief bereits ein Strafverfahren zu der Tat, die amnestiert worden war, oder war der Täter deswegen schon rechtskräftig verurteilt worden und verbüßte eine Freiheitsstrafe, dann musste der Vollzug der Strafe ausgesetzt bzw. der Täter aus dem Gefängnis entlassen werden.⁷²⁶

cc) Statistik

Das Amnestiekomitee entschied über 1.027 Amnestieanträge von Mitgliedern des ANC, 881 Amnestieanträge von Angehörigen der Sicherheitskräfte, 300 Amnestieanträge von Mitgliedern des PAC, der Inkatha und ehemaliger Sicherheits-

⁷²⁴ Zum Ganzen ebenda, S. 130 ff.

⁷²⁵ Ebenda, S. 133 f.

⁷²⁶ Ebenda, S. 136 f.

kräfte der Homelands und schließlich über 99 Amnestieanträge von rechtsgerichteten Organisationen. Die eigentlichen „Apartheidtäter“ stellten weniger als die Hälfte der Amnestieantragsteller dar. Hierin – so die Einschätzung von *von Dewitz* – kommt zum Ausdruck, „dass es der Wahrheitskommission darum ging, alle Verbrechen, die zur Zeit des Apartheidregimes begangen worden sind, aufzuklären. Eingeschlossen waren damit auch die Verbrechen, die von Mitgliedern der Befreiungsbewegungen im Kampf gegen Apartheid begangen worden waren.“⁷²⁷

Insgesamt hatte die Wahrheitskommission über 7.116 Amnestieanträge zu entscheiden. Davon lehnte das Amnestiekomitee 5.510 Anträge ab, weil sie die Voraussetzungen der gesetzlichen Grundlagen nicht erfüllten. Von den verbleibenden relevanten 2.341 Anträgen wurden nur 442 Anträge abgelehnt, sodass prozessual über 75 % der Anträge stattgegeben wurde.⁷²⁸

d) *Verhältnis zwischen Strafverfahren und Amnestieverfahren*

Von Dewitz zeigt auch das Verhältnis von Strafverfahren und Amnestieverfahren nach dem südafrikanischen Recht auf. Das südafrikanische Strafrecht enthält bereits die Möglichkeit, Straffreiheit gegen ein Geständnis zu gewähren. Diese sogenannte Kronzeugenregelung wurde auch in Strafverfahren wegen Apartheidkriminalität wiederholt angewendet, wenn die Taten aufgrund besonderer Vereinbarungen zwischen den Tätern nicht anders hätten bewiesen werden können. Hierin liegen zwar verfahrenstechnische Parallelen zwischen Amnestieverfahren und Strafverfahren. Es überwiegen aber offenbar die verfahrenstechnischen Unterschiede. Diese betreffen die Beweiswürdigung und die Darstellung des Geschehensverlaufs in einem Gerichtsurteil und in einer Amnestieentscheidung.⁷²⁹

Schließlich geht es um die Frage, ob Strafverfahren und Amnestieverfahren in einem Konkurrenzverhältnis zueinander stehen. Obwohl die rechtlichen Vorschriften über den Amnestieausschuss vorsahen, dass die Aufklärung der Apartheidkriminalität durch den Amnestieausschuss den Strafverfahren vorgehen sollte, erhielten die Strafverfahren für die Amnestieverfahren eine gewisse Bedeutung. Für bereits Verurteilte galten Ermittlungs- und Strafverfahren als Anreiz, einen Amnestieantrag zu stellen, und die Gerichtsurteile wurden als Maßstab für die Aufrichtigkeit der Aussagen von Antragstellern angesehen. Umgekehrt wurden die Amnestieverfahren als lästige Konkurrenz für Strafverfahren aufgefasst. Dem lag zugrunde, dass bei Amnestierung die Staatsanwaltschaften oftmals umsonst ermittelt hatten.⁷³⁰

⁷²⁷ Ebenda, S. 141.

⁷²⁸ Ebenda, S. 55.

⁷²⁹ Ebenda, S. 146 ff.

⁷³⁰ Ebenda, S. 150 ff.

Wurde Amnestie gewährt, so führte das zu verschiedenen strafrechtlichen Konsequenzen. Die Amnestierung bedeutete für den Antragsteller – worauf bereits oben hingewiesen wurde –, dass er sich für die Tat nicht mehr vor Gericht verantworten musste. Sämtliche Eintragungen, welche die amnestierte Tat betrafen, mussten gelöscht werden; auch war der Antragsteller so zu stellen, als hätte er die Tat nicht begangen.⁷³¹

Gegenüber diesen recht klaren gesetzlichen Regelungen über die Konsequenzen der Amnestiegewährung finden sich im TRC-Act kaum Vorschriften für den Fall der Ablehnung eines Amnestieantrages. Die einzige Vorschrift von Bedeutung ist insoweit die Anordnung, dass belastende Informationen, die im Rahmen einer Befragung durch das Amnestiekomitee erlangt worden waren, in späteren gerichtlichen Verfahren nicht mehr verwendet werden dürfen. Dieses Verbot betraf nicht Verfahren wegen Meineids oder Falschaussage. Nach Ansicht der Landesberichterstatterin wird durch diese Vorschrift deutlich, dass der Täter, dessen Amnestieantrag nicht entsprochen wurde, nach dem Abschluss des Amnestieverfahrens wieder der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen war.⁷³²

4. Vergleichende Zusammenfassung Afrika

a) Täterbezogenes Transitionsstrafrecht

Ein Vergleich der drei in das Projekt einbezogenen afrikanischen Länder erweist sich als besonders schwierig. Es gibt kaum vergleichbare Parameter, zu unterschiedlich sind die eingeschlagenen Wege des strafrechtlichen Umgangs mit der Vergangenheit in der Transition.

Ghana steht für *Straflosigkeit*, obwohl vereinzelte Versuche der Gerichte festzustellen sind, die Strafausschlussklauseln (Jurisdiktionsausschlussklauseln) zu umgehen.

Südafrikas Weg ist gekennzeichnet von einem *bedingten Strafverzicht*. Das Wort „Strafverzicht“ wurde – worauf bereits hingewiesen wurde – in Abgrenzung zu der Bezeichnung „Straflosigkeit“ bewusst gewählt, weil es ein auf der Täterseite aktives Element enthält, nämlich auf Strafe unter der Bedingung zu verzichten, dass der Täter vor dem Amnestiekomitee ein umfassendes Geständnis ablegt. Gleichwohl ist der so bedingte Strafverzicht mit Strafverfolgung verknüpft, die auch unabhängig von dem Amnestieausschuss existierte. Ein solches „Modell“ des bedingten Strafverzichts – insbesondere in Kombination mit Strafverfolgung – findet sich in keinem anderen untersuchten Land. In gewisser Weise am nächsten kommt dem noch ein Kennzeichen des „chilenischen Modells“, und zwar insoweit, als auf

⁷³¹ Ebenda, S. 139.

⁷³² Ebenda, S. 140.

der Grundlage des Abschlussberichts der chilenischen Wahrheits- und Versöhnungskommission Gerichtsverfahren wieder aufgenommen wurden.⁷³³

Im Hinblick auf *Mali* wiederum lässt sich von einem Weg einer *ingeschränkten Strafverfolgung* sprechen, in deren Mittelpunkt sogenannte Blut- und Wirtschaftsverbrechen standen, die von den höchsten früheren Machthabern der Diktatur begangen worden waren.

Übersicht 21: Täterbezogenes Transitionsstrafrecht in Afrika

| Strafverfolgung | | Straflosigkeit | | Strafverzicht |
|-----------------|-------------------|----------------|------------|---------------|
| umfassende | ingeschränkte | relative | umfassende | |
| | Mali Südafrika | | Ghana | Südafrika |

b) *Transitionsformen und täterbezogenes Transitionsstrafrecht*

Wollte man bestimmte Verbindungen zwischen dem jeweiligen politischen Systemumbrüchen in diesen Ländern und der strafrechtlichen Reaktion auf Systemunrecht feststellen, so wäre an den nachfolgenden Beobachtungen nicht vorbeizukommen:

Der verhandelte Systemumbruch in *Südafrika* hat auch die Gewährung von Amnestien, eingeschlossen die Aufklärung der Wahrheit, zum Gegenstand. Diese waren die Voraussetzung für die friedliche Transition, die mehrfach zu scheitern drohte. Durch die Gewährung von Amnestien, die beide Seiten des Konfliktes betraf, konnte letzten Endes ein Bürgerkrieg verhindert werden. Für Südafrika zeigt sich somit eine unmittelbare Verbindungslinie zwischen dem Systemumbruch und der Rolle von Strafrecht und Amnestien.

Eine ganz andere Konstellation besteht in *Ghana*. Es erfolgte ein Systemwandel von oben, der von den bisher herrschenden Eliten maßgeblich initiiert wurde. Offenbar war diese Kontinuität zwischen alten und neuen Machthabern von entscheidender Bedeutung für den beschrittenen Weg der Straflosigkeit.

In *Mali* schließlich handelte es sich um einen gewaltsamen Sturz der alten Herrschaft, der dazu führte, dass es eine strafrechtliche Reaktion nur im Hinblick auf die obersten früheren Machthaber gab.

⁷³³ Vgl. auch *Schilling*, die Südafrika als ein „gemischtes Erinnerungs- und Vergeltungsmodell“ bezeichnet (*Schilling*, Gegen das Vergessen, S. 185).

Übersicht 22: Transitionen mit täterbezogenem Transitionsstrafrecht in Afrika

| Land | Transition als Systemwechsel | Täterbezogenes Transitionsstrafrecht |
|------|------------------------------|--------------------------------------|
| Mali | Militärputsch | eingeschränkte Strafverfolgung |

| Land | Transition als Systemwandel | Täterbezogenes Transitionsstrafrecht |
|-----------|-----------------------------|--|
| Ghana | von oben | umfassende Strafflosigkeit |
| Südafrika | verhandelt * | eingeschränkte Strafverfolgung sowie Strafverzicht |

* Beendigung des Bürgerkriegs

E. Ostasien

1. Südkorea

a) Erste Versuche der Rechtsprechung

Der strafjuristische Umgang mit der diktatorischen Vergangenheit in diesem Land betraf nach dem politischen Systemumbruch die Militärputsche vom 12. Dezember 1979 sowie vom 18. Mai 1980. Der Landesbericht zeichnet die dafür relevante strafrechtliche Verfolgung detailliert nach. Die Fälle werden entsprechend den historischen Daten chronologisch aufgeführt.

aa) „12.12-Fall“

Die strafrechtliche Verfolgung setzte nach der Wahl *Kim Youngsams* zum Präsidenten im Dezember 1992 ein, der militärisch nicht vorbelastet war. Im Jahr 1993 wurde bei der Bezirksstaatsanwaltschaft Seoul Anzeige gegen die beiden ehemaligen Präsidenten *Chun Doohwan* und *Roh Taewoo* sowie gegen 36 weitere am „12.12-Fall“ beteiligte Personen wegen Hochverrats sowie Meuterei erstattet. Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft mit der Begründung eingestellt, dass Hochverrat tatbestandlich nicht vorliege (Art. 87 korStGB) und hinsichtlich der gegebenen Meuterei nach dem koreanischen Wehrstrafgesetzbuch von der Strafverfolgung nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen würde. Diese Entscheidung wurde auch vom Verfassungsgericht bestätigt.⁷³⁴

⁷³⁴ Cho et al., in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 59 f.

bb) „5.18-Fall“

Der zweite Anlauf zur Strafverfolgung erfolgte im Jahr 1994. Eine Bürgerinitiative als Interessenvertreterin von Hinterbliebenen von Todesopfern sowie von Verletzten und Geschädigten erstattete Anzeige gegen 34 Urheber des Massakers von Kwangju, darunter gegen Chun Doohwan und Roh Taewoo. Rechtlich wurde die Anzeige auf Hochverrat (Art. 87 korStGB) und auf Tötung zum Zweck des Hochverrats (Art. 88 korStGB) gestützt.⁷³⁵ Auch dieses Verfahren beendete die Generalstaatsanwaltschaft Seoul mit einem Einstellungsbeschluss, da der zu untersuchende Hochverrat nicht der staatlichen Strafgewalt unterliege. Denn dem Putsch vom 12. Dezember 1979 folgten die Wahl von Chun Doohwan zum Präsidenten und eine neue Verfassung, welche die Strafhoheit neu konstituiert habe.⁷³⁶ Ein Hochverrat, der in eine neue Verfassung münde, müsse straflos bleiben.⁷³⁷

Auch diese Entscheidung stieß in der Bevölkerung auf Empörung. Der Staatsanwaltschaft wurde vorgeworfen, ihren Beschluss bewusst hinausgezögert zu haben, um die Verjährung ab dem 15. August 1995 eintreten zu lassen. *Kim Youngsam* wies daraufhin am 24. November 1995 die Generalstaatsanwaltschaft an, die Ermittlungen entgegen den Einstellungsbeschlüssen wieder aufzunehmen.

b) Verjährungsgesetzgebung

Parallel dazu verabschiedete das Parlament am 19. Dezember 1995 zwei Gesetze, welche die Frist der Verfolgungsverjährung verlängern sollten: das sogenannte „Sondergesetz zur Verjährung bei Verfassungsbruchtaten“ sowie das „Sondergesetz zum 5.18-Fall“. Letzteres bezieht sich rückwirkend auf die in den Jahren 1979 und 1980 begangenen Taten. Indem § 2 des „5.18-Gesetzes“ das Ruhen der Verfolgungsverjährung bis zum 24. Februar 1993, dem Ende der Präsidentschaft Roh Taewoos, anordnete, wurde eine Strafverfolgung auch über den 15. August 1995 hinaus rechtlich ermöglicht.⁷³⁸

c) Erneute Versuche der Rechtsprechung

Im Januar 1996 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen Chun Doohwan und Roh Taewoo sowie gegen 14 ehemalige am „12.12-Fall“- sowie „5.18-Fall“ beteiligten Generäle vor dem Bezirksgericht Seoul.

⁷³⁵ Ebenda, S. 57.

⁷³⁶ Ebenda, S. 54.

⁷³⁷ Ebenda, S. 58.

⁷³⁸ Ebenda, S. 61.

aa) Strafen

Das Bezirksgericht Seoul bestätigte alle Anklagepunkte im „12.12-Fall“ und „5.18-Fall“ gegen Chun Doowhan und verhängte in seinem Urteil vom 26. August 1996 die Todesstrafe. Bei Roh Taewoo hingegen blieb das verhängte Strafmaß der Freiheitsstrafe von 22 Jahren und sechs Monaten hinter der vom Staatsanwalt geforderten lebenslangen Zuchthausstrafe zurück.⁷³⁹

bb) Schuldinderung

Das Gericht wertete bei *Roh Taewoo* als schuld mindernd, dass dieser *Chun Doohwan* in der militärischen Hierarchie nachgeordnet war und für ihn somit die Verpflichtung bestand, *Chun Doohwans* Weisungen, Kampfeinheiten einzusetzen, Folge zu leisten. Zudem wurden im Rahmen der Strafzumessung nach Art. 51 korStPG „die Umstände nach der Tatbegehung mitberücksichtigt:

Roh Taewoo habe sich in der Zeit als Präsident von 1987 bis 1992 in vielfältiger Weise für die Republik Südkorea verdient gemacht; vor allem, indem er den Beitritt zu den Vereinten Nationen am 17. Oktober 1991 herbeigeführt hatte. Die anderen 14 Angeklagten, allesamt ehemals Generäle unter Präsident *Chun Doohwan*, wurden wegen ihrer militärischen Beiträge zur gewaltsamen Niederschlagung der Oppositionsbewegung in Kwangju zu Freiheitsstrafen zwischen vier und zehn Jahren verurteilt.⁷⁴⁰

cc) Anerkennung der Strafgewalt

Mit diesen Urteilssprüchen wandte sich das Gericht gegen die von der Generalstaatsanwaltschaft in ihren früheren Einstellungsbeschlüssen vertretene Ansicht, dass sich die hoheitliche Strafgewalt nicht im Nachhinein auf einen gelungenen Hochverrat erstrecke, da sie zeitlich nur so weit reiche, wie die sie konstituierende Rechtsordnung existiert. Die durch das Referendum im Oktober 1980 angenommene Verfassung hindert nach Ansicht der Richter nicht den staatlichen Strafanspruch in Bezug auf die Ereignisse der Machtergreifung und des Massakers von Kwangju. Damit sah das Gericht seine eigene Strafgewalt über *Chun Doohwan* und *Roh Taewoo* sowie deren Mitangeklagte als gegeben an.⁷⁴¹

⁷³⁹ Ebenda, S. 62.

⁷⁴⁰ Ebenda, S. 62.

⁷⁴¹ *Cho et al.*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 62 f.

dd) Verfolgungsverjährung

Der Problematik der Verfolgungsverjährung, die für den durch die ehemaligen Machthaber begangenen Hochverrat aufgrund von Art. 87 korStGB nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft am 15. August 1995 eintrat, begegnete das Gericht durch die Anwendung des kurz zuvor vom Parlament erlassenen Sondergesetzes, dem sogenannten „Sondergesetz zum 5.18.-Fall“. Nach dessen § 2 ruht die Frist bis zum 24. Februar 1993, sodass sie gemäß Art. 249 Abs. 1 Nr. 1 korStPG in Verbindung mit Art. 87 korStGB erst am 23. Februar 2008 endet.⁷⁴²

ee) Korruption

Ein weiterer Tatkomplex, den das Gericht zu würdigen hatte, betrifft den Korruptionsskandal um *Chun Doohwan* und *Roh Taewoo*. Beide wurden der Bestechlichkeit im Amt nach Art. 129 § 1 korStGB schuldig gesprochen und zu hohen Geldstrafen verurteilt.⁷⁴³

d) Begnadigung

Nachdem aufgrund der Rechtsmittel, die die verurteilten ehemaligen Präsidenten eingelegt hatten, bereits deren Strafmaß reduziert worden war – wobei insbesondere die Umwandlung der Todesstrafe in lebenslange Zuchthausstrafe bei *Chun Doohwan* ins Gewicht fiel –, verständigten sich am 20. Dezember 1997 der scheidende Präsident *Kim Youngsam* und sein designierter Nachfolger *Kim Daejung* zwei Tage nach den Präsidentschaftswahlen darauf, von ihrem Gnadenrecht Gebrauch zu machen. Sie erließen *Chun Doohwan* und *Roh Taewoo* sowie weiteren Inhaftierten die rechtskräftig verhängte Freiheitsstrafe und bewahrten sie so vor dem vollständigen Vollzug. Dies erfolgte auf der Grundlage des Begnadigungsrechtes der koreanischen Verfassung.⁷⁴⁴

Der Landesbericht verdeutlicht, wie umstritten die Gnadenentscheidung war. Große Teile der Bevölkerung lehnten sie ab und demonstrierten dagegen. Andere sahen darin einen wichtigen Schritt zur nationalen Aussöhnung. *Cho, Holzapfl und Richter* beurteilen die Begnadigung als symbolischen Schlussstrich unter die Vergangenheit vor dem Hintergrund einer schweren Wirtschaftskrise.⁷⁴⁵ Auf der Grundlage der koreanischen Rechtskultur, die nach wie vor von der konfuzianischen Philosophie beeinflusst sei, verwundere es nicht allzu sehr, dass die Gnadenakte keinen größeren Sturm der Empörung in Südkorea ausgelöst hätten. Untaten

⁷⁴² Ebenda, S. 56 ff.

⁷⁴³ Ebenda, S. 13. f.

⁷⁴⁴ Ebenda, S. 64.

⁷⁴⁵ *Cho et al.*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 65.

würden nach dieser Lehre vor allem als Verstoß gegen Sitte und Moral verstanden, erst in zweiter Linie als Verletzung positiver Strafgesetze. Auf dieser Grundlage erscheine ein Gnadenakt als weise Entscheidung eines Machthabers. Im Landesbericht wird ausgeführt, dass nach der in Korea anerkannten Lehre von *Konfuzius* jeder Einzelne die Verantwortung dafür trage, sein eigenes und auch das Handeln anderer zu beurteilen, ohne dass ihm diese Gewissensarbeit durch einen staatlichen Sanktionsmechanismus abgenommen werden könne. Letztlich trage eine unterbliebene strafrechtliche Disziplinierung zur moralischen Erziehung der Bevölkerung bei.⁷⁴⁶

2. Volksrepublik China

a) Normative Ausgangslage

aa) Tatbestände der Konterrevolution

Die für die Verfolgungsrealität entscheidende normative Ausgangslage war in der Volksrepublik China insbesondere durch jene Tatbestände gegeben, die einzelne konterrevolutionäre Handlungen umrissen, freilich ohne dass die Regeln eine ausdrückliche Definition der Konterrevolution enthielten.⁷⁴⁷ Zentrales Element derartiger Straftaten war die konterrevolutionäre Absicht, das heißt die Absicht, die volksdemokratische Staatsgewalt umzustößen und die Sache der Volksdemokratie zu schädigen. Im Landesbericht werden dazu einige Straftatbestände aufgezählt, wie Vaterlandsverrat durch Verschwörung mit dem imperialistischen Ausland, bewaffnete Massenversammlungen sowie Spionage und finanzielle Unterstützung des Feindes.⁷⁴⁸

bb) Sanktionen

Als Sanktionen kannten diese Vorschriften die Todesstrafe, die lebenslange Freiheitsstrafe sowie die Aberkennung der politischen Rechte und die vollständige oder partielle Einziehung des Vermögens. Eine Besonderheit des Sanktionssystems lag darin, dass auch eine Todesstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden konnte.⁷⁴⁹

⁷⁴⁶ Ebenda, S. 65.

⁷⁴⁷ *Richter*, China, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 67.

⁷⁴⁸ Ebenda, S. 68.

⁷⁴⁹ Ebenda, S. 68 f.

b) Verfolgungsrealität

aa) Statistisches und Tatsächliches

Vor dem Hintergrund dieses rechtlichen Instrumentariums begann ab 1979 nach Verabschiedung des Strafgesetzes und des Strafprozessgesetzes die strafrechtliche Verfolgung von Handlungen, die in der Zeit der Kulturrevolution von 1966 bis 1976 begangen worden waren. Beendet wurde die Strafverfolgung im Jahr 1984. Das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Chinas legte 1984 durch einen Beschluss fest, dass gegen 10.000 bis 100.000 Angehörige der Volksbefreiungsarmee keine Strafverfolgung hinsichtlich ihrer Handlungen aus der Zeit der Kulturrevolution mehr stattzufinden habe.⁷⁵⁰ Begründet wurde diese Festlegung damit, dass sich die Volksbefreiungsarmee in der Vergangenheit große Verdienste um die chinesische Gesellschaft erworben habe, dass es sich bei der Kulturrevolution um einen Sonderumstand handelte und dass die Soldaten auf Befehl gehandelt hätten.⁷⁵¹

Die Abrechnung mit der Kulturrevolution begann jedoch bereits mit der Festnahme der *Viererbande* im Oktober 1976 nach dem Tod *Mao Zedongs* und dem Ende der Kulturrevolution und hatte – wie *Richter* hervorhebt – eher den Charakter des Festsetzens, Ausschaltens und Demütigens des politischen Gegners durch die Kräfte, die innerhalb der Kommunistischen Partei insbesondere um *Deng Xiaoping* wieder die Oberhand gewonnen hatten.⁷⁵²

Im Landesbericht wird dargelegt, dass sich die Strafverfolgung auf nahezu ganz China erstreckte und auch auf verschiedene Gerichtsinstitutionen verteilt war. Vor Verabschiedung der genannten Gesetze im Jahr 1979 wurde der Vorwurf, „konterrevolutionär“ zu sein, schon bei einer mutmaßlichen politischen Verbundenheit mit *Lin Biao*, dem designierten Nachfolger Maos, oder der *Viererbande* erhoben. Mit Inkrafttreten des Strafgesetzes wurden die Urteile auf verschiedene Konterrevolutionsdelikte sowie auf die für Rotgardisten zugeschnittenen Tatbestände „Prügeln, Zerschlagen, Plündern“, „Falsche Anschuldigung“, „Rechtswidrige Inhaftierungen“ und „Störung der Gesellschaftsordnung“ reduziert. Die Angeklagten wurden meist zu mehrjährigen bis lebenslangen Gefängnisstrafen verurteilt.⁷⁵³

bb) Viererbande

Im Zentrum der strafrechtlichen Auseinandersetzung mit der Kulturrevolution stand allerdings der Strafprozess gegen die *Viererbande*, der sich auf zehn noch

⁷⁵⁰ Ebenda, S. 95.

⁷⁵¹ Ebenda, S. 95.

⁷⁵² Ebenda, S. 71 f., S. 48 ff.

⁷⁵³ Ebenda, S. 72.

lebende Personen bezog. Auf diesem Prozess liegt auch der Schwerpunkt bei der Darstellung der Verfolgungsrealität im Landesbericht China.⁷⁵⁴

Eigens für den Prozess gegen die Viererbande wurden eine Sonderermittlungsstelle bei der Obersten Staatsanwaltschaft des Volkes sowie ein Sondersenat beim Obersten Volksgerichtshof eingerichtet, dessen Urteil erst- und letztinstanzlich sein sollte.⁷⁵⁵ Die Sonderermittlungsstelle warf den Angeklagten Verleumdungen, Folter und Totschlag vor, die sie im Verlauf der Kulturrevolution begangen haben sollen. Der Gruppe um *Jiang Qing*, der stellvertretenden Leiterin der Zentralen Gruppe für die Kulturrevolution und zugleich Ehefrau von *Mao Zedong*, wurde außerdem der Vorwurf gemacht, sie hätte nach Maos Tod die Macht in Partei und Staat ergreifen wollen und nach ihrer Festnahme einen Aufstand in Shanghai provoziert.⁷⁵⁶ Wesentlicher Bestandteil der Anklageschrift war die Beschreibung der Taten der Angeklagten aus der Sicht ihrer Opfer.

1981 verkündete der Sondersenat die Urteile über die zehn Angeklagten, die alle für schuldig befunden wurden. Zwei der Angeklagten erhielten die Todesstrafe, die jedoch zur Bewährung ausgesetzt und zwei Jahre später in lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt wurde. Gegen die übrigen Angeklagten wurden langjährige Gefängnisstrafen verhängt.⁷⁵⁷

c) Politische Fragen

Was die spezifischen politischen Fragen der Strafbarkeit und Verfolgbarkeit betrifft, sieht der Verfasser des Landesberichts den strafrechtlichen Umgang mit dem Unrecht der Kulturrevolution im Kontext des sozialistischen Rechtsverständnisses und seiner Wirklichkeit. Insofern wird insbesondere das Hauptverfahren gegen die Viererbande als von den neuen Machthabern der Kommunistischen Partei inszeniertes Schauspiel bezeichnet.⁷⁵⁸ Dieses sei vor allem deswegen aufgeführt worden, um *Mao Zedong* aus dem Rampenlicht des Unrechts der Kulturrevolution herauszuhalten, da ansonsten ein völliger Bruch mit der Vergangenheit vorgelegen hätte. Einen solchen Bruch hätten weder die Kommunistische Partei Chinas noch die Volksrepublik selbst verkraftet. Ebenso sei zu bedenken gewesen, dass ein politischer Kompromiss unter verschiedenen Kräften in der Partei

⁷⁵⁴ Ebenda, S. 74 ff.

⁷⁵⁵ *Richter* spricht nur von der letztinstanzlichen Rolle des Sondersenats des Obersten Volksgerichtshofs. Aus dem Kontext der Darstellung ergibt sich jedoch die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Obersten Volksgerichtshofs (*Richter*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 9, S. 75).

⁷⁵⁶ Ebenda, S. 75.

⁷⁵⁷ Ebenda, S. 77.

⁷⁵⁸ Ebenda, S. 73, 82.

damit verbunden war, das Verhalten *Maos* gar nicht erst in die Nähe strafrechtlicher Betrachtung zu rücken.⁷⁵⁹

Gleichwohl gelangt *Richter* zu der Auffassung, dass die Verfahren gegen die Viererbande und andere Beschuldigte trotz zahlreicher rechtsstaatlicher Mängel zu einer allmählichen Zivilisierung des Bestrafungssystems beigetragen haben. Abgeleitet wird diese Schlussfolgerung aus der Tatsache, dass die neue politische Führung den Versuch unternahm, mit dem Strafgesetz von 1979 die konterrevolutionären Handlungen überhaupt in einen gesetzlich geregelten Rahmen zu stellen und die Beschuldigten derartiger Handlungen nicht der Willkür auszusetzen.⁷⁶⁰

Noch tragfähiger für die Beurteilung des strafrechtlichen Umgangs mit der Kulturrevolution scheint indes die Feststellung des Landesberichts zu sein, dass aus retrospektiver Sicht die Reaktion des Strafrechts auf die Kulturrevolution als weitgehend erfolgreich verarbeitet angesehen werden könne. Die Strafverfahren hätten auch gesellschaftlich betrachtet einen glaubwürdigen Bruch mit der Kulturrevolution markiert und den Blick der Bevölkerung wieder nach vorne richten lassen:

„Das in den letzten beiden Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts einsetzende – von wenigen erwartete – dynamische Wirtschaftswachstum kann als Folge des Anfang der 1980er Jahre erfolgten, geglückten Aufbruchs der chinesischen Gesellschaft in die Zukunft verstanden werden. Die Herausnahme *Maos* aus der politischen Führungsgruppe, in der angeblich die schlimmsten konterrevolutionären Elemente in der Geschichte der Volksrepublik versammelt waren [...], muss mittelfristig als gelungenes Auflösen eines Gordischen Knotens für die KPCh angesehen werden. Die Krankheit wurde bekämpft und der Patient damit gerettet.“⁷⁶¹

3. Vergleichende Zusammenfassung Ostasien

Wie schon für die drei im Projekt berücksichtigten afrikanischen Länder gelten die Schwierigkeiten bei der Vergleichbarkeit der strafrechtlichen Reaktionen auf Systemunrecht auch für die asiatischen Länder Südkorea und Volksrepublik China.

a) Volksrepublik China

Als nach wie vor als kommunistisch definiertes Land erfasste die Systemveränderung nach der Kulturrevolution in der Volksrepublik China nicht die Trenn- oder Gleitlinien der Systemumbrüche zwischen Diktatur bzw. autoritärem politischen System und Demokratie, sondern eine politische Richtungsänderung innerhalb eines bestehenden Systems, der zu einer beträchtlichen Wandlung des im Grundsatz aufrecht erhaltenen Systems führte.

⁷⁵⁹ Ebenda, S. 90 ff.

⁷⁶⁰ Ebenda, S. 122.

⁷⁶¹ Ebenda, S. 119.

Der strafrechtliche Weg in dieser Transition erweist sich als Mittel der Abrechnung mit dem Gegner und der Sicherung und Durchsetzung der Herrschaft der neuen Machthaber innerhalb ein und derselben politischen Partei, der KPCh. Insofern drängen sich Parallelen zum Gebrauch des Strafrechts in der Sowjetunion in der poststalinistischen Periode auf. Eine grundlegende Veränderung des politischen Systems der Sowjetunion nach dem Tode *Stalins* war ebenso wenig gewollt, wie das auf die Phase in der Volksrepublik China nach dem Tode *Maos* zutraf. Während sich die „Entstalinisierung“ in der Sowjetunion in den 1950er Jahren mit den Mitteln des Strafrechts darum bemühte, die Verantwortung für schweres Unrecht im Kern allein *Stalin* zuzurechnen, erfolgte der Einsatz des Strafrechts in der Volksrepublik China unter dem Diktum, *Mao* im Grunde unangetastet zu lassen, dafür aber die sogenannte Viererbande für die Unrechtsvergangenheit in Anspruch zu nehmen. In der „Sündenbock“-Zielstellung gibt es hier keine Unterschiede, sondern lediglich im Objekt der Abrechnung.

Auch was das Strafrecht selbst betrifft, existieren zwischen dessen Anwendung in der postmaoistischen Ära und in der poststalinistischen Zeit gewisse Übereinstimmungen. Die weiten Tatbestände zur Bekämpfung des Gegners, speziell die *Vorschriften der konterrevolutionären Verbrechen*, sind in beiden politischen Systemen unmittelbar zur Anwendung gelangt.

b) Südkorea

Im Hinblick auf Südkorea lässt sich von einem ausgehandelten Systemwandel sprechen, der zu einer „defekten“ Demokratie führte. Ein Kennzeichen dieser „defekten“ Demokratie war, den strafrechtlichen Umgang mit der Vergangenheit allein auf die beiden ehemaligen Präsidenten zu beschränken, die später begnadigt wurden. Die juristischen Fragestellungen bei der strafrechtlichen Verfolgung kulminierten um die Fragen des gelungenen Hochverrats und der Verjährung.

Übersicht 23: Täterbezogenes Transitionsstrafrecht in Ostasien

| Strafverfolgung | | Straflosigkeit | |
|-----------------|----------------------|----------------|------------|
| umfassende | eingeschränkte | relative | umfassende |
| | VR China Südkorea | | |

Übersicht 24: Transitionen mit täterbezogenem Transitionsstrafrecht in Ostasien

| Land | Transition als System w echsel | Täterbezogenes Transitionsstrafrecht |
|----------|---------------------------------------|--------------------------------------|
| entfällt | | |

| Land | Transition als System w andel | Täterbezogenes Transitionsstrafrecht |
|----------|--------------------------------------|--------------------------------------|
| Südkorea | verhandelt | eingeschränkte Strafverfolgung |
| VR China | politische Richtungsänderung | eingeschränkte Strafverfolgung |

F. Vergleichende Gesamtzusammenfassung

Mit der vergleichenden Gesamtzusammenfassung von Rechtslage und Verfolgungsrealität der Transition sollen zunächst die bisherigen regionalen Übersichten zum Transitionsstrafrecht und den Transitionsformen in vereinheitlichten Übersichten zusammengeführt werden (F.1.). Sodann wird resümierend nach den Querverbindungen zwischen Transitionsformen und Transitionsstrafrecht gefragt (F.2.). Da diesen Übersichten Kategoriebildungen und Ländereinteilungen zugrunde liegen, die der Vereinfachung und Reduzierung der Komplexität der Landesberichte dienen, wird abschließend in einem weiteren Schritt der Versuch unternommen, bestimmte Ausdifferenzierungen der bisherigen Systematik vorzunehmen (F.3.).

1. Zusammenführung der bisherigen Übersichten

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass in der nachstehenden *Übersicht 25* (siehe S. 274) einige Länder in mehrere Kategorien gleichzeitig eingeordnet werden. Denn für diese Länder lässt sich der eingeschlagene Weg des strafrechtlichen Umgangs mit der Vergangenheit des überwundenen Systems mit nur einer Zuordnung nicht hinreichend beschreiben.

Übersicht 25: Täterbezogenes Transitionsstrafrecht

| | | Strafverfolgung | | Straflosigkeit | | Strafverzicht |
|---------------|-------------|-------------------|--|--------------------------|--------------------------------------|---------------|
| | | umfassende | eingeschränkte | relative | umfassende | |
| Osteuropa | Deutschland | | Polen Ungarn Tschechien Bulgarien | | | |
| | | | | Estland Litauen | Russland Georgien Weißrussland | |
| Süd-europa | | | Portugal Griechenland | | Spanien | |
| Lateinamerika | | | Chile Argentinien | | | |
| | | | | Uruguay Guatemala | Brasilien | |
| Afrika | | Mali Südafrika | | | Ghana | Südafrika |

Übersicht 26: Systemwechsel mit täterbezogenem Transitionsstrafrecht

| | Land | Transition als Systemwechsel | Täterbezogenes Transitionsstrafrecht |
|----------------|------------------|---|--|
| Osteuropa | DDR | Untergang des Staates und Beitritt zu einem anderen Staat | umfassende Strafverfolgung |
| | Sowjetunion | Implosion und Zerfall | umfassende Straflosigkeit |
| | Tschechoslowakei | Implosion und Zerfall | eingeschränkte Strafverfolgung sowie relative Straflosigkeit |
| Süd-europa | Griechenland | Implosion des Militärregimes Revolution * | eingeschränkte Strafverfolgung |
| | Portugal | | eingeschränkte Strafverfolgung |
| Latein-amerika | Argentinien | Implosion des Militärregimes | eingeschränkte Strafverfolgung sowie relative Straflosigkeit |
| Afrika | Mali | Militärputsch | eingeschränkte Strafverfolgung |

* Militärputsch

Übersicht 27: Systemwandel mit täterbezogenem Transitionsstrafrecht

| | Land | Transition als Systemwandel | Täterbezogenes Transitionsstrafrecht |
|---------------|----------------------|--|--|
| Osteuropa | Polen | verhandelt | eingeschränkte Strafverfolgung |
| | Ungarn | verhandelt | eingeschränkte Strafverfolgung |
| | Bulgarien | verhandelt | eingeschränkte Strafverfolgung sowie relative Strafflosigkeit |
| Süd-europa | Spanien | von oben | umfassende Strafflosigkeit |
| Lateinamerika | Brasilien | verhandelt | umfassende Strafflosigkeit |
| | Chile | verhandelt | eingeschränkte Strafverfolgung sowie relative Strafflosigkeit |
| | Guatemala | verhandelt | umfassende bzw. relative Strafflosigkeit |
| | Uruguay | verhandelt | relative Strafflosigkeit |
| Afrika | Ghana | von oben | umfassende Strafflosigkeit |
| | Südafrika | verhandelt * | eingeschränkte Strafverfolgung bzw. Strafverzicht |
| Asien | Südkorea VR China | verhandelt politische Richtungsänderung | eingeschränkte Strafverfolgung eingeschränkte Strafverfolgung |

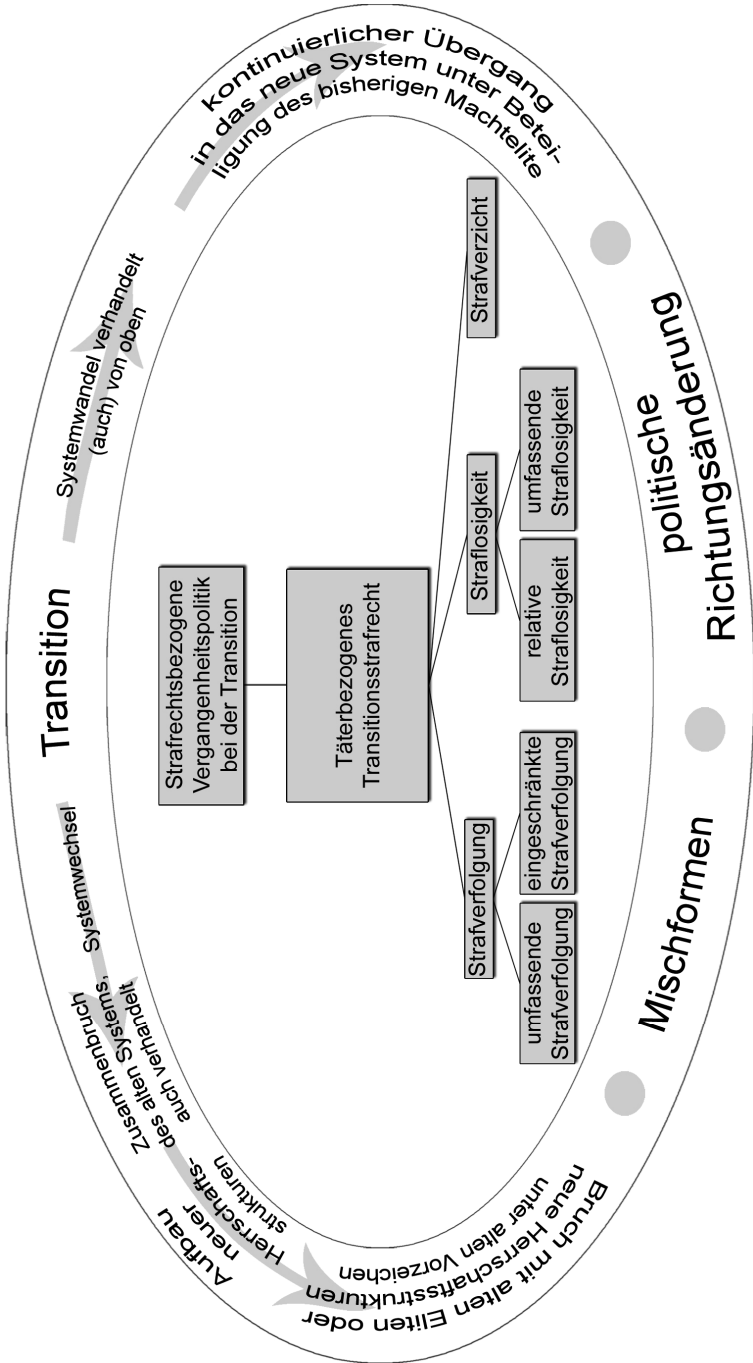
* Beendigung des Bürgerkriegs

2. Querverbindungen zwischen den Übersichten

Wenn man von der in den *Übersichten 5* und *6* (siehe S. 27 und 119) dargestellten Klassifizierung der politischen Systemveränderung ausgeht, fällt es schwer, konkrete Rückschlüsse zwischen der stattgefundenen jeweiligen Systemveränderung auf der einen Seite und dem strafrechtlichen Umgang mit der Vergangenheit auf der anderen Seite ziehen zu können (vgl. *Übersicht 26*, S. 274, sowie *Übersicht 27*, oben). Zunächst erweist sich dies allein schon deswegen als kompliziert, weil es – wie gezeigt – eine Fülle von Klassifizierungsansätzen des Systembruchs gibt. Entscheidend für die Schwierigkeiten aber scheint zu sein, dass jedes Land trotz aller Typisierungen über seine eigenen Ziele, Faktoren und Besonderheiten des jeweiligen Systembruchs verfügt, die es gerade für die Frage nach staatlicher Strafe unmöglich machen, differenzierte Begründungen oder aufschlussreiche Erklärungsmuster für diesen oder jenen Weg zu finden (vgl. *Übersicht 28*, S. 276, sowie die Ausführungen oben § 3 III.H., IV.A.1.).

Das hat sich beispielsweise an den lateinamerikanischen Ländern gezeigt, wo bei durchaus ähnlichen politischen Konstellationen in der Transition ganz unterschiedliche Wege des strafrechtlichen Umgangs mit der Vergangenheit festzustellen sind, wie umgekehrt Länder in Lateinamerika mit ganz unterschiedlichen politischen und militärischen Ausgangssituationen für die Transition sich wiederum sehr ähnlich in Bezug auf die strafrechtliche Reaktion auf Systemunrecht verhalten.

Übersicht 28: Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik mit täterbezogenem Transitionsstrafrecht



Dennoch weist dieser Befund darauf hin, dass von zentraler Bedeutung für den strafrechtlichen Umgang mit der Vergangenheit nach politischen Systemumbrüchen die Transitionspolitik ist. Dabei handelt es sich oftmals um ein Kräftespiel unterschiedlicher politischer Richtungen, mitunter aber auch allein um die Politik der Machtinhaber. Die Politik hat nicht nur das Primat über die Transition an sich, sondern auch über die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Vergangenheitspolitik ist insoweit ein entscheidender Aspekt von Transitionspolitik, was freilich nichts daran ändert, dass Vergangenheitspolitik auch jenseits der Transitionen eine – durch weitere Untersuchungen noch näher zu bestimmende – Rolle spielt.

Die Vergangenheitspolitik (siehe *Übersicht 29*, S. 278) ist ebenfalls abhängig von ganz bestimmten Zielen und Einflussfaktoren. Diese Ziele und Einflussfaktoren auf die Vergangenheitspolitik sind eine weitere Hülle, die das täterbezogene Transitionsstrafrecht umgibt.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass auch keine Verbindungslinien zwischen den Zielen der Vergangenheitspolitik und den diese beeinflussenden Faktoren auf den in dem jeweiligen Land eingeschlagenen Weg der strafrechtlichen Reaktion gezogen werden können. Zu unterschiedlich sind Ziele von und Einflussfaktoren auf Vergangenheitspolitik, als dass sich einfache Ableitungen vornehmen ließen. Damit hat sich die Vermutung bestätigt, dass die in dem äußeren Ring der *Übersicht 4* (siehe S. 26) in der „Einführung zum Gesamtprojekt“ ursprünglich vorgenommenen Anordnungen von Zielen und Faktoren auch nur in der dort erfolgten Reihenfolge aufgeführt werden können.⁷⁶²

Diese Aussage findet ihre Grundlage sowohl in der sozialwissenschaftlichen Systemwechselforschung etwa von *Merkel*⁷⁶³ als auch in den Untersuchungen zu transnationaler Justiz von *Elster*.⁷⁶⁴ Das heißt aber nicht, dass es unmöglich wäre, eindeutigere Zuordnungen vorzunehmen. Dafür aber bedarf es eines stärkeren interdisziplinären Zusammenwirkens zwischen Politikwissenschaftlern, Soziologen und Rechtswissenschaftlern. Nützlich dafür könnte die von *Fuchs* und *Nolte* unlängst vorgeschlagene „Politikfeldanalyse Vergangenheitspolitik“ sein.⁷⁶⁵

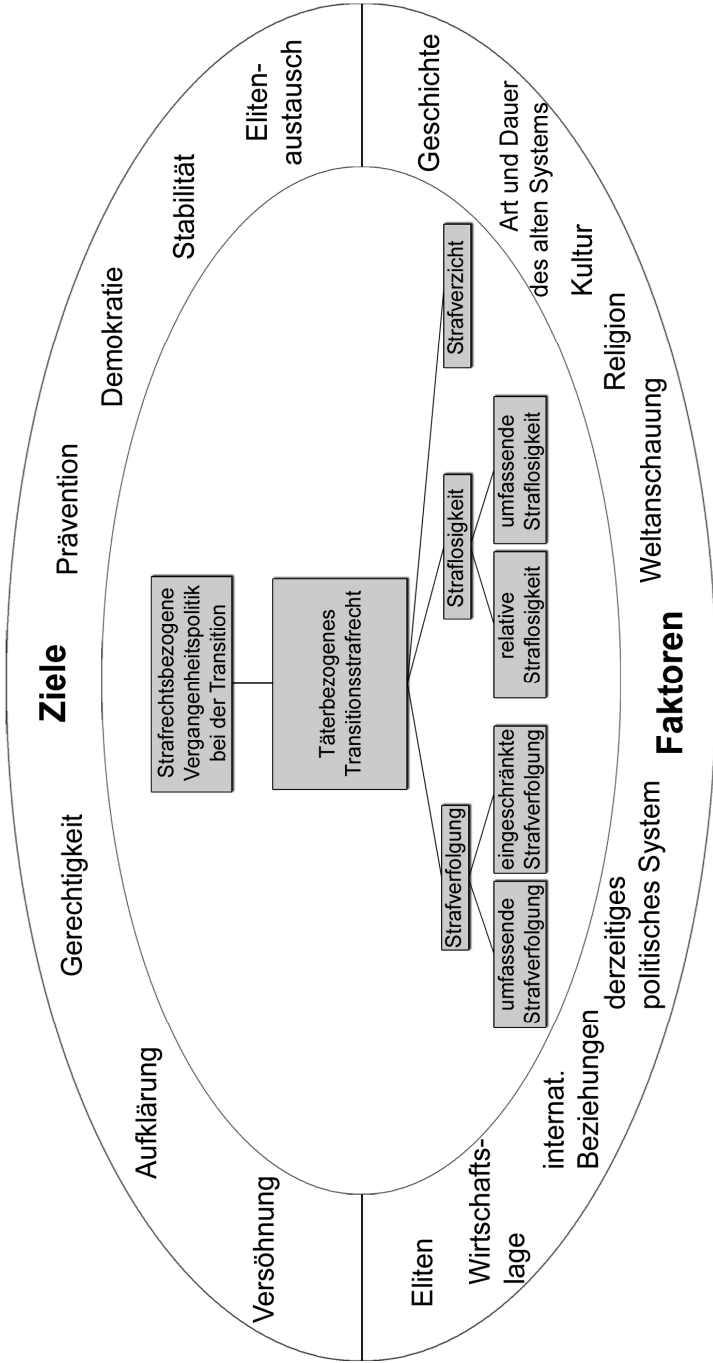
⁷⁶² *Eser/Arnold*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 15.

⁷⁶³ *Merkel*, Systemtransformation; *Merkel* (Hrsg.), Systemwechsel 1; *Merkel* et al. (Hrsg.), Systemwechsel 2; *Merkel/Sandschneider* (Hrsg.), Systemwechsel 3 und 4; *Merkel* (Hrsg.), Systemwechsel 5; *Merkel/Busch* (Hrsg.), FS für v. Beyme; *Merkel/Puhle*, Von der Diktatur zur Demokratie; vgl. auch *Beyme*, Theorie der Politik im 20. Jahrhundert; *Croissant*, Von der Transition zur defekten Demokratie; ferner *Gerlich* et al. (Hrsg.), Regimewechsel; *Lange/Braun*, Politische Steuerung zwischen System und Akteur; *Linz*, in: Jesse (Hrsg.), Totalitarismus, S. 519–571.

⁷⁶⁴ *Elster*, Akten schließen; vgl. auch *Kritz* (Hrsg.), Transitional Justice, Vol. I–III.

⁷⁶⁵ *Fuchs/Nolte*, Lateinamerika Analysen, 59–92.

Übersicht 29: Ziele und Faktoren der Vergangenheitspolitik und täterbezogenes Transitionsstrafrecht



3. Ausdifferenzierungen

a) *Transitionsstrafrecht*

aa) Strafverzicht und Strafflosigkeit

Im Hinblick auf die in der „Einführung in das Gesamtprojekt“ angenommenen beiden größeren Grundmuster „Strafverfolgung“ und „Strafverzicht“ (vgl. *Übersicht 5*, S. 27) scheint sich als sinnvoll zu erweisen, den Begriff „Strafverzicht“ durch den Begriff „Strafflosigkeit“ zu ersetzen, was im Folgenden auch in Anlehnung an dazu bereits erfolgte Ausführungen (§ 6 II.C.1.d; D.4.a; § 3 III.C.) vertiefend begründet werden soll.

(1) Strafflosigkeit

„Strafflosigkeit“ bedeutet in wörtlicher Auslegung zwar zunächst nur eine reine Zustandsbeschreibung. Demgegenüber enthält das Wort „Strafverzicht“ ein aktives Element. Probleme entstehen bei einer solchen Differenzierung allerdings dann, wenn man an das Unterlassen von Strafe denkt und dabei unterscheidet einerseits zwischen einem aktiven Element des Unterlassens von Strafe im Sinne einer bewussten Entscheidung dazu und andererseits einem bloßen Unterlassen von Strafe im Sinne von Untätigkeit.

Der Begriff „Strafflosigkeit“ erscheint insoweit als die genauere Beschreibung; denn zum einen lassen sich mit ihm Länder erfassen, in denen das Unterlassen von Strafe keinerlei aktives Element enthält, sondern die Strafflosigkeit des neuen Systems die Strafflosigkeit im alten System durch reine Faktizität nahtlos ersetzt hat. Beispiele hierfür sind Russland, Weißrussland und Georgien. Zum anderen enthält der Begriff „Strafflosigkeit“ nicht allein diese faktische Zustandsbeschreibung, sondern zugleich auch den aktiven Aspekt von „Strafverzicht“, der zur Strafflosigkeit durch rechtliches Handeln führt. Derartiges rechtliches Handeln umfasst Amnestien, Begnadigungen oder das Schaffen bzw. Anwenden sonstiger Straffreistellungsgründe wie Vorschriften zur Verjährung.

(2) Umfassender Strafverzicht

Vor diesem Hintergrund lassen sich die bisherigen Übersichten zum Transitionsstrafrecht durch die zusätzliche Kategorie „umfassender Strafverzicht“ als ein Fall der Strafflosigkeit ergänzen, wozu dann Spanien, Brasilien und Ghana zu rechnen wären. Der umfassende Strafverzicht wurde durch Generalamnestie (Spanien und Brasilien) sowie durch umfassende Justizausschlussklauseln (Ghana) erreicht.

Die bisher verwendete Kategorie „bedingter Strafverzicht“ trifft nur auf Südafrika zu. Unter der Bedingung eines umfassenden Geständnisses der Täter wird hier auf Strafe verzichtet, indem Individualamnestien ausgesprochen werden; anderenfalls

wird von der Strafverfolgung Gebrauch gemacht. Insofern korreliert dieser Weg mit dem Weg der Strafverfolgung und könnte als „eingeschränkter Strafverzicht“ bezeichnet, oder besser noch neben dem bedingten Strafverzicht zugleich als „eingeschränkte Strafverfolgung“ aufgefasst werden.

bb) Relativierungen

Zunächst ist festzustellen, dass sich keine klare Trennlinie zwischen eingeschränkter Strafverfolgung, eingeschränktem Strafverzicht und eingeschränkter Straflosigkeit ziehen lässt. Auch für die Erfassung der Quantitäten an Strafverfolgung und für daraus zu ziehende Schlussfolgerungen lassen sich schwerlich Maßstäbe finden. Aber nicht nur bezüglich der Erörterung derartiger Zuordnungen besteht ein gewisses Dilemma, sondern auch bei Betrachtung der Einordnungen in das neue Grundmuster „Straflosigkeit“.

Das wird beispielsweise deutlich an Estland und Litauen. In ganz geringem Umfang von nur einigen wenigen Fällen hat Strafverfolgung stattgefunden. Ansonsten unterscheidet sich die Situation nicht von dem kontinuierlichen Zustand der Straflosigkeit in Russland, Weißrussland und Georgien. Sollte man die beiden in das Projekt einbezogenen baltischen Staaten dann nicht besser unter der Rubrik „Straflosigkeit“ einordnen, oder ist es stattdessen sinnvoll, von „relativer Straflosigkeit“ zu sprechen? Wo aber ist „relative Straflosigkeit“ anzusiedeln; bei der „Strafverfolgung“ oder bei der „Straflosigkeit“? Derartige Fragen ließen sich im Übrigen auch für Guatemala stellen.

Nimmt man den politischen Willen zur Grundlage, so wäre es wohl gerechtfertigt, die Fälle „relativer Straflosigkeit“ auch bei der „Straflosigkeit“ an sich unterzubringen. Ähnliches müsste dann aber auch für Tschechien zutreffen. Wählt man jedoch als Ausgangspunkt die Fragestellung, ob überhaupt eine täterbezogene strafrechtliche Reaktion zu beobachten ist, wären diese Länder zwar auch in die Rubrik „relative Straflosigkeit“ einzuordnen, dann aber unter einer Hauptüberschrift „Strafverfolgung“.

Der Blick wird möglicherweise etwas klarer, wenn man eine Einteilung jenseits der beiden Grundmuster „Strafverfolgung“ und „Straflosigkeit“ vornimmt und dabei Differenzierungen durch die Kategorien „eingeschränkte Strafverfolgung“, „relativer Strafverzicht“ sowie „relative Straflosigkeit“ in den Mittelpunkt der Betrachtungen stellt.

(1) Eingeschränkte Strafverfolgung

Unter „eingeschränkter Strafverfolgung“ können Länder erfasst werden, in denen überhaupt täterbezogene Strafverfolgung stattfindet, die aber nur selektiv, bezogen auf bestimmte Personen, Tatbestände und bestimmte historische Etappen erfolgt.

Dazu gehören Länder, die bisher in der *Übersicht 5* in der „Einführung in das Gesamtprojekt“ unter „eingeschränkte/-r Strafverfolgung/-verzicht“ subsumiert worden (siehe S. 27).

(2) Relativer Strafverzicht

Die neue Kategorie „relativer Strafverzicht“ erfasst dann jene Länder, in denen die Politik bewusst auf Strafe verzichtet und dafür gesetzliche und/oder politische Aktivitäten entwickelt, wie Amnestien bzw. die Anwendung von Verjährungsvorschriften oder Begnadigungen. Mit dem Wort „relativ“ wird ausgesagt, dass einerseits zwar von einer Strafverfolgung auf diese Weise abgesehen wird, dies aber andererseits keinen absoluten bzw. umfassenden Strafverzicht zur Folge hat.

(3) Relative Straflosigkeit

Mit der Bezeichnung „relative Straflosigkeit“ wird der Versuch unternommen, die Faktizität von Straflosigkeit in bestimmten Ländern in die Betrachtungen einzubeziehen, die neben der eingeschränkten Strafverfolgung und mitunter auch neben dem „relativen Strafverzicht“ besteht. Das bedeutet aber nicht von vornherein, dass in jedem Land mit eingeschränkter Strafverfolgung und/oder relativem Strafverzicht auch die Faktizität von relativer Straflosigkeit anzutreffen ist. Dies wird insbesondere dann nicht der Fall sein, wenn davon auszugehen ist, dass zumindest eine gewisse gesellschaftliche und politische Auseinandersetzung mittels des Transitionsstrafrechts stattgefunden hat und es sich in dem betreffenden Land gerade nicht um ein politisches und rechtliches Klima der Straflosigkeit handelt.

Freilich lassen sich dafür kaum Quantifizierungen vornehmen. Oftmals zeigt sich, dass für ein und dasselbe Land sowohl von eingeschränkter Strafverfolgung, als auch von relativem Strafverzicht sowie von relativer Straflosigkeit gesprochen werden kann. Derartige schematische Zuordnungen sagen aber wenig über das Wechselspiel dieser Zustände aus, die nicht selten ein Wechselspiel bzw. Spannungsverhältnisse politischer Kräfte beschreiben. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass in einigen Ländern die mittlerweile konsolidierte Demokratie dazu geführt hat, die Ergebnisse des Transitionsstrafrechts infrage zu stellen, so z.B. in Argentinien und Uruguay.

Derartige Konstellationen näher zu ergründen und auch Bewertungen vornehmen zu können, ist freilich nur im interdisziplinären Zusammenwirken mit den Sozial- und Politikwissenschaften möglich. Auf der Folie der vorstehenden Zuschreibungen ergibt sich folgendes Bild:

Übersicht 30: Ausschnitt eines ausdifferenzierten täterbezogenen
Transitionsstrafrechts

| | Eingeschränkte Strafverfolgung | Relativer Strafverzicht | Relative Straflosigkeit |
|----------------|--|--|---|
| Osteuropa | Polen Ungarn Bulgarien Litauen Estland Tschechien | Polen * Ungarn * | Bulgarien Litauen Estland Tschechien |
| Süd- europa | Griechenland Portugal | Griechenland ** | Portugal |
| Lateinamerika | Argentinien Chile Uruguay | Argentinien ** Chile ** Uruguay ** | Argentinien Chile Uruguay Guatemala |
| Afrika | Mali | | Mali |
| Asien | Südkorea VR China | Südkorea *** VR China **** | Südkorea |

* Verjährung

** Amnestien

*** Begnadigungen

**** Straffreistellungsbeschluss der KP

cc) Umfassende Strafverfolgung

Am Schluss derartiger Erörterungen bleibt die Frage nach der Rubrik „umfassende Strafverfolgung“ und nach der bislang in diesem Rahmen erfolgten Zuordnung von Deutschland. Diese Zuordnung ergibt sich vor allem aus der Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren zu DDR-Systemunrecht, die mit 65.000 ein Beleg dafür ist, dass der politische Wille, das Systemunrecht des alten Systems der DDR umfassend aufzuarbeiten, besonders ausgeprägt war. Dazu kamen zahlreiche gesetzliche Verlängerungen der Verjährungsfristen. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Justiz, insbesondere die Gerichte, dem politischen Willen zur umfassenden Strafverfolgung deutliche Beschränkungen auferlegte.

dd) Neue Zuordnungsübersicht

Die erfolgten Zuordnungsdifferenzierungen ergeben das folgende neue Gesamtbild:

Übersicht 31: Ausdifferenziertes Gesamtbild des täterbezogenen Transitionsstrafrechts

| | Strafverfolgung | | Straflosigkeit | | Strafverzicht | | |
|---------------|-----------------|-----------------|---|--------------------------------------|---------------|---------------------------------|-------------|
| | umfassende | eingeschränkte | relative | umfassende | bedingter | relativer | umfassender |
| Osteuropa | Deutschland | Polen Ungarn | Tschechien Litauen Estland Bulgarien | Russland Weißrussland Georgien | | Polen Ungarn | |
| Südeuropa | | Griechenland | Portugal | | | Griechenland | Spanien |
| Lateinamerika | | Chile | Argentinien Uruguay | Guatemala | | Argentinien Uruguay Chile | Brasilien |
| Afrika | | Südafrika | Mali | | Südafrika | | Ghana |
| Asien | | VR China | Südkorea | | | Südkorea VR China | |

b) Transitionsformen und Transitionsstrafrecht

An dieser Stelle soll der Blick wieder auf die Ausgangssituation, das heißt auf die Klassifizierung der Systemveränderungen geworfen und danach gefragt werden, ob es möglicherweise auf der Grundlage der vorgenommenen Ausdifferenzierungen des Transitionsstrafrechts gelingt, konkretere Zusammenhänge zwischen bestimmten Transitionsformen und dem Transitionsstrafrecht in den einzelnen Ländern zu finden.

aa) Länder mit Systemwechsel

Hinsichtlich der Länder mit Systemwechsel – im Sinne des Zusammenbruchs des alten Systems – ist mit Ausnahme der DDR und einigen Ländern der früheren Sowjetunion (Russland, Weißrussland, Georgien) die eingeschränkte Strafverfol-

gung festzustellen. Diese wird entweder ergänzt allein durch relative Straflosigkeit (Tschechien, Portugal und Mali) oder allein durch relativen Strafverzicht (Griechenland), oder aber die eingeschränkte Strafverfolgung tritt in der Variante gleichzeitigen Vorliegens sowohl des relativen Strafverzichts als auch von relativer Straflosigkeit auf (Argentinien).

bb) Länder mit Systemwandel

(1) Verhandelter Systemwandel

In Bezug auf die Länder mit verhandeltem Systemwandel ergibt sich im Wesentlichen ein ganz ähnliches Bild. Überwiegend tritt die Kombination von eingeschränkter Strafverfolgung entweder mit relativem Strafverzicht, aber ohne relative Straflosigkeit hervor (Polen, Ungarn), oder es ist die Dreierkombination von eingeschränkter Strafverfolgung, relativem Strafverzicht und relativer Straflosigkeit zu beobachten (Chile, Uruguay, Südkorea). Eine Ausnahme bilden Brasilien und Südafrika. In Brasilien wurde umfassend auf Strafe verzichtet. In Südafrika handelte es sich um einen bedingten Strafverzicht.

(2) Systemwandel von oben

Auch der Systemwandel von oben ergibt kein wesentlich anderes Bild. Dem Zusammentreffen von eingeschränkter Strafverfolgung und relativer Straflosigkeit (Bulgarien) steht der umfassende Strafverzicht gegenüber (Spanien, Ghana).

Insgesamt bestätigt sich somit auch bei Berücksichtigung weiterer Ausdifferenzierungen des Transitionsstrafrechts die bereits getroffene Feststellung, dass selbst dann, wenn man nur von Kategorisierungen der Systemumbrüche ausgeht und die konkreten Ziele und Einflussfaktoren außer Acht lässt, es kaum möglich ist, Querverbindungen zwischen den Kategorien von Transitionen und dem Transitionsstrafrecht ziehen zu können. Die *Übersichten 26* und *27* (siehe S. 274 und 275) lassen sich somit nicht wesentlich präzisieren bzw. ergänzen.

cc) Ausnahmefälle

Am ehesten gelingt es noch, Zusammenhänge zwischen Transitionen und Transitionsstrafrecht zu erkennen, wenn man die als „Ausnahmefälle“ erscheinenden Länder näher betrachtet. Dies sind vor allem Deutschland, Russland, Südafrika und Spanien. Dabei handelt es sich um Länder, die deswegen aus dem Rahmen fallen, weil sie von den Normalfällen des Systemumbruchs und des Transitionsstrafrechts abweichen. Zuvor seien diese noch einmal in Erinnerung gerufen.

Der *Normalfall des Systemwechsels* ist entweder durch die von inneren wie äußeren Faktoren bewirkte Implosion des alten Systems oder durch dessen gewaltsame

Überwindung charakterisiert. In beiden Fällen ist die Transition auf die Schaffung eines neuen, demokratischen Systems gerichtet. Der Normalfall des Transitionsstrafrechts bei Systemwechseln – unabhängig von Erscheinungsformen wie Impllosion oder Revolution – ist eine Kombination von eingeschränkter Strafverfolgung mit relativer Straflosigkeit (vgl. *Übersicht 26*, S. 274) bzw. mit relativem Strafverzicht (vgl. *Übersicht 31*, S. 283).

Der *Normalfall des Systemwandels* ist der kontinuierliche Übergang vom alten in das neue demokratische System, sei es durch Verhandlungen, sei es von oben durch maßgeblichen Einfluss der alten Eliten. Der Normalfall des Transitionsstrafrechts bei Systemwandel ist gleichfalls die Kombination von eingeschränkter Strafverfolgung mit relativer Straflosigkeit (vgl. *Übersicht 27*, S. 275) bzw. mit relativem Strafverzicht (vgl. *Übersicht 31*, S. 283).

(1) Bundesrepublik Deutschland

Deutschland fällt deswegen aus dem Rahmen, weil das alte System der DDR zusammengebrochen und das sich neu orientierende Staatsgefüge einem bereits existierenden Staat, der Bundesrepublik Deutschland, beigetreten ist. Der sich auf dieser Grundlage formierende politische Wille – nicht unmaßgeblich beeinflusst durch die Opfer des DDR-Systemunrechts – konnte ohne Rücksicht auf die früheren Eliten des alten DDR-Systems und gestützt auf institutionell, personell wie ökonomisch gesicherter Basis in eine umfassende Strafverfolgung münden.

Trotz bestimmter Schranken, die besonders die Gerichte dem politischen Willen entgegengesetzten, wurde das alte Recht der DDR in bestimmten Bereichen so interpretiert, als sei das Systemunrecht bereits im untergegangenen System strafbar und auch verfolgbar gewesen. Ausdruck eines unnachgiebigen politischen Verfolgungswillens waren auch die mehrfachen Verlängerungen der Verjährungsfristen.

(2) Sowjetunion

Zusammengebrochen ist auch das System der früheren Sowjetunion. Der daraus hervorgegangene Einzelstaat Russland weist ebenso wie die aus der früheren Sowjetunion entstammenden Länder Weißrussland und Georgien die Faktizität umfassender Straflosigkeit auf. Obwohl in diesen Ländern von einer demokratischen Transition jedenfalls hinsichtlich der äußeren Rahmenbedingungen gesprochen wird – eine Ausnahme wird offensichtlich nur im Hinblick auf Weißrussland gesehen –, gründet sich der politische Wille der Straflosigkeit nicht zuletzt auf eine manifeste Kontinuitätslinie politischer Herrschaftseliten. Dazu kommt eine Hinderung der Strafverfolgung von im alten System begangenen politischen Verbrechen durch das Rückwirkungsverbot. Die Verbrechen im alten System waren nicht nur straflos, sondern schon nicht strafbar.

(3) Südafrika

Als weiterer Ausnahmefall tritt Südafrika zutage. Die Transition war geprägt durch Verhandlungen, die zur friedlichen Beendigung des Bürgerkriegs führten. Die neuen Machthaber waren eine Bürgerkriegspartei, die nunmehr beim demokratischen Aufbau die Macht über die früheren Machthaber und damit über ihre Unterdrücker hatte. Eine Bedingung für dieses friedliche Ende und die neue Machtaufteilung – die durch Wahlen abgesichert wurde – war die Einigung auf ein Transitionsstrafrecht, das einen weitgehenden Strafverzicht intendierte, allerdings unter der Voraussetzung von umfassenden Geständnissen der Täter. Die Täter wiederum kamen nicht allein aus dem Kreis der früheren Herrscher, sondern auch aus dem Kreis der neuen Machthaber und früheren Unterdrückten. Falls die Täter kein Geständnis ablegten, wurde von der Strafverfolgung Gebrauch gemacht, wobei überwiegend von der Strafbarkeit des Unrechts bereits im alten System ausgegangen werden konnte.

(4) Spanien

Als ein Land des Systemwandels von oben ist für Spanien ein umfassender Strafverzicht durch Generalamnestien festzustellen. Damit gilt auch für Spanien wie schon für Russland, dass Strafverfolgung keinerlei Rolle spielt, wenn die Transition maßgeblich von den alten Eliten bestimmt wird. Insoweit ist es unerheblich, ob es sich um einen Zusammenbruch des Systems oder um einen Systemwandel gehandelt hat. Der Unterschied besteht allerdings darin, dass in Spanien auf dem Wege eines politischen Kräftespiels bewusst auf Strafe verzichtet wurde, während in Russland die Straflosigkeit aus dem alten System in das neue System nur transportiert worden ist.

Somit ergibt sich auch bei näherer Betrachtung der Ausnahmefälle, die sich klarer als die Normalfälle erfassen lassen, dass sich auf der Grundlage der Landesberichte keine Schlussfolgerungen oder Empfehlungen für einen Königsweg des Transitionsstrafrechts ableiten lassen. *Jedes Land* erweist sich insoweit und damit trotz der möglichen Einordnung als „Normalfall“ als ein eigener Sonderfall, ein *spezifischer Einzelfall*.

§ 7 Internationales Recht und Transitionsstrafrecht

Die Frage der Projektskizze, inwieweit man sich bei der strafrechtlichen Verfolgung im nationalen Rahmen auch auf Völkerrecht berufen darf, war sowohl für die normative und die faktische Situation in den betreffenden Ländern als auch für die jeweiligen Landesberichtersteller selbst von unterschiedlicher Relevanz. Es ist interessant zu erfahren, auf welche völkerrechtlichen Aspekte – und zwar unabhängig davon, ob und inwieweit diese in dem jeweiligen Land tatsächlich eine Rolle spielten – die einzelnen Berichtersteller ihre Schwerpunkte legten. In einigen Landesberichten hatten völkerrechtliche Aspekte bereits für die Darstellung der normativen Ausgangslage und/oder Verfolgungsrealität eine große Bedeutung, ohne aber dann noch einmal in einem eigenständigen Punkt aufgegriffen worden zu sein (Estland und Litauen). In anderen Berichten findet sich lediglich die Feststellung, dass sich die neue Gesetzgebung an internationalen Vorschriften orientiert habe, sofern nicht zu den internationalen Aspekten jede Äußerung fehlt (wie für Bulgarien). Viele Autoren beziehen sich bei der Behandlung des Völkerrechts nicht ausschließlich auf den Zusammenhang mit der Strafverfolgung, sondern betrachten diese Frage in einem weitergehenden Kontext (Spanien). Andere wiederum äußerten sich zu den völkerstrafrechtlichen Aspekten nicht (Russland, Weißrussland, Georgien). Demgegenüber gibt es Landesberichte, die sogar den Schwerpunkt auf das Völkerrecht legten (Brasilien), was zur Folge hat, dass auch bei den nachstehenden Ausführungen im Querschnittsband vor allem diese Berichte – vornehmlich lateinamerikanischer Staaten – etwas stärker in den Vordergrund treten.

A. Osteuropa

1. Ungarn

Innerhalb der in das Projekt einbezogenen osteuropäischen Länder spielen völkerrechtliche Fragen vor allem im Landesbericht Ungarn eine bedeutsame Rolle, und zwar im Hinblick auf die völkerrechtlichen Vorschriften der Nichtanwendbarkeit gesetzlicher Verjährungsfristen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Das ungarische Verfassungsgericht hatte entschieden, dass ohne Rücksicht auf die Verjährungsregeln des zur Zeit der Tatbegehung geltenden Rechts die Unverjährbarkeitsregel nach den Genfer Abkommen sowie der VN-Nichtverjährungskonvention unmittelbar anzuwenden ist.

2. Estland und Litauen

Auch in Estland und Litauen hatten Fragen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der Verjährung eine Bedeutung. Für Estland wird dargelegt, dass der Gesetzgeber dem neuen Kapitel des estnischen StGB „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, wozu auch der Tatbestand des Genozids gehört, rückwirkende Geltung zubilligte. Der Autor kritisiert, dass hierfür Unverjährbarkeit angenommen wird, obwohl Genozid nur in der Fassung und in den Grenzen des völkerrechtlich positivierten Tatbestands unverjährbar sei.⁷⁶⁶

Im Landesbericht Litauen wurde die Aufhebung der Verjährung durch das Genozidgesetz 1992 nicht kritisiert, dafür aber die Vereinbarkeit der rückwirkenden Kraft dieses Gesetzes mit Art. 11 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 in Zweifel gezogen.⁷⁶⁷

3. Tschechien

Die Landesberichterstatter für Tschechien diskutieren das Verhältnis zwischen Völkerrecht und nationalem Recht, insbesondere dem Verfassungsrecht.⁷⁶⁸ Unter Hinweis auf Art. 15 Abs. 1 IPBPR wird die Auffassung vertreten, dass neue Gesetze nur dann eine Rückwirkung entfalten könnten, wenn das für den Täter günstiger ist, weshalb rückwirkend auch keine Verjährungsregeln zu Ungunsten der Täter aufgehoben oder verändert werden dürften.⁷⁶⁹ Das treffe wegen der spezifischen völkerrechtlichen Bestimmungen allerdings nicht auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu.⁷⁷⁰

4. Bundesrepublik Deutschland/DDR

Im Landesbericht Deutschland wird geprüft bzw. die Diskussion darüber nachvollzogen, ob bei der Ahndung von Systemunrecht der DDR völkerrechtliche Strafverfolgungshindernisse bestehen. Diese Prüfung bezieht sich auf die Grundsätze der Staatenimmunität sowie der Act-of-State-Doktrin.⁷⁷¹ Die Autoren verneinen im Ergebnis sowohl das Vorliegen völkerrechtlicher Strafverfolgungshindernisse als auch solcher, die sich aus dem Einigungsvertrag als völkerrechtlichem Vertrag ergeben.⁷⁷² Ferner wird nochmals die Rechtsprechung des BGH aufgegrif-

⁷⁶⁶ Saar/Sootak, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 266 ff.

⁷⁶⁷ Lammich/Piesliakas, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 285.

⁷⁶⁸ Crha/Pipek, Tschechien, S. 86 ff.

⁷⁶⁹ Brenner, in: König et al. (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung, S. 90.

⁷⁷⁰ Ebenda, S. 98 ff.

⁷⁷¹ Kreicker et al., in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 103 ff.

⁷⁷² Ebenda, S. 106.

fen, wonach die Regelungen des DDR-Rechts zum Schusswaffengebrauch an der Grenze der DDR zur Bundesrepublik Deutschland mit Menschenrechtskonventionen, insbesondere mit dem IPBPR, nicht vereinbar seien und daher die von der DDR-Rechtspraxis angenommene Rechtfertigung des tödlichen Schusswaffeneinsatzes unbeachtlich sei.⁷⁷³

B. Südeuropa

1. Griechenland

Zur allgemeinen Relevanz des Völkerrechts bei der Beurteilung des Unrechts der Militärdiktatur in Griechenland bezieht sich der Landesbericht auf eine Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte, die 1969 festgestellt hatte, dass die von den Machthabern praktizierten Foltermethoden einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellten.⁷⁷⁴ Bei der Prüfung völkerrechtlicher Verfolgungshindernisse gelangen *Kareklás* und *Papacharalambous* zu dem Ergebnis, dass – etwa gemessen an Art. 7 EMRK – keine Verletzung des Rückwirkungsverbots vorliegt, da die Verfolgung und Bestrafung auf Grundlage der bereits zum Tatzeitpunkt gegebenen materiellen Straftatbeständen erfolgt ist.⁷⁷⁵

Auf die Frage, ob eine nationale Verfolgungspflicht aufgrund internationaler Verpflichtungen bestand, heißt es, dass eine solche Verfolgungspflicht nicht vorgelegen habe, insbesondere deswegen nicht, weil die Folterschutzkonvention erst in Kraft trat, nachdem schon ein eigenständiger Foltertatbestand im griechischen Strafgesetzbuch geschaffen worden war.⁷⁷⁶

2. Spanien

Nach Aussage der Autoren des spanischen Landesberichts hat Spanien die Lehren aus der Vergangenheit, zu der auch gehörte, dass während des *Franco*-Regimes grundlegende völkerrechtliche Verträge nicht ratifiziert worden waren,⁷⁷⁷ vor allem in der Weise gezogen, dass in der Verfassung die nach dem Systemumbruch ratifizierten völkerrechtlichen Konventionen als Teil der inneren Rechtsordnung postuliert wurden.⁷⁷⁸

⁷⁷³ Ebenda, S. 106 ff.

⁷⁷⁴ *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 103.

⁷⁷⁵ Ebenda, S. 103 f.

⁷⁷⁶ Ebenda, S. 104 f. und 112 f.

⁷⁷⁷ *Pérez del Valle/Ayuso Torres*, Spanien (unveröff.), S. 82.

⁷⁷⁸ Ebenda, S. 86 f.

Sodann befasst sich der Landesbericht mit der Frage, ob eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Verfolgung von Systemunrecht besteht, das vor einem Systemumbruch begangen worden ist. Hier behandeln die Verfasser des Landesberichts die Frage, ob das spanische Gericht auf der Grundlage des „Weltrechtsprinzips“ Strafverfahren gegen Personen in Argentinien und Chile hatte einleiten können, denen vorgeworfen wird, für das Verschwinden von spanischen Bürgern in diesen Ländern verantwortlich zu sein. Dies wird nur für möglich gehalten, wenn man annimmt, dass die verfolgten Taten als Völkermord oder Terrorismus zu bewerten sind.⁷⁷⁹ *Pérez del Valle* und *Ayuso Torres* verneinen diese Voraussetzungen und ziehen den Schluss, dass die spanischen Gerichte über Straftaten entscheiden wollen, über die sie nicht entschieden hätten, als sie begangen wurden. Damit sei sowohl ein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip als auch gegen das Rückwirkungsverbot gegeben.⁷⁸⁰

C. Lateinamerika

1. Argentinien

Zunächst wird im argentinischen Landesbericht auf die AMRK sowie auf die auf dieser Grundlage von der IAMRK schon während der Militärdiktatur 1980 getroffene Feststellung hingewiesen, dass die in Argentinien begangenen Verletzungen der AMRK größtenteils schwerwiegend, allgemein und systematisch waren.⁷⁸¹ Der IAGMR äußerte nach dem Systemumbruch, dass in Argentinien auf „brutale Art und Weise die Rechte, die im Katalog der Konvention anerkannt wurden, mit Füßen getreten wurden.“⁷⁸²

Ferrante gelangt als Mitautor des Landesberichts zu der Auffassung, dass aufgrund der Unterzeichnung von Menschenrechtsverträgen nach dem politischen Systemumbruch eine vertragliche Grundlage gebildet worden war, welche die Pflicht zur Strafverfolgung bekräftigte, vor allem im Verhältnis zu den Gesetzen des Schlussstrichs und der Gehorsamspflicht, aber auch hinsichtlich der Begnadigungen durch den Präsidenten.⁷⁸³ Eine Verletzung des Rückwirkungsverbots liege zudem nicht vor, da die während der Militärdiktatur begangenen Taten auch nach dem humanitären Völkerrecht strafbar seien, das bereits zur Tatzeit für Argentinien gültig war.⁷⁸⁴ Zu den Gesetzen der Straflosigkeit und hinsichtlich der Begnadigung

⁷⁷⁹ Ebenda, S. 90.

⁷⁸⁰ Ebenda, S. 101, 105.

⁷⁸¹ *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 340.

⁷⁸² Ebenda, S. 343.

⁷⁸³ Ebenda, S. 359 ff.

⁷⁸⁴ Ebenda, S. 364.

gen wird festgestellt, dass diese für ungültig erklärt werden müssten, weil sie gegen die völkerrechtliche Strafverfolgungspflicht verstießen.⁷⁸⁵ *Ferrante* spricht sich für die uneingeschränkte Anwendung der völkerrechtlichen Grundsätze über die Unverjährbarkeit aus.⁷⁸⁶

In seinem abschließenden Überblick über die direkt auf das Völkerstrafrecht gestützte Strafverfolgung in Argentinien, die sich nicht allein auf die Strafverfolgung von Systemunrecht der Militärdiktatur bezieht, stellt *Ferrante* fest, dass der argentinische Staat noch keinen klaren Standpunkt gegenüber dem internationalen Strafrecht vertritt.⁷⁸⁷ Dies wird bekräftigt durch den Hinweis, dass es nur zwei Präzedenzfälle gebe, bei denen lokale Gerichte überhaupt einmal auf das internationale Strafrecht zurückgegriffen hatten: die Auslieferungsfälle der deutschen Kriegsverbrecher *Schwammberger* und *Priebke*.⁷⁸⁸ Auch hier waren rechtliche Probleme in Zusammenhang mit Fragen der Verjährung und der Rückwirkung aufgetreten.⁷⁸⁹

2. Brasilien

a) Allgemeine Ebene

Die Landesberichterstatter diskutieren die unter dem Militärregime Brasiliens begangenen Straftaten im Lichte internationaler Erklärungen und Verträge ebenso wie die Rolle internationaler Organisationen zur Prävention und Bekämpfung von Verletzungen der Bürgerrechte und politischen Rechte.⁷⁹⁰ Im Mittelpunkt stehen dabei die Erklärungen und Verträge der VN und der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS).

aa) Vereinte Nationen

Kritisiert wird, dass die VN in den ersten 14 Jahren des brasilianischen Militärregimes eine politisch neutrale Haltung eingenommen und jede öffentliche Auseinandersetzung mit dem brasilianischen Staat vermieden hätten.⁷⁹¹ Erst in den achtziger Jahren habe die Organisation allmählich begonnen, die Problematik der Menschenrechtsverletzungen an den politischen Gefangenen in Brasilien öffentlich zu thematisieren. Jedoch bedeute die von den VN in den Jahren zwischen 1964 und 1980 offiziell vertretene Linie des Schweigens in Bezug auf die Menschenrechts-

⁷⁸⁵ Ebenda, S. 366.

⁷⁸⁶ Ebenda, S. 367 ff.

⁷⁸⁷ Ebenda, S. 385.

⁷⁸⁸ Ebenda, S. 385 ff.

⁷⁸⁹ Ebenda, S. 386 ff.

⁷⁹⁰ *Sabadell/Espinoza Mavila*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 13, S. 195 ff.

⁷⁹¹ Ebenda, S. 205.

verletzungen in Brasilien nicht, dass die VN die dortige Situation nicht beobachtet hätten. Gemäß dem durch die Resolution 1503 (XLVIII) beschlossenen „Verfahren 1503“ haben in den Jahren 1974 und 1976 von der VN-Menschenrechtskommission initiierte Untersuchungen der Menschenrechtsverletzungen in Brasilien stattgefunden. Es handelte sich hierbei um ein vertrauliches Verfahren, dessen Ergebnis bis heute der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht worden ist. Zugrunde lagen unbeantwortete Anfragen und Berichte wegen der besorgniserregenden Situation der Menschenrechte.⁷⁹² Sodann wird im brasilianischen Landesbericht im Einzelnen dargelegt, dass durch das Systemunrecht der Militärdiktatur zahlreiche Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verletzt worden sind.⁷⁹³

bb) Interamerikanisches Menschenrechtssystem

Zum interamerikanischen System zum Schutz der Menschenrechte wird festgestellt, dass Brasilien während der Militärregierungen aufgrund der AMRK sowie aufgrund der Charta der OAS verpflichtet war, die Menschenrechte zu achten, zu gewährleisten und zu fördern. Brasilien hat vor dem Militärputsch von 1964 internationale Erklärungen unterzeichnet, die den Staat im Rahmen der mit der OAS eingegangenen Verpflichtungen zur Garantie und Achtung der Menschenrechte anhielten. Die Militärregierung habe jedoch die Menschenrechtsverletzungen gegenüber der OAS geleugnet.⁷⁹⁴

cc) Ratifizierungen

Erst nach der Einführung des demokratischen Systems in Brasilien sei ein Prozess der Ratifizierung bzw. Umsetzung von in den Jahren 1960 bis 1970 unterzeichneten internationalen Verträgen in Gang gekommen, deren Inkorporation in das nationale Recht durch die Militärregierung verweigert worden war. Genannt wird insbesondere der IPBPR, der jedoch erst 1992 in das brasilianische Recht übernommen wurde.⁷⁹⁵

b) Folterkonvention

Zur Folterkonvention der VN wird festgestellt, dass nach der im Jahr 1984 erfolgten Ratifizierung durch Brasilien im Jahr 1997 ein Gesetz verabschiedet wurde, das die Folter tatbestandlich erfasst hatte. Eine Anwendung dieses Gesetzes auf

⁷⁹² Ebenda, S. 205.

⁷⁹³ Ebenda, S. 205 ff.

⁷⁹⁴ Ebenda, S. 208 f.

⁷⁹⁵ Ebenda, S. 212 f.

Straftaten während der Militärdiktatur sei deswegen ausgeschlossen, weil die Folterkonvention eine Rückwirkung nicht ausdrücklich erlaubt habe. Aufgrund dessen sei Art. 28 der Wiener Vertragsrechtskonvention einschlägig, wonach Verträge keine Rückwirkung entfalten, es sei denn, dass dies ausdrücklich anders bestimmt ist.⁷⁹⁶

c) Verschwindenlassen

Zum gewaltsamen Verschwindenlassen wird dargelegt, dass das systematische Verschwindenlassen von Menschen in Lateinamerika die internationale Gemeinschaft zur Ausarbeitung einer Erklärung im Rahmen der VN sowie einer Erklärung und einer Konvention durch die OAS veranlasst hat.⁷⁹⁷

Das Vorgehen der brasilianischen Behörden hatte zur Ausweitung des gewaltsamen Verschwindenlassens von Personen beigetragen. Dazu gibt es Untersuchungen, die darauf hindeuten, dass Angehörige brasilianischer Ordnungskräfte in den siebziger Jahren in Chile und Argentinien „Unterricht“ in Methoden politischer Repression – unter anderem zu Anwendung von Folter und gewaltsamem Verschwindenlassen – gegeben haben.

Rechtlich betrachtet besteht das grundlegende Problem in der Definition des Phänomens „Verschwindenlassen“. Nach der Präambel der VN-Erklärung liegt „Gewaltsames Verschwindenlassen von Personen“ dann vor, wenn Personen gegen ihren Willen festgehalten, verhaftet oder an andere Orte verbracht werden oder wenn ihnen die Freiheit durch Regierungsbeamte, organisierte Gruppen oder durch im Auftrag der Regierung handelnde Einzelpersonen entzogen wird, die durch unmittelbare oder mittelbare Unterstützung von Seiten der Regierung aufgrund deren Ermächtigung oder Zustimmung agieren und im Nachhinein Informationen über den Verbleib dieser Personen oder die Anerkennung einer Freiheitsentziehung rechtsschutzloser Personen verweigern.⁷⁹⁸

Obwohl die VN-Erklärung für die Mitglieder der Vereinten Nationen bindend ist und obwohl Art. 4 die Empfehlung enthält, das gewaltsame Verschwindenlassen auf nationaler Ebene unter Strafe zu stellen, ist Brasilien dieser Empfehlung bis heute nicht gefolgt. Auch erfolge keine juristische oder politische Diskussion darüber.⁷⁹⁹

⁷⁹⁶ Ebenda, S. 215 ff.

⁷⁹⁷ Ebenda, S. 217 ff.

⁷⁹⁸ Ebenda, S. 217 ff.

⁷⁹⁹ Ebenda, S. 218.

d) Interamerikanische Menschenrechtskommission

Die Landesberichterstatterinnen schildern ferner das Verhältnis Brasiliens zur AMRK und legen dar, dass diese von ihrem Land 1992 übernommen wurde. Im Jahr 1998 ist die Zuständigkeit des IAGMR akzeptiert worden.

aa) Vorbehalt

Trotz der Absicht, sich in das interamerikanische System des Menschenrechtsschutzes einzufügen, hat die brasilianische Regierung gegenüber der AMRK einen Vorbehalt durchgesetzt, der das Untersuchungsverfahren der IAMRK in Form von Ortsbesuchen ausdrücklich einschränkte.

Nach Einschätzung von *Sabadell* und *Espinoza Mavila* offenbart dieser offiziell vertretene Standpunkt Brasiliens noch bestehende autoritäre Rückstände aus der Zeit des Militärregimes, woraus sich der Widerstand des brasilianischen Staates gegen die Einreise von Vertretern internationaler Organisationen zur Überprüfung von Hinweisen auf Menschenrechtsverletzungen erkläre.⁸⁰⁰ In diesen Zusammenhang gehöre auch der Fall der *Guerilla von Araguaia*.

bb) Fall der Guerilla von Araguaia

Die Angehörigen dieser getöteten und verschwundenen Guerilla-Kämpfer hatten am 7. August 1995 bei der IAMRK eine Beschwerde gegen die Föderative Republik Brasilien eingereicht und auf diesem Wege die Verantwortlichkeit des Staates für das Verschwinden der Guerilla-Kämpfer von Araguaia sowie für die fehlende Aufklärung eingefordert.

Die Klage bezog sich speziell auf das Verschwinden von 22 Guerilla-Kämpfern, darunter *Júlia Gomes Lund*. Sie war mit der Verletzung mehrerer Normen der AMRK begründet worden, die das Leben, die körperliche und seelische Unversehrtheit, die Verfahrensrechte sowie die Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit schützten.

Nach dem Scheitern langwieriger Verhandlungen hat sich die IAMRK für die eingereichte Beschwerde für zuständig erklärt und unter Anwendung des Art. 42 Abs. 2 lit. c AMRK bestimmt, dass die übermäßige und ungerechtfertigte Verzögerung des Verfahrens auf nationaler Ebene durch den brasilianischen Staat einer Erschöpfung des nationalen Rechtsweges gleichsteht.⁸⁰¹

⁸⁰⁰ Ebenda, S. 219 ff.

⁸⁰¹ Ebenda, S. 220 ff.

cc) Spezielle Bestimmungen

Im Zusammenhang mit der AMRK werden im Landesbericht Brasilien ferner spezielle Bestimmungen ausführlich erörtert. Dabei handelt es sich zum einen um die Interamerikanische Konvention zur Prävention und Strafverfolgung von Folter aus dem Jahr 1985, die in Brasilien 1989 durch Gesetzesdekret angenommen und im selben Jahr bekannt gegeben wurde. Zum anderen geht es um den Tatbestand des gewaltsamen Verschwindenlassens in der „Interamerikanischen Konvention über das gewaltsame Verschwindenlassen von Personen“, die Brasilien bis heute nicht ratifiziert hat.⁸⁰²

e) Auswirkungen auf das nationale Strafrecht

aa) Allgemeine Ebene

Unter dem Abschnitt „Auswirkungen des Internationalen Rechts auf das nationale Strafrecht“ wird dargelegt, dass der Verfassungstext von 1988 keinen unmittelbaren Hinweis auf die Geltung der Verträge und übrigen Quellen des Völkerrechts enthält. Insbesondere das Verhältnis internationaler Normen zu den einfachen Gesetzen lasse der Verfassungstext offen. Dennoch würden nach ganz herrschender Meinung die Verfassungsnormen absoluten Vorrang vor den Regelungen des Internationalen Rechts genießen.⁸⁰³

bb) Amnestien

Bei der Frage nach dem Einfluss des Völkerrechts auf das nationale Strafrecht wird anhand des Amnestiegesetzes von 1979 der Konflikt zwischen internationalen Verträgen und verfassungsrechtlichen Normen diskutiert. Dabei wird die Frage behandelt, ob die Inkorporation von Verträgen über Menschenrechte in das brasilianische Recht während und nach dem autoritären Regime die Geltung des Amnestiegesetzes infrage stelle. Dies wird verneint. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Amnestiegesetzes unterbinde die Verfassung selbst.

Auch würden Zweifel an der Wirksamkeit des Amnestiegesetzes zu einer primären Kriminalisierung amnestierter Handlungen führen. Dies sei eine Missachtung des verfassungsrechtlichen Verbots der Rückwirkung belastender Strafrechtsnormen. Die eventuelle Annullierung oder Aufhebung des Amnestiegesetzes aufgrund von Vorschriften zum Schutz von Menschenrechten laufe auf einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Verbots rückwirkender Strafgesetze hinaus.⁸⁰⁴

⁸⁰² Ebenda, S. 219 ff.

⁸⁰³ Ebenda, S. 223 ff.

⁸⁰⁴ Ebenda, S. 226 f.

cc) Verjährung

Ähnliche Argumente bestehen auch bei einer etwaigen Unverjährbarkeit besonders schwerer Straftaten aufgrund internationalrechtlicher Normen. Von dem Zeitpunkt an, wo bestimmte Straftaten gemäß dem nationalen Recht verjährt seien, wie im Fall sämtlicher von Beamten des autoritären Regimes begangenen politischen Straftaten, sei es verfassungsrechtlich unzulässig, den staatlichen Strafanspruch aufgrund von Vorschriften des Völkerrechts wieder zu beleben, da dies einer Aufhebung des Rückwirkungsverbots gleichkomme.⁸⁰⁵

3. Chile

a) Nationale Strafverfolgung aufgrund von Völkerrecht

Der chilenische Landesbericht behandelt die Aspekte des internationalen Rechts unter der Überschrift „Völkerrechtliche Verpflichtungen zur strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung“.⁸⁰⁶ Der erste Teil der Erörterungen gilt jedoch der Strafverfolgung aufgrund nationalen Rechts, das völkerrechtliche Verpflichtungen umsetzt. Der zweite Teil befasst sich mit dem Fall Pinochet.

aa) Vor dem Systemwandel

Nach Ansicht des Landesberichterstatters hat aufgrund des vor dem Systemumbruch in Chile geltenden Völkerrechts bereits die Verpflichtung bestanden, Strafverfolgungen wegen Folter durchzuführen, da Chile das entsprechende VN-Übereinkommen wie auch die AMRK im Jahr 1988 ratifiziert hatte. Eine solche Verpflichtung habe sich ebenso aus den Genfer Konventionen ergeben, wie auch aus Völkergewohnheitsrecht.⁸⁰⁷ Infolgedessen hätte die Strafverfolgung bei strikter Befolgung des Legalitätsprinzips eingeleitet werden müssen.⁸⁰⁸

bb) Nach dem Systemwandel

Im Hinblick auf das nach dem Systemumbruch in Chile in Kraft getretene Völkerrecht setzt sich *Millaleo Hernández* mit Auffassungen auseinander, die das Amnestiegesetz von 1978 durch die danach ratifizierten Völkerrechtsabkommen als konkludent aufgehoben sehen. In der Praxis hatte sich aber die Auslegung durchgesetzt, die sich streng am zeitlichen Geltungsbereich der entsprechenden

⁸⁰⁵ Ebenda, S. 227.

⁸⁰⁶ *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 359 ff.

⁸⁰⁷ Ebenda, S. 359.

⁸⁰⁸ Ebenda, S. 359.

Völkerrechtsabkommen orientiere und damit ihre Anwendbarkeit *ratione temporae* ausschließe.⁸⁰⁹

cc) Weitere Menschenrechtsabkommen

Zum IPBPR wird hervorgehoben, dass dieser die Möglichkeit einer rückwirkenden Anwendung von solchen Völkerrechtsverbrechen eröffnet, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe stellen.⁸¹⁰ In Bezug auf die AMRK gilt die Aufmerksamkeit des Landesberichterstatters nicht zuletzt der Rechtsprechung des IAGMR. Dieser hat die internationale Verpflichtung der Konventionsstaaten hervorgehoben, die Verantwortlichen von Menschenrechtsverletzungen einem Gerichtsverfahren zuzuführen und sie zu bestrafen.⁸¹¹ *Millaleo Hernández* weist darauf hin, dass sich die IAMRK zu den Amnestiegesetzen Uruguays und Argentiniens geäußert und festgestellt hatte, dass diese die AMRK sowie die Amerikanische Erklärung über die Rechte und Pflichten des Menschen verletzen.⁸¹²

b) Völkergewohnheitsrecht

Bei der Analyse des Völkergewohnheitsrechts gelangt *Millaleo Hernández* zu dem Ergebnis, dass man von einem allgemeinen Konsens der Völkergemeinschaft sprechen könne, dass internationale Verbrechen keiner Amnestie zugänglich sind, sondern die Verantwortlichen immer verfolgt und bestraft werden müssen.⁸¹³

c) *Der Fall Pinochet*

aa) *ius cogens*

Die Erörterung des Falls Pinochet erfolgt im Zusammenhang mit der Behandlung von *ius cogens*. Da die Völkerrechtsverbrechen zum *ius cogens* (zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts) gehören, kann sich kein Staat auf seine Souveränität berufen, um Völkerrechtsverbrechen zu begehen oder ihre Verfolgung und Bestrafung zu unterlassen. Die Normen des *ius cogens* unterscheiden sich insofern von allen anderen völkerrechtlichen Normen, als ihre Geltung nicht von der Akzeptanz durch einzelne Staaten abhängig ist.⁸¹⁴ Es ist die Pflicht der internatio-

⁸⁰⁹ Ebenda, S. 369 ff.

⁸¹⁰ Ebenda, S. 370 f.

⁸¹¹ Ebenda, S. 372 ff.

⁸¹² Ebenda, S. 372 ff.

⁸¹³ Ebenda, S. 375 ff.

⁸¹⁴ Ebenda, S. 381.

nenalen Gemeinschaft und der einzelnen Staaten, Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ahnden. Um dies zu erreichen, haben die Staaten zwei weitere Pflichten, nämlich zum einen, entsprechende Straftatbestände in ihre nationale Gesetzgebung aufzunehmen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, zum anderen die Beschuldigten solcher Verbrechen einem Strafverfahren zuzuführen oder, falls dies nicht möglich sein sollte, sie an Drittstaaten auszuliefern. Dies entspricht der *Maxime aut dedere aut judicare*.⁸¹⁵

bb) Ablauf des Verfahrens

Über den Ablauf des Verfahrens gegen *Pinochet* im Ausland wird ebenso wie über das nationale Prozedere nach dessen Rückkehr nach Chile berichtet. Derartige Schilderungen beginnen mit der Einleitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens in Spanien⁸¹⁶ und werden fortgesetzt mit der Festnahme *Pinochets* in London aufgrund des Haftbefehls eines Londoner Richters.⁸¹⁷

Der Verfasser des Landesberichts begründet die Zuständigkeit Spaniens⁸¹⁸ und befasst sich mit den unmittelbaren Auswirkungen dieser internationalen Entwicklungen auf Chile⁸¹⁹ wie auch auf andere Staaten. Hingewiesen wird darauf, dass von einer Reihe von Staaten Haftbefehle erlassen und die Auslieferung von *Pinochet* beantragt worden war.⁸²⁰

Hinsichtlich des Verfahrens in London werden die Entscheidungen des High Court sowie des ersten, zweiten und dritten Komitees des House of Lords dargestellt.⁸²¹ Im Mittelpunkt dieser Entscheidungen stand die Frage nach der Immunität *Pinochets*, die von den einzelnen Gerichtsinstitutionen unterschiedlich beantwortet wurde. Mit der letzten Entscheidung wurde allerdings klargestellt, dass *Pinochet* keine Immunität genießt und nach Spanien ausgeliefert werden kann. Diese Feststellung bezog sich auf die Straftaten der Folter und der Verschwörung zur Folter, soweit sie nach dem 29. September 1988 begangen worden waren. Denn nur diese Taten waren zum Zeitpunkt der Tatbegehung sowohl in Spanien als auch in Großbritannien strafbar, sodass dem Grundsatz der doppelten Strafbarkeit entsprochen werden konnte. Diese Auslieferungsentscheidung wurde von dem Außenminister Englands, *Jack Straw*, autorisiert und durch einen Richter bestätigt.⁸²²

⁸¹⁵ Ebenda, S. 383.

⁸¹⁶ Ebenda, S. 384 ff.

⁸¹⁷ Ebenda, S. 390 f.

⁸¹⁸ Ebenda, S. 391 ff.

⁸¹⁹ Ebenda, S. 393 ff.

⁸²⁰ Ebenda, S. 397 f.

⁸²¹ Ebenda, S. 399 ff.

⁸²² Ebenda, S. 401 ff.

Abschließend erörtert *Millaleo Hernández* die Strategie der chilenischen Regierung, *Pinochets* Rücküberstellung nach Chile zu erreichen.⁸²³ Chile berief sich auf den Grundsatz der Staatenimmunität. Unter der Voraussetzung, dass *Pinochet* in Chile vor Gericht gestellt werde, gelangte der Ex-Diktator am 2. März 2000 nach Chile zurück. Das gegen ihn durchgeführte Verfahren war vor allem durch die gerichtliche Aufhebung seiner Immunität sowie durch Erhebung der Anklage wegen seiner Mitwirkung als Täter an den Verbrechen der Entführung und des Mordes gekennzeichnet. Das Verfahren wurde aufgrund des Gesundheitszustands des Angeklagten am 1. Juli 2002 eingestellt.⁸²⁴

4. Uruguay⁸²⁵

a) *Verhältnis zwischen Völkerrecht und nationalem Recht*

Der Landesbericht für Uruguay thematisiert zunächst das Problem des Verhältnisses zwischen völkerrechtlichen Verträgen und dem nationalen Recht, dabei speziell die Normenkonkurrenz im Falle eines Konfliktes zwischen den Regeln des internationalen Rechts und denen des innerstaatlichen Rechts. Der uruguayische Staat vertrat die Auffassung, dass sowohl die Regeln der Verträge als auch die des Völkergewohnheitsrechts den nationalen Gesetzen gleichzusetzen sind. Dies bedeutet, dass die zeitlich spätere Regelung Vorrang hat, sei diese nun innerstaatlich oder international. Die spätere Norm verdrängt die zeitlich frühere, und nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs hebe daher auch ein späteres nationales Gesetz einen früheren dem Gesetz widersprechenden völkerrechtlichen Vertrag stillschweigend auf. Nach *Fernández* richte sich der Normenkonflikt jedoch nach Art. 27 der von Uruguay ratifizierten Wiener Vertragsrechtskonvention, wonach eine Vertragspartei sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen könne, um die Nichterfüllung eines Vertrages zu rechtfertigen. Diese Norm ordne eindeutig den Vorrang des internationalen Rechts gegenüber dem innerstaatlichen Recht an.⁸²⁶

b) *Nationale Verfolgungspflicht aufgrund von Völkerrecht*

In dem folgenden Teil seiner Abhandlungen begründet *Fernández* die nationale Pflicht der strafrechtlichen Verfolgung aufgrund Völkerrechts.⁸²⁷ Danach ergibt sich diese vor dem Systemumbruch aus den internationalen Abkommen, die in Uruguay durch Ratifizierung positives Recht geworden sind. Nach dem System-

⁸²³ Ebenda, S. 404 ff.

⁸²⁴ Ebenda, S. 408.

⁸²⁵ *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 593 ff.

⁸²⁶ Ebenda, S. 611 f.

⁸²⁷ Ebenda, S. 612 ff.

umbruch hat sich diese Strafverfolgungspflicht durch die Ratifizierung weiterer internationaler Konventionen und Verträge verstärkt. Die entsprechenden völkerrechtlichen Dokumente werden im Landesbericht mit den jeweiligen Bestimmungen, welche die Bestrafungsverpflichtung anordnen, aufgezählt.⁸²⁸ Hingewiesen wird darauf, dass Uruguay diese Bestimmungen mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Verwirkung des staatlichen Strafanspruches vom 22. Dezember 1986 verletzt habe. Die meisten dieser Bestimmungen sind in Uruguay bereits vor Verabschiedung des genannten Gesetzes unterzeichnet, in nationales Recht umgesetzt und es sind die Ratifikationsurkunden hinterlegt worden. Demzufolge ist Uruguay daran gehindert gewesen, ein Amnestiegesetz zu erlassen. Dies ergibt sich aus Art. 18 Wiener Vertragsrechtskonvention, wonach keine Handlungen vorgenommen werden dürfen, die dem Ziel bereits unterzeichneter Abkommen zuwiderlaufen, soweit der Staat seine Absicht nicht angezeigt hat, das Abkommen aufzukündigen.

Fernández macht deutlich, dass es sich hierbei nicht um das Problem „fehlender Rückwirkung“ der Verträge handelt, sondern allenfalls um das der Rechtswidrigkeit des innerstaatlichen Gesetzes. Auch wenn die völkerrechtlichen Verträge gemäß Art. 28 der Wiener Vertragsrechtskonvention nicht auf Taten anwendbar seien, die vor ihrem Inkrafttreten begangen worden sind, seien die für Uruguay relevanten Taten schon zuvor nach dem innerstaatlichen Recht strafbar gewesen. Die Strafbarkeit ergebe sich mithin nicht erst aus einem völkerrechtlichen Vertrag. Unabhängig davon sei das Amnestiegesetz erst nach der Ratifizierung der aufgezählten völkerrechtlichen Verträge erlassen worden.⁸²⁹ Der Autor des uruguayischen Landesberichts gelangt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Soweit also ein innerstaatliches Amnestiegesetz Handlungen betrifft, die aufgrund einer in einem völkerrechtlichen Vertrag eingegangenen Verpflichtung strafrechtlich verfolgt werden müssen, ist das Gesetz als nichtig anzusehen. Sein Inhalt widerspricht dann einer höherrangigen Norm, nämlich einem völkerrechtlichen Vertrag, der nicht einseitig aufgehoben werden kann und der über dem nationalen Recht steht.“⁸³⁰

D. Afrika

1. Ghana⁸³¹

Im Landesbericht Ghana wird darauf hingewiesen, dass das Land seit seiner Unabhängigkeit viele internationale Konventionen ratifiziert hat, „die bindendes Recht schaffen und die Regierung verpflichten, schwere Menschenrechtsverletzungen

⁸²⁸ Ebenda, S. 613 f., 618.

⁸²⁹ Ebenda, S. 615 f.

⁸³⁰ Ebenda, S. 615.

⁸³¹ *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 257 f.

und völkerrechtliche Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen.“⁸³² Das größte Hindernis bestand dabei bislang darin, „die Regierung dazu zu bringen, Menschenrechtsverletzungen und andere Verbrechen, in die wahrscheinlich höchste Funktionäre und Freunde der Regierung verwickelt waren, überhaupt zu untersuchen.“⁸³³ Daher hat eine tatsächliche Strafverfolgung durch ghanaische Gerichte wegen Verbrechen und Verstößen gegen internationale Menschenrechtsgarantien aufgrund völkerrechtlicher Verfolgungsverpflichtungen bislang nicht stattgefunden. Gleichwohl spielte nach den Feststellungen im Landesbericht das Völkerrecht auch in Ghana eine höchst wichtige Rolle bei der Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene; in der Verfassung Ghanas seien viele der Menschenrechte garantiert, die in internationalen Konventionen wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker vom 26. Juni 1981 normiert sind.

Vukor-Quarshie bedauert, dass das Völkerrecht grundsätzlich von einer Umsetzung durch die Staaten und einem Konsens der Staaten abhängt. Er gründet seine Hoffnung auf eine Erhöhung der Effizienz des Völkerstrafrechts durch den Internationalen Strafgerichtshof, dessen Statut Ghana frühzeitig unterzeichnet und ratifiziert hat. Da diese Gerichtsbarkeit jedoch nur für solche Völkerstraftaten bestehe, die nach Inkrafttreten des Rom-Statuts begangen wurden, komme diesem für die Ahndung des Systemunrechts der ghanaischen Militärdiktatur keine Bedeutung zu.⁸³⁴

2. Mali⁸³⁵

a) Allgemeine Ebene

Der Landesberichterstatter für Mali vertritt zum Verhältnis zwischen Völkerstrafrecht und nationalem Straf- und Verfassungsrecht die Auffassung, dass alle von Mali vor dem Sturz des Militärregimes ratifizierten und somit in die nationale Rechtsordnung transformierten internationalen Abkommen auf die von dem *Moussa-Regime* begangenen Handlungen angewendet werden könnten. Wären internationale Abkommen erst nach dem Systemumbruch ratifiziert worden, um sie auf die von und unter dem *Moussa-Regime* begangenen Handlungen anzuwenden, hätte ein Verstoß gegen das gesetzliche Rückwirkungsverbot vorgelegen.⁸³⁶

Afandé kritisiert, dass weder die Verfassung Malis vor dem Systemumbruch noch die Verfassung danach sich deutlich genug auf die Allgemeine Erklärung der

⁸³² Ebenda, S. 257.

⁸³³ Ebenda, S. 257.

⁸³⁴ Ebenda, S. 258.

⁸³⁵ *Afandé*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 112 ff.

⁸³⁶ Ebenda, S. 112.

Menschenrechte und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Bevölkerungsgruppenrechte beziehen, weshalb keine verfassungsrechtliche Verpflichtung existiere, derartige Menschenrechtsverletzungen strafrechtlich zu verfolgen. Außerdem wird festgestellt, dass sich die Handlungen des abgelösten Regimes nicht unter die eigenständigen völkerrechtlichen Straftatbestände wie Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord oder auch Folter und ähnliche Handlungen subsumieren lassen.⁸³⁷

b) Internationalrechtliche Verfolgungshindernisse

aa) Afrikanische Menschenrechtscharta

Afandé führt aus, dass die Afrikanische Menschenrechtscharta selbst Verfolgungshindernisse enthält. Zum einen nehme die Charta eine Abweichung von der Rangordnung der Normen vor und räume dem nationalen Recht Höherrangigkeit ein. Deswegen könne man sich nicht auf die Charta als supranationales Recht berufen, um innerstaatliches Recht, konkret Rechtfertigungs- bzw. Strafausschlussgründe bei Menschenrechtsverletzungen, für nichtig zu erklären.⁸³⁸ Ferner weist der Autor des malischen Landesberichts darauf hin, „dass die Charta manche Angriffe auf die Rechte, die sie proklamiert, unter Bedingungen zulässt, die so allgemein gehalten sind, dass eine Reihe in der Praxis begangener Verstöße gedeckt zu sein scheint.“⁸³⁹

bb) Allgemeine Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen

Als weiteres völkerrechtliches Verfolgungshindernis werden Art. 11 Abs. 2 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der VN sowie Art. 7 der Afrikanischen Menschenrechtscharta angeführt, die das Rückwirkungsverbot normieren. *Afandé* schildert, dass dieses Problem in der Praxis dadurch umgangen worden ist, dass bestimmte Handlungen von der Strafverfolgung ausgenommen wurden, für die keine entsprechenden Tatbestände existierten, wie Deportation und Rechtsbeugung. Die sogenannten Blutsverbrechen sowie noch nicht verjährten Wirtschaftsstraftaten sind hingegen in den bereits vor Begehung der Taten geltenden nationalen Strafgesetzen enthalten gewesen.⁸⁴⁰

⁸³⁷ Ebenda, S. 120.

⁸³⁸ Ebenda, S. 116.

⁸³⁹ Ebenda, S. 117.

⁸⁴⁰ Ebenda, S. 117.

c) Ausblick und abschließende Beurteilung

aa) Künftige Strafverfolgungsverpflichtung

Nach dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Landesberichts vorliegenden Entwurf für ein neues malisches StGB sollte es künftig eine Verpflichtung geben, „ähnliche Handlungen, wie sie unter dem *Moussa-Regime* begangen wurden, als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und damit als unverjährbar gerichtlich zu verfolgen, was nach dem zum Zeitpunkt der Begehung dieser Handlungen geltenden Recht nicht möglich war.“⁸⁴¹

bb) Völkerrechtliche Auslegung nationalen Rechts

Insgesamt gelangt *Afande* zu der Schlussfolgerung, dass das supranationale Recht im innerstaatlichen Recht Malis – mit Ausnahme von Auslieferungsfällen – jedenfalls nicht direkt anwendbar gewesen ist.⁸⁴² Gleichwohl ist er der Auffassung, dass sich diese Normen zumindest im Geist durchgesetzt haben, indem die geltenden Gesetze Malis im Sinne der internationalen Rechtsordnung ausgelegt und angewendet worden sind.⁸⁴³

3. Südafrika⁸⁴⁴

Von Dewitz erläutert den Einfluss der VN auf das Apartheidregime, insbesondere die Versuche der Weltorganisation, Südafrika zur Aufgabe seiner Apartheidpolitik zu bewegen.⁸⁴⁵ Sodann erörtert die Autorin des Landesberichts die Frage, ob südafrikanische Gerichte bei der gerichtlichen Verfolgung von Apartheidkriminalität auf Völkerstrafrecht hätten zurückgreifen können.

Die Verfasserin stellt fest, dass Normen des Völkerstrafrechts in Südafrika dann angewendet werden können, wenn entweder der Gesetzgeber diese durch Gesetz in nationales Recht umgesetzt hat oder der unmittelbaren Anwendung durch die Gerichte keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Mit Ausnahme des Statutes des Internationalen Strafgerichtshofs hat der südafrikanische Gesetzgeber kein Gesetz erlassen, durch das Straftatbestände des Völkerrechts Bestandteil des nationalen Rechts geworden sind. Dagegen ist Völkergewohnheitsrecht nach der Verfassung Bestandteil des Common Law, solange es nicht gegen die Verfassung oder ein Parlamentsgesetz verstößt. Gerichte sind von Verfassungen wegen dazu ver-

⁸⁴¹ Ebenda, S. 118.

⁸⁴² Ebenda, S. 119.

⁸⁴³ Ebenda, S. 119.

⁸⁴⁴ v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 153.

⁸⁴⁵ Ebenda, S. 153.

pflichtet, Gesetze so auszulegen, dass sie mit internationalem Recht in Einklang stehen. Daraus wird zum Teil geschlossen, dass südafrikanische Gerichte Apartheidkriminalität zumindest auch nach Völkergewohnheitsrecht ahnden können, solange nicht die Verfassung oder Parlamentsgesetze im Einzelnen entgegenstehen.⁸⁴⁶

Von Dewitz weist darauf hin, dass sich die südafrikanische Rechtsliteratur gegenüber einer unmittelbaren Anwendung von Völkergewohnheitsrecht im Rahmen der Aburteilung von Apartheidkriminalität durch die Gerichte ablehnend verhält. Das Hauptargument besteht dabei darin, dass die unmittelbare Anwendung von Völkergewohnheitsrecht eine Schlechterstellung des Angeklagten bedeutet. Dieser könne zum Tatzeitpunkt nicht wissen, dass die Gerichte ihn später nach Tatbeständen verurteilten, die nicht im südafrikanischen Recht, sondern im Völkergewohnheitsrecht vorgesehen sind.⁸⁴⁷ Ferner wird in der Wissenschaft damit argumentiert, dass die Möglichkeit einer Bestrafung nach internationalem Recht erst durch die Verfassung von 1996 eingeführt worden sei, sodass aufgrund des Rückwirkungsverbots dies nicht auf Apartheidkriminalität zutreffe.⁸⁴⁸

E. Ostasien

1. Volksrepublik China⁸⁴⁹

Der Verfasser des chinesischen Landesberichts schätzt den völkerrechtlichen Einfluss auf die Rechtslage in der Volksrepublik China bis zum Ende der Kulturrevolution als nahezu bedeutungslos ein. Dass die VR China bis dahin nur ganz wenigen multilateralen Abkommen beigetreten sei, könne als Ausdruck ihrer außenpolitischen Isolation angesehen werden. Desgleichen müsse für das während der Kulturrevolution verübte Unrecht im Hinblick auf die Menschenrechte ein exogener rechtlicher Einfluss im Wesentlichen verneint werden, denn entweder seien die meisten einschlägigen völkerrechtlichen Verträge erst im Jahrzehnt der Kulturrevolution oder danach in Kraft getreten oder die Volksrepublik habe solche Verträge – wenn überhaupt – ab der Phase der Öffnungspolitik akzeptiert. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der VN gilt für die Volksrepublik China formal noch immer nicht. Eine gewisse Transformation der Menschenrechtserklärung erscheint allenfalls durch die Grundrechtskataloge der Verfassungen erfolgt zu sein. Jedoch seien in China regelmäßig starke verfassungsimmanente Schranken eingebaut und ein prozessualer Weg noch nicht vorgezeichnet.⁸⁵⁰

⁸⁴⁶ Ebenda, S. 157 ff.

⁸⁴⁷ Ebenda, S. 159.

⁸⁴⁸ Ebenda, S. 159.

⁸⁴⁹ *Richter*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 111.

⁸⁵⁰ Ebenda, S. 111.

Eine Reihe von internationalen Abkommen wie die Konvention über die Verhütung und Bestrafung von Völkermord oder der IPBPR ist von China erst nach Abschluss der Strafverfolgung des Unrechts der Kulturrevolution unterzeichnet worden.⁸⁵¹

2. Südkorea⁸⁵²

Auch für Südkorea wird festgestellt, dass der völkerrechtliche Einfluss auf die Rechtslage im autoritären Südkorea bis 1987 relativ unbedeutend gewesen ist. Erst nach dem Abgang *Chun Doohwans* hatte sich das Land auch internationalen Standards des Menschenrechtsschutzes geöffnet, indem es den beiden Menschenrechtspakten beigetreten ist. Wegen des späten Beitrittszeitpunktes seien die Vorgänge der Machtergreifung vom Dezember 1970 sowie des Massakers vom Mai 1980 internationalrechtlich nicht zu erfassen gewesen.

Nicht unterzeichnet hat Südkorea die VN-Konvention über die Nichtverjährung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit von 1968, die in dem für Südkorea so bedeutsamen Problem der Verjährung hätte vorentscheidend sein können.⁸⁵³

F. Vergleichende Zusammenfassung

1. Nationale Verfolgungspflichten aufgrund von Völkerrecht

Obwohl die vorstehenden Ausführungen heterogen sind, lassen sich zumindest hinsichtlich der Frage nach nationalen Verfolgungspflichten von Systemunrecht aufgrund des Völkerrechts einige wenige Grundaussagen treffen. Diese erscheinen aber mehr noch als bisher von den persönlichen Positionen und dem völkerrechtlichen Vorverständnis der einzelnen Landesberichterstatter abhängig zu sein.

Die Berichterstatter für Argentinien, Chile, Uruguay und Ghana gelangten zu dem Ergebnis, dass es für ihre Länder eine nationale Strafverfolgungspflicht von Systemunrecht der überwundenen Militärdiktaturen aufgrund Völkerrechts gegeben hat, diese jedoch wegen einer Reihe von nationalen Verfolgungshindernissen nicht durchgesetzt worden sei. Demgegenüber sieht der Landesberichterstatter für Mali selbst im Völkerrecht Strafverfolgungshindernisse, z.B. in der Afrikanischen Menschenrechtscharta.

⁸⁵¹ Ebenda, S. 111.

⁸⁵² Cho et al., in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 99.

⁸⁵³ Ebenda, S. 99.

Für Argentinien, Uruguay und Chile sind nach Auffassung der jeweiligen Landesberichterstatter die nationalen Verfolgungshindernisse gemessen am Völkerrecht nichtig, was sich für *Argentinien* und *Uruguay* explizit auch auf die Amnestiegesetze bezieht. Dieses Ergebnis ist an zwei Voraussetzungen geknüpft: Zum einen, dass die Länder die völkerrechtlichen Verträge unterzeichnet haben, und zum anderen, dass die Handlungen zum Tatzeitpunkt nach innerstaatlichem Recht bereits strafbar waren. Für *Chile* weist der Berichterstatter dagegen auf die Auslegung in der Praxis hin, wonach sich die nach dem Amnestiegesetz von 1978 ratifizierten Völkerrechtsabkommen streng an ihrem zeitlichen Geltungsbereich orientierten und damit ihre Anwendbarkeit *ratione temporae* ausgeschlossen sei. Auch für *Brasilien* wird verneint, dass die Menschenrechtsverträge rückwirkend die Geltung des Amnestiegesetzes infrage stellen könnten. Anderenfalls lasse sich dies mit der brasilianischen Verfassung nicht in Übereinstimmung bringen.

Die völkerrechtliche Relevanz der Strafverfolgung des Systemunrechts der DDR betraf insbesondere die Frage nach den nationalen Verfolgungshindernissen. Diese wurde durch die *völkerrechtsfreundliche Auslegung der Rechtfertigungsgründe des DDR-Rechts* gelöst, was zur Nichtigkeitserklärung dieser Vorschriften führte. Ein Verstoß gegen das Rückwirkungsproblem wurde darin nicht gesehen.

Für *Griechenland* werden nationale Verfolgungspflichten aufgrund Völkerrechts insbesondere im Hinblick auf Folter deswegen verneint, weil die Folterschutzkonvention erst in Kraft trat, als bereits ein eigenständiger Foltertatbestand im griechischen Strafgesetzbuch geschaffen worden war.

Hinsichtlich des Verschwindenlassens weisen die brasilianischen Autoren darauf hin, dass *Brasilien* die entsprechenden internationalen Konventionen, die die Empfehlung enthielten, diese Handlungsweise auf nationaler Ebene unter Strafe zu stellen, bis heute nicht umgesetzt habe.

Die verfassungsmäßigen Schranken des Rückwirkungsverbots würden in *Brasilien* selbst bei der Annahme der Unverjährbarkeit besonders schwerer Straftaten aufgrund völkerrechtlicher Normen gelten. Diese Auffassung vertreten auch die Landesberichterstatter für *Tschechien*. Demgegenüber wurde in der innerstaatlichen Rechtspraxis *Ungarns* entschieden, dass ohne Rücksicht auf die Verjährungsregeln des zur Zeit der Tatbegehung geltenden ungarischen Rechts die Unverjährbarkeitsregeln nach den Genfer Abkommen sowie der VN-Nichtverjährungskonvention im ungarischen Recht unmittelbar anzuwenden sind. In *Estland* und *Litauen* wurde die Anwendbarkeit der Unverjährbarkeitsbestimmungen durch eigene nationale Gesetzgebungsakte hergestellt, wobei dies von den Landesberichterstattern aus dem Blickwinkel des Rückwirkungsverbots kritisiert wird. Ein Rückwirkungsproblem wird auch für *Südafrika* hinsichtlich der unmittelbaren Anwendung von Völkergewohnheitsrecht gesehen.

2. Völkerrechtliche Verfolgungspflichten

Als völkerstrafrechtliche Bestrafungspflicht – und damit auf der Ebene supranationaler Strafverfolgung – wird in den Landesberichten *Chile* sowie *Spanien* das Universalitätsprinzip angesprochen: in Chile für den „Fall Pinochet“, in Spanien für die Verfolgung von argentinischen und chilenischen Militärs. Während der chilenische Autor dabei auf zwingendes Völkerrecht (*ius cogens*) rekurriert, vertreten die spanischen Landesberichterstatter die Auffassung, dass das Universalitätsprinzip nach nationalem Recht nur bei Völkermord und Terrorismus anwendbar sei. Anderenfalls würden die spanischen Gerichte gegen das Rückwirkungsverbot wie auch gegen das Legalitätsprinzip verstoßen.

3. Internationales Recht und Transitionsstrafrecht

Die vorstehende Bestandsaufnahme berechtigt zu der Feststellung, dass das Völkerstrafrecht einen Orientierungsrahmen für das nationale Transitionsstrafrecht bildet. Die Auswertung der Landesberichte hat jedoch keine klare Bestätigung dafür erbracht, dass von den Staaten völkerrechtliche Strafverfolgungspflichten bei Völkerrechtsverbrechen anerkannt und umgesetzt werden.⁸⁵⁴

Gleichwohl entwickelt sich in der völkerrechtlichen Lehre⁸⁵⁵ und Praxis⁸⁵⁶ zunehmend die Ansicht, dass es zumindest für die Straftatbestände der Völkerrechtsverbrechen, die *ius cogens* darstellen, eine Strafverfolgungspflicht geben sollte. An diese Pflicht erinnert auch das Römische Statut.⁸⁵⁷ Zudem korreliert sie mit der sich in der internationalen Gemeinschaft durchsetzenden Auffassung, dass pauschale Amnestien für Völkerrechtsverbrechen unrechtmäßig sind.⁸⁵⁸

Angesichts der Fülle an Verbrechen wird jedoch argumentiert, dass nicht alle Täter vor Gericht gestellt werden müssten, sondern nur die Haupttäter.⁸⁵⁹ In diese Richtung scheint sich ein Trend zu entwickeln. Sowohl der IStGH als auch einige der internationalisierten Strafgerichte widmen sich nur den Haupttätern eines bewaffneten Konfliktes. Hier werden sich in Zukunft neue Kooperationsmöglichkeiten zu alternativen Aufarbeitungsmechanismen wie Wahrheitskommissionen ergeben.

⁸⁵⁴ Vgl. zu den völkerrechtlichen Strafpflichten bei Völkerrechtsverbrechen im Einzelnen *Werle*, Völkerstrafrecht, S. 179–194.

⁸⁵⁵ *Scharf*, Law and Contemporary Problems 59 (1996), 41–61. Siehe auch *Tomuschat*, in: Cremer et al. (Hrsg.), FS für Steinberger (2002), S. 315, 320 ff.; *Orentlicher*, 100 Yale Law Journal 1991, 2539 ff.

⁸⁵⁶ So z.B. IAGMR EuGRZ 1989, 157 ff.

⁸⁵⁷ IStGH-Statut, Präambel Abs. 4 und 6.

⁸⁵⁸ Vgl. die Entscheidung des Sonderstrafgerichtshofs für Sierra Leone, SCSL-Entscheidung v. 13.3.2004 (Kallon/AC/Decision on Challenge to Jurisdiction: Lomé Accord Amnesty).

⁸⁵⁹ *Orentlicher*, 100 Yale Law Journal 1991, 2545.

§ 8 Opferorientierte Vergangenheitspolitik und Transitionsstrafrecht

Während in § 6 des Abschlussbandes die Vergangenheitspolitik in ihren Bezügen zur strafrechtlichen Reaktion gegenüber den *Tätern* im Mittelpunkt der Betrachtungen steht, gilt im folgenden Abschnitt die Aufmerksamkeit den *Opfern*. Diese Unterscheidung zwischen Täterbezug und Opferbezug ist freilich eine strukturelle Differenzierung in der Darstellung und nicht als ein strafrechtstheoretischer Gegensatz zu verstehen. Denn je nach Verständnis der Strafzwecke in ihrer Relevanz für die Transition lässt sich eine klare Unterscheidung zwischen Täterbezug und Opferbezug nicht immer treffen.

Die Verhängung von Strafe wird nicht selten gerade auch als eine den Opfern Genugtuung verschaffende Reaktion verstanden. Dieser Gedanke wird in einigen Landesberichten explizit diskutiert. Exemplarisch dafür ist die Feststellung im *argentinischen* Landesbericht, dass die Opfer die unterlassene Bestrafung der Täter als das Verwehren ihres Rechts auf ein gerechtes Urteil empfinden und nicht als Weg zu Frieden und Eintracht.⁸⁶⁰ Eine ähnliche Auffassung existiert in *Deutschland*, wonach die Ahndung von Systemunrecht der *DDR* eine Genugtuung für die Opfer sei und nur auf dieser Grundlage die Entwicklung eines demokratischen Rechtsbewusstseins der Bevölkerung in den neuen Bundesländern möglich gewesen sei.⁸⁶¹ Die Landesberichterstatter für *Griechenland* vertreten die Auffassung, dass in ihrem Land das Unrecht der Diktatur unter vergeltenden und generalpräventiven Gesichtspunkten strafrechtlich gehandelt worden sei.⁸⁶² Der Landesbericht für *Uruguay* wendet sich gegen jene These, dass dort der Verzicht auf Strafe eine Voraussetzung für die demokratische und friedliche Transition gewesen wäre; die Straflosigkeit habe gerade nicht zur Versöhnung zwischen Tätern und Opfern beigetragen.⁸⁶³ Demgegenüber erklärt der Autor des Landesberichts für *Chile*, dass der in seinem Land beschrittene Weg der Kombination von Strafrecht, Strafverzicht und Wahrheitskommission das Ergebnis von Verhandlungen der verschiedenen politischen Kräfte war, die den Transitionsprozess maßgeblich zu gestalten hatten.⁸⁶⁴ Vor dem Hintergrund afrikanischer Tradition argumentiert der Landesberichterstatter für *Mali*, dass jede Aufarbeitung der politischen Vergangenheit, ob

⁸⁶⁰ *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 433.

⁸⁶¹ *Kreicker et al.*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 537 ff.

⁸⁶² *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 100.

⁸⁶³ *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 626 f.

⁸⁶⁴ *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 77 ff., 345.

mit oder ohne Hilfe des Strafrechts, ein Ziel habe: den sozialen Frieden und die nationale Versöhnung.⁸⁶⁵ Schließlich sei noch der Landesbericht *Südafrika* erwähnt, der eindringlich verdeutlicht, dass die Kombination von Wahrheitskommission und Strafrecht ein Produkt der südafrikanischen Kultur und Politik ist. Ohne die diese Traditionen prägenden urchristlichen Werte der Vergebung und Versöhnung und ohne Menschen wie *Tutu* und *Mandela* wäre eine Kommission, die Versöhnung sowohl im Titel trug als sich auch zum Ziel gesetzt hatte, nicht realisierbar gewesen. Gleichwohl darf nach Einschätzung der Landesberichterstatterin nicht jene Kritik in Südafrika übersehen werden, die zunehmend aus Opferkreisen an der Straffreistellung der Täter geäußert wird.⁸⁶⁶

Doch selbst wenn man von den Zwecken des Transitionsstrafrechts und damit von dem Opferbezug in diesem Zusammenhang insoweit absieht und stattdessen stärker auf den strukturellen Unterschied zwischen strafrechtlicher täterbezogener und opferbezogener Vergangenheitspolitik abstellt und deshalb – wie in der Projektskizze in § 2 III.B. unter B.IV. (s. Seite 31) – für den Opferbezug die Überschrift „Außerstrafrechtliche Maßnahmen“ wählt, erweist sich, wie noch zu zeigen sein wird, eine solche klare Trennung zwischen Strafrecht und „Nicht-Strafrecht“ als problematisch. Dies gilt hinsichtlich der Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer von Systemunrecht auch für bestimmte Wahrheits- bzw. Versöhnungsinstitutionen. Auch diese haben oftmals einen strafrechtlichen Bezug und sind vom Transitionsstrafrecht kaum zu trennen.

In der vorherrschenden Diskussion wird jedoch je nach Art der Reaktion begrifflich zwischen *restorative* und *retributive justice mechanisms* unterschieden, wobei die zur ersten Kategorie gehörenden Maßnahmen im folgenden Abschnitt behandelt werden sollen. Zuvor werden einige der dafür relevanten Begriffe aus der Sicht des Völkerrechts vorgestellt.⁸⁶⁷ Das betrifft vor allem die Wiedergutmachung, insbesondere Rehabilitierung und Entschädigung, sowie die Wahrheitskommissionen.

Neben strafrechtlichen täterbezogenen Maßnahmen lassen sich Maßnahmen ergreifen, durch die die Opfer rehabilitiert und entschädigt werden können.⁸⁶⁸ Hierbei wird unter *Rehabilitierung* die Wiederherstellung der Ehre einer Person verstanden. Der Wunsch nach Entschädigung der Opfer von Menschenrechtsverletzungen ist nach *van Boven* bereits ein wichtiger Teil des Rechts der *Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen*.⁸⁶⁹ Keineswegs klar sind jedoch die Begründung und die Durchsetzung eines solchen Rechtsanspruchs. Hier befindet sich das Völkerrecht hinsichtlich der Einräumung von Individualansprüchen in einem starken

⁸⁶⁵ *Afande*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 108 ff., 138.

⁸⁶⁶ *Afande*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 168 und 172 f.

⁸⁶⁷ Die nachfolgenden Ausführungen bis I. verdanke ich *Leonie von Braun*.

⁸⁶⁸ *Bassiouni*, in: Bassiouni (Hrsg.), Post-Conflict Justice, S. 34.

⁸⁶⁹ Hierzu umfassend *van Boven*, in: Joyner (special ed), 14 *Nouvelles Etudes Penales* 1998, 349 ff.

Wandel.⁸⁷⁰ Obwohl vor allem Nichtregierungsorganisationen und Organisationen wie das Hochkommissariat für Menschenrechte der VN die Entwicklung eines Individualanspruchs auf Entschädigung von Menschenrechtsverletzungen vorantreiben, ist ein solcher dem Völkerrecht bisher nicht zu entnehmen.⁸⁷¹ Weder aus dem humanitären Völkerrecht noch aus den Menschenrechten lässt sich ein solcher Sekundäranspruch ableiten.

Zwar können Menschenrechtsverletzungen in einigen Situationen nach internationalen bewaffneten Konflikten – vor allem in Deutschland – mit gesetzlich vorgesehenen Entschädigungsleistungen wiedergutmacht werden, doch erfolgt die Durchsetzung des Anspruches ausschließlich auf der zwischenstaatlichen Ebene und nicht durch Inanspruchnahme des nationalen Zivilgerichtsweges.⁸⁷² Bei den Klagen vor nationalen Zivilgerichten steht das Wiedergutmachungsinteresse der Opfer von Menschenrechtsverletzungen oder von Verletzungen des humanitären Völkerrechts vor allem im Widerspruch zum Prinzip der Staatenimmunität und der mangelnden Völkerrechtssubjektivität Einzelner.⁸⁷³ Die Menschenrechtsorganisation REDRESS hebt angesichts dieser Rechtslage die hohe Bedeutung der Wiedergutmachung als eine Form des Umgangs mit begangenem Unrecht hervor:

“Reparation impacts on both the individual victim and the wider societies and communities affected by refocusing on the restorative in addition to the retributive. In the context of mass atrocities, reparation has a particularly important role to play in rebuilding war-torn societies, by advancing truth and acknowledging the depth of the crimes committed.”⁸⁷⁴

Zu den Mechanismen der *Wiedergutmachung* werden auch die *Wahrheits- und Versöhnungskommissionen* gezählt. Diese existieren in vielen Transitions- und Post-Konfliktstaaten. Eine Definition dieser Kommissionen fällt nicht leicht. Dennoch lassen sich Gemeinsamkeiten erkennen, die hier vorab dargelegt werden sollen.

Die Wahrheits- und Versöhnungskommissionen entspringen der politischen Notwendigkeit, gesellschaftlich umfassende Aufarbeitung zu leisten, und sie entsprechen überwiegend den sich entwickelnden Rechtsgrundätzen zum Umgang mit

⁸⁷⁰ Zur Unterscheidung zwischen Wiedergutmachung und Reparationen siehe *Kischel*, JZ 1997, S. 126 ff.

⁸⁷¹ *Tomuschat*, in: Tomuschat/Randelzhofer (Hrsg.), *State responsibility and the Individual*, S. 1 ff.; anders *Bassiouni*, in: Bassiouni (Hrsg.), *Post-Conflict Justice*, S. 49.

⁸⁷² Beispiele aus Deutschland sind das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) v. 29.6.1956 (BGBl. I, 562) und das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) v. 27.9.1994 (BGBl. I 2624).

⁸⁷³ Zur aktuellen Rechtsprechung vor deutschen Zivilgerichten im Fall „Varvarin“ siehe *Hermann*, HuV-I 2004, S. 79 ff.; *Quenivet*, *Journal of Military Ethics* 3 (2004), 181 ff.; LG Bonn NJW 2004, 525 ff.; OLG Köln NJW 2005, 2860; *Stammler*, HuV-I 2005, S. 292 ff.

⁸⁷⁴ Abrufbar unter: <http://www.redress.org/smartweb/what-is-reparation/What-is-reparation>.

Massenverbrechen.⁸⁷⁵ Sie verstehen sich als nicht-gerichtliche Organisationen, welche die Rekonstruktion des Geschehenen in einer bestimmten Periode mit dem Ziel der Aufklärung anstreben.⁸⁷⁶

Hayner erarbeitete weitere Gemeinsamkeiten:⁸⁷⁷ Bei der Ermittlung der Menschenrechtsverletzungen wird das Augenmerk weniger auf die Einzelschicksale als auf die Gesamtzusammenhänge und kollektiven Erfahrungen gelegt, obwohl die Analyse letzterer auf den Einzelschicksalen basiert und diese herangezogen werden, um Verhaltensmuster darzulegen.⁸⁷⁸ In Abgrenzung zur Strafverfolgung definiert *Hayner* daher Wahrheitskommissionen als Untersuchungsorgane des Staates, die für einen begrenzten Zeitraum Untersuchungen durchführen, um anschließend die Ergebnisse öffentlich zu machen.⁸⁷⁹

Neben der Aufdeckung der Wahrheit kann das Mandat einer Kommission auch die weitere Zielsetzung der Versöhnung enthalten, d.h. es werden durch die Kommission Maßnahmen vollzogen, die zur Versöhnung von Tätern und Opfern sowie dem friedlichen Zusammenleben in der Gesellschaft beitragen sollen.⁸⁸⁰ Versöhnung wird durch ein Geständnis der Täter und die Anerkennung des begangenen Unrechts erhofft. In manchen Kommissionen soll durch eine Zeremonie die Versöhnung zwischen Tätern und Opfern herbeigeführt oder zumindest eine symbolische Wirkung entfaltet werden.

I. Rehabilitierung und Entschädigung

Bei den *Rehabilitierungsmaßnahmen* lässt sich der Strafrechtsbezug auf der Grundlage der Landesberichte in verschiedener Hinsicht feststellen: Zum einen ist ein solcher Bezug dann gegeben, wenn *strafrechtliches Justizunrecht* der Vergangenheit wiedergutmacht werden soll, zum anderen, wenn die Rehabilitierung *von sonstigem staatlichen Unrecht* mit strafprozessualen Mitteln oder gerichtsverfassungsrechtlichen Maßnahmen erfolgt. Exemplarisch dafür ist die Entwicklung in fast allen untersuchten osteuropäischen Ländern. Hier lag das Hauptaugenmerk auf der Rehabilitierung der Opfer von Justizunrecht, wobei dieser Weg überwiegend

⁸⁷⁵ *Abrams/Hayner*, in: Bassiouni (Hrsg.), *Post-Conflict Justice*, S. 283 ff.

⁸⁷⁶ *Cárdenas*, *Zulässigkeitsprüfung*, S. 166–167.

⁸⁷⁷ *Hayner*, *Unspeakable Truths*, S. 14.

⁸⁷⁸ *Abrams/Hayner*, in: Bassiouni (Hrsg.), *Post-Conflict Justice*, S. 283.

⁸⁷⁹ Ebenda, S. 283 (“...these are official or quasi-official bodies set up, usually for a limited period of time, to investigate a period of human rights abuses and to report publicly on their findings”).

⁸⁸⁰ Prominentestes Beispiel hierfür ist die südafrikanische Kommission South African Truth and Reconciliation Commission (TRC), abrufbar unter <http://www.justice.gov.za/trc/>.

ein strafjustizieller war, sodass beide Komponenten des Strafrechtsbezugs vorgelegen haben. Diese Feststellung trifft in besonderer Weise auf *Polen, Ungarn* sowie auf die Rehabilitierung der Opfer von strafrechtlichem Justizunrecht der *DDR* zu. Freilich wird dabei nicht übersehen, dass sich die Rehabilitierung auch auf außerstrafrechtliches Justizunrecht bezog und dass auch staatliches Unrecht davon betroffen war, das unabhängig von gerichtlichem Handeln verübt worden ist.

Hinsichtlich der Entschädigungen ist das Bild des Strafrechtsbezugs in den genannten Ländern weniger klar. Ein solcher scheint nur dann vorzuliegen, wenn die Entschädigungen auf der Grundlage von zuvor erfolgten strafrechtlichen Rehabilitierungen angeordnet und geleistet wurden.

Wesentlich geringere strafrechtliche Bezüge lassen sich für die anderen Regionen feststellen. Insbesondere für die in den Blick genommenen Länder Lateinamerikas liegen Grundlage und Schwerpunkt der Entschädigung entweder im Zivilrecht, im öffentlichen Recht (Staatshaftung) oder in eigens dafür erlassenen außerstrafrechtlichen Gesetzen. Der Begriff der Rehabilitierung findet sich in Lateinamerika kaum. Eine Ursache für die im Wesentlichen fehlenden strafrechtlichen Bezüge ist u.a. wohl darin zu suchen, dass das Systemunrecht in den Militärdiktaturen Lateinamerikas im Vergleich zu den ehemaligen sozialistischen Ländern Osteuropas weniger durch strafrechtliches Justizunrecht gekennzeichnet war, sondern vielmehr durch das außerjustizielle staatliche Handeln.

Offenbar entsprach es den Rechtssystemen in Lateinamerika, dass – anders als in Osteuropa – stärker am Zivilrecht, öffentlichen Recht und anderen außerstrafrechtlichen Mitteln der Wiedergutmachung angeknüpft wurde. Dennoch ist nicht zu übersehen, dass in einigen Ländern Lateinamerikas wie zum Beispiel in Uruguay offenbar erst der Weg der Wiedergutmachung über das Zivilrecht oder das öffentliche Recht gegangen werden musste, um eine strafrechtliche Reaktion auf das Unrecht überhaupt zu ermöglichen. Fließend sind die Grenzen zwischen Strafrechtsbezug und außerstrafrechtlichen Maßnahmen bei der Rehabilitierung und Entschädigung in Afrika.

A. Osteuropa

1. Polen⁸⁸¹

Die Grundsätze der Rehabilitierung und Entschädigung wurden in Polen durch die Aufhebung von Verurteilungen für Verhaltensweisen, die nach heutigem Verständnis nicht mehr strafwürdig wären, umgesetzt.

⁸⁸¹ Vgl. dazu im Einzelnen *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 109 ff.

Das „Rehabilitierungsgesetz vom 23. Februar 1991“ für Verurteilungen bis 1956 sah sowohl die finanzielle als auch moralische Wiedergutmachung und Rehabilitierung der Opfer des Stalinismus vor, die in der Zeit vom 1. Januar 1944 bis 31. Dezember 1956 politisch verfolgt worden waren. Geregelt war die Nichtigkeitserklärung derartiger staatlicher Entscheidungen, die sich damit nicht ausschließlich auf Gerichtsurteile bezog, sondern auch auf Unrechtsentscheidungen von außergerichtlichen Organen. Die Nichtigkeitserklärung erfolgt durch Gerichtsentscheidung auf Antrag der betroffenen Person bzw. deren Hinterbliebenen. Sie steht einem Freispruch gleich und ist die Voraussetzung für einen Anspruch auf staatliche Entschädigung.⁸⁸²

Demgegenüber erfolgte die Aufhebung von gerichtlichen Verurteilungen seit 1957 ohne eigene gesetzliche Regelung. Betroffen von der Aufhebung waren Urteile, die seit 1957, insbesondere seit der Verkündung des Kriegszustands im Dezember 1981 und in den Jahren unmittelbar vor der Wende des Jahres 1989, gegen Personen aus den Kreisen der Opposition erlassen worden waren. Die Wege der Aufhebung bestanden hier in der Nutzung der vorhandenen Strafprozessrechtsinstitute der Wiederaufnahme des Strafverfahrens sowie des außerordentlichen Rechtsbehelfs der Kassation.

2. Ungarn⁸⁸³

In Ungarn erfolgten Rehabilitierungen auf der Grundlage eines umfassenden gesetzlichen Regelwerks, das unter dem Namen „Gesetze über die Rehabilitierung“ zusammengefasst ist bzw. die Bezeichnung „Nichtigkeitsgesetze“ trägt: „Nichtigkeitsgesetze“ deswegen, weil damit die Nichtigkeitserklärung der vor dem Systemumbruch erfolgten gesetzwidrigen Verurteilungen betroffen ist, was die rechtliche, moralische und politische Rehabilitierung zur Folge hatte.

Das Erste Nichtigkeitsgesetz vom 1. November 1989 verfügte die Aufhebung der mit dem Volksaufstand 1956 zusammenhängenden strafgerichtlichen Verurteilungen. Die Nichtigkeitserklärungen sprach das Oberste Gericht Ungarns aus.

Das Zweite Nichtigkeitsgesetz vom 13. März 1990 betraf die Nichtigkeitserklärung gesetzwidriger Verurteilungen aus der Zeit zwischen 1945 und 1963 und legte damit den Schwerpunkt auf die Wiedergutmachung stalinistischen Unrechts. Für diese Nichtigkeitserklärung war das erstinstanzliche Gericht auf der Grundlage der in der StPO geregelten besonderen Verfahren der Wiederaufnahme und der Kassation zuständig.

⁸⁸² Darüber hinausgehende Informationen zur Entschädigung in Polen finden sich im Landesbericht nicht.

⁸⁸³ Vgl. dazu im Einzelnen *Udvaros*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 243 ff.

Zu erwähnen ist schließlich das Dritte Nichtigkeitsgesetz vom 9. März 1992, das sich auf einige zwischen 1963 und 1989 begangene Straftaten gegen den Staat und die öffentliche Ordnung bezieht. Die Nichtigkeitsklärung auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgte ausschließlich im Wege von Wiederaufnahmeverfahren.

Das Gesetz über die Aufhebung der die Staatsangehörigkeit aberkennenden Beschlüsse vom 5. April 1990 weist demgegenüber keinen Strafrechtsbezug auf, sondern ist im Staatsrecht und im Verwaltungsrecht angesiedelt.

Was die *Entschädigungen* betrifft, so ist dem ungarischen Landesbericht zu entnehmen, dass diese ohne unmittelbaren Bezug zu den Nichtigkeitsklärungen gesetzlich geregelt waren, wobei im Mittelpunkt der Betrachtungen das Dritte Entschädigungsgesetz vom 2. Juli 1992 steht. Auf dieser Grundlage konnten den Opfern bzw. ihren Angehörigen Entschädigungen für Verlust des Lebens, wegen Freiheitsentzugs sowie für mit dem Verlust des Lebens oder dem Freiheitsentzug im Zusammenhang stehende Vermögensverluste geleistet werden.

Das Gesetz für nationale Betreuung vom 21. Juli 1992 regelte Entschädigungen wegen Gesundheitsschäden, während das Erste Entschädigungsgesetz vom 10. August 1991 die teilweise Entschädigung für die Schäden verfügte, die der Staat zu Unrecht am Eigentum der Staatsbürger verursacht hatte. Auch das Zweite Entschädigungsgesetz vom 7. Juni 1992 verdeutlicht den rein außerstrafrechtlichen Bezug, indem es in Ergänzung des Ersten Entschädigungsgesetzes der Klärung der Eigentumsverhältnisse im Hinblick auf den Zeitabschnitt von 1939 bis 1949 diene. Für das Entschädigungsverfahren nach den genannten Gesetzen waren in einem staatlichen Verwaltungsverfahren Ämter für Entschädigungen zuständig, in zweiter Instanz das Landesamt für Entschädigung.

3. Bundesrepublik Deutschland/DDR⁸⁸⁴

Bereits kurz nach der politischen Wende im Herbst 1989 – und damit schon und noch während des Bestehens der DDR – erfolgten Rehabilitierungen von prominenten Oppositionellen, die von der DDR-Justiz zu Unrecht verurteilt worden waren. Als Mittel der Rehabilitierung diente das Institut der Kassation aus der StPO-DDR, mit der rechtskräftige Verurteilungen aufgrund von Rechtsfehlern aufgehoben werden konnten. Die Rehabilitierung durch Kassation erfolgte durch das Oberste Gericht der DDR.

Ausdruck des weiter vorangetriebenen „Selbstreinigungsprozesses“ war dann das Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990. Dieses betraf die Beseitigung von Unrecht der DDR-Strafjustiz, der alliierten Besatzungsmächte, von Verwaltungs-

⁸⁸⁴ Vgl. dazu im Einzelnen *Kreicker et al.*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 431 ff.

unrecht der DDR sowie die berufliche Rehabilitierung und wies damit weit über das Strafrecht hinausgehende Bezüge auf.

Das Rehabilitierungsgesetz der DDR wurde vom Einigungsvertrag insoweit normativ überholt, als sich die entscheidenden Regelungen nunmehr in Art. 17–19 EV wiederfanden. Die Generalklausel des Art. 17 EV besagte, dass grundsätzlich alle Personen zu rehabilitieren sind, „die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind“. Auf dieser Grundlage wurden mehrere sogenannte SED-Unrechtsbereinigungsgesetze erlassen.

Das Erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 3. November 1992, genannt „Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz“, ist im Kontext des Transitionsstrafrechts entscheidend und weist damit den deutlichsten strafrechtlichen Bezug auf. Dieses betraf sämtliche strafgerichtlichen Entscheidungen aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 2. Oktober 1990, die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlich rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar waren. Damit wurden die beiden bis dahin nebeneinander existierenden Institute der Kassation und der Rehabilitierung inhaltlich zusammengeführt.

Das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz knüpfte an Regelbeispiele (Straftatbestände des StGB der DDR) der politischen Verfolgung in der DDR an. Hinsichtlich des Verfahrens war die Einrichtung von Rehabilitierungssenaten bzw. Rehabilitierungskammern bei den ordentlichen Gerichten vorgesehen. Die Entscheidung dieser „Rehabilitierungsgerichte“ erfolgte durch Beschluss auf Antrag des unmittelbar in seinen Rechten Betroffenen bzw. dessen Hinterbliebenen. Das Gericht stellte fest, hinsichtlich welchen Vorwurfs und welcher Rechtsfolge eine frühere Entscheidung aufgehoben wird. Zugleich befand es über die Dauer einer zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung und bestimmte den eventuell zu erstattenden Geldbetrag als *Entschädigungsleistung* dafür. Zugleich fielte es eine Grundentscheidung über die Erstattung früherer Verfahrenskosten und Auslagen.

Im Gegensatz etwa zu Ungarn lag somit hinsichtlich der Entschädigung von Systemunrecht der DDR ein unmittelbarer Bezug zu der zuvor ergangenen strafrechtlichen Rehabilitierungsentscheidung vor. Umfangreiche Wiedergutmachungsmaßnahmen ohne strafrechtlichen Bezug bestanden hingegen durch ein verwaltungsrechtliches sowie ein berufliches Rehabilitierungsgesetz.

4. Tschechien⁸⁸⁵

Rehabilitierung und Entschädigung in Tschechien spielten nach Auffassung der Autoren des Landesberichts die *Hauptrolle* bei der Vergangenheitspolitik.⁸⁸⁶ Dem

⁸⁸⁵ *Crha/Pipek*, Tschechien, S. 14 f. und S. 77 ff.

lag die Vorstellung zugrunde, dass die Transition einerseits von Kontinuität, andererseits von Diskontinuität mit dem vorangehenden Rechtssystem geprägt war. Als Ausdruck von Diskontinuität galt die gerichtliche Rehabilitierung.

Dabei lag der Schwerpunkt auf den gerichtlichen Rehabilitierungen von rechtswidrig verurteilten Personen. Die Rehabilitierungen zogen ebenfalls eine Entschädigung nach sich. Der Weg der Rehabilitierung bestand in einer Kombination von Revisionsverfahren und Rehabilitierung von Gesetzes wegen. Dafür wurde das Rehabilitierungsgesetz vom 1. Juli 1990 erlassen.

Die Generalklausel dieses Gesetzes sah die Aufhebung von Gerichtsentscheidungen vor, die im Widerspruch zu jenen Prinzipien einer demokratischen Gesellschaft standen, die in der Verfassung garantiert und in internationalen und völkerrechtlichen Dokumenten verankert waren. Im Einzelnen waren dazu Strafvorschriften aufgelistet, auf deren Grundlage im alten System die rechtswidrigen Verurteilungen erfolgten.

Die Entscheidung über die Rehabilitierung wurde von Gerichten getroffen, ohne dass eine nähere Überprüfung vorgesehen war. Allerdings bestand die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen. Die Rechtsmittelentscheidung fiel in die Kompetenz des Obersten Gerichts. Sofern Rehabilitierungen durch das bereits in der StPO vorgesehene Revisionsverfahren erfolgten, bezogen diese sich auf Straftaten, die als „etwas weniger politisch“ bezeichnet werden.

Finanzielle *Entschädigungsleistungen* nach dem Rehabilitierungsgesetz galten für Erwerbsverluste, Gesundheitsschäden, Verhandlungskosten, geleistete Verteidigungskosten und geleistete Geldstrafen. Zugleich erfolgten Korrekturen der anzurechnenden Zeiten für die Renten- und Sozialversicherung.

Das Rehabilitierungsgesetz vom 1. Juli 1990 weist einen unmittelbaren und besonderen strafrechtlichen Bezug auf. Nach § 1 dieses Gesetzes besteht sein Zweck auch darin, dass aus festgestellten gesetzwidrigen Verhaltensweisen Konsequenzen gegen Personen gezogen werden, welche die geltenden Gesetze vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.⁸⁸⁷ In § 29 des Rehabilitierungsgesetzes wird dieser Zweck dann wie folgt näher ausgeführt:

„Kommt während eines Verfahrens nach diesem Gesetz zutage, daß die Verhaltensweise der Personen, die die von diesem Gesetz wiedergutzumachenden Ungesetzlichkeiten herbeigeführt oder zu ihnen beigetragen haben, Anlaß zu dem Verdacht geben, daß eine Straftat begangen wurde, deren Strafbarkeit am Tage der Inkrafttretung dieses Gesetzes

⁸⁸⁶ Der weiterführenden Literatur ist zu entnehmen, dass bereits in der kommunistischen Zeit in der Tschechoslowakei – und damit im alten System – Rehabilitierungsbestrebungen durch Kommissionen bestanden, und zwar in der Phase der Entstalinisierung (1955–1957), dann in der Zeit von 1962 bis 1963 und schließlich kurz vor dem „Prager Frühling“ 1968, wobei letztere Kommission wegen der Ereignisse im Jahr 1968 ihre Ergebnisse nicht veröffentlichten konnte (*Oschlies, W.*, Postkommunistische Aufarbeitung, S. 25).

⁸⁸⁷ *Crha/Pipek*, Tschechien, S. 72. Vgl. auch *Lammich*, Osteuropa Recht 1992, S. 241.

nicht durch Verjährung erloschen ist, geht die Verjährungsfrist einer solchen Tat nicht vor dem 1. Januar 1995 zu Ende.⁸⁸⁸

Dem Landesbericht Tschechien ist zu entnehmen, dass es sich dabei um eine Bestimmung handelte, die es ermöglichte, neben der Rehabilitierung der betroffenen Personen auch jene Taten konsequent zu verfolgen, deren Strafbarkeit weiterhin bestand.⁸⁸⁹ Ferner weist der Landesbericht in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die aus Rehabilitierungsakten gewonnenen strafrechtlich relevanten Erkenntnisse an das „Amt für Dokumentation und Ermittlung von Verbrechen des Kommunismus“ weitergeleitet werden.⁸⁹⁰

Schließlich sei noch auf das Gesetz über die außergerichtliche Rehabilitierung aus dem Jahr 1991 hingewiesen. Dieses regelte die Entschädigung für die verhängten Strafen „Verfall des Eigentums“ und „Einziehung einer Sache“. Das Gesetz diene allgemein der Milderung der Folgen von Eigentums- und anderem Unrecht der Jahre 1948–1989 und betraf damit auch verwaltungsrechtliche, zivilrechtliche, arbeits- und sozialrechtliche Verfahren aus dieser Zeit.⁸⁹¹

5. Bulgarien⁸⁹²

Auch aus dem bulgarischen Landesbericht ergibt sich, dass der Schwerpunkt der Rehabilitierung auf der Korrektur strafrechtlicher Verurteilungen des alten Systems lag. Dem dient das Gesetz aus dem Jahr 1991 „Über die politische und bürgerliche Rehabilitierung unterdrückter Personen“, das die Rehabilitierung der Personen, die wegen ihrer Herkunft, ihrer politischen oder religiösen Auffassungen im Zeitraum vom 12. September 1944 bis 10. November 1989 verfolgt wurden, regelt.⁸⁹³

Rehabilitiert wurden die strafrechtlich Verurteilten mit Ausnahme der vom Volkstribunal in den Jahren 1944 bis 1945 verurteilten Personen, die teilweise über den gerichtlichen Weg rehabilitiert wurden. Außerdem konnten Personen, die unrechtmäßig inhaftiert waren, rehabilitiert werden. Darüber hinaus bezog sich das Gesetz auf die Personen, die in Arbeitsumerziehungsanstalten, Lager und ähnliche Einrichtungen eingewiesen worden waren, auf die zur Zwangsarbeit verpflichteten Personen, auf Personen, die interniert, ausgesiedelt und zwangsweise umgesiedelt

⁸⁸⁸ *Crha/Pipek*, Tschechien, S. 72 f.; 56 f.

⁸⁸⁹ *Crha/Pipek*, Tschechien, S. 57. Allerdings finden sich im Landesbericht keine Informationen darüber, ob und inwieweit die Strafverfolgung, über die berichtet worden ist, mit dieser Vorschrift des Rehabilitierungsgesetzes in Zusammenhang steht.

⁸⁹⁰ Ebenda, S. 84 f.

⁸⁹¹ Vgl. *Holländer*, in: Brunner (Hrsg.), *Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts*, S. 100.

⁸⁹² Vgl. dazu im Einzelnen *Gruev/Filchev*, in: Eser et al. (Hrsg.), *Systemunrecht*, Bd. 12, S. 77 f.

⁸⁹³ Dem Landesbericht Bulgarien lassen sich keine Informationen über den konkreten Weg der Entschädigung entnehmen.

worden waren, auf die wegen nicht geleisteter Lieferungen an den Staat strafrechtlich verurteilten Personen, auf die von der jeweiligen Bildungsanstalt ausgeschlossenen Studenten und Schüler sowie auf diejenigen Personen, die im Rahmen der zwangsweisen Namensänderung unterdrückt worden waren.

In den zuletzt genannten Punkten betraf das Rehabilitierungsgesetz Verwaltungsrecht und Staatsrecht. Das dem zugrunde liegende außerstrafrechtliche staatliche Unrecht wurde in Novellen aus den Jahren 2004 und 2005 noch stärker zur Disposition gestellt. Der Anwendungsbereich des Gesetzes wurde erweitert. Er erstreckte sich nunmehr auf die bulgarischen Staatsbürger, die zwangsweise in die Sowjetunion ausgesiedelt wurden, ferner auf die an öffentlichen Stellen, in Wohnungen oder bei Fluchtversuchen ermordeten Personen, auf die Personen, die in den Gefängnissen, Arbeitsumerziehungsanstalten, Haftanstalten und in anderen ähnlichen Einrichtungen wie auch auf Menschen, die wegen ihrer Herkunft und politischen und religiösen Auffassungen ums Leben gekommen waren. Ferner bezog sich der Anwendungsbereich des Rehabilitierungsgesetzes auf Personen mit einem Hochschul- oder Fachhochschulabschluss, die von ihrer Arbeitsstelle entlassen und zur Arbeit an Baustellen, als Reinigungskräfte oder in der Landwirtschaft gezwungen worden waren und schließlich auf jene, denen der Anspruch auf Rente entzogen worden war. All diesen wurde das Recht auf einmalige Entschädigung wegen moralischer und wirtschaftlicher Schäden in einer vom Ministerrat festgesetzten Höhe zuerkannt.

Hingewiesen wird im bulgarischen Landesbericht aber auch darauf, dass bereits Ende des Jahres 1989 zwei Amnestiegesetze erlassen wurden, die systemtypische Straftatbestände des geltenden Strafgesetzbuchs betrafen. Ein weiteres Gesetz regelte Amnestien für bestimmte Straftaten im Zusammenhang mit der erzwungenen Namensänderung bulgarischer Bürger türkischer Herkunft. Das Gesetz über die Amnestie und Rückgabe eingezogenen Vermögens aus dem Jahr 1991 schließlich erfasste Straftatbestände des ehemaligen Gesetzes zum Schutze der Volksmacht, des damaligen StGB sowie des StGB 1951 und sah außerdem eine Vermögensrestitutions für Personen vor, denen vor dem 22. Mai 1989 die bulgarische Staatsbürgerschaft aberkannt worden war, wobei die Entschädigung erst nach Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit zuerkannt werden konnte.⁸⁹⁴ Aus diesem Kontext ergibt sich, dass diese Amnestiegesetzgebungen aus der Anfangszeit der Transition in Bulgarien Maßnahmen der Wiedergutmachung sind, die unmittelbare strafrechtliche Bezüge aufweisen.

⁸⁹⁴ *Jessel-Holst*, in: Brunner (Hrsg.), *Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts*, S. 125.

6. Länder der früheren Sowjetunion

a) *Russland*

In *Russland*⁸⁹⁵ bestand der Weg der Rehabilitierung in einer Kombination aus symbolischer Gesetzgebung und konkreterer Gesetzgebung im Interesse von Opfern staatlicher Willkür. Hinsichtlich der symbolischen Gesetzgebung erkannten die obersten Staatsorgane den mehrjährigen Terror und die Massenverfolgung des eigenen Volkes als historische Realität an. Zu erwähnen ist insbesondere das Gesetz der RSFSR über die Rehabilitierung der unterdrückten Völker vom 26. April 1991 (Völker-RehaG).

Entscheidend für die Opfer war indes das Gesetz der RSFSR „Über die Rehabilitierung der Opfer der politischen Repressionen“ vom 18. Oktober 1991 (Opfer-RehaG). Dieses Gesetz kann aus guten Gründen als ein überwiegend strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz bezeichnet werden.

Rehabilitierungsberechtigt waren Personen, die aus politischen Motiven wegen Verbrechen gegen den Staat und sonstiger Verbrechen verurteilt worden waren, ferner Personen, die aus politischen Motiven auf Entscheidung von außergerichtlichen Organen strafrechtlich verfolgt und unterdrückt worden waren, und schließlich jene, die aus politischen Motiven im administrativen Verfahren verbannt, ausgewiesen, in Sondersiedlungen verbracht oder im Strafvollzug zur Zwangsarbeit gezwungen worden waren.

Die Rehabilitierung bei den beiden erstgenannten Personenkreisen erfolgte durch die Staatsanwaltschaften auf Antrag und unter Hinzuziehen der Organe des Innern und der Sicherheitsorgane. Bei Ablehnung der Rehabilitierung durch die Staatsanwaltschaft leitete diese die Sache dem Gericht zu, das im Wege des Aufsichtsverfahrens durch Urteil zu entscheiden hatte. Dieses Prozedere befindet sich nach den Ausführungen im Landesbericht Russland jedoch im Widerspruch zum Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 16. Januar 1989 „Über zusätzliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit bezüglich der Opfer von Repressionen in den 1930er, 1940er und anfänglichen 1950er Jahre“, wonach alle Bürger, die durch Entscheidungen der staatlichen Organe Repressionen ausgesetzt waren, als rehabilitiert gelten. Bei den Personen, die durch außerstrafrechtliche Mittel verfolgt worden waren, erfolgte die Rehabilitierung auf Antrag durch die Organe des Innern. Die sozialen Leistungen des Opfer-Rehabilitierungsgesetzes waren die Rückgabe von Eigentum sowie Geldleistungen. Letztere erfolgten aber nur noch an überlebende Opfer und nicht an Hinterbliebene.

⁸⁹⁵ Vgl. dazu im Einzelnen *Obidina*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 221 ff.

b) Weißrussland und Georgien

Ganz ähnliche Wege der Rehabilitierung und Entschädigung wie Russland sind Weißrussland⁸⁹⁶ und Georgien⁸⁹⁷ gegangen. In Georgien wurden finanzielle Leistungen jedoch auch – und damit anders als in Russland – den Hinterbliebenen der Opfer zuerkannt. Zunächst erfolgte die Rehabilitierung von Opfern der „neobolschewistischen Periode“ wie in Russland, dann aber galt ein eigenes Rehabilitierungsgesetz vom 11. Dezember 1997 für politische Repressionen während der gesamten Sowjetzeit. Die Ausgestaltung dieses Gesetzes wurde in starker Anlehnung an die entsprechenden russischen Gesetze vorgenommen.

Gewisse Abweichungen vom „russischen Weg der Rehabilitierung“ sind in *Estland*⁸⁹⁸ und *Litauen*⁸⁹⁹ festzustellen, wenngleich die Unionsgesetzgebung – insbesondere der Erlass des Präsidiums des Obersten Gerichts der UdSSR aus dem Jahr 1989 – auch in diesen Ländern den Ausgangspunkt bildete.

c) Estland

Ein eigenes Rehabilitierungsgesetz wurde in Estland am 19. Februar 1992 unter dem Titel „Über die Rehabilitierung der außergerichtlich verfolgten und grundlos verurteilten Personen“ erlassen. Der Personenkreis war ähnlich wie nach russischer Gesetzgebung festgelegt, wobei jedoch eine stärkere Fokussierung auf spezielle Tatbestände zu verzeichnen war, wie Staatsverrat, Banditentum und andere Staatsverbrechen. Bei Vorliegen derartiger Verurteilungen erfolgte die Rehabilitierung ohne weitere Prüfung.⁹⁰⁰

d) Litauen

Auch in Litauen galt zunächst direkt die Sowjetgesetzgebung. Unmittelbar nach der Wiederherstellung der Unabhängigkeit wurde das eigene Rehabilitierungsgesetz vom 2. Mai 1990⁹⁰⁰ erlassen: „Über die Wiederherstellung der Rechte derjenigen Bürger, die wegen ihrer gegen das Besatzungsregime gerichteten Handlungen verfolgt worden sind“.

⁸⁹⁶ Vgl. dazu im Einzelnen *Khomitch/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 245 ff.

⁸⁹⁷ Vgl. dazu im Einzelnen *Gamkrelidze/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 258 ff.

⁸⁹⁸ Vgl. dazu im Einzelnen *Saar/Sootak*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 275 ff.

⁸⁹⁹ Vgl. dazu im Einzelnen *Lammich/Piesliakas*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 288 ff.

⁹⁰⁰ Leider enthalten weder der Landesbericht Estland noch jener für Litauen Informationen zur Entschädigung.

Von Gesetzes wegen wurden alle Bewohner Litauens für unschuldig erklärt, die in den Jahren ab 1941 auf dem Gebiet Litauens oder auf dem Gebiet einer anderen Unionsrepublik wegen „Widerstands gegen die Aggression und das Besatzungsregime“ von den Strafverfolgungsorganen verurteilt worden waren oder denen die Freiheit aus diesem Grund in einer anderen Weise entzogen worden war. Dies galt für Verbannungen entsprechend.

Dazu kam die Rehabilitierung von Betroffenen, die auf der Grundlage bestimmter Tatbestände verurteilt worden waren, in erster Linie wegen Vaterlandsverrats bei der Flucht ins Ausland sowie wegen antisowjetischer Agitation und Propaganda. Die betroffenen Personen erhielten je nach Art der Verfolgung auf Antrag Bescheinigungen, entweder durch das Oberste Gericht, die Staatsanwaltschaften oder das Innenministerium. Das Verfahren wurde durch Novellierung des Rehabilitierungsgesetzes vom 28. September 1995 genauer geregelt. Resümierend lässt sich auch für Litauen feststellen, dass die Rehabilitierung der Schwerpunkt des Transitionsstrafrechts war.

B. Südeuropa⁹⁰¹

1. Griechenland⁹⁰²

Im Mittelpunkt der Rehabilitierungen in Griechenland standen auf der einen Seite die berufliche Wiedereinstellung entlassener Regimegegner und auf der anderen Seite *Rehabilitierungen mit strafrechtlichem Bezug*. Gemäß Präsidentenerlass aus dem Jahr 1974 wurden die gegen das alte Regime gerichteten Straftaten amnestiert sowie Verurteilte und Untersuchungsgefangene aus der Haft entlassen, ohne dass sie aber Anspruch auf Entschädigung allein wegen der Inhaftierung hätten geltend machen können.

Ferner wurden Beschlagnahmungen und Nebenstrafen wie das Verbot der Ausübung des Wahlrechts aufgehoben. Bestimmt wurde auch, dass diese Verurteilungen nicht in das Strafregister eingetragen werden durften bzw. schon erfolgte Eintragungen zu annullieren waren.

Grundsätzlich war *Entschädigung* für erlittenes Leid wie Folter und Verbannung vorgesehen. Diese sollte primär durch die Strafgerichte im Adhäsionsverfahren ausgesprochen werden. Allerdings konnte dieses Vorhaben aufgrund der juristischen Problematik des Hochverrats nicht umgesetzt werden, da dessen geschütztes Rechtsgut ein überindividuelles ist. Bei den Prozessen wegen Amtsverbrechen

⁹⁰¹ Für Portugal finden sich im Kurzbericht keine Angaben zu Rehabilitierung und Entschädigung.

⁹⁰² Vgl. dazu im Einzelnen *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 97 ff.

waren die Beamten als Täter nur dem Staat und nicht Dritten gegenüber verantwortlich, sodass eine Entschädigung für die Betroffenen auch nur über den Staat in Zivil- bzw. Verwaltungsrechtsverfahren erfolgen konnte.

2. Spanien

In Spanien erfolgte bislang weder Rehabilitierung noch Entschädigung. Sie sind auch nicht gesetzlich geregelt worden. Erst eine Parlamentsresolution vom 20. November 2002 spricht von der Notwendigkeit einer „moralischen“ Rehabilitierung der Bürgerkriegsopfer.⁹⁰³

C. Lateinamerika⁹⁰⁴

1. Argentinien⁹⁰⁵

Im argentinischen Landesbericht ist von Rehabilitierungen nicht die Rede. Stattdessen wird das Problem der *Entschädigungen* besprochen. Dieses bestand darin, dass zivilrechtliche Schadenersatzansprüche, die nach dem Untergang der Militärdiktatur erhoben wurden, als verjährt galten, weil sie nicht während der Zeit der Militärdiktatur geltend gemacht worden waren.

Daraufhin erfolgten Anzeigen der Opfer bzw. von deren Hinterbliebenen gegen Argentinien vor der IAMRK. Die Kommission gab die Empfehlung, dass die argentinische Regierung den Antragstellern eine angemessene Entschädigung zahlen soll. Infolgedessen wurde eine Reihe von verschiedenen argentinischen Entschädigungsgesetzen erlassen.

Mit dem Dekret 70/91 vom 10. Januar 1991 sollten in erster Linie die Fälle der IAMRK geklärt und entschieden werden. Verbunden damit war die Anerkennung eines Wiedergutmachungsanspruchs unter gewissen – stark einschränkenden – Voraussetzungen. Bestimmte Erweiterungen der Entschädigungsleistungen erfolgten später durch das Gesetz 24.043 aus dem Jahr 1992.

Die Festlegung von Maßstäben für die Entschädigungssumme orientierte sich an den gesetzlichen Vorschriften der Entschädigung für zu Unrecht erlittene Haft. Hierin lässt sich der einzige Bezug zum Strafrecht sehen. Auch das Gesetz 24.411 vom 3. Januar 1995 wies keinen weitergehenden strafrechtlichen Bezug auf. Es

⁹⁰³ Vgl. *Bernecker*, Geschichtserinnerung in Spanien, S. 8.

⁹⁰⁴ Der Landeskurzbericht Guatemala (*Simon*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 1) enthält zu den Fragen der Wiedergutmachung, Rehabilitierung und Entschädigung keine Angaben.

⁹⁰⁵ Vgl. dazu im Einzelnen *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 308 ff.

regelte die Voraussetzungen und Kriterien der Entschädigung der Personen, die zum Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes als „zwangsverschleppt und verschwunden“ angesehen wurden. Anspruch hatten auch die Rechtsnachfolger der Opfer. Zuständig für die Entschädigungsentscheidungen waren die Zivilgerichte bzw. das Innenministerium.

2. Chile⁹⁰⁶

Auch in Chile findet Wiedergutmachung außerhalb des Strafrechts statt, allerdings – anders als in Argentinien – nicht in erster Linie auf dem zivilrechtlichen Wege. Die Wahrheits- und Versöhnungskommission hatte ein Gesetz zur Wiedergutmachung empfohlen, das als Wiedergutmachungs- und Versöhnungsgesetz Nr. 19.123 seit Februar 1992 in Kraft ist. Damit verbunden war die Gründung der Körperschaft zur Wiedergutmachung und Versöhnung.

Mit dem Wiedergutmachungs- und Versöhnungsgesetz wurden den Angehörigen der Opfer gewaltsamen Verschwindens sowie von Hinrichtungen und politischer Gewalt folgende Begünstigungen gewährt: eine einheitliche, monatliche Entschädigungsrente; medizinische Vergünstigungen für die Angehörigen, die keine Entschädigungsrente erhielten; Bildungsvergünstigungen für die Kinder der Opfer; Befreiung von der Wehrpflicht. Das Gesetz sah ein Programm für Wiedergutmachung und umfassende Gesundheitsbetreuung für die Opfer der Menschenrechtsverletzungen und deren Angehörige vor.

Ein weiterer Weg der Wiedergutmachung bestand in zivilrechtlichen Entschädigungsklagen. Hier lässt sich insofern ein strafrechtlicher Bezug erkennen, als eine zivilrechtliche Zuerkennung von Entschädigung dann erfolgte, wenn die Täter bereits strafgerichtlich verurteilt worden waren.

3. Uruguay⁹⁰⁷

Gegen den uruguayischen Staat wurden mehrere Schadenersatzklagen in erster Linie von Angehörigen der Verschwundenen aufgrund der verfassungsrechtlich vorgesehenen Staatshaftungsansprüche erhoben. Das eigentliche Ziel der Klagen bestand darin, einen rechtlichen Grund zu erhalten, der eine staatliche Untersuchung der Geschehnisse in der Militärdiktatur, insbesondere die Nachforschungen nach den Verschwundenen, ermöglichte. Der Staat drängte in diesen Fällen jedoch auf außergerichtliche Vergleiche und bot großzügige Geldleistungen an. Gleichzeitig wurde aber auch die Einrede der Verjährung geltend gemacht.

⁹⁰⁶ Vgl. dazu im Einzelnen *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 347 ff.

⁹⁰⁷ Vgl. dazu im Einzelnen *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 583 ff.

Der Verfasser des Landesberichts Uruguay behandelt diese Problematik exemplarisch am Fall *Balbi*. Wie schon bei Fällen aus Argentinien erfolgten auch hier Anzeigen vor der IAMRK, die in Beschlüssen der Jahre 1977 und 1978 die Verantwortlichkeit des uruguayischen Staates feststellte.

Daraufhin wurde im Jahr 1989 Klage gegen das Innenministerium erhoben, die mit einer Verurteilung zu Schadenersatzleistung im Jahr 1990 beschieden wurde und die gerichtliche Feststellung enthielt, dass das Opfer infolge von Folter durch Polizeibeamte zu Tode kam. Auch wenn der Landesbericht Uruguay keine Informationen darüber enthält, welche Konsequenzen mit dieser Feststellung verbunden waren, ist die Annahme einer strafrechtlichen Präjudizierung nicht ausgeschlossen.

4. Brasilien⁹⁰⁸

In Brasilien wurde die Entschädigung sowohl in einem Bundesgesetz als auch in verschiedenen Ländergesetzen geregelt. Mit dem Gesetz 9.140 vom 4. Dezember 1995 wurden die wegen ihrer politischen Aktivitäten im Zeitraum vom 2. September 1961 bis 15. August 1979 verschwundenen Personen für verstorben erklärt. Das Gesetz spricht insoweit von ideeller Wiedergutmachung und Rehabilitierung. Auf dieser Grundlage werden den Hinterbliebenen finanzielle Entschädigungsansprüche zuerkannt. Zugleich war die Einrichtung einer Sonderkommission vorgesehen, deren Aufgabe darin bestand, die Fälle der in Polizeigebäuden oder ähnlichen Einrichtungen getöteten oder verschwundenen Personen aufzuklären, diese zu lokalisieren sowie Gutachten über Entschädigungsanträge zu erstatten. Kritik am Entschädigungsgesetz wurde besonders von ehemaligen politischen Gefangenen geäußert. Sie vertraten die Auffassung, dass der Staat die Verantwortung nur übernehme, um die Täter der Repression nicht bestrafen zu müssen.

Über die genannten Gesetze hinaus existierten in Einzelstaaten Initiativen zur Einsetzung von Sonderkommissionen für die Entschädigung derjenigen, die während ihrer politischen Haft Folter erlitten hatten. Diese Initiativen führten zur Einsetzung entsprechender Sonderkommissionen in den Einzelstaaten, die an das jeweilige Justizministerium angegliedert wurden.

Der Anwendungsbereich dieser Entschädigungsfälle betrifft den Zeitraum von 1961 bis 1979 und geht damit konform mit dem Amnestiegesetz, lässt aber – nach Einschätzung der Autoren des Landesberichts – außer Acht, dass das Militärregime bis 1989 die politische Macht ausübte und in dieser gesamten Zeit gefoltert hat. Lediglich das Gesetz des Staates Goiás habe den Anwendungsbereich von 1946 bis 1988 geregelt. Grundsätzlich erfolgte Entschädigung auf Antrag der Betroffenen

⁹⁰⁸ Vgl. dazu im Einzelnen *Sabadell/Espinoza Mavila*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 13, S. 188 ff.

unter Vorlage von Beweismitteln. Die Höhe der Entschädigung war je nach Staat und Fallgestaltung – auch nach Schwere der Verletzungen – geregelt und betraf auch arbeitsrechtliche Entschädigungen.

D. Afrika⁹⁰⁹

1. Mali⁹¹⁰

Die Übergangsregierung der Transition in Mali erließ am 18. April 1991 einen *Beschluss zur Rehabilitierung der bedeutenden Persönlichkeiten der modernen Geschichte Malis*, einschließlich der Opfer des gestürzten Regimes, unabhängig davon, ob die Taten, deren Opfer sie waren, strafrechtlich verfolgt worden waren oder nicht. In der Anknüpfung auch an strafrechtliche Verfolgungen besteht damit der eigentliche strafrechtliche Rehabilitierungsbezug. Der genannte Beschluss verstand unter Rehabilitierung jedoch ein weites Feld auch von gesellschaftlichen Erinnerungsmaßnahmen, die zugleich die Einrichtung von Gedenkstätten umfassten.

Hinsichtlich der Schadenswiedergutmachung (Entschädigung) wurde der Staat von Opferverbänden in Anspruch genommen und 1992 zur Unterzeichnung einer Vereinbarung gezwungen. Danach erfolgten Leistungen im Vorfeld der Strafverfahren durch Vorauszahlungen von Honorar für die Rechtsanwälte der Opfer sowie durch die Entschädigungen von Verletzten und Hinterbliebenen von Getöteten. Ermöglicht wurde dies durch den Eintritt der Opfer als Zivilpartei in die Strafprozesse. Damit ist für Mali insoweit eine unmittelbare Verbindung von Entschädigung und Strafprozessrecht festzustellen.

2. Südafrika⁹¹¹

In Südafrika ist die Wiedergutmachung eng mit der Wahrheitsfindung verknüpft, denn die Wiedergutmachungen erfolgten im Rahmen der Tätigkeit der Wahrheitskommission, und zwar des *Committee on Reparation and Rehabilitation*, das dem Präsidenten angemessene Wiedergutmachung für die Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen empfehlen sollte. Jedoch galt bereits die Anerkennung von Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen, das heißt die Zuerkennung des Opferstatus durch den Ausschuss für Menschenrechtsverletzungen (*Committee on Human Rights Violations*), als eine Art von Wiedergutmachungsakt.

⁹⁰⁹ Der Landesbericht Ghana enthält keine Angaben über Rehabilitierung und Entschädigung des Systemunrechts.

⁹¹⁰ Vgl. dazu im Einzelnen *Afande*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 101 ff.

⁹¹¹ Vgl. dazu im Einzelnen v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 123 ff.

Die Auslegung des Begriffs der schweren Menschenrechtsverletzung erfolgte anhand der südafrikanischen Verfassung und bezog sich auf Mord, Folter, schwere Misshandlung, Entführung oder Entführungsversuch, einschließlich der Anstiftung oder Verabredung dazu. Menschenrechtsverletzungen, die durch Apartheidgesetze gerechtfertigt waren, wie Zwangsumsiedlung, Vertreibung, Hausarrest und kurzzeitige Inhaftierungen, galten nicht als schwere Menschenrechtsverletzungen und führten nicht zur Zuerkennung des Opferstatus.

Die Einsetzung der Wahrheits- und Versöhnungskommission hätte aufgrund der vorgesehenen Amnestierung der Täter nicht nur deren Straffreiheit bedeutet, sondern auch zur Folge gehabt, dass die Opfer ihre Schadenersatzforderungen nicht mehr gerichtlich geltend machen konnten. Strafverzicht hätte insofern auch Entschädigungslosigkeit bedeutet. Deswegen regelte der TRC-Act, dass der Wiedergutmachungsausschuss Vorschläge erarbeiten sollte, wer für Wiedergutmachungsleistungen materieller oder immaterieller Natur infrage komme und wie hoch die Entschädigung ausfallen könne.

Es kam zur Empfehlung der Kommission, dass jedes Opfer schwerer Menschenrechtsverletzung eine einmalige Geldsumme von zwischen 2.000 und 5.705 Rand und eine über sechs Jahre zu zahlende finanzielle Beihilfe aus dem Präsidentenfond erhalten sollte. Dies entsprach in etwa dem Jahreseinkommen eines südafrikanischen Haushalts. Auch wurden Vorschläge für administrative Hilfeleistungen sowie für Maßnahmen symbolischer Art unterbreitet. Die Landesberichterstatteerin erklärt jedoch, dass diese Vorschläge bis heute nicht umgesetzt wurden.

Insgesamt ergibt sich, dass sich an der südafrikanischen Konstellation zwar enge theoretische wie praktische Berührungspunkte zwischen Strafrecht und Wiedergutmachung erkennen lassen, die Etablierung einer eigenständigen Kommission aber eher als außerstrafrechtliche Entschädigungskonzeption anzusehen ist.

E. Ostasien

1. Südkorea⁹¹²

In Südkorea erfolgte die Entschädigung allein auf außerstrafrechtlichem Wege. Grundlage war das Gesetz zur Entschädigung der Opfer der Demokratiebewegung in Kwangju von 1990, das die Gewährung von finanziellen Leistungen sowie staatlichen Leistungen für medizinische Versorgung in zweifelsfreien Fällen vorsah. Dieses Gesetz wurde zwar als wichtiger symbolischer Akt der Wiedergutmachung aufgefasst, nicht aber als ausreichend für die Wiederherstellung der Würde und der Rechte der Opfer empfunden.

⁹¹² Vgl. dazu im Einzelnen *Cho et al.*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 92.

2. Volksrepublik China⁹¹³

In der Volksrepublik China bezogen sich Rehabilitierungen auf Opfer der Kulturrevolution. Dies waren sowohl Politiker als auch sonstige gesellschaftliche Persönlichkeiten des Landes. Im Landesbericht wird kritisiert, dass keine allgemeingültigen transparenten Voraussetzungen für Rehabilitierungen festzustellen sind. Dies hänge möglicherweise damit zusammen, dass in manchen Fällen keine Unterscheidung zwischen Tätern und Opfern vorgenommen werden konnte.

Der Schwerpunkt im Landesbericht China liegt auf den Rehabilitierungen durch die Gerichte, obwohl der Anteil der Rehabilitierungen durch die Justiz an den Gesamtmaßnahmen der Rehabilitierungen als gering eingeschätzt wird. Mit diesem Schwerpunkt wird aber das Augenmerk auf die Rehabilitierungen mit Strafrechtsbezug gelegt, und der Landesberichterstatter spricht hier von der ersten Spur der Rehabilitierung.

Die strafrechtlichen Rehabilitierungen erfolgten in opferbezogenen Wiederaufnahmeverfahren, in denen die Unschuld des verurteilten Opfers festgestellt wurde. Das Leid der Opfer wurde aber auch schon in den täterbezogenen Strafverfahren im Rahmen der Abrechnung mit dem Systemunrecht der Kulturrevolution durch Auflistung von Namen der Opfer in den Urteilen anerkannt. Als zweite Spur der Rehabilitierung – und damit als außerstrafrechtliche Spur – gilt die Rehabilitierung durch Partei- und Regierungsorgane.

F. Vergleichende Zusammenfassung

Nicht nur die Literatur, auch die Landesberichte unterscheiden zwischen Entschädigung und Rehabilitierung. Als Oberbegriff wird oftmals die Bezeichnung „Wiedergutmachung“ verwendet.

1. Rehabilitierung

Einen deutlichen Strafrechtsbezug weist die Rehabilitierung in den *osteuropäischen Ländern* auf. Dieser Bezug kommt in zweifacher Hinsicht zum Ausdruck: zum einen bei der Aufhebung von strafrechtlichem Justizunrecht und zum anderen bei der Aufhebung von Unrecht mit strafprozessualen Mitteln, wobei es sich dabei nicht immer um die strafprozessuale Aufhebung von strafrechtlichem Justizunrecht handelt, sondern mitunter auch um die von sonstigem staatlichen Unrecht.

⁹¹³ Vgl. dazu im Einzelnen *Richter*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 101 ff.

Eine Besonderheit unter den osteuropäischen Ländern ist in *Tschechien* festzustellen: Das dortige Rehabilitierungsgesetz enthält eine eigene Vorschrift, wonach sich bei strafbarem Verhalten des zu rehabilitierenden Unrechts die Strafverfolgungsverjährungsfrist verlängert. Aber auch die Amnestiegesetzgebung als eigenes Mittel der Wiedergutmachung in *Bulgarien* stellt gegenüber den anderen osteuropäischen Ländern eine Besonderheit dar. Eine solche Amnestiegesetzgebung ist auch in *Griechenland* zu verzeichnen.

Neben der Rehabilitierung mit Strafrechtsbezug sind auch Länder zu nennen, die in einem außerstrafrechtlichen Bereich rehabilitieren und dabei besonders für Verwaltungs- und Berufsunrecht Wiedergutmachung gewähren. Oftmals erfolgt in ein und demselben Land sowohl die strafrechtliche als auch die außerstrafrechtliche Rehabilitierung.

In einigen Ländern spielt auch der Begriff der *moralischen Rehabilitierung* eine Rolle.⁹¹⁴ In *Spanien* existiert nur dieser Begriff; eine rechtliche Rehabilitierung findet dort nicht statt. In *Mali* gehört zur rechtlichen Rehabilitierung auch die Erinnerungskultur.

Setzt man die verschiedenen *Wege der Rehabilitierung* zu den jeweiligen politischen Systemwechseln bzw. zu den Systemwandlungen in Beziehung, so sind kaum signifikante Zusammenhänge sichtbar. Eine etwas andere Einschätzung ergibt sich bei näherer Betrachtung der *Wege der strafrechtlichen Reaktion* in den einzelnen Ländern *im Vergleich mit der Rehabilitierung*.

Insbesondere bestimmte Länder Osteuropas, bei denen zwar von (relativem) Strafverzicht oder (relativer) Straflosigkeit (vgl. *Übersicht 30*, S. 282) gesprochen werden musste, erweisen sich bei Einbeziehung der Rehabilitierung mit Strafrechtsbezug als durchaus opferorientiert, jedenfalls soweit sich das hinsichtlich der normativen Opferorientierung feststellen lässt. Hierunter wird die gesetzlich festgelegte Rehabilitierung bzw. Entschädigung verstanden, die auch in anderen Ländern Osteuropas mit umfassender Straflosigkeit anzutreffen ist. Das Transitionsstrafrecht in diesen Ländern ist gerade durch die Opferorientierung charakterisiert. Die Einzelheiten sind den auf den folgenden Seiten dargestellten *Übersichten 32–34* zu entnehmen.

⁹¹⁴ Es bleibt jedoch unklar, ob der Begriff der moralischen Rehabilitierung als ein Rechtsbegriff angesehen werden kann. Die Grenzen zu den Begriffen der Erinnerungskultur oder des sozialen Gedenkens sind fließend.

Übersicht 32: Rehabilitation mit Strafrechtsbezug

| Rehabilitation mit Strafrechtsbezug | | |
|-------------------------------------|---|--|
| | Rehabilitation von strafrechtlichem Justizunrecht | Rehabilitation von staatlichem Unrecht mit strafprozessualen Mitteln |
| Osteuropa | Tschechien * Bulgarien ** | Polen Ungarn DDR Russland Georgien Weißrussland Estland Litauen Tschechien |
| Südeuropa | Griechenland *** | |
| Afrika | Mali | |
| Ostasien | VR China | |

* mit eigener Strafverfolgungs- bzw. Verjährungsklausel

** Rehabilitierungsgesetze sowie Amnestie

*** durch Amnestien

Übersicht 33: Rehabilitation ohne Strafrechtsbezug

| Rehabilitation ohne Strafrechtsbezug * | |
|--|--|
| Osteuropa | Polen Ungarn Tschechien DDR Russland |
| Südeuropa | Griechenland |

* Aufhebung von außerstrafrechtlichem staatlichen Unrecht mit außerstrafrechtlichen Mitteln

Übersicht 34: Moralische Rehabilitierung

| Moralische Rehabilitierung | |
|----------------------------|---------|
| Süd-europa | Spanien |
| Afrika | Mali * |

* auch Einrichtung von Gedenkstätten

2. Entschädigung

Die Entschädigung hat in dreifacher Weise einen Strafrechtsbezug: wenn sie aufgrund der zuvor erfolgten Rehabilitierung ausgesprochen, aufgrund der zuvor erfolgten strafrechtlichen Verurteilung der Täter zuerkannt oder strafgerichtlich durch eigenständige strafprozessuale Mittel anerkannt wird.

Von Entschädigung ohne Strafrechtsbezug ist in allen anderen Fällen und vor allem dann zu sprechen, wenn eigene Entschädigungsbehörden existierten oder über die Entschädigungsansprüche auf der Grundlage von Staatshaftungsrecht, Zivilrecht oder allgemeinen Menschenrechten entschieden worden ist. Daneben erfolgten außerstrafrechtliche Entschädigungen in einigen Ländern explizit für Berufsrecht oder Verwaltungsrecht. Hierzu ergeben sich folgende Übersichten:

Übersicht 35: Entschädigung mit Strafrechtsbezug

| Entschädigung mit Strafrechtsbezug ... | | | |
|--|---|--|--|
| | ... aufgrund der zuvor erfolgten Rehabilitierung | ... bei vorheriger Strafverurteilung der Täter | ... durch Strafgerichte bzw. strafprozessuale Mittel |
| Osteuropa | Polen Deutschland * Tschechien Länder der früheren Sowjetunion | | |
| Süd-europa | | | Griechenland ** |
| Latin-amerika | | Chile | |
| Afrika | | | Mali |

* hinsichtlich DDR-Unrecht

** Entschädigungsvorhaben gescheitert

Übersicht 36: Entschädigung ohne direkten Strafrechtsbezug

| | ... durch völlig eigenständige Entschädigungsbehörden | ... durch Staatshaftungsrecht | ... durch Zivilrecht | ... durch die Interamerikanische Menschenrechtskommission | ... auf sonstige Weise | Entschädigung von Befugnisrecht und Verwaltungsrecht |
|---------------|---|-------------------------------|----------------------|---|------------------------|--|
| Osteuropa | Ungarn | | | | | Ungarn Tschechien Deutschland * Bulgarien |
| Südeuropa | | | | | | Griechenland |
| Lateinamerika | Chile Brasilien | Uruguay | Argentinien | | | Brasilien |
| Afrika | Südafrika | | | | | |
| Asien | | | | | Südkorea | |

* hinsichtlich DDR-Unrecht

Auch im Hinblick auf eventuelle Zusammenhänge zwischen politischen Systemwechseln und Entschädigungen lassen sich wie schon bei der Rehabilitierung keine klaren Zuschreibungen vornehmen. Der deutlichste Strafrechtsbezug der Entschädigungen besteht mit Ausnahme Ungarns wiederum bei den osteuropäischen Ländern. Die Opferseite des Transitionsstrafrechts ist damit bei diesen Ländern am ausgeprägtesten. Gleichwohl lassen sich zumindest folgende Übersichten für äußere Zuordnungen von strafrechtsbezogener Rehabilitierung und strafrechtsbezogener Entschädigung bzw. Wiedergutmachung hinsichtlich der Transitionsformen aufstellen.

Übersicht 37: Systemwechsel mit strafrechtsbezogener Wiedergutmachung

| | Land | Transition als Systemwechsel | Strafrechtsbezogene Wiedergutmachung |
|---------------|------------------|---|--------------------------------------|
| Osteuropa | DDR | Untergang des Staates und Beitritt zu einem anderen Staat | Rehabilitierung / Entschädigung |
| | Sowjetunion | Implosion und Zerfall | Rehabilitierung / Entschädigung ** |
| | Tschechoslowakei | Implosion und Zerfall | Rehabilitierung / Entschädigung *** |
| Süd-europa | Griechenland | Implosion des Militärregimes | Rehabilitierung / Entschädigung |
| | Portugal | Revolution * | <i>keine Angaben</i> |
| Latin-amerika | Argentinien | Implosion des Militärregimes | Entschädigung ohne Strafrechtsbezug |
| Afrika | Mali | Militärputsch | Entschädigung |

* Militärputsch

** Russland, Weißrussland, Georgien, Litauen, Estland

*** Tschechien

Übersicht 38: Systemwandel mit strafrechtsbezogener Wiedergutmachung

| | Land | Transition als Systemwandel | Wiedergutmachung |
|---------------|---------------------------------|--|---|
| Osteuropa | Polen | verhandelt | Rehabilitierung / Entschädigung |
| | Ungarn | verhandelt | Rehabilitierung / außerstrafrechtliche Entschädigung |
| | Bulgarien | verhandelt | <i>keine Angaben</i> |
| Süd-europa | Spanien | von oben | moralische Entschädigung in der Transformation |
| Latin-amerika | Brasilien | verhandelt | außerstrafrechtliche Entschädigung |
| | Chile | verhandelt | Entschädigung |
| | Guatemala | verhandelt | <i>keine Angaben</i> |
| | Uruguay | verhandelt | außerstrafrechtliche Entschädigung |
| Afrika | Ghana | von oben | <i>keine Angaben</i> |
| | Südafrika | verhandelt * | außerstrafrechtliche Entschädigung |
| Asien | Südkorea Volksrepublik China | verhandelt politische Richtungsänderung | außerstrafrechtliche Entschädigung Rehabilitierung |

* Beendigung des Bürgerkriegs

II. Institutionen zur Aufklärung der Wahrheit

Auch hinsichtlich der Wahrheitskommissionen und der anderen Institutionen zur Aufklärung der Vergangenheit fällt es nicht leicht, Strafrechtsbezüge herauszuarbeiten. Die deutlichsten Strafrechtsbezüge von Wahrheitskommissionen konnten für *Südafrika* und *Chile* aufgezeigt werden.

Für *Chile* wurde dabei ausführlich auf die Wahrheits- und Versöhnungskommission eingegangen, weil auf der Grundlage ihres Abschlussberichts zahlreiche Strafverfahren wieder aufgenommen wurden. Eine ähnliche Einschätzung trifft auf den nach Abschluss der Tätigkeit der Wahrheits- und Versöhnungskommission in Chile eingerichteten Runden Tisch zu. Obwohl es sich auch dabei um außerstrafrechtliche Institutionen handelt, kam es aufgrund von deren Tätigkeiten zu einer erheblichen Ausweitung von Strafverfahren wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen, die in der Militärdiktatur begangen worden waren, bis hin zur Einsetzung von Sonderrichtern, die die bisher schon tätigen Richter unterstützen sollten.

Zu *Südafrika* wurden verschiedene Bezüge zwischen der Wahrheitskommission und dem Strafrecht thematisiert. Das betraf zunächst die Tätigkeit des Amnestieausschusses. Je nach Geständnisbereitschaft des Täters erfolgten Strafverzicht oder unmittelbare strafrechtliche Reaktionen. Das hatte auch Auswirkungen auf bereits laufende Strafverfahren. Damit bestand – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – wohl nur mit Ausnahme Polens (dazu sogleich unten) – in keinem anderen der untersuchten Länder eine derartige Verknüpfung zwischen Wahrheitskommission und Strafrecht wie in Südafrika.

A. Osteuropa⁹¹⁵

1. Polen⁹¹⁶

a) „Institut des Nationalen Gedenkens“

Eine entscheidende Rolle bei der Aufklärung der Vergangenheit in Polen kam dem „Institut des Nationalen Gedenkens“ (auch „Kommission zur Verfolgung der Verbrechen gegen das polnische Volk“ genannt) zu. Diese Institution hatte die Aufgabe, sämtliche Unterlagen der polnischen Staatssicherheitsorgane hinsichtlich kommunistischer Verbrechen vom 17. September 1939 bis 31. Dezember 1989 sowie die Unterlagen der Sicherheitsorgane des „Dritten Reiches“ und der Sowjetunion zu erfassen, zu sammeln, zu verwalten und zu archivieren. Für die Nutzung wurden Zugangsregelungen aufgestellt.

⁹¹⁵ Für Russland, Weißrussland und Georgien ist davon auszugehen, dass dort keine Wahrheitskommissionen oder ähnliche Institutionen bestanden.

⁹¹⁶ Vgl. dazu im Einzelnen *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 113 ff.

Opfer des NS- sowie des kommunistischen Systems erhielten ein Akteneinsichtsrecht, das auf Antrag gewährt wurde. Als verletzt galten Personen, über die von den staatlichen Sicherheitsorganen gezielt und meistens geheim Informationen gesammelt und in Dateien angelegt wurden.

Das „Institut des Nationalen Gedenkens“ war zugleich zuständig für die Ermittlungen von stalinistischen oder kommunistischen Verbrechen gegen das polnische Volk. Insoweit verfügte es über eigene Staatsanwälte, die zugleich die Anklage in den Verfahren vertraten. An diesem Punkt erweist sich Polen als ein Land, das ähnlich wie Südafrika Wahrheitsinstitution und Strafrecht verknüpfte.

b) Lustrationen

Als ein weiteres Mittel der Wahrheitsfindung in Polen waren die sogenannten *Lustrationen* vorgesehen. Sie galten der politischen Überprüfung der Staatsanwaltschaft, der Polizei sowie der Sicherheitsdienste auf schwere Menschenrechtsverletzungen, was den Ausschluss der betroffenen Personen von ihren Ämtern zur Folge haben sollte. Der vom polnischen Parlament, dem Sejm, gefasste Beschluss zur Lustration wurde indes wegen mangelnder Möglichkeiten für die Betroffenen, sich zu verteidigen, sowie wegen fehlender gesetzlicher Rechtsgrundlage für verfassungswidrig erklärt.

Das daraufhin vom Sejm am 11. April 1997 erlassene Gesetz über die Offenlegung der Arbeit oder des Dienstes von öffentlichen Amtsträgern in den Sicherheitsorganen des Staates bzw. der Zusammenarbeit mit denselben in den Jahren 1944 bis 1990 endete nach Einschätzung der polnischen Landesberichterstatter in einem Fiasko, da sich keine ausreichende Zahl von Richtern für die „Durchleuchtungsgerichte“ fand. Eine erlassene Gesetzesnovelle wies die Zuständigkeit dem Warschauer Appellationsgericht zu. Demzufolge mussten alle genannten Amtsträger Erklärungen über Kontakte mit den Sicherheitsbehörden abgeben, die von dem Beauftragten des öffentlichen Interesses überprüft werden sollten. Wenn der Beauftragte zu der Auffassung gelangte, dass die Erklärung nicht der Wahrheit entspricht, hatte die Übergabe der Sache an das Appellationsgericht zu erfolgen, das in öffentlicher Sitzung mit drei Richtern entschied.

Bei Feststellung der Wahrheitswidrigkeit war der Ausschluss der betroffenen Person von den öffentlichen Ämtern für die Dauer von zehn Jahren vorgesehen, nicht aber eine Strafbarkeit für falsche Angaben. Das Rechtsmittel der Anfechtung führte zu einer Überprüfung durch das Warschauer Appellationsgericht, das in anderer Richterbesetzung entschied. Mit der Entscheidung durch das Appellationsgericht war die Entscheidung rechtskräftig. Allerdings konnte noch von dem außerordentlichen Rechtsmittel der Kassation Gebrauch gemacht werden, das sich gegen rechtskräftige Entscheidungen richtete.

Wenn Kontakte zu den Sicherheitsdiensten von den Betroffenen eingeräumt wurden, erfolgte die Veröffentlichung des Namens im Regierungsamtsblatt. Dies war als moralische Sanktion gedacht. Weitere Sanktionen waren nicht vorgesehen. Allerdings existierte unter bestimmten Voraussetzungen eine eigenständige Möglichkeit des Entzuges des Rechts auf den Status „Richter bzw. Staatsanwalt im Ruhestand“. Nach Einschätzung der Landesberichterstatter bestand das entscheidende Ziel der Lustration in der Überprüfung der Glaubwürdigkeit der Amtsträger und nicht in deren Ausschluss aus dem politischen System.

2. Ungarn⁹¹⁷

In Ungarn waren als Mittel zur Aufklärung der Wahrheit ein umfassendes Akteneinsichtsrecht in Geheimdienstakten sowie die Überprüfung von Amtsinhabern vorgesehen. Diese Maßnahmen erweisen sich als rein außerstrafrechtlich. Grundlage dafür war zum einen das Gesetz von 1994 zur Errichtung des Staatsarchivs und des Überprüfungsausschusses. Überprüft werden sollten Personen in wichtigen Ämtern auf ihre Mitgliedschaft oder Mitarbeit im Staatssicherheitsdienst oder auf Funktionen in bestimmten Organisationen, wie im Staat oder in der kommunistischen Partei.

Die Überprüfung erfolgte durch Ausschüsse, die jeweils aus drei Berufsrichtern bestanden. Bei festgestellter diskreditierender Tätigkeit erging per Ausschussentscheidung die Aufforderung an den Amtsinhaber, das Amt innerhalb von 30 Tagen niederzulegen. Diese Aufforderung war mit der Androhung der Veröffentlichung der Feststellung verbunden.

Die Landesberichterstatterin beklagt jedoch die Wirkungslosigkeit des Überprüfungsverfahrens und weist auf die Gesetzesänderung im Jahr 1996 hin, mit der das Staatsarchiv gegründet wurde, das die Geheimdienstakten aufbewahrt und verwaltet. Auf diese Weise wurde das umfassende Akteneinsichtsrecht für jede natürliche Person gewährleistet.

3. Litauen und Estland

Rein außerstrafrechtlich waren auch die entsprechenden Maßnahmen zur Aufklärung der Vergangenheit in Litauen⁹¹⁸ und Estland.⁹¹⁹ In *Litauen* handelt es sich um das Gesetz aus dem Jahr 1991 mit dem Titel „Über die Überprüfung der Mandate

⁹¹⁷ Vgl. dazu im Einzelnen *Udvaros*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 266 und 182 f.

⁹¹⁸ Vgl. dazu im Einzelnen *Lammich/Piesliakas*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 295 ff.

⁹¹⁹ Vgl. dazu im Einzelnen *Saar/Sootak*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 277 f.

von Abgeordneten, die verdächtigt werden, bewusst an der Geheimdiensttätigkeit fremder Staaten beteiligt gewesen zu sein“ sowie die im selben Jahr eingesetzte Parlamentskommission zur Erforschung der KGB-Aktivitäten.

Der Entwurf eines Gesetzes aus dem Jahr 1992 mit dem Titel „Über die Beschränkungen bei der Bekleidung bestimmter Ämter im Staatsdienst“ wurde vom Parlament als zu weitgehende Ausschlussmöglichkeiten von Staatsbediensteten wegen ihrer Vergangenheit abgelehnt. Allerdings blieb den ehemaligen Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes der Zugang zu den neuen Staatsämtern verwehrt. Festzustellen ist für Litauen schließlich, dass die Unterlagen der Litauischen Kommunistischen Partei wie auch das KGB-Archiv der Öffentlichkeit und der Erforschung zugänglich gemacht wurden, mit Ausnahme von Personalakten der jüngsten Zeit.

Für *Estland* war die Situation durch das Gesetz über den Gewissenseid von 1992 geprägt, wonach bei Wahlen oder sonstigem Antritt eines öffentlichen Amtes die betreffende Person einen Eid abzulegen hatte, dass sie weder mit den Sicherheitskräften Estlands zusammengearbeitet hatte noch an der politischen Verfolgung von Bürgern beteiligt gewesen war. Damit verbunden war die Möglichkeit gerichtlicher Überprüfung des geleisteten Eides. Dieses Gesetz erwies sich jedoch als nicht anwendbar, weil die gerichtliche Überprüfung im Strafverfahren stattfinden sollte, was juristisch ausgeschlossen war.

Zu erwähnen ist ferner das Gesetz über die Veröffentlichung der Namen der Mitarbeiter der Sicherheits- und Geheimdienstorgane von 1995. Eine Veröffentlichung der Namen sollte nur erfolgen, wenn kein Geständnis der Zusammenarbeit vorliegt.

4. DDR/Bundesrepublik Deutschland⁹²⁰

a) „Stasi-Unterlagen-Gesetz“

In Deutschland wurde das Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR vom 14.11.1991 (StUG) erlassen. Das sogenannte „Stasi-Unterlagen-Gesetz“ gilt als eine Errungenschaft der Bürgerbewegung der DDR.

Der Zweck dieses Gesetzes bestand darin,
– dem Einzelnen Zugang zu den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Informationen zu ermöglichen, damit er die Einflussnahme auf sein persönliches Schicksal aufklären kann,

⁹²⁰ Vgl. dazu im Einzelnen *Kreicker et al.*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 501 ff. und S. 532 f.

- den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Informationen in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird,
- die historische, politische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes zu gewährleisten und zu fördern,
- öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die erforderlichen Informationen für die in diesem Gesetz genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Die Institution „Bundesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen“ erfasste, verwahrte und verwaltete die Unterlagen. Vorgesehen war ein weitgehendes Akteneinsichtsrecht für den Einzelnen. Die Interessen der ehemaligen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR galten dabei als nicht schutzwürdig.

Zugang zu den Unterlagen des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen bestand auch für Strafverfolgungsbehörden, insbesondere in Fällen der Verfolgung von strafbarem Unrecht des Staatssicherheitsdienstes. In dieser Möglichkeit ist ein gewisser Strafrechtsbezug zu erkennen. Ein solcher besteht wohl auch vor dem Hintergrund, dass Einstellungen in den öffentlichen Dienst, die unter wahrheitswidrigen Angaben des Bewerbers zu seiner „Stasi-Vergangenheit“ vorgenommen wurden, strafrechtlich als Anstellungsbetrug beurteilt und verfolgt werden konnten.

Als die entscheidenden Punkte des „Stasi-Unterlagen-Gesetzes“ erscheinen jedoch die außerstrafrechtlichen Überprüfungsmöglichkeiten des öffentlichen und nichtöffentlichen Dienstes mit der Möglichkeit außerordentlicher Kündigungen. Diese konnten von Arbeits- und Verwaltungsgerichten unter Berücksichtigung des Einzelfalls überprüft werden. Darüber hinaus entschieden die Gerichte, dass es zulässig sei, belastete Personen als sogenannte Stasi-Mitarbeiter zu bezeichnen. Die Stasi-Unterlagen fanden auch Verwendung im Hinblick auf westdeutsche Politiker.⁹²¹

b) Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestages

Als weitere außerstrafrechtliche institutionalisierte Form der Wahrheitssuche sind zwei Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestages zu nennen. Am 12. März 1992 wurde die Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ vom deutschen Bundestag eingesetzt; sie arbeitete bis 1994. Von 1995 bis 1998 war an ihre Stelle die Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit“ getreten. Ziel der Kommissionen war insbesondere eine gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung mit der DDR-Vergangenheit. Das erzeugte freilich auch

⁹²¹ Das Gesetz wurde mehrfach geändert und erweitert. Gegenwärtig liegt ein weiterer Gesetzentwurf vor, mit dem Verjährungsfristen erneut verlängert und der zu überprüfende Personenkreis ausgeweitet werden soll (Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Deutschen Bundestag).

Widerspruch zu den Ansichten der Kommissionen, der sich insbesondere an dem Sondervotum der PDS zum Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ zeigte.

5. Tschechien

a) Dokumentation von Verbrechen des Kommunismus

Schwer einzuordnen ist die Situation für Tschechien im Hinblick auf das sowohl im Landesbericht als auch in der Literatur erwähnte *Amt für Dokumentation und Ermittlung von Verbrechen des Kommunismus*, „das ein spezielles, zur Verfolgung dieser Gruppe von Delikten errichtetes Organ des Strafverfahrens“ sei.⁹²² In der Literatur heißt es dazu:

„Das neu eingerichtete ‚Amt für die Dokumentation und Untersuchung der Verbrechen des Kommunismus [...]‘ bereitet die Verfahren gegen die einstigen Verantwortlichen und deren Handlanger vor. In dieser Forschungsstelle, die knapp hundert Mitarbeiter beschäftigt, werden nicht nur die Verbrechen der politischen Führer der Jahre 1948–1989 untersucht, sondern auch die Behandlung der politischen Gefangenen in Arbeitslagern und Gefängnissen, der Mißbrauch der Psychiatrie bei der Ausschaltung ‚unerwünschter Personen‘ [...] und die Todesfälle an der Staatsgrenze. Über die strafrechtliche Dimension hinaus dient diese Arbeit dem Ziel, die Funktionsweise des einstigen Unterdrückungsapparates genau zu rekonstruieren.“⁹²³

Ferner findet man den Hinweis, dass das Amt für Dokumentation und Untersuchung der Verbrechen des Kommunismus auch regionale Zweigstellen unterhielt, um die Verhältnisse genauestens erkunden zu können.⁹²⁴

Die Landesberichterstatter für Tschechien schildern, dass zwecks Überprüfung gesetzwidriger Aktivitäten von Angehörigen der ehemaligen Staatssicherheit nach dem Jahr 1989 das „Amt des Föderativen Innenministeriums für Dokumentation und Ermittlung der Tätigkeit der Staatssicherheit“ geschaffen wurde. Auf Weisung des Generalstaatsanwalts sei dann mit Wirkung vom 1. März 1993 das „Koordinationszentrum für Dokumentation und Ermittlung der Gewalt am tschechischen Volk in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1989“ errichtet worden. Es handele sich um ein Organ der Staatsanwaltschaft mit der Aufgabe, die Dokumentation und Ermittlung von politischen Straftaten zu koordinieren. Dieses Amt habe jedoch nicht die genügende Anzahl von Experten gewinnen können, weshalb es nach nicht ganz einem Jahr seiner Tätigkeit Anfang 1994 zunächst in ein Zentrum für Dokumentation der Rechtswidrigkeit des kommunistischen Regimes beim Justizministerium der Tschechischen Republik umbenannt und dann aufgelöst bzw. an das entsprechende Amt beim Innenministerium angeschlossen wurde. Dieses sei

⁹²² *Crha/Pipek*, Tschechien, S. 46.

⁹²³ *Brenner*, in: König et al. (Hrsg.), *Vergangenheitsbewältigung*, S. 216.

⁹²⁴ Vgl. *Oschlies, W.*, *Postkommunistische Aufarbeitung*, S. 25.

dann in „Amt für Dokumentation und Ermittlung von Verbrechen des Kommunismus beim Kriminalamt der Tschechischen Republik in Prag“ umbenannt worden.⁹²⁵

b) Lustrationen

In der Literatur finden sich auch Hinweise auf den in Tschechien erfolgten Umgang mit der Vergangenheit unter dem Stichwort „Lustration“. In diesem Zusammenhang wird das Gesetz über die Voraussetzung für die Ausübung einiger Funktionen in den staatlichen Organen und Organisationen vom 4. Oktober 1991 genannt.⁹²⁶

Oschlies weist darauf hin, dass dem Lustrationsgesetz eine im Juli 1990 geschaffene Sonderkommission des Bundesparlaments vorausging, die die Ereignisse vom 17. November 1989, dem Beginn der „samtenen Revolution“, prüfen sollte. Die Kommission sei im Laufe der Zeit in ein Untersuchungsorgan mit dem Recht der Zeugenvernehmung umgewandelt worden.⁹²⁷ Sie habe die Vergangenheit von Staatsbeamten und Abgeordneten überprüft und festgestellt, dass 16 Abgeordnete, 14 Minister, 48 Mitarbeiter im Regierungsamt sowie 34 Personen im Parlamentsamt ehemalige Agenten der Staatssicherheit waren. Diese Befunde hatten die Idee einer umfassenden Lustration aufkommen lassen.⁹²⁸

Das Lustrationsgesetz besagte, dass für die Besetzung verantwortungsvoller und repräsentativer Ämter in den Staatsorganen, an den Universitäten, in der Armee, beim Informationsdienst, Rundfunk, Fernsehen und in Staatsunternehmen ein relativ großer Personenkreis vorerst nicht infrage kam. Für zunächst fünf Jahre wurden Mitarbeiter und Informanten des Staatssicherheitsdienstes, Funktionäre der Kommunistischen Partei von der Kreisebene aufwärts, Angehörige der „Volksmilizen“ und der Untersuchungskommissionen nach 1948 und 1968 sowie Absolventen tschechischer wie sowjetischer Parteihochschulen für solche Positionen gesperrt.⁹²⁹

Als Mitarbeiter der Staatssicherheit

„galten nach der ersten Fassung des Gesetzes alle Personen, die in den Personalverzeichnissen des Innenministeriums als solche ausgewiesen sind [...]. Jedem volljährigen tschechischen und slowakischen Bürger steht das Recht zu, gegen Gebühr Auskunft darüber einzuholen, ob er selbst oder ein anderer in den Akten des Ministeriums als Mitarbeiter geführt wurde [...]. Für den Fall eines positiven Befunds sah das Gesetz eine – allerdings auf einen bestimmten Personenkreis begrenzte – Widerspruchsmöglichkeit

⁹²⁵ *Crha/Pipek*, Tschechien, S. 77.

⁹²⁶ Vgl. im Einzelnen *Brenner*, in: König et al. (Hrsg.), *Vergangenheitsbewältigung*, S. 208 ff.; *Oschlies, W.*, *Postkommunistische Aufarbeitung*, S. 14 ff.

⁹²⁷ *Oschlies, W.*, *Postkommunistische Aufarbeitung*, S. 17.

⁹²⁸ Ebenda, S. 17.

⁹²⁹ Vgl. *Brenner*, in: König et al. (Hrsg.), *Vergangenheitsbewältigung*, S. 209.

vor [...]. Alle endgültig positiv ‚Lustrierten‘ mußten jedoch binnen einer Frist von 15 Tagen nach Erhalt des Bescheids ihre Stellen in Staat und Verwaltung räumen.“⁹³⁰

Trotz mancher Kritik am Lustrationsgesetz, auch von internationaler Seite, bestätigte das tschechische Verfassungsgericht das Gesetz und die darauf beruhende Praxis in ihrem wesentlichen Gehalt, wies jedoch darauf hin, dass bei der Feststellung der wissentlichen Zusammenarbeit mit der Staatssicherheit größere Sorgfalt an den Tag gelegt werden müsse.⁹³¹

Vom 1. September 1997 bis zum 30. Juni 2000 hatten die Bürger der ehemaligen Tschechoslowakei das Recht, die sie betreffenden Unterlagen im Innenministerium einzusehen und sich kopieren zu lassen. Personen, die von der Staatssicherheit beobachtet oder verfolgt wurden, konnten grundsätzlich auch in Erfahrung bringen, wer sie einst observiert hatte.⁹³²

6. Bulgarien

Der Blick auf Literatur zu dem in Bulgarien erfolgten Umgang mit den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und der Kommunistischen Partei ergibt Folgendes:⁹³³ Erwähnt wird ein Gesetz vom 30. Juli 1997, das die Auswertung und Sichtung der Geheimdienst dossiers erlaubt. Nachdem das Gesetz durch den Staatspräsidenten bestätigt worden war, gelangte es zur Überprüfung an das Verfassungsgericht. Dieses wies die Klage „im großen und ganzen“ zurück.⁹³⁴ In der Öffentlichkeit wird jedoch beklagt, dass die Archive der Staatssicherheit bereits mehrfach „gesäubert“ worden seien. Hingegen enthalte das Archiv der Kommunistischen Partei „noch genügend Materialien, die Aufschluss über Täter und Opfer des früheren Regimes geben können.“⁹³⁵

Schließlich wird in der weiterführenden Literatur auch auf das Hin und Her der politischen Maßnahmen und Auseinandersetzungen hinsichtlich der Weiterbeschäftigung von früheren Funktionsträgern im öffentlichen Dienst und in der Wissenschaft hingewiesen.⁹³⁶

⁹³⁰ Ebenda, S. 210. Bei *Oschlies* erfährt man, dass die Namen jener, die nicht innerhalb von 15 Tagen von ihren Ämtern zurücktraten, in der Presse veröffentlicht werden sollten (*Oschlies, W.*, Postkommunistische Aufarbeitung, S. 17).

⁹³¹ *Brenner*, in: König et al. (Hrsg.), *Vergangenheitsbewältigung*, S. 211. *Brenner* gibt einen Überblick über die Auseinandersetzungen zwischen den Befürwortern und Gegnern des tschechischen Lustrationsgesetzes, die sich insbesondere in Wahlkämpfen zeigten (ebenda, S. 211 ff.).

⁹³² Ebenda, S. 215. Demgegenüber finden sich im Jahr 2002 in deutschen Zeitungen Hinweise, dass das tschechische Parlament erst in jenem Jahr ein entsprechendes Gesetz erlassen habe (taz vom 12.2.2002, S. 10).

⁹³³ Vgl. dazu *Brahm*, *Überwindung der kommunistischen Diktatur*.

⁹³⁴ Ebenda, S. 17.

⁹³⁵ Ebenda, S. 18.

⁹³⁶ Ebenda, S. 18.

B. Südeuropa⁹³⁷

1. Griechenland⁹³⁸

In Griechenland wurden regimetreue Staatsdiener entlassen und die Opfer wurden wieder eingestellt. Dabei galt der Grundsatz einer moderaten „Säuberung“ und der Verneinung einer „Totalabrechnung“. Die Existenz und das Funktionieren des Staates sollten nicht infrage gestellt werden.

Der Grundsatz der moderaten „Säuberung“ bedeutete, dass die höheren und über Gebühr exponierten Repräsentanten des Militärregimes aus dem öffentlichen Dienst entlassen oder zumindest zeitlich begrenzt vom Dienst suspendiert werden mussten. Diese Maßnahmen sollten sowohl unmittelbar dem Schutz und der Etablierung der Demokratie als auch der Disziplinierung der Betroffenen dienen.

Mehrere Rechtsakte zur moderaten „Säuberung“ wurden für verschiedene gesellschaftliche Bereiche erlassen. Auf dieser Grundlage kam es zu Überprüfungen und Entlassungen von Staatsbediensteten ersten und zweiten Ranges. Der Schwerpunkt der Entlassungen lag bei den Streitkräften und den Universitäten. Führungspersonen wurden entlassen und durch die am 20. April 1967 in der gleichen Stellung tätig gewesenen Beamten ersetzt. Daneben wurden spezielle Ausschüsse zur Überprüfung der Mitläufer und Junta-Sympathisanten eingerichtet.

2. Spanien

Erst in jüngster Zeit findet in Spanien eine Auseinandersetzung mit der Vergangenheit statt, die besonders durch private Initiativen und Kommissionen initiiert wird. Diesen Prozess hat insbesondere *Bernecker* beschrieben.⁹³⁹

An erster Stelle steht dabei seit dem Jahr 2000 die *Vereinigung zur Wiedererlangung des historischen Gedächtnisses*, eine Initiative des Schriftstellers und Journalisten *Emilio Silva* in Zusammenarbeit mit dem VN-Hochkommissariat für Menschenrechte und der VN-Menschenrechtskommission. Ihre bedeutende Rolle erlangt die Initiative als „Forum der Erinnerung“ (*Foro de la Memoria*), konkret bei der Suche nach verscharrten Opfern des Bürgerkriegs, beim Auffinden von Massengräbern und bei Exhumierungen.

Zwar steht die juristische Aufarbeitung der unter der Diktatur begangenen Menschenrechtsverletzungen auch jetzt nicht auf der Tagesordnung. Folgt man jedoch

⁹³⁷ Der Kurzbericht über Portugal enthält zu der opferorientierten Vergangenheitspolitik keine Angaben.

⁹³⁸ Vgl. dazu im Einzelnen *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemrecht, Bd. 4, S. 97 ff.

⁹³⁹ Vgl. zum Ganzen *Bernecker*, Geschichtserinnerung in Spanien; siehe auch *Núñez Seixas*, in: Ruchniewicz/Troebst (Hrsg.), Diktaturbewältigung, S. 229 ff.; Ferner *Rey*, in: Sabrow et al. (Hrsg.), Zeitgeschichte als Streitgeschichte, S. 343 ff.

den Stimmen derjenigen, die den unaufgeklärten Verlust eines Angehörigen zu beklagen haben, so geht es heute weniger um Genugtuung als um Aufklärung und Symbolik. Für viele Betroffene scheint die öffentliche Anerkennung des geschehenen Unrechts in Form einer staatlichen Aufklärung jedenfalls der Geste genug, um mit der jüngsten Vergangenheit ihren Frieden zu schließen.

Es gibt Forderungen, dass sich der Staat an den Kosten beteiligen und die Exhumierungen der richterlichen Kontrolle unterstellt werden müssten. Auch wenn bislang darüber offenbar noch keine Entscheidung getroffen worden ist, ist hier nochmals die Parlamentsresolution aus dem Jahr 2002 zur moralischen Rehabilitierung der Opfer zu erwähnen, die auch eine Absichtserklärung zur finanziellen Unterstützung der Exhumierungen enthält.

Die damals noch regierende konservative Volkspartei konnte allerdings abermals verhindern, dass der Putsch von 1936 explizit verurteilt wurde. Außerdem, so hieß es in der Resolution, dürfe die Anerkennung der Opfer nicht dazu benutzt werden, alte Wunden wieder aufzureißen. Eine Anklage gegen die damaligen Putschisten durfte somit nicht erhoben werden.

Erst die im Frühjahr 2004 nach den islamistischen Terroranschlägen von Madrid überraschend ins Amt gekommene sozialistische Regierung von Ministerpräsident *José Luis Rodríguez Zapatero* schlug eine neue Tonart an und beschloss die Einsetzung einer Untersuchungskommission, die Vorschläge zur „moralischen und juristischen Rehabilitation“ der Repressionsopfer erarbeiten sollte. Wenn die Kommission ihre Ergebnisse vorlegt, dürfte Spanien eine erneute, kontroverse Debatte über die repressive Vergangenheit des Landes bevorstehen. Zu erwähnen ist schließlich auch die Initiative des „Heiligen Stuhls“ zur Selig- und Heiligsprechung von im Bürgerkrieg gestorbenen Katholiken.

C. Lateinamerika

1. Argentinien⁹⁴⁰

a) CONADEP

Als Wahrheitskommission in Argentinien kann die *Nationale Verschwundenenkommission* (CONADEP) angesehen werden, die allerdings nur ein Jahr (1984) tätig war. Die Kommission erstattete ihren Bericht am 20. September 1984. Sie war durch das Dekret 187 vom 15. Dezember 1983 von Präsident *Raúl Alfonsín* mit dem Ziel eingesetzt worden, die Umstände der Taten aufzuklären, Anzeigen über verschwundene und entführte Personen entgegenzunehmen und Maßnahmen für

⁹⁴⁰ Vgl. im Einzelnen *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 68 ff. und 246 ff.

einen Schlusstrich zu entwerfen. Die CONADEP setzte sich aus Persönlichkeiten verschiedener politischer, juristischer und kultureller Richtungen zusammen. Präsident war der Schriftsteller *Ernesto Sábato*.

Ein Ausschuss der Kommission entwarf eine detaillierte Studie über das Umfeld, in dem die Grundrechtsverletzungen erfolgten. Aktenbündel mit tausenden von Anzeigen wurden archiviert. Diese waren später von unschätzbarem Nutzen für die Ausarbeitung der Anklagen gegen die ersten neun Exkommandeure der Militärjunta, sodass hierin ein Strafrechtsbezug der CONADEP festzustellen ist.

b) *Gesellschaftliche Wahrheitsinstitutionen*

Die Wahrheitssuche in Argentinien war und ist darüber hinaus durch eine ganze Reihe gesellschaftlicher – teilweise auch privater – Institutionen, insbesondere durch verschiedene Menschenrechtsorganisationen gekennzeichnet.

aa) Mütter der Plaza de Mayo

Genannt seien etwa die *Mütter der Plaza de Mayo*, eine Vereinigung jener Mütter, die um die Wahrheit der Verschwundenen kämpften und damit am 30. April 1977, mitten in der Diktatur, begonnen haben, indem sie sich auf der Plaza de Mayo in Buenos Aires trafen und jeden Donnerstag vor dem Regierungspalast demonstrierten, um Aufklärung über das Schicksal der 30.000 Verschwundenen und die Bestrafung der Täter zu fordern.

bb) Gruppe H.I.J.O.S.

Genannt sei aber auch die Gruppe *H.I.J.O.S.*, die Nachkommen der Verschwundenen, die für die Identität und die Gerechtigkeit, gegen das Vergessen und Verschweigen eintreten. Die Nachkommen verstehen sich als *Estraches* – als jemand, der die Wahrheit „ans Licht bringt“.

cc) Comisión por la Memoria

Ferner sei die *Comisión por la Memoria* (Erinnerungskommission in Buenos Aires – CPM) erwähnt, die dafür sorgt, dass die aufgelösten Archive der Geheimpolizei für die Öffentlichkeit nach und nach zugänglich gemacht werden und dabei auch mit der deutschen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR zusammenarbeitet. Vorsitzender der CPM ist Friedensnobelpreisträger *Adolfo Pérez Esquivil*. Die CPM will zwar auch Strafprozesse in

Gang setzen, aber vor allem Wahrheitssuche für die strafrechtlich nicht relevanten Wahrheitsprozesse betreiben.⁹⁴¹

dd) Koalition gegen Straflosigkeit

Internationale Bezüge weist auch die *Koalition gegen Straflosigkeit* auf. Diese Vereinigung von 15 Menschenrechtsorganisationen sowie Einrichtungen der evangelischen und katholischen Kirche widmet sich der Wahrheit und Gerechtigkeit für die deutschen Verschwundenen in Argentinien.⁹⁴² In diesem Kontext sind auch private Initiativen zur Wahrheitssuche zu sehen, wie die der Journalistin *Gaby Weber* bei der Suche nach den Verschwundenen von Mercedes-Benz in Argentinien.⁹⁴³

c) Erinnerungsarbeit unter Präsident Kirchner

In der jüngsten Zeit, insbesondere seit dem Machtantritt von Präsident *Kirchner*, spielt auch das Erinnern auf staatliche Initiative hin wieder eine größere Rolle. So wurden geheime Folter- und Haftkeller freigelegt, die einstige Folterstätte der Militärschule ESMA wurde als „Museum der Erinnerung“ eingerichtet⁹⁴⁴ und der 24. März wurde zum Staatsfeiertag erklärt.⁹⁴⁵

2. Brasilien

Im Jahr 1979 entstand vor dem Hintergrund der Idee, die im Rahmen der Amnestie eröffneten Möglichkeiten der Einsichtnahme in Akten zu nutzen, die Bürgerinitiative *Brasil: Nunca Mais* (Brasilien: nie wieder). Auf dieser Grundlage erfolgte mit kirchlicher Unterstützung durch eine Gruppe von Rechtsanwälten politischer Gefangener des Militärregimes die Analyse sämtlicher Militärjustizprozesse (707 Verfahren aus den Jahren 1964 bis 1979) über eine Dauer von sechs Jahren.⁹⁴⁶

Die Dokumentation der Aussagen der Opfer vor den Militärgerichten ist im Jahr 1985 in 12 Bänden erschienen. Damit sollte zunächst eine Bündelung von Beweismaterial für Gerichtsverfahren vorgelegt werden, worin ein unmittelbares

⁹⁴¹ <http://www.123recht.net/printarticle.asp?a=10494>.

⁹⁴² <http://www.fdcl-berlin.de/index.php?id=512>. Die Koalition gegen Straflosigkeit hat auch das Buch „Menschenrechte und Außenpolitik“ von *Konstantin Thun* herausgegeben.

⁹⁴³ *Weber*, Die Verschwundenen von Mercedes-Benz.

⁹⁴⁴ SZ vom 26.3.2004, S. 14.

⁹⁴⁵ Vgl. *Huffschmid*, taz Magazin vom 25.3.2006, S. IV.

⁹⁴⁶ Vgl. dazu im Einzelnen *Sabadell/Espinoza Mavila*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 13, S. 174.

strafrechtliches Anliegen zu sehen ist.⁹⁴⁷ Der Bericht sollte „dazu beitragen, dass die ‚in den Kellern der hypertrophen politischen Repression nach 1964 geheim gehaltene dunkle Wirklichkeit‘ aufgeklärt und offen gelegt wird.“⁹⁴⁸

In dem Landesbericht wird deutlich hervorgehoben, dass es sich bei der Bürgerinitiative „Brasilien: nie wieder!“ um eine rein private Initiative gehandelt habe, die mit einer Wahrheits- oder Gerechtigkeitskommission nicht gleichgesetzt werden kann. Das Fehlen einer brasilianischen Wahrheitskommission wird bedauert und kritisiert. In diesem Kontext werden weitere Berichte von Menschenrechtsorganisationen erwähnt, insbesondere ein Dossier aus dem Jahr 1996 über die seit 1964 aus politischen Gründen Getöteten und Verschwundenen.⁹⁴⁹

Aufgrund des Berichts der Bürgerinitiative „Brasilien: nie wieder“, der den Titel „Die Kinder dieses Landes. Aus politischen Gründen Getötete und Verschwundene während der Militärdiktatur: die Verantwortung des Staates“ trug, sowie aufgrund des öffentlichen Druckes erließ der Staat das Gesetz 9.140 vom 4. Dezember 1995, das „die wegen ihrer politischen Aktivitäten in dem Zeitraum vom 2. September 1961 bis 15. August 1979 verschwundenen Personen als verstorben anerkennt“.⁹⁵⁰

3. Chile⁹⁵¹

Obwohl auf die Wahrheitskommissionen in Chile im Zusammenhang mit den Strafrechtsbezügen im vorliegenden Querschnittsband bereits eingegangen worden ist, sollen im Folgenden die Informationen über die *Rettig-Kommission* und den *Runden Tisch* noch einmal komprimiert wiedergegeben werden.

a) *Rettig-Kommission*

aa) Hintergründe und Zielstellung

Von herausgehobener Bedeutung war die 1990 eingesetzte Wahrheits- und Versöhnungskommission, die sogenannte *Rettig-Kommission*. Ihr Ansatz bestand darin, unter Berücksichtigung der eng gesteckten Grenzen für die chilenische Transition eine politische Versöhnung und eine juristische Aufarbeitung im Rahmen der konkreten Möglichkeiten anzustreben. Diese Kommission war das bevorzugte Instrument zur Vergangenheitsbewältigung in Chile. Mit ihrer Einberufung wollte

⁹⁴⁷ Vgl. *Sabadell/Espinoza Mavila*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 13, S. 69 ff., 88, 174.

⁹⁴⁸ Ebenda, S. 174.

⁹⁴⁹ Ebenda, S. 179.

⁹⁵⁰ Ebenda, S. 179.

⁹⁵¹ Vgl. dazu im Einzelnen *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 282 ff.

Präsident *Aylwin* das Problem der Menschenrechtsverletzungen im Rahmen seiner Strategie zur Vergangenheitsbewältigung lösen, auch wenn er bereits zu Beginn seiner Regierung mit Einschränkungen zu kämpfen hatte, insbesondere mit der Weitergeltung des Amnestiegesetzes. Dank der ihm durch Art. 32 Nr. 8 Verfassung von 1980 gewährten autonomen Verordnungsgewalt berief der Präsident mit dem Obersten Dekret Nr. 355 vom 25. April 1990 eine spezielle Kommission ein, die die Aufgabe hatte, die Fälle schwerer Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen.

Die pluralistisch besetzte und unabhängige Kommission arbeitete mit dem Ziel, die Sachverhalte und Umstände der schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, die von Vertretern des Staates oder sonstigen Personen im Dienste des Staates begangen worden waren, aufzuklären. Ein weiteres Ziel war die Individualisierung der Opfer und die Ermittlung ihres Schicksals oder Verbleibs.

Nach Einschätzung des Landesberichterstatters ermöglichte diese außergerichtliche Maßnahme die Erfüllung von zwei Forderungen, die im Rahmen des Diskurses zur nationalen Versöhnung zu Beginn der Regierung *Aylwins* einstimmig erhoben worden waren: Es sollten auf staatlicher Ebene und unter Mitwirkung der Menschenrechtsorganisationen Daten und Informationen zu den Menschenrechtsverletzungen gesammelt werden, und mit der Datenaufnahme sollte schnellstmöglich begonnen werden.

Zu untersuchen waren alle oben erwähnten Taten, die zwischen dem 11. September 1973 und dem 11. März 1990 begangen worden waren. Zusätzlich sollte die Kommission auch von Privatpersonen begangene politisch begründete Entführungen und Morde aufklären. Diese Taten umfassten insbesondere terroristische Handlungen von der Militärregierung feindlich gesinnten subversiven Gruppen. Die Erforschung auch dieser Taten gab der Kommission eine gesteigerte Glaubwürdigkeit.

Das Mandat der Kommission schloss die Erforschung anderer Menschenrechtsverletzungen, insbesondere der Folter ohne Todesfolge, aus. Der Kommission wurde es strikt untersagt, rechtsprechende Funktionen zu übernehmen oder sich in laufende Gerichtsverfahren einzumischen. Sie durfte sich auch nicht über die strafrechtliche Verantwortung einzelner Personen äußern, sodass sie die Verantwortlichen weder namentlich nannte noch irgendwelche Strafen oder Sanktionen verhängte. Da sie kein Gericht war, hätte sie andernfalls auch das Recht auf ein ordentliches Verfahren verletzt. Die Informationen, die sie erhielt, hatte sie, soweit es angebracht war und sachdienlich erschien, den Gerichten zur Verfügung gestellt. Die Tätigkeit der Kommission war für den Zeitraum von sechs Monaten, verlängerbar um weitere drei Monate, nicht öffentlich. Nach Ablauf dieser Frist hatte sie ihren Bericht vorzustellen. Die Kommission hatte ferner die Aufgabe, Entschädigungs- und Wiedergutmachungsmaßnahmen zu empfehlen sowie Empfehlungen für die aus ihrer Sicht notwendigen gesetzgeberischen oder administrativen Maßnahmen auszusprechen, um eine Wiederholung ähnlicher Taten in Zukunft zu vermeiden.

bb) Umsetzung

Die Arbeit der Kommission umfasste die Überprüfung von 3.400 Anzeigen und stützte sich auf die Dokumente und vorab durchgeführten Ermittlungen der unabhängigen Menschenrechtsorganisationen, insbesondere der Organisationen, die eine Verbindung zur Kirche hatten. Weiterhin wurden freiwillige Aussagen von Opfern sowie ehemaligen Agenten und Mitarbeitern der Sicherheitsdienste verwendet. Die Kommission konnte ihre Tätigkeiten autonom durchführen. Die Entscheidung, ob ein Sachverhalt als bewiesen angesehen wurde, erfolgte in der Regel einstimmig. Nur in wenigen Fällen wurde auch eine mehrheitliche Entscheidung getroffen und als ausreichend akzeptiert. In anderen Fällen konnte der Sachverhalt nicht zur Überzeugung der Kommission festgestellt werden oder es ging um Angelegenheiten, die nicht vom Mandant der Kommission gedeckt waren. Im Bericht werden die einzelnen geprüften Fälle in gedrängter Form dargestellt und die Umstände erläutert, die zur Überzeugung der Kommission geführt haben.

cc) Abschlussbericht

Der Abschlussbericht der Kommission wurde einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht und fand als ein Dokument der kollektiven nationalen Erinnerung Anerkennung. Die Erreichung des unmittelbaren Ziels, den Weg für eine Versöhnung auf der Grundlage der Feststellung der Geschehnisse und einer – wenn auch nur beschränkten – juristischen Aufarbeitung derselben zu eröffnen, gelang wegen der bei der Transition auftauchenden Hindernisse jedoch nicht.

dd) Strafrechtliche und andere Konsequenzen

Der Oberste Gerichtshof folgte der Bitte *Aylwins* und ordnete die Wiederaufnahme von Verfahren an, die im *Rettig-Bericht* genannt worden waren, einschließlich der Fälle, die wegen der Anwendung des Amnestiegesetzes eingestellt worden waren. Die Kommission ihrerseits hatte Ermittlungsergebnisse und Informationen vorgelegt, damit 320 Gerichtsverfahren eingeleitet bzw. wieder aufgenommen werden konnten.

In derartigen Verfahren wird teilweise auch gegenwärtig noch ermittelt. Die in dem auf den Kommissionsbericht unmittelbar folgenden Zeitraum wieder aufgenommenen Verfahren waren nicht unerheblichen militärischen Widerständen ausgesetzt. Das schwächte den Willen der Regierung zur gründlichen Aufarbeitung der Vergangenheit, weshalb die Gerichte zu ihrer ursprünglichen Interpretation des Amnestiegesetzes zurückkehrten.

Das im Bericht empfohlene und später erlassene Gesetz zur Wiedergutmachung führte zu Schadensersatzleistungen für die Opfer und ihre Familienangehörigen. Das Recht der Angehörigen, die Wahrheit zu erfahren und die sterblichen Überreste

der Verschwundenen aufzufinden, wurde anerkannt. Ferner wurde die *Corporación para la Reparación y Reconciliación* (Körperschaft zur Wiedergutmachung und Versöhnung) gegründet, die für die Wiedergutmachungen und die weitere Untersuchung von Fällen, die von der *Rettig-Kommission* nicht behandelt worden waren, zuständig war.

b) *Runder Tisch*

Eine weitere Institution, die als Wahrheitskommission bezeichnet werden kann, war der sogenannte *Runde Tisch*, der als Folge der Festnahme *Pinochets* in London eingerichtet wurde. Der Runde Tisch wurde als ein Instrument der Politik des Ansatzes der Nationalen Versöhnung tätig. Es gelang ihm, was der *Rettig-Kommission* verwehrt geblieben war: die Anerkennung einer gemeinsamen historischen Wahrheit.

aa) Einschätzung des Systemunrechts als Staatskriminalität

Die Leistung des Runden Tisches bestand in der Einschätzung, dass es sich beim Systemunrecht der Militärdiktatur unter *Pinochet* um Staatskriminalität gehandelt hatte. Es wurde festgestellt, dass es Ereignisse gibt, gegenüber welchen die einzige legitime Haltung die Ablehnung und Verurteilung sowie die Entschlossenheit ist, nicht zuzulassen, dass sie sich wiederholen. Dabei wurde sich auf die schweren Menschenrechtsverletzungen, an denen Mitglieder von Organisationen des Staates während der Militärregierung beteiligt waren, bezogen.

Im Gegensatz zum Abschlussbericht der Wahrheits- und Versöhnungskommission waren an dem Dokument des Runden Tisches auch die Streitkräfte sowie einige Anwälte der Angehörigen von Opfern der schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligt.

bb) Weitere Ergebnisse

Am 20. Juni 2000 wurde das Gesetz über das Berufsgeheimnis (Nr. 19.687) erlassen, welches das Berufsgeheimnis entsprechend den am Runde Tisch getroffenen Vereinbarungen festlegte. Die von verschiedenen Bereichen der Streit- und Ordnungskräfte gesammelten Informationen mussten dem Präsidenten der Republik übergeben werden, der sie seinerseits an die für die Ermittlungen zuständigen Gerichte weiterleitete, welche die einzigen zur Entscheidung der Verfahren befugten Organe waren.

Eine weitere Folge des Runden Tisches war die Ingangsetzung eines Systems von Sonderrichtern, die zu den Richtern dazukamen, die sich bereits ausschließlich mit den Menschenrechtsangelegenheiten beschäftigten. In diesem Sinn erweiterte

der Runde Tisch die Grundlagen für die Möglichkeiten der strafrechtlichen Verfolgung und der Anwendung der internationalen Menschenrechtsabkommen durch besagte Sonderermittlungsrichter.

Festgestellt wird im Landesbericht ferner, dass der Runde Tisch ebenso wie die *Rettig-Kommission* hinsichtlich der Verwirklichung der Ziele der nationalen Versöhnung scheiterte, und zwar bei seinem Bemühen, Konsenslösungen hervorzu- bringen, die es erlaubt hätten, die Überprüfung der Kriminalität der Militärregie- rung endgültig abzuschließen.

Der Landesbericht weist aber auch auf Privatinitiativen hin, wie die *Vereinigung der Angehörigen verschwundener Festgenommener* (AFDD), die nicht bereit war, auf ihre Forderung nach Wahrheit und Gerechtigkeit zu verzichten.

4. Uruguay⁹⁵²

Ein zentraler Stellenwert kam in Uruguay der *Kommission für den Frieden* (*Comité Interreligioso por la Paz*, COMIPAZ) zu, die im Jahr 2000 eingesetzt worden war und eine Art Wahrheitskommission verkörperte. Sie wurde als vergleichbar mit der CONADEP in Argentinien angesehen, obwohl sie über weniger Befugnisse verfügte. Auch für Uruguay wird, wie das schon bei Brasilien der Fall war, auf eine private Initiative zur Wahrheitsermittlung hingewiesen, die den Titel „Dienst Frieden und Gerechtigkeit Uruguays“ (SERPAJ) trug und das Dokument „Uruguay: nie wieder – Bericht über die Menschenrechtsverletzungen 1972–1985“ vorlegte.

a) COMIPAZ

Initiiert wurde die Friedenskommission durch den neuen, verfassungsmäßig ein- gesetzten Präsidenten, Dr. *Jorge Batlle*, der am 1. März 2000 sein Amt antrat. Er hatte beschlossen, für die Fälle des gewaltsamen Verschwindens begrenzte Ermittlungen durchführen zu lassen, und zu diesem Zweck durch Beschluss Nr. 858/2000 vom 9. August 2000 die Friedenskommission ins Leben gerufen. Hierin zeigt sich jedenfalls auf den ersten Blick ein unmittelbarer Strafrechtsbezug der Kommission, die die beweisheblichen Voraussetzungen für die Reaktion des Strafrechts schaf- fen sollte. Bei näherem Hinschauen muss jedoch zwischen dem Ziel der Kommis- sion, die Wahrheit zu ermitteln, und den möglichen strafrechtlichen Nebeneffekten unterschieden werden.

⁹⁵² Vgl. dazu im Einzelnen *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 589 ff.

aa) Hintergründe und Zielstellungen

Die COMIPAZ wurde nach dem Wortlaut des Beschlusses Nr. 858/00 gegründet, um „die möglichen Schritte zu unternehmen, die Situation der Verhafteten-Verschwundenen sowie auch der unter gleichen Umständen minderjährigen Verschwundenen während des *de facto*-Regimes zu ermitteln und aufzuklären“.⁹⁵³ Nach dieser Begründung ging es mit der COMIPAZ darum, „eine ethische Verpflichtung des Staates“ zu erfüllen, indem eine unumgängliche Aufgabe angegangen wurde, „das historische Gedächtnis zu bewahren, die nationale Befriedung zu festigen und den Frieden unter den Uruguayern für immer zu besiegn.“⁹⁵⁴

Die COMIPAZ wurde vom Erzbischof von Montevideo als Präsident und einer Gruppe von Honoratioren gebildet: einem Geistlichen in Vertretung der Familienangehörigen der Verhafteten-Verschwundenen, dem Ehrenpräsidenten der Arbeitergewerkschaft von Uruguay (PIT-CNT) und drei Rechtsanwälten, jeweils einer für jede der drei großen Parteien des Landes (*Partido Colorado*, *Partido Nacional* und *Frente Amplio*).

bb) Aufgaben

Bereits bei der Lektüre des Beschlusses Nr. 858/00 fällt nach Ansicht des Landesberichterstatters auf, dass der COMIPAZ keine Ermittlungskompetenzen übertragen wurden und ihr auch die Anwendung von Zwangsmitteln nicht erlaubt war. Nach Art. 1 des oben zitierten Beschlusses war der COMIPAZ nur die Aufgabe zugeordnet, Informationen über die während der *de facto*-Regierung gewaltsam Verschwundenen entgegenzunehmen, zu analysieren, zu klassifizieren und zu sammeln. Auch wenn die COMIPAZ über weitreichende Befugnisse verfügte, Dokumente und Zeugenaussagen zu erlangen, war ihr aber gleichzeitig aufgetragen, die Geheimhaltung über ihre Tätigkeit sowie die größte Vertraulichkeit über ihre Informationsquellen zu wahren.

Art. 4 des Beschlusses bestimmt seinerseits die Aufgaben der COMIPAZ wie folgt:

„Sie legt erhaltene Informationen dem Staatspräsidenten vor, sofern sie die Durchführung weiterer Handlungen für notwendig erachtet, um den Inhalt der Informationen zu überprüfen oder zu konkretisieren, damit dieser die notwendigen Ermittlungen anordnet.“⁹⁵⁵

⁹⁵³ Ebenda, S. 589.

⁹⁵⁴ Ebenda, S. 589.

⁹⁵⁵ Ebenda, S. 589.

cc) Abschlussbericht

Bestimmungsgemäß legte die COMIPAZ ihren Abschlussbericht am 10. April 2003 dem Präsidenten vor, damit dieser, gemäß Art. 4 bis 6 der Resolution Nr. 858/2000 die Untersuchung einleitet, die er hinsichtlich jener Punkte für angebracht hält, welche die Kommission nicht hat ermitteln können.⁹⁵⁶

In diesem Abschlussbericht stellt die COMIPAZ deutlich heraus, dass sie wie eine Wahrheitskommission habe vorgehen wollen, indem sie versuchte, innerhalb ihrer Möglichkeiten die Wahrheit darüber herauszufinden, was mit den Personen, die als verhaftet und verschwunden gemeldet worden waren, geschehen war.

Die COMIPAZ versuchte, trotz der vorgegebenen Einschränkungen ihrer Tätigkeit die obengenannte Zielstellung umzusetzen und dabei den Instanzenweg und die ihr zur Verfügung stehenden Mittel ebenso auszuschöpfen wie alle Kontakte zu nutzen, die sie durch Überzeugungskraft und Dialog herstellen konnte.⁹⁵⁷

Nachdem eine Gesamtzahl von 165 Fällen gewaltsamen Verschwindens⁹⁵⁸ ermittelt und darauf hingewiesen worden war, dass die Kommission trotz entsprechender Versuche den Verbleib der menschlichen Überreste der Opfer nicht ermitteln konnte,⁹⁵⁹ wird im Abschlussbericht die Empfehlung ausgesprochen, gesetzgeberisch tätig zu werden. So wird empfohlen, eine spezielle Figur des „Verschollenen aufgrund von gewaltsamer Entführung“ im uruguayischen Recht zu schaffen, Entschädigungsregelungen zu treffen und die Strafgesetzgebung zu aktualisieren, damit Straftaten (wie zum Beispiel Folter, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, gewaltsames Verschwindenlassen), die in anderen Rechtsordnungen – und sogar in von Uruguay ratifizierten multilateralen Abkommen – bereits gesetzlich geregelt wurden, auch eine innerstaatliche gesetzliche Grundlage erhalten. Auf diese Weise sollen die Exzesse und Abwege, in die der Staat und seine Beamten verfallen können, zukünftig verhindert werden.⁹⁶⁰

Der Autor des Landesberichts weist darauf hin, dass die Arbeit der COMIPAZ im Allgemeinen zwar große Zustimmung in der Bevölkerung erhalten hatte, die Regierung jedoch ihren Auftrag missachtete und sich weigerte, weitere Ermittlungen, die die COMIPAZ in Ausübung ihrer Bestimmung in Art. 6 der Resolution des Staatspräsidenten Nr. 858/2000 verlangt hatte, durchzuführen.

⁹⁵⁶ Ebenda, S. 590.

⁹⁵⁷ Ebenda, S. 590.

⁹⁵⁸ Unter Teilnahme von uruguayischen Militärangehörigen im Rahmen der „Operación Condor“.

⁹⁵⁹ Die nach den der COMIPAZ vom Militär vorgelegten Aussagen verbrannt worden waren – eine Aussage, die die COMIPAZ sich allerdings nicht zu eigen machte.

⁹⁶⁰ *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 592.

5. Guatemala⁹⁶¹

Die Wahrheitskommission in Guatemala wurde nach dem Bürgerkrieg 1994 zur Befriedung des Landes unter Vermittlung der Vereinten Nationen gegründet. Sie agierte rein außerstrafrechtlich. Eine Reihe von Abkommen, u.a. das sogenannte Oslo-Abkommen vom 23. Juni 1994, hatte die Einrichtung einer *Kommission zur Aufklärung der Vergangenheit* (CEH – Klärungskommission) vorgesehen. Die Kommission bestand aus drei Mitgliedern. Der Kommissionsvorsitzende wurde vom Generalsekretär der Vereinten Nationen ernannt. Es handelte sich um den deutschen Völkerrechtler Professor *Christian Tomuschat*.

Im Laufe ihrer Existenz beschäftigte die CEH 273 Mitarbeiter aus Guatemala und 31 weiteren Nationen. Der Untersuchungszeitraum erstreckte sich vom Beginn des Bürgerkriegs 1962 bis zu den Friedensabkommen 1994. Das Untersuchungsmandat hatte folgenden Inhalt:

- Aufklärung der Menschenrechtsverletzungen und Gewaltakte in Verbindung mit dem bewaffneten Konflikt,
- Ausarbeitung eines Ergebnis- und Informationsberichts,
- Formulierung von Empfehlungen.

Das Mandat der Kommission war indes ohne präjudizierende juristische Auswirkungen ausgestaltet. Es war stattdessen von vornherein geregelt worden, dass die Arbeit, die Empfehlungen wie auch der Bericht der Kommission weder Einzelnen eine Verantwortung zuweisen noch juristische Zwecke oder Auswirkungen haben sollten. Die Kommission empfahl deswegen die Verabschiedung eines Gesetzes, durch das die Erklärung einer Abwesenheit aufgrund von erzwungenem Verschwinden als eine rechtliche Kategorie anerkannt wird mit dem Zweck, für Belange wie Abstammung, Erbfolge sowie Wiedergutmachung Rechtswirksamkeit zu erlangen. Ferner sollten Opfer, die in dem Kommissionsbericht genannt werden, Anspruch auf Entschädigung erhalten.

Die Tätigkeit der Kommission konzentrierte sich hauptsächlich auf die Informationsgewinnung durch Angaben von Einzelpersonen und Institutionen, die sich selbst für betroffen hielten, sowie von den Parteien des Oslo-Abkommens. Zugleich erfolgte die Auswertung von umfangreichem Dokumentationsmaterial.

Die Arbeit der Kommission dauerte bis zum 31. Januar 1999 an. In der Literatur findet sich die Einschätzung, dass die Empfehlungen der Kommission bislang so gut wie nicht umgesetzt wurden und auch in näherer Zukunft die Aussichten dafür

⁹⁶¹ Vgl. dazu im Einzelnen *Simon*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 149 ff.; *Pasternack*, Wahrheitskommissionen, S. 43 ff., 59 ff., 82 ff., 100 ff., 114 ff., 129 ff., 167 ff., 196, 221 f., 253 ff., 276 ff. und 301 ff.; zum Ganzen *Oetliker*, Erinnerungsarbeit.

eher pessimistisch seien.⁹⁶² Hingewiesen wird aber auch darauf, dass seit Beendigung des Bürgerkriegs hunderte von Massengräbern nach und nach geöffnet wurden und die Opfer der Massaker ein würdevolles Begräbnis bekommen konnten.⁹⁶³

D. Afrika

1. Mali⁹⁶⁴

a) *Runde Tische*

Der Schwerpunkt von Wahrheitsinstitutionen in Mali lag bei der Durchführung von *Runden Tischen*. Diese galten als Zeichen für die Wiederbelebung der öffentlichen Debatten in Form des „Palavers“, des öffentlichen Diskurses als des klassischen Mittels der Konfliktregelung im traditionellen Afrika.

Eine der wichtigsten Debatten in diesem Kontext war die 15-tägige *Nationale Souveräne Konferenz*, die am 29. Juli 1994 begann und aus der ein Wahlgesetzbuch, eine Charta für die politischen Parteien und ein Verfassungsentwurf hervorgingen. Zugleich war sie der rechtliche Rahmen für eine friedliche Aufarbeitung der politischen Vergangenheit und legte die Modalitäten der strafrechtlichen Vergangenheitsaufarbeitung fest. Sie gab Empfehlungen, einige Handlungen, selbst wenn sie noch nicht verjährt waren, nicht zu verfolgen. Hierin kann man wohl einen gewissen, eher indirekten strafrechtlichen Bezug sehen.

b) *Espace d'Interpellation Démocratique*

Der Landesbericht erwähnt das Öffentliche Diskussionsforum *Espace d'Interpellation Démocratique* (Öffentliches Diskussionsforum – EID). Es findet seit 1994 jedes Jahr am 10. Dezember, dem Tag der Menschenrechte, statt und steht unter Leitung einer „Jury d'honneur“ aus Einheimischen und Ausländern; jeder Bürger hat dabei das Recht, die Minister nach eventuellen Menschenrechtsverletzungen vor, während und nach dem *Moussa-Regime* zu befragen. Der Befragte ist verpflichtet, Lösungen für die Opferentschädigung vorzuschlagen und dafür zu sorgen, dass künftig solche Verletzungen vermieden werden.

⁹⁶² Pasternack, Wahrheitskommissionen, S. 311 ff.

⁹⁶³ Boueke, Chronist der Gewalt, S. 8.

⁹⁶⁴ Vgl. im Einzelnen Afandé, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 101 ff. und 108 ff.

c) *Amnestie*

Schließlich sei an dieser Stelle auch an jene bereits wiedergegebene Passage des Landesberichts erinnert, welche die Amnestie aus dem Jahr 1997 für die Rebellion der Tuareg als Form der Aussöhnung beschreibt.⁹⁶⁵

2. Ghana⁹⁶⁶

Die *Nationale Versöhnungskommission* in Ghana gilt als Kennzeichen der Neuausrichtung der Vergangenheitspolitik seit 2002 unter Präsident *Kuffour*.

a) *Hintergründe*

Laut Landesbericht hatte *Kuffour* die strafrechtliche Aufarbeitung des Systemunrechts zunächst nicht für politisch opportun gehalten, da er befürchtete, derartige Bemühungen könnten angesichts der nach wie vor starken Machtposition *Rawlings* und seiner Helfer ein Ende der Demokratie bedeuten und eine erneute Machtübernahme durch die Militärs zur Folge haben.

Gleichwohl existierte der Wunsch der Bevölkerung, der Verdrängung des Systemunrechts ein Ende zu bereiten. Es mehrten sich die Forderungen nach einer näheren Untersuchung des unter *Rawlings* begangenen Systemunrechts, wobei besonders die Ermordung der drei High Court Richter im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stand. Vor diesem Hintergrund wuchs die Einsicht, dass durch ein Verdrängen und Verschweigen von Menschenrechtsverletzungen, die in einem überwundenen System begangen wurden, allenfalls ein oberflächlicher Frieden geschaffen werden könne, auf Dauer aber ein solcher Weg zum Scheitern verurteilt sei.⁹⁶⁷

⁹⁶⁵ *Afande*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 108 ff.

⁹⁶⁶ Vgl. dazu im Einzelnen *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 251 ff.

⁹⁶⁷ „Ein dauerhafter Frieden, eine innergesellschaftliche Aussöhnung und eine gefestigte demokratische und rechtsstaatliche Staatsordnung können nur erreicht werden, wenn eine Aufarbeitung des Systemunrechts erfolgt. Dabei geht es nicht unbedingt um eine strafrechtliche Ahndung von Menschenrechtsverletzungen. Aber unabdingbare Voraussetzung für eine wirkliche Überwindung der Folgen einer Diktatur ist die Aufklärung des begangenen Systemunrechts und die öffentliche Kennzeichnung der begangenen Menschenrechtsverletzungen als Unrechtstaten. Bereits hierdurch kann den Opfern Genugtuung verschafft und ein belastbares Fundament für eine neue Staats- und Gesellschaftsordnung errichtet werden.“ (*Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 6, S. 252).

b) Gesetz zur nationalen Versöhnung

Das Gesetz zur nationalen Versöhnung, auf dessen Grundlage die Nationale Versöhnungskommission eingerichtet wurde, wurde am 9. Januar 2002 erlassen. Das Ziel des Gesetzes bestand darin, eine nationale Versöhnung innerhalb der Bevölkerung zu erreichen, und zwar auf zwei Wegen:

- durch Erstellung eines detaillierten und vollständigen Berichts über begangenes Unrecht der drei vergangenen Militärdiktaturen;
- durch das Unterbreiten von Vorschlägen an den Präsidenten, wie gegenüber den Opfern Wiedergutmachung geleistet werden kann.

Die Mitglieder und der Vorsitzende der Kommission wurden vom Präsidenten ernannt. Sie waren unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Die Kommission setzte sich zusammen aus einem pensionierten Richter des Supreme Court als Vorsitzendem, einem katholischen Bischof, einem islamischen Geistlichen, einem Stammeshäuptling sowie aus Universitätsprofessoren, ferner einem Gewerkschaftsfunktionär und einem Generalleutnant der Streitkräfte. Die Kommission war mit exekutiven Befugnissen ausgestattet: Sie hatte das Recht, Zeugen vorzuladen und die Verpflichtung zu Aussagen durchzusetzen. Allerdings bestanden Zeugnisverweigerungsrechte im gleichen Umfang wie vor dem High Court.

Die Aussage hatte für die Zeugen keine unmittelbare Wirkung, etwa in dem Sinne, dass Straffreiheit für eine wahrheitsgemäße und vollständige Aussage gewährt oder eine Strafverfolgung eingeleitet worden wäre. Die Kommission war auch befugt, Räume zu durchsuchen und die Herausgabe von Dokumenten zu verlangen bzw. diese gegebenenfalls auch zu beschlagnahmen. Die Anhörungen waren grundsätzlich öffentlich. Die Dauer der Untersuchungsarbeit der Kommission war auf längstens 18 Monate festgelegt. Spätestens drei Monate nach Beendigung der Arbeit der Kommission musste der Bericht vorgelegt werden. Tätig wurde die Kommission aufgrund von Eingaben bzw. auf Initiative der Bürger.

Dass die Nationale Versöhnungskommission keinen Strafrechtsbezug aufwies, das heißt, nicht gekoppelt sein konnte mit einer Strafverfolgung der Täter, ergab sich bereits aus den Jurisdiktionsausschlussklauseln. Allerdings war im Gesetz festgelegt, dass Personen, die bei einer Anhörung aussagen oder in sonstiger Weise an der Ermittlungstätigkeit der Kommission beteiligt sind, deswegen nicht der Zivil- oder Strafgerichtsbarkeit unterliegen (Indemnität).

c) Ergebnisse

Die Ergebnisse der Kommission lagen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Landesberichts noch nicht vor. Aus dem Jahresbericht von Amnesty International Deutschland 2005 ergibt sich, dass die Nationale Versöhnungskommission Ghanas ihren Bericht im Oktober 2004 vorgelegt hat, nachdem die Anhörungen im Juli

2004 abgeschlossen waren. Insgesamt wurden Aussagen von über 2.000 Personen gesammelt und ausgewertet. Dabei handelte es sich überwiegend um Aussagen von Opfern der Repressionen, die unter *Rawlings* begangen worden waren.

Die Empfehlungen der Kommission betrafen u.a. die Zahlung von Entschädigungsleistungen an rund 3.000 Opfer von Menschenrechtsverletzungen sowie institutionelle Reformen innerhalb der Sicherheitsdienste.⁹⁶⁸

3. Südafrikas Wahrheits- und Versöhnungskommission⁹⁶⁹

Obwohl die Wahrheits- und Versöhnungskommission wie schon für Chile auch für Südafrika bereits behandelt worden ist, soll an dieser Stelle noch einmal ein zusammenhängender kurzer Überblick gegeben werden – nicht zuletzt, um in der Gesamtzusammenfassung unmittelbar darauf zurückgreifen und so auf Querverweise verzichten zu können.

a) Hintergründe

Die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika war das Ergebnis des verhandelten Übergangs vom Apartheidregime zur Demokratie. Die Übergangsverfassung von 1993 enthielt den Auftrag an das Parlament, ein Gesetz zu erlassen, um die Amnestierung von Tätern, die politisch motivierte Straftaten begangen haben, festzuschreiben. Daraufhin rief im Jahr 1995 das Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission ins Leben. Sie sollte die nationale Einheit und Versöhnung in einem Geist des Verstehens fördern, der die Konflikte und Spaltungen der Vergangenheit zu überwinden hilft.

b) Aufgaben

Die Wahrheits- und Versöhnungskommission hatte folgende Aufgaben:

- Aufklärung schwerer Menschenrechtsverletzungen, die zwischen dem 1. März 1960 und dem 10. Mai 1994 begangen worden sind, einschließlich der Identifizierung von Einzelpersonen und Organisationen, die für solche Verbrechen verantwortlich waren, sowie der Aufdeckung ihrer Motive und Absichten,
- Empfehlungen von Maßnahmen gegenüber dem Präsidenten zur Verhinderung künftiger Menschenrechtsverletzungen,

⁹⁶⁸ http://www.amnesty.de/umleitung/2005/deu03/015?lang=de&mimetype=text/html&destination=suche%3Fwords%3DGhana%26search_x%3D0%26search_y%3D0%26search%3DSuchen%26form_id%3Dai_search_form_block.

⁹⁶⁹ Vgl. im Einzelnen dazu v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 123 ff.

- Wiederherstellung der menschlichen und gesellschaftlichen Würde der Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen, und zwar durch Zeugenaussagen und – dem Präsidenten vorzulegende – Wiedergutmachungsempfehlungen,
- Gewährung von Amnestie gegenüber solchen Personen, die relevante Fakten über politisch motivierte Straftaten lückenlos aufdecken.

c) *Struktur*

Die Kommission bestand aus 17 Mitgliedern, die durch den Präsidenten und sein Kabinett ausgewählt wurden. Vorsitzender war Erzbischof *Desmond Tutu*. Strukturiert war die Kommission durch drei Komitees:

- *Committee on Human Rights Violations*, das schwere Menschenrechtsverletzungen während der Mandatszeit untersuchen sollte,
- *Committee on Reparation and Rehabilitation*, das dem Präsidenten angemessene Wiedergutmachungen für Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen empfehlen sollte,
- *Committee on Amnesty*, das aus verschiedenen Richtern, Rechtsanwälten und Theologen zusammengesetzt war und die Aufgabe hatte, Personen unter den genannten Voraussetzungen zu amnestieren.

Das zeitliche Mandat der Kommission wurde mehrfach verlängert. Das Ende der Tätigkeit erfolgte am 29. Oktober 1998 mit Überreichung der ersten fünf Bände des Abschlussberichts an Präsident *Mandela*.

d) *Befugnisse*

Hinsichtlich ihrer Befugnisse war die Kommission mit weitgehenden strafprozessualen Kompetenzen ausgestattet. Sie konnte Personen vorladen und vernehmen, Räume durchsuchen und die Beschlagnahme von Schriftstücken und Gegenständen anordnen. Bei Weigerung, den Verfügungen der Kommission Folge zu leisten, konnten Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe verhängt werden.

e) *Ergebnisse*

Für die Fragen der Wahrheitsaufklärung ist insbesondere die Tätigkeit des *Committee on Human Rights Violations* (Ausschuss für Menschenrechtsverletzungen) relevant. Der Ausschuss registrierte 21.297 Aussagen zu schweren Menschenrechtsverletzungen. 46.696 Verbrechen wurden beschrieben, denen 28.750 Menschen zum Opfer gefallen waren. Über 2.000 Opfer konnten öffentlich aussagen.⁹⁷⁰ Die Bedeutung der Anhörungen lag vor allem darin, den Opfern des Apartheid-

⁹⁷⁰ Ebenda, S. 127.

regimes – aber auch der Widerstandsbewegungen – die Möglichkeit zu geben, öffentlich ihre Geschichte zu erzählen und als Opfer anerkannt zu werden. Aber wie für Guatemala wird auch für Südafrika von der Landesberichterstatterin berichtet, dass bei der Umsetzung der Empfehlungen der Wahrheitskommission beträchtliche Defizite festzustellen sind. Für Südafrika beziehen sie sich insbesondere auf die Vernachlässigung der Entschädigungszahlungen.⁹⁷¹

E. Ostasien: Südkorea⁹⁷²

Aufgrund einer veränderten parlamentarischen Sitzverteilung durch Gewinne der Opposition wurde im Jahr 1988 in Südkorea ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss zur Aufklärung der Ereignisse um die Machtergreifung und das Massaker von Kwangju eingerichtet.

Roh Taewoo war jedoch nach wie vor Oberhaupt der Exekutive und nutzte in dieser Funktion alle Möglichkeiten, um die Arbeit des Ausschusses zu torpedieren, indem den Ausschussmitgliedern der Zugang zu Dokumenten und Informationen über Zeugen versperrt blieb. *Roh Taewoo* erklärte die Aufarbeitung des Massakers von Kwangju für abgeschlossen, als der Ausschuss seine Untersuchungen ohne Ergebnis beendete.

Dennoch – so die Einschätzung im Landesbericht – hinterließ der Ausschuss, vor allem die öffentliche Anhörung des früheren Präsidenten und eines der Hauptverantwortlichen, nämlich *Chun Doowhans*, seine Spuren. Letzterer richtete eine Entschuldigung an das südkoreanische Volk, die im Fernsehen übertragen wurde. Obwohl damit keine strafrechtliche Verfolgung verbunden war, führte das Schuldeingeständnis dazu, dass die politischen Handlungsmöglichkeiten früherer Machthaber und Funktionsträger eingeschränkt wurden.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2001 – und damit nach Abschluss der strafrechtlichen Verfolgung der Befehlshaber von 1979 und 1980 – unter der Präsidentschaft von *Kim Daejung* eine Wahrheitskommission eingesetzt.⁹⁷³ Diese wurde damit betraut, die Wahrheit über suspekte Todesfälle zu erforschen, die sich während der Demokratiebewegung ereigneten. Ihre Tätigkeit war auf zwei Jahre beschränkt.

⁹⁷¹ Ebenda, S. 172.

⁹⁷² Für die Volksrepublik China waren keine Wahrheitsinstitutionen oder entsprechende Strukturen festzustellen. Vgl. zu Südkorea im Einzelnen *Cho et al.*, in: Eser et al. (Hrsg.), *Systemunrecht*, Bd. 10, S. 89 ff.

⁹⁷³ Es überrascht deshalb, wenn es in dem Antrag der Fraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen zu dem Thema „Die Bedeutung von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen für eine friedliche Zukunft“ heißt, dass die bisher einzige asiatische Wahrheitskommission im Jahr 2002 in Timor-Leste ihre Arbeit aufgenommen habe (BT-Drs. 16/932, S. 5).

Obwohl es der Kommission an Befugnissen und Unterstützung durch Politik und Verwaltung fehlte, enthielt ihr Schlussbericht im Jahr 2003 dennoch Feststellungen zu zahlreichen Fällen staatlich veranlasster und durchgeführter Kriminalität. Allerdings hatte dies kaum Auswirkungen auf das Entstehen eines erwarteten gesamtgesellschaftlichen „Reinigungsprozesses“.

F. Vergleichende Zusammenfassung

1. Wahrheitssuche als direkte Aufgabe des Transitionsstrafrechts

Institutionen in Südafrika, Chile und Polen weisen einen deutlichen Strafrechtsbezug auf. Einer polnischen Institution kam sogar eine eigene Strafverfolgungskompetenz zu.

2. Wahrheitssuche mit indirektem Bezug zum Transitionsstrafrecht

In einigen anderen Ländern ist ein mehr oder weniger deutlicher Bezug zum Strafrecht festzustellen. Diese Länder sind Deutschland, Argentinien, Brasilien, Uruguay und Mali.

Es ist jedoch fraglich, ob die Wahrheitsinstitutionen in diesen Ländern als Bestandteil des Transitionsstrafrechts aufgefasst werden können. Denn der Strafrechtsbezug erscheint in den genannten Ländern als ein gewisser Nebeneffekt hinter der eigentlichen Zielsetzung, die Wahrheit mit außerstrafrechtlichen Mitteln aufzuklären und zur Versöhnung zwischen Opfern und Tätern beizutragen. Die Kommissionen wurden in diesen Ländern überwiegend als Gegensatz zur Strafverfolgung errichtet. Der dennoch vorhandene Strafrechtsbezug besteht vor allem darin, dass die Wahrheitssuche mit Empfehlungen zur Strafverfolgung verbunden wird.

In sämtlichen Landesberichten – auch dort, wo die Wahrheitsinstitutionen ausschließlich als außerstrafrechtlich zu bezeichnen sind – fällt die Zurückhaltung gegenüber der Frage auf, ob und inwieweit tatsächlich von einer Versöhnung gesprochen werden kann. Dies lässt sich als ein Hinweis darauf verstehen, dass nur schwer feststellbar ist, ob durch Wahrheitsfindung eine Versöhnung zwischen Tätern und Opfern erreicht wird.

3. Wahrheitsinstitutionen und Wiedergutmachung

Vergleicht man die Wahrheitsinstitutionen mit der Wiedergutmachung – also mit den Aspekten von Rehabilitierung bzw. Entschädigung –, so sind kaum aussagekräftige Zusammenhänge zu erkennen. Länder, deren Transitionsstrafrecht auch durch Wiedergutmachung gekennzeichnet ist, verfügen nicht automatisch zugleich

über strafrechtsbezogene Wahrheitsinstitutionen. Umgekehrt lässt sich nur für *Polen* feststellen, dass bei vorhandenen strafrechtsbezogenen Wahrheitsinstitutionen auch die Rehabilitierung ein Bestandteil des Transitionsstrafrechts ist. Für *Chile* ist dies jedenfalls hinsichtlich der Entschädigung teilweise der Fall. Unmittelbare Querverbindungen zwischen Wahrheitsinstitutionen und Wiedergutmachung können auf dieser Grundlage nicht herausgearbeitet werden.

4. Systembruch und Wahrheitsinstitutionen

Ähnlich eingeschränkt sind die Aussagen bei einem Vergleich zwischen politischen Systembrüchen und Wahrheitsinstitutionen. Auffallend ist – ohne dass dies hinreichend erklärt werden kann –, dass Wahrheitsinstitutionen in Ländern mit *Systemwechseln* in geringerer Zahl festzustellen sind als in Ländern mit Systemwandel. Eine Ausnahme hiervon bilden nur Deutschland und Argentinien als Länder des Systemwechsels, wobei die Wahrheitsinstitutionen in diesen Ländern nicht zum Transitionsstrafrecht gezählt werden können, sondern weitgehend außerstrafrechtliche Strukturen und Maßnahmen betreffen.

Bei den Ländern mit *Systemwandel* tritt allerdings zutage, dass hier besonders die in das Projekt einbezogenen lateinamerikanischen sowie afrikanischen Staaten durch Wahrheitskommissionen geprägt sind. Während die Wahrheitskommission in Brasilien auf den Bereich privater Initiative beschränkt blieb, sind für Chile, Guatemala und Uruguay staatliche Wahrheitskommissionen festzustellen. Um solche handelte es sich auch bei den Institutionen in Südafrika und Ghana. Mit Ausnahme von Ghana, dessen Transition als von oben charakterisiert wurde, handelt es sich bei den anderen Transitionen in Ländern mit Wahrheitskommissionen um verhandelte Systemwandel. Es hat sich dabei gezeigt, dass die Entstehung von Wahrheitskommissionen in gewisser Weise – und mehr oder weniger deutlich – in den Verhandlungsprozess einbezogen war. Die Ausnahme bildet hier die Bürgerinitiative in Brasilien, die kaum staatliche Unterstützung erfahren hat.

Festzustellen ist ferner, dass es sich bei den Ländern mit strafrechtsbezogenen Wahrheitsinstitutionen (Polen, Südafrika, Chile) ausschließlich um Länder des Systemwandels handelt.

5. Täterbezogene strafrechtliche Reaktion und Wahrheitsinstitutionen

Auf einer weiteren Ebene schließlich ist nach dem Vergleich zwischen täterbezogener strafrechtlicher Reaktion und den Wahrheitsinstitutionen zu fragen. Klare Aussagen wie beispielsweise, dass bei (relativem) Strafverzicht oder (relativer) Straflosigkeit (vgl. *Übersicht 30*, S. 282) Wahrheitskommissionen in größerem Umfang festzustellen seien, lassen sich nicht treffen. In einigen wenigen Landesberichten wie *Chile*, *Uruguay* und *Ghana* wird angedeutet, dass die Einsetzung von Wahrheitskommissionen auch mit dazu dienen sollte, den Weg der Strafverfolgung

nur begrenzt oder auch gerade nicht beschreiten zu müssen. Dies trifft vor allem auf *Südafrika* zu, wo die Einsetzung der Kommission anstatt der Strafverfolgung die friedliche Transition garantieren sollte. Daran wird deutlich, dass Wahrheitskommissionen in erster Linie politische Kompromisse sind.

Die vorstehenden vergleichenden Zusammenfassungen sind in den folgenden drei *Übersichten 39–41* grafisch dargestellt.

Übersicht 39: Wahrheitsinstitutionen und Transitionsstrafrecht

| | | Wahrheitsinstitutionen ... | |
|----------------|-----------|--|---|
| | | ... als unmittelbarer Bestandteil des Transitionsstrafrechts | ... ohne direkten Bezug zum Transitionsstrafrecht |
| Ost-europa | | Polen | Tschechien Deutschland |
| | | | |
| Latein-amerika | | Chile | Argentinien Uruguay Guatemala |
| | | | |
| Afrika | Südafrika | | Mali Ghana |
| Asien | | | Südkorea |

Übersicht 40: Systemwechsel mit Wahrheitsinstitutionen

| | Land | Transition als Systemwechsel | Wahrheitsinstitutionen |
|----------------|------------------|--|---|
| Osteuropa | DDR | Untergang des Staates Beitritt zu einem anderen Staat | Wahrheitsinstitution ohne direkten Strafrechtsbezug |
| | Tschechoslowakei | Implosion und Zerfall | Wahrheitsinstitution ohne direkten Strafrechtsbezug |
| | Sowjetunion | Implosion und Zerfall | keine Wahrheitsinstitutionen |
| Süd-europa | Griechenland | Implosion des Militärregimes | keine Wahrheitsinstitutionen |
| | Portugal | Revolution * | <i>keine Angaben</i> |
| Latein-amerika | Argentinien | Implosion des Militärregimes | Wahrheitsinstitution ohne direkten Strafrechtsbezug |
| Afrika | Mali | Militärputsch | Wahrheitsinstitution ohne direkten Strafrechtsbezug |

* Militärputsch

Übersicht 41: Systemwandel mit strafrechtsbezogenen Wahrheitsinstitutionen

| | Land | Transition als Systemwechsel | Wahrheitsinstitutionen |
|---------------|-------------|------------------------------|---|
| Ost-europa | Polen | verhandelt | vorhanden |
| | Ungarn | verhandelt | keine Wahrheitsinstitutionen |
| | Bulgarien | verhandelt | keine Wahrheitsinstitutionen |
| Süd-europa | Spanien | von oben | keine Wahrheitsinstitutionen |
| Lateinamerika | Brasilien | verhandelt | <i>keine Angaben</i> |
| | Chile | verhandelt | vorhanden |
| | Guatemala | verhandelt | Wahrheitsinstitution ohne direkten Strafrechtsbezug |
| | Uruguay | verhandelt | Wahrheitsinstitution ohne direkten Strafrechtsbezug |
| Afrika | Ghana | von oben | keine Wahrheitsinstitutionen |
| | Südafrika * | verhandelt | vorhanden |
| Asien | Südkorea | verhandelt | Wahrheitsinstitution ohne direkten Strafrechtsbezug |
| | VR China | politische Richtungsänderung | keine Wahrheitsinstitutionen |

* Beendigung des Bürgerkriegs

§ 9 Rechtspolitische Schlussfolgerungen der Landesberichte

Die Landesberichtersteller haben mit ihren Schlussbetrachtungen den jeweiligen Weg, den die von ihnen untersuchten Länder beim Umgang mit der Vergangenheit beschritten haben, eingeschätzt und daraus bestimmte Schlussfolgerungen gezogen. Mitunter wurde auch die bereits zum Internationalen Kolloquium 1999 geführte Modelldiskussion aufgegriffen.⁹⁷⁴ In den Schlussbetrachtungen der Landesberichte werden die nachfolgend beschriebenen unterschiedlichen Akzente gesetzt.

I. Osteuropa

A. Polen⁹⁷⁵

Weigend und *Zoll* stimmen in ihrem Landesbericht Polen im Wesentlichen mit dem dort beschrittenen Weg des strafrechtlichen Umgangs mit der Vergangenheit überein. Unter Bezugnahme auf die Übersichten 4 und 5 der „Einführung in das Gesamtprojekt“ sprechen sich beide für die Einordnung Polens als Land der „eingeschränkten Strafverfolgung“ aus.⁹⁷⁶

Betont werden in den Schlussbetrachtungen vor allem die Aktivitäten des Gesetzgebers, insbesondere aus dem Jahr 1997, die darauf abzielen, künftig eine strafrechtliche Verfolgung von Altataten nach einem politischen Systemwechsel zu gewährleisten.⁹⁷⁷ Diese Aktivitäten beziehen sich auf die Ergänzung von Verfassung und Strafgesetzbuch durch Vorschriften, welche die Verjährung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausschließen. Strafrechtlich ausgeschlossen wurde auch die Verjährung von bestimmten schweren Straftaten, die von öffentlichen Funktionären in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Dienstpflichten begangen werden. *Weigend* und *Zoll* erörtern, ob hierbei ein Kollisionsproblem zwischen dieser Vorschrift des polnischen StGB und jenem Artikel der Verfassung besteht, der für diese Straftaten lediglich das Ruhen der Verjährung während der Dauer der politisch bedingten Nichtverfolgung vorsieht.⁹⁷⁸

⁹⁷⁴ Vgl. dazu *Arnold*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 427 ff.

⁹⁷⁵ *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 127 ff.

⁹⁷⁶ Ebenda, S. 134.

⁹⁷⁷ Ebenda, S. 129.

⁹⁷⁸ Ebenda, S. 130.

B. Ungarn⁹⁷⁹

Auch die ungarische Landesberichterstatterin *Udvaros* übt an dem Weg Ungarns bei der strafrechtlichen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit keine Kritik. Offen bleibt für sie die grundsätzliche Frage, inwieweit durch Verfassungs- und/oder Völkerrecht eine Strafpflicht konstituiert bzw. Straffreistellungen blockiert werden könnten. Es handele sich um eine Aufgabe der Zukunft, herauszufinden, welches Modell zur Bewältigung der Systemkriminalität zugrunde zu legen ist.⁹⁸⁰

Im Hinblick auf die Länderzuordnung spricht sich die ungarische Autorin dafür aus, ihr Land zumindest als ein „begrenzttes Strafverfolgungsmodell“ zu bezeichnen, da unbestritten sei, dass die nicht verjährten Straftaten verfolgt würden.⁹⁸¹ In diesem Kontext wird Wert auf die Feststellung gelegt, dass sich der ungarische Weg von den Verjährungslösungen in Polen und Tschechien unterscheide. Während in Ungarn keine rückwirkende Abänderung der Verjährungsregel erfolgt sei, hätten jene Länder den Weg der nachträglichen Veränderung der Verjährungsvorschriften beschritten, was allerdings auch deren Zuordnung zum „Strafverfolgungsmodell“ rechtfertigen würde.

So wie in Polen galt auch in Ungarn die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung der Verjährung. Neben den bereits vor dem Systemumbruch in Ungarn unverjährbaren Kriegsverbrechen und Straftaten gegen die Menschlichkeit wurde durch Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Transition veranlasst, dass künftig weitere schwere Delikte nicht verjähren. Dazu zählen die qualifizierten Fälle der vorsätzlichen Tötung, die qualifizierten Fälle des Menschenraubes und der Gewalt gegen militärische Vorgesetzte sowie ferner die qualifizierten Fälle des Terrorakts, der Flugzeugentführung und des Aufruhrs im Falle der vorsätzlich begangenen Tötung.⁹⁸²

C. DDR/Bundesrepublik Deutschland⁹⁸³

Eine ausdrücklich positive Bewertung des deutschen Weges nehmen die Landesberichterstatter Deutschland vor (*Kreicker, Ludwig, Rossig, Rost, Zimmermann*).⁹⁸⁴ Damit verbunden ist die Ablehnung von in Deutschland diskutierten alternativen Konzepten der Auseinandersetzung mit der DDR-Vergangenheit wie den Vor-

⁹⁷⁹ *Udvaros*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 308 ff.

⁹⁸⁰ Ebenda, S. 309.

⁹⁸¹ Ebenda, S. 312.

⁹⁸² Ebenda, S. 309.

⁹⁸³ *Kreicker et al.*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 534 ff.

⁹⁸⁴ Kritisch demgegenüber *Arnold* (Hrsg.), Systemvergangenheit DDR.

schlag für eine Generalamnestie, der Schaffung eines Sonderrechts zur Aburteilung von DDR-Systemunrecht sowie der Einrichtung von „Runden Tischen“ als Tribunalen.⁹⁸⁵

Bei der positiven Bewertung des Weges der deutschen Strafjustiz im Hinblick auf das Systemunrecht der DDR wird im Landesbericht herausgestellt, dass die deutsche Justiz dem Vorwurf vorzubeugen hatte, dass sie sich „nach der schleppenden Aufarbeitung der NS-Zeit erneut einer Ahndung von Systemunrecht versagt und Deutschland dadurch eine dritte Schuld auf sich lädt.“⁹⁸⁶ Zudem habe ein ausgeprägter Strafverfolgungswille der Bevölkerung der DDR im Zusammenhang mit dem Systemumbruch 1989/1990 vorgelegen.⁹⁸⁷ Begünstigend sei der Umstand hinzugekommen, dass „die Aufarbeitung durch ein Justizwesen erfolgte, das selbst nicht an der von ihr verfolgten Kriminalität beteiligt gewesen ist, und somit die historische Chance bestand, eine strafrechtliche Ahndung krimineller Vorgänge durchzuführen, die den gesamten Staat der DDR geprägt hatten, die jedoch durch Institutionen dieses untergegangenen Staates selbst nicht durchzuführen gewesen wäre.“⁹⁸⁸

Der Landesbericht weist die verschiedentlich geäußerte Kritik zurück, dass die deutsche Justiz „Siegerjustiz“ geübt habe. Im Hinblick auf die enttäuschten Gerechtigkeitserwartungen der Opfer von Systemunrecht der DDR wird im Landesbericht einerseits die Auffassung vertreten, dass geprüft werden müsse, ob die Instrumente und Verfahren des Rechtsstaates ausreichen, um Opfern von Systemunrecht zu ihrem Recht zu verhelfen. Andererseits aber wird festgestellt, dass der Rechtsstaat sehr wohl eine Gerechtigkeit erbringe, „nur eben nicht immer die subjektiv erwünschte.“⁹⁸⁹

Deutschland wird auf rein normativer Ebene als ein Modell „umfassender Strafverfolgung und weitgehender Rehabilitation“ bezeichnet.⁹⁹⁰ In faktischer Hinsicht könne eine solche Einordnung aber nicht vorgenommen werden, jedenfalls nicht die Strafverfolgung betreffend. Denn die „Strafverfolgung bestand im wesentlichen darin, daß zwar eine breit angelegte, d.h. nicht auf bestimmte Straftaten oder Epochen der DDR-Geschichte begrenzte Ermittlung des Systemunrechts stattfand. Letztlich kam es aber nur in sehr begrenztem Umfang zu gerichtlichen Verfahren. Zudem wurden viele dieser Verfahren eingestellt; soweit es zu Verurteilungen kam, wurden regelmäßig nur sehr milde Strafen verhängt.“⁹⁹¹

⁹⁸⁵ Kreicker et al., in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 525 ff.

⁹⁸⁶ Ebenda, S. 534.

⁹⁸⁷ Ebenda, S. 538.

⁹⁸⁸ Ebenda, S. 540.

⁹⁸⁹ Ebenda, S. 536.

⁹⁹⁰ Ebenda, S. 538.

⁹⁹¹ Ebenda, S. 538 f.

Kritisiert wird im Landesbericht allerdings, dass die Rechtsprechung im Hinblick auf eine Entschuldigung der DDR-Grenzsoldaten restriktiv gewesen ist.⁹⁹² Gewürdigt wird hingegen die Verjährungsgesetzgebung, mit der die Fristen der Strafverfolgungsverjährung von Systemunrecht mehrfach verlängert worden sind.⁹⁹³

D. Russland⁹⁹⁴

Die Landesberichterstatlerin für Russland, *Obidina*, bezieht kritisch Stellung zur umfassenden Straflosigkeit in ihrem Land. Einen Hauptgrund für diesen russischen Weg sieht sie darin, dass die neuen Machthaber an einer Strafverfolgung nicht interessiert sind. Dies sei auf eine historisch bedingte Mentalität zurückzuführen, die darin bestehe, dass „die Allmächtigkeit und Unrichtbarkeit, die schon für den Zaren und auch für die Partei nach der Revolution galt“, nach wie vor tradiert werde.⁹⁹⁵ Es sei unter Juristen, Wissenschaftlern und Praktikern umstritten, welche Rolle das Strafrecht beim Umgang mit der Vergangenheit einnehmen sollte.⁹⁹⁶ Fest stehe jedoch, dass die politische Absage an eine strafrechtliche Aufarbeitung der Vergangenheit kein totales Vergessen und Verdrängen der Verbrechen vor der Transition bedeute. Die ausdrückliche Verwendung des Begriffes „Verbrechen“ im Rehabilitierungsgesetz aus dem Jahr 1991 bedeute die Anerkennung, dass es sich bei dem Systemunrecht vor der Transition um Verbrechen gehandelt habe. Und indem Rehabilitierungen und die Wiederherstellung der bürgerlichen Rechte erfolgt seien, werde deutlich, dass die neue russische Macht nach einer „echten“ Rechtsordnung strebe.⁹⁹⁷ Die russische Landesberichterstatlerin spricht sich für eine Weiterentwicklung und eine stärkere Forcierung des Rehabilitierungsprozesses aus.⁹⁹⁸

Positiv hebt *Obidina* hervor, dass in Russland hinsichtlich des Rechtsverständnisses Veränderungen zu beobachten seien. Dies äußere sich in erster Linie in der Aufnahme des Begriffs des Rechtsstaats in die Verfassung. Außerdem sei eine deutliche Hinwendung Russlands zum internationalen Recht festzustellen.⁹⁹⁹ In diesem Zusammenhang ergreift die Autorin auch das Wort für eine Angleichung der Gesetzgebung der Russischen Föderation an die russische Verfassung, die EMRK und andere allgemein anerkannte Dokumente zum Schutz der Menschen-

⁹⁹² Ebenda, S. 541.

⁹⁹³ Ebenda, S. 541.

⁹⁹⁴ *Obidina*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 299 ff.

⁹⁹⁵ Ebenda, S. 302.

⁹⁹⁶ Ebenda, S. 299.

⁹⁹⁷ Ebenda, S. 302.

⁹⁹⁸ Ebenda, S. 303.

⁹⁹⁹ Ebenda, S. 300 f.

rechte sowie für eine Weiterentwicklung und Vertiefung des Rechtsstaatsgrundsatzes und die Schaffung eines effektiven Schutzes der Bürgerrechte in Russland.¹⁰⁰⁰

E. Weißrussland¹⁰⁰¹

Die Verfasser des Landesberichts Weißrussland (*Khomitch* und *Lammich*) gelangen zu dem Ergebnis, dass die Straflosigkeit in diesem Land hauptsächlich auf politische Gründe zurückzuführen ist, und vertreten die Auffassung, dass selbst bei vorhandenem politischen Willen bestimmte juristische Hürden kaum zu überwinden gewesen wären. Als das entscheidende Hindernis wird die Tatsache angesehen, dass das Systemunrecht lediglich nach den Wertmaßstäben einer demokratischen Gesellschaft „Unrecht“ darstelle.¹⁰⁰² *Khomitch* und *Lammich* kritisieren, dass die neue Strafgesetzgebung sich nicht vom Begriff der „gesellschaftlichen Gefährlichkeit“ verabschiedet und damit den entscheidenden Hinderungsgrund für die Strafverfolgung von Systemunrecht nicht beseitigt habe. Immerhin seien aber die Verjährungsregeln derart modifiziert worden, dass die schwersten Straftaten gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen nicht verjähren.

Die Verfasser des weißrussischen Landesberichts schlagen vor, verfassungsrechtlich zu bestimmen, dass die Vorschriften der Verfassung über die Grundrechte und die von Weißrussland geschlossenen internationalen Verträge für die Behörden einschließlich der Gerichte unmittelbar verbindlich sind.¹⁰⁰³

F. Georgien¹⁰⁰⁴

Im Landesbericht Georgien werden die Gründe für die Straflosigkeit angesprochen: die personelle Kontinuität zwischen einem großen Teil der „alten bolschewistischen“ und der „neuen demokratischen“ Führungselite sowie die Instabilität der politischen Situation.¹⁰⁰⁵ Die Landesberichterstatter (*Gamkrelidze* und *Lammich*) vertreten die Meinung, dass der Versuch einer strafrechtlichen Aufarbeitung der Vergangenheit die Lage noch verschlimmert habe. Als weiteren Grund für die Straflosigkeit nennen sie die „niedrige Rechtskultur“ in Georgien wie auch in allen anderen Gesellschaften, die aus der UdSSR hervorgegangen sind. Fast 70 Jahre habe der Geist des „orthodox-bolschewistischen Anarchismus“ bzw. der „neo-

¹⁰⁰⁰ Ebenda, S. 303.

¹⁰⁰¹ *Khomitch/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 303 ff.

¹⁰⁰² Ebenda, S. 304.

¹⁰⁰³ Ebenda, S. 306.

¹⁰⁰⁴ *Gamkrelidze/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 306 ff.

¹⁰⁰⁵ Ebenda, S. 306 f.

bolschewistischen sozialistischen Gesetzlichkeit“ geherrscht, der von der Unterordnung des Rechts unter den Willen der von der kommunistischen Partei bestimmten Politik ausging, womit die politische Instrumentalisierung des Rechts zur Normalität erklärt worden sei.¹⁰⁰⁶

Vermerkt wird auch, dass sich die georgischen Rechtswissenschaftler zurzeit nicht den „Luxus“ leisten könnten, eine Analyse der bolschewistischen Unrechtsmaßnahmen vorzunehmen.

„Angesichts leerer Staatskassen und der damit ausbleibenden Gehaltszahlungen oder der niedrigen, für den Unterhalt einer Familie bei weitem nicht ausreichenden Gehälter, sind die Rechtswissenschaftler gezwungen, ihre Zeit Tätigkeiten zu widmen, die ihnen ein konkretes materielles Einkommen verschaffen. Für eine ‚abstrakte‘ Beschäftigung mit der in der herrschenden Elite und in der georgischen Gesellschaft im allgemeinen recht unpopulären ‚strafrechtlichen Vergangenheitsbewältigung‘ bleibt keine Zeit.“¹⁰⁰⁷

Die Landesberichterstatter bedauern, dies feststellen zu müssen, zumal sie sehen, dass die strafrechtliche Auseinandersetzung mit der Vergangenheit „die Natur dieses Unrechts erhellen und die Sensibilität der Gesellschaft gegenüber Versuchen der Herrschenden, ihre Macht durch Rückgriff auf Repressionsmaßnahmen zu sichern, erhöhen könnte.“¹⁰⁰⁸ Aufgrund der konkreten Situation in Georgien könne es nur angemessen erscheinen, bei der Schaffung neuen Rechts Schlussfolgerungen aus der Vergangenheit zu ziehen. Davon zeugten insbesondere die neue Verfassung sowie die neue Strafgesetz- bzw. Strafprozessgesetzgebung.¹⁰⁰⁹

G. Estland¹⁰¹⁰ und Litauen¹⁰¹¹

Auch die Landesberichterstatter für Estland (*Saar* und *Sootak*) sowie für Litauen (*Lammich* und *Piesliakas*) betonen, dass der Schwerpunkt beim strafrechtlichen Umgang mit der Vergangenheit in ihren Ländern in einer neuen Gesetzgebung liegt. Für Estland werden dabei besonders die damit geschaffenen Voraussetzungen für die stärkere künftige Verfolgbarkeit der Verbrechen gegen die Menschlichkeit angesprochen.¹⁰¹² Für Litauen steht an erster Stelle, dass der Gesetzgeber bereits während der Transition mehrere zur Verfolgung von politisch Andersdenkenden angewandte Straftatbestände abgeschafft hatte.¹⁰¹³ Dazu kommen das Genozid-

¹⁰⁰⁶ Ebenda, S. 307.

¹⁰⁰⁷ Ebenda, S. 307.

¹⁰⁰⁸ Ebenda, S. 307.

¹⁰⁰⁹ Ebenda, S. 307.

¹⁰¹⁰ *Saar/Sootak*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 308.

¹⁰¹¹ *Lammich/Piesliakas*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 309 f.

¹⁰¹² *Saar/Sootak*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 308.

¹⁰¹³ *Lammich/Piesliakas*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 309.

gesetz von 1991 sowie die neue Verfassungsvorschrift, wonach Sondergerichte in Friedenszeiten verboten sind.

Saar und *Sootak* treffen für Estland die Feststellung, dass auch weitere Taten als nur jene, die zwischen 1940 und 1950 begangen worden sind, als Genozid oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit beurteilt werden könnten. In Estland findet jedoch keine gesellschaftliche und auch keine juristische Diskussion darüber statt. Die Landesberichtersteller können deswegen auch nur vermuten, dass auf eine weitere strafrechtliche Verfolgung von Systemunrecht aus Gründen des gesellschaftlichen Friedens verzichtet wird.¹⁰¹⁴

H. Tschechien¹⁰¹⁵

Die Autoren des Landesberichts Tschechien (*Crha* und *Pipek*) widmen sich in ihren Schlussbetrachtungen zunächst allgemeinen Komponenten von vorrangig politischen Strafverfolgungshindernissen. Diese sehen sie in folgenden Faktoren:

- in der langen Dauer eines diktatorischen Systems,
- in der Elitenkontinuität im Systemumbruch,
- in der Gefahr einer politischen Niederlage der neuen Machthaber, die in Wirklichkeit auch die alten Machthaber sein können,
- insgesamt in instabilen politischen Verhältnissen,
- in der vorgesehenen Strafverfolgung nach dem Systemumbruch durch Personen ohne strafrechtliche Qualifikation,
- in einem sprunghaften Anstieg „normaler“ Kriminalität und einer dadurch bedingten Überlastung der Justiz.

Aus Erfahrungen der Tschechoslowakei nach 1945 folge, dass durch keine noch so konsequente Bestrafung von Systemunrecht der Diktatur eine neue Diktatur verhindert werden könne. Die Bestrafung alter Verbrechen könne effektiv nur von einem politisch stabilen demokratischen Staat durchgeführt werden. Wenn der neue Staat nicht über diese Eigenschaften verfüge, sei die Strafverfolgung von der internationalen Gemeinschaft zu leisten.¹⁰¹⁶

¹⁰¹⁴ *Saar/Sootak*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 308.

¹⁰¹⁵ *Crha/Pipek*, Tschechien, S. 105.

¹⁰¹⁶ Ebenda, S. 105.

I. Bulgarien¹⁰¹⁷

Die Autoren des Landesberichts Bulgarien (*Gruev und Filchev*) betonen zusammenfassend, dass keine verfassungsmäßigen oder sonstigen Hindernisse für die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung jener hohen Staats-, Partei- oder Wirtschaftsfunktionäre bestünden, die in der totalitären Zeit Verbrechen begangen haben. Zudem sei auch der Wille der Justiz- sowie der anderen Behörden zur praktischen Realisierung der strafrechtlichen Verantwortung vorhanden. Nach der Verfassung sei die Republik Bulgarien ein Rechtsstaat; die Gerechtigkeit und die Wahrung der Rechte der Bürger sowie ihre Gleichstellung vor dem Gesetz gehörten zu den Prioritäten aller staatlichen Organe, öffentlichen Organisationen und Amtsträger.

Die Versuche, die ehemaligen Staats- und Parteiführer strafrechtlich zu belangen, werden von den Verfassern des Landesberichts als ein Schritt zur Demokratisierung des Landes und zur Durchsetzung der Gleichstellung der Bürger vor dem Gesetz bewertet. Obwohl diese Versuche aus verschiedenen Gründen nicht immer erfolgreich gewesen seien, hätten diese Strafverfahren das Vertrauen der bulgarischen Bürger in die Justiz gestärkt und eine präventive Wirkung in Bezug auf zukünftiges Handeln von Personen in Politik und Wirtschaft der Republik Bulgarien entfaltet.

II. Südeuropa¹⁰¹⁸

A. Griechenland¹⁰¹⁹

Die Verfasser des griechischen Landesberichts (*Kareklás und Papacharalambous*) nehmen eine – wie sie es nennen – „politische Bewertung“ des Umgangs mit dem Systemunrecht in ihrem Land vor. Die Transition des Jahres 1974 wird bereits als Rückkehr zur Demokratie bezeichnet. Ein wichtiges Anliegen der so wiederhergestellten Demokratie sei die Auseinandersetzung mit dem während des Militärregimes begangenen politisch motivierten Unrecht durch den Versuch gewesen, zumindest die exponierten Hauptakteure zur Rechenschaft zu ziehen.¹⁰²⁰

¹⁰¹⁷ Ebenda.

¹⁰¹⁸ Der Kurzbericht über Portugal enthält weder Schlussbetrachtungen noch rechtspolitische Schlussfolgerungen.

¹⁰¹⁹ *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 106 ff.

¹⁰²⁰ „Bereits wenige Jahre nach dem Sturz des diktatorischen Regimes waren die Prozesse, die wegen der durch dieses Regime begangenen politischen Straftaten geführt wurden, größtenteils abgeschlossen. Aber auch die Diktatur selbst als historisches Ereignis

Kareklás und *Papacharalambous* ordnen den griechischen Weg einem „Strafverfolgungsmodell“ zu. Da es sich aber nicht um eine „allumfassende radikale“ Verfolgung gehandelt habe, sprechen die Autoren des Landesberichts von einer „limitierten Strafverfolgung“ bzw. von einer „Strafverfolgung mit Augenmaß“. ¹⁰²¹ Letzteres verdiene deswegen so genannt zu werden, weil sich die Strafverfolgung auf die besonders exponierten Hauptträger der politischen Macht konzentriert hatte. Dies wiederum sei damit zu erklären, dass die politischen Machthaber eine besondere Verantwortung und Schuld auf sich geladen hätten. Die kleineren Mittäter und Mitläufer seien in zweifacher Hinsicht besser gestellt gewesen: zum einen durch die Festlegung eines relativ kurzen Zeitraums für die zulässige Aufnahme von Ermittlungen bzw. für die Stellung eines Strafantrages, zum anderen im Falle einer Verurteilung durch eine milde, hauptsächlich das Ziel einer Integration in die neuen demokratischen Verhältnisse verfolgende Bestrafung. ¹⁰²²

Eine präventive Funktion gegenüber neuem Systemunrecht wird aber nicht allein den Strafprozessen zugeschrieben, sondern auch bestimmten Reaktionen des Gesetzgebers. So wurden die Bestimmungen über den Hochverrat mit der Zielstellung geändert, darauf zukünftig ohne die Schwierigkeiten, die beim Umgang mit dem Systemunrecht der Vergangenheit bestanden, zurückgreifen zu können. ¹⁰²³ Neu geschaffen wurde ein eigenständiger Folter-Tatbestand. ¹⁰²⁴ Geändert wurden die Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre. In Wegfall gerieten einige Beschränkungen des Schutzes der Privatsphäre, die während der Zeit der Militärjunta galten. ¹⁰²⁵ Die Landesberichterstatter erwähnen aber auch die Schaffung von Vorschriften zur Bekämpfung des Terrorismus, die die Funktion des Schutzes der verfassungsmäßigen Ordnung erfüllten. ¹⁰²⁶

verlor für das politische Leben des Landes an Bedeutung und bestimmt immer weniger dessen Entwicklung. Die Demokratie hat sich etabliert und es besteht [...] derzeit keine Gefahr, daß sie auf ähnliche Weise aufgehoben wird wie die frühere am 21. April 1967. Für die heutige Generation stellt die Militärjunta eine für die gegenwärtige Politik eher irrelevante Periode dar. Sie wird als Episode angesehen, die angesichts der inzwischen stattgefundenen qualitativen Entwicklung schwer zu begreifen ist.“ (ebenda, S. 107 f.).

¹⁰²¹ Ebenda, S. 119.

¹⁰²² Ebenda, S. 118 f.

¹⁰²³ Ebenda, S. 109 ff.

¹⁰²⁴ Ebenda, S. 112 f.

¹⁰²⁵ Ebenda, S. 113 ff.

¹⁰²⁶ Ebenda, S. 117 f.

B. Spanien¹⁰²⁷

Die Verfasser des spanischen Landesberichts (*Pérez del Valle* und *Ayuso Torres*) setzen sich in ihren Schlussfolgerungen besonders mit der grundsätzlichen Rolle der Amnestien nach einem politischen Wandel auseinander und beziehen diese Diskussion auf Spanien. Grundsätzlich anerkannt wird die Amnestie als mögliche Lösung für einen politischen Wandel. Dadurch könne die Gleichstellung der Konfliktparteien gewährleistet werden, was zur Befriedung von gewaltsamen Auseinandersetzungen aus der Zeit des alten Systems führe. Allerdings seien materielle Grenzen der Amnestie zu bestimmen, die vor allem in dem Kriterium der Schwere der Straftat lägen. Ungeachtet dessen sei es immer der Staat, der eine Abwägung der politischen Situation vornehmen müsse, was auch zu einer weitgehenden Amnestie führen könne.

„Diese Abwägung betrifft ausschließlich die interne politische Situation, das Ausmaß des politischen Konsenses, das ‚schlechte Gewissen‘ der Gesellschaft oder die Forderungen einflussreicher Kreise. Das Problem liegt somit bei den Grenzen der Souveränität und bei der Frage, ob eine ‚politische Entscheidung‘ in den verfassungsrechtlichen und juristischen Rahmen passt, der den Umfang dieser Entscheidung bestimmt.“¹⁰²⁸

Nach Ansicht der spanischen Landesberichtersteller liegen wichtige Grenzen der Amnestien, über die sich der Staat nicht hinwegsetzen dürfe, im Völkerrecht. Danach seien Amnestien in Bezug auf Delikte, die unverjährbar sind, wie Völkermord, nicht möglich. Ferner verböten sich Amnestien, wenn sie sich auf Straftaten bezögen, bei denen der Staat die Verpflichtung eingegangen ist, Gesetze zum Schutz der internationalen Gemeinschaft zu erlassen, wie beispielsweise bei Delikten gegen den Frieden, bei Delikten gegen international geschützte Personen wie auch bei Kriegsverbrechen. Schließlich könne der Staat auch dann keine Amnestie erlassen, wenn es sich um eine Straftat handle, deren Verhandlung einem internationalen Gerichtshof übertragen worden sei.¹⁰²⁹

¹⁰²⁷ *Pérez del Valle/Ayuso Torres*, Spanien (unveröff.), S. 115 ff.

¹⁰²⁸ Ebenda, S. 116.

¹⁰²⁹ Ebenda, S. 117.

III. Lateinamerika¹⁰³⁰

A. Argentinien¹⁰³¹

Im Mittelpunkt der Schlussbetrachtungen der argentinischen Landesbericht-erstatte (*Sancinetti* und *Ferrante*) steht eine kritische juristische Bewertung des argentinischen Weges, die von *Sancinetti* vorgenommen wird. Beginnend mit allgemeinen Ausführungen über den Sinn der Strafe wird dieser konkret in der Normbestätigung bzw. in der positiven Generalprävention gesehen.¹⁰³² Aber auch als Mittel der „Aufarbeitung von Systemunrecht“ hat die Strafe nach *Sancinetti* keinen anderen Sinn.

„Wenn Staatsangestellte massenweise Menschen aus politischen Gründen entführt, gefoltert und ermordet haben, und wenn nach der Wiederherstellung der Ordnung gegenüber den Verantwortlichen nicht reagiert wird oder nur verlogene Maßnahmen eingeleitet werden, dann wird dadurch bekräftigt, daß das, was damals getan wurde, ‚in Ordnung‘ war: ‚zu entführen, zu foltern, zu töten war richtig‘.“¹⁰³³

Sancinetti wendet sich gegen die damit verbundene Botschaft der Rechtsbrecher, dass die Normen, die das Foltern und Töten aus politischen Gründen verbieten, nicht für sie gelten, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Strafnorm in ihrer Funktion, eine Verhaltenserwartung festzulegen und zu stabilisieren, weder ausschließlich mit einem autoritären noch zwangsläufig mit einem demokratisch-liberalen Strafrecht in Verbindung gebracht werden müsse. Das Strafrecht könne ohne Unterschied beiden Staatsformen dienen. Der Standard bei der Achtung der Freiheitsprinzipien hänge nicht von der Form der doktrinären Erklärung des Strafrechts ab, sondern vom Inhalt der stabilisierenden Normen. Allerdings sei es ab einer gewissen Schwere des Verstoßes gegen die Grundrechte nicht mehr möglich, auf die Gültigkeit der Norm zum Schutz dieser Rechte zu vertrauen. Aus dem Völkerrecht ergebe sich, dass das Unterbleiben der Bestrafung des Verstoßes gegen die Menschenrechte an sich schon einen Angriff auf die Menschenrechte darstelle.¹⁰³⁴

Vor diesem Hintergrund vertritt *Sancinetti* die Auffassung, dass die Strafprozesse der Transition und dabei gegen die Militärs den sehr begrenzten Wert der Menschenrechte in Argentinien aufgezeigt haben „oder, was dasselbe ist, die äußerst geringe Bekräftigung des Wertes der Grundnormen, die die Achtung der

¹⁰³⁰ Die Schlussbetrachtungen des Kurzberichts *Guatemala* sind notwendigerweise knapp gehalten, weshalb darauf auch nur an dieser Stelle hingewiesen werden soll. Unter anderem legt der Autor (*Simon*) noch einmal Wert auf die Feststellung, dass die Hauptursache für die fortwährende *impunidad* in Guatemala im desolaten Zustand der Strafverfolgungs- und Justizbehörden nach fast vier Jahrzehnten der bewaffneten Auseinandersetzung zu sehen sei (*Simon*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 1, S. 159).

¹⁰³¹ *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 403 ff.

¹⁰³² Ebenda, S. 403 f.

¹⁰³³ Ebenda, S. 405.

¹⁰³⁴ Ebenda, S. 405 f.

Freiheit, der Integrität und des Lebens der Menschen kennzeichnen“ zum Ausdruck brachte.¹⁰³⁵ Damit wendet sich *Sancinetti* gegen die These einer sozialpolitischen Untersuchung, wonach das Endergebnis der Prozesse die Unterordnung der Militärs unter die zivilen Behörden gewesen sei oder auch, wie es Präsident *Alfonsín* formuliert hatte, die Tatsache, dass wieder Ordnung im Haus herrsche. Damit – so *Sancinetti* – sei es zu einem „vorläufigen“ Ende des Schutzes der Menschenrechte in Argentinien gekommen, „gemessen an der Quote der Bekräftigungen der strafrechtlichen Normen, gegen die verstoßen wurde und deren Verstoß straflos blieb.“¹⁰³⁶ Der Verfasser dieser Schlussbetrachtungen hatte bereits in seinem Prolog darauf hingewiesen, dass in Argentinien der Schlusstrich klar und deutlich überwog, das heißt, dass Amnestie, Vergebung und Vergessen auf institutioneller Ebene eindeutig den Vorrang gegenüber der Bestrafung hatten.¹⁰³⁷

Hinsichtlich der kriminalpolitischen Versuche zur Aufhebung der Gesetze des Schlusstriches sowie der Gehorsamspflicht¹⁰³⁸ spricht sich *Sancinetti* dafür aus, die Unmöglichkeit der Begnadigung, der Amnestie sowie der Verjährung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu postulieren.¹⁰³⁹ Solange dies nicht geschehe, bleibe jede anderweitige Erneuerung der Gesetzgebung der Transition, mit der die künftige Strafverfolgung von Systemunrecht erleichtert werden solle, wirkungslos, weil ein eventuell neues Unrechtsregime eine solche Reform dann wieder ohne Weiteres außer Kraft setzen würde.¹⁰⁴⁰

Im Bereich des Völkerrechts schlägt *Sancinetti* vor, dass Argentinien der „Konvention über die Unverjährbarkeit der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ zustimmen sollte. Zugleich hält er es für wünschenswert, wenn die internationale Rechtsgemeinschaft die Eröffnung von zahlreichen Verfahren im Ausland wegen der Verbrechen während der Militärdiktatur in Argentinien erreichte. Es käme für die Verantwortlichen der Menschenrechtsverletzungen einer Strafe gleich, wenn eine internationale Situation geschaffen würde, die dazu führt, dass das eigene Land zum einzigen möglichen Aufenthaltsort wird.¹⁰⁴¹

Hinsichtlich der Frage nach einer Versöhnung ohne Strafrecht stellt *Sancinetti* abschließend fest, dass das Unterlassen der Bestrafung von den Opfern nur als das Verwehren ihres Rechts auf ein gerechtes Urteil und keinesfalls als Weg für eine gemeinsame Entwicklung in Frieden und Eintracht empfunden werden könne.¹⁰⁴²

¹⁰³⁵ Ebenda, S. 406.

¹⁰³⁶ Ebenda, S. 408.

¹⁰³⁷ Ebenda, S. 31 f.

¹⁰³⁸ Ebenda, S. 411 ff.

¹⁰³⁹ Ebenda, S. 431.

¹⁰⁴⁰ Ebenda, S. 309 f.

¹⁰⁴¹ Ebenda, S. 432.

¹⁰⁴² Ebenda, S. 433.

B. Brasilien¹⁰⁴³

Als Schlüssel für die Strafflosigkeit in ihrem Land sehen die Autoren des brasilianischen Landesberichts das Amnestiegesetz von 1979 an. In diesem Zusammenhang verweisen sie noch einmal darauf, dass die Rechtsprechung jener weiten Auslegung des Amnestiegesetzes gefolgt ist, wonach sämtliche Straftaten der Regierungsbeamten und der Regimegegner, die in politischer Absicht begangen wurden, von der Amnestie erfasst sind. Dies gelte auch für Individualrechtsgutsverletzungen, die nicht unmittelbar in Beziehung zur Aufrechterhaltung politischer Machtstrukturen standen, jedoch als Mittel für politische Zwecke dienten.¹⁰⁴⁴

Nach der Einschätzung der Landesberichtersteller ist mit einer Umkehr der Rechtsprechung nicht zu rechnen, da mittlerweile fast alle während der Militärdiktatur begangenen Straftaten verjährt seien. Nach ihrer Auffassung wird mit einer Strafverfolgung, die Amnestie und Verjährung nicht berücksichtigt, das Rückwirkungsverbot verletzt. Jetzt noch eine Bestrafung zu ermöglichen, wäre allein aus der Perspektive eines praxis- und ergebnisorientierten, nicht an dogmatischen Grundsätzen orientierten Strafrechts möglich.

„Dies stünde jedoch in Widerspruch zu grundlegenden Normen des Verfassungsrechtsstaates sowie in kriminalpolitischer Hinsicht zu der garantistischen und minimalistischen Perspektive der Kriminalpolitik, welche die Flexibilisierung strafrechtlicher Garantien zugunsten einer Bestrafung von Straftätern kategorisch ablehnt, selbst wenn diese ihrerseits Grundrechte verletzt haben sollten. Darüber hinaus scheint eine Wiedereröffnung des Strafrechtsweges gegenwärtig wirklichkeitsfremd zu sein, da es an politischer Unterstützung dafür mangelt und nahezu zwanzig Jahre nach dem Ende des autoritären Regimes keine Klagen anhängig sind.“¹⁰⁴⁵

Eine andere Einschätzung ergibt sich im Hinblick auf das Verschwindenlassen. Der Landesbericht verweist auf ein Urteil des erstinstanzlichen Bundesgerichts des Bundesdistrikts vom 30. Juni 2003, das feststellt, dass sich der brasilianische Staat weiterhin weigert, zur Aufklärung der in der Vergangenheit durch seine Beamte begangenen Straftaten beizutragen, obwohl staatliche Stellen wahrscheinlich über eine Dokumentation verfügen, die geeignet wäre, sowohl die Angehörigen der Opfer über das Schicksal ihrer Verwandten als auch die Öffentlichkeit aufzuklären.

„In diesem Urteil wird ausgeführt, dass die Beamten unter der gegenwärtigen Regierung weiterhin Straftaten dadurch begingen, dass Informationen über den Verbleib der Verschwundenen verweigert würden, was gemäß den Konventionen und internationalen Verträgen eine Teilnahme an der Straftat des gewaltsamen Verschwindenlassen von Personen begründe. Hiernach ist die Aufklärung der politischen Kriminalität des autoritären Regimes nicht bloß Inhalt einer moralischen Forderung, sondern stellt vielmehr eine Rechtspflicht dar.“¹⁰⁴⁶

¹⁰⁴³ *Sabadell/Espinoza Mavila*, in: Eser et al. (Hrsg.), *Systemunrecht*, Bd. 13, S. 229 ff.

¹⁰⁴⁴ Ebenda, S. 230.

¹⁰⁴⁵ Ebenda, S. 230.

¹⁰⁴⁶ Ebenda, S. 230 f.

Im Hinblick auf das internationale Recht heben die Verfasser des brasilianischen Landesberichts hervor, dass die Begehung von Menschenrechtsverletzungen durch den brasilianischen Staat systematisch geleugnet wurde und Verträge oder Konventionen nicht in das nationale Recht inkorporiert worden sind. Die nationale Sicherheitspolitik hätte jedoch dadurch infrage gestellt werden können, dass internationale Organe, die dazu befugt gewesen wären, die Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen verlangt hätten, wie z.B. im Rahmen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966. Dies sei aber ebenso wenig erfolgt, wie auch die Kritik einflussreicher Staaten an der repressiven Politik Brasiliens unterblieben ist. Einzig Nichtregierungsorganisationen wie Amnesty International hätten diesbezüglich ihre Stimme erhoben.

Selbst wenn Brasilien heute die entsprechenden internationalen Konventionen ratifizierten bzw. die bereits nach der Transition ratifizierten Verträge für die Verfolgung des Systemunrechts der Militärdiktatur aktivieren würde, sei das – so die Landesberichterstatter – mit dem Rückwirkungsverbot nicht zu vereinbaren.¹⁰⁴⁷

Die Schlussfolgerungen des brasilianischen Landesberichts sind darauf gerichtet, die institutionellen Voraussetzungen für eine ausgedehnte Diskussion über die Formen, Täter und Gründe staatlicher Gewalt zu schaffen, um so den Opfern moralisch gerecht zu werden und die brasilianische Gesellschaft für die Bedeutung der Grundrechte zu sensibilisieren. Diese Forderung wird von der Erkenntnis getragen, dass sowohl die Normen des Völkerrechts als auch eine klare Missbilligung krimineller, für autoritäre Regime typischer Vorgehensweisen zur Sensibilisierung der Politiker und der brasilianischen öffentlichen Meinung beitragen können. Dazu gehöre es auch, die aktuellen Tendenzen in der brasilianischen Kriminalpolitik zu überdenken, da diese Politik von Gewalt und sozialem Ausschluss geprägt sei.

„Mit anderen Worten: Wir können und müssen die Lektion lernen, dass gewaltsame Antworten auf soziale Konflikte nur zur Verrohung der Gesellschaft führen. So sollten wir darüber nachdenken, dass neben der Anerkennung der Toten und der Feststellung staatlicher Verantwortlichkeit ein weiterer Aspekt ganz entscheidend ist: Indem die staatliche Gewalt unter dem Ausnahmeregime öffentlich missbilligt wird, wird die Bedeutung der Grundrechte nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft hervorgehoben.“¹⁰⁴⁸

C. Chile¹⁰⁴⁹

Der chilenische Landesberichterstatter *Millaleo Hernández* erklärt und beurteilt die verschiedenen Wege, die Chile beim Umgang mit der Vergangenheit der Militärdiktatur gegangen ist. Im Vordergrund habe das ehrgeizige politische Projekt der

¹⁰⁴⁷ Ebenda, S. 232.

¹⁰⁴⁸ Ebenda, S. 232.

¹⁰⁴⁹ *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 408.

nationalen Versöhnung gestanden. Dieses Projekt sei jedoch trotz anerkannter institutioneller Fortschritte an seinem wichtigsten Ziel gescheitert, nämlich an der Wiederherstellung eines gesellschaftlichen Zusammenlebens auf der Grundlage eines Konsenses über die Prinzipien, die die neue demokratische Ordnung ausmachen sollten.

Die nur sehr eingeschränkte Strafverfolgung sei während der Transition von den Eliten bestimmt und nur als Ergänzung der Wahrheitskommission in Einzelfällen angesehen worden. *Millaleo Hernández* schätzt einerseits ein, dass die Unterstützung der Straflosigkeit die Versöhnungsbemühungen zunichtegemacht habe, andererseits hebt er hervor, dass es durch die Internationalisierung des Strafrechts im Fall Pinochet – trotz dessen letztendlicher Freilassung – gelungen sei, dass die öffentliche chilenische Meinung eine „Schlussstrich“-Lösung ablehnte, obwohl den politischen Eliten eine solche offensichtlich annehmbar erschien.¹⁰⁵⁰ Der Berichterstatter gelangt am Beispiel Chiles zur Rolle und Reichweite von Strafrecht und Versöhnung im Zusammenhang mit Systemumbrüchen zu nachstehend angeführten Schlussfolgerungen:

Aus seiner Sicht ist das Strafrecht, einschließlich des internationalen Strafrechts, in den Fällen einer Re-Demokratisierung der Gesellschaften nicht das einzige Mittel für die Vergangenheitsbewältigung. Die Gesellschaft könne andere Wege gehen, um die Aufgaben der Untersuchung und Aufklärung zu erfüllen. Selbstverständlich sei nicht jeder Weg gangbar. Derjenige der völligen Straflosigkeit beispielsweise diene den Feinden der Demokratie.

1. Das nationale wie das internationale Strafrecht müssten als vorrangiges Ziel die Achtung der Grundwerte einer rechtlich-politischen integrierenden Gesellschaft herbeiführen. Dazu gehören die Sicherung der Legitimität der wichtigsten Institutionen und ihre Verteidigung vor solchen Gefahren, wie sie sich in den südamerikanischen Militärdiktaturen in Form der massiven und systematischen Gewalthandlungen gegen die Zivilgesellschaft realisiert haben. Dies müsse den Sinn und das Maß der Anwendung des Strafrechts bestimmen.¹⁰⁵¹

2. In jenen Fällen der Versöhnungsprozesse, in denen die Gesellschaft tief gespalten ist, könne der Gebrauch des Strafrechts eingeschränkt werden. Scheiterten diese Prozesse allerdings, müssten das Strafrecht und insbesondere das internationale Strafrecht zu einer Vertiefung der demokratischen Prinzipien und zur Legitimität der Institutionen beitragen. Einen solchen Beitrag leiste das Strafrecht insbesondere dann, wenn in einer Gesellschaft eine schwache öffentliche Hand dazu nicht allein in der Lage ist. In diesem Sinne wird die unbedingte Eingliederung jedes Landes in das System des Internationalen Strafgerichtshofs empfohlen. Zu-

¹⁰⁵⁰ Ebenda, S. 408 ff.

¹⁰⁵¹ Ebenda, S. 410.

sätzlich sollte die Verfolgung der Verbrechen der Folter vorangetrieben werden. Diese Verfolgung sei bisher bei den meisten „Vergangenheitsbewältigungsmodellen“ unterblieben. Die Straflosigkeit dieser Verbrechen stelle eine schreckliche Last für die Demokratie dar, denn sie erlaube es nicht, sich gänzlich von der Angst zu befreien, die sich auf das diktatorische Erbe der Demokratie beziehe.¹⁰⁵²

Die rechtspolitischen Empfehlungen von *Millaleo Hernández* liegen schwerpunktmäßig bei der zukünftigen Gesetzgebung und betreffen die damit angestrebte Stärkung der Menschenrechte und der Demokratie. An erster Stelle steht die Strukturreform der Justiz, die auch eine tief gehende Reform des Strafverfahrensrechts umfassen müsse. Notwendig sei die Einführung der Figur der tätigen Reue und eines verbesserten Zeugenschutzes. Nur so könne der Erfolg von strafrechtlichen Ermittlungen gegen öffentliche oder private Machtapparate ermöglicht werden.¹⁰⁵³

Ferner erfordere die Kultur der Menschenrechte die Schaffung einer gesonderten Einrichtung zum Schutze der Rechte der Bürger. Wichtig seien auch Rechtsmittel, die im öffentlichen Interesse eingelegt werden können. Dadurch sei es den Bürgern erlaubt, in allen Fällen von Menschenrechtsverletzungen ein gerichtliches Verfahren zum Schutz der Menschenrechte einzuleiten und nicht nur, wenn sie in eigenen Rechten betroffen seien.¹⁰⁵⁴ – Einen weiteren wichtigen rechtspolitischen Aspekt sieht *Millaleo Hernández* in der Überarbeitung der Instrumentarien und Verfahren zur Gewährung von staatlichen Schadensersatzleistungen für die Familienangehörigen der Opfer.

Erst an letzter Stelle seiner Empfehlungen wendet sich der Landesberichterstatter dem Strafrecht zu, und hier speziell den noch anhängigen Ermittlungsverfahren in Chile. Diese seien bedeutsam für die Herausbildung neuer Werte in der chilenischen Justiz. Die Ermittlungen seien aber in eine Institution einzubinden, die ihnen die notwendige Unabhängigkeit und Dauerhaftigkeit gewähre. Die Sonderrichter mit ihrer Abhängigkeit von den oberen Gerichten müssten abgeschafft werden. Dagegen sei ein rechtlicher Rahmen herzustellen, der es erlaube, mit den Ermittlungen fortzufahren, bis sie zum Erfolg führen, und in dem keine Fristen für die Beendigung der Ermittlungen festgelegt sind. Zu diesem Zweck seien die Regeln der Genfer Konventionen und des Völkergewohnheitsrechts anzuwenden, um so zu einer gerechten Strafe für die Verantwortlichen zu kommen. Die Gerichte müssten im Einklang mit der herrschenden Lehre weiterhin davon ausgehen, dass es im Falle von schweren Menschenrechtsverletzungen weder eine Amnestie noch eine Verjährung der Strafverfolgung geben könne.¹⁰⁵⁵ – In einem Nachwort sowie

¹⁰⁵² Ebenda, S. 409.

¹⁰⁵³ Ebenda, S. 410 f.

¹⁰⁵⁴ Ebenda, S. 410 f.

¹⁰⁵⁵ Ebenda, S. 411.

einem aktuellen Nachtrag widmet sich *Millaleo Hernández* der Menschenrechtspolitik der Regierungen des Präsidenten *Lagos* seit dem Jahr 2003 und der Präsidentin *Bachelet* seit dem Jahr 2006.¹⁰⁵⁶

D. Uruguay¹⁰⁵⁷

Der Verfasser des Landesberichts Uruguay, *Fernández*, nimmt zunächst eine globale Bewertung des strafrechtlichen Umgangs mit der Vergangenheit in seinem Land vor. Dabei hebt er hervor, dass es in Uruguay im Unterschied zu anderen lateinamerikanischen Staaten keine Selbstamnestie der Machthaber im alten System gegeben habe. Alle Menschenrechtsverletzungen seien nach dem in der Diktatur geltenden Recht strafbar und strafverpflichtend gewesen. Die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 15.848 vom 22. Dezember 1986 habe jedoch zu einer verdeckten Amnestie unter der Formel der sogenannten *Verwirkung des staatlichen Strafanspruchs* geführt, da die neuen Machthaber kein Interesse an der Durchführung von Strafprozessen gegen Militärangehörige gehabt hätten.

Diese Konstellation – wie der Umgang mit der Vergangenheit in Uruguay überhaupt – wird vom Landesberichtersteller deutlich kritisiert,¹⁰⁵⁸ wobei er sein Urteil auf ein ähnliches Strafrechtsverständnis gründet wie *Sancinetti* für Argentinien.

¹⁰⁵⁶ Ebenda, S. 411 ff.

¹⁰⁵⁷ *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 619 ff.

¹⁰⁵⁸ „Obwohl die Opfer alle innerstaatlichen Rechtsmittel gegen dieses Gesetz ausschöpften, indem sie zuerst seine Verfassungsmäßigkeit in Frage stellten und dann das Rechtsmittel des Referendums einlegten, um dieses Gesetz aufheben zu lassen, wurde es schließlich durch das in der Verfassung vorgesehene Plebiszit bestätigt. Dementsprechend ist die strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung in Uruguay kläglich gescheitert, denn die Militärangehörigen wurden weder bestraft noch einem Strafverfahren unterworfen; sie mussten noch nicht einmal vor einem Strafgericht aussagen.“

Gleichzeitig scheiterten auch die Ermittlungen, die das Schicksal der Verschwundenen klären sollten, und zu denen sich die Exekutive durch das Gesetz Nr. 15.848 verpflichtet hatte. Bereits nach Durchführung summarischer Ermittlungen durch den von der Exekutive beauftragten Militärstaatsanwalt teilte die Exekutive mit, dass die Ermittlungen keine Erkenntnisse ergeben hätten. Dieselbe Regierung weigerte sich auch, die Fortsetzung der Ermittlungen anzuordnen, als sie hierzu später aufgefordert wurde.

Die späte Gründung der Friedenskommission war ein halbherziger Versuch, dieses Fehlverhalten teilweise zu korrigieren. Die beschränkten Ermittlungsbefugnisse der Kommission und die Tatsache, dass die Exekutive sich entschloss, entgegen der Empfehlung der Kommission vorgeschlagene weitere Ermittlungen auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse der Kommission nicht durchzuführen, verdeutlichen, dass die ‚Ermittlungspflicht‘ aus Art. 4 des Gesetzes Nr. 15.848 bisher nicht erfüllt worden war. Diese ist erst dann erfüllt, wenn die Wahrheit aufgedeckt wird.

Auch die Verurteilungen durch den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte beeindruckten die Regierung nicht. Sie entschädigte die Opfer lediglich zivilrechtlich und selbst dies geschah vorrangig, um weitere Ermittlungen im Rahmen der Zivilverfahren zu vermeiden.“ (*Fernández*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 11, S. 622).

Absolute Strafflosigkeit für die während der Herrschaft des gestürzten Systems verübten Delikte laufe dem Sinn der Strafe und den grundlegenden Normen des Strafrechts zuwider, die den grundlegenden Rechtsgütern der Gesellschaft einen symbolischen Schutz bieten sollen. In Wirklichkeit vernichte die Strafflosigkeit die Garantiefunktion des Strafrechts und entwerte den Bestand des Rechtsstaates.

Bei Vorliegen derart schwerer Verbrechen, die im Rahmen des Staatsterrorismus verübt wurden, verbleibe als einziges Reaktionsmittel die Verhängung und Vollstreckung der Strafe. Eine Strategie des Vergessens, die davon absieht, derartige Verbrechen zu bestrafen, verletze nicht nur die Rechtsordnung, sondern verfehle auch das Ziel, die Taten aus der kollektiven Erinnerung zu löschen.

Fernández spricht sich dafür aus, dass das internationale Strafrecht seinen rein deklaratorischen Charakter ablegt und so zum wirksamsten Instrument des Menschenrechtsschutzes wird, um auf diese Weise seine absolute Geltung als höchstrangiges positives Recht durchzusetzen. Die internationale Strafgerichtsbarkeit des Vertrages von Rom sei eine Rückversicherung für die Fälle, in denen der jeweils nationalen Gerichtsbarkeit eine effektive Strafverfolgung nicht möglich ist.¹⁰⁵⁹ Dennoch würden die berechtigten Hoffnungen auch insofern auf dem Internationalen Strafgerichtshof liegen, als dessen Statut eine Rechtsquelle, ein Kriterium und eine Möglichkeit für die nationalen Behörden darstelle, genannte Verbrechen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen.¹⁰⁶⁰ Sodann erörtert der Autor des Landesberichts eine Reihe von rechtspolitischen Möglichkeiten zur Außerkraftsetzung des Gesetzes Nr. 15.848. Ferner empfiehlt er, dass die strafrechtliche Wiederaufnahme der Fälle von Verschleppungen betrieben wird.

Die ganze rechtspolitische Aufmerksamkeit gilt aber der Prävention für die Zukunft. Priorität haben dabei bestimmte Gesetzesvorschläge, wie beispielsweise jener, mit dem die Delikte der Folter, der Verschleppung von Personen, des Verbrechens gegen die Menschlichkeit und des Völkermords, auch in seiner Ausgestaltung als „politischer Völkermord“, als spezielle Straftatbestände in das nationale Recht aufgenommen werden sollen. Dies müsse in Erfüllung der internationalen Verpflichtungen erfolgen, die Uruguay durch die Ratifizierung verschiedener Menschenrechtsabkommen eingegangen ist.¹⁰⁶¹

Auf Verfassungs- und Strafgesetzebene ist nach *Fernández* vorzusehen, dass solche Verbrechen weder verjähren noch amnestiert oder begnadigt werden können. Zur Rechtfertigung dieser Taten dürften keine Schuldausschließungsgründe, wie etwa die Gehorsamspflicht gegenüber dem Vorgesetzten, angeführt werden, sondern es müsse eine Regelung aufgenommen werden, die auf das Nürnberger Recht zurückgehe.

¹⁰⁵⁹ Ebenda, S. 626.

¹⁰⁶⁰ Ebenda, S. 626.

¹⁰⁶¹ Ebenda, S. 625.

Abschließend kritisiert der Autor die These, dass in Uruguay eine Versöhnung stattgefunden habe, welche die Straflosigkeit erklären oder rechtfertigen könne, als unhaltbar. Die lang andauernde rechtliche Auseinandersetzung mit dem Gesetz zur Verwirkung des staatlichen Strafanspruchs und die Tatsache, dass ungefähr 700.000 Einwohner im Plebiszit für die Aufhebung des Gesetzes gestimmt haben, seien ein beredtes Zeichen dafür, dass es keine Versöhnung gibt. Bis zum heutigen Tage sei die Straflosigkeit eine Wunde, die das uruguayische Volk nicht heilen konnte.

Mit Blick auf die Zukunft wird bezweifelt, dass eine Versöhnung ohne eine Anwendung des Strafrechts auf schwere Menschenrechtsverletzungen möglich ist. Unabhängig von der Notwendigkeit der zivilrechtlichen Entschädigung der Opfer und einer eventuell vorgezogenen Freilassung der Täter aufgrund von Vergebung durch die Opfer – eine Möglichkeit, die das uruguayische Recht nicht kenne, die aber gesetzlich eingeführt werden könnte – wird zu bedenken gegeben, dass der bloße Weg der Versöhnung *ohne* Strafrecht nicht für Fälle geeignet ist, in denen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begangen worden sind. In solchen Fällen bedeute jede Form der Versöhnung und der „Privatisierung“ des Problems ohne Bestrafung der Verantwortlichen einen empfindlichen Schlag für das Bestehen des Rechtsstaats, weil er die symbolische Funktion von Strafe außer Acht gelassen habe.¹⁰⁶²

IV. Afrika

A. Ghana¹⁰⁶³

Der Verfasser des Landesberichts (*Vukor-Quarshie*) ordnet den Weg Ghanas dem „umfassenden Strafverzicht“ bzw. dem „absoluten Schlussstrich“ zu. Er stellt fest, dass sich das Strafrecht nicht als taugliches Werkzeug zur Bewältigung von Staatskriminalität erwiesen hat, weil ein ganz wesentlicher faktischer Grund für die Straflosigkeit in Ghana darin besteht, dass die früheren Machthaber nach der Transition 1992 nunmehr als gewählte Mitglieder einer Zivilregierung an der Macht geblieben sind. Durch Übergangsbestimmungen der gegenwärtigen Verfassung wurde allen Regierungsmitgliedern Immunität gewährt.¹⁰⁶⁴ Die Erfahrungen Ghanas zeigten somit, dass es dann, wenn die Protagonisten des alten Regimes zu den Hauptfiguren der neuen demokratischen Staatsform werden, an den politischen

¹⁰⁶² Ebenda, S. 627.

¹⁰⁶³ *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 258 ff.

¹⁰⁶⁴ Ebenda, S. 264.

Voraussetzungen für eine Strafverfolgung fehlt.¹⁰⁶⁵ Als juristischer Grund für die Straflosigkeit in Ghana werden noch einmal die Jurisdiktionsausschlussklauseln hervorgehoben.¹⁰⁶⁶

Schlussfolgerungen aus der Vergangenheit wurden in Ghana in erster Linie durch die neue Gesetzgebung der Transition gezogen, und zwar sowohl durch Erlass der rechtsstaatlich-demokratischen Verfassung als auch durch Veränderung des *Criminal Code*. Mit der neuen Verfassung wurde die Institution der *Commission on Human Rights and Administrative Justice* geschaffen, welche die Zuständigkeit besitzt, Beschwerden gegen Menschenrechtverletzungen sowie gegen Amts- und Machtmissbrauch, einschließlich Korruption, nachzugehen. Zusätzlich wurden im *Criminal Code* Verhaltensweisen pönalisiert, die unter dem alten Regime nicht strafbar waren, wie Völkermord, Amtsmissbrauch zur persönlichen Bereicherung und Eigentumsverletzungen.¹⁰⁶⁷ Dem Autor des Landesberichts erscheinen abschließend folgende Feststellungen bedenkenswert:

„Ghana ist – wie viele afrikanische Staaten – seit seiner Unabhängigkeit immer noch auf der Suche nach einer politischen Richtung und einer eigenen Identität, die die gewachsene Kultur und politische Tradition – in der Häuptlinge mit quasi-totalitärer Macht im Zentrum standen – mit den übernommenen westlichen politischen Ideen – die individuelle Freiheit und rechtsstaatliche und demokratische Prinzipien betonen – verbindet. Die politischen Turbulenzen, die Ghana erleben mußte, sind teilweise durch die als untauglich empfundenen übernommenen westlichen Institutionen erklärbar. Eines ist klar: Als souveräne Nation braucht Ghana nicht blind die politischen und rechtlichen Institutionen bzw. Lösungen zu übernehmen, die in den westlichen Gesellschaften angepriesen werden – sie müssen für Afrika nicht notwendigerweise die passenden sein.“¹⁰⁶⁸

B. Mali¹⁰⁶⁹

Auch für Mali werden in den Schlussbetrachtungen des Landesberichterstatters *Afande* die afrikanischen Rechtstraditionen hervorgehoben. Dabei wird betont, dass dieses Land für die Aufarbeitung seiner politischen Vergangenheit eine Form gewählt habe, welche die afrikanische Rechtstradition mit dem Ideal der Errichtung eines Rechtsstaates zu verbinden suchte.¹⁰⁷⁰

¹⁰⁶⁵ Ebenda, S. 264.

¹⁰⁶⁶ Ebenda, S. 258 f.

¹⁰⁶⁷ Ebenda, S. 261.

¹⁰⁶⁸ Ebenda, S. 267.

¹⁰⁶⁹ *Afande*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 124 ff.

¹⁰⁷⁰ „Mit streng juristischen Mitteln mußte an das Problem herangegangen werden, um zu vermeiden, daß es, wie schon so oft und nicht nur in Mali geschehen, im Eilverfahren, nach militärpolitischen Strategien unter Ausschluß des Volkes und der Justiz gelöst wird. Dazu mußte die militärische Gewalt neutralisiert und von der politischen Gewalt getrennt werden, die wiederum von der Armee unabhängig werden mußte. Erst dann war es möglich, beide der Kontrolle des fortan souveränen Volkes zu unterstellen, unter

Afandé begründet, dass es sich dabei um zwei Wege gehandelt hat: einerseits um den Weg der Versöhnung, andererseits um den der Bestrafung. Praktisch könnten diese beiden Wege vor allem dann nebeneinander bestehen, „wenn der eine Weg das Prinzip darstellt und der andere die Ausnahme, die nur dann zum Einsatz kommt, wenn der soziale und nationale Zusammenhalt nicht anders erreicht werden kann.“¹⁰⁷¹ Mali habe sich jedoch nicht für den einen Weg auf Kosten des anderen entscheiden wollen, sondern einen Mittelweg eingeschlagen und in jedem einzelnen Fall geprüft, ob er Aspekte enthielt, die zur Versöhnung beitragen konnten oder die nach einer Sanktion verlangten. Dazu habe es einer „subtilen Mischung“ aus dem modernen nationalen und internationalen Recht auf der Grundlage der tradierten afrikanischen, subsaharischen Rechtsregeln bedurft.¹⁰⁷²

Insbesondere wird in der Verbindung von zivilrechtlichen und strafrechtlichen Aspekten eine solche Mischung gesehen. Dabei wurde das aus der subsaharischen afrikanischen Rechtstradition stammende Prinzip der Konfliktregelung aufgegriffen, das auf eine festgelegte Rangfolge zivilrechtlicher und strafrechtlicher Verfahren bei der Konfliktregelung verzichtet und im Einzelfall das Verfahren zum Zuge kommen lässt, das den aus dem Streit entstandenen Schaden am besten auszugleichen vermag.¹⁰⁷³

Als weiteres Beispiel für die oben genannte „subtile Mischung“ werden die in den Strafverfahren erfolgte Unterteilung in Blutsverbrechen und Wirtschaftsverbrechen sowie die Tatsache genannt, dass man auf eine systematische Strafverfolgung verzichtet und sich nur auf die von den ehemaligen Machthabern begangenen schwersten Handlungen begrenzt hatte. Dies sei aufgrund des Bedürfnisses nach nationaler Versöhnung geschehen.¹⁰⁷⁴ Ferner sei es ein Akt der Versöhnung gewesen, dass die zum Tode Verurteilten begnadigt werden.¹⁰⁷⁵ – Hinsichtlich der Lehren aus der Vergangenheit für die Zukunft mit den Mitteln der Gesetzgebung verweist der Verfasser des Landesberichts Mali insbesondere auf die während des Systemumbruchs entstandenen Verfassungsnormen zum Schutz der Bürgerrechte.¹⁰⁷⁶

Ausführlich diskutiert *Afandé* schließlich die Frage der Einordnung Malis in ein Modell des strafrechtlichen Umgangs mit der Vergangenheit. Er gelangt zu dem Ergebnis, dass Mali *nicht in ein vorgegebenes Modell eingeordnet* werden kann.

der Aufsicht einer unparteiischen richterlichen Gewalt, die auf gerechte und faire Weise urteilen sollte, sei es durch Wiedergutmachung des Unrechts oder durch Bestrafung der Schuldigen.“ (*Afandé*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 6, S. 124).

¹⁰⁷¹ Ebenda, S. 124.

¹⁰⁷² Ebenda, S. 124.

¹⁰⁷³ Ebenda, S. 126.

¹⁰⁷⁴ Ebenda, S. 127.

¹⁰⁷⁵ Ebenda, S. 131 ff.

¹⁰⁷⁶ Ebenda, S. 130.

Angesichts des Zusammentreffens verschiedener Rechtskulturen in Mali verbiete sich eine Unterscheidung zwischen strafrechtlichem und nichtstrafrechtlichem Weg. Aufgrund dessen müsse unterschieden werden zwischen dem mit der Aufarbeitung verfolgten Ziel und den dafür eingesetzten rechtlichen, gerichtlichen und politischen Mitteln. In diesem Sinne sei das malische Modell in erster Linie auf *Versöhnung* ausgerichtet. Dabei sei aber nicht zu übersehen, dass es vor allem das traditionelle Rechtsverständnis sei, das den malischen Weg stark geprägt und ihm seine Eigentümlichkeit verliehen habe:

„Im Gegensatz zum europäischen, technisch ausgefeilten Recht ist das traditionelle Recht vornehmlich eine Weltanschauung, eine Lebensphilosophie, nicht so sehr eine Technik. Und als Reflex des täglichen Lebens sind im traditionellen Recht kultische, moralische, ökonomische etc. Aspekte untrennbar miteinander verbunden. Seine Aufgabe besteht im Schutz der sozialen Ordnung, in der Suche nach einer Balance zwischen dem Übernatürlichen und dem Natürlichen, dem Kollektiv und dem Individuum. In diesem Sinne bilden die traditionellen Sanktionssysteme ein Geflecht aus all diesen Komponenten. [...] Der malische Weg ist nichts mehr und nichts weniger als ein malisches Modell, schlicht und einfach ein rechtliches Modell, das Aussöhnung anstrebt, nationale Wiedergutmachung und Solidarität, um Geführte und Führer einander, aber auch die Bürger untereinander anzunähern.“¹⁰⁷⁷

Diese Feststellung steht auch in Zusammenhang mit der Auffassung *Afandes*, wonach die Erfahrungen Malis besagen, dass für die Aufarbeitung der politischen Vergangenheit eines Landes die internationalen Abkommen nicht als zwingende Vorschriften anzusehen sind, sondern eher als Regeln, deren Anwendung fakultativ ist. Auch gibt es zahlreiche Bestimmungen im internationalen Recht, deren Inhalt und Wertvorstellungen des Landes, dessen politische Vergangenheit aufzuarbeiten ist, nicht entsprechen. Deshalb sei etwa auch der Gedanke, einen internationalen Gerichtshof für die Vergangenheitsaufarbeitung eines Landes zu schaffen, mit Vorsicht zu behandeln.¹⁰⁷⁸

C. Südafrika¹⁰⁷⁹

Im Mittelpunkt der Schlussbetrachtungen der Verfasserin des südafrikanischen Landesberichts (*von Dewitz*) steht die Rolle der Wahrheitskommission, die als das Besondere am südafrikanischen Weg beim Umgang mit seiner Apartheidvergangenheit gewürdigt wird. Hervorgehoben wird die Tatsache, dass die Opfer die Möglichkeit erhielten, ihre Geschichte zu erzählen, um in ihrem Leid öffentlich anerkannt und damit in ihrer Würde respektiert zu werden.¹⁰⁸⁰

¹⁰⁷⁷ Ebenda, S. 139 ff., 141.

¹⁰⁷⁸ Ebenda, S. 134.

¹⁰⁷⁹ v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 160 ff.

¹⁰⁸⁰ Ebenda, S. 166.

Zugleich weist *von Dewitz* aber auch auf die Kritik an der Wahrheitskommission hin, die trotz der positiven Beurteilung der Stellung der Opfer darin besteht, dass sich die Kommission zu sehr auf die Täter konzentriert habe. Kritisiert wird auch die Beschränkung des Mandats der Wahrheitskommission auf solche Verbrechen, die schon zur Tatzeit strafbar und damit „illegal“ waren. Aufgrund dieser Beschränkung wurden die „legalisierten“ Apartheidverbrechen wie Zwangsumsiedlungen, kurzzeitige Verhaftungen, die Vertreibung einzelner Personen und das Unter-Hausarrest-Stellen, denen eine weitaus größere Zahl Südafrikaner zum Opfer gefallen seien, aus der Aufarbeitung ausgeklammert.¹⁰⁸¹

Bei ihrer grundlegenden Bilanz des südafrikanischen Weges, die auch das Strafrecht einbezieht, betont die Landesberichterstatterin, bei jeder Bewertung dieses Weges müsse beachtet werden, dass ohne eine Einigung auf eine Amnestie der viel beschworene Bürgerkrieg wahrscheinlich nicht zu vermeiden gewesen wäre.¹⁰⁸²

Von Dewitz gelangt bei ihrer Bilanz zu mehreren Schlussfolgerungen. Zum einen vertritt sie die Auffassung, dass bislang kein Land bekannt ist, das sich aus eigener Kraft unmittelbar nach einem Systemumbruch so umfassend mit seiner Unrechtsvergangenheit konfrontiert hat wie Südafrika.¹⁰⁸³ Zum anderen aber wird konstatiert, dass verhältnismäßig viele Täter aus Mangel an Beweisen freigesprochen worden sind. Dies sei ein möglicher Hinweis darauf, dass viele Richter und Staatsanwälte kein wirkliches Interesse daran gehabt hätten, Apartheidkriminalität aufzuarbeiten, was nicht zuletzt damit zusammenhänge, dass die meisten der Richter und Staatsanwälte bereits im Apartheidsystem tätig gewesen waren. Dennoch sei es jedenfalls bei einem Vergleich mit dem Umgang mit dem NS-Unrecht in der Bundesrepublik nach 1945 erstaunlich, dass sich die Gerichte, ohne dass ein beachtlicher Elitenwechsel stattgefunden hätte, überhaupt so schnell der Apartheidvergangenheit zugewandt hatten. Vor diesem Hintergrund formuliert *von Dewitz* folgende These:

„Je später die juristische Aufarbeitung beginnt, desto mehr echter Wille zur Aufklärung, aber desto schwieriger das Quellenmaterial. Je früher dagegen die juristische Aufarbeitung beginnt, desto besser das Quellenmaterial, aber desto geringer der echte Wille zur Aufklärung.“¹⁰⁸⁴

Als die zentralen positiven Punkte der Bilanz des südafrikanischen Weges werden die folgenden genannt:

- das öffentliche Eingestehen der Taten durch die Täter,
- die Anerkennung der Opfer,

¹⁰⁸¹ Ebenda, S. 167 f.

¹⁰⁸² Ebenda, S. 169 f.

¹⁰⁸³ Ebenda, S. 160.

¹⁰⁸⁴ Ebenda, S. 169.

- die Errichtung einer neuen demokratischen Ordnung als Garantie für die Überwindung des Unrechtsstaates, was sich insbesondere auf die Entwicklung und Anwendung der neuen rechtsstaatlichen Verfassung bezieht.¹⁰⁸⁵

Dem steht aber ein erhebliches Defizit gegenüber: die Vernachlässigung von Entschädigungszahlungen für die Opfer und ihre Hinterbliebenen.¹⁰⁸⁶

Zur Frage nach einer Exportierbarkeit des südafrikanischen Umgangs mit Systemunrecht wird nach Einschätzung der Landesberichterstatterin ein System, das es den Tätern erleichtert, zu ihren Taten zu stehen, wie etwa durch die Amnestieregung der südafrikanischen Wahrheitskommission, der Aufgabe, Systemunrecht aufzuarbeiten, weitaus besser gerecht als Gerichtsverfahren, in denen Täter ihre Schuld leugnen und zu wenigen Jahren Freiheitsstrafe verurteilt oder, wie in Südafrika im Fall *Malan*, sogar freigesprochen werden. Das freiwillige Einstehen für begangenes Unrecht sei mehr wert, als eine Schuldzuweisung durch einen Richter am Ende eines Strafverfahrens. Dennoch lasse sich die südafrikanische Wahrheitskommission nicht ohne Weiteres auf andere Länder übertragen:

„Vielmehr ist sie ein Produkt der südafrikanischen Kultur und Politik. Urchristliche Werte wie Vergebung und Versöhnung sind Teil der afrikanischen Weltanschauung und werden mit einem Wort aus den Nguni-Sprachen zusammengefasst: *ubuntu*. [...] Ohne die starke Bedeutung, die die christliche Religion in der südafrikanischen Gesellschaft bis heute innehat, und ohne Menschen wie *Tutu* und *Mandela* wäre eine Kommission, die Versöhnung im Titel trägt und sich zum Ziel gesetzt hat, nicht realisierbar gewesen.“¹⁰⁸⁷

V. Ostasien

A. Südkorea¹⁰⁸⁸

Die Landesberichterstatter für Südkorea (*Cho, Holzapfl, Richter*) stellen zu Beginn ihrer Schlussbetrachtungen den Transitionsprozess insbesondere in den Kontext außen- und innenpolitischer Einflussfaktoren. Eine große Rolle wird dabei einem Richtungswechsel in der US-amerikanischen Koreapolitik zugeschrieben, der seinerseits wiederum auf ein verändertes außenpolitisches Kräfteverhältnis Mitte der 1980er Jahre, insbesondere auf die Politik des damaligen Staatschefs der Sowjetunion, *Gorbatschow*, zurückgeführt wird.

Zusammenfassend werden auch noch einmal die Gründe für den südkoreanischen Weg des Umgangs mit der Vergangenheit wiedergegeben. Die Tatsache,

¹⁰⁸⁵ Ebenda, S. 170 ff.

¹⁰⁸⁶ Ebenda, S. 172.

¹⁰⁸⁷ Ebenda, S. 173.

¹⁰⁸⁸ *Cho et al.*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 99 ff.

dass weite Täterkreise von der strafrechtlichen Verfolgung ausgenommen waren, und zwar die Soldaten, die das Massaker von Kwangju tatsächlich angerichtet hatten, charakterisieren die Verfasser des Landesberichts als Schonung des Militärs. Die Ursache dafür wird darin gesehen, dass das Militär in einer gegenüber Nordkorea noch immer nicht entspannten sicherheitspolitischen Situation nicht als Institution insgesamt diskreditiert werden sollte. Indem nur einzelne Urheber angeklagt worden seien, habe das begangene Unrecht als persönliches Versagen der Angeklagten und nicht als Fehler des gesamten Militärs dargestellt werden können.¹⁰⁸⁹

Dass die Strafverfolgung der beiden ehemaligen Präsidenten bis in die Mitte der 1990er Jahre verzögert wurde, wird auf mehrere Gründe zurückgeführt. Als einer davon gilt die fehlende Unabhängigkeit der Justizorgane, insbesondere der Staatsanwaltschaft; als ein weiterer die offizielle Losung, dass der nationalen Einheit durch ein justizielles Strafverfahren kein Schaden zugefügt werden darf. Drittens wird auf die personale Kontinuität der Eliten hingewiesen. Diese beziehe sich sowohl auf die politische Führung als auch auf die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Hierin liege ein ausgeprägtes gegenseitiges Schutzbestreben begründet.¹⁰⁹⁰ Erst die Wahl *Kim Daejungs* im Jahr 1997 habe dafür gesorgt, dass ein ziviler Präsident ins Amt gelangte, der keinerlei Beziehung zum „alten System“ gehabt habe.¹⁰⁹¹

Nach Einschätzung der Landesberichterstatter sind die Strafprozesse in der südkoreanischen Bevölkerung mit großem Interesse und die Verurteilung der beiden Präsidenten mit Genugtuung verfolgt worden. Durch die gerichtliche Beweiserhebung wurden erstmals Sachverhalte aufgeklärt, wodurch der jahrelangen Verschleierungspolitik durch die politische Führung ein Ende gesetzt werden konnte.¹⁰⁹²

Auf Kritik stößt jedoch, dass die Tatbestände, aufgrund derer verurteilt wurde, nicht das an der Bevölkerung unmittelbar begangene Unrecht widerspiegeln. Trotz der erfolgten Verurteilung wegen Meuterei, Hochverrats und Korruption sei die Tötung der am Kwangju-Aufstand beteiligten Menschen kaum hinreichend erfasst und gesühnt worden.

Auch darüber hinaus habe das Recht bei der Auseinandersetzung mit verübtem Unrecht eine geringe Rolle gespielt. Denn ein Umdenken unter dem Präsidenten *Kim Youngsam* führte dazu, dass die Verurteilungen nur aufgrund von zwei Sondergesetzen erfolgten. Nach kurzer Zeit sei man dann aber wieder zu dem alten Grundsatz zurückgekehrt, wonach Gnade vor Recht ergehe. Acht Monate nach dem letztinstanzlichen Urteil wurden die ehemaligen Präsidenten begnadigt, was heftige Reaktionen in der Bevölkerung auslöste. Das Gesamtbild einer nicht überzeugenden Auseinandersetzung mit der Vergangenheit in Korea wird nach Einschätzung

¹⁰⁸⁹ Ebenda, S. 100.

¹⁰⁹⁰ Ebenda, S. 101.

¹⁰⁹¹ Ebenda, S. 101.

¹⁰⁹² Ebenda, S. 101.

der Landesberichterstatter abgerundet durch eine Reihe von aktuellen Wiederaufnahmeverfahren, die punktuell der Gerechtigkeit dienen.

Trotz des gescheiterten Versuchs einer Wahrheitskommission habe immerhin der Diskurs, der in der Strafverfolgungsphase zwischen 1995 und 1997 vor allem durch die Gerichte geführt werden konnte, dazu beigetragen, Licht ins Dunkel zu bringen und viele wichtige Argumente in Bezug auf die Bewertung des Unrechts im autoritären Korea auszutauschen.¹⁰⁹³

B. Volksrepublik China¹⁰⁹⁴

Die Einschätzung des chinesischen Weges ist in den Augen des Landesberichterstatters (*Richter*) ambivalent. Indem das Strafrecht als politisches Machtmittel bei der Auseinandersetzung mit der Kulturrevolution eingesetzt wurde, wollte die neue Parteiführung die Ernsthaftigkeit der politischen Wende demonstrieren. Dies habe der Tradition der Volksrepublik China entsprochen, das Strafrecht politisch zu instrumentalisieren. Dabei sollte zum einen der Kreis der Täter – im Gegensatz etwa zur Entstalinisierung in der Sowjetunion – auf eine deutlich überschaubare Zahl eingegrenzt werden; zum anderen wurde versucht, den Opferkreis möglichst weit auszudehnen, um die Gerichtsverfahren gegen die Viererbande als „Prozess des Volkes“ gegen die „Verantwortlichen allen Übels der Welt“ erscheinen zu lassen.¹⁰⁹⁵ Gleichwohl meint *Richter*,

„dass heute retrospektiv mit gewisser Vorsicht festgestellt werden kann, dass die Reaktion des Strafrechts auf die Kulturrevolution in China politisch weitgehend erfolgreich verarbeitet wurde. Das politische Kalkül der Parteiführung ging letztlich auf. Die Strafverfahren und die ausgesprochenen Rehabilitationen haben – auf gesellschaftlicher Ebene – einen glaubwürdigen Bruch mit der Kulturrevolution markiert und den Blick der Bevölkerung wieder nach vorne richten lassen. [...] Das in den letzten beiden Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts einsetzende – von wenigen erwartete – dynamische Wirtschaftswachstum kann als Folge des Anfang der 1980er Jahre erfolgten, geglückten Aufbruchs der chinesischen Gesellschaft in die Zukunft verstanden werden.“¹⁰⁹⁶

Die Herausnahme *Maos* aus der strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehenden Gruppe beurteilt der Verfasser des chinesischen Landesberichts „als gelungenes Auflösen eines Gordischen Knotens“ für die Kommunistische Partei Chinas.¹⁰⁹⁷ „Die Krankheit wurde bekämpft und der Patient damit gerettet.“¹⁰⁹⁸

¹⁰⁹³ Ebenda, S. 102.

¹⁰⁹⁴ *Richter*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 112 ff.

¹⁰⁹⁵ Ebenda, S. 112 f.

¹⁰⁹⁶ Ebenda, S. 119.

¹⁰⁹⁷ Ebenda, S. 119.

¹⁰⁹⁸ Ebenda, S. 119.

Des Weiteren gelangt der Landesberichterstatter zu der Schlussfolgerung, dass insgesamt die Rolle des Strafrechts hinsichtlich der Konfrontation mit der Kulturrevolution als sehr wichtig zu beurteilen ist:

„Die zahlreichen pönalisierenden und rehabilitierenden Schritte markierten einen Schlussstrich unter die Epoche der Kulturrevolution. [...] Die Strafverfolgung schuf kaum deutlicher auszudrückende Fakten, die geeignet waren, die ‚anhaltende Angst‘ [...] abzubauen. Die offiziellen Zeitungen betonten daher auch den Aspekt der gewonnenen Planungssicherheit. [...] Auch historisch stellt in Kaiserdynastien der strafrechtliche Schlussstrich ein wichtiges Element der Neuausrichtung dar. [...]“¹⁰⁹⁹

Trotz der ausgebliebenen Transformation Chinas zu einer demokratischen Gesellschaft wird von einer positiven Tendenz für die weitere Rechtsentwicklung aufgrund der Strafverfolgungen ausgegangen. Die Verfahren gegen die Viererbande und andere haben trotz zahlreicher rechtsstaatlicher Mängel zu einer allmählichen Zivilisierung des Bestrafungssystems beigetragen.¹¹⁰⁰

VI. Zusammenfassung

A. Unterschiedliche Richtpunkte der Bewertung

Die Landesberichterstatter nehmen aus unterschiedlichen Perspektiven eine Bewertung des jeweiligen Weges, den ihr Land beim strafrechtlichen Umgang mit der Vergangenheit beschritten hat, vor. Zum Teil werden diese Perspektiven offengelegt, mitunter bleiben sie aber auch unbenannt. Gleichwohl ist zu erkennen, dass trotz unterschiedlicher Perspektiven im Einzelnen folgende Bewertungsmaßstäbe angewandt werden:

Überwiegend erfolgt die Bewertung (*rechts-*)*positivistisch* im Sinne einer eher *systemimmanenten Betrachtung*. Dies ist meistens dann der Fall, wenn von einigen Landesberichterstattern die jeweilige nationale Reaktion auf Systemunrecht im Wesentlichen anerkannt wird. Diese Anerkennung erfolgt vor dem Hintergrund der Feststellung, dass die jeweiligen politischen Umstände gerade diesen oder jenen Weg des jeweiligen Landes erfordert haben. Eine solche Einschätzung kann man etwa den Landesberichten Weißrussland, Georgien, Estland, Polen, Ungarn, Tschechien, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Spanien sowie Brasilien entnehmen. Wenn für diese Länder von „Anerkennung“ die Rede war, muss das aber nicht bedeuten, dass die jeweiligen Verfasser sich kritiklos gegenüber der Transitions politik in ihrem Land verhalten. „Anerkennung“ in diesem Kontext bedeutet vielmehr lediglich die Erkenntnis, dass das Recht von der Politik abhängig ist.

¹⁰⁹⁹ Ebenda, S. 120.

¹¹⁰⁰ Ebenda, S. 122.

Für Ghana, Mali und Südafrika werden in diesem Zusammenhang nicht nur die politischen Umstände konstatiert. Hingewiesen wird zugleich auf die Bedeutung der afrikanischen Rechtskultur.

Grundlegend anders ist die Bewertungssituation für Argentinien, Chile und Uruguay. Zwar liegt auch für diese Länder der Ausgangspunkt der Bewertung im (Rechts-)Positivismus. Anders als bei den oben genannten Ländern besteht hier jedoch offenbar ein anderes Verständnis von Rechtspositivismus, und zwar im Sinne einer *strafrechtsimmanenten* Betrachtung. Am deutlichsten bringt das *Sancinetti* für Argentinien zum Ausdruck, indem er den Sinn der Strafe betont, der einzig in der *Normbestätigung* bestehe. Daraus wird eine *uneingeschränkte Strafverfolgungsverpflichtung* für jene Menschenrechtsverletzungen abgeleitet, die bereits im nationalen Strafrecht sanktioniert waren. Vor diesem Hintergrund wird das Unterlassen von Strafverfolgung prägnant kritisiert. Politische Umstände der Transition bleiben bei dieser Bewertung außer Betracht. Diesen Ansatz verfolgt auch der Verfasser des uruguayischen Landesberichts.

Wieder anders ist die Position des chilenischen Autors. Obwohl *Millaleo Hernández* die straftheoretische Position von *Sancinetti* und *Ferrante* ebenfalls explizit vertritt, berücksichtigt er bei seiner gleichwohl kritischen Bewertung des chilenischen Weges auch politische Faktoren. – Die Landesberichterstatter für Argentinien, Uruguay und Chile kritisieren die jeweiligen Wege ihres Landes schließlich auch beim Anlegen von *völkerrechtlichen Maßstäben*.

B. Rechtspolitische Schlussfolgerungen der Landesberichterstatter

Zusammenfassend lassen sich im Wesentlichen die folgenden rechtspolitischen Schlussfolgerungen der Landesberichterstatter erkennen:

1. Die *Gesetzgebung* der Transition ist auf ein rechtsstaatlich-demokratisches Strafrecht auszurichten. Das bedeutet auch, solche nationalen Strafvorschriften zu erlassen, die jedenfalls zukünftig die Menschenrechte schützen. Diese Schlussfolgerung ist zugleich eine Aufgabe für die weitergehende Transformation, sofern sie nicht bereits im Ergebnis der Transition verwirklicht worden ist.
2. Eine solche Gesetzgebung muss auch die Stärkung des Völkerrechts beinhalten, indem die nationalen Strafvorschriften dem *Völkerrecht* bzw. dem *Völkerstrafrecht* angepasst werden. Ferner haben die jeweiligen Länder die völkerrechtlichen Konventionen zum Schutz der Menschenrechte innerstaatlich anzuerkennen und sich von Verfassungen wegen zu deren Einhaltung zu verpflichten.
3. Die Staaten haben die Verpflichtung, das *Völkerstrafrecht* auch dadurch zu stärken, dass sie sowohl den Internationalen Strafgerichtshof anerkennen als auch eine nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen betreiben.

4. In der *Transformation* besteht – bei oftmals gegenüber der Transition veränderten günstigeren politischen Bedingungen – die Aufgabe, die demokratischen Verhältnisse dadurch zu stabilisieren, dass der bisherige Weg der Straflosigkeit nicht weiter beschritten wird. Letzteres zeichnet sich in Ländern wie Argentinien, Chile sowie Uruguay ab.

Insgesamt hat es sich auf der Basis der in diesem Projekt untersuchten Länder als wenig aussichtsreich, wenn nicht sogar als grundsätzlich unmöglich herausgestellt, ein verallgemeinerungsfähiges Modell eines Transitionsstrafrechts zu entwickeln, jedenfalls nicht in dem Sinne, dass es für alle Länder als Muster gelten könnte. Es bleibt eine Aufgabe der Wissenschaft, sich auf der Grundlage der hier vorgelegten Ergebnisse eines Transitionsstrafrechts nunmehr verstärkt auch den Fragen nach einem *Transformationsstrafrecht* zuzuwenden.

Dritter Teil
Gesamtbewertung
(Eser)

**§ 10 Rechtspolitische Reflexionen zur Aufarbeitung
und Verhinderung von Systemunrecht**

I. Enttäuschte Erwartungen?

Es wäre nicht verwunderlich, wenn die vorangehend aus dem rechtsvergleichenden Querschnitt zusammengezogenen Befunde als wenig ergiebig empfunden würden. Denn wenn die Zahl der Länder, in denen nach Überwindung eines Unrechtssystems untätig zur neuen Tagesordnung übergegangen wird, die Zahl derjenigen, die zu einer entschlossenen Aufarbeitung früheren Systemunrechts gewillt sind, überwiegt, und wenn dabei ohnehin jedes Land als konkreter Einzelfall zu betrachten ist, dann drängt sich die Frage auf, ob es denn überhaupt forschenden Aufhebens wert war, eine derartige Vielzahl von Ländern im Hinblick auf ihren Umgang mit staatlich unterstützten Untaten eines überwundenen politischen Systems zu untersuchen.

Diese Frage wirkt umso ernüchternder, wenn man sich an die hochgesteckten Erwartungen erinnert, die mit der Motivierung und Entwicklung dieses Forschungsprojekts verbunden waren. Gewiss müssen wissenschaftliche Fragestellungen ergebnisoffen sein, wären sie doch bei klarer Voraussicht des zu erwartenden Resultats gar nicht erst ernsthaft anzugehen. Deshalb war, wie bereits dem ersten Geleitwort zu unserem Gesamtprojekt zu entnehmen, keineswegs schon von vornherein mit einem bestimmten Ergebnis zu rechnen. Vielmehr hatten wir es durchaus für möglich gehalten, dass verschiedene Länder in unterschiedlicher – und zumal auch nicht-strafrechtlicher – Art und Weise auf früheres Systemunrecht reagieren würden, wobei ja selbst in einer bewusst unterbliebenen Reaktion noch eine Art von „Reaktion“ liegen könnte.¹ Auch waren wir uns verschiedener Dilemmata bewusst, in denen sich betroffene Länder vor unlösbar erscheinende Prinzipienkollisionen gestellt sehen können: so wenn die mit dem Ruf nach strafender Gerechtigkeit ausgelöste Beschäftigung mit der Vergangenheit den Blick für die Zukunft verstellen kann, wenn entgegen dem individuellen Verlangen der Opfer nach Rehabilitierung und Entschädigung stattdessen im Interesse künftigen Rechts-

¹ Vgl. *Eser/Arnold*, in: *Eser/Arnold* (Hrsg.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht* (im Folgenden zitiert als: *Systemunrecht*), Bd. 1, S. XIV–XX (X).

friedens ein genereller Schlussstrich gezogen werden soll, oder weil der Rechtsstaat, wenn er sich nicht selbst in neues Unrecht setzen will, nicht mit gleichen rechtswidrigen Waffen zurückschlagen kann, wie sie für die aufzuarbeitenden Untaten eingesetzt worden waren.²

Bei aller Ergebnisoffenheit der verschiedenen nationalen Reaktionen auf vorangegangenes Systemunrecht meinten wir dennoch erwarten zu dürfen, dass ein aktives Bemühen um die Aufklärung, Verfolgung und Folgenbeseitigung früherer Untaten eher die Regel und schlichtes Darüberhinweggehen eher die Ausnahme sei. Auch dass sich bestimmte Modelle klarer voneinander abheben würden und sich ihre jeweiligen Vor- und Nachteile leichter einschätzen ließen, war ebenso eine Erwartung wie die insgeheime Hypothese, dass sich rechtspolitische Folgerungen für die Vermeidung oder, falls gleichwohl eingetreten, für die Sanktionierung künftiger staatsgestützter Kriminalität ziehen ließen.³

Wenn sich nun diese Erwartungen, wie nach der vorangehenden rechtsvergleichenden Zusammenfassung schwerlich zu verkennen ist, nicht voll erfüllt haben und dies zu Enttäuschung Anlass geben könnte, stellt sich die Frage, wie darauf zu reagieren ist: resignativ oder proaktiv? Um meine Antwort vorwegzunehmen, sei gleich mit aller Entschiedenheit postuliert, dass aus unerwarteten Befunden dieses Ländervergleichs nicht der übereilte Schluss zu ziehen ist, die Reaktion auf Systemunrecht einfach dem Belieben des jeweiligen Landes zu überlassen und schlicht hinzunehmen, wie dieses mit Tätern und Opfern eines früheren Unrechtsregimes verfährt. Im Gegenteil, schon um nicht einfach verdrängungsinteressierten Kreisen des alten Regimes das Feld zu überlassen, wäre solche Resignation fehl am Platz. Dies auch deswegen, weil es an der Entschlossenheit zu einer zielstrebigem Aufarbeitung vorausgegangener Untaten auch aus dem Grund fehlen kann, dass es an geeignet erscheinenden rechtlichen Instrumentarien zu mangeln scheint. Nicht zuletzt um solcher Art von Vorwänden vorzubeugen, bleiben auf nationaler Ebene rechtzeitig Schutz- und Sanktionsvorkehrungen gegen künftiges Systemunrecht zu treffen und letztlich auf internationaler Ebene abzusichern.

Bevor dies im Einzelnen zu entwickeln ist, erscheint es aber zunächst einmal angebracht, das Für und Wider nationaler Einzelgänge zu erörtern. Dazu wie auch zu den nachfolgenden Partien dieser rechtspolitischen Reflexionen sei klargestellt, dass es sich dabei, sofern nicht anders vermerkt, jeweils um meine eigenen Einschätzungen als Projektinitiator handelt, die von den einzelnen Landesberichterstatern oder anderen Projektbeteiligten nicht ohne Weiteres geteilt werden mögen.

² Vgl. *Eser*, in: *Eser/Arnold* (Hrsg.), *Systemunrecht*, Bd. 1, S. 3–6 (3), www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/3543/.

³ Vgl. *Eser*, in: *Eser/Arnold* (Hrsg.), *Systemunrecht*, Bd. 1, S. 4 f., www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/3543/.

II. Pro und Contra nationaler Beliebigkeit in Reaktion auf Systemunrecht

A. In nationaler Binnenperspektive

Vielleicht könnte schon allein die in den Landesberichten zutage getretene Vielfalt wie auch die begriffliche Unsicherheit in der Beschreibung und Benennung dessen, was als „Systemunrecht“ zu erfassen ist und wie darauf „reagiert“ werden soll, dazu verleiten, es jedem betroffenen Land selbst zu überlassen, in welchem Umfang und auf welche Weise es mit dem von einem überwundenen Regime unterstützten Unrecht umzugehen und den Opfern Genugtuung zu verschaffen beliebt. In diesem Sinne wäre es allein Sache des einzelnen Landes, wie es auf seinem Territorium begangene und von seinen Staatsorganen geförderte – oder zumindest tolerierte – Verbrechen reagiert, ohne sich von außerhalb – sei es seitens anderer Staaten oder supranationaler Institutionen – irgendetwas vorschreiben zu lassen.

Aus einem solchen Blickwinkel bliebe die Rolle der Rechtsvergleichung darauf beschränkt, Kenntnis vom Vorgehen anderer Länder darüber zu verschaffen, was als Lösungsvorrat für die eigene Aufarbeitung von Systemunrecht dienen könnte, ohne dass aber damit etwaigen modellhaften Vorbildern anderer Länder irgendeine Verbindlichkeit für die eigene Vergangenheitspolitik zugestehen wäre, ganz zu schweigen davon, dass rechtsvergleichende Modellbildung nicht einfach zur Etablierung von maßgeblichen Zielsetzungen und Leitlinien fungieren sollte.

Mit einer derart exklusiven nationalen Ausrichtung die Reaktion auf Systemunrecht dem Gutdünken des jeweiligen Landes zu überlassen, dafür ließen sich den Landesberichten gewiss gewichtige Gründe entnehmen: angefangen bei unterschiedlichen geschichtlichen Erfahrungen, die nicht zuletzt durch nationale Besonderheiten im sozialpsychologischen Umgang mit dem Erinnern an Verbrechen und das Erwarten von Versöhnung geprägt sein können, bis hin zu der politischen Vorstellung, dass jedes Land seinen Frieden mit der Vergangenheit – zugleich im Blick auf die Zukunft – mit sich selbst finden müsse.⁴

Konsequent zu Ende gedacht müsste eine solche Respektierung nationalen Beliebens im Umgang mit Systemunrecht auch die Möglichkeit einschließen, dass die Reaktion im Nicht-Reagieren liegt, indem man den Dingen einfach ihren Lauf lässt. Ein solches Hinweggehen über eine kriminelle Vergangenheit kann durchaus unterschiedlich motiviert sein: beginnend mit schamhaftem Totschweigen, wenn nicht gar schamlosem Totreden durch Schuldige, die nach wie vor an den Macht-

⁴ Vgl. z.B. zu Russland *Obidina*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 299; zu Mali *Afandé*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 64 f., 125; zu China *Richter*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 122.

hebeln sitzen, bis hin zu der resignativen Einsicht, dass ohnehin keine volle Gerechtigkeit herzustellen sei.⁵

Dass es solche „Schwächeanfälligkeiten“ in der Transitionspolitik eines Landes geben kann, wird nicht überraschen. Auch dass sie in verschiedenen Übergangsphasen auftreten können, braucht nicht zu verwundern. Während etwa in einem Land die früheren Machthaber auch nach einem Regimewechsel noch derart starken Einfluss haben können, dass man sie nicht zur Verantwortung zu ziehen wagt, oder die Opfer eines Unrechtssystems dem Frieden noch zu wenig trauen, um rechtsstaatliche Genugtuung einzufordern, mag in einem anderen Land anfängliche Aufarbeitungseuphorie in ernüchterter Lähmung enden. Könnte es also nicht politisch weiser sein, sich neue Wunden schlagende Grabenkämpfe und fortdauernde Zerwürfnisse durch vergangenheitsvergessendes Appeasement von vornherein zu ersparen?

So verführerisch dies erscheinen mag, spricht doch Entscheidendes dagegen. Das gilt jedenfalls gegenüber einem personalmäßig bruchlosen „business as usual“. So sehr Derartiges einerseits den einem Unrechtssystem dienenden und damit potenziell Mitschuldigen willkommen wäre, so wenig würde dies die Opfer dieses Regimes befriedigen können. Selbst wenn sich Letztere auch nach einem Systemwechsel noch nicht stark genug fühlten, um Genugtuung einzufordern und jedwede Art von Peinigen zur Verantwortung zu ziehen, lässt sich ein reaktionsloses „Übergehen zur Tagesordnung“ nicht auf Dauer durchhalten. Irgendwann kommt der Tag der Abrechnung, und sei es in der nächsten oder übernächsten Generation, wenn sich das unterdrückte Leid der Opfer öffentlich Bahn bricht und dies möglicherweise sogar auf Täterseite Unterstützung findet, indem Kinder und Enkel ihre Väter und Großväter zur Rede stellen. Deshalb lässt sich den Landesberichten fast schon als Gesetzmäßigkeit entnehmen, dass anfängliche Verdrängungsstrategien, wie etwa der argentinische „punto final“⁶ oder die kurvenreichen Bemühungen um „Lustration“ in Polen,⁷ weder in der breiten Öffentlichkeit zu befrieden noch

⁵ Vgl. etwa zu Russland *Obidina*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 217 f.; zu Südafrika v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 143; zu China *Richter*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 122.

⁶ Vgl. *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 411 ff.

⁷ Nachdem man dort zunächst eher zurückhaltend vorgegangen war (vgl. *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 5, S. 113 ff., 121 ff., 133 f.), wären von den recht einschneidenden Lustrationsbemühungen der (inzwischen abgelösten) Kaczynski-Regierung rund 700.000 polnische Bürger von einer Überprüfung wegen möglicher Spitzeltätigkeit für die Geheimdienste zu Zeiten des Realsozialismus betroffen gewesen, wobei sich dies nicht nur auf Parlamentarier und Funktionäre des Staatsapparates bezogen hätte, sondern auch Wissenschaftler, Journalisten und private Unternehmer, wie Leiter von privaten Verlagshäusern, erfasst worden wären. Indem das polnische Verfassungsgericht mit Urteil vom 11.04.2007 weite Teile des Gesetzes für verfassungswidrig erklärte, meinte es der Regierung Kaczynski, deren Partei den Namen „Recht und Gerechtigkeit“ trägt, auch entgegenhalten zu sollen, dass Gerechtigkeit auf Kosten der Rechtsstaatlichkeit zu Rache verkümmere (vgl. dazu u.a. *Bota*, Zur Abrechnung geeignet, <http://www.zeit.de/online/2007/20/polen-kommentar>; *de Vries*, JOR, Bd. 49/2008, S. 39–55). Diese Lustrationsbremse

rechtspolitisch auf Dauer standzuhalten vermögen; demzufolge erwies sich – teils aufgrund gerichtlicher Korrekturen, teils mittels legislatorischer Schritte – die Entschlossenheit zu ernsthafter Bewältigung früheren Systemunrechts schließlich doch noch als stärker.⁸

Solange dies nicht geschieht, bleiben auch sozialpsychologisch unheilvolle Fehlentwicklungen zu befürchten. Muss es für Opfer schon schmerzlich genug sein, all dieses Unrecht nicht öffentlich anerkannt, geschweige denn wiedergutmacht zu finden, ist es zu Ohnmachtsgefühlen und sozialabträglicher Verbitterung nicht weit, wenn Schlüsselfiguren und Handlanger des früheren Unrechtsregimes den Systemwechsel schadlos überlebt haben und unter neuer Flagge wiederum am Steuer der Macht stehen. Auf deren Seite ist solch zielstrebigem Opportunismus nicht selten mit identitätszerstörerischen Lebenslügen zu erkaufen und meist auch noch durch wechselseitige Seilschaften abzusichern, die zugleich den Keim für Konspiration und Korruption in sich tragen.

Somit verbietet es sich schon aus Gründen der inneren Staatshygiene, nach Überwindung eines Unrechtssystems mit einem mehr oder weniger verschämten „Schwamm drüber“ den Dingen ihren Lauf und Unmenschlichkeiten der Vergangenheit unter den Teppich schwächlich-bequemen Vergessens kehren zu lassen. Stattdessen hat man sich, und zwar gerade um einer heileren Zukunft – und nicht etwa aus rückwärts gewandtem Revanchismus – willen, bewusst und entschlossen dem Unrecht der Vergangenheit zu stellen und dessen systembedingte Ursachen und Folgen aufzuarbeiten. Auf welchem noch zu diskutierenden Weg dies auch immer geschehen mag, auf jeden Fall wird eine nachhaltige Heilung individueller und sozialer Wunden – und damit eine dauerhafte nationale Befriedung – schwerlich zu erreichen sein, ohne begangenes Unrecht zu benennen, seine Ursachen zu ergründen und das Rechtssystem gegen mögliche Rückfälle abzusichern.

B. Aus internationalem Blickwinkel

Der nach einem Systemwechsel einzuschlagende Weg ist nicht nur binnenstaatlich, sondern auch außenpolitisch von Belang. Wie ein nationales Unrechtssystem auch ein grenzüberschreitendes Bedrohungspotential darstellen kann, so wird auch ein Systemwechsel in den Augen des Auslands nur dann glaubwürdig sein, wenn der Bruch mit der Vergangenheit durch die Aufarbeitung begangenen Unrechts manifestiert wird. Solange das „Unrechtspersonal“ des überwundenen Regimes

hat jedoch ihrerseits heftige Kritik erfahren: vgl. u.a. *Urban*, SZ vom 4.4.2007, sowie FAZ vom 12. und 15.5.2008: „Kaczynski greift Gericht an“.

⁸ Vgl. etwa zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 319 ff., 409, 422 ff., 425; zu Griechenland *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 106 ff., sowie zu Südkorea *Cho* et al., in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 60 f., 96, 101. Vgl. des Weiteren unten zu Fn. 17.

unbehelligt – ja vielleicht sogar auf den alten Posten – weitermachen kann und Unrechtspfeln die ihnen gebührende Genugtuung vorenthalten bleibt, werden sich auch aus internationalem Blickwinkel Zweifel an der Ernsthaftigkeit eines Systemwechsels schwerlich unterdrücken lassen, ebenso wenig wie Befürchtungen eines möglichen Rückfalls in ein neues Unrechtssystem. Wie auch immer die Reaktion auf Systemunrecht letztlich auszusehen hat, von primärer Bedeutung ist, dass auf Systemunrecht überhaupt erkennbar reagiert wird, statt es resignierend hinzunehmen. Daran muss zur Vermeidung friedensbedrohender nationaler Instabilitäten auch der globalen Staatengemeinschaft gelegen sein.

Mehr noch, nicht nur aus dem eigenen Interesse an internationalem Frieden, der durch die Nachbarschaft von Unrechtsregimen bedroht sein könnte, sondern auch aufgrund mittlerweile völkerrechtlich abgesicherter humanitärer Verpflichtungen kann es der internationalen Völkergemeinschaft nicht gleichgültig sein, ob und wie ein Staat auf Systemunrecht reagiert. Insofern ist nationales Transitionsstrafrecht auch als eine internationale Angelegenheit zu verstehen.

III. Gleich- und gegenläufige Zielsetzungen

Mit der Zurückweisung nationalen Beliebens in der Reaktion auf Systemunrecht ist freilich nur der erste Schritt getan: Es sollte klargestellt werden, dass es – und zwar sowohl in nationaler Binnenperspektive wie auch aus internationalem Blickwinkel – nicht im völlig freien Ermessen eines Landes stehen kann, ob überhaupt und wie es sich nach einem Systemwechsel zu vorangegangem Unrecht verhält: Unrecht darf nicht ohne jede Antwort bleiben, es bedarf – in welcher Dimension und Form auch immer – einer Reaktion.

Wie diese Reaktion im Einzelnen auszusehen hat, hängt zuallererst von den dabei zu verfolgenden Zielen ab. Dementsprechend sind nicht zuletzt auch die dafür einzuschlagenden Wege zu bestimmen.

Versucht man die sinnvollerweise anzustrebenden Ziele, wie sie mehr oder weniger gleichgerichtet auch in den verschiedenen Landesberichten angesprochen werden, in eine gewisse Stufung zu bringen, so ergibt sich – angefangen beim grundsätzlichen Verlangen nach öffentlicher Reaktion auf Systemunrecht (1), auf individueller Ebene spezifiziert durch teils gegenläufige Opferinteressen (2) und Täterresistenzen (3), auf staatlicher Ebene manifestiert durch öffentliche Interessen (4) und dabei forciert durch den Ruf nach Strafrecht (5), bis hinauf zu völkerrechtlicher Absicherung und Sanktionierung (6) – im Wesentlichen folgendes Bild:

A. Wider das tatenlose Vergessen

Ist es einem Volk – sei es aus eigener Kraft oder dank der Hilfe ausländischer Mächte – gelungen, sich von einem Unrechtsregime zu befreien, so können die dadurch ausgelösten Stimmungen und Gefühle höchst unterschiedlich, wenn nicht gar widersprüchlich sein. Während die bisherigen Machthaber mit schlimmsten Befürchtungen ihrer „Götterdämmerung“ entgegensehen, scheint für die Befreiten die Sonne neuer Hoffnungen aufzugehen. Doch selbst diese mögen nicht ungetrübt sein. Statt Erleichterung und Aufbruchstimmung, wodurch die einen beflügelt sein mögen, kann bei anderen die Entspannung in Ermüdung münden, indem man nichts anderes als endlich Ruhe haben und dafür den Dingen ihren Lauf lassen will. In einer solchen Stimmungslage können selbst maßvolle Rufe nach rechtsgemäßer Aufarbeitung der Vergangenheit folgenlos verpuffen, wenn sie durch die Angst vor neuen Ungerechtigkeiten erstickt werden, ganz zu schweigen von der Provozierung trotziger Gegenkräfte, wenn sich empörte Aufrufe zur Abrechnung allzu eifernd gerieren.

Diese Unsicherheit über den richtigen Weg, womöglich noch verstärkt durch das Ohnmachtsgefühl, letztlich doch keinen angemessenen Umgang mit der Vergangenheit, geschweige eine zukunftssträchtige Aussöhnung zwischen revanchesüchtigen Opfern und Machtpositionen nachtrauernden Tätern des überwundenen Unrechtsregimes bewirken zu können, solche Ambivalenzen, wie sie in zahlreichen Landesberichten Ausdruck finden,⁹ lassen es verständlich erscheinen, dass in nicht wenigen Ländern eine „Schlussstrichmentalität“ die Oberhand gewinnen konnte.¹⁰ Resignationstendenzen dieser Art können natürlich umso mehr um sich greifen, je stärker durch das – tatsächliche oder auch nur vermeintliche – Scheitern einer effizienten Vergangenheitsbewältigung in vergleichbaren Übergangsländern der Eindruck von „nothing works“ erweckt wird.

Schaut man sich die Transitionspolitik solcher Länder freilich etwas genauer an, so braucht selbst ein selbsterklärter „Schlussstrich“ nicht ohne Weiteres mit totaler Tatenlosigkeit gleichzusetzen sein. Denn von einer solchen könnte erst dann die Rede sein, wenn – abgesehen von der Auswechslung der Machtspitze – alles beim Alten bliebe und man dies vielleicht sogar für tolerabel hielte. Derart weit zurück hinter jeglichem Aufräumen mit vorangegangenen Unrecht sind jedoch nicht ein-

⁹ Vgl. etwa zu Griechenland *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 58 f., 119 f., sowie zu den Nachfolgestaaten des Sowjetsystems *Karsten*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 311 f., *Obidina* und *Khomitch/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 302 bzw. 303 f.; zu Georgien *Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 121.

¹⁰ Vgl. auch *Udvaros*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 310 f. zu Ungarn, *Khomitch/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 303 zu Weißrussland, *Fernández* zu Uruguay, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 619 ff., *Vukor-Quarshie* zu Ghana, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 264, *Richter* zu China, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 128.

mal jene Länder geblieben, die dem Vergeben und Vergessen Vorrang vor dem Verfolgen und Bestrafen meinten einräumen zu sollen.

Auch wird man die gewiss nicht geringe Zahl von Ländern, in denen eine mehr oder weniger umfassende „Straflosigkeit“ zu konstatieren ist,¹¹ nicht ohne Weiteres in den gleichen Topf werfen dürfen. Denn wie schon bei unseren verschiedenen terminologischen Modifizierungsversuchen festzustellen war,¹² kann Straflosigkeit unterschiedliche Gründe haben, wobei hier lediglich auf den Unterschied zwischen „Verfolgen wollen, aber nicht können“ und dem „Verfolgen können, aber nicht wollen“ hingewiesen sei. Während von einem echten „Strafverzicht“ eigentlich nur dort die Rede sein kann, wo man, obwohl Strafverfolgung rechtlich möglich und wohl auch faktisch durchsetzbar wäre, bewusst davon absieht, etwa weil man einen anderen Weg der Unrechtsüberwindung für vorzugswürdig hält,¹³ bedeutet es qualitätsmäßig etwas ganz anderes und gewiss auch zu Bemängelndes, aus Gleichgültigkeit oder Schwäche vergangenes Unrecht reaktionslos hinzunehmen.

Doch selbst im letzteren Fall macht es einen Unterschied, ob das tatenlose Abfinden mit der Vergangenheit als irgendwie hinnehmbar gebilligt wird oder ob der Mangel an Entschlusskraft und Durchsetzungsvermögen im Grunde doch bedauert und deshalb stattdessen umso mehr die Hoffnung auf die Zukunft gesetzt wird. Wenn beispielsweise gerade in Ländern wie Russland, das von der Berichterstatterin dem Modell des „absoluten Schlusstrichs“ zugeordnet wurde,¹⁴ nachdrücklich dafür plädiert und dies auch für realistisch angesehen wird, durch Forcierung des Rehabilitierungsprozesses und mittels Verbesserung der Rechtsgrundlagen eine Wiederholung der totalitären Vergangenheit zu verhindern, so verstehen sich solche Stimmen nicht anders denn als ein klarer Aufruf gegen die tatenlose Hinnahme vergangenen Unrechts.

Zudem wäre es verfehlt, die Frage nach Reaktion auf Systemunrecht allein durch die strafrechtliche Brille zu beurteilen. Auch wenn sich das Strafrecht als das nachdrücklichste und letztlich wohl auch nicht gänzlich verzichtbare Medium einer gründlichen und nachhaltigen Abrechnung mit Systemunrecht herausstellen sollte,¹⁵ ist die Beschränkung auf nicht-strafrechtliche Wege nicht einfach mit Taten-

¹¹ Vgl. Übersicht 43 sowie insbesondere zu den Nachfolgestaaten der Sowjetunion *Karsten*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 311 f., ferner zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 344 f.; zu Guatemala *Simon*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 154 f.; zu Ghana *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 248 f.

¹² Vgl. oben Teil 1, § 2 II.

¹³ Vgl. namentlich zu Südafrika *v. Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 172 f.; vgl. ferner zur DDR *Rossig/Rost*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 521, 525; zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 344 f.; zu Uruguay *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 621.

¹⁴ *Obidina*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 302.

¹⁵ Näher dazu unten Teil 3, § 10 III.E.

losigkeit gleichzusetzen. Auch dazu wird im Hinblick auf alternative Wahrheitskommissionen, Wiedergutmachungs- und Rehabilitierungsprogramme noch Weiteres zu sagen sein.¹⁶

Falls hingegen ein Land – oder genauer: seine gerade tonangebende Führungsschicht – tatsächlich meint, über Systemunrecht der Vergangenheit schlicht den Mantel des Schweigens breiten zu können, so mag das vielleicht noch anfänglicher Vermeidung von Unruhe und umgekehrt neuem Unrecht entgegenwirken, indem exzessive Racheaktionen unterdrückt und alte Untaten nicht durch neue vergolten werden. Mit einer solchen Politik des „So tun, als sei nichts geschehen“ werden sich aber die wieder zu Kräften gekommenen Opfer des früheren Regimes kaum auf Dauer vertrösten lassen; so vor allem dann nicht, wenn nicht zu verkennen ist, dass lediglich die politischen Vorzeichen der Macht ausgewechselt wurden, an deren Schaltstellen jedoch nach wie vor die alten Seilschaften sitzen. Wenn beispielsweise Russland, Weißrussland und die Ukraine im Kampf alter und neuer Machteliten nicht zur Ruhe kommen, wenn in dem politisch scheinbar längst befriedeten Polen nach nahezu eineinhalb Jahrzehnten neue und weiter greifende „Lustrations“-Forderungen erhoben beziehungsweise in Argentinien und Chile zunächst gezogene „Schlussstriche“ unter öffentlichem Druck wieder rückgängig gemacht wurden, so ist das nicht zuletzt auch als eine Spätfolge von zunächst unzureichender Vergangenheitsbewältigung zu erklären.¹⁷

Wie auch immer diese von Land zu Land auszusehen hat, mag von landesspezifischen Zielsetzungen und Wegen abhängen, wie sie nachfolgend noch zu betrachten sind. Auf jeden Fall sollte aber eines außer Zweifel stehen: Schlichtes Schweigen und Vergessen, reaktionsloses Hinnehmen von Systemunrecht, das sind keine gangbaren Transitionswege in eine befriedete und vor Rückfall sichere Zukunft. In diesem Sinne ist den Landesberichten, wie wohl mehr oder weniger deutlich ausgesprochen, durchweg die gleiche Botschaft zu entnehmen: So minimal und unvollkommen die Bemühungen um die Aufarbeitung auch sein mögen, unverzichtbar ist, und sei es auch nur um der symbolischen Signalwirkung der Überwindung eines Unrechts- und des Aufbaus eines Rechtsstaats willen, dass Unrecht nicht völlig sanktionslos und so auch in kollektiver Erinnerung bleibt.¹⁸ Wie besonders plastisch in den rechtspolitischen Schlussfolgerungen des Uruguay-Berichts zum Ausdruck gebracht, sei dort bis zum heutigen Tag „die Straflosigkeit eine Wunde, die das uruguayische Volk nicht heilen konnte“.¹⁹

¹⁶ Vgl. unten Teil 3, § 10 IV.D.

¹⁷ Vgl. dazu oben zu Fn. 6 und 7. Wie lange eine unzureichende Aufarbeitung von staatlich unterstütztem Unrecht nachwirken und einer wirklichen Befriedung entgegenstehen kann, ist jüngst wieder an neu auf gekommenen und dann wieder an unterdrückten Ermittlungsmaßnahmen in Spanien zu beobachten: vgl. *Ingendaay*, FAZ vom 25.11.2008, S. 40.

¹⁸ Vgl. dazu auch unten Teil 3, § 10 IV.B.

¹⁹ *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 626.

B. Die Stimme der Opfer

Wer nach Überwindung eines Unrechtssystems zuvorderst eine Reaktion auf erlittenes Unrecht einfordern wird, das sind verständlicherweise die Opfer: als die von staatlich angeordneten, unterstützten oder zumindest tolerierten Rechtsverletzungen unmittelbar Betroffenen. Diese würden – vielleicht von außerordentlich vergebungswilligen Mitbetroffenen einmal abgesehen – gewiss am wenigsten verstehen, wenn man über alle ihre Leiden und Erniedrigungen reaktionslos hinwegsähe und einfach zur Tagesordnung überginge. – Je nach Art und Intensität der erlittenen Rechtsverletzungen können die Erwartungen seitens der Opfer recht unterschiedlich sein:

Soweit ihnen Rechte entzogen wurden oder sie gar wegen angeblicher Straftaten verfolgt und verurteilt worden waren, steht die Forderung nach Rehabilitierung im Vordergrund: durch die Aufhebung rechtswidriger Verfolgungsmaßnahmen und Wiedereinsetzung in alte oder wenigstens vergleichbare Rechtspositionen.

Soweit dies nicht oder nicht mehr in adäquater Weise realisierbar ist, werden Opfer nach Wiedergutmachung und dies angemessenerweise in Form von finanzieller Entschädigung verlangen dürfen.

Doch selbst Letzteres mag einerseits nicht genug oder andererseits nicht einmal gefordert sein, kann es einem Opfer doch auch weitaus mehr – oder vielleicht überhaupt nur – auf moralische Genugtuung ankommen: indem ihm vor einem öffentlichen Forum ermöglicht wird, die Geschichte seiner Leiden und Erniedrigungen darzulegen, die Rechtswidrigkeit des ihm angetanen Unrechts öffentlich anerkannt zu finden, auf diese Weise in seiner Würde respektiert und restituiert zu werden, sowie nicht zuletzt im Sinne kollektiver Erinnerung die Untaten des Unrechtssystems publik zu machen.²⁰

Da die letztgenannten Erwartungen schwerlich ohne institutionelle Foren und Verfahren zu verwirklichen sind, ist schon darin das Verlangen nach Aufklärungs- und Wahrheitskommissionen, wenn nicht gar nach formeller Strafverfolgung enthalten.

Letzteres gilt umso mehr für den ausdrücklichen Ruf nach dem Strafrecht, sei es aus purer Rache oder weil selbst einem zur Aussöhnung bereiten Opfer dieses Ziel nicht ohne strafrechtliche Aburteilung des begangenen Unrechts erreichbar erscheint.

²⁰ Diese Opferinteressen finden sich besonders nachdrücklich im Hinblick auf Südafrika dargestellt bei v. Dewitz, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 165 ff., sowie dies., in: Recht in Afrika 2004, S. 133 ff.

Ohne solche Vorstellungen bereits an dieser Stelle in Zweifel ziehen zu wollen, bleibt schon vorzumerken, dass dies zu einer Konfrontation von Opferinteressen und gesamtgesellschaftlichem Nutzen führen kann.²¹

C. Konträre Bestrebungen der Täter

Die das Unrechtssystem überhaupt erst ermöglichenden natürlichen Personen wären nicht fehlbare Menschen, wenn sie ihre Untaten nicht zu vertuschen und sich dienstlichen Sanktionen wie auch strafrechtlicher Verfolgung nicht zu entziehen versuchten. Deshalb kann es nicht verwundern, dass die Landesberichte von vielfältigen und meist auch erfolgreichen Bemühungen früherer Systemtäter zu berichten wissen, sich durch chamäleonhafte Umwandlung von Seilschaften an der Macht zu halten, die Aufklärung von Untaten zu verhindern, Strafverfahren zu blockieren und, schon um keine Mitwirkung und Schuld einzugestehen müssen, sich Opferinteressen entgegenzustellen. Insofern steht dem Verlangen nach Reaktion auf Systemunrecht seitens der Opfer das Verdrängungsbedürfnis und Schlusstrichbestreben der meisten Täter gegenüber.

Dieses einseitige Selbstschutzinteresse braucht jedoch nicht für jeden zu gelten, der einem Unrechtssystem seinen Kopf oder seine Hand geliehen hat. Auch wenn die Landesberichte kaum von solchen selbstlosen Helden zu berichten wissen, bleibt doch nicht auszuschließen, dass es auch wiedergutmachungsbereite Täter geben könnte, die durch ein öffentliches Reuebekenntnis zur Aussöhnung und damit zu einer friedvolleren Zukunft beizutragen bereit wären.²²

Im Übrigen kann Aufklärung statt Vertuschung auch im Interesse von Beschuldigten liegen, wie insbesondere dann, wenn und soweit sie sich zu Unrecht an den Pranger gestellt fühlen. Verantwortlichkeiten transparent zu machen,²³ die kriminelle Spreu von weniger verdorbenem Weizen zu trennen, kann zudem – über die Entlastung fälschlich der Mitwirkung an Systemunrecht Verdächtigter hinweg – auch zu einer Entschärfung zwischenmenschlicher Frontbildungen beitragen.

²¹ Dies findet sich insbesondere hinsichtlich der dem Opferinteresse an Bestrafung zuwiderlaufenden Amnestie, wie im DDR-Landesbericht hervorgehoben: *Kreicker et al.*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 101 ff., 526.

²² Aufschlussreich auch dazu der Bericht zu dieser – wenngleich offenbar nicht als Chance hinreichend wahrgenommenen – Funktion der südafrikanischen Wahrheitskommission, v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 170 f.

²³ Wie insbesondere von der Bürgerrechtsbewegung in der DDR gegen Bestrebungen einer Generalamnestie geltend gemacht: *Kreicker et al.*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 526.

D. Gesamtgesellschaftlich-staatliche Interessen

Über Individualinteressen der unmittelbar betroffenen Opfer und Täter hinaus muss sich nach einem Regimewechsel natürlich auch die Allgemeinheit – und dabei insbesondere in Gestalt des Staates – zu einer Reaktion auf das vorangegangene Systemunrecht herausgefordert sehen. Das gilt sowohl im Rückblick auf die aufzuarbeitende Vergangenheit als auch im Ausblick auf die Sicherung einer besseren Zukunft.

Ohne mit dieser Auflistung von Allgemeininteressen, wie sie sich mehr oder weniger ausdrücklich auch in den Landesberichten artikuliert finden, eine bestimmte Rangordnung vorgeben zu wollen, wird im Blick auf die Vergangenheit jedenfalls der Wahrheitsermittlung und der Rechtsbewährung eine gewichtige Rolle beigemessen. Dabei brauchen beide nicht einmal selbst das Endziel zu sein, sondern können ihrerseits auch als Voraussetzung für weitergehende Ziele fungieren.

Schon um nicht von vornherein jede Glaubwürdigkeit zu verlieren, müssen die nach einem Systemwechsel für den neuen Weg Verantwortlichen alles vermeiden, was, wenngleich unter einem anderen politischen Vorzeichen, als neues Unrecht erscheinen könnte. Deshalb müssen alle Bestrebungen auf die Ausschließung exzessiver Rache- und Vergeltungsaktionen wie auch auf die Kanalisierung der öffentlichen Erregung ausgerichtet sein. Das ist auf Dauer nicht durch die Vertuschung geschehenen Unrechts, sondern nur durch die Bereitschaft zu dessen unparteilicher Aufklärung zu erreichen.

Auch um das gebrochene Recht wieder aufzurichten, ist das begangene Unrecht zu benennen, was wiederum nicht ohne Wahrheitsermittlung zu verwirklichen ist. Keine Gerechtigkeit ohne Wahrheit – diese immer wieder beschworene Maxime verlangt nicht unbedingt nach einer Sanktion, wohl aber nach Schuldfeststellung²⁴ und nach der öffentlichen Missbilligung systembedingter Straftaten,²⁵ wobei nicht zuletzt auch die Mitverantwortlichkeit des Staates und seiner Organe bewusst zu machen ist.²⁶

²⁴ Vgl. zur DDR *Kreicker*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 534 f., 542; vgl. auch *Udvaros*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 323 zu Ungarn; zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 305; zu Südafrika v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 173; zu Südkorea *Cho* et al., in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 90 f.

²⁵ Vgl. zu Brasilien *Sabadell/Espinoza Mavila* in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 13, S. 230 f.

²⁶ Vgl. zu Russland *Obidina*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 300 ff.; ferner zur DDR *Kreicker*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 97, 98, 100; zu Polen *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 120 f.; zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 422 ff.; zu Mali *Afande*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 252; zu Südkorea *Cho* et al., in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 89.

Über diese formelle Rechtsbewährung hinaus ist Wahrheitsermittlung auch substantziell für einen hoffnungsvollen Neuanfang eine unverzichtbare Voraussetzung: für Aussöhnung, Ausgleich, soziale Heilung oder wie auch immer man die für eine dauerhafte Konsolidierung erforderliche Befriedung zwischen den Opfern und Tätern des überwundenen Unrechtsregimes bezeichnen mag.²⁷ Auch wenn dieses bereits in die Zukunft weisende Ziel utopisch erscheinen sollte, kann es doch gewiss nicht von dahinführenden Schritten entbinden, wenn ein Rückfall in früheres oder neues Unrecht verhindert werden soll. Um dagegen gerüstet zu sein, lässt sich aus den in den Landesberichten wiedergegebenen Erfahrungen sowohl gelungener wie auch gescheiterter Aufarbeitungen früherer Unrechtssysteme ein reichhaltiger Zielkatalog entnehmen:

- zur Ursachenbeseitigung die Aufhellung unrechtserleichternder Systemstrukturen,²⁸ wie etwa durch das Verbot der Aktenvernichtung,²⁹
- die „Säuberung“ des Staatsapparates mittels Überprüfung der Glaubwürdigkeit bisheriger Mandats- und sonstiger Amtsträger sowie die Ausschaltung bisherigen Unrechtspersonals,³⁰
- die Stabilisierung des neuen Staatswesens,³¹ insbesondere durch Schaffung eines allgemeinen Rechtsbewusstseins,³²
- der Aufbau eines Rechtsstaats,³³
- die Stärkung der Grundrechte,³⁴

²⁷ Vgl. etwa zu Polen *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 248 f.; zu Uruguay *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 627; zu Mali *Afande*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 106 ff.; zu Südafrika v. *Dewitz*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 164 ff., 173.

²⁸ Vgl. zu Griechenland *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 59; zu Südafrika v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 163.

²⁹ Vgl. zur DDR *Ludwig*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 503; zu Polen *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 129.

³⁰ Vgl. *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 107 zu Griechenland sowie zu Polen *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 113 f.; zu Ghana *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 268 f.

³¹ Vgl. *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 107 zu Griechenland, v. *Dewitz* zu Südafrika, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 171.

³² Vgl. zu Tschechien *Crha/Pipek*, S. 105 f. Vgl. zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 409.

³³ Vgl. *Udvaros*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 321 zu Ungarn, *Obidina*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 301 ff. zu Russland; zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 409; zu Mali *Afande*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 101 f.

³⁴ Vgl. *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 112 zu Griechenland, *Udvaros*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 322 zu Ungarn.

- die Ausschaltung der „Selbstimmunisierung“ von Machträgern,³⁵
- die Änderung des Beweisrechts zur Erleichterung von Rehabilitierungs- und Disziplinierungsmaßnahmen³⁶ und
- die Schaffung einer neuen demokratischen Ordnung, wobei darin zugleich die „wahre Entschädigung der Opfer“ liegen soll.³⁷

E. Der Ruf nach dem Strafrecht

So erstrebenswert die vorgenannten Ziele auch sein mögen, und selbst wenn sie mehr oder weniger erfolgreich zu erreichen sind, wird sich damit das traumatisierte Volk zufriedenstellen lassen? Oder wird nicht auch noch der Ruf nach strafrechtlicher Verfolgung kriminellen Systemunrechts zu erwarten sein?

Die Antwort darauf scheint weniger einheitlich als bei den vorangehenden nicht-strafrechtlichen Zielsetzungen auszufallen, weist doch in unserem reaktionsvergleichenden Länderüberblick die Kategorie „Umfassende Strafflosigkeit“ eine gewiss nicht kleine Zahl von Ländern auf.³⁸ Aus der Feststellung faktischer Strafflosigkeit lässt sich jedoch keineswegs ohne Weiteres der Schluss ziehen, dass in den betreffenden Ländern eine Verfolgung einschlägig verdächtiger Systemtäter schon gar nicht gewollt gewesen wäre; vielmehr kann sich ein Verfolgungsverzicht auch erst später eingestellt haben, sofern er nicht ohnehin als faktisches Scheitern eines an sich fortbestehenden Verfolgungswillens zu erklären wäre.

In der Tat, selbst angesichts des von strafrechtlicher Zurückhaltung geprägten Gesamtbildes scheint doch alle Länder insoweit ein gemeinsamer Grundton zu durchziehen, als bei der Aufarbeitung von Systemunrecht das Strafrecht keinesfalls gänzlich auszuschließen ist, und sei es auch nur, dass es als „letztes Mittel“ verfügbar bleiben muss. Auf diese *ultima ratio*-Funktion des Strafrechts wollte letztlich nicht einmal das ansonsten auf nicht-punitiven Wahrheitsermittlung und Versöhnung ausgerichtete Südafrika verzichten.³⁹

Bei näherem Hinhören stellt sich der Ruf nach dem Strafrecht allerdings als unterschiedlich stark und auch als verschiedenartig motiviert heraus. Dabei ist der schrille Schrei nach „Abrechnung“ mit kriminellen Machthabern natürlich am we-

³⁵ Vgl. zu Polen *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 139 f.; zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 429; zu Argentinien *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 431; zu Ghana *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 250.

³⁶ Vgl. *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 116 zu Griechenland.

³⁷ v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 171 zu Südafrika.

³⁸ Vgl. Übersicht 43.

³⁹ Vgl. unten zu Fn. 53.

nigsten zu überhören,⁴⁰ zumal wenn grauenvollste Menschenrechtsverletzungen die Opfer nach Rache dürsten lassen.

Soll der darin liegende Keim zu umgekehrt neuem Unrecht entgiftet werden, so ist Stimmen maßvollen Vergeltens noch eher Gehör zu verschaffen,⁴¹ denn wenn und gerade weil damit der Weg ins Strafrecht eröffnet wird, ist von dessen prozessförmiger Durchführung sowohl eine Disziplinierung exzessiver Empörung als auch die Kanalisierung ihrerseits rechtsverletzender Übergriffe zu erwarten.⁴²

Ebenso wenig ist zu unterschätzen, dass der Einsatz des Strafrechts – anstatt oder über Vergeltung hinaus – auch sonstige Zwecke verfolgen kann:

- so im Sinne positiver Generalprävention die Bestätigung des Geltungsanspruchs der verletzten Norm⁴³ und damit die Stärkung des Vertrauens in den Rechtsstaat⁴⁴
- beziehungsweise im Sinne negativer Abschreckungsprävention die Warnung an Machthaber, im Fall von Machtmissbrauch nicht auf Impunität spekulieren zu können,⁴⁵
- sowie im Sinne von Spezialprävention die Resozialisierung von Systemtätern zu künftig rechtsloyalem Verhalten.⁴⁶

Es sind jedoch nicht nur diese spezifischen Strafzwecke, denen die Verfolgung systembedingter Straftaten dienen soll; vielmehr sind von der Durchführung von Strafverfahren auch noch darüber hinausgehende positive Nebenwirkungen zu erhoffen:

- so die Aufklärung und künftige Abstellung der dem Systemunrecht zugrunde liegenden Strukturen,⁴⁷

⁴⁰ Vgl. *Hoppe*, Aufarbeitung von Systemunrecht, S. 7.

⁴¹ Vgl. zu Südafrika v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 168.

⁴² Vgl. zu Argentinien *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 433; zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 420, 425; zu Mali *Afandé*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 88, 128 f.

⁴³ Vgl. insbesondere zu Argentinien *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 403, kritisch zu Uruguay *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 622.

⁴⁴ Vgl. *Hoppe*, Aufarbeitung von Systemunrecht, S. 13, *Gruev*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 410.

⁴⁵ Vgl. zur DDR *Kreicker/Ludwig*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 555; zu Polen *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 139 f.; zu Griechenland *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 61, 121 f.; zu Mali *Afandé*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 102 ff.

⁴⁶ Zur Spezial- und Generalprävention vgl. *Rossig/Rost*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 526, aber auch den Hinweis auf *Jakobs*, ebenda, S. 522. Aus der Sicht der Bürgerrechtsbewegung der DDR vgl. *Poppe*, Wahrheit, Gerechtigkeit und Versöhnung, S. 10 ff. Näher zu meiner grundsätzlichen Einschätzung dieser verschiedenen Strafzwecke, vgl. *Eser*, Vision of a „Humane“ Criminal Justice, www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/4067/, sowie *ders./Burkhardt*, Strafrecht I, S. 9 ff., www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/4062/.

- ferner mittels publikumswirksamer Strafverfahren die Eröffnung eines öffentlichen Diskurses über die Vergangenheit⁴⁸
- sowie die mahnende Dokumentation „kollektiver Erinnerung“,⁴⁹ und sei es auch nur symbolisiert durch vereinzelte Strafverfahren.⁵⁰

Vielleicht mögen diese Gründe für den Einsatz des Strafrechts – zumal auch noch manche Gegengründe zu bedenken sein werden⁵¹ – nicht jeden überzeugen, insbesondere, weil sie allzu rückwärts gewandt erscheinen könnten. Demgegenüber ist zu bedenken, dass gerade ein zukunftsgerichtetes Streben nach sozialem Frieden und nationaler Aussöhnung offenbar nicht ohne eine gewisse strafrechtliche Auseinandersetzung mit dem vorangegangenen Unrecht zu erhoffen ist. Keine Versöhnung ohne Strafrecht, keine dauerhafte Befriedung, wenn den Opfern jegliche Bestrafung der Täter vorenthalten wird: Das ist eine Botschaft, die vor allem aus dem von zahlreichen – und kaum wirklich aufgearbeiteten – Unrechtssystemen gebeutelten Lateinamerika übermittelt wird.⁵² Dies gilt selbst für Südafrika, das so beispielhaft wie kaum ein anderes Land auf nationale Aussöhnung ausgerichtet war: Auch dort kann für Tatverdächtige, die sich der Wahrheits- und Versöhnungskommission verweigern, eine strafrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen sein; umso mehr wird in dem faktischen Absehen davon inzwischen ein bedauerlicher Fehler gesehen.⁵³

⁴⁷ Vgl. etwa zu Südkorea *Cho et al.*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 101; vgl. aber auch zu Südafrika v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 163 bzw. S. 171, sowie zu China *Richter*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 112.

⁴⁸ Wie offenbar in Südkorea erreicht: *Cho et al.*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 102. Vgl. auch *Kreicker/Ludwig*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 542 zur DDR, sowie *Sabadell/Espinoza Mavila*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 13, S. 231 f. zu Brasilien; *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 393 zu Chile; ferner zu Mali *Afande*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 110 f.; zu Südafrika v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 68, 168; zu China *Richter*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 100; zu Südkorea *Cho et al.*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 102.

⁴⁹ Vgl. zu Uruguay *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 622, 625; zu Südafrika v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 167, 170.

⁵⁰ Vgl. zur DDR *Kreicker/Ludwig*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 539, 542; zu Polen *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 122 ff.; zu Griechenland *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 61, 62, 107; zu China *Richter*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 73.

⁵¹ Vgl. unten Teil 3, § 10 IV.F.

⁵² Vgl. zu Argentinien *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 432 f., Uruguay *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 626 f., ferner zu Griechenland *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 121 ff.

⁵³ Vgl. zu Südafrika v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 168 ff.

Nicht zuletzt bleiben bei einem völligen Verzicht auf Strafrecht gravierende kontraproduktive Folgen zu bedenken: so insbesondere die Untergrabung der Verbindlichkeit des Rechts,⁵⁴ das mangelnde Vertrauen in eine ernst zu nehmende Transformation des Unrechts- in einen Rechtsstaat⁵⁵ wie auch die von Immunität ausgehende Belastung für eine gesunde Entwicklung von Demokratie.⁵⁶

Aus alledem lässt sich kaum ein anderer Schluss ziehen als der, dass ohne ein Minimum an strafrechtlichem Einsatz – in welcher Form und bis zu welchem Grad auch immer – eine Wunden heilende Aufklärung vergangenen Unrechts und eine zukunftssträchtige Absicherung eines neu zu errichtenden Rechtsstaats nicht zu erreichen sein wird.⁵⁷

F. Die Letztverantwortung der Weltgemeinschaft

Könnte aber ein „strafrechtlicher Minimalismus“, wie die zurückhaltende Einstellung vieler Länder kritisch zu hinterfragen ist, zugleich auch schon das Maximum dessen sein, was von einem Land nach Überwindung eines Unrechtssystems erwartet werden darf? Ja und Nein, wobei die Antwort jeweils davon abhängt, inwieweit ein Land auf dem Weg, den es gewählt hat, nicht nur seinem nationalen Selbstverständnis, sondern auch seiner globalen Verantwortung gerecht zu werden vermag.

Wie bereits bei Betrachtung der Aufarbeitung von Systemunrecht aus internationalem Blickwinkel festgestellt,⁵⁸ ist diese Aufgabe nicht nur binnenstaatlich, sondern auch außenpolitisch von Belang. Das ist zwar noch nicht von allen untersuchten Ländern anerkannt, wenn überhaupt schon als Problem erkannt. Denn nicht nur, dass die Landesberichte zu dem das supranationale Recht betreffenden Projektteil oft nur vergleichsweise wenig Einschlägiges zu präsentieren wissen;⁵⁹ vielmehr

⁵⁴ Hoppe, Aufarbeitung von Systemunrecht, S. 15.

⁵⁵ Hoppe, Aufarbeitung von Systemunrecht, S. 4, 13.

⁵⁶ Worauf vor allem in Hinblick auf Lateinamerika hingewiesen wird: so zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 408 f. Vgl. auch Hoppe, Aufarbeitung von Systemunrecht, S. 4.

⁵⁷ Mit besonderem Nachdruck im Sinne eines solchen „minimalen Strafrechts“ namentlich zu Uruguay *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 622, 626, vgl. auch *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 408 zu Chile, ferner Hoppe, Aufarbeitung von Systemunrecht, S. 5: Strafrecht als *ultima ratio* zur Absicherung der Wahrheitskommission.

⁵⁸ Oben Teil 3, § 10 II.B.

⁵⁹ Vgl. etwa zu China *Richter*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 111; zu Südkorea *Cho* et al., in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 99. Erwähnenswerte Ausnahmen vergleichsweise eingehender Berichte finden sich für Ungarn von *Udvaros*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 266 ff. und zur DDR von *Kreicker/Ludwig*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 559 ff., ferner zu Chile *Millaleo Hernán-*

finden sich gegen die Inpflichtnahme durch internationales Recht oder die Einschaltung supranationaler Gerichte sogar ausdrückliche Vorbehalte, wie beispielsweise seitens Russlands und Malis.⁶⁰ Doch stehen dem auch Länder gegenüber, von denen, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, jedenfalls für die Zukunft an die Letztverantwortung der Weltgemeinschaft appelliert wird.

Lässt man auch hier zunächst einmal offen, auf welchem Wege dies letztlich zu verwirklichen und welchen Bedenken dabei Rechnung zu tragen sein wird, so ist der Einsatz des Strafrechts zwar in erster Linie auf nationaler Ebene zu fordern, aber zudem auch auf internationaler Ebene abzusichern:

Was den Einsatz des nationalen Strafrechts betrifft, so kann dies schwerlich im Belieben des betreffenden Landes stehen; dies jedenfalls dann nicht, wenn durch systembedingte Straftaten nicht nur nationales Recht verletzt wurde, sondern es dabei sogar um völkerrechtliche Verbrechen geht. In diesem Fall sind durch die staatliche Gerichtsbarkeit nicht nur nationale Interessen wahrzunehmen, sondern zugleich auch die Interessen der Weltgemeinschaft zu vertreten.

Entsprechendes hat für den Fall zu gelten, dass durch Systemtaten grenzüberschreitend Unrecht begangen wurde und dementsprechend auch ein transnationales Sanktionsbedürfnis besteht.

Um diese Verpflichtungen abzusichern, sind seitens der Weltgemeinschaft folgende Forderungen durchzusetzen:

- Soweit noch nicht geschehen, sind die nationalen Gesetzgeber völkerrechtlich zu verpflichten, Völkerrechtsverbrechen auch durch innerstaatliches Recht zu pönalisieren.⁶¹

dez, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 369 ff.; zu Uruguay *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 593 ff.

⁶⁰ Zu Russland vgl. *Obidina*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 301 ff.; zu Mali *Afande*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 134.

⁶¹ Wie dies in den Landesberichten namentlich für Russland (*Obidina*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 7, S. 300 f.), Weißrussland (*Khomitch/Lammich*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 7, S. 306) und Polen (*Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 5, S. 131) gefordert worden ist; vgl. auch Ungarn (*Udvaros*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 5, S. 266 ff.) bzw. *Richter*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 121 ff. zu China. Vgl. im Übrigen auch die aus dem MPI-Projekt zu „Nationaler Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen“ gewonnenen Ergebnisse, die unter dem gleichnamigen Titel veröffentlicht sind von *Eser/Kreicker* (Hrsg.) zu Deutschland (Bd. 1), Schweden, Polen, Finnland (Bd. 2) sowie von *Eser/Sieber/Kreicker* (Hrsg.) zu Kroatien, Österreich, Serbien und Montenegro, Slowenien (Bd. 3); zu Côte d’Ivoire, Spanien, Frankreich, Italien, Lateinamerika (Bd. 4); zu Kanada, Estland, Griechenland, Israel, USA (Bd. 5); zu Australien, China, England und Wales, Russland und Weißrussland, Türkei (Bd. 6) und abschließend mit einem Ländervergleich (Bd. 7). Siehe auch *Rinceanu*, Völkerstrafrecht in Rumänien.

- Zudem ist die „Selbstimmunisierung“ von Hoheitsträgern durch den grundsätzlichen Ausschluss von Amnestien und die Unverjährbarkeit von Völkerrechtsverbrechen international rechtlich zu unterbinden.⁶²
- Vor allem aber bleibt die Letztverantwortung der Weltgemeinschaft für die Aufarbeitung völkerrechtswidrigen Systemunrechts dadurch abzusichern, dass internationale Strafgerichtsbarkeit einzugreifen hat, wenn die nationalen Instanzen versagen⁶³ und den Opfern staatlich mitveranlassten Unrechts nicht auf andere Weise als durch Einsatz des Strafrechts Satisfaktion verschafft werden kann.

IV. Denkbare Wege: Hindernisse – Anforderungen

A. Leitgedanken

Wenn man sich noch einmal rückschauend die Vielfalt von Zielen vor Augen führt, die in Reaktion auf begangenes Systemunrecht anstrebenswert und -bedürftig erscheinen, so könnten einen leicht Versagensängste beschleichen. Dies umso mehr, wenn man nach dem Grundtenor der meisten Landesberichte realistischerweise zur Kenntnis nehmen muss, dass in nicht wenigen Ländern eine ernsthafte Auseinandersetzung mit vorausgegangenem Systemunrecht gar nicht erst versucht wurde oder, falls in Angriff genommen, nicht selten kläglich gescheitert ist.

Ohne damit eine volle Erklärung liefern zu wollen, scheint mir die weitverbreitete Entschlusslosigkeit vor allem aus folgenden Fehlern der Vergangenheit zu resultieren:

Auf den ersten Blick aus der überlangen Tradition einer unheilvollen Alternative, nämlich im Fall eines Regimewechsels entweder mit den aus ihrem Amt getriebenen Machhabern buchstäblich „kurzen Prozess“ zu machen, oder umgekehrt – sei es aus dem fortwirkenden Gefühl von Ohnmacht gegenüber nach wie vor mächtigen Kräften, aus Angst vor den Risiken einschneidender Änderungen oder schlicht aus Mitleid für die Gestürzten – über vergangenes Unrecht hinwegsehend möglichst schnell zur Tagesordnung überzugehen.

⁶² Vgl. *Pérez de Valle/Ayuso Torres*, Spanien (unveröff.), S. 112 ff.; zu Uruguay *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 403; zu China *Richter*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 122.

⁶³ Auf diesen Unfähigkeitaspekt wird insbesondere abgehoben von den Landesberichterstattern für Argentinien *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 432, Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 400, 408, Uruguay *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 402, 621, 626, sowie von *Crha/Pipek* zu Tschechien, S. 100 f., wobei vor allem auf den Aspekt mangelnder Stabilität der nationalen Strafgewalt hingewiesen wird.

Auf den zweiten Blick hat diese wechselseitig inakzeptable Alternative – weil einerseits rechtsstaatswidrig exzessiv und andererseits rechtsbewusstseinsmäßig destruktiv – ihre Hauptursache wohl darin, dass es keine gangbaren Mittelwege zu geben scheint.

Umso mehr ist darüber zu reflektieren, auf welchen Wegen eine gleichermaßen effiziente wie adäquate Reaktion auf Systemunrecht zu erreichen ist. Dabei ist hinsichtlich der Art und Schwere des aufzuarbeitenden Unrechts im Auge zu behalten, dass dieses sehr unterschiedlich sein kann. Anderenfalls läuft man, wie in wechselseitigen Vorwürfen übermäßiger Härte oder schwächerer Milde immer wieder zu beobachten ist, leicht Gefahr, das rechte Maß zu verlieren oder einen falschen Weg zu verfolgen. Auch wird jeweils, um sich nicht dem Vorwurf von Wirklichkeitsfremdheit auszusetzen, mit zu bedenken sein, welche Hindernisse einem Reaktionsweg entgegenstehen könnten und welche Erfolgsvoraussetzungen für das angestrebte Ziel zu erfüllen sind. Bei allem Realitätsbewusstsein ist dieses aber nicht dahingehend misszuverstehen, dass es den Mut zu visionären Vorstellungen ersticken könnte. Gerade wenn aus der Vergangenheit zu lernen ist, dürfen deren Fehler nicht für die Zukunft verhaltensleitend sein.

In diesem Sinne kann die Sequenz, in der nachfolgend denkbare Reaktionen auf Systemunrecht betrachtet werden, durchaus programmatisch verstanden werden: indem einerseits traditionell weitverbreiteter Reaktionslosigkeit auf Systemunrecht Einhalt geboten wird und wobei andererseits je nach Zielsetzung stufenweise nach einem geeigneten Weg zu suchen ist, auf dem erforderlichenfalls auch die Letztverantwortung der Weltgemeinschaft zu gewährleisten ist.

B. Wille zur Katharsis

Soll mit der Überwindung eines Unrechtsstaates etwas wirklich Neues und Besseres beginnen und von Dauer sein, so setzt dies einen Wandel in Staat und Gesellschaft voraus, für dessen Kennzeichnung ich keinen treffenderen Begriff gefunden habe als den der „Katharsis“, wie es sich bezeichnenderweise im griechischen Landesbericht postuliert findet.⁶⁴ So facettenreich dieser Topos in Philosophie, Ästhetik und Psychologie auch gedeutet werden mag, bleiben mit „Katharsis“ Vorstellungen von Erschütterung, Entäußerung, Reinigung, Umkehr und Verwandlung bis hin zu „heiliger Vollendung“ verbunden.⁶⁵ Von all dem – und sei es auch nur in Form von Erstreben und Bemühen – ist etwas erforderlich, wenn durch Aufarbeitung staatlich gestützten Unrechts sowohl eine Befriedung der Gesellschaft als auch

⁶⁴ Landesbericht Griechenland von *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 120.

⁶⁵ Vgl. etwa die verschiedenen Deutungen von „Katharsis“ in: Meyers enzyklopädisches Lexikon, S. 538.

der Aufbau eines Rechtsstaats gelingen soll. Dies ist jedenfalls dann überlebenswichtig, wenn man sich nicht mit kosmetischen Korrekturen im äußeren Erscheinungsbild eines „neuen“ Staates begnügen will, sondern für ein gleichermaßen rechtsstaatlich stabiles und sozial friedliches Gebäude auch eine Purgierung und Neufundierung im Inneren gewollt ist.

Es wäre nicht verwunderlich, wenn solche Vorstellungen für utopisch erklärt würden. Denn nachdem erfahrungsgemäß schon dem Einzelmenschen eine grundlegende Umkehr schwerfällt, um wie viel schwerer wird sich ein vielgestaltiges Sozialwesen damit tun, eine schonungslose Abrechnung mit sich selbst an Haupt und Gliedern vorzunehmen und sich unter schmerzhaften Umstrukturierungen neu auszurichten?

In der Tat liefern die Landesberichte reichhaltiges Anschauungsmaterial für vielfältige Hindernisse, die einer kathartischen Reinigung von Systemunrecht entgegenstehen können. Das beginnt bereits auf „Täterseite“ mit der weitverbreiteten Unfähigkeit, Fehler einzuräumen, ganz zu schweigen von der mangelnden Bereitschaft, Vergehen und Verbrechen einzugestehen. Nicht selten wird solches Verhalten sogar noch verständnisvoll damit verteidigt, dass man „sein Gesicht wahren“ dürfe – so als ob ein sich ohnehin nur mit einer äußeren Maske von „Scheinheiligkeit“ begnügender Ehranspruch auch für Verbrecher gelten könne. Meist wird es bei mangelndem Bekennermut ohnedies um mehr gehen als nur um die Wahrung des Gesichts: Womöglich dient dies lediglich als Deckmantel, um einen noch schwerwiegenderen Verlust an Macht und Privilegien zu verhindern. Auch steht dabei der einzelne Täter nicht allein; denn in gleicher Weise, wie Systemunrecht kaum im Alleingang begangen wird, halten die Unrechtscliquen auch im Widerstand gegen Unrechtseinsicht und Machteinbußen zusammen. Demzufolge kann es nicht überraschen, dass in den Landesberichten als ein schweres Hindernis bei der Aufarbeitung von Systemunrecht immer wieder der schleppende Elitenaustausch infolge personeller Kontinuität der bisherigen Machtteilhaber moniert wird.⁶⁶

Womöglich würden sich solche Widerstände leichter überwinden lassen, wenn ihnen eine stärkere „Opferseite“ gegenüber stünde. Doch nicht nur, dass auf dieser Seite eher die gleichsam „permanent Schwachen“ einer Gesellschaft zu finden sind – ähnlich wie sich jeweils umgekehrt die „Starken“ in jedem Gesellschaftssystem immer wieder durchzusetzen wissen. Auch können selbst bei charakterfesten Opfernaturen die Verwundungen durch vorangegangenes Unrecht so tief nachwirken, dass das Vertrauen in eine bessere Zukunft durch Zweifel und Ängste geschwächt ist. Vielleicht können Opfer sogar ein Zeichen moralischer Stärke darin

⁶⁶ Vgl. insbes. Landesbericht Georgien von *Gamkrelidze/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 306, Russland von *Obidina*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 199, Tschechien oben Teil 2, § 9 I.H., Ghana von *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 261 f., Südkorea von *Cho* et al., in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 99, 101, sowie *Karsten*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 316.

sehen, Mitarbeitern eines staatlichen Unrechtssystems – etwa weil bloße Befehlsempfänger – mit Nachsicht zu begegnen und deshalb über erlittenes Unrecht hinwegzusehen.⁶⁷

Selbst wenn und soweit mit stärker insistierenden Opfern und weniger resistenten Tätern zu rechnen ist, hängt die Bereitschaft zu einer zukunftsfrächtigen Katharsis nicht zuletzt auch von dem für die Transition verantwortlichen Personal ab. Auch an dessen Unvermögen und Gleichgültigkeit kann eine rückhaltlose Aufklärung und zielstrebige Neuausrichtung scheitern. Dabei braucht es sich nicht einmal um bösen Willen zu handeln, wie etwa dort, wo in wohlgemeiner Übergangspolitik ein derart durchgreifender Personalaustausch stattgefunden hat, dass es den neuen Kräften an der für eine sachgerechte Aufarbeitung notwendigen Verwaltungserfahrung fehlt.⁶⁸ Versucht man andererseits solchem Unvermögen zu entgehen, indem man das „alte“ Personal an seinem Platz belässt, dann ist man vor dessen Nachsicht mit früherem Unrecht nicht gefeit, und zwar nicht einmal, wenn es sich dabei um in ihrem früheren Amt belassene Richter handelt.⁶⁹ Die sich damit eröffnende Möglichkeit zu Obstruktion ist umso größer, je erfolgreicher sich das bisherige Personal hartnäckig an den Schaltstellen der Macht zu halten vermag oder selbst eingewechseltes Personal seinerseits in neues Unrecht verstrickt ist.⁷⁰

Doch selbst wenn den neuen Machthabern weder guter Wille noch fachliche Fähigkeit abzusprechen sind, kann die Aufarbeitung vorangegangenen Systemunrechts ins Hintertreffen geraten, weil die Wahrung anderer Prioritäten als vordringlich erscheint. Solche Erklärungen können von der akuten Bekämpfung neu entstandener Kriminalität⁷¹ bis hin zu allgemeinen Befürchtungen reichen, dass das

⁶⁷ Vgl. etwa *Karsten*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 312 zu den GUS-Staaten. Indes kann Aufarbeitung auch an einer gerade umgekehrten Einschätzung von Unrechtsbeteiligten scheitern, wie etwa in Südkorea, indem Übergriffe als „persönliches Versagen“ statt als systembedingt verstanden werden: *Cho et al.*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 100.

⁶⁸ Vgl. etwa zu Tschechien *Crha/Pipek*, S. 105 f., sowie oben Teil 2, § 9 I.H., ferner zu China *Richter*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 96.

⁶⁹ Wie etwa zu Südafrika v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 169 bzw. zu Südkorea von *Cho et al.*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 100 f. beklagt.

⁷⁰ Wie dies etwa von Russland (*Obidina*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 7, S. 299) und Weißrussland (*Khomich/Lammich*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 7, S. 241) angenommen wird; vgl. auch *Karsten*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 316, sowie Brasilien (*Sabadell/Espinoza Mavila*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 13, S. 229 ff.).

⁷¹ Wie etwa in Tschechien, wo sich die Justiz bereits durch das Ansteigen der „normalen“ Kriminalität überlastet sah (vgl. *Crha/Pipek*, Tschechien, S. 105 f., sowie oben Teil 2, § 9 H.), oder wie zu Georgien *Gamkrelidze/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 307, wo die Vergangenheitsaufarbeitung gar als „Luxus“ für die mit Lebensunterhaltssicherung belasteten Juristen bezeichnet wird. Ähnlich seien in Weißrussland (*Khomich/Lammich*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 7, S. 242) gemäß des „Volkes Stimme“ wesentlich wichtigere wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche

mit dem Regimewechsel eingetretene Chaos durch eine Aufarbeitung der Vergangenheit nur noch verschlimmert,⁷² der gesellschaftliche Friede gestört⁷³ oder die nationale Einheit gefährdet werde,⁷⁴ wenn nicht gar eine Rückkehr zur alten Diktatur zu befürchten wäre.⁷⁵

Eine nicht zu unterschätzende Rolle bei Gelingen oder Misslingen gebotener Aufklärung spielt schließlich auch die Einstellung der öffentlichen Meinung. Deren Einfluss ist naturgemäß umso höher zu veranschlagen, je stärker dadurch bereits der Regimewechsel selbst ausgelöst worden war. Die naheliegende Vermutung, dass sich der in der Vertreibung eines Regimes erfolgreiche öffentliche Druck dann auch in der Aufarbeitung von dessen Unrechtstaten fortsetzen werde, sieht sich in der Realität nicht überall bestätigt. Zwar wird einerseits für Länder mit nennenswerter – einschließlich strafrechtlicher – Aufarbeitung früheren Systemunrechts angenommen werden können, dass dies mit entsprechendem Rückhalt der öffentlichen Meinung geschehen ist, insofern also der Druck zu einem Regimewechsel bis in die anschließende Aufarbeitungsphase fortgewirkt hat. Andererseits finden sich aber auch Gegenbeispiele eines nur bis zum Regimewechsel wirkenden öffentlichen Drucks, während eine nachfolgende Aufarbeitung in der öffentlichen Meinung keinen ausreichenden Rückhalt findet. Dies kann unterschiedliche Gründe haben: seien es eher Anzeichen von Schwäche, etwa weil sich ein Land und Volk schon mit Erkämpfung des Regimewechsels psychisch-sozial verausgabt hat, weil man weiterer öffentlicher Diskussionen müde⁷⁶ oder von staatlichen Stellen nicht die erforderliche Unterstützung zu erwarten ist,⁷⁷ oder seien es eher positiv deutbare Zeichen moralischer Überlegenheit im Sinne einer besonderen nationalen „Kultur des Vergessens“⁷⁸ oder religiös geprägtes Aussöhnungsverlangen.⁷⁹

Aufgaben zu bewältigen gewesen, als sich strafrechtlich mit der komplizierten und rechtlich nur schwer fassbaren Problematik des politisch motivierten Unrechts zu beschäftigen.

⁷² Wie in Georgien (*Gamkrelidze/Lammich*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 7, S. 307) befürchtet.

⁷³ Wie in Estland (*Saar/Sootak*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 7, S. 308) vorgebracht.

⁷⁴ Wie insbesondere in Südkorea (*Cho et al.*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 10, S. 101) geltend gemacht.

⁷⁵ Wie in Ghana angenommen (vgl. *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 6, S. 251 f.).

⁷⁶ Wie wohl von Estland (*Saar/Sootak*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 7, S. 308), Georgien (*Gamkrelidze/Lammich*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 7, S. 306), Russland (*Obidina*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 7, S. 299) und Weißrussland (*Khomitch/Lammich*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 7, S. 241, 303) anzunehmen.

⁷⁷ Wie etwa seitens der Justiz in Südafrika (v. *Dewitz*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 8, S. 161, 166) oder Brasilien (*Sabadell/Espinoza Mavila*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 13, S. 229 ff.).

⁷⁸ Wie die von Russland (*Obidina*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 7, S. 299) beschriebene Volksweisheit, „nicht Richter im eigenen Haus“ sein zu wollen und

Hält man sich diese wie auch gewiss noch weitere Hindernisse, die einer rückhaltlosen Aufarbeitung von Systemunrecht im Wege stehen können, vor Augen, so fällt es zugegebenermaßen nicht leicht, die Hoffnung auf eine unbeirrbar und nachhaltige Katharsis aufrechtzuerhalten. Und dennoch darf man diese Hoffnung nicht verlieren, zumal man sich dabei vor allem aus folgenden Gründen bestärkt sehen kann:

➤ Was vielleicht am eindrucklichsten zum Nachdenken Anlass gibt, ist die unverkennbare Katerstimmung in den Ländern, die sich nach einem Systemwechsel mit einem Minimum an Vergangenheitsbewältigung meinten begnügen oder gar ohne weiteres zur neuen Tagesordnung übergehen zu können.

➤ Während praktisch von keinem Land – und zwar selbst einschließlich der Ländergruppe mit weitreichender Strafverfolgung – berichtet wird, zuviel des Guten an Vergangenheitsbewältigung getan zu haben, wird seitens der Länder, die sich von einer Transitionspolitik des „Augen zu und durch“ leiten ließen, ebendiese beklagt.⁸⁰ Das gilt bemerkenswerterweise sogar für Länder, denen, wie beispielsweise Uruguay, keine totale Untätigkeit vorzuhalten ist, wo aber dennoch bemängelt wird, dass „bis zum heutigen Tag die Strafflosigkeit eine Wunde (sei), die das uruguayische Volk nicht heilen konnte“.⁸¹ Ähnliches gilt für Südafrika, wo trotz vergleichsweise umfassender Aufklärungsarbeit in der unzureichenden Entschädigung der Opfer ein gravierendes Defizit im Bemühen um ein friedliches Zusammenleben zwischen Opfern und Tätern konstatiert wird.⁸²

➤ Des Weiteren bleiben die kontraproduktiven Folgen eines Resignierens zu bedenken. Auch wenn realistischerweise weder eine alles umfassende Aufarbeitung vergangenen Unrechts noch eine volle Aussöhnung zwischen Tätern und Opfern zu erwarten sein wird, kann der daraus zu ziehende Schluss doch nicht der sein, den Dingen einfach ihren Lauf zu lassen. Nicht nur, dass damit die Opfer vorangegangenen Systemunrechts mit ihrem Schaden und Leid alleingelassen würden und mit sozialer Verbitterung der Keim zu weiteren Konflikten gelegt würde; vielmehr könnte offensichtliche Folgenlosigkeit von Unrecht geradezu als das Gegenteil von Prävention künftigen Unrechts aufgefasst werden und damit zum risikolosen Rückfall in ein neues Unrechtssystem ermuntern. Schon um solchen Fehlvorstellungen einen Riegel vorzuschieben, ist eine bewusste Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und deren Ausschließung für die Zukunft unverzichtbar. Bezeichnender-

„das Urteil über die Vergangenheit der Geschichte zu überlassen“, nach meiner Erinnerung auf dem Internationalen Kolloquium von 1999 beschrieben worden war. Vgl. dazu auch *Arnold*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 433.

⁷⁹ Wie etwa für Südafrika (v. *Dewitz*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 8, S. 173) beschrieben. Vgl. auch Mali (*Afande*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 6, S. 128 ff., 139 ff.) zu traditionellen Werten.

⁸⁰ Vgl. z.B. Russland (oben Teil 2, § 9 I.D) und Uruguay (oben Teil 2, § 9 III.D).

⁸¹ Zu Uruguay *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 626.

⁸² Zu Südafrika v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 170 ff.

weise sind es daher gerade Länder mit defizitärer Aufarbeitung früheren Systemunrechts, in denen der Ruf nach Vorkehrungen gegen die Wiederkehr eines Unrechtssystems besonders laut erschallt.

➤ Gerade weil es bisher sowohl an widerstandsfähigen Vorkehrungen gegen die Entstehung eines Unrechtssystems wie auch an sanktionsfähigen Instrumenten einer nachträglichen Auseinandersetzung damit gefehlt hat, kann das resignative Bild, wie es aus den Landesberichten weithin entgegnet, nicht sonderlich überraschen. Umso weniger können Versäumnisse der Vergangenheit als Vorbild für die Zukunft dienen. Im Gegenteil, würde an die Stelle früherer Wehr- und Ratlosigkeit bei der Verhinderung und Überwindung eines Unrechtssystems eine präventive Absicherung treten und, falls diese versagt, eine nachträgliche Sanktionierung drohen, dann könnte statt resignativer Hinnahme die tatkräftige Aufarbeitung eine bessere Antwort auf Systemunrecht sein.

Soll damit eine nachhaltige Wirkung erzielt werden, dann kann es nicht mit einer nur oberflächlichen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit getan sein; vielmehr ist dann eine tiefergehende Katharsis vonnöten. Selbst wenn diese nicht allseits voll gelingen mag, muss zumindest der ernsthafte Wille dazu spürbar sein.

C. Mehrspurigkeit zum Endziel – zeitliche Dimensionen

Eine Katharsis zu erwarten, muss nicht heißen, dass diese mit einem Schlag und nur auf eine einzige Art und Weise zu verwirklichen wäre. Vielmehr sind Weg und Zeit in flexibler Weise davon anhängig zu machen, wie das Endziel am besten zu erreichen ist.

Entgegen einer weitverbreiteten und zu mancher unnützen Polemik herausfordernden Annahme, dass es bei der Aufarbeitung eines Unrechtssystems vornehmlich, wenn nicht gar ausschließlich um Strafverfolgung gehe, bin ich – wie schon auf unserem ersten internationalen Kolloquium angedeutet und wie unterschiedlich deutlich vernehmbar auch in den meisten Landesberichten durchklingend – mehr denn je davon überzeugt, dass das Endziel aller Vergangenheitsbewältigung in der Wiederherstellung und Sicherung sozialen Friedens zu sehen ist:⁸³ und zwar eines „menschengerechten“ Friedens in dem Sinne, dass der Mensch sowohl als Individuum respektiert wird wie auch als zeitgenössenschaftlich und intergenerativ eingebundener Mitmensch Verantwortung zu übernehmen hat.⁸⁴ Diese Letztausrichtung an einem menschengerechten sozialen Frieden hat nicht zu bedeuten, dass

⁸³ Vgl. Eser, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 408 f., 418 f.

⁸⁴ Näher zu dieser mehrdimensionalen Sicht des Menschen vgl. Eser, in: Prittowitz et al. (Hrsg.), FS für Lüderssen, S. 195–204 (200 ff.), www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/3668/, sowie ders., Gedanken im Übergang, in: Albrecht/Sieber (Hrsg.), Perspektiven der strafrechtlichen Forschung, S. 21–34 (27 ff.), www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/4053/.

damit alle anderen Zielsetzungen, wie sie vorher in breiter Vielfalt festzustellen waren,⁸⁵ belanglos geworden wären. Wohl aber hat das zur Folge, dass Wahrheitsforschung, Rehabilitierung, Strafverfolgung oder welche sonstigen Ziele auch immer die Transitionspolitik eines Landes bestimmen mögen, nicht verabsolutiert werden dürfen, sondern jeweils so zu gestalten sind, dass sie bestmöglich den inneren und äußeren Befriedigungsprozess zu fördern – statt ihn womöglich zu behindern – geeignet sind.

Diese Grundausrichtung bei der Aufarbeitung von Systemunrecht ist sowohl methodisch wie zeitlich von Bedeutung:

➤ Was den zu wählenden Weg betrifft, wird sich angesichts der unterschiedlichen nationalen Traditionen in Gesellschaft, Kultur, Recht und Politik kaum ein einheitlicher „Königsweg“ für jedes betroffene Land bestimmen lassen. Daher ist in der aus den verschiedenen Landesberichten entgegretenden Mehrspurigkeit weniger ein Nachteil als vielmehr eine erwünschte Offenheit für den jeweils besten Umgang mit Systemunrecht zu erblicken. Diese Wahlfreiheit findet jedoch ihre Grenze spätestens dort, wo sie einerseits zu exzessiver Revanche an gestürzten Machthabern missbraucht oder andererseits als Ausweg in Beliebigkeit bis hin zu reaktionsloser Gleichgültigkeit missverstanden würde.

➤ Auch in zeitlicher Hinsicht lassen sich keine allgemeinverbindlichen Vorgaben machen. Während im einen Land, wie das mit dem Aufgehen der DDR in die Bundesrepublik Deutschland der Fall war, der Machtwechsel ein sowohl politisch wie personell derart fundamentaler sein kann, dass eine vergleichsweise rasche und umfassende Rehabilitierung von Opfern und eine Strafverfolgung von Tätern möglich ist, kann in einem anderen Land, wie beispielsweise beim Regimewechsel in Polen, neben einer neuen Regierung die alte Nomenklatura noch derart stark präsent sein, dass zunächst einmal ein „dicker Strich“ unter die Vergangenheit opportun erscheint.⁸⁶ Wie sich jedoch gerade an den später einsetzenden „Lustrationsforderungen“ in Polen – und in ähnlicher Weise auch in Argentinien – zeigt, kann ein „dicker Strich“ – ebenso wie ein „punto final“ – eben nur ein vorläufiger sein, dem irgendwann dann doch eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem früheren Unrechtsregime folgen muss.⁸⁷ Das zeitliche Dilemma, dem zu entgehen jedes Land den bestgeeigneten Zeitpunkt jeweils selbst finden muss, könnte kaum besser beschrieben sein, als es im Landesbericht Südafrika als These formuliert ist: „Je später die juristische Aufarbeitung beginnt, desto mehr echter Wille zur Aufklärung, aber desto schwieriger das Quellenmaterial. Je früher dagegen die juristische Aufarbeitung beginnt, desto besser das Quellenmaterial, aber desto geringer der

⁸⁵ Vgl. oben Teil 3, § 10 III.

⁸⁶ Vgl. *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 128.

⁸⁷ Vgl. oben Teil 3, § 10 II.1 zu Fn. 6.

echte Wille zur Aufklärung.⁸⁸ Dazu wäre in sozialpsychologischer Hinsicht hinzuzufügen: Je länger mit der Aufarbeitung zugewartet wird, desto schmerzlicher kann das Aufreißen alter Wunden sein – was dann leicht den Opfern entgegengehalten werden⁸⁹ und dort zu weiterer Verbitterung führen kann.

In Anbetracht dieser Mehrspurigkeit, in der auf Systemunrecht reagiert wird, und der unterschiedlichen zeitlichen Dimensionen, in denen dies geschehen kann, erscheint es im Folgenden angebracht, gerade nicht, wie es der Titel dieses Projekts nahelegen könnte, mit dem „Strafrecht“ als Reaktion auf Systemunrecht zu beginnen und andere Reaktionsweisen als gleichsam mindere Alternativen nachfolgen zu lassen. Vielmehr soll bei der nachfolgenden Einschätzung möglicher Reaktionen auf Systemunrecht von den verschiedenen Zielsetzungen der Vergangenheitsbewältigung her, weil weniger eingreifend, von nicht-strafrechtlichen Wegen ausgegangen werden, um mit dem – letztlich wohl doch offenzuhaltenden – Strafrechtsweg zu enden.

D. Wahrheits- und Versöhnungskommissionen

Als Erstes an Wahrheits-, Versöhnungs- und gleichartige Aufklärungs- und Vermittlungsinstanzen zu denken,⁹⁰ wenn der Weg zu einer letztlich tragfähigen Aussöhnung zwischen Opfern und dafür verantwortlichen Tätern eines Unrechtssystems gefunden werden soll, erscheint selbstverständlich – und doch auch wieder nicht. Gewiss ist mit der weltweit bewunderten südafrikanischen „Truth and Reconciliation Commission“⁹¹ die Verbindung von Wahrheit und Versöhnung zu einem beispielhaften Leitbild geworden; und kaum weniger gewiss wird ohne ein Geständnis des Täters und die Anerkennung begangenen Unrechts das Tor zur Versöhnung schwerlich zu öffnen sein. Deshalb wird man das Motto „Revealing is healing“ des südafrikanischen Erzbischofs *Tutu*⁹² gar nicht ernst genug nehmen können. Doch ebenso wie einerseits Wahrheitsermittlung nicht zwangsläufig Versöhnung garantiert, setzt andererseits auch Versöhnung nicht notwendigerweise volle Wahrheitsermittlung voraus. Daher sollte man sich auch von der Vorstellung frei machen, dass Wahrheits- oder Versöhnungskommissionen allein schon eine volle und nachhaltige Aufarbeitung von Systemunrecht garantieren können: Dies wurde, wie noch zu zeigen sein wird, letztlich auch mit der südafrikanischen Truth and Reconciliation Commission nicht gänzlich erreicht.

⁸⁸ Zu Südafrika v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 169.

⁸⁹ Vgl. etwa zu Spanien oben Teil 2, § 8 II.B.2.

⁹⁰ Zu deren teils unterschiedlichem Verständnis vgl. bereits oben Teil 1, § 3 III.E.

⁹¹ Vgl. v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 123 ff., sowie oben Teil 2, § 8 I.D.2., § 8 II.D.3.

⁹² Zitiert bei *Pope*, Wahrheit, Gerechtigkeit und Versöhnung, S. 5.

Gleichwohl kommt der Aufklärung dessen, was während eines Unrechtssystems mit staatlicher Billigung, Unterstützung oder gar Veranlassung von rechtswidrigen bis zu kriminellen Taten begangen wurde, eine buchstäblich fundamentale Bedeutung zu. Denn wie anders soll man Täter zur Verantwortung ziehen und Opfern Genugtuung verschaffen können? Wie anders sollen systemische Unrechtsstrukturen aufgedeckt und beseitigt werden? Wie anders soll der Boden bereinigt und für die Zukunft stabilisiert werden? Deshalb geht es weniger um das Ob von Wahrheitsermittlung und Versöhnung als vielmehr um die dafür einzusetzenden Institutionen und Instrumente.

➤ Deren Wahl und Gestalt hängen ihrerseits davon ab, was und wie viel durch Aufklärung erreicht werden soll. Darüber aber scheinen unterschiedliche Vorstellungen zu herrschen, wie bezeichnenderweise schon an den verschiedenartigen Benennungen der für Wahrheitsermittlung und/oder Versöhnung in Betracht kommenden Institutionen abzulesen ist:

- Am klarsten und wohl auch weitestgehenden kommt der Aufklärungsauftrag in der Einrichtung von „Wahrheits- und Versöhnungskommissionen“ zum Ausdruck, wie sie sich neben dem bereits erwähnten Südafrika offenbar nur noch in Chile⁹³ benannt finden. Bereits hierzu wie auch zu den nachfolgenden Einrichtungen wird allerdings zu bedenken sein, dass der Name einer Institution noch nichts Konklusives zu ihrem Zuständigkeitsbereich und ihren prozessualen Kompetenzen besagt.⁹⁴
- Auch die einfachere Kennzeichnung als „Wahrheitskommission“ wie in Südkorea⁹⁵ oder als „Kommission zur historischen Aufklärung“ wie in Guatemala⁹⁶ kann große Erwartungen wecken, sofern die Untersuchung nicht zugleich auf wenige Unrechtskomplexe eingeschränkt ist, wie das etwa im Fall Südkoreas festzustellen ist.
- Ähnlich geht von Bezeichnungen wie „Nationale Versöhnungskommission“ in Ghana⁹⁷ und zeitweilig in Georgien,⁹⁸ „Kommission für den Frieden“ in Uruguay⁹⁹ oder „Institut des Nationalen Gedenkens“ in Polen¹⁰⁰ ein hoher Anspruch aus.

⁹³ Millaleo Hernández, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 71, und in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 282 ff.

⁹⁴ Vgl. dazu auch unten nach Fn. 108.

⁹⁵ Vgl. Cho et al., in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 91 ff., sowie oben Teil 2, § 8 II.E.

⁹⁶ Vgl. Simon, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 149 ff., sowie oben Teil 2, § 8 II.C.5.

⁹⁷ Vgl. Vukor-Quarshie, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 251 ff., sowie oben Teil 2, § 8 II.D.2.

⁹⁸ Vgl. Gamkrelidze/Lammich, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 257 f.

⁹⁹ Vgl. Fernández, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 589 ff., sowie oben Teil 2, § 8 II.C.4.

- Demgegenüber finden sich nicht selten schon von vornherein einschränkende Bezeichnungen von Aufklärungs- und Dokumentationskomitees, wie die „Nationale Kommission über das Verschwinden von Personen“ in Argentinien¹⁰¹ sowie Ausschüsse zur „Säuberung“ von öffentlichen Einrichtungen wie in Griechenland,¹⁰² Polen,¹⁰³ Tschechien,¹⁰⁴ Ungarn¹⁰⁵ und nicht zuletzt im Hinblick auf die ehemalige DDR in Deutschland.¹⁰⁶
- Nicht unerwähnt sollten schließlich landestypische Diskussionsforen bleiben, die wie beispielsweise in Mali „in Form des Palavers“ als dem klassischen Mittel der Konfliktregelung im traditionellen Afrika dienen sollen.¹⁰⁷
 - Trotz dieser beeindruckend hohen Zahl von Ländern, die nach einem Systemwechsel vorangegangenen Unrecht (auch) durch besondere Aufklärungs- oder Versöhnungskommissionen beizukommen versuchen, bleiben unter den von uns untersuchten Ländern immer noch einige, in denen – wie in der Volksrepublik China, Russland, Weißrussland, Estland, Litauen und Brasilien – keine vergleichbaren Einrichtungen auszumachen sind. Dies besagt jedoch nicht, dass dort keinerlei Aufklärungsinteresse bestünde. Möglicherweise meint man dort vergangenes Unrecht nur insoweit aufklären zu müssen, als es zur Rehabilitation der Opfer oder zur Strafverfolgung der Täter notwendig ist. Dementsprechend kann immer noch im Rahmen solcher Verfahren eine gewisse Wahrheitsermittlung erwartet werden.¹⁰⁸
 - So variantenreich wie die Namen, so unterschiedlich weitreichend kann das Mandat der verschiedenen Institutionen sein, wobei deren Bezeichnung freilich nicht ohne Weiteres Aufschluss über ihre jeweilige Funktion gibt:
- Selbst soweit einer „Versöhnungskommission“ gleichsam auf die Stirn geschrieben steht, auf die Befriedung gegnerischer Lager hinzuwirken, bleibt offen, wie das zu geschehen hat. Gewiss wird dieses Ziel nicht ohne eine gewisse Genug-

¹⁰⁰ Vgl. *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 117 ff. In diesem Zusammenhang erscheint auch die spanische „Vereinigung zur Wiedererlangung des historischen Gedächtnisses“ erwähnenswert; vgl. oben Teil 2, § 8 II.B.2.

¹⁰¹ Vgl. *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 246 ff., sowie oben Teil 2, § 8 II.C.1.

¹⁰² Vgl. *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 97 f., sowie oben Teil 2, § 8 II.B.1.

¹⁰³ Vgl. *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 113 ff.

¹⁰⁴ Vgl. oben Teil 2, § 8 II.A.5.

¹⁰⁵ Vgl. *Udvaros*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 182 f.

¹⁰⁶ Das gilt bekanntlich insbesondere für die nach ihren Leitern zunächst „Gauck“- , später „Birthler“- und heute „Jahn-Behörde“ genannte Institution zur Aufklärung von Aktivitäten des DDR-Ministeriums für Staatssicherheit (Stasi) sowie die ergänzende Enquete-Kommission des Bundestages: vgl. *Ludwig* bzw. *Rossig/Rost*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 501 ff. bzw. S. 532 f., sowie oben Teil 2, § 8 II.A.4.b.

¹⁰⁷ Vgl. *Afandé*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 108 ff., 110, sowie oben Teil 1, § 3 III.E.

¹⁰⁸ Vgl. unten Teil 3, § 10 IV.E. zu Fn. 140.

tuung für die Opfer zu erreichen sein, was zunächst einmal deren Identifizierung und die Feststellung des ihnen zugefügten Unrechts erfordert. Hingegen ließe sich bereits darüber streiten, ob dafür auch alle Täter namhaft zu machen sind. Die Antwort auf diese Frage wird nicht zuletzt davon abhängen, ob man sich mit rein symbolischen Entschuldigungen für zugefügtes Unrecht und mehr oberflächlichen Zufriedenstellungen abfinden will, oder ob mit Blick auf die Zukunft auch die strukturellen Ursachen des überwundenen Rechtssystems zu erforschen und geeignete Absicherungen dagegen vorzunehmen wären.

- Auch soweit bei „Wahrheits“- und „Aufklärungskommissionen“ deren grundsätzliche Funktion bereits im Namen zum Ausdruck kommt, kann ihre Aufgabe eine durchaus vielfältige sein: So können sie sich einerseits allein im Allgemeininteresse auf dokumentarisches Erinnern beschränken oder zugleich durch öffentliche Anerkennung erlittenen Unrechts zu dessen Satisfaktion beitragen.¹⁰⁹ Gleichmaßen können die Verhandlungen einer Wahrheitskommission den Opfern ein Forum bieten, die Geschichte ihrer Leiden und Erniedrigungen öffentlich darzulegen und auf diese Weise in ihrer Würde restituiert zu werden.¹¹⁰
- Andererseits kann ein Aufklärungsauftrag – auch oder nur – täterbezogen darauf gerichtet sein, die Glaubwürdigkeit und weitere Verwendbarkeit von Mandats- und sonstigen Amtsträgern zu überprüfen, wie dies offenbar vor allem in vormals sozialistischen Ländern im Vordergrund steht.¹¹¹
- Noch gezielter täterbezogen können Wahrheits- und Aufklärungskommissionen natürlich auch zur Strafverfolgung festgestellter Tatverdächtiger beitragen, wie dies aber wohl nur in geringem und zudem unterschiedlichem Grad der Fall war.¹¹²
- Teils hinter solchen speziellen Zielsetzungen zurückbleibend, teils darüber hinausgehend kann die Erforschung und Dokumentation von Systemunrecht nicht zuletzt auch ganz allgemein dem öffentlichen Interesse an gedenkendes und mahnendes Erinnern dienen: als Offenlegung struktureller und personeller

¹⁰⁹ In diesem Sinne scheint beispielsweise in Spanien die öffentliche Anerkennung des geschehenen Unrechts in Form einer staatlichen Aufklärung eine hinreichende Geste dafür zu sein, mit der jüngsten Vergangenheit Frieden zu schließen: vgl. oben Teil 2, § 8 II.B.2.

¹¹⁰ Vgl. dazu auch oben Teil 3, § 10 III.B. zu Fn. 20.

¹¹¹ Vgl. zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 71, sowie in Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 416 f.; zu Uruguay *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 589 ff.; zu Polen *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 113 ff., sowie zu Estland *Saar/Sootak*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 275 ff.; zu Litauen *Lammich/Piesliakas*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 295 ff., sowie oben Teil 2, § 8 II.A.3.

¹¹² Vgl. zu Polen *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 119; zur DDR *Kreicker* et al., in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 532 f.; zu Südkorea *Cho* et al., in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 91, 100 f.; zu Uruguay *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 589 f., sowie zu den Amnestieausschüssen in Südafrika *v. Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 130 ff.

Verantwortlichkeiten¹¹³ bis hin zum Akteneinsichtsrecht für Betroffene,¹¹⁴ als Stachel gegen Vergessen und Verschweigen,¹¹⁵ als sprechende Manifestation kollektiver nationaler Erinnerung.¹¹⁶

Bei so viel guten Gründen und vielfältigen Initiativen zu einer umfassenden Aufklärung der Vergangenheit sollte man eigentlich eine positive Erfolgsbilanz erwarten. Gewiss sind auch erfreuliche Rückmeldungen über die Arbeit von Wahrheits- und Versöhnungskommission zu registrieren, wie es neben Südafrika¹¹⁷ beispielsweise auch in der großen Zustimmung der Bevölkerung zur Arbeit der „Kommission für den Frieden“ in Uruguay¹¹⁸ oder in dem regen Interesse an der Arbeit der deutschen Aufklärungsbehörde¹¹⁹ seinen Niederschlag gefunden hat. Aufs Ganze gesehen wird jedoch das Bild durch eher skeptische bis enttäuschte Einschätzungen getrübt.

➤ Fragt man nach den Ursachen möglicher Defizite in der Arbeit von Wahrheitskommissionen und sonstigen Aufklärungs- und Versöhnungseinrichtungen, so sind schlagwortartig vor allem folgende Mängel zu beklagen:

- Wird schon konzeptionell der Untersuchungsbereich auf bestimmte Regierungsphasen, Unrechtskomplexe oder Personenkreise beschränkt, wie das bei manchen Kommissionen festzustellen ist,¹²⁰ dann kann von vornherein nicht mehr als ein nur lückenhaftes Bild des aufzuarbeitenden Systemunrechts erwartet werden – mit der Folge, dass nicht wenige Mitverantwortliche unentdeckt wie auch manche Opfer stumm und in ihrem Leiden unbefriedigt bleiben.

¹¹³ Vgl. zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 355 f.; zu Ghana *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 252 f., sowie oben Teil 2, § 8 II.D.2.

¹¹⁴ Wie besonders stark ausgeprägt bezüglich der DDR in Deutschland: vgl. *Kreicker* et al., in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 501 ff., 533 ff., sowie oben Teil 2, § 8 II.A.4.a), ferner zu Litauen *Lammich/Piesliakis*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 298; zu Polen *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 117 f.; zu Ungarn *Udvaros*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 182, 266; zu Tschechien oben Teil 2, § 8 II.A.5.

¹¹⁵ Vgl. zu Brasilien sowie insbesondere auch zu gesellschaftlichen Wahrheitsinstitutionen in Argentinien oben Teil 2, § 8 II.A.5., sowie zu Ghana *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 252.

¹¹⁶ Vgl. zu Argentinien oben Teil 2, § 8 II.C.4.; zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 356, sowie oben Teil 2, § 8 II.C.3.; zu Uruguay oben Teil 2, § 8 II.C.4.

¹¹⁷ Vgl. v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 164 ff., 170 ff.

¹¹⁸ Vgl. *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 589 ff., sowie oben Teil 2, § 8 II.C.4.

¹¹⁹ Vgl. oben zu Fn. 104.

¹²⁰ Vgl. oben Teil 3, § 10 IV.D. ab Fn. 108.

- Werden den Aufklärungskommissionen keine wirksamen Ermittlungsbefugnisse eingeräumt,¹²¹ so werden in der Regel nur weniger Belastete zu einer Kooperation bereit sein, während sich die maßgeblichen Machttäger den Ermittlungen entziehen.
- Wird zugelassen, dass Personen- und Datenschutzvorschriften, die für legitime Interessen geschaffen wurden, auch der Aufklärung von Systemunrecht entgegengestellt werden,¹²² dann wird die Ermittlungsarbeit noch weiter erschwert. Dies gilt umso mehr, wenn rechtzeitig vor Ermittlungsbeginn einschlägige Archive gesäubert werden.¹²³
- Bleibt Wahrheitsermittlung folgenlos, wie etwa dadurch, dass selbst bei erwiesenen Rechtsverletzungen Täter nicht zur Verantwortung gezogen werden¹²⁴ und/oder Opfern eine angemessene Entschädigung vorenthalten bleibt,¹²⁵ dann kann sich selbst der ansonsten erfolgreiche Weg einer „Versöhnung durch Wahrheit“ nachträglich infrage gestellt sehen, wie das für das beispielhafte Transitionskonzept von Südafrika zu konstatieren ist.¹²⁶
- Bleibt dem Ermittlungsbemühen die moralische Unterstützung in Gesellschaft und Politik versagt, wie unter Umständen sogar entgegen dem Verlangen der breiten Bevölkerung zu beobachten ist,¹²⁷ dann stehen auch für eine einsichtsbereite Bereinigung und nachhaltige Aussöhnung die Chancen schlecht.

Auch angesichts dieses wenig hoffnungsvoll erscheinenden Befundes stellt sich die Frage nach dem daraus zu ziehenden Schluss: Resignation oder Proaktion? Es wird nicht überraschen, dass Ersteres meines Erachtens nicht der richtige Weg sein kann. Nicht nur, dass der Verzicht auf die Durchleuchtung einer unheilvollen Vergangenheit schwerlich eine heilvollere Zukunft erwarten ließe.¹²⁸ Vielmehr sind die

¹²¹ Wie das namentlich für Südkorea (vgl. *Cho et al.*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 10, S. 91, 102) und Uruguay (vgl. *Fernández*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 11, S. 589 ff.) beklagt wird.

¹²² Wie dies beispielsweise in Südafrika sogar zu gerichtlichen Verfahren gegen die Wahrheitskommission führte (v. *Dewitz*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 8, S. 141 ff.).

¹²³ Wie namentlich von Bulgarien berichtet (vgl. oben Teil 2, § 8 II.A.6.).

¹²⁴ Wie z.B. hinsichtlich Uruguay mangels Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens bedauert (*Fernández*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 11, S. 624). Vgl. demgegenüber Griechenland zur Entlassung regimetreuer Staatsbediensteter (*Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 4, S. 97 f.).

¹²⁵ Vgl. insbes. unten Teil 3, § 10 IV.E.

¹²⁶ Vgl. v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 172 f.

¹²⁷ Vgl. insbes. zu Südkorea *Cho et al.*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 91, sowie zu Uruguay *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 589 ff.

¹²⁸ Bezeichnenderweise erhebt sich der Ruf nach einer Wahrheitskommission gerade auch dort, wo es daran bisher gefehlt hat, wie beispielsweise in Brasilien (vgl. *Sabadell/Espinoza Mavila*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 13, S. 88 f., 174, sowie oben Teil 2, § 8 II.C.2.).

an bisherige Wahrheits- und Versöhnungskommissionen geknüpften Hoffnungen weniger wegen falscher Zielsetzungen denn wegen unzureichender Mittel unerfüllt geblieben. Deshalb sind nicht die Ziele aufzugeben, sondern die dahinführenden Wege und Konzepte zu verbessern.

➤ Dazu ist grundsätzlich Folgendes geboten:

- Da das Endziel einer befriedeten Gesellschaft nicht ohne eine reinigende Katharsis zu erreichen ist, und diese ihrerseits eine Offenlegung personeller Verantwortlichkeiten und struktureller Fehler voraussetzt, ist eine gründliche und umfassende Erforschung des Systemunrechts und seiner Ursachen unerlässlich.
- Auch soweit dabei die Chancen zur Versöhnung im Auge zu behalten sind, dürfen die Zielstrebigkeit und Glaubwürdigkeit des Bemühens weder durch Halbherzigkeit geschwächt noch durch den Eindruck nachsichtiger Privilegierung der einen und nachtragender Diskriminierung anderer erschüttert werden.
- Die mit Wahrheitserforschung und Versöhnung betrauten Institutionen sollen nicht nur auf die Auskunftsbereitschaft versöhnungsbereiter Personen angewiesen sein, vielmehr ist ihnen auch gegenüber resistentem Regimepersonal Durchsetzungsfähigkeit zu verschaffen; dafür müssen sie mit ausreichenden Ermittlungsbefugnissen ausgestattet sein.
- Nicht weniger wichtig ist die auf persönliche Integrität und fachliche Fähigkeit gegründete Vertrauenswürdigkeit der Ermittlungsorgane.
- Nicht zuletzt wird die Einschätzung von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen davon abhängen, inwieweit ihre Empfehlungen in die Tat umgesetzt und die Befunde sowohl für die Betroffenen zugänglich als auch für die breite Öffentlichkeit sichtbar werden.¹²⁹

Ohne dies hier abschließend beurteilen zu wollen, scheint jedenfalls die vornehmlich zur Aufklärung der Aktivitäten des DDR-Ministeriums für Staatssicherheit eingesetzte „Gauck/Birthler-Behörde“¹³⁰ den vorgenannten Anforderungen sehr nahe zu kommen; kaum anders dürfte das Interesse zu erklären sein, das Deutschland seitens vieler anderer Staaten – wie insbesondere neben osteuropäischen Ländern auch von Südafrika und Spanien – für die Art und Weise zuteil wird, in der es das Erbe einer Diktatur zu bewältigen vermochte.¹³¹

Trotz aller Unzulänglichkeiten kann somit die der Wahrheitsermittlung zukommende Rolle gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Gleichwohl bleibt die Frage, ob es mit Tatsachenaufklärung allein getan sein kann oder ob eine volle Befrie-

¹²⁹ Falls allerdings solche Transparenzaktionen, wie beispielsweise die Offenlegung von Geheimdienstmitarbeitern, lediglich sieben Namen zutage fördern, wie aus Estland berichtet wird (*Saar/Sootak*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], *Systemunrecht*, Bd. 7, S. 278), kann es mit deren Ernsthaftigkeit nicht weit her sein.

¹³⁰ Vgl. oben Teil 2, § 8 II.A.4.

¹³¹ Vgl. *Badische Zeitung* vom 16.8.2007.

digung erst dann zu erwarten ist, wenn die Opfer durch besondere Rehabilitierungs- und Wiedergutmachungsmaßnahmen Genugtuung erfahren und die Täter nicht zuletzt auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Auf beides wird nach- einander einzugehen sein. Dabei wird jeweils mitzubedenken sein, inwieweit die Wahrheitsermittlung nicht auch im Rahmen opferbezogener Wiedergutmachungs- und/oder täterbezogener Strafverfahren erfolgen könnte, sodass sich dementsprechend besondere Wahrheits- und Versöhnungskommissionen erübrigen würden.

E. Wiedergutmachung: Rehabilitation und Entschädigung

Auch wenn Unrechtsausgleich für die Opfer nicht im Zentrum dieses primär auf die Sanktionierung der Täter ausgerichteten Projekts stand, liefert der rechtsver- gleichende Überblick über „opferorientierte Vergangenheitspolitik“ ein eindrucks- volles Bild von der fundamentalen Bedeutung, die neben dem Transitionsstrafrecht auch der Genugtuung für die Unrechtsoffer zukommt.¹³² Ganz gleich, ob es dabei um Rehabilitation und Entschädigung mit oder ohne direkten Strafrechtsbezug geht,¹³³ ist das Endziel einer nationalen Befriedung ohne eine adäquate Satisfaktion für die Opfer offenbar nicht zu erreichen. In der Tat, soweit dieses Ziel – wie leider weithin der Fall – tatsächlich nicht erreicht wurde, sind die Ursachen solchen Scheiterns wohl nicht zuletzt in unzulänglichem Bemühen um Genugtuung für die Opfer zu sehen. Die Richtigkeit dieser Annahme ist kaum schlagender als anhand des Beispiels von Südafrika zu belegen: Obgleich in kaum einem anderen Land das Bemühen um „Versöhnung durch Wahrheit“ derart weit ging, konnte dieser welt- weit bewunderte Weg sein Befriedungsziel vor allem deshalb nicht erreichen, weil den Opfern die erwartete Entschädigung vorenthalten blieb.¹³⁴

Solche Defizite an Wiedergutmachung sind auch nicht etwa dadurch wetzuma- chen, dass stattdessen umso mehr auf das Strafrecht gesetzt wird. Vielleicht könnte diese Alternative einmal mehr angesichts des gegenläufigen südafrikanischen We- ges nahe liegen, nachdem man dort nicht nur mit der Entschädigung der Opfer, sondern auch mit der Bestrafung der Täter zurückhaltend war,¹³⁵ beides zusammen aber wohl der Rücksichtnahme auf die Täter zu viel und der Fürsorge für die Opfer zu wenig ist. Doch selbst wenn in der Bestrafung der Täter auch eine Genugtuung

¹³² Vgl. oben Teil 2, § 8, sowie Teil 3, § 10 IV.D.

¹³³ Näher zu dieser Differenzierung mit Schaubildern zur variantenreichen Länderver- teilung oben Teil 2, § 8 I. mit den Übersichten 32–38.

¹³⁴ Vgl. v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 172.

¹³⁵ Vgl. dazu allerdings auch unten Teil 3, § 10 IV.G.1. zum südafrikanischen Vorbe- halt strafrechtlicher Verfolgung für den Fall, dass ein Tatverdächtiger sich der Wahrheits- kommission zu stellen nicht bereit war.

für die Opfer liegen kann,¹³⁶ vermag die Strafe keinen vollen Ersatz für die Restitution des Unrechts zu bieten. Im Gegenteil, gerade wenn nach der vorherrschenden Lehre in der Strafe als Reaktion auf die Verletzung des im Allgemeininteresse geschützten Rechtsguts ein Aliud gegenüber der konkreten Verletzung des Opfers zu sehen ist, kann die individuelle Schädigung durch die öffentliche Strafe nicht – oder jedenfalls nicht voll – ausgeglichen werden. Dass es mit Übelzufügung gegenüber dem Täter für sich allein nicht getan sein kann, gilt umso mehr, wenn man die Wiedergutmachung für das Opfer nicht als ein von der Strafe Verschiedenes, sondern als ein der Strafe sogar Vorauszusetzendes begreift – so wie dies meines Erachtens durch Aufhebung der fatalen Trennung von allgemeinem Rechtsgut und konkretem Opfer erforderlich ist.¹³⁷ In diesem Sinne als Vorbedingung sinnvollen Strafens verstanden, ist die Wiedergutmachung des Opfers nicht dem Zufall zu überlassen, sondern von vornherein mitzubedenken.

Diesem integrativen Verständnis von Wiedergutmachung des Opfers und Bestrafung des Täters als sich ergänzende Teile des Unrechtsausgleichs ist schon bei einem einzelnen Verbrechen nicht leicht gerecht zu werden. Dies wird natürlich umso schwerer, je mehr es, wie für Systemunrecht charakteristisch, um ein ganzes Netzwerk von staatlich tolerierten, unterstützten oder gar veranlassten Straftaten geht. Diese Komplexität ist jedoch keineswegs ein Grund, sich zu einer Absonderung der Wiedergutmachung von der Bestrafung verleiten zu lassen – so als brauche sich der Staat nur um die Strafverfolgung zu kümmern, während man die Opfer sich selbst überlassen könne. Im Gegenteil: je ausgreifender das staatlich assistierte Unrecht, je tiefgehender die dafür mitursächlichen Strukturen, je zahlreicher die dabei involvierten Täter und je weitreichender die Auswirkungen für betroffene Opfer, desto dringlicher bedarf es für eine nachhaltige Gesamtbefriedigung eines sowohl das allgemeine Sanktionsbedürfnis als auch das individuelle Restitutionsinteresse umfassenden Ansatzes. Wollte man sich stattdessen mit segmentierten Einzelreaktionen auf das vorausgegangene Unrecht begnügen, so würde man schon allein durch den Anschein ungleicher Wiedergutmachung und willkürlicher Verfolgung nur neuen Unfrieden heraufbeschwören.

Misst man die Wiedergutmachungsbemühungen der in unser Projekt einbezogenen Länder an diesem Anforderungsprofil, so braucht man sich über verbreitete Unzufriedenheit mit der Vergangenheitspolitik vieler Länder nicht zu wundern. Zwar sind es einerseits erfreulicherweise nur wenige Länder, wie Spanien und Ghana, in denen von einem ernsthaften Einsatz für die Opfer des vorangegangenen

¹³⁶ Wie etwa in der traditionellen afrikanischen Vorstellung, dass „die Bestrafung des Übeltäters zumindest eine Art symbolischer Wiedergutmachung für das Opfer bedeutet“, so *Afande*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 107, sowie oben Teil 2, § 8 I.D.1.

¹³⁷ Näher dazu *Eser*, in: Immenga et al. (Hrsg.), FS für Mestmäcker, S. 1005, 1020 ff., www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/3386/.

Unrechtssystemen kaum die Rede sein kann.¹³⁸ Soweit jedoch andererseits von einschlägigen Wiedergutmachungsbemühungen berichtet wird, sind nicht geringe Unterschiede zu vermelden. Das gilt sowohl für Rehabilitierungsmaßnahmen, indem staatliche Unrechtsakte, wie rechtsbeugende Verurteilungen oder der rechtswidrige Entzug von Rechten, rückgängig gemacht und Opfer wieder in frühere Positionen eingesetzt werden, als auch für sonstige Formen von Entschädigungen für Rechts- einbußen und erlittenes Leid.¹³⁹

Ohne damit alle denkbaren Varianten erfassen zu können, seien wenigstens einige typische Konstellationen vor Augen geführt:

➤ Stellt man die Frage ihrer faktischen Durchsetzung zunächst einmal zurück, so sind sowohl Rehabilitations- als auch Entschädigungsprogramme vornehmlich in den vormals sozialistischen Ländern zu finden,¹⁴⁰ und dabei sicherlich am umfassendsten im wiedervereinigten Deutschland.¹⁴¹ Darüber hinaus wären aber auch Griechenland und Mali zu nennen,¹⁴² ferner – wenngleich mit gewissen Vorbehalten – Südafrika¹⁴³ sowie Chile und Uruguay.¹⁴⁴

➤ Im Unterschied zu dieser Mehrspurigkeit wird zu manchen Ländern entweder nur von Rehabilitationsmaßnahmen, wie zu Estland, Litauen und der Volksrepublik

¹³⁸ Vgl. zu Spanien oben Teil 2, § 8 I.B.2.; zu Ghana *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 259.

¹³⁹ Näher zu diesen den Landesberichten zugrunde liegenden Begriffen der Rehabilitierung und Entschädigung, die zugegebenermaßen fließende Grenzen aufweisen, vgl. oben Teil 2, § 3 III.E., § 8.

¹⁴⁰ Vgl. zu Russland *Obidina*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 221 ff.; zu Weißrussland *Khomitch/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 245 ff., S. 248 f.; zu Georgien *Gamkrelidze/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 259 ff.; zu Bulgarien oben Teil 2, § 8 I.A.5., sowie *Gruev/Filchev*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 12, S. 75 ff.; zu Polen *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 109 ff., S. 127; zu Tschechien oben Teil 2, § 8 I.A.4.; zu Ungarn *Udvaros*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 244 f., S. 252 ff., S. 316 f., sowie oben Teil 2, § 8 I.A.2.

¹⁴¹ Vgl. *Ludwig*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 431 ff., sowie oben Teil 2, § 8 I.3.

¹⁴² Vgl. zu Griechenland *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 100 ff., sowie oben Teil 2, § 8 I.B.1.; zu Mali *Afandé*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 104 f., sowie oben Teil 2, § 8 I.D.1.

¹⁴³ Mit Vorbehalt deshalb, weil sich in Südafrika die Rehabilitation offenbar auf die Anerkennung als Opfer durch das Committee on Human Rights Violations beschränkt hat: vgl. v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 126 ff., sowie oben Teil 2, § 8 I.D.2.

¹⁴⁴ Hierzu erscheint ein Vorbehalt allerdings nur insoweit angebracht, als in Lateinamerika der Begriff der Rehabilitierung kaum zu finden ist, immerhin aber zu Chile von der Wiedereingliederung ehemaliger Offiziere in ihre früheren Funktionen (vgl. *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 11, S. 356) bzw. für Uruguay von einem Gesetz zur Wiedereinsetzung der Beamten in ihr früheres Amt (*Fernández*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 11, S. 584) berichtet wird.

China,¹⁴⁵ oder schwerpunktmäßig nur von Entschädigungen berichtet, wie insbesondere zu Lateinamerika¹⁴⁶ und Südkorea.¹⁴⁷

➤ Soweit in den vorgenannten Ländern die Rehabilitierung der Opfer vorgesehen ist, beschränken sich diese in der Regel auf die Nichtigerklärung unrechtmäßiger Verurteilungen, während sich die Wiedereinsetzung in frühere Positionen nur vereinzelt anerkannt findet, wie in Griechenland, Chile und Uruguay.¹⁴⁸

➤ Soweit Entschädigungen vorgesehen sind, lassen sich deren Art und Umfang schwerlich auf einen einheitlichen Nenner bringen: Während sich die Länder mit vergleichsweise umfassenden Entschädigungsprogrammen an den Fingern abzählen lassen, wobei es sich – mit Deutschland hinsichtlich der ehemaligen DDR an der Spitze – auffälligerweise um vormals sozialistische Länder handelt,¹⁴⁹ findet sich in den übrigen Ländern eine unterschiedliche Streubreite zwischen finanzieller und lediglich moralischer Entschädigung.

So erfreulich manche dieser Wiedergutmachungsbemühungen erscheinen, bleibt die praktische Durchsetzung doch nicht selten hinter den Erwartungen zurück. Dies kann, um nur einige Beispiele zu nennen, unterschiedliche Gründe haben: Teils kann die Entschädigung bereits an rechtlichen Hindernissen scheitern, wie in Grie-

¹⁴⁵ Vgl. zu Estland *Saar/Sootak*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 275; zu Litauen *Lammich/Piesliakas*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 289 ff., sowie oben Teil 2, § 8 I.A.6.c), d); zur Volksrepublik China *Richter*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 101 ff., sowie oben Teil 2, § 8 I.E.2.

¹⁴⁶ Vgl. zu Argentinien *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 402, sowie oben Teil 2, § 8 I.C.7.; zu Brasilien oben Teil 2, § 8 I.C.4., sowie *Sabadell/Espinoza Mavila*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 13, S. 188 ff.; zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 351 ff., sowie oben Teil 2, § 8 I.C.2.; zu Uruguay *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 584 f., sowie oben Teil 2, § 8 I.C.3.

¹⁴⁷ Vgl. *Cho* et al., in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 92, sowie oben Teil 2, § 8 I.E.1.

¹⁴⁸ Zu Griechenland vgl. *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 98, sowie oben Teil 2, § 8 I.B.1.; zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 356; zu Uruguay *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 584. Demgegenüber wird von der Bundesrepublik Deutschland kein Anspruch auf Wiedereinstellung in ein Dienstverhältnis eingeräumt, vgl. *Ludwig*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 494. Soweit in Weißrussland und in der Volksrepublik China entzogene Rechte wieder zuerkannt werden (vgl. *Khomitch/Lammich*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 7, S. 248; bzw. *Richter*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 101, 104), bleibt allerdings offen, ob damit auch ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in frühere Positionen verbunden ist.

¹⁴⁹ Zu Deutschland vgl. *Ludwig*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 451 ff.; zu Bulgarien oben Teil 2, § 8 I.A.5.; zu Polen *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 110, 127; zu Tschechien oben Teil 2, § 8 I.A.4., sowie *Gruev/Filchev*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 12, S. 75 ff.; zu Ungarn *Udvaros*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 244 f., S. 252 ff., S. 316 f.; zu Weißrussland *Khomitch/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 248 f.

chenland¹⁵⁰ und Chile,¹⁵¹ teils können Entschädigungszahlungen von Regierungsseite immer wieder verschleppt werden, wie in Südafrika,¹⁵² nicht zuletzt aber kann es trotz rechtlicher Möglichkeit und politischem Entschädigungswillen schlicht an den erforderlichen finanziellen Mitteln fehlen, wie etwa in Russland.¹⁵³

Angesichts dieses insgesamt wenig befriedigenden Erscheinungsbildes stellt sich die Frage nach daraus zu ziehenden Lehren für die Zukunft. Auch hier gilt, dass sich kein universal-einheitlich allgemeinverbindliches Patentrezept vorgeben lässt; denn auch die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern eines Unrechtssystems hängt natürlich nicht zuletzt von nationalen Gepflogenheiten und Möglichkeiten ab. Je stärker schon das allgemeine Sanktionssystem eines Landes, wie etwa in der afrikanischen Rechtstradition, durch Täter-Opfer-Ausgleich geprägt ist,¹⁵⁴ desto mehr werden auch für die Abwicklung von Systemunrecht Wiedergutmachungsbemühungen zu erhoffen sein. Je schärfer ein Land bei der Bekämpfung von Kriminalität auf repressives Strafrecht setzt, wofür im Allgemeinen vormals sozialistische Länder bekannt waren, desto geringere Erwartungen wird man auch bei der Aufarbeitung von Systemunrecht bloßen Wiedergutmachungsmaßnahmen entgegenbringen wollen. Solche Vermutungen brauchen jedoch nicht immer und überall der Wirklichkeit zu entsprechen: Während einerseits in Ghana Schadensersatz und Rehabilitation bislang keine bedeutende Rolle gespielt haben,¹⁵⁵ lag andererseits bei einigen sozialistischen Ländern der Schwerpunkt der Vergangenheitsbewältigung auf Bemühungen um Wiedergutmachung der Folgen des Systemunrechts.¹⁵⁶

Bei aller somit gebotenen Respektierung landesspezifischer Besonderheiten gilt es gleichwohl bestimmte Eckpunkte und Grundlinien festzulegen, an denen im Blick auf das Endziel einer nachhaltigen Befriedung die Beseitigung der Folgen von Systemunrecht auszurichten ist. Wenn man sich dabei terminologisch weniger von der ohnehin fließenden Grenzziehung zwischen Rehabilitierung und Entschä-

¹⁵⁰ Vgl. *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 101 f., sowie oben Teil 2, § 8 I.B.1.

¹⁵¹ Vgl. *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 351 ff., sowie oben Teil 2, § 8 I.C.2.

¹⁵² Vgl. v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 172.

¹⁵³ Vgl. *Obidina*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 231 f., sowie oben Teil 2, § 8 I.A.6.a).

¹⁵⁴ Wie beispielsweise insbesondere in Hinblick auf Mali betont von *Afandé*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 108 ff., 124 ff.

¹⁵⁵ Vgl. *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 258 ff.

¹⁵⁶ Vgl. zu Georgien *Gamkrelidze/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 258 ff.; zu Russland *Obidina*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 221 ff.; zu Weißrussland *Khomitch/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 245.

digung als vielmehr von den wesentlichen Ausgleichsbedürfnissen leiten lässt,¹⁵⁷ erscheinen mir folgende Direktiven angebracht:

➤ Als oberster Grundsatz ist unabdingbar, dass überhaupt Wiedergutmachung stattfindet – in welcher Form und in welchem Umfang auch immer. Die durch Systemunrecht geschlagenen Wunden dürfen nicht unversorgt, der Unrechtszustand darf nicht einfach aufrecht erhalten bleiben. Andernfalls müssen sich die Opfer weiterhin alleingelassen und in einer unveränderten Opferrolle fühlen: Derart frustriert kann von ihnen schwerlich die Bereitschaft erwartet werden, die Hand zur Versöhnung auszustrecken. Auch für die Täterseite ist Wiedergutmachung ein wichtiges Signal: Meint der neue Staat darauf verzichten zu können, würden sich auch frühere Unrechtstäter einer Wiedergutmachungspflicht enthoben sehen. Tut der Staat dagegen das Seine, so können sich auch die früheren Rechtsverletzer nicht von wiedergutmachender Verantwortung frei fühlen. Statt durch Aufrechterhaltung des Unrechtszustandes den Keim zu weiterer befriedungshemmender Verbitterung zu legen, ist durch entschlossene Wiedergutmachungsbemühungen seitens des Staates der Rechtsboden zu bereinigen und damit auch bei den an den Rechtsverletzungen Beteiligten die Bereitschaft zur Übernahme ihrer Mitverantwortung zu wecken. Ohne ein Mindestmaß an Folgenbeseitigung des Systemunrechts bliebe alle Hoffnung auf nachhaltige Befriedung illusorisch.¹⁵⁸

➤ Im Einzelnen kann aus der Sicht der Opfer vonseiten des Staates – und zwar unabhängig davon, wie mit den Tätern zu verfahren ist – grundsätzlich Folgendes erwartet werden:

- Um die Würde und Ehre der Opfer wiederherzustellen, ist das ihnen unter staatlicher Rückendeckung angetane Unrecht als solches öffentlich zu kennzeichnen.
- Soweit Opfer zu ihrer seelischen Entlastung oder zu mahnender Erinnerung die Geschichte ihrer Leiden und Erniedrigungen publik machen wollen, ist ihnen ein dafür geeignetes Forum zu bieten.
- Sind Menschen in rechtsbeugender Strafverfolgung unschuldig verurteilt worden, so sind sie durch Aufhebung des Urteils zu rehabilitieren und für Haftzeiten angemessen zu entschädigen. Sofern solche Verurteilungen im Zuge erkennbar unrechtmäßiger Verfolgungsaktionen oder in summarischen Gruppenprozessen

¹⁵⁷ Und zwar nicht zuletzt deshalb, weil Rehabilitation und Entschädigung teils schon begrifflich auswechselbar sind, indem etwa die Aufhebung einer Verurteilung als moralische Entschädigung verstanden oder in der formellen Entschädigung eines rechtswidrig entlassenen Beamten eine Rehabilitation erblickt werden kann und es demzufolge auch nicht verwundern mag, dass die als Entschädigung bezeichneten Maßnahmen des einen Landes in einem anderen Land als Rehabilitation verstanden würden; vgl. auch oben Teil 3, § 10 IV.E in und zu Fn. 139 ff.

¹⁵⁸ Bezeichnenderweise wird gerade in Ländern, die zunächst von Wiedergutmachungsmaßnahmen abgesehen haben, die Nachholung dieses Versäumnisses angemahnt. Vgl. zu Spanien oben Teil 2, § 8 II.B.2.; zu Ghana *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 259.

erfolgten, sind die Opfer möglichst ohne neuerliche Belastung durch ein förmliches Wiederaufnahmeverfahren zu rehabilitieren.

- Wurden Menschen in rechtsstaatswidrigen Akten Positionen oder sonstige Rechte entzogen, so sind sie, sofern damit nicht neues Unrecht geschaffen wird, in diese oder in vergleichbare Rechte wieder einzusetzen.
- Soweit Opfer von Systemunrecht sonstige Rechtsnachteile oder wirtschaftlich messbare Einbußen erlitten haben, sind sie auf angemessene Weise zu entschädigen.
 - Über diese primär staatlicherseits zu erbringenden Leistungen hinaus können sich aus der Sicht der Opfer auch gegen die an Systemunrecht beteiligten Täter direkte Wiedergutmachungserwartungen richten:
- Der beste Weg zur Befriedung und Versöhnung ist die Entschuldigung des Täters bei seinen Opfern. Diese scheinbar einfache Geste ist im zwischenmenschlichen Leben aber oft das Schwerste, sei es wegen vordergründiger „Wahrung des Gesichts“ (obgleich ein solches eigentlich gar nicht mehr zu verlieren ist), sei es wegen der charakterlichen Schwäche, selbst offenkundige Fehler einzugestehen und Kränkungen zurückzunehmen, oder sei es wegen des sozialen oder rechtlichen Drucks, weder sich selbst noch andere Tatbeteiligte durch eine Entschuldigung einer Verurteilung auszusetzen. Auch wenn diese nicht erzwingbar ist, sollten sich Konstrukteure und Profiteure von Systemunrecht dem moralischen Appell zur Entschuldigung bei ihren Opfern nicht kritiklos entziehen dürfen.
- Bleibt die Bereitschaft zur Übernahme von Mitverantwortung aus, dann wird den Opfern das Bestehen auf Strafverfolgung ihrer Übeltäter nicht zu verdenken sein.
- Haben Mitwirkende an Systemunrecht dafür besondere Ehrungen erhalten, mit denen weiterhin konfrontiert zu sein für die Opfer erneute Verbitterung erzeugen muss, so kann die Aberkennung ein Zeichen moralischer Genugtuung sein.
- Entsprechendes gilt für Ämter und Privilegien, die der Unterstützung von Systemunrecht zu verdanken sind. Ist eine solche Position auf Kosten eines bestimmten Opfers erlangt, so ist deren Entzug unter Wiedereinsetzung des Opfers die sicherlich unmittelbarste und beste Art der Restitution.
 - Wie jedoch gerade diese letzte Form von Wiedergutmachung zugleich erkennen lässt, kann deren Umfang auf Schwierigkeiten und an Grenzen stoßen, die ihrerseits nicht leicht zu nehmen sind. Schon rechtlich können Hindernisse aus formaljuristischen Gründen einer direkten Restituierung des Opfers entgegenstehen. Selbst wenn diesem ein Amt oder eine andere Funktion rechtsstaatswidrig entzogen worden war, kann der an seine Stelle getretene Nachfolger seinerseits eine als solche unanfechtbare Rechtsposition erlangt haben. Gleichwohl brauchen solche Basen nicht absolut uneinnehmbar zu sein. Denn ähnlich wie beim strafrechtlichen

Rückwirkungsverbot und dessen Grenzen, auf die noch einzugehen sein wird,¹⁵⁹ kommt es bei der Respektierung von Besitzständen, die unter Mitwirkung in einem Unrechtssystem auf Kosten anderer erlangt wurden, entscheidend darauf an, inwieweit ein formal korrekter Mantel den materiellen Rechtsmissbrauch soll verdecken können. Wer dabei etwas zu verlieren hat, wird erfahrungsgemäß auf die formaljuristische Karte setzen und sich dazu auf Rechtssicherheit berufen – ein Argument, mit dem sich die Nutznießer von Entrechtungen anderer gegen deren Wiedereinsetzung zu wehren wissen. Ohne damit die Rechtssicherheit als solche abwerten zu wollen, kann diese doch nur dem gebühren, der legitimerweise darauf vertrauen darf. Das wird dort zu verneinen sein, wo eine Rechtsposition rechtsmissbräuchlich, wie insbesondere auf Kosten und in Kenntnis der rechtsstaatswidrigen Entrechtung eines anderen, erlangt wurde. Ganz abgesehen davon, dass gegenüber der Beschwörung von Rechtssicherheit die skeptische Hinterfragung angebracht erscheint, ob es sich dabei wirklich um echte Sorge oder lediglich um einen eigennützigen Vorwand handelt, muss der neue Rechtsstaat im Übrigen selbstbewusste Stärke auch dadurch zeigen, dass er vorangegangenen Rechtsmissbrauch nicht durch formaljuristisch bequeme Nachgiebigkeit zu perpetuieren bereit ist, sondern den Opfern vorangegangenen Unrechts bestmöglich Wiedergutmachung zu schaffen versucht.

➤ Indes, selbst soweit sich rechtliche Hindernisse überwinden lassen, kann die Rehabilitation und Entschädigung der Unrechtsopfer auf finanzielle oder sonstige praktische Schwierigkeiten stoßen: wie etwa dort, wo mit entzogenen Positionen integrale Nachfolger betraut sind und eine zusätzliche Doppelbesetzung sowohl haushaltsmäßig als auch organisatorisch nur schwer zu verkraften wäre, ganz zu schweigen von dem Fall, dass das durch das Unrechtssystem zerrüttete Land wirtschaftlich völlig am Boden liegt und zunächst einmal das aktuelle Existenzminimum der Allgemeinheit gesichert werden muss, bevor an retrospektive Wiedergutmachung individueller Opfer zu denken ist.

➤ Zudem bleiben sozialpsychologisch nicht die Widerstände zu unterschätzen, die sich seitens bestimmter Bevölkerungskreise selbst rechtlich möglichen und wirtschaftlich tragbaren Wiedergutmachungsbemühungen entgegenstellen können. Selbst wenn der Unrechtscharakter eines Systems noch so offensichtlich sein mag und die den Opfern angetanen Menschenrechtsverletzungen geradezu mit den Händen zu greifen sind, ist mit Individuen und Gruppen zu rechnen, die diese Tatsachen nicht anzuerkennen bereit sind: sei es aus ideologischer Unbelehrbarkeit, aus Verdrängung von Schuld, aus blauäugigem Unglauben, dass nicht geschehen sein kann, was nicht sein darf, oder aus welchen gut gemeinten oder schlechten Motiven auch immer. Auch wenn der neue Rechtsstaat vor solchen Vorbehalten nicht kapitulieren darf, werden sie bei den Wiedergutmachungsmaßnahmen einzukalkulieren sein.

¹⁵⁹ Vgl. unten Teil 3, § 10 V.6.c).

➤ Nicht zuletzt kann der Zeitfaktor eine gewichtige Rolle spielen, und dies in durchaus ambivalenter Weise:

- Je schneller und entschlossener nach der Überwindung eines Unrechtssystems mit reinigender Katharsis und Restituierung der Opfer begonnen wird, desto ausdrücklicher die Signalwirkung von Umkehr und Neuanfang, desto stärker der Wille zum Besseren, desto frischer die Beweise. Andererseits kann im frühen Aufarbeitungsstadium die Einsicht der Täter in die Ungeheuerlichkeit und das Ausmaß des zu verantwortenden Unrechts noch unterentwickelt und dementsprechend die Wiedergutmachtungsbereitschaft gering sein, ebenso wie es im Trubel eines unvorbereiteten Systemwechsels an personellen und organisatorischen Ressourcen und nicht zuletzt an erforderlichen Wiedergutmachtungsmitteln fehlen kann.
- Je mehr man sich umgekehrt mit Restitutionsmaßnahmen Zeit lässt, desto größer kann der Überblick über das Wiedergutzumachende wie auch die Chance zu gerechter Verteilung sein, ebenso wie dann schon manche Wunde geschlossen sein mag und im Übrigen auch die erforderlichen Instrumente und Mittel eher zur Verfügung stehen mögen. Andererseits kann überlanges Zuwarten aufseiten der Opfer die Verbitterung wachsen lassen, während sich zugleich neue Zustände entwickelt und verfestigt haben, die rückgängig zu machen alte Wunden aufreißen und neues Unrecht bedeuten kann. Ebenso wenig ist das sozialpsychologische Phänomen zu übersehen, dass sich mit fortschreitender Zeit die Täter immer mehr als Opfer eines sie missbrauchenden Unrechtssystems meinen fühlen zu dürfen.

Angesichts solcher Ambivalenzen wäre es verwegen, hinsichtlich Form, Umfang und Zeitpunkt von Wiedergutmachtung eine allgemein gültige Vorgabe machen zu wollen. Dazu gilt es zu viele systemtypische, rechtliche, sozialpsychologische und sonstige umstände- und zeitbedingte Faktoren gegeneinander abzuwägen und dabei nicht zuletzt auch nationale Besonderheiten zu berücksichtigen.

➤ Trotz dieser Gratwanderung zwischen gerechterweise gebotener und praktisch möglicher Wiedergutmachtung und deren früherer oder späterer Verwirklichung bleibt doch an einem grundsätzlich festzuhalten: Das Bemühen um Wiedergutmachtung ist unabdingbar, wenn eine nachhaltige Befriedung erreicht werden soll.

➤ Im Übrigen mag es dem nationalen Ermessen des jeweiligen Landes überlassen bleiben, ob Wiedergutmachtung

- im Wege einer eigenständigen Spur von Vergangenheitsbewältigung,
- im Rahmen einer Wahrheits- oder vergleichbaren Versöhnungskommission oder
- in Verbindung mit Strafverfolgung

erfolgt. Hauptsache bleibt, dass Wiedergutmachtung überhaupt in angemessener Weise stattfindet.

F. Strafrechtliche Aufarbeitung: national und international

1. Strafrecht als *ultima ratio*

So vordringlich und unentbehrlich Aufklärung und Entschädigung zweifellos sind, bleibt doch die Frage, ob es damit genug sein kann oder ob es dazu nicht auch einer strafrechtlichen Aufarbeitung bedarf. Und dies nicht nur als ein zu Wahrheitskommissionen und Entschädigungsmaßnahmen hinzukommendes Instrument, sondern als ein die Wahrheitsermittlung und Wiedergutmachung unterstützendes, wenn nicht gar überhaupt erst ermöglichendes Element.

Die bejahende Antwort darauf wurde eigentlich schon bei Beschreibung der Zielsetzungen gegeben, mit denen der unüberhörbare Ruf nach dem Strafrecht begründet wird.¹⁶⁰ Ohne dies im Einzelnen wiederholen zu wollen, sei jedenfalls zukunftsweisend in Erinnerung gerufen, dass das Streben nach sozialem Frieden und nationaler Aussöhnung oftmals nicht ohne eine gewisse strafrechtliche Auseinandersetzung mit vorangegangenem Unrecht zu erhoffen ist: Keine Versöhnung ohne Strafrecht, keine dauerhafte Befriedung, wenn den Opfern jegliche Bestrafung der Täter vorenthalten wird, keine rechtsstaatliche Stabilität, wenn nicht Systemunrecht in seinem verbrecherischen Charakter demaskiert und in seinen Struktur-mängeln decouviert wird. Dieser Einsicht vermochte sich nicht einmal das so entschieden auf seine Wahrheits- und Versöhnungskommission vertrauende Südafrika zu verschließen, soll doch selbst dort eine strafrechtliche Verfolgung der sich beim Aufklärungsprozess verweigernden Tatverdächtigen nicht ausgeschlossen sein. Dies lässt keinen anderen Schluss zu, als dass ohne ein Minimum an strafrechtlichem Einsatz eine wundenheilende Aufklärung vergangenen Unrechts und eine zukunfts-trächtige Absicherung eines neu zu errichtenden Rechtsstaates nicht zu erreichen sein werden.

Demzufolge kann es eigentlich nicht mehr um das Ob, sondern nur noch um Form und Ausmaß eines solchen „minimalen Strafrechts“ gehen. Zudem hängt die Art und Weise, in der das Strafrecht zum Einsatz kommen soll, nicht zuletzt davon ab, ob und inwieweit bereits auf anderen Wegen das Systemunrecht aufgearbeitet wird: Je besser sich das begangene Unrecht bereits durch andere Maßnahmen, insbesondere den Einsatz von Wahrheitskommissionen und Rehabilitierungsmaßnahmen, hat bewältigen lassen, desto weniger wird es des Strafrechts bedürfen und umgekehrt. Dementsprechend ist in der Strafverfolgung weder das erste noch das wichtigste Instrument der Vergangenheitsbewältigung zu sehen; wohl aber muss der Einsatz des Strafrechts jedenfalls als *ultima ratio* vorbehalten bleiben.

Diese Relativität und Subsidiarität des strafrechtlichen Einsatzes ist nicht zuletzt deshalb zu betonen, weil Diskussionen darüber immer wieder den Eindruck erwecken, als gehe es um ein „Entweder-oder“ statt richtigerweise um ein „Mehr-oder-

¹⁶⁰ Vgl. oben Teil 3, § 10 III.E.

weniger⁶¹. Deshalb bleibt einmal mehr die Mehrspurigkeit, auf der das Endziel anzustreben ist, in Erinnerung zu rufen.¹⁶¹

Trotz danach möglicher Flexibilität, mit der das Strafrecht einsetzbar wäre, haben, wie aus unseren zusammenfassenden Übersichten zu entnehmen ist,¹⁶² nur vergleichsweise wenige Länder davon Gebrauch gemacht. In umfassender Weise ist dies eigentlich nur in Deutschland geschehen; aber selbst dies wohl nur aufgrund der Sondersituation, dass ein gescheiterter Unrechtsstaat der Strafgerichtsbarkeit des überlegenen Konkurrenzstaates unterworfen werden konnte, was aber diesem seinerseits nicht den Vorwurf der „Siegerjustiz“ ersparte.¹⁶³ In all jenen Ländern hingegen, in denen ein Staat nicht über die Untaten anderer, sondern über Untaten der eigenen Bevölkerung zu befinden und sich damit gleichsam mit sich selbst und der eigenen Vergangenheit auseinanderzusetzen hatte, kam das Strafrecht, von anfänglichen und kaum als Straf-„Recht“ bezeichnbaren Säuberungsexzessen und ihrerseits verbrecherischen Rachefeldzügen einmal abgesehen, auffallend wenig zum Einsatz.

Soll sich dies in Zukunft ändern, wie von nicht wenigen, die in der Impunität von Systemunrecht ein Versagen des Rechtsstaats sehen, gefordert wird,¹⁶⁴ dann wird man nach den wesentlichen Gründen für den weitgehenden Verzicht auf Strafrecht fragen müssen. Soweit sich solche aus den teils recht spärlichen Angaben in den Landesberichten überhaupt ermitteln lassen, sind recht verschiedene Ursachen weitgehender Straflosigkeit festzustellen und dementsprechend Gegenstrategien zu entwickeln.

2. Überwindung mangelnden Verfolgungswillens

Als erster und wohl wichtigster, wenngleich kaum offen zugegebener Grund ist mangelnder Wille zu ernsthafter Vergangenheitsbewältigung zu identifizieren. Eine solche Einstellung schließt den Einsatz des Strafrechts umso mehr aus, je weniger überhaupt ein öffentliches Interesse an ernsthafter Auseinandersetzung mit vergangenem Systemunrecht besteht. Ein derartiges Desinteresse kann seinerseits verschiedene Gründe haben: angefangen von der schon vor dem Machtverlust arrangierten „Selbstamnestierung“,¹⁶⁵ fortgesetzt mit selbstnützlichem Vertuschen eigener Untaten durch weiterhin politisch einflussreiche frühere Machthaber bis hin

¹⁶¹ Vgl. oben Teil 3, § 10 IV.C.

¹⁶² Vgl. oben Teil 2, § 6 II.A.9., B.4., C.6., D.4., E.3., F.1., F.2., F.3.

¹⁶³ Vgl. dazu auch *Kreicker/Ludwig*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 539.

¹⁶⁴ Vgl. insbesondere zu Russland oben Teil 2, § 9 I.D.; zu Argentinien oben Teil 2, § 9 III.A.; zu Uruguay oben Teil 2, § 9 III.D.; zu Südafrika oben Teil 2, § 9 V.A.

¹⁶⁵ Wie insbesondere zu Argentinien tiefeschürfend beschrieben von *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 208 ff., 245 ff. Vgl. dazu auch unten Teil 3, § 10 V.6.E.e).

zu altruistischem Verstehen und Vergeben, insbesondere wenn auf andere Weise sozialer Friede nicht erreichbar erscheint.¹⁶⁶

So verschiedenartig solche Verhinderungsgründe sein können, so vielfältig müssen auch die Gegenmaßnahmen sein. Zuvorderst wird dabei Aufklärungsarbeit von Nöten sein, und zwar insbesondere über die sozialpsychologisch unheilvollen Folgen unterdrückter Brandmarkung von Unrecht, zumal damit auch die Herstellung einer rechtsstaatlichen Ordnung erheblichen Glaubwürdigkeitszweifeln ausgesetzt bleibt. Auch für noch so gut gemeintes Vergeben ist dort kein Platz, wo es dem unbehelligten Wiedererstarken kaum gewandelter früherer Systemförderer und -profiteure öffentlichen Widerstand entgegenzusetzen gilt.

3. Fragwürdige Berufung auf das Rückwirkungsverbot

Selbst soweit in einem Land der politische Wille zu ernsthafter Auseinandersetzung mit Systemunrecht bis hin zum Einsatz des Strafrechts vorhanden ist, kann eine wirksame Strafverfolgung auch an rechtlichen Hindernissen scheitern. Damit sind nicht solche gemeint, die, wie gelegentlich zu beobachten, lediglich vorgeschützt werden und daher bereits in die vorangehende Kategorie mangelnden Verfolgungswillens einzuordnen wären; vielmehr geht es hier um Hürden, über die eine rechtsstaatlich gewissenhafte Strafverfolgung nicht so leicht hinweggehen kann, auch wenn sie sich letztlich ausräumen lassen.

Das betrifft vor allem das immer wieder als Verfolgungshindernis ins Feld geführte Rückwirkungsverbot. Tatsächlich sahen sich deswegen manche Länder teils gänzlich,¹⁶⁷ teils in erheblichem Umfang¹⁶⁸ in der strafrechtlichen Verfolgung von Systemtaten blockiert. Andere Länder hingegen sahen im Rückwirkungsverbot keine weitere Verfolgungssperre, da die nach dem Systemwechsel zu verfolgenden Taten auch schon nach dem davor geltenden Recht strafbar gewesen seien.¹⁶⁹ Ohne

¹⁶⁶ Das wird besonders in den Landesberichten zu Ghana und Mali dokumentiert (vgl. oben Teil 2, § 9 IV.A. und B.).

¹⁶⁷ Wie offenbar in Weißrussland (vgl. *Khomitch/Lammich*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 7, S. 247 f.) und Mali (vgl. *Afande*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 6, S. 86 f.).

¹⁶⁸ Wie namentlich in Deutschland (vgl. *Kreicker/Ludwig*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 1, S. 91, und in Bd. 2, S. 539).

¹⁶⁹ Wenn auch mit gewissen unterschiedlichen Begründungsnuancen, vgl. zu Griechenland *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 96; zu Polen *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 93 f.; zu Südafrika v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 100, 163; zu China *Richter*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 83 f.; zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 130, 230; zu Uruguay *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 543 f. In Russland sah man das Rückwirkungsverbot offenbar nur der Verfolgung des neuen Genozidtatbestandes entgegenstehen (vgl. *Obidina*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 7, S. 199), während Südkorea trotz prinzipiell

das Problem des Rückwirkungsverbots einerseits herunterspielen zu wollen, ohne es aber andererseits hier erschöpfend behandeln zu können, seien folgende Konstellationen als differenzierungsbedürftig zu bedenken gegeben:

➤ Soweit der Tatbestand, aus dem nach dem Systemwechsel eine Bestrafung erfolgen soll, bereits zum Tatzeitpunkt existierte, kann von unzulässiger Rückwirkung keine Rede sein. Das gilt selbst für den Fall, dass, wie im Verhältnis des DDR-StGB zum StGB der Bundesrepublik Deutschland, der maßgebliche Straftatbestand zur Tatzeit in einem anderen Strafgesetzbuch enthalten war als in dem zum Aburteilungszeitpunkt anzuwendenden.¹⁷⁰ Auch die unterschiedliche Fassung oder zwischenzeitliche Änderung von einzelnen Tatbestandselementen oder Qualifizierungsmerkmalen steht der Anwendbarkeit eines Straftatbestandes insoweit nicht entgegen, als nach den für die „Kontinuität des Unrechtstyps“ maßgeblichen Kriterien der nach dem Systemwechsel erhobene Tatvorwurf bereits in dem zur Tatzeit geltenden – und zwischenzeitlich nicht aufgehobenen – Straftatbestand enthalten war.¹⁷¹

➤ Demzufolge kann das Rückwirkungsverbot nur der Anwendung solcher Tatbestände entgegenstehen, die in dem zur Tatzeit geltenden Recht noch keinerlei Vorbild hatten oder derart wesentliche Veränderungen – sei es innerhalb desselben Strafgesetzbuchs oder in dem des zur Aburteilung berufenen Nachfolgestaates – erfahren haben, dass weder von einer Identität noch von einer Kontinuität des Unrechtstyps ausgegangen werden kann.

➤ Zwischen dieser Alternative unrechtsidentischer alter und neuer Tatbestände einerseits und einem neuen, die Strafbarkeit wesentlich erweiternden oder verschärfenden Tatbestand andererseits stehen die Fälle, in denen ein Straftatbestand zwar schon zur Tatzeit existierte und als solcher auch über den Systemwechsel hinweg unverändert blieb, zur Tatzeit aber ein Straffreistellungsgrund gegeben oder vor dem Aburteilungszeitpunkt eingeführt worden war: wie etwa dadurch, dass tödliche Schüsse auf Flüchtlinge durch ein Passgesetz als gerechtfertigt erschienen oder sich die Machthaber mit einem Amnestiegesetz Straffreiheit für ihre Unrechtstaten zu verschaffen versuchten. Sofern solche Straffreistellungen als gültig anzuerkennen sind und demzufolge die an sich tatbestandlich gegebene Strafbarkeit entfällt, kann dies natürlich nicht etwa dadurch rückgängig gemacht werden, dass die Straffreistellungsgründe im Nachhinein wieder aufgehoben werden: Dies wäre in der Tat verbotene Rückwirkung. Das bleibt jedoch nur insoweit hinzunehmen, als die Straffreistellung Gültigkeit beanspruchen kann und nicht bereits zur Tatzeit bzw.

ler Geltung des Rückwirkungsverbots im Wege der Interessenabwägung Ausnahmen zuließ (vgl. *Cho et al.*, in: *Eser/Arnold* [Hrsg.], *Systemunrecht*, Bd. 10, S. 83, 85).

¹⁷⁰ Näher dazu *Eser*, in: *Schönke/Schröder StGB*, *Vorbemerkungen* 80 ff. vor § 3, sowie *ders.*, GA 1991, 250 ff.

¹⁷¹ Näher zu dieser höchstrichterlich anerkannten Kontinuitätsprüfung wie auch zu abweichenden Auffassungen vgl. *Eser*, in: *Schönke/Schröder StGB*, § 2 Rn. 24 f. Zur abweichenden Auffassung vgl. insbes. *Arnold*, NJ 1997, 115, sowie *ders.*, JuS 1997, 400.

ihrer späteren Gewährung als unvereinbar mit höherem Recht oder sonst wie als rechtsmissbräuchlich und demzufolge unbeachtlich anzusehen ist. Diese Frage ist hinsichtlich der Todesschüsse an der deutsch-deutschen Grenze bekanntlich heftig diskutiert und bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hochgetragen worden, mit dem Ergebnis, dass den Todesschüssen, weil bereits unvereinbar mit DDR-internem Verfassungs- wie auch internationalem Recht, die Rechtfertigung zurecht versagt blieb.¹⁷² Demgegenüber meinten sich andere Länder – und dies nicht selten ohne eingehendere Diskussion wie beispielsweise in Weißrussland – schlicht damit abfinden zu können, dass heutige Wertmaßstäbe an das damalige Unrecht, weil systemimmanent legitim, nicht angelegt werden könnten.¹⁷³ Dies mag mit deren Hinweis auf die „niedrige Rechtskultur“ und das „Dilemma des positiven Rechts“ in manchen sozialistischen Ländern¹⁷⁴ zwar erklärbar sein, kann aber schwerlich als Maßstab für den künftigen Umgang mit Systemunrecht dienen. Dass es in dieser Hinsicht noch weiterer Bewusstseinsbildung bedarf, ist etwa auch daran abzulesen, dass selbst manche Landesbericht-ersteller¹⁷⁵ im Zusammenhang mit dem Rückwirkungsverbot nicht die Berücksichtigung von überpositivem Recht in Erwägung gezogen haben, obwohl sie durch unsere Projektskizze dazu aufgefordert waren.¹⁷⁶

In diesem Zusammenhang, wie auch aus dem Blickwinkel der internationalrechtlichen Entwicklung, scheint mir noch ein grundsätzliches Wort zu einem zweckbezogenen Verständnis von *nullum crimen sine lege* und dem damit verbundenen Rückwirkungsverbot angebracht. So unverzichtbar dieses aus individual-menschenrechtlichen wie auch offiziell-rechtsstaatlichen Gründen ist, bleibt es doch seinerseits gegen rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme abzusichern. Dies ist insbesondere gegenüber „legalistischen“ Übertreibungen zu bedenken, mit denen sich ausgerechnet solche Tatverdächtige auf das Gesetzmäßigkeitsprinzip zu berufen belieben, die damit während des eigenen Machtmissbrauchs wenig im Sinn hatten. Fragt man demgegenüber nach den individualbezüglichen Zwecken, die – neben der staatstheoretischen Gewaltenteilung von Legislative und Judikative – dem Gesetzmäßigkeitsprinzip zugrunde liegen, so ist es neben der Determinierung zu rechtsloyalem Verhalten vor allem der Gedanke schutzwürdigen Vertrauens darauf,

¹⁷² Und zwar sowohl vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfGE [1997] Bd. 95, S. 96, sowie NJ 2000, 139) wie auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EuGRZ 2001, 210 und 219). Kritisch dazu Arnold et al., NJ 2001, 561 ff.

¹⁷³ Vgl. *Khomitch/Lammich* (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 244, 303 f. Ähnlich zu Litauen, vgl. *Lammich/Piesliakas*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 309.

¹⁷⁴ Zu diesbezüglichen Einschätzungen vgl. zu Georgien *Gamkrelidze/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 307, 312, bzw. zu Russland und Weißrussland *Karsten*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 315.

¹⁷⁵ Vgl. *Karsten*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 315, zu ehemals sozialistischen Ländern.

¹⁷⁶ Vgl. oben Teil I, § 2 III.C.

dass eigenes Tun und Unterlassen nicht im Nachhinein für strafbar erklärt wird.¹⁷⁷ Eine solche Schutzwürdigkeit des Vertrauens auf Straflosigkeit werden jedoch Machthaber legitimerweise nicht erwarten dürfen, wenn es um die Inanspruchnahme selbstimmunisierender Rechtfertigung von Verbrechen geht, die nach universaler Rechtsüberzeugung nicht zu rechtfertigen sind. Gerade im Hinblick auf diese internationalrechtliche Ebene wird nach meiner Einschätzung bislang viel zu wenig beachtet, dass bei der Proklamierung des *nullum crimen sine lege*-Grundsatzes weniger auf die Strafbarkeit aufgrund eines „Gesetzes“ als vielmehr auf die Strafbarkeit nach inländischem oder internationalem „Recht“ abgehoben wird,¹⁷⁸ und zwar selbst dort, wo in der Überschrift des Artikels von „Gesetzmäßigkeit“ bzw. von „principle of legality“ die Rede ist, in der Vorschrift selbst jedoch als Grundlagen für die Strafbarkeit auf „Recht“ bzw. „law“ abgehoben wird.¹⁷⁹ Korrekterweise wäre demnach nicht mehr von *nullum crimen sine lege*, sondern von *nullum crimen sine iure* zu sprechen. Welche Folgerungen daraus für das Verhältnis von den auf ein Verbot durch „Gesetz“ abhebenden nationalen Strafrechtsordnungen und den sich mit einer „rechtlichen“ – und damit wohl auch „gewohnheitsrechtlichen“ Grundlage begnügenden – internationalen Standards zu ziehen sind, bedarf andersorts weiterer Diskussion.¹⁸⁰ Auf jeden Fall wird es für künftige Systemtäter schwerer werden, sich für ihre Verbrechen auf selbstimmunisierende Straffreistellungsgesetze zu berufen, wenn diese mit internationalem Recht nicht vereinbar sind. Dies umso mehr, als nach der EU-Grundrechtecharta eine Verurteilung und Bestrafung nicht ausgeschlossen sein soll, wenn die Handlung oder Unterlassung „zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war“.¹⁸¹

4. Verjährung als aufzuhebendes Verfolgungshindernis

Ähnlich wie das Rückwirkungsverbot wird auch die Verjährung gerne ins Feld geführt, um eine Strafverfolgung zu verhindern. Ja, noch mehr: Gelegentlich werden Verjährung und Rückwirkungsverbot sogar miteinander verbunden, indem der Verlängerung oder dem Wiedereröffnen einer Verjährungsfrist das Rückwirkungsverbot entgegengehalten wird. Wird dem recht gegeben, so kann sich ein dem unabwendbaren Ende seiner Macht entgegensehendes Unrechtsregime leicht eine

¹⁷⁷ Vgl. näher *Eser*, in: Schönke/Schröder, StGB § 1 Rn. 1a, § 2 Rn. 1, 6 f. m.w.N.

¹⁷⁸ Vgl. bereits Art. 11 (2) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, Art. 15 IPBPR von 1966, Art. 7 (2) Europäische Menschenrechtskonvention von 1950.

¹⁷⁹ Wie in Art. 49 EU-Grundrechtecharta von 2000.

¹⁸⁰ Näher dazu *Eser*, in: Meyer (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, S. 607 ff.

¹⁸¹ Art. 49 EU-Grundrechtecharta; im gleichen Sinne bereits Art. 7 (2) EMRK, wo noch – zwar inhaltsgleich, aber politisch heikel – auf die Strafbarkeit nach den allgemeinen von den „zivilisierten Völkern“ anerkannten Rechtsgrundsätzen (statt nunmehr auf die der „Gesamtheit der Nationen“) abgehoben worden war.

Selbstimmunisierung gegen eine spätere Strafverfolgung verschaffen, indem es vor seinem Abtreten mittels Fristverkürzung die Verjährung seiner Untaten eintreten lässt und sich gegen eine spätere Beseitigung dieses Verfolgungshindernisses auf das Rückwirkungsverbot beruft. So war dies beispielsweise in Griechenland seitens des Obristenregimes versucht worden, wonach die rückwirkende Ungültigkeitserklärung dieser ausdrücklich so bezeichneten „Selbstamnestierung“ der Diktatur durch einen Parlamentsbeschluss nur mühsam gegen den Einwand des Rückwirkungsverbots aufrechtzuerhalten war.¹⁸² Deshalb kann es nicht überraschen, dass die Verjährungsproblematik in manchen Landesberichten einen vergleichsweise breiten Raum einnimmt¹⁸³ und dabei meist auch das Rückwirkungsverbot eine Rolle spielt.¹⁸⁴

Das sich insgesamt bietende Bild ist so facettenreich, dass sich nur unter Vorbehalt gewisse Unterscheidungen treffen lassen:

- Schaut man nur auf das Ergebnis, so scheint in nicht wenigen Ländern der Eintritt der Verjährung einer Strafverfolgung entgegenzustehen,¹⁸⁵ es sei denn, es handelt sich um unverjährende oder mit einer langen Verjährungsfrist versehene Straftaten (wie insbesondere Mord).¹⁸⁶
- In anderen Ländern war bzw. wäre die Strafverfolgung offenbar kaum durch Verjährungseintritt behindert gewesen, insbesondere deshalb, weil für die Dauer des Unrechtsregimes die Unterbrechung oder das Ruhen der Verjährung vorgesehen war.¹⁸⁷

¹⁸² Vgl. *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 95 f.

¹⁸³ Wie beispielsweise in Deutschland (in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 2, S. 89 ff., 160 ff., 230, 258, 305, 541, 555), Polen (*Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 5, S. 96 ff.), Ungarn (*Udvaros*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 5, S. 229 ff.), Chile (*Millaleo Hernández*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 11, S. 231 ff.), Südkorea (*Cho et al.*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 10, S. 71 ff., 83 ff.).

¹⁸⁴ Wie – neben den vorangehend genannten Ländern – auch in Griechenland (*Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 4, S. 96) und Russland (*Obidina*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 7, S. 210).

¹⁸⁵ Wie wohl in Georgien und Litauen (*Lammich bzw. Lammich/Piesliakasin*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 7, S. 251 bzw. 287), Argentinien (*Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 3, S. 185 ff.) und Mali (*Afande*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 6, S. 89).

¹⁸⁶ Wie in Ungarn (*Udvaros*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 5, S. 229 ff.), Bulgarien (*Arnold*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 1, S. 64 f.), Russland und Weißrussland (*Obidina bzw. Khomitch/Lammich*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 7, S. 209 f. bzw. 243) sowie Südafrika (*v. Dewitz*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 8, S. 99 f., 163).

¹⁸⁷ Zu diesen und ähnlichen Gründen, derentwegen eine Strafverfolgung nicht an Verjährung hätte scheitern müssen, vgl. insbesondere Deutschland (in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 2, S. 160 ff., 541, 555), Griechenland (*Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 4, S. 90, 96), Polen (*Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 5, S. 97 ff.) sowie zum Teil auch China (*Richter*, in:

Dies ist ein wenig erfreuliches Gesamtbild. Und zwar nicht nur deshalb, weil die Verfolgung von Systemunrecht vielerorts an Verjährung scheitern kann, sondern weil dies auch unterschiedlich und wohl nicht zuletzt auch deshalb geschieht, weil das traditionelle Verjährungsrecht den neuartigen Besonderheiten des Systemunrechts nicht Herr zu werden vermag. Dies ist schon wegen der besonderen Schwere und Komplexität der Delikte zu beklagen, für die ansonsten angemessene Verjährungsfristen zu kurz erscheinen und bei deren meist kollektiv bedingtem Verbrechenscharakter die Aufklärung besonders schwierig und langwierig sein kann. Und das betrifft nicht weniger gravierend den Umstand, dass bei staatlich geförderten oder tolerierten Verbrechen bis zum Ende des Unrechtsregimes eine wirksame Strafverfolgung praktisch ausgeschlossen ist und darüber sehr viel Verjährungszeit verstreichen kann.

Dieser Zustand ist mit Blick auf die Zukunft unbefriedigend. Um ihn zu beheben, braucht nicht davon abgegangen zu werden, dass betroffene Länder die Verfolgung von Systemunrecht an nationalen Präferenzen ausrichten können. Als ein Minimum an weltweiter Unterbindung der Impunität von Systemunrecht erscheint es jedoch geboten, dass als *ultima ratio* die Möglichkeit einer Strafverfolgung offen gehalten und dafür unangemessener Verjährungseintritt verhindert wird. Das kann – alternativ oder besser noch in gegenseitiger Ergänzung – auf dreifache Weise geschehen:

➤ Weitestgehend dadurch, dass jedenfalls besonders schwerwiegende Delikte für unverjährbar erklärt werden, so wie dies in zahlreichen Ländern insbesondere für Mord sowie Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen schon geschehen ist.¹⁸⁸ Gleiches wäre aber darüber hinaus noch für weitere systemunrechtstypische Delikte, wie insbesondere Folter oder das Verschwindenlassen von Personen, zu fordern.¹⁸⁹

➤ Soweit Verjährung nicht bereits durch Unverjährbarkeit der betroffenen Straftaten ausgeschlossen ist, bleibt bis zur Wiederherstellung rechtsstaatlicher Zustände und damit möglicher Strafverfolgung das Ruhen der Verjährung vorzusehen.¹⁹⁰

Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 9, S. 86), Südkorea (*Cho et al.*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 10, S. 72), Uruguay (*Fernández*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 11, S. 544 ff.).

¹⁸⁸ Vgl. neben den bereits oben Teil 3, § 10 in Fn. 186 angeführten Rechtsordnungen auch Estland (*Saar/Sootak*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 7, S. 267) und Chile (*Millaleo Hernández*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 11, S. 231 ff.).

¹⁸⁹ So insbesondere zu Südafrika *v. Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 99, 163; vgl. auch zu Griechenland *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 90 f.

¹⁹⁰ So namentlich die Forderung für Argentinien von *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 205; zum Ruhen der Verjährung in Deutschland vgl. *Rost* und *Kreicker/Ludwig*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 160 f. bzw. 555.

➤ Soweit bei Verzicht auf Unverjährbarkeit oder auf Ruhen der Verjährung diese einzutreten droht, ist gegen eine Fristverlängerung oder Wiedereröffnung die Berufung auf das Rückwirkungsverbot jedenfalls dann auszuschließen, wenn der Betroffene unter dem Schutz des Unrechtssystems die Verfolgung seiner Straftaten bewusst vereitelt hat;¹⁹¹ denn wie schon zum Rückwirkungsverbot im Allgemeinen bemerkt, kann der damit bezweckte Vertrauensschutz nur dem zugute kommen, der legitimerweise auf seine Nichtstrafbarkeit vertrauen darf.¹⁹² An solcher Schutzwürdigkeit fehlt es aber, wenn eine Tat zur Zeit ihrer Begehung strafbar war und ihre Verfolgung rechtsmissbräuchlich vereitelt wurde.

Dass diese Forderungen keineswegs zu weit gehen, zeigt ein nochmaliger Blick auf das internationale Verständnis des *nullum crimen sine lege*-Grundsatzes. Nach den einschlägigen Menschenrechtsgarantien soll die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen sein, wenn die Tat „im Zeitpunkt ihrer Begehung“ nach den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war;¹⁹³ dies hat nicht zuletzt für den hier infrage stehenden Fall zu gelten, dass die Verfolgbarkeit einer Tat erst nach deren strafbarer Begehung verjährungsbedingt aus Gründen, die von den zivilisierten Völkern nicht akzeptiert werden, weggefallen ist.¹⁹⁴ Auch diese Bedeutung des international-strafrechtlich modifizierten Rechtmäßigkeitsprinzips wird noch zu wenig wahrgenommen.

5. Die Ambivalenz von Amnestie als Ausflucht und Zukunftschance

Nicht selten sieht sich eine strafrechtliche Verfolgung von Systemunrecht auch dadurch blockiert, dass ihr eine Amnestie entgegengehalten wird. Versteht man darunter alle Fälle, in denen – offen oder verdeckt – für eine an sich strafbare Tat in irgendeiner Weise Straffreiheit gewährt, eine Strafmilderung eingeräumt oder ihrer Strafverfolgung sonstwie ein Hindernis entgegengestellt wird, so ist eine vielfältige Bandbreite an Amnestien und amnestieähnlichen Freistellungen von strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu registrieren.¹⁹⁵

¹⁹¹ So die Begründung des polnischen Verfassungsgerichtshofs (*Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 5, S. 100 f.).

¹⁹² Vgl. oben Teil 3, § 10 IV.F.3.

¹⁹³ So Art. 15 (2) IPBPR; im gleichen Sinne bereits Art. 7 (2) EMRK oder nunmehr Art. 49 EU-Grundrechtecharta (Art. II-109 Lissabon-Vertrag); vgl. oben Teil 3, § 10 zu Fn. 181.

¹⁹⁴ So – unter Einbeziehung weiterer Verfolgungshindernisse, wie Amnestie- oder Abolitionsregelungen – auch die Interpretation von *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 101 f.

¹⁹⁵ Vgl. zu den verschiedenartigen Formen von Amnestien und ähnlichen Verfolgungshindernissen *Marxen*, in: Rwelamira/Werle, *Confronting Past Injustices*, S. 33–39.

Beschränken wir uns auf den hier bedeutsamen Bereich, in dem Systemunrecht von vornherein von möglicher Verfolgung ausgenommen oder dieser nachträglich entzogen wurde, so sind dazu neben ausdrücklich so bezeichneten Amnestien wie in Chile¹⁹⁶ und Guatemala¹⁹⁷ vor allem auch vorsorgliche „Selbstimmunisierung“ von Machthabern gegen künftige Strafverfolgung in Form sogenannter Selbst- oder Autoamnestien zu registrieren, wie – teils in unterschiedlichen politischen Phasen – namentlich aus Griechenland,¹⁹⁸ Argentinien,¹⁹⁹ Brasilien,²⁰⁰ Ghana²⁰¹ und Mali²⁰² zu berichten ist. Die gleiche Wirkung lässt sich aber auch ohne ausdrückliche Kennzeichnung als Amnestie dadurch erzielen, dass ein „Schlusstrich“ gezogen werden soll wie mit dem argentinischen „punto final“,²⁰³ ein strafbefreiender „Ausnahmestand“ eingeräumt wird wie etwa in Spanien²⁰⁴ oder eine „Verwirkung des staatlichen Strafanspruchs“ angenommen wird wie in Uruguay.²⁰⁵ Gleiches gilt für Begnadigungen, sei es auf dem Wege von Individualbegnadigungen wie in Südkorea²⁰⁶ und Südafrika²⁰⁷ oder Generalbegnadigungen wie in Spanien.²⁰⁸ Als verdeckte Amnestien können auch Jurisdiktionsausschlussklauseln wirken, wie etwa in Ghana²⁰⁹ und Mali,²¹⁰ ebenso wie der Wegfall der Strafbarkeit wegen „mangelnder Gesellschaftsgefährlichkeit“, wie dies nach dem materiellen Rechtswidrigkeitsbegriff des sozialistischen Strafrechts möglich war.²¹¹

Von diesen verschiedenartigen Amnestierungsmöglichkeiten wurde jedoch tatsächlich recht unterschiedlich Gebrauch gemacht. Während in Uruguay und zeit-

¹⁹⁶ *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 165 ff., 239 ff.

¹⁹⁷ Vgl. oben Teil 2, § 6 II.C.4.

¹⁹⁸ *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 94 ff.

¹⁹⁹ *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 208 ff., sowie oben Teil 2, § 6 II.C.1.a), c), d); vgl. aber auch unten Teil 3, § 10 zu Fn. 203.

²⁰⁰ Vgl. oben Teil 2, § 6 II.C.2.

²⁰¹ Vgl. *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 258 ff.

²⁰² Vgl. *Afandé*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 127.

²⁰³ Vgl. *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 278 ff., sowie oben Teil 2, § 6 II.C.1.c), d).

²⁰⁴ Vgl. auch *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 160 ff. sowie S. 175 f. zu Chile.

²⁰⁵ Vgl. *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 557 ff., 621.

²⁰⁶ Vgl. *Cho et al.*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 64.

²⁰⁷ Vgl. v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 92 ff.

²⁰⁸ Vgl. oben Teil 2, § 6 II.B.2. Vgl. auch zu Mali *Afandé*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 131 ff.

²⁰⁹ Vgl. *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 230 ff.

²¹⁰ Vgl. *Afandé*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 95 ff., oben S. 265 f.

²¹¹ Vgl. zu Weißrussland *Khomitch/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 242 ff.; zu Tschechien und Bulgarien oben Teil 2, § 6 II.A.7. und A.8.

weilig auch in Argentinien offenbar bis an Generalamnestien heranreichende Verfolgungshürden aufgebaut wurden,²¹² hat sich insbesondere die Bundesrepublik Deutschland – trotz dahingehender politischer Bemühungen – nicht zu einer Amnestierung von DDR-Unrecht bereift finden können.²¹³ In ähnlich zurückhaltendem Sinne könnte die Fehlzanzeige in jenen Ländern zu deuten sein, in denen es offenbar nichts Einschlägiges zu Amnestien zu berichten gab.²¹⁴ Zwischen diesen beiden Extremen bewegt sich die überwiegende Mehrzahl der Länder, in denen es in der einen oder anderen Form zu – rechtlichen oder faktischen – Teilamnestien kam.²¹⁵

Schon diese unterschiedlich große oder geringe Bereitschaft zur Vergangenheitsbewältigung mittels Amnestierung lässt deren rechtspolitische Zwiespältigkeit erkennen.

Einerseits lassen sich für Straffreistellung und Verfolgungsverzicht durchaus gewichtige Gründe ins Feld führen:

– Um mit dem Fall eines noch zu überwindenden Unrechtsregimes zu beginnen, so ist gewiss am verführerischsten die mit einem Amnestieversprechen verbundene Hoffnung, dass noch amtierende Machthaber sich leichter bereit finden könnten, ihre Macht aus der Hand zu geben und damit das Tor zur Rechtsstaatlichkeit zu öffnen.

– Aber auch für den anderen Fall, dass ein Regime bereits aus dem Amt getrieben ist und damit die Verfolgung seiner Unrechtstaten rechtlich möglich wäre, könnte aus politischen Gründen ein Verfolgungsverzicht vorzuziehen sein: so insbesondere zur Verhinderung eines sonst drohenden Bürgerkrieges zwischen siegreichen Verfechtern der neuen Regierung und uneinsichtigen Verteidigern des alten Regimes. Dieser Gefahr vorzubeugen, hat vor allem in Südafrika zu der mit Amnes-

²¹² Vgl. zu Uruguay *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 559 ff. bzw. zu Argentinien *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 208 ff. Weitgehend in diese Richtung vgl. auch zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 326 ff., 165 ff.; zu Spanien oben Teil 2, § 6 II.B.2., sowie zu Brasilien *Hassan Choukr*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 59, sowie oben Teil 2, § 6 II.C.2.

²¹³ Vgl. *Kreicker/Ludwig*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 91, *Kreicker et al.*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 101 ff., 181, 310 ff., 350 ff., 427 f., 557 f.; ferner *Hillenkamp*, JZ 1996, S. 179–187.

²¹⁴ Dazu gehören insbesondere die Landesberichte zu Estland, Litauen, Ungarn und Weißrussland.

²¹⁵ Vgl. insbesondere zu Griechenland *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 94 ff., 121; zu Polen, *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 107 ff., ferner zu Russland *Obidina*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 211; zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 165 ff.; zu Südafrika v. *Dewitz*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 99, 131, 133, 134, 146, sowie oben S. 267 f.; zu Ghana *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 230 ff., 258 ff.; zu Mali *Afandé*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 80 ff., 95 ff., 108 ff., 127, sowie – *de facto* – zur Volksrepublik China *Richter*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 93, 95.

tierungsaussicht verbundenen Einrichtung der Truth and Reconciliation Commission geführt.²¹⁶

– Doch nicht nur, um neues Unheil zu vermeiden, sondern um gerade umgekehrt den Weg zu vorwärtsgewandtem Aufeinanderzugehen bislang verfeindeter Lager zu ebnen, kann es politisch klug sein, ganz oder teilweise von einer Strafverfolgung abzusehen. Gnade vor Recht, dies kann, wenn einverständlich und behutsam gehandhabt, durchaus als Schlüssel für eine zukunftssträchtige Aussöhnung dienen.

– Und selbst wenn all dies nicht ohne teilweise strafrechtliche Abrechnung mit den Hauptfiguren des überwundenen Unrechtregimes erreichbar erscheint, könnte durch individuelle Teilamnestien die Aussagebereitschaft zur Ermittlung der Wahrheit und darauf zu begründender Gerechtigkeit erhöht werden.²¹⁷

– Auch das von Amnestien erhoffte Ersparen von Verfahrenskosten mag in wirtschaftlicher Hinsicht nicht gering zu veranschlagen sein.

Solchen Vorteilen einer Amnestierung sind jedoch kaum weniger gewichtige Nachteile entgegenzuhalten:

– So macht die zuvor genannte Erwartung erhöhter Aussagebereitschaft ohnehin nur in Form einer Teilamnestie Sinn: Für diesen Zweck wird Straffreiheit zweckmäßigerweise nur insoweit eingeräumt, als es andere ihrer Straftaten zu überführen gilt. Derartige kronzeugenähnliche Privilegierungen sehen sich aber leicht dem Vorwurf mangelnder Gleichbehandlung ausgesetzt – und dies umso mehr, je schwerer die Grenze zwischen ahndungsbedürftigen Taten und nachsichtwürdigen Tätern zu ziehen ist.

– Die damit verbundene Diskriminierung kann sich – mit umgekehrter Betroffenheit – auch aufseiten der Opfer niederschlagen: Soweit ein Täter Straffreiheit erhält, wird dem Opfer die erhoffte Genugtuung entzogen, und sei es auch nur in der Weise, dass ihm die öffentliche Missbilligung des erlittenen Unrechts versagt bleibt.

– Mit den Auswirkungen auf Opferseite ist zugleich ein allgemeines Dilemma jeder Amnestie angesprochen: Was dem Täter gut tun wird, kann vom Opfer als übel empfunden werden – und umgekehrt. Was sich die Gesellschaft als Befriedung erhofft, kann das Opfer noch mehr verbittern und seine Versöhnungsbereitschaft schwächen – und umgekehrt aufseiten des Täters, wenn die erwartete Amnestie ausbleibt. Demzufolge ist für eine friedensstiftende Wirkung wenig zu erhoffen, wenn in die Abwägung von Täter- und Allgemeininteressen nicht auch die Opferinteressen Eingang finden. Das aber wird die Zustimmung der Opfer erfordern – eine vor allem bei Massenverbrechen kaum erfüllbare Voraussetzung.

²¹⁶ Vgl. v. Dewitz, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 169 f.

²¹⁷ Vgl. Poppe, Wahrheit, Gerechtigkeit und Versöhnung, S. 24.

– Doch selbst wenn im Einvernehmen aller Interessengruppen durch eine Amnestie ein sonst drohender Bürgerkrieg abwendbar und ein Burgfriede erreichbar erscheint, bleibt über dem Augenblickserfolg auch an mögliche Langzeitwirkungen zu denken: Mit einer übereilten Amnestie den Mantel des Vergessens über vergangenes Unrecht zu ziehen, ohne dieses benannt und öffentlich verurteilt zu haben, kann sich als – tatsächliche oder auch nur so empfundene – Unterdrückung von Wahrheit und Gerechtigkeit nachträglich zu einem umso heftigeren Aufklärungs- und Verfolgungsverlangen auswachsen, und sei es auch erst in der zweiten oder dritten Generation.

– Gegenüber solchen friedensstörenden und aussöhnungsfeindlichen Nebenfolgen einer Amnestie ist das Ersparen von Verfahrenskosten kaum noch der Rede wert.

Angesichts dieser nahezu gleichgewichtig erscheinenden Gründe, die für oder gegen eine wie auch immer geartete Amnestierung von Systemunrecht sprechen können, dürfte sich ein alternativ-exklusives „Entweder-Oder“ von selbst verbieten: Weder wird man einerseits jede Art von Straffreistellung und Verfolgungsverzicht ausschließen können noch andererseits wahl- und bedingungslos früheres Systemunrecht amnestieren dürfen. Vielmehr wird es jeweils einer Gesamtabwägung bedürfen, ob und wie weit ein Land in die eine oder die andere Richtung geht.

Auch wenn es sich dabei um eine letztlich politische Entscheidung handelt, ist diese doch nicht ohne gewisse Prinzipien und Kriterien zu treffen. Diese sind maßgeblich nach den allgemeinen Zielvorgaben einer auf Befriedung ausgerichteten und von Rechtsstaatlichkeit geleiteten Transitionspolitik zu bestimmen und unter Beachtung der landesspezifischen Verhältnisse anzuwenden. Da damit Amnestieentscheidungen von unterschiedlichen Vorgaben und Bedingungen abhängen können, werden schwerlich weltweit uniforme Ansätze und Lösungen zu erwarten sein.

Gleichwohl lassen sich einige Orientierungspunkte markieren, die eine verantwortungsbewusste Amnestiepolitik nicht außer Acht lassen kann:

– Selbst wenn dabei der Blick weniger nach rückwärts als nach vorwärts zu richten ist, wird der Boden für eine zukunftssträchtige Befriedung schwerlich zu bereiten sein, ohne zunächst einmal den Opfern eines Unrechtsregimes Tribut zu zollen. Das muss nicht heißen, dass den Opfern unbedingt mittels Bestrafung der Täter Satisfaktion zu verschaffen ist. Wohl aber werden die Opfer legitimerweise erwarten dürfen, dass man sich des ihnen widerfahrenen Unrechts annimmt, es als solches benennt und seine Folgen soweit wie möglich beseitigt. Sollen die Opfer Vertrauen in das neue Staats- und Rechtssystem entwickeln können, so dürfen sie mit dem erlittenen Unrecht nicht allein gelassen werden. Falls dies in einem Land nur mit den Mitteln des Strafrechts erreichbar erscheint, wird sich bereits aus diesem Grund eine pauschale Amnestierung verbieten.

– Das gilt umso mehr, soweit es im Allgemeininteresse dem rechtsdestruktiven Eindruck eines sanktionslosen Sich-Abfindens mit staatlich unterstütztem Unrecht entgegenzuwirken gilt. Die Aussicht auf „Impunity“ kann kein Konzept für die

Zukunft sein. Deshalb darf ein Verfolgungsverzicht weder den Anschein einer Salvirung vergangenen Unrechts erwecken noch als Garantie für künftig gleichermaßen zu erwartende Straffreistellungen dienen, würde doch damit das schon in der Vergangenheit gebrochene Recht, statt restabilisiert zu werden, auch für die Zukunft weiter geschwächt.

Um solche Folgen zu verhindern, brauchen Amnestien jedoch nicht völlig ausgeschlossen zu werden. Wohl aber sollten sie nur aus zwingenden Gründen und nicht ohne eingrenzende Bedingungen eingeräumt werden:

- Dazu gehört in erster Linie die Verhütung von Schlimmerem, insbesondere in dem Fall, dass eine kompromisslose Verfolgung aller vorangegangenen Unrechtstaten, gleich welcher Schwere und auf welcher Ebene begangen, einen Bürgerkrieg auslösen könnte oder, falls überhaupt durchführbar, einen derart großen Personenkreis von (möglicherweise unterschiedlich stark in Unrechtstaten verwickelten) Mitbeteiligten erfassen würde, dass das ganze Verwaltungssystem zusammenbräche. Doch selbst für diesen Fall darf ein Aufklärungs- und Verfolgungsverzicht nicht einer totalen und endgültigen Reinwaschung gleichkommen: Wenn auch weder sofort noch mit strafrechtlichen Mitteln, so müssen doch andere Wege offen bleiben, um vergangenes Unrecht als solches zu deklarieren und den Opfern, wie insbesondere durch Rehabilitation und Entschädigung, Genugtuung zu verschaffen.
- Ein noch mehr ins Positive zielender Grund ist der, dass mit Verfolgungsverzicht nicht nur Schlimmeres verhütet, sondern der Boden für eine zukunftsträgliche Aussöhnung bereitet werden kann. Ein solches Aufeinanderzugehen von Tätern und Opfern, indem man sich nach Entschuldigung und Vergebung letztlich gegenseitig wieder in die Augen sehen kann, wird schwerlich ohne – und sei es auch nur repräsentative – Einbeziehung der betroffenen Opfergruppen in den Amnestieprozess zu erreichen sein.

Wie schon an diesen Vorbehalten deutlich wird, geht es beim Einsatz des Strafrechts wie auch beim Verzicht darauf weder um Prosekution um ihrer selbst willen noch um rückwärtsgewandte Vergeltung oder gar Rache. Vielmehr muss auch das Strafrecht letztlich auf eine normstabilisierende Sicherung einer rechtsstaatlichen Zukunft ausgerichtet und dem Ziel einer gesellschaftlichen Befriedung untergeordnet sein. In diesem Sinne sind auch Amnestierungen zielorientiert einzusetzen: Weder sollten sie als „Selbstamnestierung“ zugelassen werden, wenn und weil dies Machthaber nur noch zu weiteren, später nicht verfolgbareren Gräueltaten inspirieren könnte, noch sollten sie nach einem Regimewechsel den Eindruck fortwirkenden Rechtsbruches aufkommen lassen. Andererseits sollte der Weg zu Straffreistellungen und Verfolgungsverzicht offen sein, wenn auch auf nichtstaatlichem Weg das gebrochene Recht restabilisiert und ein Aussöhnungsprozess erwartet werden kann. So gesehen kann der Amnestie in der Tat eine Art von „Schlüsselfunktion“ zu-

kommen.²¹⁸ Richtig eingesetzt, sollte sie zwischen Strafverfolgung und Friedensstiftung vermitteln können.

G. Legislative Vorkehrungen

Wenn die Transitionspolitik in manchen Ländern als geglückt bezeichnet werden kann, in weitaus mehr hingegen als unbefriedigend, wenn nicht gar als gescheitert anzusehen ist, so sind die jeweiligen Gründe dafür nicht zuletzt in den Stärken oder in den Schwächen der rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen zu suchen. Fehlt es an geeigneten Rehabilitations- und Entschädigungsregelungen für Opfer von Systemunrecht, sieht sich strafrechtlicher Verfolgungswille durch Selbstimmunisierung der Täter oder unüberwindlich erscheinende Verjährungshindernisse behindert, scheitern Wahrheitskommissionen an unzulänglichen Ermittlungsbefugnissen oder würde rechtsstaatliches Vorgehen Regeln voraussetzen, ohne die zu behebendem Unrecht nur noch weiteres hinzugefügt würde, dann bleiben selbst bestem politischen Bemühen um eine adäquate Aufarbeitung von staatlich unterstütztem Systemunrecht die Hände gebunden. Umso mehr ist es mit Blick auf die Zukunft geboten, einem nie auszuschließenden Rückfall in ein Unrechtssystem soweit wie möglich durch rechtliche Vorkehrungen vorzubeugen und, falls doch nicht aufzuhalten, wenigstens für dessen Bewältigung geeignetes rechtliches Instrumentarium parat zu haben. Entsprechendes gilt natürlich auch für den Erstfall einer Pervertierung zum Unrechtsstaat, wogegen heute selbst traditionelle Hochburgen von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie nicht mehr ohne Weiteres gefeit erscheinen.

In diesem Sinne aus Fehlern der Vergangenheit zu lernen, gilt nicht nur für bereits von Systemunrecht gekennzeichnete Länder, sondern gleichermaßen als Mahnung für jene, denen eine Unrechtsphase bislang erspart blieb, die sich aber gleichwohl für die Zukunft dagegen absichern sollten. Besondere Aufmerksamkeit verdienen daher jene Landesberichte, die sich vergleichsweise eingehend zu rechtspolitischen Schlussfolgerungen geäußert und mit Empfehlungen artikuliert haben, wie namentlich die zur ehemaligen DDR,²¹⁹ zu Griechenland,²²⁰ Polen,²²¹ Russland,²²² Weißrussland,²²³ Argentinien,²²⁴ Chile,²²⁵ Uruguay,²²⁶ Ghana,²²⁷ Mali,²²⁸

²¹⁸ Wie *Sabadell/Espinoza Mavila*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 13, S. 144 ff., sowie oben Teil 2, § 6 II.C.2. zu Brasilien bemerkt, wengleich mit dort negativer Wirkung zu Auto-Amnestien.

²¹⁹ *Kreicker/Ludwig*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 537 ff.

²²⁰ *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 306 ff.

²²¹ *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 127 ff.

²²² *Obidina*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 299 ff.

²²³ *Khomitch/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 303 ff.

Südafrika²²⁹ und zur Volksrepublik China.²³⁰ Doch auch soweit sich Landesberichte mit rechtspolitischen Bewertungen eher zurückhalten, können die Gründe, derenwegen eine Vergangenheitsbewältigung mehr oder weniger gelungen oder gescheitert ist, als Indikatoren für rechtlich erforderliche Vorkehrungen dienen. Daraus abzuleitenden Forderungen sind jedoch gewisse Vorbehalte und Vorgaben vorzuschicken:

– Wie gar nicht oft genug in Erinnerung gerufen werden kann, sind auch bei der Frage nach künftiger Absicherung gegen Systemunrecht die jeweiligen nationalen Besonderheiten eines Landes zu berücksichtigen: Ähnlich wie das Entstehen eines Unrechtssystems unterschiedliche politische Auslöser haben und durch unterschiedliche Rechtsmängel ermöglicht worden sein kann, können auch für die Zukunft unterschiedliche Absicherungsmechanismen und Reaktionsinstrumente erforderlich sein. Und da es dafür kein für jedes Land gleichermaßen passendes Patentrezept geben kann, weil sowohl die Zielvorstellungen als auch dazu einzuschlagende Wege unterschiedlich sein können, ist gegenüber uniform-rigiden Vorgaben Vorsicht geboten.²³¹

– Gleichwohl wird von jedem Land, so verschiedenartig das Absicherungs- und Reaktionsprogramm dann auch ausfallen mag, zu erwarten sein, dass man überhaupt ein rechtliches Unrechtsverhinderungs- und -bewältigungs-Konzept entwickelt, um für den Ernstfall gewappnet zu sein.²³²

– Bei aller Verschiedenartigkeit des nationalen Rechts- und Staatswesens erscheinen dennoch bestimmte rechtliche Grunderfordernisse als unverzichtbar, weswegen es auch nicht überraschen kann, dass diese in den meisten Landesberichten ausdrücklich als *Desiderata* benannt oder aus Defiziten der Vergangenheit abgeleitet werden können.

²²⁴ *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 395 ff.

²²⁵ *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 408 ff.

²²⁶ *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 619 ff.

²²⁷ *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 258 ff.

²²⁸ *Afandé*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 124 ff.

²²⁹ v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 160 ff.

²³⁰ *Richter*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 112 ff.

²³¹ Eine solche Rücksichtnahme auf besondere nationale Rechtstraditionen findet sich vor allem in den Berichten zu afrikanischen Ländern eindrucksvoll hervorgehoben: vgl. zu Ghana *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 267; zu Mali *Afandé*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 124 ff., 139 ff., sowie zu Südafrika v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 173.

²³² So wird namentlich von *Millaleo Hernández* zu Chile, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 408 f., im Hinblick auf das Strafrecht dessen Einsatz im Rahmen eines viel weitergehenden Systems betont.

Ohne Anspruch auf vollständige Erfassung und Nennung aller den Landesberichten zu entnehmenden Reformbedürfnisse seien die mir besonders wesentlich erscheinenden hervorgehoben und in ein skizzenhaftes Gesamtkonzept eingebracht.

1. Zumindest subsidiäre Einsetzbarkeit von Strafrecht

Gewiss kann Endziel aller Verhinderung und Bewältigung von Systemunrecht nicht die Androhung und Verhängung von Strafe um ihrer selbst willen sein; vielmehr muss alles Bemühen letztlich auf die Wahrung und Wiederherstellung des sozialen Friedens aufgrund von Sicherheit und Freiheit ausgerichtet sein. Soll dies jedoch mehr sein als die wertblinde Herstellung äußerlicher und kaum nachhaltiger „Friedhofsruhe“, indem möglichst rasch der Mantel des Vergessens über alles Geschehene gezogen wird, dann ist an einer Auseinandersetzung mit dem begangenen Systemunrecht nicht vorbeizukommen. Selbst, ja gerade wenn dies letztlich auf sozialen Frieden und Versöhnung hinführen soll, wird dies schwerlich durch einseitiges Unterdrücken geschehenen Unrechts, sondern allenfalls durch ein beiderseitiges Aufeinanderzugehen von Opfern und Tätern zu erreichen sein. Das aber setzt, sofern nicht eine volle Satisfaktion der Opfer durch Entschädigung und Rehabilitierung zu verwirklichen ist, zumindest die bestmögliche Aufklärung der Wahrheit und die Benennung des begangenen Unrechts voraus.

Auch wenn die dahinführenden Wege unterschiedlich sein mögen, weil im einen Land schon durch Wahrheitskommissionen erreichbar ist, was in einem anderen Land strafrechtlicher Aufklärung bedarf, ist ohne derartige Schritte eine tragfähige Befriedung nicht zu erwarten. Wollte man dem die gewiss nicht geringe Zahl von Ländern entgegenhalten, in denen nach einem Systemwechsel kaum eine ernsthafte Auseinandersetzung mit früherem Unrecht stattgefunden hat, sei es wegen mangelnden politischen Willens oder wegen rechtlicher Hindernisse, so werden solche Eingeständnisse ja kaum für gut befunden; im Gegenteil, wenn aufgrund solcher Erfahrungen künftigen Rückfällen durch gewisse Rechtsänderungen vorgebeugt werden soll,²³³ ist das kaum anders denn als Kritik an unzulänglicher Vergangenheitsbewältigung zu verstehen. Das gilt umso mehr, wenn als Reaktion auf Systemunrecht Strafverfolgung ausdrücklich für erforderlich und der Verzicht darauf vehement für verfehlt erklärt wird.²³⁴

Auch ist dazu einmal mehr daran zu erinnern, dass selbst jene Länder, die bei der Vergangenheitsbewältigung ganz gezielt auf Versöhnung setzen, dabei das Straf-

²³³ Wie insbesondere zu der den Reformvorschlägen gegenüber wenig ernsthaften Aufarbeitung von Systemunrecht den Landesberichten von *Obidina* zu Russland in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 299 ff., und von *Khomitch/Lammich* zu Weißrussland in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 303 ff., zu entnehmen ist.

²³⁴ Wie insbesondere von *Sancinetti/Ferrante* zu Argentinien, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 403 ff. und von *Fernández* zu Uruguay, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 619 ff.

recht nicht total ausschließen, sondern lediglich als letztes Mittel einsetzen wollen, dieses also, wengleich als *ultima*, so doch als *ratio* vorbehalten bleibt – und in dieser Wortwahl nicht zuletzt auch die „Vernünftigkeit“ eines solchen gestuften Vorgehens zum Ausdruck kommt. Diese Konzeption war wohl nirgendwo sonst so eindrucksvoll entwickelt wie in Südafrika, indem die erste – und möglichst auch einzige – Anlaufstelle die Wahrheits- und Versöhnungskommission sein sollte, gleichwohl aber strafrechtliche Verfolgung vorbehalten blieb, wenn sich ein Tatverdächtiger nicht freiwillig der Wahrheitskommission gestellt hat. Umso mehr lässt inzwischen aufhorchen, dass sich die mit dem Aufklärungsbemühen der Wahrheitskommission verknüpften Hoffnungen auf gesellschaftliche Befriedung und Versöhnung, da – mit Strafverzicht gegen Geständnis – wohl zu einseitig täterorientiert, nicht in erwartetem Umfang erfüllt haben: und zwar offenbar vor allem deshalb nicht, weil den Opfern eine angemessene Entschädigung versagt blieb und bei nicht kooperationswilligen Tätern die an sich vorgesehene Strafverfolgung ausblieb.²³⁵

Wie nicht zuletzt das Beispiel Südafrika zeigt, dem zweifellos eine vergleichsweise wohldurchdachte und zukunftsorientierte Transitionspolitik zu attestieren ist, bedarf das Systemunrecht einer Reaktion und diese einer Gesamtkonzeption, in der individuelle Täter- und Opferinteressen wie auch allgemeine gesellschaftliche Bedürfnisse in ausbalancierter Weise berücksichtigt werden. Wie auch immer landesspezifisch die Akzente gesetzt werden, wird dabei – neben vorrangiger Satisfaktion der Opfer und letztlich erhoffter Befriedung der Gesellschaft – auf Sanktionierung durch Strafrecht, und sei es auch nur als letztes subsidiäres Mittel, nicht zu verzichten und dieses daher weder grundsätzlich noch gänzlich auszuschließen sein.

Wenn dem so ist, dann muss Strafrecht nicht nur vorgesehen, sondern auch in einer Art und Weise gestaltet sein, dass es zur Sanktionierung von Systemunrecht erforderlichenfalls in wirksamer Weise eingesetzt werden kann. Wie auch den Landesberichten zu entnehmen ist, bedarf es dazu der rechtlichen Absicherung auf mehreren nachfolgend zu betrachtenden Ebenen.

2. Schaffung klarer Straftatbestände

Nachdem in nicht wenigen Ländern eine Strafverfolgung bereits an Strafbarkeitslücken gescheitert ist oder dadurch jedenfalls erheblich erschwert war, sind es vor allem Rufe nach Verbesserung des materiellen Strafrechts, die besonders eindringlich erschallen und erfreulicherweise teilweise auch schon in entsprechenden Strafrechtsreformen ihren Niederschlag gefunden haben.

²³⁵ Vgl. v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 164 ff.; zu ähnlichen Erfahrungen in Mali und Ghana vgl. *Afandé*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 124 ff. bzw. *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 258 ff.

– Dabei geht es in erster Linie grundlegend um die Schaffung neuer Straftatbestände für Menschenrechtsverletzungen, die bislang entweder überhaupt nicht oder nicht klar oder umfassend genug unter Strafe gestellt waren, wie insbesondere Völkermord und Folter, Verschleppung und Verschwindenlassen von Personen sowie Ausschreitungen von Milizen.²³⁶ Als Maßstab empfehlen sich dazu insbesondere die völkerrechtlichen Straftatbestände.²³⁷ Auch die Kritik an mangelnder Widerspiegelung des angetanen Unrechts in den traditionellen Straftatbeständen²³⁸ wie auch die gesellschaftlich zu verankernde Schaffung verbindlicher Normen²³⁹ sind als Ruf nach Verbesserung und Verstärkung bislang unzureichender Verbotsstatbestände zu verstehen.

– Doch selbst soweit einschlägige Straftatbestände bereits zur Tatzeit existieren, kann deren Anwendbarkeit, wie vor allem in den vormals sozialistischen Ländern zu beobachten, daran scheitern, dass durch systemimmanente Interpretation aufgrund des Tatzeitrechts ein Verhalten als system- und rechtskonform betrachtet wird oder mit Hilfe des „materiellen Rechtswidrigkeitsbegriffs“ trotz formeller Tatbestandserfüllung mangels konkreter Gesellschaftsgefährlichkeit einer Tat deren Strafbarkeit verneint wird. Dem erstgenannten „Dilemma des positiven Rechts“²⁴⁰ wird nur dadurch zu entkommen sein, dass man an Systemunrecht nicht nur positivistisch-immanent die Elle des eigenen Rechtsverständnisses anlegt und es als legal befindet, sondern es auch an den menschenrechtlichen Forderungen überpositiven Rechts – und dabei nicht zuletzt an völkerrechtlichen Übereinkommen, denen man als Staat selbst beigetreten ist – misst, wie dies im Hinblick auf das Systemunrecht der DDR seitens der bundesdeutschen Gerichte und letztlich auch mit Billigung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geschehen ist.²⁴¹ Dann dürfte es auch im Hinblick auf die als politisch leicht manipulierbare „materielle Rechtswidrigkeit“ schwerer fallen, systemkonformem Unrecht mangels „gesellschaftlicher Gefährlichkeit“ die Rechtswidrigkeit abzusprechen.²⁴²

²³⁶ Reformforderungen in diese Richtung finden sich vor allem in den Landesberichten von *Fernández* zu Uruguay, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 626; zu Mali von *Afande*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 80 ff. und zu Ghana von *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 226 f., 261.

²³⁷ Wie z.B. in Polen; vgl. *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 131.

²³⁸ Wie von *Cho* et al., in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 102 zu Südkorea geäußert.

²³⁹ Wie von *Richter*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 121 zur Volksrepublik China gefordert.

²⁴⁰ Wie zu den sozialistischen Ländern im Nachwort von *Karsten*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 312 ff. treffend charakterisiert.

²⁴¹ Vgl. zur DDR *Rossig/Rost*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, insbes. S. 80 ff., sowie *Arnold* et al., NJ 2001, 561 ff.

²⁴² Vgl. zu Estland *Saar/Sootak*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 308; zu Litauen *Lammich/Piesliakas*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 309; zu

3. Ausschluss von Straffreistellungsgründen

Die klarsten und umfassendsten Verbotstatbestände können jedoch leicht ihren Zweck verfehlen, wenn sie durch Straffreistellungsgründe unterlaufen werden. Tatsächlich ist die Strafverfolgung von Systemunrecht ja meist weniger daran gescheitert, dass es an einschlägigen Straftatbeständen gefehlt hätte, als vielmehr deshalb, weil sich Rechtsverletzer mit Erfolg auf angebliche Rechtfertigungsgründe, rechtzeitige Selbstamnestierung oder nicht mehr rückgängig zu machende Verjährung berufen haben.

Um solchen wohlfeilen Einwänden vorzubeugen, wird zu Recht deren grundsätzliche Ausschließung gefordert. Allerdings ist dabei mit konzessionsbereitem Augenmaß vorzugehen, wenn nicht mögliche Versöhnungschancen an unflexiblem Verfolgungsrigorismus scheitern sollen.

– Weil wohl besonders missbrauchsanfällig, steht die Amnestierung von Systemunrecht an der Spitze vieler Abschluslisten.²⁴³ Dies ist sicherlich berechtigt wie auch geboten, soweit es um den Ausschluss der Selbstamnestierung von Machtinhabern und ihren Helfershelfern geht. Lässt man es nämlich zu, dass man sich gegen die Verfolgung eigener Untaten notfalls selber immunisieren kann, so könnte dies zur Abwehr von Rücktrittsforderungen sogar als Einladung zu weiteren und noch brutaleren Unterdrückungsgräueln verstanden werden; denn selbst wenn der Machterhalt doch nicht gelingen sollte, bräuchte man aufgrund selbstverordneter Straffreiheit nichts Schlimmes zu befürchten. Deshalb kann die Straffreistellung eigener Verbrechen, einschließlich solcher, die von Gefolgsleuten des Unrechtsregimes unter staatlichem Schutzschild begangen werden, gar nicht klar und entschieden genug unterbunden werden. Noch mehr als dies für bereits begangene Taten zu gelten hat, ist der Inaussichtstellung von Straffreistellung für noch anstehende Taten ein Riegel vorzuschieben.

– Nicht ganz so zweifelsfrei erscheint, ob gleichermaßen auch Amnestierungen nach einem Systemwechsel zu bannen sind. Dies wird so lange zu bejahen sein, wie die neue Regierung noch nicht gefestigt ist und eine aus Schwäche heraus unter dem Druck der bisherigen Unrechtsclique gewährte Strafverschonung im Grunde einer Selbstamnestierung gleichkäme.

Russland *Obidina*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 191; zu Weißrussland *Khomitch/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 304 f.

²⁴³ So insbesondere zu Argentinien *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 431; zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 411; zu Uruguay *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 626; Gleiches wird aus dem zu Griechenland begrüßten Ausschluss von Amnestien bei *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 121, bzw. aus der Kritik an der nahezu unbegrenzten Amnestiepraxis in Brasilien (vgl. *Sabadell/Espinoza Mavila*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 13, S. 153 ff., 229 ff., sowie oben Teil 2, § 6 II.C.2) zu schließen sein.

– Daher wird man sich Nachgiebigkeit gegenüber Amnestieforderungen erst dann leisten können, wenn sich der Staat nach einem Machtwechsel soweit zu stabilisieren vermochte, dass er mit Straffreistellungen nicht ein Unterlaufen durch die abgelöste Machtclique zu befürchten braucht. Kann man dessen sicher sein, würde also ein Staat aus einer Position der Stärke heraus auf die Strafverfolgung bestimmter Personengruppen oder Verbrechenarten verzichten können, dann kann eine wohl-dosierte Amnestiepolitik sogar als Schlüssel zu einer Aussöhnung zwischen Tätern und Opfern eines Unrechtssystems dienen, vorausgesetzt natürlich, dass sich die Opfer nicht überrumpelt und einseitig um ihre Rechte gebracht sehen müssen.

– Ähnlich flexibel ist auch mit Begnadigungen zu verfahren. Dass solche völlig ausgeschlossen sein sollen, wie vereinzelt gefordert,²⁴⁴ wäre sicherlich gegenüber amnestieähnlichen Vorweg- und Selbstbegnadigungen berechtigt. Sobald jedoch, wie dies eine prozessgerechte Begnadigung ohnehin voraussetzen würde, ein Urteil gesprochen ist und die Verurteilten sich zu ihren Straftaten bekannt haben, kann der Zeitpunkt gekommen sein, zu dem eine Begnadigung bestimmter Täter oder Taten als Geste der Versöhnung eine zukunftsfruchtige Befriedigungschance bieten könnte.²⁴⁵

– Eine derart wünschenswerte Flexibilität, mit der sich nach Tatbegehung Straffreistellungsgründe differenziert und zukunftsweisend einsetzen lassen, wäre bei Strafausschließungsgründen hingegen, die bereits vor der Tatbegehung Nichtverfolgung in Aussicht stellen, völlig unangebracht. Gleich ob in Form von materiell-rechtlicher Immunität, wie sie traditionellerweise bestimmten Amtsinhabern eingeräumt ist,²⁴⁶ oder ob mittels prozessualer Jurisdiktionsausschlussklauseln, wie sie in der Vergangenheitsaufarbeitung ebenfalls eine unheilvolle Rolle spielen können:²⁴⁷ Soweit aufgrund bereits bestehender Strafausschließungsgründe missbrauchsgeneigte Machthaber sicher sein könnten, für Untaten später nicht belangt werden zu können, darf für solche eher verbrechensfördernde denn unrechtsverhindernde Impunitätsverheißungen künftig kein Raum mehr sein. Statt eine von Machthabern befürchtete Rechtsunsicherheit durch Einräumung von Immunität beseitigen zu wollen, wie man dies schon einmal zu erreichen meinte,²⁴⁸ ist gerade umgekehrt die

²⁴⁴ So für Argentinien *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 431 bzw. Uruguay *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 626; auch der aus Südkorea berichtete Unmut der Bevölkerung über dort ausgesprochene Begnadigungen könnte dahingehend gedeutet werden: vgl. *Cho et al.*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 102.

²⁴⁵ Vgl. zu Mali *Afandé*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 131 f.

²⁴⁶ Vgl. etwa zu Mali *Afandé*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 87 ff., ferner die umfassende rechtsvergleichende Analyse von *Kreicker*, Völkerrechtliche Exemptionen. Grundlagen und Grenzen völkerrechtlicher Immunitäten und ihre Wirkung im Strafrecht, 2 Bde.

²⁴⁷ Vgl. etwa zu Ghana *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 230 ff., 258.

²⁴⁸ Vgl. zu Mali *Afandé*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 87 ff.

Herstellung von Rechtssicherheit durch die Aufhebung von Immunitäten anzustreben. Deshalb würde der Immunitätsausschluss von Staatsoberhäuptern und Regierungsbeamten, wie er bereits für die Internationalen Militärtribunale von Nürnberg und Tokio statuiert worden war²⁴⁹ und durch die Statuten der Internationalen Straftribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda²⁵⁰ wie auch des ständigen Internationalen Strafgerichtshofs²⁵¹ bestätigt wurde, auch die Übernahme in die nationalen Strafrechtsordnungen verdienen. Gleichmaßen wären nach dem Vorbild der internationalen Strafgerichtsbarkeit Vorgesetzte und Befehlshaber – über die Abschaffung von Immunitätsprivilegien hinaus – noch weitergehend in verantwortungsverstärkender Richtung strafrechtlich in die Pflicht zu nehmen, indem sie Straftaten von Untergebenen nach Möglichkeit bereits zu verhindern oder, wenn bekanntermaßen begangen, ihre Urheber der Strafverfolgung zuzuführen haben.²⁵²

– Mit diesem Verantwortungsappell ist keineswegs auf der Befehlsebene Halt zu machen. Auch Untergebenen darf die Flucht aus der eigenen Verantwortung für die von ihnen begangenen Taten nicht leicht gemacht werden. Dieser Versuchung ist gerade bei Systemunrecht entgegenzuwirken, kann es hier für untere Chargen doch ganz besonders naheliegen, sich wegen angeblich unentrinnbaren Eingebundenseins in ein Unrechtssystem aus der eigenen Verantwortung zu stehlen. Dem ist damit zu begegnen, dass Staatsbedienstete für ihre strafbaren Handlungen selbst zur Verantwortung gezogen werden – wobei selbst dieses grundsätzliche Pönalisierungserfordernis, wie aus Forderungen für die Zukunft zu schließen ist, derzeit mancherorts noch zu fehlen scheint.²⁵³ Zudem wäre – einmal mehr nach dem Vorbild der internationalen Strafgerichtsbarkeit²⁵⁴ – die Berufung auf höheren Befehl, wenn nicht gänzlich auszuschließen,²⁵⁵ so jedenfalls einzuschränken und allenfalls als Strafmilderungsgrund einzuräumen.²⁵⁶

– Soweit darüber wohl noch hinausgehend gefordert wird, bei besonders schweren Verbrechen, wie Folter, Völkermord oder sonstigen Humanitätsverbrechen, die Berufung auf Rechtfertigungs- und Schuldaußschließungsgründe gänzlich auszu-

²⁴⁹ Art. 7 Statut des Internationalen Militärgerichtshofs von Nürnberg bzw. Art. 6 International Military Tribunal for the Far East in Tokio.

²⁵⁰ Art. 7 (2) ICTY-Statut bzw. Art. 6 (2) ICTR-Statut.

²⁵¹ Art. 27 ICC-Statut.

²⁵² Vgl. Art. 7 (3) ICTY-Statut, Art. 6 (3) ICTR-Statut bzw. Art. 28 ICC-Statut.

²⁵³ Vgl. insbesondere zu Russland *Obidina*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 300, 302 f.

²⁵⁴ Vgl. Art. 8 Nürnberg-Statut bzw. Art. 6 Tokio-Statut, Art. 7 (4) ICTY-Statut, Art. 6 (4) ICTR-Statut sowie Art. 33 ICC-Statut.

²⁵⁵ Wie wohl zu Uruguay von *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 626 gefordert.

²⁵⁶ Vgl. auch *Eser*, Art. 31: Grounds for excluding criminal responsibility, in: Triffterer (Hrsg.), Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, S. 863–893, www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/6318/, Article 31, Rn. 11 m.w.N. zum Diskussionsstand.

schließen,²⁵⁷ ist, um sich nicht selbst dem Vorwurf mangelnder Mitmenschlichkeit auszusetzen, vor Übersteigerungen zu warnen. Kein Zweifel, wenn man sich die Grausamkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor Augen hält, fällt es schwer, solchen Tätern die Hand zu leihen, indem man ihnen mittels Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründen zur Straflosigkeit verhilft. Indes kann selbst bei solchen Verbrechen nichts anderes gelten als bei „normaler“ Alltagskriminalität: Ebenso wie ein Totschläger durch Notwehr gerechtfertigt, ein Vergewaltiger durch Schuldunfähigkeit entschuldigt oder ein Polizeibeamter bei Niederschlagung eines Widerstandes durch Berufung auf einen rechtmäßigen Befehl salviert sein kann, ist auch bei staatlich unterstützten Verbrechen nicht von vornherein auszuschließen, dass ein Soldat oder sonstiger Staatsbeamter übermenschlichem Druck ausgesetzt war oder die Rechtswidrigkeit seines Handelns nicht klar genug erkennen konnte. Deshalb erschien mir einer zu pauschal möglichen Entschuldigungen gegenüber abgeneigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in den „Mauerschützen“-Fällen eine Differenzierung nach den verschiedenen Befehlsebenen geboten.²⁵⁸

– Bei dem weithin geforderten Ausschluss der Verjährbarkeit von Systemunrecht²⁵⁹ geht es weniger darum, auf individuelle Umstände Rücksicht zu nehmen, wie dies für Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe charakteristisch ist, als vielmehr darum, eine generelle Verfolgungshürde auszuräumen; und dies mit guten Gründen, wurde doch gegen eine Strafverfolgung von länger zurückliegendem Systemunrecht nicht selten Verjährung eingewandt und hinwiederum deren Verlängerung – berechtigterweise oder nicht – das Rückwirkungsverbot entgegengehalten. So sehr daher grundsätzlich die Nichtverjährbarkeit von Systemunrecht vorzusehen ist, wird dabei doch nicht ohne eine gewisse Differenzierung auszukommen sein. Da Systemunrecht einen weiten Bereich mit unterschiedlich gewichtigem Unrechtsgehalt umfassen kann – angefangen von Falschverdächtigung und Erpressung bis hin zu Freiheitsberaubung und Mord – und schwerlich alles, was durch Missbrauch oder unter dem Schutzschirm staatlicher Gewalt geschieht, global für unverjährbar erklärt werden kann, ist drohender Impunität in folgender Abstufung vorzubeugen: (i) Soweit es sich um Tötung, Folter und vergleichbar schwere Menschenrechtsverletzungen handelt, sind diese für unverjährbar zu erklären. (ii) Soweit eine Straftat als staatlich unterstützt gilt, ist jedenfalls für den Zeitraum,

²⁵⁷ Dahingehend namentlich das Petitem von *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 626 zu Uruguay.

²⁵⁸ Vgl. *Eser*, in: Böttcher et al. (Hrsg.), FS für Odersky, S. 337 ff., www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/6258/.

²⁵⁹ So namentlich zu Argentinien *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 431; zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 411; zu Uruguay *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 626; zu Polen *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 129 ff., 130, 134, 139 f.; zu Ungarn *Udvaros*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 308 f.

in dem systembedingt eine ernsthafte Strafverfolgung nicht möglich war, ein Ruhen der Verjährung anzunehmen. (iii) Soweit einer Verlängerung oder Wiedereröffnung der Verjährung von Beteiligten des Unrechtssystems das Rückwirkungsverbot entgegengehalten wird, ist dem mit dem Verweis auf die mangelnde Schutzwürdigkeit des Vertrauens auf Verjährungseintritt zu begegnen.²⁶⁰

4. Verfassungsrechtliche Garantierung

Legislative Vorkehrungen, wie vorangehend in verschiedener Hinsicht gefordert, sind gut, aber sind sie auch stabil genug? Das wird zu bezweifeln sein, solange sie nur in Form einfacher Gesetze vorgesehen sind und damit leicht zum Spielball eines dem Unrechtsregime gegenüber willfährigen Gesetzgebers werden können. Gewiss sind auch Verfassungen nicht völlig änderungsresistent. Aber nicht nur, dass verfassungsrechtliche Garantien im öffentlichen Bewusstsein eine höhere Dignität genießen, Verfassungen lassen sich auch nicht so leicht und beiläufig ändern, wie dies mit einfachen Gesetzen zu machen ist. Das kann umso mehr als Bremse wirken, wenn sich ein Unrechtssystem den Schein von Recht erhalten möchte und daher vor dem spektakulären Abbau von Verfassungsgarantien zurückseht.

– Vor diesem Hintergrund ist es sehr verständlich und unterstützenswert, dass in nicht wenigen Ländern mit Unrechtsvergangenheit die verfassungsrechtliche Absicherung bestimmter strafrechtlicher Schutzgüter und der Anpassung der Gesetzgebung an menschenrechtliche Garantien, wie insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention, gefordert wird und derartige Reformen teils auch schon vorgenommen wurden.²⁶¹

– Auf der gleichen Linie liegen Appelle zur Hebung der Rechtskultur im Allgemeinen²⁶² und zur Weiterentwicklung und Vertiefung des Rechtsstaatsgrundsatzes im Besonderen, wobei vor allem auch die Verantwortlichkeit des Staates für rechtswidrige Handlungen seiner Amtspersonen zu verstärken ist.²⁶³ Andernfalls darf aber individuelle Strafverfolgung auch nicht als Alibi dienen, durch Betonung

²⁶⁰ Zu weiteren Einzelheiten vgl. oben Teil 3, § 10 IV.F.4.

²⁶¹ Vgl. etwa zu Griechenland *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 112 f.; zu Ungarn *Udvaros*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 322; zu Ghana *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 26; zu Russland *Obidina*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 303; zu Brasilien *Sabadell/Espinoza Mavila*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 13, S. 195 ff., 227 ff., sowie oben Teil 2, § 7 C.2., § 9 III.B.

²⁶² Wie *Gamkrelidze/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 306 f. zu Georgien. Vgl. auch zu der für Brasilien empfohlenen Schaffung institutioneller Voraussetzungen für eine Diskussion über staatliche Gewalt *Sabadell/Espinoza Mavila*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 13, S. 195 ff., 229 ff., sowie oben Teil 2, § 9 B.

²⁶³ So zu Russland *Obidina*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 300, 303.

persönlichen Versagens von Einzelpersonen vom institutionellen Unrecht des Systems abzulenken.²⁶⁴

5. Prozessuale Absicherungen

Sei es einfachgesetzlich oder verfassungsrechtlich, auch auf prozessualer Ebene sind Vorkehrungen zu einer gleichermaßen effizienten wie rechtsstaatlich korrekten Verfolgbarkeit von staatlich unterstützten oder gedeckten Straftaten zu treffen. Als offenbar besonders wichtig finden sich in den Landesberichten vor allem folgende bedenkenswerte Forderungen:

- die Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts,²⁶⁵
- die Einrichtung sonstiger leistungsfähiger Institutionen,²⁶⁶
- die Einführung des Legalitäts- anstelle des Opportunitätsprinzips,²⁶⁷
- die Stärkung der Rolle des Opfers und mitbetroffener Familienangehöriger, und zwar nicht nur durch materielle Entschädigung,²⁶⁸ sondern auch durch prozessuale Beteiligung und dementsprechende Äußerungsrechte,²⁶⁹
- Gewährleistung von Zeugenschutz,²⁷⁰
- die Sicherung von Beweismitteln, wie insbesondere des Aktenbestandes,²⁷¹ sowie
- die Einführung von Rechtsmitteln im öffentlichen Interesse.²⁷²

Noch mehr als in anderen Rechtsbereichen hängt beim Prozessrecht der Erfolg aber auch von einem menschlichen Faktor ab: So gut geregelt und organisiert das

²⁶⁴ Wie dies offenbar in Südkorea zur Schonung des Militärs in seiner Gesamtheit der Fall war: vgl. *Cho et al.*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 100.

²⁶⁵ Vgl. zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 411; zu Südkorea *Cho et al.*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 100.

²⁶⁶ Vgl. zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 410.

²⁶⁷ So zu Südkorea *Cho et al.*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 101.

²⁶⁸ Wie namentlich zu Chile von *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 411, gefordert.

²⁶⁹ Wie sich dies erfreulicherweise in der opferfreundlichen Rechtsprechung des ICC abzeichnet: vgl. *Guhr*, ZIS 8/2008, 367 ff., www.zis-online.com. Eine ähnliche Tendenz ist insbesondere auch in verschiedenen osteuropäischen Ländern zu beobachten, wo Opfer des staatlichen Unrechts der Vergangenheit mit strafprozessualen Mitteln rehabilitiert worden sind (vgl. oben Teil 2, § 8 I.F.1., Übersicht 32).

²⁷⁰ Vgl. zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 411.

²⁷¹ Vgl. zu Polen *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 128 f.; zu Ghana *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 263; zur DDR *Kreicker/Ludwig*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 543.

²⁷² So zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 410.

Prozesssystem auch sein mag, Wirkungskraft erlangt es erst durch den Mut von Menschen, es auch gegen bedrohliche Widrigkeiten durchzusetzen.

H. Transnationale Absicherung – Globale Letztverantwortung

1. Zur Unzulänglichkeit rein nationaler Bewältigung von Systemunrecht

Auch Verfassungen lassen sich ändern. Um an die Macht zu kommen, sie zu sichern und selbst dem Unrecht den Schein von Recht zu geben, wird ein Regime auch vor Pervertierungen der Verfassung nicht zurückschrecken. Diese Gefahr ist umso größer, je weniger ein Unrechtsregime im Falle seines Machtverlustes strafrechtliche Folgen zu fürchten braucht. Daran wird sich nichts Fundamentales ändern, solange die Abwehr und Verfolgung von staatlich gedecktem Unrecht ausschließlich den nationalen Garantien und internen Organen eines Landes vorbehalten bleibt. Dann kann ein Unrechtsregime nicht nur, während es an der Macht ist, folgenlos das Recht brechen, sondern auch für die Zeit danach verfassungsmäßige und gesetzliche Vorkehrungen dafür treffen, dass die Machtinhaber und ihre Helfershelfer jeder Verantwortung entzogen bleiben. Denn wenn sich der das Unrechtssystem ablösende Rechtsstaat nicht seinerseits ins Unrecht setzen will, wird er Rechtspositionen und Verfolgungshindernisse, die aufgrund und im Rahmen einer – wie auch immer mehr oder weniger legitimen – Verfassung eingeräumt wurden, nicht ohne Weiteres aufheben können – es sei denn, dass man die Systemimmanenz eines rein positivistischen Rechts- und Staatsverständnisses überwindet und eine nationale Verfassung nicht nur an sich selbst und den selbst gesetzten – und damit beliebig veränderbaren – Regularien misst, sondern auch an den Anforderungen überpositiven und internationalen Rechts.

Will man nach einem empirischen Beleg für diese, für seine Letztgültigkeit erforderliche Transzendenz des nationalen Rechts suchen, so ist er kaum leichter zu finden als hier: in einem Vergleich von Ländern, in denen man sich an einer ernstzunehmenden Strafverfolgung von Systemunrecht – wenn auch neben anderen Gründen – schon durch rechtliche Hürden gehindert sah, und solchen Ländern, in denen es zu Strafverfahren kam oder wo eine Strafverfolgung jedenfalls nicht an rechtlichen Hindernissen hätte scheitern müssen.

– Zur ersten Gruppe gehören bezeichnenderweise jene Länder, in denen es unter systemimmanenter Blickverengung bereits an der Tatbestandsmäßigkeit systembedingter Straftaten fehlen sollte, wo man Immunitäten oder Jurisdiktionsausschlussklauseln als nun einmal gesetzlich eingeräumt meinte hinnehmen zu müssen, oder wo man Straffreistellungsgründe, wie insbesondere Verjährung oder antizipierte Selbstamnestierung, hat durchgreifen lassen – und dies alles, ohne solche Verfol-

gungshindernisse im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit überpositivem Recht oder entgegenstehendem Völkerrecht infrage zu stellen, geschweige zu verwerfen.²⁷³

– Demgegenüber ist den anderen Ländern gemeinsam, dass teils schon die unrechtsrelevanten Tatbestände im Sinne internationaler Verbote interpretiert,²⁷⁴ wenn nicht gar unmittelbar aus einem völkerrechtlich ratifizierten und publizierten Vertrag abgeleitet werden,²⁷⁵ dass Rechtfertigungsgründen, wie insbesondere dem Schießbefehl an den DDR-Grenzen, wegen Unvereinbarkeit mit international verbürgten Menschenrechten die Verbindlichkeit abgesprochen wird,²⁷⁶ dass Amnestien für unwirksam erklärt werden,²⁷⁷ oder dass im Lichte überpositiven Rechts das Rückwirkungsverbot nicht jeder Verlängerung der Verjährung entgegengehalten werden kann.²⁷⁸ kurzum, dass das Unrecht nicht schlichtweg so, wie es das Unrechtsregime systemimmanent verstanden wissen wollte, zu sehen, sondern an überpositivem und supranationalem Recht zu messen ist und sich daraus seine Verfolgbarkeit ergeben kann.

Vor diesem Hintergrund kann es nicht überraschen, dass dort, wo aufgrund systemimmanenter Blickverengung die Möglichkeit überpositiver Korrekturen ausgeblendet bleibt, auch zur Rolle des supranationalen Rechts bei Aufarbeitung von

²⁷³ Vgl. namentlich zu Russland *Obidina*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 201 ff., 300 f.; zu Weißrussland *Khomitch/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 235 ff., 303 ff.; zu Georgien *Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 250 ff., 308 ff.; zu China *Richter*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 111, 121; zu Südkorea *Cho et al.*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 99. Eine bemerkenswerte Ausnahme bildet die eingehende Diskussion des nationalen und internationalen Rechts im Landesbericht zu Mali von *Afande*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 83 ff.

²⁷⁴ Vgl. zu Litauen *Lammich/Piesliakas*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 284 f.; zu Mali *Afande*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 118 f.

²⁷⁵ Wie offenbar in Polen: vgl. *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 130. Ähnliche Vorstellungen finden sich auch zu Russland bei *Obidina*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 300 f., sowie zu Weißrussland bei *Khomitch/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 306.

²⁷⁶ Vgl. zur DDR *Kreicker*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 103 ff., aber auch *Kreicker/Ludwig*, a.a.O., S. 559 ff., *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 607 zu Uruguay sowie hinsichtlich Handelns auf Befehl zu Ungarn *Udvaros*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 301.

²⁷⁷ So namentlich eine aus Chile berichtete Meinung: *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 369 ff.; vgl. auch *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 364 ff. zu Argentinien.

²⁷⁸ Vgl. zu Ungarn *Udvaros*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 234 ff.; zu Estland *Saar/Sootak*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 267; zu Tschechien oben Teil 2, § 6 II.7. Vgl. auch *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 103 f. zu Griechenland, *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 367 zu Argentinien, *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 607 zu Uruguay.

Systemunrecht in den Landesberichten so gut wie nichts zu sagen ist.²⁷⁹ Ein ganz anderes Bild findet sich dort, wo die Verfolgbarkeit des Systemunrechts von der Heranziehung überpositiven oder supranationalen Rechts abhing oder jedenfalls für die Zukunft zu ermöglichen wäre. Aufgrund dieser Blickerweiterung fallen auch die diesbezüglichen Landesberichte weitaus tiefgründiger aus.²⁸⁰

Angesichts dieser länderspezifischen Unterschiede stellt sich die Frage, welche Schlussfolgerungen daraus für die Zukunft zu ziehen sind: Soll Systemunrecht weiterhin eine rein nationale Angelegenheit sein können, indem es schon allein mit nationalen Rechtsgarantien abgewehrt oder, falls doch eintretend, mit ausschließlich internen Organen bewältigt werden kann? Oder bedarf es zusätzlicher internationaler rechtlicher Absicherung und notfalls auch des Eingreifens supranationaler Organe?

Für den ersten – internationalen – Weg könnte sprechen, dass er auf der Linie einer uralten Tradition liegt. Indessen ist diese alles andere als eine glorreiche, haben doch nicht zuletzt die neuesten Erfahrungen mit Regimewechseln einmal mehr gezeigt, wie schwierig, wenn nicht sogar unmöglich eine ernsthafte Aufarbeitung von Systemunrecht sein kann, wenn nicht der Selbstimmunisierung von Machthabern und der Selbstbescheidung von Reaktionsmöglichkeiten Einhalt geboten werden kann. Für wen nicht schon diese historische Erfahrung gegen eine alleine auf national-interne Vorkehrungen vertrauende Abwehr und Sanktionierung von Systemunrecht spricht, für den werden viele weitere Gründe, die bereits gegen eine nationale Selbstbeschränkung und für eine Mitverantwortung der Weltgemeinschaft ins Feld geführt wurden, in Erinnerung zu rufen sein.²⁸¹

So unterschiedlich wie bislang in Fällen von Vergangenheitsbewältigung internationale Vorgaben mehr oder weniger Beachtung gefunden haben, so ungleich herausfordernd oder zurückhaltend präsentieren sich auch die Erwartungen an die künftige Veränderung und Aufarbeitung von Systemunrecht. Nicht als ob jene

²⁷⁹ Vgl. zu Russland *Obidina*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 307; zu Weißrussland *Khomitich/Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 303; zu Georgien *Lammich*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 1, S. 306; zu China *Richter*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 111; zu Südkorea *Cho et al.*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 99. Vgl. auch zu Polen *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 127 einerseits bzw. S. 130 andererseits.

²⁸⁰ Das gilt vor allem für die Landesberichte zu Deutschland von *Kreicker* et al., in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 103 ff., 181 ff., 316 ff. bzw. 559 ff.; zu Griechenland *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 4, S. 103 ff.; zu Ungarn *Udvaros*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 234 ff., 266 ff.; zu Argentinien *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 327 ff.; zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 358 ff.; zu Uruguay *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 593 ff., 626; zu Mali *Afandé*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 6, S. 112 ff. und zu Südafrika v. *Dewitz*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 8, S. 153 ff. Vgl. zum Ganzen auch den zusammenfassenden Überblick oben Teil 2, § 7.

²⁸¹ Vgl. oben Teil 3, § 10 II.B, III.F sowie weitere nachfolgende Überlegungen.

Länder, von denen bisher so gut wie nichts hinsichtlich der Berücksichtigung internationaler Standards zu berichten war, sich dazu ebenfalls für die Zukunft völlig ausschweigen oder gar dagegen verwahren würden,²⁸² es fehlt bislang aber – und das gilt auch für bereits international aufgeschlossene Länder²⁸³ – über sporadische Einzelvorschläge hinaus noch an einem kohärenten Konzept zu Maßnahmen, die speziell mittels internationaler Absicherung zur Verhinderung und Aufarbeitung von Systemunrecht geboten wären.

Auch hier kann ein solches Gesamtkonzept, zumal dabei jeweils auch landesspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen wären, nur in allgemeinen Umrissen und ohne Anspruch auf Vollständigkeit entworfen werden. Was sich aber in Auswertung und Ergänzung der verschiedenen Landesberichte jetzt schon als erforderlich abzeichnet, ist die transnationale Absicherung auf zwei Ebenen: durch Bindung des nationalen Rechts an bestimmte völkerrechtliche Vorgaben (2.) und durch – zumindest subsidiären – Einsatz internationaler Strafgerichtsbarkeit (3.).

2. Völkerrechtliche Absicherung des nationalen Rechts

Die Abwehr von Systemunrecht hat bereits mit der Gestaltung des nationalen Strafrechts zu beginnen. Schon um die Schwere von Menschenrechtsverletzungen ins allgemeine Bewusstsein zu heben und die Verbindlichkeit einschlägiger Verbotstatbestände auch den nationalen Gewalten gegenüber zu unterstreichen, sollten alle Staaten völkerrechtlich dazu verpflichtet werden, alles, was international strafrechtlich verboten ist, auch im landeseigenen Strafgesetzbuch (oder einem gleichgewichtigen Gesetz) unter Strafe zu stellen – so wie dies bereits für verschiedene Länder gefordert wird²⁸⁴ und auch den dazu derzeit noch weniger bereitwilligen Ländern begreiflich zu machen wäre.²⁸⁵ Dies umso mehr, als sich die Nationalstaaten zu einer solchen Anpassung ihres Strafrechts auch durch das Komplementari-

²⁸² So finden sich selbst zu der – hinsichtlich der bisherigen Vergangenheitsbewältigung internationalrechtlich verschlossenen – Volksrepublik China gewisse Forderungen für die Zukunft bei *Richter*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 111, 121 f., ohne dass aber ersichtlich wäre, inwieweit diese Forderungen auch in China selbst Wiederhall finden.

²⁸³ Wie mehr oder weniger für alle zuvor in Fn. 280 genannten Länder.

²⁸⁴ Vgl. zu Polen *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 130 f.; zu Russland *Obidina*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 7, S. 300 f.; zu Argentinien *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 432; zu Brasilien *Sabadell/Espinoza Mavila*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 13, S. 223 ff., sowie oben Teil 2, § 7 C.2.; zu Uruguay *Fernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 622 f., 626 und bemerkenswerterweise auch zur Volksrepublik China: *Richter*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 121 f. Vgl. auch *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 409 ff. zu Chile.

²⁸⁵ Vgl. etwa die ambivalente Einstellung in Tschechien, wo einerseits das internationale Bewusstsein betont, andererseits aber vor zu rascher Internationalisierung gewarnt wird; vgl. *Crha/Pipek*, Tschechien, S. 105 bzw. 106.

tätsprinzip in Artikel 17 des Rom-Statuts veranlasst sehen sollten.²⁸⁶ Denn wenn die nationale Strafjustiz verhindern will, dass ihr, weil sie zur Verfolgung eines völkerrechtlichen Verbrechens unfähig oder nicht willens ist, ein Verfahren vom Internationalen Strafgerichtshof aus der Hand genommen wird, dann muss der nationale Gesetzgeber durch entsprechende Ausgestaltung seines Strafrechts dafür sorgen, dass seine Strafgerichtsbarkeit im Verdachtsfall zu einer Verfolgung fähig ist.²⁸⁷

Mit der Schaffung internationalrechtlich untermauerter Verbotstatbestände ist es jedoch nicht getan. Damit sie nicht durch nationale Selbstimmunisierungen der Machthaber unterlaufen werden können, ist bestimmten missbrauchsanfälligen Straffreistellungsgründen und Verfolgungshindernissen völkerrechtlich ein Riegel vorzuschieben.

Auszuschließen sind daher insbesondere

- die Berufung auf Immunität als Staatsoberhaupt oder vergleichbarer Befehlsgeber,²⁸⁸

²⁸⁶ Und zwar selbst dann und insoweit als bislang nicht von einer echten völkerrechtlichen Verfolgungspflicht der nationalen Gerichtsbarkeit ausgegangen werden kann, wie dies von *Kreicker* in einem umfangreichen rechtsvergleichenden Projekt des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht zur „Nationalen Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen“ (unter diesem Titel in 7 Bänden herausgegeben von Eser/Sieber/Kreicker, 2003–2006) zusammenfassend konstatiert wird (Bd. 7, S. 7 ff., 358).

²⁸⁷ Vgl. dazu auch *Eser*, in: Donatsch (Hrsg.), FS für Trechsel, S. 219–236, www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/3650/; Einzelheiten zu Art und Umfang, in dem eine Anpassung des nationalen Strafrechts an die Vorgaben des Rom-Statuts bereits erfolgt ist, sind den ersten sechs Bänden des in der vorangehenden Anmerkung genannten MPI-Projekts zur „Nationalen Strafverfolgung“ zu entnehmen. Dabei findet sich in den einzelnen Landesberichten eine sich aus dem Völkerrecht ergebende nationale Verfolgungspflicht internationaler Verbrechen verschiedentlich schon bejaht (wie von *Udvaros*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 5, S. 266 ff., 302 ff. zu Ungarn, *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 3, S. 359 ff. zu Argentinien, *Hernández*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 11, S. 369 ff. zu Chile, *Fernández*, in: Eser et al. [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 11, S. 607, 623 zu Uruguay sowie – im Sinne einer Forderung für die Zukunft – von *Afande*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 6, S. 118 zu Mali und *Vukor-Quarshie*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 6, S. 257 zu Ghana); vgl. auch im Hinblick auf China die Begründung einer universalen Strafbarkeit von Menschenrechtsverletzungen aus dem Völkergewohnheitsrecht bei *Richter*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 9, S. 122, sowie *Weigend/Zoll*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 5, S. 130 zur unmittelbaren Begründung einer nationalen Strafverfolgung aus einem völkerrechtlich ratifizierten und publizierten Vertrag. Andererseits findet sich eine nationale Verfolgungspflicht zum derzeitigen Stand aber auch verneint (so von *Kareklás/Papacharalambous*, in: Eser/Arnold [Hrsg.], Systemunrecht, Bd. 4, S. 104 f. zu Griechenland sowie zu Spanien oben Teil 2, § 7 B.2.). – Vgl. zum Ganzen auch *Kreicker*, International Criminal Law Review 5 (2005), S. 313–328.

²⁸⁸ Wie insbesondere bereits von den oben Teil 3, § 10 IV.H. in Fn. 274 genannten Ländern gefordert. – Auch sollte ein solcher Immunitätsausschluss nicht nur, wie bereits völkergewohnheitsrechtlich anerkannt, eine Verfolgung durch die internationale Strafjustiz, sondern auch – etwa aufgrund des Universalitätsprinzips – durch nationale Strafgerichtsbarkeit ermöglichen. Näher zu diesem bisher bestehenden Unterschied *Kreicker*,

- die Berufung auf die von Führern und Unterstützern des Unrechtsregimes selbst eingeräumten Amnestien,²⁸⁹
- die Rechtfertigung wegen Handelns auf Befehl,²⁹⁰
- die Verjährbarkeit von völkerrechtlichen Verbrechen, indem diese für unverjährbar erklärt werden oder für den von einem Unrechtssystem dominierten Zeitraum das Ruhen der Verjährung angeordnet wird,²⁹¹
- die Berufung auf das Rückwirkungsverbot, soweit es sich um völkerrechtliche Verbrechen handelt, deren Unrechtscharakter allgemein bekannt ist, oder soweit unter Missachtung von humanitärem Völkerrecht Verbotstatbestände aufgehoben, eingeschränkt oder durch Strafbefreiungsgründe oder Verfolgungshindernisse unterlaufen wurden.²⁹²

Eine weitere Schwachstelle, die es auszuschalten gilt, ist unkontrolliertes nationales Verfolgungsermessen. Solange es der Staatsanwaltschaft oder, falls diese Weisungen seitens der Regierung unterworfen ist, deren politischem Kalkül überlassen bleibt, ob bei Verdacht auf Systemunrecht Ermittlungen aufgenommen werden und Anklage erhoben wird, so lange vermögen selbst bestens formulierte und gegen Straffreistellungsgründe abgesicherte Verbotstatbestände keine willkürfreie Strafverfolgung zu gewährleisten. Auch müssen sich dann individuelle Opfer der ungewissen Interessenvertretung durch den öffentlichen Ankläger ausgeliefert sehen. Eine solche leicht missbrauchbare Ermessensfreiheit ist auf zweifache Weise in die Pflicht zu nehmen: so – zum einen – grundsätzlich dadurch, dass jedenfalls dann, wenn eine staatlich unterstützte Straftat zugleich ein völkerrechtliches Verbrechen darstellt, anstelle von Opportunität eine völkerrechtlich abzusichernde Verfolgungspflicht im Sinne des Legalitätsprinzips eingeführt wird,²⁹³ sowie – zum anderen – ergänzend oder zumindest ersatzweise dadurch, dass den Opfern von Systemunrecht, und zwar jeder Art und nicht nur bei Verdacht auf Völkerrechtsverbrechen, ein international abzusicherndes Klagerecht gegen die Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens oder dessen willkürlich erscheinender Einstellung eingeräumt wird.²⁹⁴

Humanitäres Völkerrecht (3/2008), S. 157–164, sowie allgemein und grundlegend zur Immunitätsproblematik *Kreicker*, Völkerrechtliche Exemptionen.

²⁸⁹ Vgl. zu Argentinien *Sancinetti/Ferrante*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 3, S. 400, 409 f., 432, sowie aus lateinamerikanischen Erfahrungen den eindringlichen Vergleich von *Magg*, ZIS 9/2008, 454–468, www.zis-online.com, ferner zu Spanien oben Teil 2, § 6 I.B.2.

²⁹⁰ Vgl. oben Teil 3, § 10 IV.F.3.

²⁹¹ Vgl. oben Teil 3, § 10 IV.F.4.

²⁹² Vgl. oben Teil 3, § 10 IV.F.3.

²⁹³ Deren Fehlen insbesondere zu Südkorea moniert wurde: vgl. *Cho et al.*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 10, S. 101.

²⁹⁴ Wie ein solches, im Grundsatz völkerrechtlich zu gewährleistendes Klagerecht auf nationaler Ebene im Einzelnen auszugestalten ist – ob in Form des deutschen Klage-

Die damit schon angesprochenen Opferinteressen sind auch noch in folgender Hinsicht abzusichern: Nicht nur, dass sinnvolles Strafen ohnehin Genugtuung für das Opfer voraussetzt,²⁹⁵ vielmehr wird auch soziale Befriedung als Endziel aller Aufarbeitung von Systemunrecht die Rehabilitation und angemessene Entschädigung der Opfer erfordern. Auch diese staatliche Verpflichtung nach Überwindung eines Unrechtssystems ist völkerrechtlich zu garantieren.

3. Einsatz internationaler Organe

Über die Aufarbeitung von Systemunrecht durch die nationalen Instanzen hinaus ist auch der Einsatz inter- und supranationaler Organe nicht auszuschließen.²⁹⁶ Sei es, um dem Vorwurf der „Siegerjustiz“ über die Entmachteten vorzubeugen,²⁹⁷ sei es, um ein Höchstmaß an Unparteilichkeit zu garantieren,²⁹⁸ sei es, dass sich die neuen Staatsgewalten nicht stark genug fühlen, um vergangenes Systemunrecht konsequent und ausgewogen aufzuarbeiten²⁹⁹ oder aus welchem Grund auch immer ein allein mit internen Instanzen betriebener Aufarbeitungsprozess zum Scheitern

erzwingungsverfahrens oder der französischen *action civile* oder wie sonst auch immer –, dies wird nicht zuletzt vom landesspezifischen Prozesssystem abhängen.

²⁹⁵ Vgl. dazu bereits oben Teil 3, § 10 III.B.

²⁹⁶ Wenn hier und nachfolgend in scheinbar wechselhafter Weise von „international“ und „supranational“ gesprochen wird, so ist dies durchaus unterschiedlich gemeint, aber wegen mangelnder Einigkeit über den richtigen Gebrauch dieser Termini nicht immer einfach zu entscheiden. So scheinen vor allem Völkerrechtler mit Rücksicht auf die staatliche Souveränität vor dem Gebrauch von „supranational“ zurückzusehen, weil damit der Oktroi einer höheren Instanz zum Ausdruck gebracht werde; deswegen wurde wohl auch niemals ernsthaft darüber diskutiert, den durch das Rom-Statut errichteten Strafgerichtshof als einen „supranationalen“ anstelle eines „internationalen“ zu bezeichnen. Gleichwohl würde die Kennzeichnung als „supranational“ der Sache wohl näher kommen. Denn mag die Prozedur zur Errichtung solcher Organe auch auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen – und damit „internationalen“ – Vereinbarung getroffen sein (wie im Falle des „Internationalen Strafgerichtshofs“ durch einen völkerrechtlichen Vertrag der Vertragsstaaten des Rom-Statuts), so ist die damit geschaffene Einrichtung jedenfalls insofern eine „supranationale“, als unter Umständen auch Staatsangehörige von Staaten, die dem Rom-Statut nicht beigetreten sind, nach dem Territorialitätsprinzip von Art. 12 (2) (a) Rom-Statut bzw. aufgrund „Unterbreitung einer Situation“ durch den UN-Sicherheitsrat nach Art. 13 (a) dem Gerichtshof unterworfen sein können. Dieser „supranationale“ Charakter ist bei den nicht durch Vertrag, sondern durch eine Resolution des UN-Sicherheitsrates eingerichteten internationalen Strafgerichten für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und Ruanda (ICTR) noch deutlicher. Jedenfalls sollte dieser terminologischen Frage hier keine größere Bedeutung beigemessen werden, da es in diesem Zusammenhang der Sache nach allein um den Einsatz von Organen geht, die außerhalb oder über der nationalen Strafgewalt angesiedelt sind.

²⁹⁷ Wie er insbesondere bei den über alte DDR-Taten urteilenden Gerichte bundesrepublikanischer Provenienz nahe lag: vgl. oben Teil 2, § 9 I.C., aber auch *Kreicker/Ludwig*, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 2, S. 539.

²⁹⁸ Wie beispielsweise in Südafrika bei früheren Richtern vermisst: vgl. v. *Dewitz*, *Recht in Afrika* 2004, S. 133 ff.

²⁹⁹ Vgl. z.B. zu Tschechien *Crha/Pipek*, S. 105, sowie oben Teil 2, § 9 I.H.

verurteilt erscheint,³⁰⁰ auf jeden Fall kann ein Land gut beraten sein, auch Unterstützung von außen heranzuziehen oder die strafrechtliche Verfolgung des Unrechtsregimes auf inter- oder supranationale Organe zu übertragen.

Dies braucht nicht nur im eigenen nationalen Interesse zu liegen. Vielmehr kann es auch aus internationalem Blickwinkel, wie schon zum Pro und Contra nationaler Beliebigkeit bei der Aufarbeitung von Systemunrecht dargestellt,³⁰¹ dringende Gründe geben, für eine überzeugende und nachhaltige Bewältigung von Systemunrecht Rückhalt in der internationalen Rechtsgemeinschaft zu suchen.

Soweit es dabei um Strafverfolgung geht, ist das beste Forum dafür ein inter- oder supranationaler Strafgerichtshof, wie er nach Vorläufern in Gestalt der Internationalen Militärtribunale in Nürnberg und Tokio zu Kriegsverbrechen im Zweiten Weltkrieg und neueren *Ad hoc*-Tribunalen für Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schließlich durch das Rom-Statut von 1998 im Internationalen Strafgerichtshof eine permanente Form gefunden hat.³⁰² Wie eine solche Einrichtung auch für die strafrechtliche Aufarbeitung von Systemunrecht optimal auszugestalten wäre, dies im Einzelnen zu erörtern ist hier nicht der Ort. Hier geht es lediglich um das Grundsätzliche, und dafür sind meines Erachtens vor allem drei Erfordernisse wesentlich:

➤ Erstens: Wie auch immer eine solche Institution gestaltet sein mag – sei es als gemischt national-international³⁰³ oder als rein supranational – und wie auch immer ihr Zuständigkeitsbereich umschrieben wird, von zeichenhafter Bedeutung ist, dass es eine solche Institution überhaupt gibt: als Warnsignal gegenüber Regimeverbrechern, um sich nicht einfach national immunisieren und damit auch gegen internationale Verfolgung abschotten zu können, und als Hoffnungssignal für die Opfer eines Unrechtssystems, nicht mehr nationalem Desinteresse überlassen zu bleiben, sondern notfalls mit internationalem Beistand Genugtuung finden zu dürfen.

➤ Zweitens: Da letztlich das betroffene Land zu sich selbst kommen und in einer Art „nationaler Trauerarbeit“ seinen Frieden mit sich selbst und seinem Volk finden muss, ist in erster Linie auf seine nationalen Eigenkräfte zu setzen. Deshalb ist supranationale Eingriffsbereitschaft zwar vorzuhalten, aber nur subsidiär einzusetzen. Der bislang beste Schlüssel für ein solches Verhältnis von nationaler und supranationaler Gerichtsbarkeit wurde mit dem Komplementaritätsprinzip in Art. 17 des Rom-Statuts gefunden: indem darin der nationalen Gerichtsbarkeit grundsätzliche Priorität eingeräumt ist, die internationale Strafjustiz jedoch subsidiär zum

³⁰⁰ Vgl. zu Chile *Millaleo Hernández*, in: Eser et al. (Hrsg.), Systemunrecht, Bd. 11, S. 400, 408, sowie zu diesen und weiteren Gründen auch oben Teil 3, § 10 III.5, IV.6.

³⁰¹ Vgl. dazu oben Teil 3, § 10 II.B., III.F.

³⁰² Einzelheiten dazu bei *Werle*, Völkerstrafrecht, S. 19–31.

³⁰³ Wie etwa die Hybridgerichte für Sierra Leone und Osttimor: vgl. v. *Braun*, Internationalisierte Strafgerichte.

Zuge kommt, falls erstere zu einer ernsthaften Strafverfolgung unfähig oder nicht willens ist.³⁰⁴

➤ Drittens: Sosehr die Priorität der nationalen Strafgewalt Respekt verdient, ist diese doch vor Missbrauch nicht gefeit. Das gilt vor allem für den Fall, dass ein Tatverdächtiger gegen eine ernsthafte Strafverfolgung abgeschirmt und ein subsidiäres Eingreifen des internationalen Strafgerichts dadurch verhindert werden soll, dass die nationale Justiz ein zu einem Freispruch führendes „Scheinverfahren“ durchführt und einer Korrektur auf internationaler Ebene das Verbot der Doppelverfolgung entgegengehalten wird. Um einer solchen Pervertierung des Grundsatzes von *ne bis in idem* vorzubeugen, ist nach dem Vorbild des Rom-Statuts eine Missbrauchsklausel vorzusehen.³⁰⁵ Danach darf das komplementäre Eingreifen des internationalen Strafgerichtsverfahrens nicht dadurch blockiert werden, dass durch ein vorprogrammiertes nationales Pseudoverfahren der Tatverdächtige gegen eine echte Strafverfolgung abgeschirmt werden sollte – gäbe es doch kaum einen klaren Beweis für das Versagen der nationalen Strafjustiz als diesen.

4. Humanitäres Völkerrecht versus Nationale Souveränität

Wenn vorangehend der Eindruck einer Schlagseite zugunsten einer Internationalisierung nationaler Vergangenheitsbewältigung entstanden sein sollte, so wäre diese Annahme teils richtig, teils aber auch falsch. Mein Anliegen würde einerseits von Grund auf verkannt, wenn darin ein insgeheimes Plädoyer für eine Entmündigung des einzelnen Staates in seiner Verantwortung für eine nationale Aufarbeitung von Systemunrecht vermutet würde. Ganz im Gegenteil kann gar nicht oft und klar genug betont werden, dass die von einem Unrechtsregime geschlagenen Wunden so tat- und opfernah wie möglich zu heilen sind und die Primärverantwortung für eine nachhaltige Befriedung bei den nationalen Instanzen liegt. Auf der anderen Seite jedoch – und das ist nicht zuletzt eine aus diesem Projekt zu ziehende Lehre – ist nicht zu verkennen, dass nationale Bemühungen um Aufarbeitung eines Unrechtssystems an Grenzen stoßen können: sei es, dass es von Anfang an einem ernsthaften Aufklärungswillen fehlt, weil dieser von den weiterhin starken alten Mächten unterdrückt wird oder man sich durch Verdrängen eine schnelle Heilung erhofft, oder sei es, dass aus welchen sonstigen Gründen auch immer zeitweilige Aufarbeitungsbemühungen ins Stocken geraten und schließlich scheitern. Spätestens dann kommt die Stunde der transnationalen Völkergemeinschaft zum subsidiären Eingreifen: im Sinne individueller Solidarität mit den Opfern wie auch auf-

³⁰⁴ Dazu wie auch zu früheren Formen des Verhältnisses von nationaler und internationaler Strafgerichtsbarkeit vgl. *Eser*, ZBJV 139 (2003), S. 1–42 (23 ff.), www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/6271/.

³⁰⁵ Rom-Statut, Art. 20 (3); vgl. auch *Biehler* et al. (Hrsg.), Freiburg Proposal on Concurrent Jurisdictions and the Prohibition of Multiple Prosecution in the European Union, § 9, erreichbar über <http://www.mpicc.de/shared/data/pdf/fa-ne-bis-in-idem.pdf>.

grund von globaler Letztverantwortung für die Repression von nationalem Systemunrecht.

Wem dies als internationalistischer Bruch mit traditionellem Souveränitätsnationalismus vorkommt, hat richtig beobachtet, hätte aber auch noch die Zeichen einer neuen Zeit zu erkennen. Von diesen Tendenzen erscheint mir die eine bereits weithin anerkannt, während eine andere wohl noch mit manchen Widerständen zu rechnen hat.

Beides hat mit dem Spannungsverhältnis zwischen humanitärem Völkerrecht und staatlicher Souveränität zu tun. Ohne dies hier näher erörtern zu können, geschweige mir damit eine eigene völkerrechtliche Fachkompetenz anmaßen zu wollen, mögen im Hinblick auf staatliches Systemunrecht zwei Aspekte beleuchtet sein und zu dessen künftig besserer Verhinderung und Aufarbeitung von Systemunrecht fortentwickelt werden.

Zum einen geht es um die erfreuliche Beobachtung, dass sich das Völkerrecht immer mehr aus seiner traditionellen Beschränkung auf zwischenstaatliche Beziehungen löst und mittels des internationalen Strafrechts und des humanitären Völkerrechts auch dem Individuum eine – nicht nur durch den Nationalstaat vermittelte sondern unmittelbare – Rolle als Völkerrechtssubjekt einräumt: und zwar sowohl als international verfolgungsfähigem Täter wie auch als zu schützendem Opfer. Insofern bedarf es im Grunde nur einer konsequenten Verstärkung dieser bereits supranationalen Schutzpflicht, die, um von potenziellen Rechtsbrechern ernst genommen zu werden, erforderlichenfalls auch strafrechtlich zu sanktionieren ist. Eine solche überstaatliche Verantwortung zu fördern, braucht auch keineswegs soweit zu gehen, wie dies als „Recht zu humanitärer Intervention“ auf dem Boden der Vereinten Nationen von einer „International Commission on Intervention and State Sovereignty“ (ICISS) betrieben wurde und bis zu militärischen Einsätzen reichen soll.³⁰⁶ Auch wenn eine solche Reichweite bereits auf Bedenken gestoßen ist, wird mit der zugrunde liegenden „responsibility to protect“ doch zu Recht die humanitäre Letztverantwortung der Völkergemeinschaft zum Ausdruck gebracht.

Zum anderen aber gilt es diesen Grundsatz auch zur Bewältigung von Systemunrecht gegenüber schutzunfähigen oder -unwilligen Nationalstaaten durchzusetzen. Eine solche Forderung ist freilich weniger populär, scheint doch damit die traditionelle staatliche Souveränität zur Disposition gestellt zu werden. Diese Annahme wäre jedoch nur dann zutreffend, wenn Souveränität dem Staat zum Selbstzweck eingeräumt wäre – wie dies nicht selten so gesehen und vor allem dort zur Interventionsabwehr praktiziert wird, wo Staatsangehörige des Schutzes gegenüber dem eigenen Staat bedürften. Ohne damit das staatliche Souveränitätsprinzip, das

³⁰⁶ Die auf der sogenannten Millennium-Vollversammlung der Vereinten Nationen im September 2000 von Kanada angeregte und maßgeblich unterstützte ICISS hat ihren Report on „The Responsibility to Protect“ im Dezember 2001 vorgelegt (veröffentlicht vom International Development Research Centre in Ottawa/Canada, www.idrc.ca).

bekanntlich erst nach unermesslichen Opfern eines multilateralen dreißigjährigen Krieges durch den Westfälischen Frieden von 1648 allgemeine Anerkennung fand, leichtfertig in Frage stellen zu wollen, ist es doch an der Zeit, sich gegen eine Verabsolutierung dieses Prinzips zu verwehren und sich seiner oft übersehenen Grenzen zu vergewissern. So sehr einerseits im Verhältnis von Staat zu Staat durch das Souveränitätsprinzip das gleiche Existenz- und Integritätsrecht garantiert werden soll, so wenig darf im Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern die Berufung auf Souveränität dazu missbraucht werden, diesen den Schutz ihrer Menschenrechte gegenüber ihrem eigenen Staat vorzuenthalten. Ebenso wie der Staat nicht um seiner selbst als vielmehr um des Menschen willen da ist,³⁰⁷ wird auch Souveränität dem Staat nicht um ihrer selbst sondern um des äußeren Schutzes seiner Bürger willen eingeräumt. Wo aber Menschen gerade durch den eigenen Staat bedroht werden und den erforderlichen Schutz ihrer Rechte gar nicht anders als von außen her zu erlangen vermögen, ist das Recht des Staates, sich auf Souveränität zu berufen, als verwirkt zu betrachten.

Auch wenn es der Weltgemeinschaft noch an vielen Institutionen und Instrumenten fehlt, um staatliches Systemunrecht zu verhindern oder, falls geschehen, zur Wiederherstellung sozialen Friedens aufzuarbeiten, bleibt doch jede Chance zu subsidiärem Eingreifen zu nutzen, falls der betroffene Nationalstaat zur Erfüllung seiner primären Verantwortung nicht willens oder nicht in der Lage ist. Um diese Letztverantwortung der Völkergemeinschaft wahrzunehmen, bietet die Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts unter entsprechender Ausrichtung richtig verstandener staatlicher Souveränität einen hoffnungsvollen Weg, der entschlossen zu beschreiten ist.

V. Ausblick

Nicht zuletzt bleibt Folgendes zu bedenken: Wie auch immer man sich um die Herstellung von sozialem Frieden und der dafür erforderlichen Aufarbeitung von staatlich mitzuverantwortendem Unrecht und dessen künftige Verhinderung auf nationaler und internationaler Ebene bemühen mag, ist doch eines nicht zu unterschätzen: der menschliche Faktor.

Solange sich Opfer von Systemunrecht alleingelassen fühlen und sich mit ihrer Verbitterung in sich zurückziehen, statt sich mit ihrem Sanktionsbedürfnis in die Öffentlichkeit zu wagen, solange das Umfeld von Untaten der Machtinhaber und

³⁰⁷ Vgl. dazu *Eser*, in: Albrecht/Sieber (Hrsg.), Perspektiven der strafrechtlichen Forschung, S. 21–34 (S. 27 ff.), www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/4053/, sowie: *ders.*, in: Prittwitz et al. (Hrsg.), FS für Lüderssen, S. 195–204 (196 ff.), www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/3668/.

ihrer Helfershelfer nichts bemerkt und Ruhe haben will, solange sich Akteure und Profiteure eines Unrechtssystems auf diese oder jene Weise an der Macht zu halten wissen, solange es zu wenige Politiker gibt, die sich die Aufarbeitung von Systemunrecht mit Entschlossenheit zur Aufgabe machen, solange der Justiz- und Verwaltungsapparat ergreifbare Restitutions- und Sanktionsmöglichkeiten nicht ausschöpft, so lange sind alle rechtlichen und institutionellen Vorkehrungen letztlich zum Scheitern verurteilt. Was daher Not tut, ist Zivilcourage auf beiden Seiten und auf allen Ebenen.

➤ So ist zum einen auf gesellschaftlich-politischer Ebene zu erwarten, dass Mitbürger, statt wegzusehen, offensichtlich menschenrechtswidrigem Machtmissbrauch mutig entgegenzutreten, dass Politiker und Amtsträger, statt das Vergangene unter den Teppich zu kehren, eine umfassend-umsichtige Transitionspolitik wie auch deren gleichermaßen entschlossene Umsetzung betreiben, und dass die Weltgemeinschaft, statt zur Aufarbeitung ihres Systemunrechts unwillige oder unfähige Länder sich selbst zu überlassen, in Wahrnehmung ihrer Letztverantwortung durchsetzungskräftige Initiativen ergreifen.

➤ So ist zum anderen auf individuell-zwischenmenschlicher Ebene zu erhoffen, dass einerseits an Systemunrecht Beteiligte, statt sich von Mitschuld frei zu dünken, den Mut haben, sich zu ihrer Verantwortung zu bekennen und dementsprechende Konsequenzen zu ziehen, aber dass andererseits auch die Opfer, statt in verbittertem Vergeltungsverlangen zu verharren, die Kraft aufbringen, eine mit der Bitte um Verzeihung ausgestreckte Hand zur Versöhnung zu ergreifen. Ohne sich um einen auf Wahrheit gegründeten gerechten Ausgleich wenigstens zu bemühen, wird eine dauerhafte soziale Befriedung schwerlich zu erreichen sein.

Vielleicht mögen manche der vorangehend erhobenen rechtspolitischen Forderungen und gesellschaftlichen Erwartungen utopisch klingen. Gleichwohl könnte uns dabei Mut machen, was einer der bedeutendsten Kriminalpolitiker der Neuzeit, der Italiener *Cesare Beccaria* als Motto auf das Titelblatt seines berühmten Werkes „Über die Verbrechen und die Strafen“ gesetzt hat. Wohl vorausahnend, dass seine Reformforderungen, insbesondere die Abschaffung der Folter und der Todesstrafe, nicht von heute auf morgen zu verwirklichen seien, stellte er seinem epochemachenden Werk den Satz von *Francis Bacon* (aus: *Serm. fidel. num. XLV*) voran: „In rebus quibuscumque difficilioribus non expectandum, ut quis simul, et serat, et metat, sed praeparatione opus est, ut per gradus maturescant.“ Zu deutsch: „Bei schwereren Sachen ist nicht zu erwarten, dass man sowohl auf einmal säen als auch ernten kann, sondern dass das Werk der Vorbereitung bedarf, um schrittweise zu reifen.“ Auch dort stand am Anfang die Utopie – in diesem Sinne möge Utopia auch für die Aufarbeitung vergangenen und die Verhinderung künftigen Systemunrechts Mut und Kraft verleihen.

Literaturverzeichnis

- Abrams, Jason S./Hayner, Priscilla*, Documenting, Acknowledging and Publicizing the Truth. In: M. Cherif Bassiouni (Hrsg.), Post-Conflict Justice. New York 2002, S. 283–293.
- Addi, Lahouari*, Verordnete Versöhnung. Le Monde diplomatique Nr. 7947 vom 13.4.2006.
- Afandé, Kumelio Koffi A.*, Mali. In: Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Bd. 6. Freiburg i.Br. 2002.
- Agamben, Giorgio*, Ausnahmezustand. Frankfurt a.M. 2004.
- Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben. Frankfurt a.M. 2003.
 - Was von Auschwitz bleibt. Frankfurt a.M. 2003.
- Ahbe, Thomas*, Die Täter, ihre Opfer und „unsere Geschichte“. Freitag Nr. 21 vom 26.5.2006.
- Ahlbrecht, Heiko*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert. Baden-Baden 1999.
- Albrecht, Hans-Jörg* u.a. (Hrsg.), Conflicts and Conflict Resolution in Middle Eastern Societies – Between Tradition and Modernity. Berlin 2006.
- Ambos, Kai*, Politische und rechtliche Hintergründe des Urteils gegen den ehemaligen peruanischen Präsidenten Alberto Fujimori. ZIS 11/2009, S. 552–564.
- Internationales Strafrecht. München 2006.
 - Möglichkeiten und Grenzen völkerstrafrechtlichen Rechtsgüterschutzes. In: Frank Neubacher/Anne Klein (Hrsg.), Vom Recht der Macht zur Macht des Rechts? Interdisziplinäre Beiträge zur Zukunft internationaler Strafgerichte. Berlin 2006, S. 111–116.
 - Erscheinungsformen der impunidad und Gegenmaßnahmen. In: Thomas Fischer/Michael Krennerich (Hrsg.), Politische Gewalt in Lateinamerika. Frankfurt a.M. 2000, S. 231–257.
 - Strafflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen. Zur „impunidad“ in lateinamerikanischen Ländern aus völkerstrafrechtlicher Sicht. Freiburg i.Br. 1997.
 - Vergangenheitsbewältigung, Menschenrechte und Strafflosigkeit in Bolivien. In: Detlef Nolte (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung in Lateinamerika. Frankfurt a.M. 1996, S. 207–212.
 - Zur „rechtlichen“ Struktur der Repression und strafrechtlichen Vergangenheitsbewältigung in Argentinien. In: Detlef Nolte (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung in Lateinamerika. Frankfurt a.M. 1996, S. 86–95.
- Ambos, Kai/Arnold, Jörg* (Hrsg.), Der Irak-Krieg und das Völkerrecht. Berlin 2004.

- Amnesty International Deutschland, Länderbericht Uruguay. Pressedienst-Nr. 103 vom 22.4.2003 (<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/Druck/D91DC4EDCC382FD1C1256D240040392A?OpenDocument>).
- Ansprenger, Franz*, Politische Geschichte Afrikas im 20. Jahrhundert. München 1992.
- Aponte, Alejandro*, Krieg und Feindstrafrecht. Überlegungen zum „effizienten“ Feindstrafrecht anhand der Situation in Kolumbien. Baden-Baden 2004.
- Arbour, Louise* u.a. (Hrsg.), The Prosecutor of a Permanent International Criminal Court. Freiburg i.Br. 2000.
- Arendt, Hannah*, Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen. München 1964.
- Arenhövel, Mark*, Zivilgesellschaft und Demokratie in Südeuropa. In: Wolfgang Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 5. Zivilgesellschaft und Transformation. Opladen 2000, S. 210–229.
- Arnold, Jörg*, „Täter mit gutem Gewissen“. Impulse einer moralphilosophischen Untersuchung über die DDR-Vergangenheit für das Strafrecht. In: Matthias Mahlmann (Hrsg.), Festschrift für Hubert Rottleuthner. Baden-Baden 2011, S. 439–457.
- Transitionsstrafrecht und Vergangenheitspolitik. In: Peter Becker u.a. (Hrsg.), Frieden durch Recht? Berlin 2010, S. 267–292.
 - Transitionsstrafrecht und Vergangenheitspolitik. In: Martin Böse/Detlev Sternberg-Lieben (Hrsg.), Festschrift für Knut Amelung zum 70. Geburtstag. Berlin 2009, S. 719–745.
 - Entwicklungslinien des Feindstrafrechts in 5 Thesen. HRRS 8/9/2006, S. 303–315.
 - Protection of Human Rights by Means of Criminal Law: On the Relationship between Criminal Law and Politics. In: Wolfgang Kaleck u.a. (Hrsg.), International Prosecution of Human Rights Crimes. Heidelberg 2006, S. 3–12.
 - Criminal Law as a Reaction to System Crime. Policies for the Past in European Transitions. In: Jerzy W. Borejsza/Klaus Ziemer (Hrsg.), Totalitarian and Authoritarian Regimes in Europe. Legacies and Lessons from the Twentieth Century. Oxford/New York 2006, S. 399–430.
 - Karl Marx und das Holzdiebstahlggesetz. In: Jörg Arnold u.a. (Hrsg.), Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag. München 2005, S. 25–48.
 - Menschenrechtsschutz durch Strafrecht oder: Zum Verhältnis von Strafrecht und Politik. Ad Legendum 4/2005, S. 183–189.
 - Einige Aspekte der Entwicklung des StGB der DDR. In: Thomas Vormbaum/Jürgen Welp (Hrsg.), Das Strafgesetzbuch. Supplementband I. Berlin 2004, S. 423–455.
 - Die USA haben kein Recht auf vorsorgliches Töten. In: Dieter S. Lutz/Hans J. Gießmann (Hrsg.), Die Stärke des Rechts gegen das Recht des Stärkeren. Baden-Baden 2003, S. 326–329
 - Künftig viel Arbeit für Carla del Ponte. Freitag Nr. 14 vom 30.3.2001.
 - Einführungsvortrag: Modelle strafrechtlicher Reaktionen auf Systemunrecht. In: Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse. Criminal Law in Reaction to State Crime. Comparative

- Insights into Transitional Processes, Bd. 1: Internationales Kolloquium. International Colloquium Freiburg 1999. Freiburg i.Br. 2000, S. 11–18.
- (Hrsg.), Strafrechtliche Auseinandersetzung mit Systemvergangenheit am Beispiel der DDR. Baden-Baden 2000.
 - Resümee. In: Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse. Criminal Law in Reaction to State Crime. Comparative Insights into Transitional Processes, Bd. 1: Internationales Kolloquium. International Colloquium Freiburg 1999. Freiburg i.Br. 2000, S. 427–441.
 - Introducción 1, Cambios de sistema político y criminalidad de Estado desde una visión retrospectiva de derecho penal. Un panorama con especial consideración de los ex países comunistas de Europa Oriental. In: Marcelo A. Sancinetti/Marcelo Ferrante, El derecho penal en la protección de los derechos humanos. La protección de los derechos humanos mediante el derecho penal en las transiciones democráticas. Argentina. Proyecto del Instituto Max-Planck de derecho penal extranjero e internacional. Dirección programática: Jörg Arnold. Coordinación para América Latina: Kai Ambos. Buenos Aires 1999, S. 27–57.
 - Überpositives Recht und Andeutungen völkerrechtsfreundlicher Auslegung von Strafrecht. In: Erich Samson u.a. (Hrsg.), Festschrift für Gerald Grünwald zum 70. Geburtstag. Baden-Baden 1999, S. 31–68.
 - Thesen zur DDR-Forschung. In: Ulrich Baumann/Helmut Kury (Hrsg.), Politisch motivierte Verfolgung – Opfer von SED-Unrecht. Freiburg i.Br. 1998, S. 447–516.
 - Bundesverfassungsgericht contra Einigungsvertrag. NJ 1997, S. 115–121.
 - Einschränkung des Rückwirkungsverbots sowie sorgfältige Schuldprüfung bei den Tötungsfällen an der DDR-Grenze – BVerfG, NJW 1997, 929. JuS 1997, S. 400–404.
 - Strafrechtsprobleme der deutschen Vereinigung. In: Albin Eser/Barbara Huber (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Europa, Bd. 5.1. Freiburg i.Br. 1997, S. 157–256.
 - Die gerichtliche Überprüfung von Geständnis und Geständniswiderurf im Strafverfahren. In: Jörg Arnold, Die Normalität des Strafrechts der DDR, Bd. 2. Freiburg i.Br. 1996, S. 767–798.
 - Die „Bewältigung“ der DDR-Vergangenheit vor den Schranken rechtsstaatlichen Strafrechts. In: Institut für Kriminalwissenschaften Frankfurt a.M. (Hrsg.), Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts. Frankfurt a.M. 1995, S. 283–312.
 - Die Normalität des Strafrechts der DDR, Bd. 1. Gesammelte Beiträge und Dokumente. Freiburg i.Br. 1995.
 - Deutsche Einheit: Strafrechtliche Übergangsprobleme. In: Albin Eser/Barbara Huber (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Europa, Bd. 4.1. Freiburg i.Br. 1993, S. 157–256.
 - Landesbericht Deutsche Demokratische Republik. In: Albin Eser/Barbara Huber (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Europa, Bd. 4.1. Freiburg i.Br. 1993, S. 310–340.
- Arnold, Jörg/Kreicker, Helmut*, Die Verjährung von DDR-Systemunrecht. NJ 2001, S. 225–230.
- Arnold, Jörg/Kühl, Martin*, Probleme der Strafbarkeit von „Mauerschützen“. JuS 1992, S. 991–997.

- Arnold, Jörg/Silverman, Emily*, Regime Change, State Crime and Transitional Justice: A Criminal Law Retrospective Concentration on Former Eastern bloc Countries. *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 2/1998, S. 140–158.
- Arnold, Jörg/Weigend, Ewa*, Strafrecht, politischer Systemwechsel und Vergangenheitsaufarbeitung in Polen und Deutschland: Versuch einer Bestandsaufnahme. In: Jörg Arnold (Hrsg.), *Strafrechtliche Auseinandersetzung mit Systemvergangenheit am Beispiel der DDR*. Baden-Baden 2000, S. 211–243.
- Arnold, Jörg* u.a. (Hrsg.), *Estado de derecho y delincuencia de Estado en América Latina. Una visión comparativa*. Universidad Nacional Autónoma de México. México 2006.
- Arnold, Jörg* u.a., Menschenrechtsschutz durch Art. 7 Abs. 1 EMRK. *NJ* 2001, S. 561–569.
- Assheuer, Thomas*, Auseinandersetzung mit dem italienischen Philosophen Giorgio Agamben. *Die Zeit* Nr. 28/2004 (<http://zeus.zeit.de/text/2004/28st-Agamben>).
- Augstein, Franziska*, Ein geistiges Ereignis. *SZ* vom 14./15.10.2006, S. 13.
– „Dies hätte nie geschehen dürfen“. *Die Welt* vom 18.3.2006.
- Baeza, Mario Fernández*, Der Wandel des politischen Systems in Chile seit 1990. In: Wilhelm Hofmeister/José Thesing (Hrsg.), *Der Wandel politischer Systeme in Lateinamerika*. Frankfurt a.M. 1996, S. 173–195.
- Barnes Julian*, *Das Stachelschwein*. Zürich 1992.
- Bartelt, Sandra*, Die Zulässigkeit von Wahrheitskommissionen im Lichte des neuen Internationalen Strafgerichtshofs. *AVR*, Bd. 43/2005, S. 187–217.
- Bassiouni, Cherif*, Accountability for Violations of International Humanitarian Law and Other Human Rights Violations. In: Cherif Bassiouni (Hrsg.), *Post-Conflict Justice*. New York 2002, S. 3–54.
- Bavaj, Riccardo*, Explosive Angst. *FAZ* vom 5.7.2006.
- Baumann, Ulrich/Kury, Helmut* (Hrsg.), *Politisch motivierte Verfolgung – Opfer von SED-Unrecht*. Freiburg i.Br. 1998.
- Bauman, Zygmunt*, Interview in der *taz* vom 29.4.2006. *taz-Magazin*, S. I–III.
– *Verworfenes Leben*. Hamburg 2005.
- Baudrillard, Jean*, *Der Geist des Terrorismus*. Wien 2002.
- Becker, Peter/Braun, Reiner/Deiseroth, Dieter* (Hrsg.), *Frieden durch Recht?* Berlin 2010.
- Beestermöller, Gerhard/Brunkhorst, Hauke* (Hrsg.), *Rückkehr der Folter. Der Rechtsstaat im Zwielicht?* München 2006.
- Bevor, Antony*, *Der Spanische Bürgerkrieg*. München 2006.
- Behrendt, Urs P.*, *Die Verfolgung des Völkermordes in Ruanda durch internationale und nationale Gerichte*. Berlin 2005.
- Békés, Imre*, Wesentliche Voraussetzungen einer modernen Strafgesetzgebung aus ungarischer Sicht. In: Albin Eser u.a. (Hrsg.), *Von totalitärem zu rechtsstaatlichem Strafrecht. Kriminalpolitische Reformtendenzen im Strafrecht osteuropäischer Länder*. Freiburg i.Br. 1993, S. 135–163.

- Bendel Petra/Krennerich, Michael*, Zivilgesellschaft und demokratische Transformation in Zentralamerika. In: Wolfgang Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 5. Zivilgesellschaft und Transformation. Opladen 2000, S. 273–294.
- Benhabib, Seyla*, Hannah Arendt. Die melancholische Denkerin der Moderne. Hamburg 1998.
- Bernal, Antonio Miguel*, Los presos del Canal 1940–1962. Sevilla 2002.
- Bernecker, Walther L.*, Demokratie und Vergangenheitsbewältigung. Zur Wiederkehr verdrängter Geschichtserinnerung in Spanien. Vortrag auf der Konferenz des Goethe-Instituts sowie des Instituto Cervantes „Kultur des Erinnerns. Vergangenheitsbewältigung in Spanien und Deutschland“, 28.5.–3.6.2005 in Berlin. Unveröff. Manuskript.
- Krieg in Spanien 1936–1939. Darmstadt 1997.
- Spaniens Geschichte seit dem Bürgerkrieg. 2. Aufl. München 1988.
- Vom Salazar-Regime zur Demokratie – 1910 bis heute. In: Klaus-Jörg Ruhl (Hrsg.), Spanien-Ploetz. Freiburg i.Br./Würzburg 1986, S. 174–182.
- Bernecker, Walther L./Ruhl, Klaus-Jörg*, Vom Ancien Régime zur Demokratie – 1808 bis heute. In: Klaus-Jörg Ruhl (Hrsg.), Spanien-Ploetz. Freiburg i.Br./Würzburg 1986, S. 117–152.
- Beyme, Klaus von*, Ansätze zu einer Theorie der Transformation der ex-sozialistischen Länder Osteuropas. In: Wolfgang Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 1. Theorien, Ansätze und Konzepte der Transitionsforschung. 2. Aufl. Opladen 1996, S. 141–171.
- Theorie der Politik im 20. Jahrhundert. 3. Aufl. Frankfurt a.M. 1996.
- Systemwechsel in Osteuropa. Frankfurt a.M. 1994.
- Biehler, Anke* u.a. (Hrsg.), Freiburg proposal on concurrent jurisdictions and the prohibition of multiple prosecutions in the European Union. Freiburg i.Br. 2003.
- Bielefeldt, Heiner*, Philosophie der Menschenrechte. Darmstadt 1998.
- Birle, Peter*, Zivilgesellschaft in Südamerika – Mythos und Realität. In: Wolfgang Merkel/Klaus von Beyme (Hrsg.), Systemwechsel 5. Zivilgesellschaft und Transformation. Opladen 2000, S. 231–271.
- Bohlander, Michael/Winter, Renate*, Internationalisierte Strafgerichte auf nationaler Ebene – Kosovo, Kambodscha, Sierra Leone und Timor-Leste. In: Stefan Kirsch (Hrsg.), Internationale Strafgerichtshöfe. Baden-Baden 2005, S. 261–279.
- Borodziej, Włodzimierz*, Papst und Pole. Wie Johannes Paul II. ein Weltsystem ins Wanken brachte. NZZ vom 4.4.2005.
- Bos, Ellen*, Die Rolle von Eliten und kollektiven Akteuren in Transitionsprozessen. In: Wolfgang Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 1. Theorien, Ansätze und Konzepte der Transitionsforschung. 2. Aufl. Opladen 1996, S. 81–109.
- Bota, Alice*, Zur Abrechnung geeignet, <http://www.zeit.de/online/2007/20/polen-kommentar>.
- Boueke, Andreas*, Chronist der Gewalt – Der guatemaltekeische Autor Rodrigo Rey Rosa. Ausdruck des Mitschnittes der gleichnamigen Sendung des SWR2 vom 18.1.2007, S. 7.
- Boven, Theo van*, Accountability for International Crimes: The Victim's Perspective. In: Christopher C. Joyner (special ed.). 14 Nouvelles Études Pénales 1998, S. 349–357.

- Brahm, Heinz*, Überwindung der Folgen der kommunistischen Diktatur in Bulgarien. Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien Nr. 47/1997.
- Branche, Raphaelle*, Folter und andere Rechtsverletzungen durch die französische Armee während des Algerienkrieges. In: Adam Jones (Hrsg.), Völkermord, Kriegsverbrechen und der Westen. Berlin 2005, S. 156–169.
- Braun, Leonie von*, Internationalisierte Strafgerichte. Eine Analyse der Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen in Osttimor, Sierra Leone und Bosnien-Herzegowina. Berlin 2008.
- Die Strafverfolgung von Menschenrechtsverbrechen aus der Praxis: Entwicklung, Struktur und Leistungsfähigkeit des Sondergerichts in Osttimor. *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften* 2005, S. 93–105.
- Brenner, Christiane*, Vergangenheitspolitik und Vergangenheitsdiskurs in Tschechien. In: Helmut König u.a. (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts. Opladen/Wiesbaden 1998, S. 195–232.
- Breitenstein, Andreas*, Die Präsenz der Absenz, Vergangenheitspolitik zwischen heisser und kalter Erinnerung. *NZZ Online* unter <http://www.nzz.ch/2001/03/14/fe/page-article-79HUN.html>.
- Brunkhorst, Hauke*, Hannah Arendt. München 1999.
- Buchholz, Erich*, Strafrecht im Osten, Ein Abriss über die Geschichte des Strafrechts der DDR. Berlin 2008, sowie Dokumentenband, Berlin 2009.
- Buchholz-Schuster, Eckardt*, Rechtsphilosophische Legitimation der Rechtspraxis nach Systemwechseln. Berlin/Baden-Baden 1998.
- Bundestags-Drucksache 16/932 vom 15.3.2006, 16. Wahlperiode. Antrag der Fraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen: Die Bedeutung von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen für eine friedliche Zukunft.
- Bung, Jochen*, Zurechnen-Können, Erwarten-Dürfen und Vorsorgen-Müssen – Eine Erwiderung auf Günther Jakobs. *HRRS* 8/9/2006, S. 317–312.
- Burchard, Christoph*, The Nuremberg Trial and its Impact on Germany. *Journal of International Criminal Justice* (2006), S. 1–30.
- Burghardt, Peter*, Spanien soll Franco-Symbole entfernen. *SZ* vom 5.11.2004.
- Bussmann, Hans-Werner*, Internationale Strafgerichte als Königsweg? Unveröff. Manuskript des Vortrags zur Tagung des Max-Planck-Instituts mit der Evangelischen Akademie zu Berlin vom 29.–31.10.2004.
- Canfora, Luciano*, Eine kurze Geschichte der Demokratie. Köln 2006.
- Cárdenas, Claudia*, Die Zulässigkeitsprüfung vor dem Internationalen Strafgerichtshof. Zur Auslegung des Art. 17 IStGH-Statut unter besonderer Berücksichtigung von Amnestien und Wahrheitskommissionen. Berlin 2005.
- Cho, Byungsun* u.a., Südkorea. In: Albin Eser u.a. (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Bd. 10. Freiburg i.Br. 2006.
- Chomsky, Noam*, Der gescheiterte Staat. München 2006.

- Churchill, Ward*, Wie man es auch nennt, es bleibt Völkermord: nordamerikanische Heimschulen für indianische Kinder im Kontext. In: Adam Jones (Hrsg.), Völkermord, Kriegsverbrechen und der Westen. Berlin 2005, S. 91–133.
- Courtois, Stéphane* u.a. (Hrsg.), Das Schwarzbuch des Kommunismus. München/Zürich 1998.
- Courtois, Stéphane/Panné, Jean-Louis*, Der lange Schatten des NKWD fällt auf Spanien. In: Stéphane Courtois u.a. (Hrsg.), Das Schwarzbuch des Kommunismus. München/Zürich 1998, S. 366–386.
- Crha, Lumir/Pipek, Jiri*, Tschechien. Unveröff. Manuskript für das Projekt des Max-Planck-Instituts „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht“.
- Croissant, Aurel*, Südkorea: Von der Militärdiktatur zur Demokratie. In: Claudia Derichs/Thomas Heberer (Hrsg.), Einführung in die politischen Systeme Ostasiens. Opladen 2003, S. 225–270.
- Von der Transition zur defekten Demokratie. Wiesbaden 2002.
 - Zivilgesellschaft und Transformation in Ostasien. In: Wolfgang Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 5. Zivilgesellschaft und Transformation. Opladen 2000, S. 335–372.
- Croissant, Aurel/Thiery, Peter*, Von defekten und anderen Demokratien. WeltTrends Nr. 29, 2000/2001, S. 9–32.
- Cusnick, Uwe*, Übergangsprobleme von autoritären Regimen zu demokratischen Systemen am Beispiel Spanien. Frankfurt a.M. 1997.
- Daschitschew, Wjatscheslaw*, Die Sowjetunion und Ostmitteleuropa. In: Heiner Timmermann (Hrsg.), Die DDR – Analysen eines aufgegebenen Staates. Berlin 2001, S. 783–799.
- Dencker, Friedrich*, Strafrechtliche Aufarbeitung des DDR-Unrechts und Rechtskultur. In: Hendrik Hansen/Hans-Joachim Veen (Hrsg.), Aufarbeitung totalitärer Erfahrungen und politische Kultur. Berlin 2010, S. 197–212.
- Derichs, Claudia/Heberer Thomas* (Hrsg.), Einführung in die politischen Systeme Ostasiens. Opladen 2003.
- Deutscher Bundestag* (Hrsg.), Materialien der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ (13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), Bd. 1: Anträge, Debatten, Berichte, Veranstaltungen. Baden-Baden/Frankfurt a.M. 1999.
- Materialien der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ (13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), Bd. 7: Künftige Aufarbeitung. Baden-Baden/Frankfurt a.M. 1999.
- Dewitz, Clivia von*, NS-Gedankengut und Strafrecht. Die §§ 86, 86 a StGB und § 130 StGB zwischen der Abwehr neonazistischer Gefahren und symbolischem Strafrecht. Berlin 2006.
- Südafrika. In: Albin Eser u.a. (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Bd. 8. Freiburg i.Br. 2005.
 - Die begrenzten Möglichkeiten einer strafrechtlichen Aufarbeitung von Systemunrecht. Recht in Afrika 2004, S. 133–154.

- Domes, Jürgen*, Politischer Systemwandel und Systemwechsel. Abschiedsvorlesung Juli 1997 an der Universität Saarbrücken (<http://www.jura.uni-sb.de/projekte/Bibliothek/texte/ABSCHI.HTM>).
- Dreier, Horst*, Verfassungsstaatliche Vergangenheitsbewältigung. In: Peter Badura/Horst Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. 1: Verfassungsgerichtsbarkeit, Verfassungsprozess. Tübingen 2001, S. 159–208.
- Dummett, Michael*, Wahrheit und Vergangenheit. Frankfurt a.M. 2005.
- Eich, Edgar*, Strafrechtlicher Umgang mit DDR-Wirtschaftskriminalität. Aachen 2002.
- Eich, Kerstin*, Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendstrafrechts der DDR ab 1968. Göttingen 2008.
- Elbert, Carlos Alberto*, Auf der Suche nach einer neuen Kriminalpolitik, aber welcher? Unveröff. Manuskript zum Vortrag im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i.Br., gehalten am 22.5.2006.
- Elling, Bernhard von*, Die Stellung des Geschädigten im Strafverfahren der DDR. Berlin 2006.
- Elsner, Thomas*, Das intertemporale Strafrecht und die deutsche Wiedervereinigung. Aachen 2000.
- Elster, Jon*, Die Akten schließen. Recht und Gerechtigkeit nach dem Ende von Diktaturen. Frankfurt a.M./New York 2005.
- Eser, Albin*, Transnationales Strafrecht/Transnational Criminal Law. Gesammelte Beiträge/Collected Contributions. Berlin 2011.
- Justizielle Rechte. In: Jürgen Meyer (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union. 3. Aufl. Baden-Baden 2011, S. 569–627, sowie in: Albin Eser, Transnationales Strafrecht, S. 93–160.
 - Art. 31: Grounds for excluding criminal responsibility. In: Otto Triffterer (Hrsg.), Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court. 2. Aufl. München 2008, S. 863–893, sowie in: Albin Eser, Transnationales Strafrecht, S. 526–561; www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/6318/.
 - Das Internationale Militärtribunal von Nürnberg aus deutscher Perspektive. In: Herbert R. Reginbogin/Christoph J. M. Safferling (Hrsg.), The Nuremberg Trials – International Criminal Law Since 1945. Die Nürnberger Prozesse – Völkerstrafrecht seit 1945. München 2006, S. 53–59, sowie in: Albin Eser, Transnationales Strafrecht, S. 394–401; www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/4073/.
 - Gedanken im Übergang. In: Hans-Jörg Albrecht/Ulrich Sieber (Hrsg.), Perspektiven der strafrechtlichen Forschung. Berlin 2006, S. 21–34; www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/4053/.
 - Auf dem Weg zu einem internationalen Strafgerichtshof: Entstehung und Grundzüge des Rom-Statuts. In: ZBJV 139 (2003/1), S. 1–42, sowie in: Albin Eser, Transnationales Strafrecht, S. 402–429; www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/6271/.
 - Harmonisierte Universalität nationaler Straf Gewalt: ein Desiderat internationaler Komplementarität bei Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen. In: Andreas Donatsch (Hrsg.), Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag. Zürich 2002, S. 219–236,

- sowie in: Albin Eser, *Transnationales Strafrecht*, S. 579–593; www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/3650/.
- Welches Strafrecht braucht und verträgt der Mensch? In: Cornelius Prittwitz u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Klaus Lüderssen zum 70. Geburtstag*. Baden-Baden 2002, S. 195–204; www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/3668/.
 - Eröffnungsansprache. In: Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse*. Internationales Kolloquium 1999, Bd. 1. Freiburg i.Br. 2000, S. 3–6; www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/3543/.
 - Funktionen, Methoden und Grenzen der Strafrechtsvergleichung. In: Hans-Jörg Albrecht u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag*. Berlin u.a. 1998, II. Halbband, S. 1499–1529, sowie in: Albin Eser, *Transnationales Strafrecht*, S. 3–26; www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/3735/.
 - Schuld und Entschuldbarkeit von Mauerschützen und ihren Befehlsgebern. In: Reinhard Böttcher u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Walter Odersky zum 65. Geburtstag*. Berlin/New York 1996, S. 337–349; www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/6258/.
 - Rechtsgut und Opfer: Zur Überhöhung des einen auf Kosten des anderen. In: Ulrich Immenga u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Ernst-Joachim Mestmäcker zum 70. Geburtstag*. Baden-Baden 1996, S. 1005–1024; www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/3386/.
 - Vision of a „Humane“ Criminal Justice. Pretoria 1995; www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/4067/.
 - Deutsch-deutsche Strafrechtsangleichung im Zuge der Wiedervereinigung. In: Albin Eser/Günther Kaiser (Hrsg.), *Fünftes deutsch-sowjetisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie. Strafrechtsreform in der UdSSR und in Deutschland*. Baden-Baden 1992, S. 49–81.
 - Deutsche Einheit: Übergangsprobleme im Strafrecht. GA 1991, S. 241–268; www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/3613/.
- Eser, Albin/Arnold, Jörg*, O Direito Penal como reacção às injustiças do sistema. In: *Direito Penal Internacional Para a Protecção dos Direitos Humanos*, Simpósio da Faculdade de Direito da Universidade de Coimbra e Goethe-Institut de Lisboa. Lissabon 2003, S. 21–42.
- Strafrechtsprobleme im geeinten Deutschland: Die Strafrechtswissenschaft vor neuen Herausforderungen. In: Albin Eser u.a. (Hrsg.), *Von totalitärem zu rechtsstaatlichem Strafrecht*. Freiburg i.Br. 1993, S. 603–678.
- Eser, Albin/Arnold, Jörg/Trappe, Julie* (Hrsg.), *Strafrechtsentwicklung in Osteuropa*. Berlin 2005.
- Eser, Albin/Burkhardt, Björn*, *Strafrecht I*. 4. Aufl. München 1992; www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/4062/.
- Eser, Albin/Kaiser, Günther/Weigend, Ewa* (Hrsg.), *Von totalitärem zu rechtsstaatlichem Strafrecht*. Freiburg i.Br. 1993.
- Eser, Albin/Kreicker, Helmut* (Hrsg.), *Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes*, Bd. 2: Schweden, Polen, Finnland (Cornils, Weigend, Frände). Freiburg i.Br. 2003.

- Eser, Albin/Kreicker, Helmut* (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes, Bd. 1: Deutschland (Gropengießer/Kreicker). Freiburg i.Br. 2003.
- Eser, Albin/Sieber, Ulrich/Kreicker, Helmut* (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes, Bd. 7: Völkerstrafrecht im Ländervergleich (Kreicker). Berlin 2006.
- Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes, Bd. 6: Australien, China, England/Wales, Russland/Weißrussland, Türkei (Biehler/Kerll, Richter, Rabenstein/Bahrenberg, Lammich, Tellenbach). Berlin 2006.
 - Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes, Bd. 5: Kanada, Estland, Griechenland, Israel, USA (Gut/Wolpert, Parmas/Ploom, Retalis, Kremnitzer/Cohen, Silverman). Berlin 2005.
 - Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes, Bd. 4: Côte d'Ivoire, Spanien, Frankreich, Italien, Lateinamerika (Kouassi/Paulenz, Gil Gil, Lelieur-Fischer, Jarvers/Grammer, Ambos/Malarino). Berlin 2005.
 - Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. National Prosecution of International Crimes, Bd. 3: Kroatien, Österreich, Serbien und Montenegro, Slowenien (Novoselec, Zerbes, Škulić, Korošec). Berlin 2004.
- Eser, Albin/Zoll, Andrzej* (Hrsg.), Prawo karne a problem zmiany ustroju politycznego – Strafrecht und politischer Systemwechsel. Zakamycze/Kraków 1998.
- Fernández, Gonzalo D.*, Uruguay. In: Albin Eser u.a. (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Bd. 11. Berlin 2007, S. 449–641.
- Frei, Norbert*, Der Erinnerungstisch ist reich gedeckt. Die Zeit vom 26.3.2009 (<http://www.zeit.de/2009/14/DDR-Geschichte>).
- Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München 1996.
- Frei, Norbert* (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa und dem Zweiten Weltkrieg. Göttingen 2006.
- Freudenreich, Johannes*, Entschädigung zu welchem Preis? Reparationsprogramme und Transitional Justice. Potsdam 2010.
- Fritze, Lothar*, Täter mit gutem Gewissen. Über menschliches Versagen im diktatorischen Sozialismus. Böhlau u.a. 1998.
- Fuchs, Ruth/Nolte, Detlef*, Vergangenheitspolitik in Chile, Argentinien und Uruguay. APuZ 42/2006, S. 18–25.
- Politikfeld Vergangenheitspolitik: Zur Analyse der Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen in Lateinamerika. In: Lateinamerika Analysen Nr. 9, Oktober 2004, S. 59–92.
- Galain Palermo, Pablo*, The Prosecution of International Crimes in Uruguay. International Criminal Law Review 10 (2010), S. 601–618.
- La justicia de transición en Uruguay. Unveröff. Manuskript, in zusammenfassender Übersetzung von María Laura Böhm. Freiburg i.Br. 2009.

- Galtung, Johan*, Die Zukunft der Menschenrechte. Frankfurt a.M./New York 2000.
- Menschenrechte – anders gesehen. Frankfurt a.M. 1994.
 - Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Hamburg 1975.
- Gamkrelidze, Otar/Lammich, Siegfried*, Georgien. In: Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Bd. 7. Freiburg i.Br. 2003, S. 155–167, S. 250–260.
- Garton Ash, Timothy*, If this is young Arabs' 1989, Europe must be ready with a bold response. Guardian.co.uk vom 2.2.2011 (<http://www.guardian.co.uk/commentisfree/2011/feb/02/egypt-young-arabs-1989-europe-bold>).
- Das gute mittlere Erinnern. taz vom 22.6.2002.
 - Diktatur und Wahrheit. Lettre International 40, I. Vierteljahr 1998, S. 10–16.
- Gelinsky, Katja*, Zwei zu eins. Abgezählt: Wie politisch sind Amerikas Richter? FAZ vom 5.7.2006.
- Vom Rest der Welt verschieden. Der amerikanische Supreme Court und die Rechtsauffassungen anderer Länder. FAZ vom 13.3.2006.
- Gerlich, Peter* u.a. (Hrsg.), Regimewechsel. Demokratisierung und politische Kultur in Ost-Mitteleuropa. Böhlau u.a. 1992.
- Gesellschaft zur rechtlichen und humanitären Unterstützung e.V. (Hrsg.), Die politische Strafverfolgung infolge der Deutschen Einheit. Siegerjustiz? Berlin 2003.
- Gierhake, Katrin*, Begründung des Völkerstrafrechts auf der Grundlage der Kantischen Rechtslehre. Berlin 2005.
- Gobodo-Madikizela, Pumla*, Spiegel-Gespräch: „Angst vor dem Geruch von Blut“. Der Spiegel Nr. 19/2006 vom 8.5.2006.
- Gourevitch, Philip*, Ruandas Hoffnung. Lettre International 85/2009, S. 32–40.
- Grammer, Christoph*, Der Tatbestand des Verschwindenlassens einer Person. Freiburg i.Br. 2005.
- Grass, Günter*, Dem Krieg geht die Puste nicht aus. Die Zeit vom 24.5.2006.
- Grimm, Dieter*, Es geht ums Prinzip. Lässt sich die Folter rechtfertigen? SZ vom 26.5.2004.
- Gropengießer, Helmut*, Bericht über Spanien, Griechenland, Portugal. Unveröff. Manuskript des Vortrags zur Tagung des Max-Planck-Instituts mit der Evangelischen Akademie zu Berlin vom 29.–31.10.2004.
- Relevanz von Amnestien und Begnadigungen für eine Ahndung völkerrechtlicher Verbrechen. In: Albin Eser/Helmut Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Bd. 1: Deutschland (Gropengießer/Kreicker). Freiburg i.Br. 2003, S. 380–390.
- Gropengießer, Helmut/Kreicker, Helmut*, Deutschland. In: Albin Eser/Helmut Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Bd. 1. Freiburg i.Br. 2003, S. 21–452.

- Gropp, Walter*, Naturrecht oder Rückwirkungsverbot? Zur Strafbarkeit der Berliner „Mauer-schützen“. NJ 1996, S. 393–398.
- Großfeld, Bernhard*, Rechtsvergleichung. Vortrag vor der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften. Wiesbaden 2001.
- Großfeld, Bernhard*, Kernfragen der Rechtsvergleichung. Tübingen 1996.
- Gruev, Lazar/Filchev, Nikola*, Bulgarien. In: Albin Eser u.a. (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Bd. 12. Berlin 2009.
- Gruev, Lazar/Filchev, Nikola*, Bulgarien. In: Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse. Criminal Law in Reaction to State Crime. Comparative Insights into Transitional Processes, Bd. 1: Internationales Kolloquium. International Colloquium Freiburg 1999. Freiburg i.Br. 2000, S. 63–70.
- Guhr, Hilal*, Aktuelle Entwicklung zur Beteiligung von Opfern im Strafverfahren vor dem IStGH. ZIS 8/2008, S. 367–370, www.zis-online.com.
- Gutmann, Gernot/Buck, Hannsjörg F.*, Die Zentralplanwirtschaft der DDR – Funktionsweise, Funktionsschwäche und Konkursbilanz. In: Eberhard Kurth u.a. (Hrsg.), Die wirtschaftliche und ökologische Situation der DDR in den 80er Jahren. Opladen 1996, S. 7–54.
- Haffke, Bernhard*, Strafprozeß als Lernprozeß? Über die (Un-)Möglichkeit, Geschichte in Strafprozessen aufzuarbeiten. In: Wolfgang de Boor u.a. (Hrsg.), Vergessen, Verdrängen, Verleugnen. Köln 1996, S. 41–58.
- Haller, Gret*, Politik der Götter. Europa und der neue Fundamentalismus. Berlin 2005.
- Die Grenzen der Solidarität. Europa und die USA im Umgang mit Staat, Nation und Religion. Berlin 2004.
- Hammerstein, Katrin* u.a. (Hrsg.), Aufarbeitung der Diktatur – Diktat der Aufarbeitung? Normierungsprozesse beim Umgang mit diktatorischer Vergangenheit. Göttingen 2009.
- Hartig, Falk*, Höchststrafe lebenslänglich. Freitag Nr. 6 vom 10.2.2006.
- Haubrich, Walter*, Der kleine Caudillo und das große Schweigen. FAZ vom 5.7.2006.
- Hayner, Priscilla*, Unspeakable Truths: Facing the Challenge of Truth Commissions. New York 2002.
- Heberer, Thomas*, Das politische System der VR China im Prozess des Wandels. In: Claudia Derichs/Thomas Heberer (Hrsg.), Einführung in die politischen Systeme Ostasiens. Opladen 2003, S. 19–121.
- Heinz, Wolfgang S.*, Neue Demokratien und Militär in Lateinamerika. Die Erfahrungen in Argentinien und Brasilien (1983–1999). Frankfurt a.M. 2001.
- Herbert, Ulrich*, Drei deutsche Vergangenheiten. In: Arnd Bauerkämper u.a. (Hrsg.), Doppelte Zeitgeschichte. Deutsche Beziehungen 1945–1990. Bonn 1998, S. 376–390.
- Herrmann, Philipp*, Recht auf Leben nicht einklagbar? Das Varvarin-Urteil des Landgerichts Bonn vom 10. Dezember 2003. HuV-I 2004, S. 79–85.
- Hillenkamp, Thomas*, Offene oder verdeckte Amnestie – über Wege strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung. JZ 1996, S. 179–187.

- Hippel, Eike von*, Der Kampf für ein gerechtes Recht. FR vom 3.6.2006, S. 8.
- Hitchens, Christopher*, Die Akte Kissinger. Stuttgart/München 2001.
- Höffe, Otfried*, Gibt es ein interkulturelles Strafrecht? Frankfurt a.M. 1999.
- Hofmeier, Rolf/Mehler, Andreas* (Hrsg.), Kleines Afrika-Lexikon. München 2004.
- Holländer, Pavel*, „Revolution und Recht“ in der Tschechoslowakei 1989 bis 1992. In: Joseph Marko u.a. (Hrsg.), Revolution und Recht. Systemtransformation und Verfassungsentwicklung in der Tschechischen und Slowakischen Republik. Frankfurt a.M. u.a. 2000, S. 29–50.
- Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in der Tschechischen und in der Slowakischen Republik. In: Georg Brunner (Hrsg.), Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Osteuropa und Deutschland. Berlin 1995, S. 85–103.
- Hoppe, Thomas*, Aufarbeitung von Systemunrecht durch justizielle Verfahren oder Wahrheitskommissionen? Ein Blick auf ihre Möglichkeiten und Grenzen aus sozioethischer Perspektive. Unveröff. Manuskript des Vortrags zur Tagung des Max-Planck-Instituts mit der Evangelischen Akademie zu Berlin vom 29.–31.10.2004.
- Horvath, Patrick*, Spanien unter Francos Herrschaft. Seminararbeit 1999 (<http://members.surf.eu.at/patrick.horvath/span.htm>).
- Hünerefeld, Peter*, Portugal. In: Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse. Criminal Law in Reaction to State Crime. Comparative Insights into Transitional Processes, Bd. 1: Internationales Kolloquium. International Colloquium Freiburg 1999. Freiburg i.Br. 2000, S. 233–246.
- Huffschmid, Anne*, Große Gesten, kleine Schritte. taz-Magazin vom 25.3.2006, S. IV.
- IAGMR-Urteil v. 29.7.1988 (Velazquez Rodriguez), EuGRZ 1989, S. 157–176.
- Ignatow, Assen*, Vergangenheitsaufarbeitung in der Russischen Föderation. In: Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien 42/1997.
- Ingendaay, Paul*, Die Toten der Anderen, FAZ vom 18.12.2010, S. Z 1 f.
- Der Bürgerkrieg ist noch nicht vorbei. FAZ vom 25.11.2008, S. 40.
- Jäger, Herbert*, Hört das Kriminalitätskonzept vor der Makrokriminalität auf? Offene Fragen und Denkansätze. In: Frank Neubacher/Anne Klein (Hrsg.), Vom Recht der Macht zur Macht des Rechts? Interdisziplinäre Beiträge zur Zukunft internationaler Strafgerichte. Berlin 2006, S. 43–69.
- Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt. Frankfurt a.M. 1989.
- Jakobs, Günther*, Feindstrafrecht? – Eine Untersuchung zu den Bedingungen von Rechtmäßigkeit. HRRS 8/9/2006, S. 289–297.
- Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht. HRRS 3/2004, S. 88–95.
- Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 5. Aufl. Berlin 1996.
- Jesse, Eckhard* (Hrsg.), Totalitarismus im 20. Jahrhundert. Eine Bilanz der internationalen Forschung. 2. Aufl. Baden-Baden 1999.

- Jessel-Holst, Christa*, Die juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Bulgarien. In: Georg Brunner (Hrsg.), *Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Osteuropa und Deutschland*. Berlin 1995, S. 124–135.
- Jones, Adam* (Hrsg.), *Völkermord, Kriegsverbrechen und der Westen*. Berlin 2005.
- Kaiafa-Gbandi, Maria*, Die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs: Auf dem Weg zu einem rechtsstaatlichen Strafrecht der Nationen? In: Knut Amelung u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber*, S. 199–224.
- Kaleck, Wolfgang*, *Kampf gegen die Straflosigkeit. Argentinische Militärs vor Gericht*. Berlin 2010.
- Und in Spanien... taz.de vom 10.12.2010 (<http://www.taz.de/1/politik/europa/artikel/1/die-guantanamo-files/>).
- Zur Nichtigkeit des Befehlsgehorsams- und des Schlusspunktgesetzes sowie der damit verbundenen Verfahren. Berlin 2005. Unveröff. Manuskript.
- Kaleck, Wolfgang/Saage-Maaß, Miriam*, *Transnationale Unternehmen vor Gericht. Eine theoretische Abhandlung und fünf Fallstudien*. Berlin 2008.
- Karelás, Stephanos Emmanouil/Papacharalambous, Charis*, Griechenland. In: Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse*, Bd. 4. Freiburg i.Br. 2001.
- Karsten, Nora*, Nachwort. In: Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse*, Bd. 7. Freiburg i.Br. 2003, S. 199–224.
- Karsten, Nora* u.a., Rußland, Weißrußland, Georgien, Estland, Litauen. In: Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.), *Strafrecht in Reaktion und Systemunrecht*, Bd. 7. Freiburg i.Br. 2003.
- Kastner, Fatima*, Versöhnung im Atlas? Globale Normen und Vergangenheitsbewältigung im Königreich Marokko. In: Graf-Peter Calliess u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Gunther Teubner zum 65. Geburtstag*. Berlin 2009, S. 779–793.
- Kastner, Jens*, Kurze Vorstöße, lange Nachwirkungen. Freitag Nr. 31 vom 4.8.2006.
- Kebir, Sabine*, Verzeihen und Verdrängen. Freitag Nr. 39 vom 30.9.2005.
- Keller, Rainer*, Zu Weltrechtspflege und Schuldprinzip. In: Cornelius Prittitz u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Klaus Lüderssen zum 70. Geburtstag*. Baden-Baden 2002, S. 425–435.
- Kepler, Birte*, Die Leitungsinstrumente des Obersten Gerichts der DDR. Unter besonderer Berücksichtigung von Richtlinien und Beschlüssen zum Recht der Untersuchungshaft. Freiburg i.Br. 1998.
- Khomitch, Wladimir/Lammich, Siegfried*, Weißrussland. In: Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse*, Bd. 7. Freiburg i.Br. 2003, S. 142–154, S. 235–249.
- Kim, Young-Whan*, Vergangenheitsbewältigung durch das Strafrecht? Einige rechtsphilosophische Reflexionen über die Rechtsgeltung. ARSP-Beiheft 84/1998, S. 505–516.
- Kischel, Uwe*, Wiedergutmachungsrecht und Reparationen. JZ 1997, S. 126–131.

- Kleßmann, Christoph*, Zeitgeschichte als wissenschaftliche Aufklärung. In: Martin Sabrow u.a. (Hrsg.), *Zeitgeschichte als Streitgeschichte. Große Kontroversen seit 1945*. München 2003, S. 240–262.
- Klumpp, Guido*, Vergangenheitsbewältigung durch Wahrheitskommissionen. Das Beispiel Chile. Berlin 2001.
- Klüver, Reymer*, Guantánamo-Tribunale sind illegal. SZ vom 30.6.2006.
- Coalition gegen Straflosigkeit (Hrsg.), *Konstantin Thun, Menschenrechte und Außenpolitik*. Bad Honnef 2006.
- Kogelfranz, Siegfried*, Diktatoren im Ruhestand. Die einstigen Ostblockchefs im Gespräch. Berlin 1997.
- Köhler, Lotte/Saner, Hans* (Hrsg.), Hannah Arendt, Karl Jaspers. Briefwechsel 1926–1969. 2. Aufl. München/Zürich 2001.
- Köhler, Michael*, Zur völkerrechtlichen Frage der „humanitären Intervention“. In: Gerhard Beestermöller (Hrsg.), *Die humanitäre Intervention – Imperativ der Menschenrechts-idee? Rechtsethische Reflexionen am Beispiel des Kosovo-Krieges*. Stuttgart 2003, S. 75–100.
- Zum Begriff des Völkerstrafrechts. In: B. Sharon Byrd u.a. (Hrsg.), *Jahrbuch für Recht und Ethik*, Bd. 11. Berlin 2003, S. 435–467.
- Koppe, Rolf*, Vergangenheitspolitik im Kontext von Rechtskultur und politischen Interessen. Schuld, Sühne und Versöhnung. Unveröff. Manuskript des Vortrags zur Tagung des Max-Planck-Instituts mit der Evangelischen Akademie zu Berlin vom 29.–31.10.2004, 4 S.
- Kouassi, Adome Blaise*, Die Hintergründe des Ruanda-Krieges und ad hoc-Tribunal. Unveröff. Seminararbeit am Max-Planck-Institut. Freiburg i.Br. 1997.
- Kreicker, Helmut*, Der Präsident des Sudan vor dem Internationalen Strafgerichtshof – ein Verstoß gegen Völkerrecht? *Humanitäres Völkerrecht* (3/2008), S. 157–164.
- Völkerrechtliche Exemptionen. Grundlagen und Grenzen völkerrechtlicher Immunitäten und ihre Wirkungen im Strafrecht, 2 Bde. Berlin 2007.
- Völkerstrafrecht im Ländervergleich. In: Albin Eser u.a. (Hrsg.), *Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen*, Bd. 7. Freiburg i.Br. 2006.
- National Prosecution from a Comparative Perspective. In: *International Criminal Law Review* 5 (2005), S. 313–328.
- Art. 7 EMRK und die Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze. Baden-Baden 2002.
- Kreicker, Helmut* u.a., Deutschland. In: Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse*, Bd. 2. Freiburg i.Br. 2000.
- Kreye, Adrian*, Niederlage im Kampf um Herzen und Köpfe. sueddeutsche.de vom 21.4.2010 (www.sueddeutsche.de/politik/voelkerstrafrecht-niederlage-im-kampf-um-herzen-und-koepfe-1.935695).
- Wenn sich der Nebel lichtet. Neue Belege: Kriegsverbrechen gehörten in Vietnam zum Alltag. SZ vom 10.8.2006.

- Krennerich, Michael*, Politische Gewalt in Lateinamerika. In: Thomas Fischer/Michael Krennerich (Hrsg.), Politische Gewalt in Lateinamerika. Frankfurt a.M. 2000, S. 17–34.
- Kritz, Neil J.* (Hrsg.), Transitional Justice: How Emerging Democracies Reckon With Former Regimes. Vol. I, II und III, United States Institute of Peace Press. Washington 1995.
- Kroker, Patrick*, Auf gutem Weg: Die Verfahren vor dem Rote-Khmer-Tribunal in Kambodscha. ZStW-Auslandsrundschau 122 (2010), S. 685–705.
- Krumwiede, Heinrich-W.*, Zu den Überlebenschancen von Demokratie in Lateinamerika. In: Albrecht von Gleich u.a. (Hrsg.), Lateinamerika Jahrbuch 1993. Frankfurt a.M. 1993, S. 9–30.
- Kühl, Kristian*, Strafrecht und Moral – Trennendes und Verbindendes. In: Knut Amelung u.a. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag. Heidelberg 2003, S. 959–970.
- Kühl, Kristian*, Kontinuitäten und Diskontinuitäten im Naturrechtsdenken des 20. Jahrhunderts. In: Karl Acham u.a. (Hrsg.), Erkenntnisgewinne, Erkenntnisverluste. Stuttgart 1998, S. 605–658.
- Kutz, Florian*, Amnestie für politische Straftäter in Südafrika. Von der Sharpeville-Amnestie bis zu den Verfahren der Wahrheits- und Versöhnungskommission. Berlin 2001.
- Lafuente, Isías*, Esclavos cara al sol. El País vom 26.5.2002.
- Esclavos por la patria. La explotación de los presos bajo el franquismo. Madrid 2002.
- Lammich, Siegfried*, Gesetz über den illegalen Charakter des Kommunistischen Regimes in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts. Jahrbuch für Ostrecht 1994, S. 183–196.
- Strafrechtliche Rehabilitation in der Tschechoslowakei. Osteuropa Recht 1992, S. 234–241.
- Lammich, Siegfried/Piesliakas, Vytautas*, Landesbericht Litauen. In: Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transformationsprozesse, Bd. 7. Freiburg i.Br. 2003, S. 181–190, S. 279–298.
- Lampe, Ernst-Joachim*, Systemunrecht und Unrechtssysteme. ZStW (106) 1994, S. 683–745.
- Lang, Bettina*, Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik. Politischer Wille und Strafrechtsrealität im Spannungsverhältnis am Beispiel von Deutschland und Südafrika. Freiburg i.Br. 2005.
- Lange, Stefan/Braun, Dietmar*, Politische Steuerung zwischen System und Akteur. Opladen 2000.
- Latham, Kevin*, Den Konsum überdenken. Soziale Palliative und Rhetorik der Transition im postsozialistischen China. In: Christopher M. Hann (Hrsg.), Postsozialismus. Transformationsprozesse in Europa und Asien aus ethnologischer Perspektive. Frankfurt a.M. 2002, S. 317–344.
- Lauga, Martin*, Demokratie und zivil-militärische Beziehungen in Südamerika. In: Thomas Fischer/Michael Krennerich (Hrsg.), Politische Gewalt in Lateinamerika. Frankfurt a.M. 2000, S. 197–212.

- Lelieur-Fischer, Juliette*, Prosecuting the crimes against humanity committed during the Algerian War: an impossible endeavour? *Journal of international criminal Justice*, March 2004, S. 231–244.
- Linz, Juan J.*, Typen politischer Regime und die Achtung der Menschenrechte: Historische und länderübergreifende Perspektiven. In: Eckhard Jesse (Hrsg.), *Totalitarismus im 20. Jahrhundert*, Bundeszentrale für politische Bildung. 2. Aufl. Baden-Baden 1999, S. 519–571.
- López Pina, Antonio*, Die Aufarbeitung der Geschichte in Spanien. In: Peter Häberle (Hrsg.), *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folge*, Band 41. Tübingen 1993, S. 485–495.
- Lübbe, Hermann*, „Ich entschuldige mich“. Berlin 2001.
- Lutz, Dieter/Gießmann, Hans-J.* (Hrsg.), *Die Stärke des Rechts gegen das Recht des Stärkeren*. Baden-Baden 2003.
- Macher, Julia*, Historische „Meistererzählungen“ über Bürgerkrieg und Franco-Diktatur in Parlament und Printmedien Spaniens (1975–1978). In: Krzysztof Ruchniewicz/Stefan Troebst (Hrsg.), *Diktaturbewältigung und nationale Selbstvergewisserung – Geschichtskulturen in Polen und Spanien im Vergleich*. Leipzig 2004, S. 139–147.
- Mählert, Ulrich*, *Kleine Geschichte der DDR*. München 1998.
- Magg, Clint*, La palabra caducidad ya es cadáver! Wunsch oder Wirklichkeit? Amnestie und Menschenrechte in Uruguay, deren rechtliche Einordnung sowie Vergleichbarkeit mit der Situation in den Ländern Argentinien, Chile und Peru, *ZIS* 9/2008, S. 454–468.
- Makee Mosa, Amir*, *Der Prozess gegen Saddam Hussein*. Baden-Baden 2010.
- Malek, Klaus*, Feindstrafrecht – Einige Anmerkungen zur Arbeitsgruppe „Feindstrafrecht – Ein Gespenst geht um im Rechtsstaat“ auf dem 30. Strafverteidigertag 2006. *HRRS* 8/9/2006, S. 316–317.
- Martino, Antonio A.*, Bemerkungen zur begrifflichen Bestimmung der Diktatur. In: Eugenio Bulygin/Ernesto Garzón Valdés (Hrsg.), *Argentinische Rechtstheorie und Rechtsphilosophie heute*. Berlin 1987, S. 189–215.
- Marxen, Klaus*, Strafrecht nach der Überwindung zweier Unrechtssysteme in Deutschland. In: Stefan Grundmann u.a. (Hrsg.), *Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Geschichte, Gegenwart und Zukunft*. Berlin/New York 2010, S. 1201–1217.
- Die Bestrafung von NS-Unrecht in Ostdeutschland. In: Klaus Marxen u.a. (Hrsg.), *Der Umgang mit Kriegs- und Besatzungsunrecht in Japan und Deutschland*. Berlin/Baden-Baden 2001, S. 159–176.
- „Recht“ im Verständnis des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR. In: Roger Engelmann/Clemens Vollnhals (Hrsg.), *Justiz im Dienste der Partei Herrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR*. Berlin 1999, S. 15–24.
- *Rechtliche Grenzen der Amnestie*. Heidelberg 1984.
- Marxen, Klaus/Werle, Gerhard*, *Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht. Eine Bilanz*. Berlin/New York 1999.

- Marxen, Klaus/Werle, Gerhard*, Erfolge, Defizite und Möglichkeiten der strafrechtlichen Aufarbeitung des SED-Unrechts in vorwiegend empirischer Hinsicht. In: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“, Bd. II/2: Opfer, Elitenwechsel, justitielle Aufarbeitung. Baden-Baden/Frankfurt a.M. 1999, S. 1064–1303.
- The legal limitations of amnesty. In: Medard R. Rwelamira/Gerhard Werle, *Confronting Past Injustices*. Durban 1996, S. 33–39.
- Marxen, Klaus/Werle, Gerhard/Schäfter, Petra*, Die Strafverfolgung von DDR-Unrecht. Fakten und Zahlen. Berlin 2007.
- McAdams, James* (Hrsg.), *Transitional Justice and the Rule of Law in New Democracies*. London 1997.
- Meyer, Christian*, Das Gebot zu vergessen. 2. Aufl. München 2010.
- Merkel, Reinhard*, Die Intervention der NATO in Libyen. Völkerrechtliche und rechtsphilosophische Anmerkungen zu einem weltpolitischen Trauerspiel. ZIS 10/2011, S. 771–783.
- Das Elend der Beschützten. Rechtsethische Grundlagen und Grenzen der sog. humanitären Intervention und die Verwerflichkeit der NATO-Aktion im Kosovo-Krieg. In: Reinhard Merkel (Hrsg.), *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*. Frankfurt a.M. 2000, S. 66–98.
- Merkel, Wolfgang*, Defekte Demokratien. In: Wolfgang Merkel/Andreas Busch (Hrsg.), *Festschrift für Klaus von Beyme*. Frankfurt a.M. 1999, S. 361–381.
- Systemtransformation. Eine Einführung in die Theorie und Empirie der Transformationsforschung. Opladen 1999.
- Einleitung. In: Wolfgang Merkel (Hrsg.), *Systemwechsel 1. Theorien, Ansätze und Konzepte der Transformationsforschung*. 2. Aufl. Opladen 1996, S. 9–20.
- Struktur oder Akteur, System oder Handlung: Gibt es einen Königsweg in der sozialwissenschaftlichen Transformationsforschung? In: Wolfgang Merkel (Hrsg.), *Systemwechsel 1. Theorien, Ansätze und Konzepte der Transformationsforschung*. 2. Aufl. Opladen 1996, S. 303–332.
- Merkel, Wolfgang* (Hrsg.), *Systemwechsel 5. Zivilgesellschaft und Transformation*. Opladen 2000.
- Merkel, Wolfgang/Busch, Andreas* (Hrsg.), *Festschrift für Klaus von Beyme*. Frankfurt a.M. 1999.
- Merkel, Wolfgang/Puhle, Hans-Jürgen*, Von der Diktatur zur Demokratie. Transformationen, Erfolgsbedingungen, Entwicklungspfade. Opladen/Wiesbaden 1999.
- Merkel, Wolfgang/Sandschneider, Eberhard* (Hrsg.), *Systemwechsel 4. Die Rolle von Verbänden im Transformationsprozeß*. Opladen 1999.
- Systemwechsel 3. Parteien im Transformationsprozeß. Opladen 1997.
- Merkel, Wolfgang* u.a. (Hrsg.), *Systemwechsel 2. Die Institutionalisierung der Demokratie*. Opladen 1996.
- Meyers enzyklopädisches Lexikon, Bd. 13. 9. Aufl. Mannheim 1975.

- Miehe, Olaf*, Rechtfertigung und Verbotsirrtum. In: Meinhard Heinze (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Gitter zum 65. Geburtstag. Wiesbaden 1995, S. 647–668.
- Millaleo Hernández, Salvador*, Chile. In: Albin Eser u.a. (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Bd. 11. Berlin 2007, S. 23–444.
- Miquel, Marc von*, Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren. Göttingen 2004.
- Möller, Christina*, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof – kriminologische, straftheoretische und rechtspolitische Aspekte. Münster/Hamburg 2003.
- Mommsen, Hans*, „Das Schwarzbuch des Kommunismus“: Ein Bestseller im Dienste des Ressentiments. spw, Nr. 102/1998, S. 16–17.
- Montanyá, Xavier*, Belchite, las huellas de la memoria. La Vanguardia vom 9.10.2002.
- Moreau, Patrick* u.a., Die Politik der letzten DDR-Regierung. In: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“, Bd. VIII/3: Deutschland in Europa. Frankfurt a.M./Baden-Baden 1999, S. 2008–2173.
- Mtschedlischwili-Hädrich, Ketewan*, Der Verbrechen- und Gesellschaftsgefährlichkeitsbegriff im georgischen Strafrecht. Aachen 2000.
- Mühlen, Patrick von zur*, Spanien war ihre Hoffnung. Freitag Nr. 27/28 vom 7.7.2006.
- Müller, Ingo*, Der strafrechtliche Umgang mit der NS-Vergangenheit. In: Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. Informationsbrief 94/2005, S. 46–56.
- Nürnberg und die deutschen Juristen. In: Rainer Eisfeld/Ingo Müller (Hrsg.), Gegen Barbarei. Essays Robert M.W. Kempner zu Ehren. Frankfurt a.M. 1989, S. 257–277.
- Müller-Heidelberg, Till* u.a. (Hrsg.), Grundrechtreport 2006. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland. Frankfurt a.M. 2006.
- Muñoz-Conde, Francisco/Vormbaum, Thomas* (Hrsg.), Transformation von Diktaturen in Demokratien und Aufarbeitung der Vergangenheit. Berlin/New York 2010.
- Nashat, Bidjan*, Wenn der Staat zum Täter wird – Bericht von der Tagung „Strafverfolgung von Staatskriminalität“ in Berlin, Amnesty International Bezirk Tübingen (Hrsg.), Anklagen. Heft 4-2004, S. 10–12.
- Naucke, Wolfgang*, Staatstheorie und Verbotsirrtum. In: Bernd Schünemann u.a. (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag. Berlin 2001, S. 503–518.
- Die Legitimation strafrechtlicher Normen – durch Verfassungen oder durch überpositive Quellen? In: Klaus Lüderssen (Hrsg.), Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse? Bd. 1: Legitimationen. Baden-Baden 1998, S. 157–175.
- Die strafjuristische Privilegierung staatsverstärkter Kriminalität. Frankfurt a.M. 1996.
- Nelles, Ursula*, Rechtsvergleichung per Internet? Einige Aspekte zum Generalthema „Zukunft der Strafrechtsvergleichung“. In: Jörg Arnold u.a. (Hrsg.), Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag. München 2005, S. 1005–1118.
- Nerlich, Volker*, Apartheidkriminalität vor Gericht. Der Beitrag der südafrikanischen Strafjustiz zur Aufarbeitung von Apartheidunrecht. Berlin 2002.

- Neubacher, Frank*, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit. Tübingen 2005.
- Politik und Verbrechen. Zur Terminologie und Typologie staatlicher bzw. gegen den Staat gerichteter Kriminalität. *MschKrim* 4/2002, S. 290–300.
- Neubacher, Frank/Klein, Anne* (Hrsg.), Vom Recht der Macht zur Macht des Rechts? Interdisziplinäre Beiträge zur Zukunft internationaler Strafgerichte. Berlin 2006.
- Neuber, Harald*, Ein Mörder, kein Verfassungsschützer. *Telepolis* vom 8.4.2010 (<http://www.heise.de/tp/blogs/8/147392>).
- Neumann, Ulfrid*, Rechtspositivismus, Rechtsrealismus und Rechtsmoralismus in der Diskussion um die strafrechtliche Bewältigung politischer Systemwechsel. In: Cornelius Prittwitz u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Klaus Lüderssen zum 70. Geburtstag*. Baden-Baden 2002, S. 109–126.
- Normtheoretische Aspekte der Irrtumsproblematik im Bereich des „Internationalen Strafrechts“. In: Guido Britz u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag*. München 2001, S. 589–607.
- Nohlen, Dieter/Thibaut, Bernhard*, Transitionsforschung zu Lateinamerika. In: Wolfgang Merkel (Hrsg.), *Systemwechsel 1. Theorien, Ansätze und Konzepte der Transitionsforschung*. 2. Aufl. Opladen 1996, S. 195–228.
- Núñez Seixas, Xosé-M.*, Gibt es einen spanischen Nationalismus nach 1975? Zur Rolle des historischen Gedächtnisses im spanischen „patriotischen“ Diskurs. In: Krzysztof Ruchniewicz/Stefan Troebst (Hrsg.), *Diktaturbewältigung und nationale Selbstvergewisserung. Geschichtskulturen in Polen und Spanien im Vergleich*. Wrocław 2004, S. 229–243.
- Obidina, Ludmila Borissowna*, Landesbericht Russland. In: Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transformationsprozesse*, Bd. 7. Freiburg i.Br. 2003, S. 120–141, S. 192–234.
- Oettler, Anika*, Erinnerungsarbeit und Vergangenheitspolitik in Guatemala. Frankfurt a.M. 2004.
- Die Wiederbelebung der Vergangenheit? Guatemala im Wahljahr 2003. *Brennpunkt Lateinamerika*, Nr. 6 vom 30.3.2003, S. 49–55.
- Offe, Claus*, Wenn das Vertrauen fehlt. *Die Zeit* 50/1999.
- Der Tunnel am Ende des Lichts. Erkundungen der politischen Transformation im Neuen Osten. Frankfurt a.M. 1994.
- de Oliveira Marques, Antonio Henrique R.*, Geschichte Portugals und des portugiesischen Weltreichs. Stuttgart 2001.
- Orentlicher, Diane F.*, Settling Accounts: The Duty to Prosecute Human Rights Violations of a Prior Regime. In: Neil J. Kritz (Hrsg.), *Transitional Justice*, Vol. I. Washington 1995, S. 375–416.
- Settling Accounts: The Duty to Prosecute Human Rights Violations of a Prior Regime. *The Yale Law Journal* vol. 100 (1991), S. 2537–2615.
- Oschlies, Renate*, Opfer, aber keine Schuldigen. *Berliner Zeitung* vom 27.1.1998.

- Oschlies, Wolf*, Postkommunistische Aufarbeitung in Politik und Recht der Tschechoslowakei und ihrer Nachfolgestaaten. Unveröff. Manuskript zur Vorlage für die 2. Arbeitssitzung der 49. Sitzung der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ zu dem Tagesordnungspunkt „Herausforderungen und Perspektiven der Vergangenheitsaufarbeitung in Mittel-, Ost- und Südosteuropa“ vom 24.–25.1.1998 in Berlin.
- Paech, Norman*, Sinn und Missbrauch internationaler Gerichtsbarkeit (<http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/Voelkerrecht/paech.html>).
- Pállinger, Zoltán Tibor*, Der Umbruch in Osteuropa und die Theorien des Systemwechsels. Eidgenössische Technische Hochschule. Forschungsstelle für Internationale Beziehungen. Beiträge Nr. 10/Juni 1997.
- Pasternack, Wolfgang*, Wahrheitskommissionen, dargestellt an den Beispielen von El Salvador, Guatemala und Südafrika. Aachen 2003.
- Pauer, Jan*, Die Aufarbeitung der Diktaturen in Tschechien und der Slowakei. APuZ 42/2006, S. 25–32.
- Paulus, Andreas*, „Es gibt verschiedene Interpretationen der Menschenrechte“. Ein Interview von Andreas Zielcke mit Andreas Paulus. SZ vom 8.12.2005.
- Pawlik, Michael*, Strafe oder Gefahrenbekämpfung? ZIS 7 (2006), S. 274–292.
- Das Recht im Unrechtsstaat. Rechtstheorie, 25. Bd., H. 1/1994, S. 101–117.
- Pérez del Valle, Carlos/Ayuso Torres, Miguel*, Spanien. In: Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse. Criminal Law in Reaction to State Crime. Comparative Insights into Transitional Processes, Bd. 1: Internationales Kolloquium. International Colloquium Freiburg 1999. Freiburg i.Br. 2000, S. 259–271.
- Spanien. Unveröff. Manuskript für das Projekt des Max-Planck-Instituts „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht“, 2000.
- Piesliaka, Vytautas/Lammich, Siegfried*, Litauen. In: Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Bd. 7. Freiburg i.Br. 2003, S. 181–190, S. 279–298.
- Pinter, Harold*, Kunst, Wahrheit & Politik. Nobelvorlesung vom 7.12.2005 (http://nobelprize.org/nobel_prizes/literature/laureates/2005/pinter-lecture-g.html).
- Poppe, Ulrike*, Wahrheit, Gerechtigkeit und Versöhnung. Die Auseinandersetzung mit dem Systemunrecht des untergegangenen Staates am Beispiel der DDR. Unveröff. Manuskript des Vortrags zur Tagung des Max-Planck-Instituts mit der Evangelischen Akademie zu Berlin vom 29.–31.10.2004.
- „Der Weg ist das Ziel“. Zum Selbstverständnis und der politischen Rolle oppositioneller Gruppen der achtziger Jahre. In: Ulrike Poppe u.a. (Hrsg.), Zwischen Selbstbehauptung und Anpassung. Formen des Widerstandes und der Opposition in der DDR. Berlin 1995, S. 243–272.
- Prantl, Heribert*, Propaganda Westerbelle: Töten auf Kommando. Sueddeutsche.de vom 11.8.2010 (www.sueddeutsche.de/politik/2.220/spiel-mit-dem-voelkerrecht-treten-auf-kommando-1.986705).
- Staatsgewalt mit Tarnkappe. SZ vom 13.7.2006.

Prantl, Heribert, Legalisierung der Ungesetzlichkeit. SZ vom 5.7.2006.

- Vom rechten Gebrauch der Freiheit. Die diabolische Potenz der Angst. Sicherheit durch Krieg und Folter. Vortrag anlässlich der Verleihung des Erich-Fromm-Preises an Hans Leyendecker und Heribert Prantl am 9.3.2006 (http://www.o-ton.radio-luma.net/php/090306_lecture_heribert-prantl.php).

Puhle, Hans-Jürgen, Transitions, Demokratisierung und Transformationsprozesse in Südeuropa. In: Wolfgang Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 1. Theorien, Ansätze und Konzepte der Transitionsforschung. 2. Aufl. Opladen 1996, S. 173–194.

Quenivet, Noelle, The Varvarin-Case: The Legal Standing of Individuals as Subjects of International Humanitarian Law. *Journal of Military Ethics* 3.2 (2004), S. 181–187.

Rabossi, Eduardo, Mensch und Moralität. In: Eugenio Bulygin/Ernesto Garzón Valdés (Hrsg.), Argentinische Rechtstheorie und Rechtsphilosophie heute. Berlin 1987, S. 218–236.

Reese, Carolin, Großverbrechen und kriminologische Konzepte. Münster 2004.

Reißig, Rolf, Das Scheitern der DDR und des realsozialistischen Systems – Einige Ursachen und Folgen. In: Hans Joas/Martin Kohli (Hrsg.), Der Zusammenbruch der DDR. Frankfurt a.M. 1993, S. 49–69.

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein/Holtfort-Stiftung (Hrsg.), Strafanzeige./Rumsfeld u.a. Berlin 2005.

Rey, David, Ist das ganze Spanien in Babia? Lokale und regionale Initiativen des kollektiven Erinnerns an die Franco-Ära. In: Petra Behrens u.a. (Hrsg.), Regionalismus und Regionalisierungen in Diktaturen und Demokratien. Leipzig 2003, S. 57–68.

- Erinnern und Vergessen im post-diktatorischen Spanien. In: Martin Sabrow u.a. (Hrsg.), Zeitgeschichte als Streitgeschichte. Große Kontroversen seit 1945. München 2003, S. 343–365.

Richter, Nicolas, Ermittler in der Wüste. SZ vom 7.6.2006.

- Recht in Amerika. SZ vom 30.6.2006.

Richter, Thomas, China. In: Albin Eser u.a. (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Bd. 9. Freiburg i.Br. 2006.

- Modelle der Vergangenheitsaufarbeitung im internationalen Vergleich. In: „Vergangenheit“ und „Zukunft“ des deutschen, japanischen und koreanischen Strafrechts. Das deutsch-japanisch-koreanische Strafrechtskolloquium zu Ehren von Professor Albin Eser vom 20.–26.4.2000 in Korea. Unveröff. Manuskript.

Rinceanu, Johanna, Völkerstrafrecht in Rumänien. Berlin 2008.

Roggemann, Herwig, Systemunrecht und Strafrecht am Beispiel der Mauerschützen in der ehemaligen DDR. Berlin 1993.

Rose, Jürgen, Gewissen in Aufruhr. Freitag Nr. 41 vom 14.10.2005.

Rotsch, Thomas, Von Eichmann bis Fujimori – Zur Rezeption der Organisationsherrschaft nach dem Urteil des Obersten Strafgerichtshofes Perus. ZIS 11/2009, S. 549–551.

- Rüland, Jürgen*, Theoretische, methodische und thematische Schwerpunkte der Systemwechselforschung zu Asien. In: Wolfgang Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 1. Theorien, Ansätze und Konzepte der Transitionsforschung. 2. Aufl. Opladen 1996, S. 271–299.
- Rüthers, Bernd*, Recht und Juristen im Wechsel der Systeme und Ideologien. NJ 2003, S. 337–344.
- Die Wende-Experten. Zur Ideologiefähigkeit geistiger Berufe am Beispiel der Juristen. 2. Aufl. München 1995.
- Ideologie und Recht im Systemwechsel. Ein Beitrag zur Ideologiefähigkeit geistiger Berufe. München 1992.
- Sabadell, Ana Lucia/Espinoza, Olga* u.a., Brasilien. In: Albin Eser u.a. (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Bd. 13. Berlin 2009.
- Sabrow, Martin*, Die Historikerdebatte über den Umbruch von 1989. In: Martin Sabrow u.a. (Hrsg.), Zeitgeschichte als Streitgeschichte. Große Kontroversen nach 1945. München 2003, S. 114–137.
- Saar, Jüri/Sootak, Jaan*, Estland. In: Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Bd. 7. Freiburg i.Br. 2003, S. 168–180, S. 261–278.
- Sáez-Arance, Antonio*, Auf der Suche nach einem neuen „demokratischen Zentralismus“? Nationalkonservativer Geschichtsrevisionismus im Spanien der Jahrtausendwende. In: Krzysztof Ruchniewicz/Stefan Troebst (Hrsg.), Diktaturbewältigung und nationale Selbstvergewisserung. Geschichtskulturen in Polen und Spanien im Vergleich. Wrocław 2004, S. 267–273.
- Saliger, Frank*, Feindstrafrecht: Kritisches oder totalitäres Strafrechtskonzept? JZ 15/16 2006, S. 756–762.
- Sancinetti, Marcelo A./Ferrante, Marcelo*, Argentinien. In: Albin Eser/Jörg Arnold, Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Bd. 3. Freiburg i.Br. 2002.
- El derecho penal en la protección de los derechos humanos. La protección de los derechos humanos mediante el derecho penal en las transiciones democráticas. Argentina. Buenos Aires 1999.
- Sandschneider, Eberhard*, Systemtheoretische Perspektiven politikwissenschaftlicher Transformationsforschung. In: Wolfgang Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 1. Theorien, Ansätze und Konzepte der Transitionsforschung. 2. Aufl. Opladen 1996, S. 23–45.
- Saramago, José*, Die Stadt der Sehenden. Hamburg 2006.
- Sauer, Walter*, Südliches Afrika: Politik, Wirtschaft, Gesellschaft im 20. Jahrhundert. In: Ingeborg Grau u.a. (Hrsg.), Afrika. Geschichte und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Wien 2000, S. 251–276.
- Schaeffgen, Christoph*, Zehn Jahre Aufarbeitung des Staatsunrechts in der DDR. NJ 2000, S. 1–5.
- Scharf, William*, The Letter of the Law: The Scope of the International Legal Obligation to Prosecute Human Rights Crimes. In: Law and Contemporary Problems 59 (1996), S. 41–61.

- Scheerer, Sebastian*, Kriminalität der Mächtigen. In: Günther Kaiser u.a. (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl. Heidelberg 1993, S. 246–249.
- Schilling, Sandrine*, Gegen das Vergessen. Justiz, Wahrheitsfindung und Versöhnung nach dem Genozid in Rwanda durch Mechanismen transnationaler Justiz: Gacaca-Gerichte. Bern u.a. 2005.
- Schittenhelm, Ulrike*, Strafe und Sanktionensystem im sowjetischen Recht. Freiburg i.Br. 1994.
- Schlink, Bernhard*, Rechtsstaat und revolutionäre Gerechtigkeit. NJ 1994, S. 433–437.
- Schmidt, Siegmund*, Demokratisierung in Afrika: Fragestellungen, Ansätze und Analysen. In: Wolfgang Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 1. Theorien, Ansätze und Konzepte der Transitionsforschung. 2. Aufl. Opladen 1996, S. 229–270.
- Schmolze, Bianca/Rauchfuß, Knut* (Hrsg.), Kein Vergeben. Kein Vergessen. Der internationale Kampf gegen Straflosigkeit. Berlin/Hamburg 2009.
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst*, Strafgesetzbuch-Kommentar, 27. Aufl. München 2006.
- Schorlemmer, Friedrich*, Wenn der Mensch kein eigenes Leben hat. Publik-Forum Nr. 8 vom 28.4.2006, S. 24–25.
- Schubert, Gunter/Thompson, Mark R.*, Demokratische Institutionalisierung in Ost- und Südostasien: Verlaufsmuster und Perspektiven in Taiwan, Südkorea und den Philippinen. In: Wolfgang Merkel u.a. (Hrsg.), Systemwechsel 2. Die Institutionalisierung der Demokratie. Opladen 1996, S. 381–415.
- Schüle, Christian*, Spanien. Die Toten kehren heim. Die Zeit Nr. 22/2003 vom 22.5.2003.
- Schünemann, Bernd* (Hrsg.), Die sogenannte Finanzkrise – Systemversagen oder global organisierte Kriminalität. Berlin 2010.
- Seidel, Knut*, Rechtsphilosophische Aspekte der „Mauerschützen“-Prozesse. Berlin 1999.
- Serrano, Rodolfo/Serrano, Daniel*, Toda España era una cárcel. Memoria de los presos del franquismo. Madrid 2002.
- Sieber, Ulrich*, Strafrechtsvergleichung im Wandel – Aufgaben, Methoden und Theorieansätze der vergleichenden Strafrechtswissenschaft. In: Ulrich Sieber/Hans-Jörg Albrecht (Hrsg.), Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach. Freiburg i.Br. 2006, S. 78–151.
- Siekmann, Hanno*, Das Unrechtsbewusstsein der DDR-„Mauerschützen“. Berlin u.a. 2005.
- Simon, Jan-Michael*, Guatemala. In: Jörg Arnold u.a. (Hrsg.), Estado de derecho y delincuencia de Estado en América Latina. Una visión comparativa. Universidad Nacional Autónoma de México. Mexico 2006, S. 353–406.
- Straflosigkeit in Lateinamerika. Unveröff. Manuskript des Vortrags zur Tagung des Max-Planck-Instituts mit der Evangelischen Akademie zu Berlin vom 29.–31.10.2004.
 - Przemoc propierana przez państwo – Odpowiedzialność karna a pojednanie. In: Ius et Lex 1/2003. Fundacja Ius et Lex. Warszawa, S. 161–173.
 - Das Weltrechtsprinzip. Nationale Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. Unveröff. Manuskript des Vortrags zur Tagung der Evangelischen Akademie zu Berlin mit dem

- Thema „Ende der Straflosigkeit? Erwartungen an den Internationalen Strafgerichtshof“, 9.11.2002.
- Justicia Universal y el Genocidio en Guatemala: Perspectivas Europeas. Revista Centroamericana Justicia Penal y Sociedad, Vol. 11 (2001), Instituto de Estudios Comparados en Ciencias Penales de Guatemala. Ciudad de Guatemala, S. 79–96.
 - Jurisdicción Universal – La Perspectiva del Derecho Internacional Público. In: Anuario de Derecho Constitucional Latinoamericano 2001. Fundación Konrad Adenauer. Montevideo, S. 283–318 = Revista Brasileira de Ciências Criminais, Instituto Brasileiro de Ciências Criminais. São Paulo, Brasil, Ano 10, No. 39 (julho–setembro 2002), 63–101 = Revista Electrónica de Estudios Internacionales, Vol. 4 (2002) = Revista Judicial, Corte Suprema de Justicia, San José, Costa Rica, Año XXVII, No. 81 (octubre–diciembre 2002), 32–71.
 - Guatemala. In: Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse. Criminal Law in Reaction to State Crime. Comparative Insights into Transitional Processes, Bd. I: Internationales Kolloquium. International Colloquium Freiburg 1999. Freiburg i.Br. 2000, S. 147–182.
- Sotelo, Ignacio*, Vergangenheitsbewältigung: Spanien – ein unpassendes Beispiel. In: Klaus Sühl (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung 1945 und 1989. Berlin 1994, S. 44–57.
- Speck, Johannes*, Die Rechtsstellung des Beschuldigten im Strafverfahrensrecht der DDR. Freiburg i.Br. 1990.
- Stammler, Phillip*, Paradigmenwechsel im deutschen Staatshaftungsrecht – OLG Köln läutet das Ende der „Nachkriegsrechtsprechung“ ein. In: HuV-I 2005, S. 292–299.
- Steinhauer, Fabian*, Gestaltung des Rechts: Agamben. In: Sonja Buckel u.a. (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts. Stuttgart 2006, S. 187–211.
- Steinitz, Klaus*, Wirtschaft bankrott? Die DDR-Ökonomie Ende der achtziger Jahre. In: Stefan Bollinger (Hrsg.), Das letzte Jahr der DDR. Berlin 2004, S. 70–99.
- Tatur, Melanie*, Die gelungene Demokratisierung. Ungarn und Polen. Paradoxien ungleicher Erfolgsgeschichten. E+Z – Entwicklung und Zusammenarbeit Nr. 2. Februar 1999, S. 42–44 (<http://www.inwent.org/E+Z/1997-2002/ez299-6.htm>).
- Teitel, Ruti*, Transitional Justice. Oxford u.a. 2000.
- Tomuschat, Christian*, The Duty to Prosecute International Crimes Committed by Individuals. In: Hans-Joachim Cremer u.a. (Hrsg.), Festschrift für Helmut Steinberger. Heidelberg 2002, S. 315–329.
- Individual Reparation Claims in Instances of Grave Human Rights Violations: The Position under General International Law. In: Christian Tomuschat/Albrecht Randelzhofer (Hrsg.), State responsibility and the Individual. The Hague 1999, S. 1–25.
- Tonnendorf, Uwe*, Menschenrechte in Afrika. Konzeption, Verletzung und Rechtsschutz im Rahmen der OAU. Freiburg i.Br. 1997.
- Trappe, Julie*, Rumäniens Umgang mit der kommunistischen Vergangenheit – Eine Untersuchung aus strafrechtlicher Perspektive. Göttingen 2009.

- Trappe, Julie*, Gegenwärtige Vergangenheit. Die Rolle des Strafrechts im rumänischen Transitionsprozeß. In: Arbeitspapiere der Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen, Nr. 60: Osteuropa 15 Jahre danach. Beiträge für die 12. Brühler Tagung junger Osteuropa-Experten. Bremen, April 2004, S. 48–51.
- Falltür Völkerrecht. Freitag Nr. 23 vom 1.6.2001.
- Troebst, Stefan*, „Diktaturerinnerungsvergleich“. In: Krzysztof Ruchniewicz/Stefan Troebst (Hrsg.), Diktaturbewältigung und nationale Selbstvergewisserung. Geschichtskulturen in Polen und Spanien im Vergleich. Wrocław 2004, S. 27–35.
- Turner, Thomas*, Die Verbrechen des Westens im demokratischen Kongo – zu Belgiens Eingeständnis „moralischer Verantwortung“ für den Tod Lumumbas. In: Adam Jones (Hrsg.), Völkermord, Kriegsverbrechen und der Westen. Berlin 2005, S. 270–281.
- Udvaros, Judit*, Ungarn. In: Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Bd. 5 (Polen, Ungarn). Freiburg i.Br. 2002.
- Urban, Thomas*, Alte Helden, junge Wölfe. SZ vom 4.4.2007.
- Uwer, Thomas/Organisationsbüro* (Hrsg.), Bitte bewahren Sie Ruhe. Leben im Feindrechtsstaat, Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen. Berlin 2006.
- Vermeule, Adrian/Posner, Eric A.*, „Transitional Justice as Ordinary Justice“. 117 Harvard Law Review 761 (2004).
- Vest, Hans*, Gerechtigkeit für Humanitätsverbrechen? Tübingen 2006.
- Vodička, Karel*, Das politische System Tschechiens. In: Wolfgang Ismayr (Hrsg.), Die politischen Systeme Osteuropas. Opladen 2002, S. 239–272.
- De Vries, Tina*, Verfassungsrechtliche Voraussetzungen der Lustration in Polen. JOR 49/2008.
- Vukor-Quarshie, Novisi G.*, Ghana. In: Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Bd. 6. Freiburg i.Br. 2002.
- Wagner, Heinz Josef*, Die Militärjustiz der DDR. Berlin 2006.
- Waldmann, Peter/Krumwiede, Heinrich-Wilhelm* (Hrsg.), Politisches Lexikon Lateinamerika. 3. Aufl. München 1992.
- Walther, Rudolf*, Keine Freiheit, kein Glück. taz-magazin vom 15.7.2006, S. VII.
- Weber, Gaby*, Die Verschwundenen von Mercedes-Benz. Berlin u.a. 2001.
- Weber, Hermann*, Die DDR 1945–1990. 2. Aufl. München 1993.
- Weigend, Ewa/Zoll, Andrzej*, Polen. In: Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Bd. 5. Freiburg i.Br. 2002.
- Weinke, Annette*, „Alliiertes Angriff auf die nationale Souveränität“? Die Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich. In: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg. Göttingen 2006, S. 37–93.

- Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigungen 1949–1969 oder: Eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg. Paderborn u.a. 2002.
- Welzer, Harald*, Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden. Frankfurt a.M. 2005.
- Werle, Gerhard*, Die Zukunft des Völkerstrafrechts. In: Stefan Grundmann u.a. (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Berlin/New York 2010, S. 1219–1239.
- Die mittelbare Mittäterschaft – Fortentwicklung deutscher Strafrechtsdogmatik im Völkerstrafrecht? In: René Bloy u.a. (Hrsg.), Festschrift für Manfred Maiwald zum 75. Geburtstag. Berlin/New York 2010, S. 849–864.
- Transitional Justice – Der juristische Rahmen. In: Henning Ernst Müller u.a. (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag. München 2009, S. 791–806.
- Völkerstrafrecht. 2. Aufl. Tübingen 2007.
- Alternativen zur Strafjustiz bei der Aufarbeitung von Systemunrecht – Die Amnestieverfahren der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission. In: Hagen Hof/Martin Schulte (Hrsg.), Wirkungsforschung zum Recht III. Baden-Baden 2001, S. 291–306.
- Rückwirkungsverbot und Staatskriminalität. NJW 2001, S. 3001–3008.
- Wesel, Uwe*, Der Radikalismus des Rechts. SZ vom 2.10.2000.
- Auf Biegen und Beugen. SZ vom 26.9.2000.
- Whitehead, Laurence*, The Alternatives to „Liberal Democracy“: a Latin American Perspective. In: David Held (Hrsg.), Prospects for Democracy. Political Studies 40 (special issue). Oxford 1992, S. 146–159.
- Wieland, Günther*, Naziverbrechen und deutsche Strafjustiz. Berlin 2004.
- Willemsen, Roger*, Hier spricht Guantánamo. Frankfurt a.M. 2006.
- Wüstenberg, Ralf K.*, Die politische Dimension der Versöhnung. Eine theologische Studie zum Umgang mit Schuld nach den Systemumbrüchen in Südafrika und Deutschland. Gütersloh 2004.
- Zieschang, Frank*, Diskussionsbeiträge der Strafrechtslehrrtagung 1997 in Berlin. ZStW (109) 1997, S. 830–861.
- Zimmermann, Stefan*, Strafrechtliche Vergangenheitsaufarbeitung und Verjährung. Freiburg i.Br. 1997.
- Die strafrechtliche „Bewältigung“ der deutschen Diktaturen. JuS 1996, S. 865–871.
- Zuber, Helene*, Spaniens blutige Vergangenheit: „Jetzt ist es Zeit zu reden“. Spiegel Online vom 21.10.2002 (<http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,219114,00.html>).
- Zumach, Andreas*, Geheime Gefängnisse in mindestens 66 Staaten. taz vom 5.6.10.

Herausgeber und Autoren

Arnold, Jörg (1957)

Prof. Dr. iur.; Forschungsgruppenleiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg; Honorarprofessor an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster; Rechtsanwalt in Freiburg; Mitglied im Vorstand des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins. Von 1982 bis 1990 Tätigkeit als Jurist sowohl in der Rechtspraxis als auch in der Rechtswissenschaft der DDR: 1982 bis 1984 Richter am Kreisgericht Zittau; 1985 bis Anfang 1990 Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Präsidenten und Richter am Obersten Gericht; während der Zugehörigkeit zur DDR-Justiz Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit von 1984 bis 1989; 1982 bis 1989 Wissenschaftlicher Aspirant an der Humboldt-Universität zu Berlin, dabei Promotion 1986, Dissertation B 1989. 1990 bis 1991 Wissenschaftlicher Oberassistent an der Humboldt-Universität zu Berlin; 1994 Anerkennung der Dissertation B als habilitationsgleichwertige Leistung an der Humboldt-Universität zu Berlin und dort Ernennung zum Privatdozenten. Seit 1991 am Max-Planck-Institut. Veröffentlichungen u.a. zu Forschungsthemen über DDR-Strafrecht und DDR-Strafrechtsgeschichte, nationales und ausländisches Strafrecht nach politischen Systemwechseln sowie transnationale Strafverteidigung.

Eser, Albin (1935)

Prof. Dr. iur. (Würzburg); Dr. h.c. mult. (Krakau/Polen, Huancayo/Peru, Waseda Universität Tokio/Japan), M.C.J. (New York University). Nach Professuren in Bielefeld (1970) und Tübingen (1974) seit 1982 bis zu seiner Emeritierung Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Freiburg und Direktor des dortigen Max-Planck-Instituts. Von 1971 bis 1988 im Nebenamt Richter an den Oberlandesgerichten Hamm und Stuttgart. Von 2004 bis 2006 Richter am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag. 2008 Gastprofessor an der Ritsumeikan University in Kioto/Japan, 2009 an der Saint Louis University/USA, 2010 an der University of Haifa/Israel, 2011 an der University of Tasmania/Australien. Verfasser (und Mitherausgeber) zahlreicher Aufsätze und Monografien zum deutschen, ausländischen und internationalen Straf- und Strafverfahrensrecht, Umweltrecht, Medizinrecht. Mitherausgeber der Schriftenreihe „Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft“.

Sieber, Ulrich (1950)

Prof. Dr. iur., Dr. h.c. mult.; Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg; Honorarprofessor, Fakultätsmitglied und wissenschaftlicher Direktor des Rechtsinformatikzentrums der Ludwig-Maximilians-Universität München; Honorarprofessor und Fakultätsmitglied an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. 1987 Habilitation an der Universität Freiburg. Von 1987 bis 1991 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Informationsrecht an der Universität Bayreuth. Von 1991 bis 2000 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Informationsrecht und Rechtsinformatik an der Universität Würzburg. Von 2000 bis 2003 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Informationsrecht und Rechtsinformatik an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Seit 2003 Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Herausgeber bzw. Mitherausgeber u.a. der „Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht“, der Schriftenreihen „ius informationis“, „ius criminale“ und „ius europaeum“, der Zeitschriften „Multimedia und Recht“ und des „Handbuchs Multimedia-Recht“. Veröffentlichungen zahlreicher Beiträge, insbesondere zu Fragen der Rechtsvergleichung, des Europäischen Strafrechts, des Informationsrechts, der organisierten Kriminalität und des Terrorismus.

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht

Die zentralen Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht werden in Zusammenarbeit mit dem Verlag Duncker & Humblot in den folgenden vier Unterreihen der „Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht“ vertrieben:

- „Strafrechtliche Forschungsberichte“,
- „Kriminologische Forschungsberichte“,
- „Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie“ sowie
- „Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“.

Diese Publikationen können direkt über das Max-Planck-Institut unter <www.mpicc.de> oder über den Verlag Duncker & Humblot unter <www.duncker-humblot.de> erworben werden.

Darüber hinaus erscheinen im Hausverlag des Max-Planck-Instituts in der Unterreihe „research in brief“ zusammenfassende Kurzbeschreibungen von Forschungsergebnissen und in der Unterreihe „Arbeitsberichte“ Veröffentlichungen vorläufiger Forschungsergebnisse. Diese Veröffentlichungen können über das Max-Planck-Institut bezogen werden.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Publikationen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht sind unter <www.mpicc.de> abrufbar.

The main research activities of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law are published in the following four subseries of the “Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht” (Research Series of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law), which are distributed in cooperation with the publisher Duncker & Humblot:

- “Strafrechtliche Forschungsberichte” (Reports on Research in Criminal Law),
- “Kriminologische Forschungsberichte” (Reports on Research in Criminology),
- “Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie” (Reports on Interdisciplinary Research in Criminal Law and Criminology), and
- “Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung” (Collection of Foreign Criminal Laws in German Translation).

These publications can be ordered from the Max Planck Institute at <www.mpicc.de> or from Duncker & Humblot at <www.duncker-humblot.de>.

Two additional subseries are published directly by the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law: “research in brief” contains short reports on results of research activities, and “Arbeitsberichte” (working materials) present preliminary results of research projects. These publications are available at the Max Planck Institute.

Detailed information on all publications of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law can be found at <www.mpicc.de>.



Auswahl aus dem kriminologischen Veröffentlichungsprogramm:

- K 144 *Telemach Serassis/Harald Kania/Hans-Jörg Albrecht* (eds.)
Images of Crime III
Berlin 2009 • 218 Seiten • ISBN 987-3-86113-096-6 € 31,00
- K 145 *Juliane Laule*
**Berücksichtigung von Angehörigen bei der Auswahl
und Vollstreckung von Sanktionen**
Berlin 2009 • 282 Seiten • ISBN 978-3-86113-097-0 € 31,00
- K 146 *Yen-Ching Chao*
**Einwirkungen der Grundrechte auf die Beweisverbote
im Strafprozessrecht**
Im Hinblick auf die Situation in Taiwan und in der VR China
Berlin 2009 • 272 Seiten • ISBN 978-3-86113-098-7 € 31,00
- K 147 *Wen Fan*
Kriminelle Karrieren
Berlin 2009 • 359 Seiten • ISBN 978-3-86113-099-4 € 31,00
- K 148 *Figen Özsöz*
Rechtsextremistische Gewalttäter im Jugendstrafvollzug
Berlin 2009 • 292 Seiten • ISBN 978-3-86113-100-7 € 35,00
- K 149 *Anne Wildfang*
Terrorismus
Berlin 2010 • 314 Seiten • ISBN 978-3-86113-101-4 € 31,00
- K 151 *Carolin Quenzer*
Jugendliche und heranwachsende Sexualstraftäter
Berlin 2010 • 292 Seiten • ISBN 978-3-86113-103-8 € 35,00
- K 152 *Tim Lukas*
Kriminalprävention in Großsiedlungen
Berlin 2010 • 315 Seiten • ISBN 978-3-86113-104-5 € 35,00
- K 153 *Mustafa Abdelbaqi*
The Administration of Criminal Justice in Palestine
Development, Reform and Challenges
Berlin 2011 • 387 Seiten • ISBN: 978-3-86113-105-2 € 35,00
- K 154 *Alke Glet*
**Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung
von Hasskriminalität in Deutschland**
Eine empirische Untersuchung polizeilicher und justizieller
Definitions- und Selektionsprozesse bei der Bearbeitung
vorurteilsmotivierter Straftaten
Berlin 2011 • 357 Seiten • ISBN: 978-3-86113-112-0 € 35,00

